THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
380.5
ZE
v. 11

The pages which are missing were removed because they were advertisements.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSWISSENSCHAFT UND HANDELSPRAXIS

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

HERAUSGEGEBEN VON

PROFESSOR DR. ED. HEILFRON
GEH. JUSTIZRAT, BERLIN

PROF. DR. H. NICKLISCH
AN DER HANDELSHOCHSCHULE
MANNHEIM

PROF. DR. GEORG OBST
REG.-RAT, z. Zt. GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSITZENDER
DES SÄCHS. KRIEGSWUCHERAMTS

PROFESSOR ANTON SCHMID
HOFRAT, DIREKTOR DER EXPORTAKADEMIE IN WIEN

11. JAHRGANG 1918/19

LEIPZIG · VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

380.5
Z E
U.11

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

INHALTS-ÜBERSICHT ZUM ELFTEN JAHRGANG

Heft 1/3, April/Juni 1918.

Seite

Organisation und Technik der Preisprüfung für Heeresbedarf. Von *Prof. Friedrich Leitner*, Berlin 1
Der private Boykott im Völkerrecht. Bemerkungen zu Artikel 1, II des deutsch-finnischen Handelsabkommens. Von *Amtsgerichtsrat E. Meene*, Bad Oeynhausen . . 6
Förderung von Handel und Industrie durch Errichtung des Osteuropa-Instituts in Breslau. Von *Regierungsrat Prof. Dr. Georg Obst*, zurzeit Dresden 8
Ein Fall von Algebra in Wirtschaft und Recht. Von *Prof. R. Lambert*, zurzeit München 9
Einiges über die Rentabilität der Großhandelsunternehmungen im Kriege. Von *Prof. Dr. F. Werner*, Königsberg i. Pr. 11
Die Berechnung der Tantiemen bei Aktiengesellschaften. Von *Geheimen Hofrat Prof. Dr. A. Adler*, Leipzig . 12
Die gegenwärtige Kursfeststellung an der Berliner Börse und die beschränkte Veröffentlichung der Kurse. Von *Max Fürst*, Charlottenburg 14
Aus der Geschichte der Daimler-Motoren-Gesellschaft, Untertürkheim. Von *Handelslehrerin A. Schlomka*, Berlin 16
Die Sicherung und Kontrolle des Geldes im Betriebe. Von *A. Vautrin*, Mannheim 18
Die Berechnung der Tantiemen für Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften. Von *Oberleutnant F. Keller*, Ravensburg 28
Die Gestaltung des Wirtschaftskampfes nach dem Kriege. Von *Dr. Alfredo Hartwig*, Steglitz 29
Die Entscheidung der Streitfragen über die Tantiemeberechnung durch die Rechtsprechung. Von *Dr. Erich Keilpflug*, München 32
Rechtsfragen des Tages. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Eduard Heilfron*, Charlottenburg-Berlin 34
Aus der Praxis:
Die technischen Hilfsmittel des Kaufmanns. Von *Hans Rammensee*, Mehlis 35
Das kaufmännische Bildungswesen nach dem Kriege. Von *Leutnant Johs. Buschmann*, Berlin-Grunewald 42
Das Recht des Frachtzahlers auf den billigsten Tarif im internationalen Verkehr. Von *F. Linke-Gerlach*, Berlin-Charlottenburg 47
Eisenbahnpolitik und Binnenschiffahrt. Von *Handelskammersekretär R. Leskow*, Leipzig 48
Über die Präsenzliste bei Generalversammlungen von Aktiengesellschaften. Von *Oscar Kleinlogel*, Ulm . 49
Über Kriegssteuer. Von *Ludwig Zubrod*, Offenbach a. M. 50
Rundschau 51
Bücherbesprechungen 57
Literaturübersicht 59

Heft 4/6, Juli/September 1918.

Karl Juckenburg † 65
Kalkulation für Handel, Industrie und Gewerbe in der Kriegswirtschaft. Von *Regierungsrat Prof. Dr. Georg Obst*, zurzeit Dresden 66
Kreditgenossenschaft und Übergangswirtschaft. Von *Bankdirektor Wilhelm Kleemann*, Berlin 70
Die Donaufrage und der rumänische Frieden. Von *Amtsgerichtsrat Ed. Meene*, Bad Oeynhausen 72
Verwaltung und kaufmännische Buchführung. Von *Prof. Friedrich Leitner*, Berlin 74
Normalisierung und Spezialisierung als Mittel zur Steigerung und Verbilligung der Gütererzeugung. Von *Ingenieur Otto Schulz-Mehrin*, Charlottenburg . . . 76
Neuzeitliche Kalkulationsmethoden. Beiträge zum „Krieg nach dem Kriege". Von *Dr. Willy Kiesewetter*, Dresden 81

Seite

Moderne Versicherungsbestrebungen. Von *Rechtsanwalt Dr. Bruno Beyer*, Pr.-Eylau 90
Westrussische Grenzlande, Finnland, Baltische Provinzen, Litauen, Polen. Von *Dr. Joh. Riedel*, Leipzig . . . 91
Die Rechte kriegführender Parteien gegenüber Privatpersonen und -sachen in Feindesland. Von *Rechtsanwalt Dr. Bruno Beyer*, Pr.-Eylau 99
Rechtsfragen des Tages. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Eduard Heilfron*, Charlottenburg-Berlin 101
Aus der Praxis:
Die technischen Hilfsmittel des Kaufmanns. Von *Hans Rammensee*, Mehlis. (Schluß.) 102
Das Anrecht des Frachtzahlers auf den billigsten Tarif. Von *K. Busch*, Charlottenburg 109
Das Problem des Leergutversandes. Von *Handelskammersekretär R. Leskow*, Leipzig 110
Der deutsche Kaufmann nach dem Kriege. Von *Paul Rettig*, Berlin 111
Interessante Vorgänge im Bankwesen Englands. Von *E. Trott-Helge*, Misdroy 113
Gewinnanteile des Vorstands und Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften im Verhältnis zum Gewinnvortrag. Von *Fabrikdirektor a. D. Oscar Kleinlogel*, Ulm 115
Neue Entwicklungen beim Güterverkehr auf der Bahn. (Die Organisation der Nürnberger Spielwarenexpedition.) Von *Eugen Löwinger*, Charlottenburg . . 116
Rundschau 116
Bücherbesprechungen 122
Literaturübersicht 123

Heft 7/9, Oktober/Dezember 1918.

Klagen auf Unterlassung vertragswidriger Dienstleistungen. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Paul Oertmann*, Göttingen 129
Über staatliche Preispolitik in der Kriegswirtschaft. Von *Prof. Friedrich Leitner*, Berlin 134
Die Arbitragegeschäfte im Bankverkehr. Von *Max Fürst*, Charlottenburg 138
Beiträge zum Ausbau der doppelten Buchführung. Von *Prof. Eugen Schigut*, Wien 141
Zur Psychologie der Wortmarkenreklame. Von *Dr. E. Lysinsky*, Mannheim 144
Beiträge zur Theorie der Buchhaltung. Von *Dr. Oswald Hoppe, Oberlehrer an der Handelsschule und Dozent an der Bergakademie*, Freiberg (Sa.) 149
Vom Recht auf Arbeit. Von *Dr. Bruno Beyer, Rechtsanwalt und Notar*, Pr.-Eylau 158
Schulden und Reinvermögen in der Bilanz. (Eine Erwiderung.) Von *Dr. jur. René Widemann*, Basel . . 159
Kalkulationen für den Handel und das Kriegsrisiko. Von *Handelskammersekretär R. Leskow*, Leipzig 162
Das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918. Von *Dr. jur. et rer. pol. Herbert Brönner*, Charlottenburg . . 163
Das Materialien-Rechnungsbüro und die Bestandsrechnung. Von *Felix Rheinert*, Essen (Ruhr) 165
Kriegsnöte der Kaffee-Röst-Industrie. Von *Dr. Franz Findeisen*, Dresden 170
Rechtsfragen des Tages. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Eduard Heilfron*, Charlottenburg-Berlin 172
Verschiedenes:
Ausgleichsstellen für Verpackungen. Von *Direktor Johs. Oberbach*, Köln 174
Valutaverschlechterung — Importdrosselung. Von *F. Linke-Gerlach*, Charlottenburg 176
Ein Gerichtshof für Tarifangelegenheiten. Von *K. Busch*, Charlottenburg 177

455064

Seite

„Angemessen." Von *Eugen Löwinger*, Charlottenburg 178
Organisation und Aufgabe des Reichswirtschaftsamts, insbesondere betr. Regelung der Übergangswirtschaft. Von *Zollverwalter G. Gschwender*, Tübingen 179
Frachtbriefe an „Überbringer" im Lichte des Außenhandels. Von *K. Busch*, Charlottenburg 181
Die Preisbildung nach dem Kriege. Von *Eugen Löwinger*, Charlottenburg 182
Rundschau 183
Bücherbesprechungen 188
Literaturübersicht 189

Heft 10/12, Januar/März 1919.

Privatrecht und Revolution. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Paul Oertmann*, Göttingen 193
Arbeitslohn, Achtstundentag und die Tat Ernst Abbes. Von *Regierungsrat Prof. Dr. Georg Obst*, zurzeit Dresden 199
Bemerkungen zur Vergesellschaftung von Unternehmungen. Von *Prof. Friedrich Leitner*, Berlin . . . 201
Die Erforschung der Arbeits- und Berufseignung. Von *Dr. E. Lysinski*, Mannheim 203

Seite

Die Revolution und die Gerichtsreform. Von *Amtsgerichtsrat Dr. Jacques Stern*, Berlin 210
Zur Frage des Normalarbeitstages. Von *A. Vautrin*, Mannheim 212
Revolutionssozialismus und Arbeitswucher. Von *Dr. jur. et rer. pol. Albert L. Pariser*, Berlin 214
Das Kriegsabgabegesetz für das Rechnungsjahr 1918. Von *Dr. jur. et rer. pol. Herbert Brönner*, Charlottenburg 219
Die Revolution und die Aktiengesellschaften. Von *Rechtsanwalt Dr. Richard Rosendorff*, Berlin 221
Revolution und Wirtschaftsleben. Von *Dr. Otto Jöhlinger*, Berlin 226
Äußerungen aus der Praxis zum Achtstundentag. Von *Friedr. Grünholz*, Mannheim 229
Umwälzung unserer Holzwirtschaft. Von *Ernst Wiehe*, Bremen 230
Das Verhältnis der Gegenkurse im Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Von *Professor Fritz Schmidt*, Frankfurt a. M.-Oberursel 232
Rechtsfragen des Tages. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Eduard Heilfron*, Charlottenburg-Berlin 242
Rundschau 244
Hans Hanisch 250
Bücherbesprechungen 250
Literaturübersicht 251

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Dr. H. NICKLISCH, Professor a. d. Handelshochschule Mannheim; Regierungsrat Professor Dr. GEORG OBST, an der Universität Breslau, z. Z. Dresden; K. k. Hofrat A. SCHMID, Direktor u. o. Professor der k. k. Exportakademie in Wien.

HEFT 1/3 LEIPZIG · APRIL/JUNI 1918 11. JAHRG.

Organisation und Technik der Preisprüfung für Heeresbedarf.

Von Friedrich Leitner, Berlin.

Der Fall Daimler hat in den Tageszeitungen und im Parlament unrichtige Auffassungen von den bestehenden Einrichtungen ausgelöst, so daß es zweckmäßig erscheint, innerhalb der selbstverständlichen Grenzen der Dienstvorschriften, Organisation und Technik der amtlichen Preisprüfung für Heeresbedarf eingehender zu schildern und dabei die theoretischen Möglichkeiten ihres Ausbaues zu erörtern.

Preisprüfung und Preisfestsetzung sind innerhalb des Beschaffungsgebietes der Heeresverwaltung — nur diese kommt hier in Frage — ganz verschiedene Dinge. Insoweit bei den einzelnen Beschaffungsstellen sachverständige Vertrauensmänner für die Zwecke der Preisprüfung und zur Unterstützung dieser Stellen bestehen, sind sie nur begutachtendes Organ. Die Preisfestsetzung erfolgt seitens der zuständigen Stellen unter eigener Verantwortung.

Die Preisprüfung kann mit der Preisfestsetzung persönlich oder sachlich zentralisiert sein oder sie ist dezentralisiert, d. h. die Beschaffungsstelle bzw. das Referat (Dezernat), das für rechtzeitige und ordnungsmäßige Beschaffung von Heeresbedarf verantwortlich ist, prüft selbst die Preise und setzt sie nach Prüfung ihrer Angemessenheit im Verhandlungswege mit der Lieferfirma fest. Gegen diese Personalunion hinsichtlich Preisprüfung und Preisfestsetzung bestehen Bedenken. Grundsätzlich ist zu fordern, daß zum mindesten der Beschaffungsstelle ein besonderes Organ für die Preisprüfung beigegeben wird (Dezentralisation der Preisprüfungsstellen). Zweckmäßiger ist es, innerhalb eines Beschaffungsgebietes (einer Inspektion, eines Beschaffungsamtes usw.) ein Zentralorgan durch dienstliche und örtliche Zusammenfassung der sachverständigen Vertrauensleute zu schaffen. Der Gang der Geschäfte ist dann folgender: Die Angebote und Kalkulationen der Lieferanten werden dieser Zentralstelle innerhalb des Beschaffungsgebietes zwecks kalkulatorischer, wirtschaftlicher und, wenn erforderlich, auch rechtlicher Prüfung (z. B. Haftpflicht, Rücktritt, Kündigung, Demobilisierungsklausel, Lizenzen u. a.) von den Beschaffungsstellen zugeleitet, nach ihrer Erledigung mit dem Begutachtungsvermerk der Preisprüfungsstelle den Beschaffungsstellen zurückgereicht. Zeichnerisch stellt sich die Organisation wie folgt:

1.

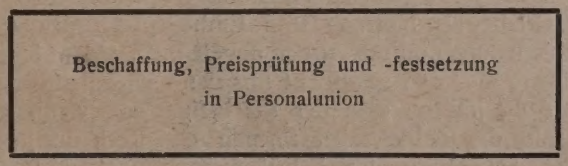

2.

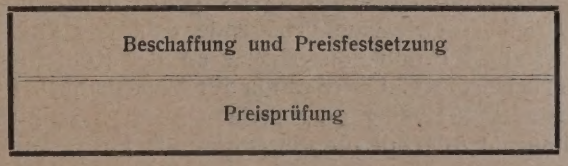

3.

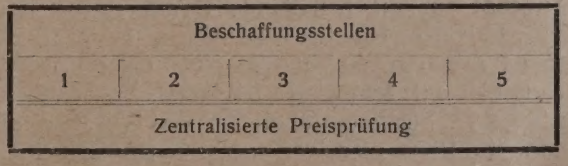

Die Zentralisation kann protenziert werden in dem Maße, als für das gesamte Gebiet der Heeresverwaltung eine — allerdings vielköpfige, in der

Kriegswirtschaft nicht mehr durchführbare und komplizierte — Zentralprüfungsstelle geschaffen würde, ein Zentralorgan, in der die Rohstoffpreise und der gesamte Bedarf der Heeresverwaltung an Fertigfabrikaten geprüft werden: eine Organisation, die aus dienstlichen und sachlichen Gründen nicht durchführbar und nicht empfehlenswert ist; hingegen würde ein Zentralausschuß sämtlicher Preisprüfungsstellen der Heeresverwaltung sehr zweckdienlich sein, der die allgemeinen Grundsätze für sämtliche Prüfungsstellen festzulegen hätte, als übergeordnete Zentralstelle (etwa dem Kriegsministerium angegliedert) die Preisprüfungsstellen hinsichtlich ihrer Tätigkeit im allgemeinen und der Beachtung jener allgemeinen Grundsätze im besonderen zu überwachen hätte. Der Zentralausschuß würde eine Preisprüfungstätigkeit selbst nicht ausüben, wohl aber einen Erfahrungsaustausch der einzelnen nachgeordneten Prüfungsstellen quasi als Querverbindung zwischen diesen herbeizuführen haben. Bis jetzt fehlt eine Fühlungnahme zwischen den beteiligten Stellen. Die allgemeinen Grundsätze würden auch wertvolle Anhaltspunkte für die Beschaffung des Heeresbedarfs im Frieden geben. Denn, daß eine sachgemäße Preisprüfung auch in der Friedenswirtschaft schon mit Rücksicht auf die finanziellen Folgen des Weltkrieges notwendig sein wird, darüber dürften sich die zuständigen Stellen mit der parlamentarischen Vertretung einig sein.

Es gibt drei Möglichkeiten, die Preise für Heereslieferungen zu prüfen: 1. Die einfachste Methode ist jene des geringsten Angebotes. Bei gleicher Güte und Leistungs- bzw. Lieferfähigkeit der konkurrierenden Fabriken wird das billigste Angebot angenommen. Ist mit Rücksicht auf die Menge der zu vergebenden Fabrikate die Deckung des Gesamtbedarfs bei einer Firma nicht möglich, kann entweder auf das nächst günstige Angebot zurückgegriffen werden oder das niedrigste Angebot gilt für die unter gleichen Verhältnissen produzierenden Betriebe als Normal- und Einheitspreis, der von ihnen angenommen oder abgelehnt werden kann. Diese Methode verspricht nur dann wirtschaftlichen Erfolg im Interesse der Reichsfinanzen, wenn die Zahl der anbietenden Firmen entsprechend groß ist, kein Ring der Fabrikanten besteht und die Angebotsfirmen sich auf das ganze Reichsgebiet verteilen sowie eine genügende Zahl von Firmen desselben Produktionsgebietes an der Konkurrenz sich beteiligen. Überdies nur für Massenartikel. Für Sonderanfertigung oder Serienfabrikation kann das billigste Angebot für die anbietende Firma immer noch unangemessen hoch sein, während das höchste Angebot für die betreffende Firma gerade noch einen kleinen Nutzen läßt. Wenn beispielsweise eine Firma ihre Anlagen bereits in der Friedenswirtschaft auf 1 M abgeschrieben hat, über mehrjährige Fabrikationserfahrungen verfügt, wird und muß ihr Preis niedriger sein, als jener einer erst im Krieg errichteten Unternehmung, die sehr teure und häufig schlechte Maschinen beschaffen mußte und der die Fabrikationserfahrungen noch fehlen. Eine Preisprüfung muß die Angemessenheit der Preise objektiv und subjektiv feststellen, d. h. nach dem Gegenstand der Erzeugung und für die erzeugende Unternehmung selbst.

Insoweit ein im Wege der beschränkten privaten Submission zu beschaffender Artikel bereits in der Friedenswirtschaft oder in einem früheren Zeitpunkt der Kriegswirtschaft beschafft wurde, stehen zu Vergleichszwecken frühere Preisangaben zur Verfügung. Die sachverständige Prüfung kann sich dann auf die Beurteilung der Angemessenheit der Preiserhöhung infolge Verteuerung der Werkstoffkosten und Arbeitslöhne beschränken.

2. Nach Lage des Einzelfalles, insbesondere bei noch unbekannter Fabrikation eines neuen Artikels, kann eine Vorkalkulation auf Grund von Lieferbedingungen, Konstruktionszeichnungen und der Betriebserfahrungen des Kalkulators von Amtswegen eintreten. Ohne Kenntnis des Produktionsverfahrens, der hierfür notwendigen maschinellen Einrichtungen und der Arbeitsvorgänge kann eine solche Vorberechnung mit Schätzungswerten nur einen ungefähren Richtpreis ergeben, der von den tatsächlichen Selbstkosten um etwa 5—10% abweichen dürfte.

3. Die zuverlässigste Methode ist die Nachkalkulation auf Grund von Berechnungsunterlagen der beteiligten Firmen, die am Ort der Produktion durch Einsicht in Bücher, Betriebsaufzeichnungen, sowie Betriebsbesichtigung nachgeprüft werden. Der Preisprüfer kann bei Betriebsbesichtigungen[1]) gleichzeitig auf zweckmäßige Arbeitsweise und rationelle Gestaltung der Produktion hinweisen. Die Nachkalkulation bereits ausgelieferter Aufträge, bei deren Erteilung ein ungefährer „Verrechnungspreis" zugebilligt wurde, der den Zahlungen für Teillieferungen während der Lieferzeit zugrunde gelegt wird, läßt den Fabrikanten bis zu der zeitweilig recht verzögerten Festsetzung des endgültigen Preises über diesen selbst im unklaren, ein Risiko, das naturgemäß nicht gern übernommen wird. Dauert die Ausführung eines Auftrages lange Zeit, insbesondere wenn Massenfabrikation in Aussicht genommen ist, kann die Preisprüfung bzw. Festsetzung erst nach Erreichung eines bestimmten Produktionsminimums bzw. erst nach Auslieferung einer bestimmten Stückzahl durchgeführt werden. Die für die endgültige Preisfestsetzung gewählte Stückanzahl muß dann so bemessen sein, daß sie die Beurteilung einer normalen (laufenden) Fabrikation bereits ermöglicht (z. B. Auftrag 1 Mill. Stück, Preisfestsetzung nach Fertigung der ersten 10000 Stück).

Der Begriff der Nachkalkulation kann weiter gefaßt werden, als es hier im Anschluß an die Terminologie der Selbstkostenberechnung der Privatindustrie geschehen ist. Nachkalkulation kann auch eine Nachprüfung der Gesamtgewinne einer Unternehmung für ein Betriebsjahr sein. Ihre Durchführung kann sich als notwendig erweisen, wenn

[1]) Vgl. meine „Selbstkostenberechnung", 5. Aufl., 1918.

eine Unternehmung ausschließlich für Heereszwecke arbeitet und mit einem scheinbar übermäßigen Jahresgewinn abschließt, mit dem Zwecke, etwaige übermäßige Gewinne an Heeresaufträgen den Reichsfinanzen wieder zuzuführen, wenn Neubauten für die Rüstungsindustrie aus Reichsmitteln ganz oder teilweise bezahlt werden sollen, endlich im Falle der Befriedigung von Entschädigungsansprüchen wegen verkürzter oder zurückgezogener Aufträge infolge veränderter Dispositionen der Heeresleitung. Die Preisprüfung für bereits ausgelieferte Fabrikate und für weiter zurückliegende Verträge wird sich auch dann als notwendig erweisen, wenn auf Grund von Lieferverträgen mit fest vereinbarten Preisen zur Zeit des Vertragsabschlusses nachträglich wegen angeblicher Unauskömmlichkeit der Preise seitens des Erzeugers eine Preiserhöhung verlangt wird, also ein bereits bestehender Vertrag zuungunsten der Reichsfinanzen und einseitig zugunsten des Lieferers abgeändert werden soll, oder wenn bei Neubestellung ein wesentlich höherer Preis als früher gefordert wird, oder endlich, wenn — wie es bei Verträgen über Lieferung von Werkzeugmaschinen üblich ist — zu einem bestimmten Grundpreis Teuerungs- und Sicherheitszuschläge gerechnet werden. Im letzten Falle muß die Angemessenheit des Grundpreises nachgeprüft werden.

Soweit die Heeresverwaltung auch als Selbsterzeuger, die von der Privatindustrie Fabrikate fertigt, stehen die Herstellungskosten der staatlichen Werkstätten als Vergleichsmaßstäbe der Preisprüfung innerhalb bestimmter Grenzen zur Verfügung (die Heeresverwaltung ist durch den Ausbau ihrer Institute und Werkstätten, z. B. Pulver- und Gewehrfabriken, Geschützgießereien, Artilleriewerkstätten, Feuerwerkslaboratorien, der größte Industrielle Deutschlands geworden). Die staatlichen Institute fabrizieren unter produktionstechnischen Gesichtspunkten rechtzeitiger Lieferung einwandfreier Erzeugnisse, vorläufig ohne die kaufmännischen Grundsätze der Betriebsführung von Privatfabriken, d. h. unter Außerachtlassung der Rentabilität. Die Grundsätze der Selbstkostenberechnung der Privatindustrie werden dort nicht angewendet. Es wird Aufgabe der Friedenswirtschaft sein müssen, auch staatliche Werkstätten vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit aus zu leiten, ein Problem, dessen Lösung nicht einfach sein wird, da es sich nicht um Betriebe handelt, die marktfähige Produkte mit Veräußerungspreisen erzeugen, Umsatz und Jahresgewinn demnach nicht als Maßstab für die rationelle Führung solcher staatlicher Betriebe ohne Erwerbstentenz dienen können. Hier müßte das Interesse der verantwortlichen Leiter negativ bestimmt werden: je größer unter sonst gleichen Arbeitsbedingungen (ortsübliche Löhne beispielsweise) die Ersparnis des Betriebes ist, um so höher das Entgelt, wobei man, auf die Erfahrungen gut organisierter Privatbetriebe gestützt, bestimmte normale Selbstkosten der Berechnung zugrunde legen könnte. Auch ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, diesen staatlichen Betrieben eine etwa den gemischtwirtschaftlichen Betrieben ähnliche Rechtsform zu geben, um die etatrechtlichen Schwierigkeiten auszuschalten, die der Rationalisierung jener Betriebe unter kaufmännischen Gesichtspunkten entgegenstehen.

Die seitens der Heeresverwaltung zugebilligten Preise sind zumeist feste Preise für die ganze Lieferung oder solche mit zeitlicher Begrenzung innerhalb der ganzen Auftragsmenge. Feste Preise für Lieferungen mit längerer Auslieferungszeit würden unter den Produktionsbedingungen der Kriegswirtschaft (Steigen der Rohstoffpreise und Löhne) in vielen Fällen den Fabrikanten unrechtmäßig schädigen, wenn er die Entwicklung der Selbstkostenfaktoren zur Zeit der Übernahme der Lieferung nicht genügend übersehen konnte. In solchen Fällen werden Preise nur für eine verhältnismäßig kürzere Zeit, etwa $^1/_4$ Jahr, oder eine Teilmenge bestimmt. In anderen Fällen wird ein Grundpreis vereinbart, der nach Ablauf einer bestimmten Zeit eine angemessene Erhöhung im Verhältnis zur Steigerung der Selbstkosten des Erzeugers (hier nur Rohstoff- und Arbeitskosten) findet.

Der angemessene Preis, d. h. der für die Unternehmung und objektiv angemessene Preis ergibt sich aus den Selbstkosten zuzüglich Gewinnaufschlag. Die Heeresverwaltung legt ihrer Preisberechnung die Entscheidungen des Reichsgerichts zugrunde. Die Grundsätze der Friedenswirtschaft können auf die Preisbildung kriegswichtiger Fabrikate nicht ohne weiteres übertragen werden. In der Friedenswirtschaft bilden Leistungsfähigkeit und Konkurrenz die privatwirtschaftlichen Grundpfeiler gewerblicher bzw. einzelwirtschaftlicher Tätigkeit. Die ungünstiger arbeitenden Betriebe werden durch die sozialwirtschaftlichen Gesetze der Preisbildung vom Markt ausgeschaltet. Für kriegsnotwendige Fabrikate besteht zurzeit kein Markt mit seinen preisausgleichenden Tendenzen. Die Dringlichkeit der Bedarfsdeckung um jeden Preis bringt den einzigen Konsumenten, den Staat, in eine wirtschaftlich ungünstigere Lage als den Friedenskonsumenten unter der Herrschaft des Angebotes von Waren. Folgerichtig muß die Preispolitik der Beschaffungsstellen dahin gehen, daß auf den Friedens- und Konkurrenzpreis günstig wirkenden Faktoren der Preisbildung auch in der Kriegswirtschaft des Staates wirksam bleiben. Einige Beispiele. Schuldenzinsen bilden in der Friedenskalkulation zweifellos einen Bestandteil der Selbstkosten. Eine stark verschuldete Unternehmung wird im Markt deswegen keine günstigeren Preise erzielen können, weil die Selbstkosten durch Finanzkosten stark belastet sind. In den Selbstkosten der Kriegswirtschaft müssen sie von den gewinnberechtigten Unkosten abgestrichen werden, weil der Staat sonst die Schuldenwirtschaft seiner Lieferanten durch höheren Stückgewinn auf die höheren Selbstkosten gegenüber den mit eigenem Kapital arbeitenden Betrieben prämiieren würde. Die Folge wäre eine Steigerung der Verzinsung des eigenen Kapitals, da die Rente der eigenen Mittel unter

sonst gleichen Verhältnissen bei Benutzung festverzinslicher Schuldkapitalien höher wird. Die Warenumsatzsteuer soll eine Reichseinnahme sein, ebenso wie die Kriegsgewinnsteuer. Würde man sie in die Unkosten einrechnen, würde der Staat mit der einen Hand geben, was er mit der anderen genommen hat.

Kapitalzinsen, Unternehmergewinn und Risikoprämie sind in der Preispolitik der Kriegswirtschaft Bestandteile des Reingewinns, nicht der Selbstkosten[1]). Insbesondere erscheint es nicht angängig, auf das Reich sämtliche Risiken abzuwälzen (das Risiko der Vermögensverluste durch Sachschäden, die Gefahr der Material- und Lohnkostensteigerung, kurz der Verteuerung der Selbstkosten), weil sonst jegliches privatwirtschaftliche Interesse an der Niedrighaltung der Selbstkosten usw. fehlen würde, abgesehen von der Steigerung des Stückgewinns.

Wo die Heeresverwaltung unter Würdigung aller individuellen Verhältnisse bei wiederholten Aufträgen mit gesteigerten Selbstkosten rechnen muß, erscheint eine Stabilisierung des Stücknutzens wünschenswert. Es ist wenigstens nicht einzusehen, warum bei einem Selbstkostenpreis von 120 M + 10% Gewinn der Nutzen des Fabrikanten 12 M sein soll, während er in einer früheren Fertigungsperiode mit Selbstkosten von nur 100 M zehn M betrug. Die Leistungen des Unternehmers für die Kriegswirtschaft, d. h. für die Verteidigung des Landes, sind nicht größer geworden. Der größere Kapitalaufwand muß sein Entgelt in dem Nutzen finden. Ein Anrecht auf Sicherstellung des zugebilligten Gewinns kann der Rüstungsindustrie nicht zugesprochen werden.

Bei dem System der Einheitspreise (im Gegensatz zu Gruppen- und Individualpreisen), das sind Durchschnittspreise für ein Fabrikat ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der produktionstechnischen Verhältnisse der einzelnen Lieferanten unter Ausscheidung der am ungünstigsten und der am billigsten arbeitenden Betriebe, ist eine Normalisierung der Gewinnzuschläge möglich. Dabei werden zu berücksichtigen sein: Auftragsmenge, Zahl der Mitbewerber, die Lieferer selbst (Handwerk, mittelständische Fabrikanten, große Unternehmungen, Notstandsarbeiten), das Wertverhältnis zwischen Material- und Arbeitskosten innerhalb der Selbstkosten (bei größerem Anteil der Materialkosten ist die fabrikatorische Zweckarbeit geringer, dementsprechend auch der Stücknutzen geringer), ob der Werkstoff selbst erzeugt oder fertig bezogen wird (z. B. für fertig bezogene Beschlagteile ist eine Vergütung für allgemeine Unkosten und ein kleiner Nutzen zusammen bis 5% ausreichend). Für reines Lohnwerk wird ein höherer Gewinnzuschlag gewährt werden können, ebenso für Fabrikate mit längerer Erzeugungsdauer wegen der Kapitalverluste.

Für Instandsetzungsarbeiten, für Ausschlachtung des aus dem Felde kommenden Geräts, für Aufarbeitung werden vielfach sogenannte Kolonialverträge abgeschlossen, d. h. der Privatindustrie wird auf die jeweils nachgewiesenen Selbstkosten ein vereinbarter Gewinnzuschlag gewährt; z. B. verausgabte Arbeitslöhne (kontrolliert vom Abnahmekommando) + 150% zur Deckung der allgemeinen Unkosten, auf die Summe 10% Gewinn. Gegen die Preisbildung auf Grund von Selbstkosten + x% Gewinn bestanden schon in der Friedenswirtschaft gewichtige Bedenken, die in der Kriegswirtschaft noch gesteigert wurden. Zunächst müßte in derartigen Verträgen der Begriff „Selbstkosten" eng umschrieben sein, um die Einrechnung wesensfremder Kostenbestandteile zu verhindern, wie z. B. Kriegsgewinnsteuer, Effektenkursverluste, Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke und Stiftungen, Prämien an Arbeiter und Beamte, Tantiemen an Direktoren, Aktienzinsen, Sicherheitszuschläge aller Art, Rückstellungen u. a. Eine Normalisierung der Kosten ist in diesen Fällen untunlich, da die Arbeitsvorgänge sich nicht schematisieren lassen, gewöhnlich Stundenlohn und nicht Akkordlohn gezahlt werden kann. Der Unternehmer ist eher an einer Steigerung der Selbstkosten (plus x% Gewinn) denn an einer Senkung interessiert. Auch eine Beschleunigung der Arbeiten und Erhöhung der Leistungsmenge ist für den Lieferer von geringerem Interesse, da sein Gewinn nicht aus Stückgewinn mal Menge resultiert.

In Kriegswucherprozessen der letzten Monate spielte die Risikoprämie[1]) eine maßgebende Rolle. Über die Höhe des anrechenbaren Risikos bestehen Meinungsverschiedenheiten. Ob in jenen Fällen die Einrechnung einer Risikoprämie in die Unkosten berechtigt war, bleibe dahingestellt. Für die Preispolitik des Heeresbedarfs gibt es drei Möglichkeiten: a) Der Staat übernimmt im voraus sämtliche (wie in England) oder nur bestimmte Risiken, dann müssen die Preise entsprechend niedriger eingesetzt werden. b) Oder die Unternehmung trägt sämtliche Gefahren der Sachbeschädigung und der wechselnden Lage des Marktes, d. h. das Konjunktur-Risiko, Gefahren, die bei Eintritt des Risikos den Unternehmungsgewinn schmälern. Ob derartige Risiken ohne weiteres einen höheren Gewinnzuschlag bedingen, muß im Einzelfall beurteilt werden. Keinesfalls jedoch bietet die Bewertung einer möglichen Gefahr an sich einen Bestandteil der Selbstkosten, d. h. eine Risikoprämie als Kostenbestandteil kann nicht anerkannt werden. c) Der Staat kann tatsächlich eingetretene Vermögensverluste (infolge Explosions- und Brandschäden, also reine Sachschäden) nachträglich als Selbstkostenbestandteil anerkennen, indem die Schadenssumme in die Selbstkosten eingerechnet und bei der Preisfestsetzung neuer Aufträge berücksichtigt wird. In diesem Fall findet eine nachträgliche bzw. teilweise Vergütung des wirklichen Schadens statt. Auch können solche Lieferer, ohne besondere Vergütung des Sachschadens, bei neuen Aufträgen bevorzugt berücksichtigt werden.

Stille Abschreibungsreserven aus der Frie-

[1]) Vgl. meinen Aufsatz: „Übermäßiger Gewinn" in dieser Zeitschrift, Heft 4/6, 1917.

[1]) Vgl. Seite 87 dieser Zeitschrift von 1917.

denswirtschaft müssen bei der Preisbildung der Kriegsbedarfsartikel ausscheiden. Wenn eine Unternehmung aus ihrem Friedensgewinn das Anlagekapital bis auf 1 M abgeschrieben hat, wird sie im Frieden berechtigt sein, eine stille Preisreserve dadurch zu schaffen, daß sie die normalen Abschreibungen, bis zur Lebensdauer der Maschinen beispielsweise, in die Selbstkosten ihres Fabrikates einrechnet in dem Bewußtsein, diese Abschreibungen bereits früher verdient zu haben. In der Kriegswirtschaft kann die Anrechnung normaler Abschreibungen auf längst abgeschriebene Anlagen nicht anerkannt werden. Die wirtschaftlich günstigeren Produktionsverhältnisse einer solchen Unternehmung müssen voll und ganz den Reichsfinanzen zugute kommen.

Der normale Gewinnzuschlag wird auf normale Selbstkosten, die im Einzelfall nachgeprüft werden, aufgeschlagen. Wo in Sonderfällen anormale Kosten zugebilligt werden müssen, ist der Gewinnzuschlag geringer. Auf Sonderkosten, z. B. Zuschläge für Sonderabschreibungen, Lizenzgebühren u. a., wird ein Gewinnzuschlag nicht gewährt werden können.

Bei der Prüfung der Materialkosten bestehen häufig Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Angemessenheit des Ausschusses. Von Amtswegen kann nur mit normalem Fabrikationsausschuß gerechnet werden, wobei man liberal genug ist, den Ausschuß auf die Gesamtfabrikation anzurechnen, ohne zu berücksichtigen, daß er in den einzelnen Arbeitsstadien mit verschiedenen Selbstkosten entstanden ist. Gelegentlich werden höhere Materialverbrauchsmengen „versehentlich" in die einzureichenden Selbstkostenaufstellungen eingesetzt, die Abrechnung des Abfalles, der Späne usw. vergessen. Da bei Individualpreisen die nachgewiesenen Materialeinkaufskosten vergütet werden, ist eine Interessengemeinschaft zwischen Käufer und Verkäufer des Werkstoffes zum Nachteil des Heeresfiskus in der Art nicht ausgeschlossen, daß übernormale Preise verlangt und bezahlt werden und der Überpreis zwischen Verkäufer und Käufer geteilt wird. Geheime Bonifikationen und Gegengeschäfte sind schon in der Vorkriegszeit nicht unbekannt gewesen.

Die Unterscheidung zwischen produktiven Löhnen und nicht produktiven Arbeitslöhnen (mit Einrechnung der Kriegsteuerungszuschläge, Fahrgelder, Nahrungsmittelbelieferung) bleibt auch für die Selbstkostenberechnung der Kriegswirtschaft bestehen. Die Möglichkeit der Überleitung der abnorm hohen Arbeitslöhne während des Krieges auf eine angemessene Höhe ist mit ein Kernpunkt der kommenden Friedenswirtschaft. Die Staffelung der Arbeitslöhne nach bestimmten, geographisch abgegrenzten Lohngruppen wäre für eine Differenzierung angemessener Preis wünschenswert, praktisch dagegen kaum durchführbar wegen der Schwierigkeit der Zuteilung der einzelnen Produktionsorte in eine bestimmte Lohngruppe.

Besonders schwierig ist die Nachprüfung der Angemessenheit der Unkosten. Die schon in der Friedenswirtschaft von der Theorie geforderte und in großbetrieblichen Unternehmungen auch durchgeführte spezialisierte Verteilung der (Verwaltungs-, Betriebs- und Handlungs-)Unkosten auf die einzelnen Werkbetriebe, Werkstätten, Arbeitssäle, Maschinen usw. wird auch in der Kriegswirtschaft zwecks genauer Selbstkostenermittlung von der Rüstungsindustrie beibehalten werden müssen. Eine amtliche Preisprüfung hingegen kann nur mit durchschnittlichen Unkostenzuschlägen auf die produktiven Löhne rechnen, um Beispiele zu nennen, etwa 20—250%, je nachdem es sich um handwerksmäßige oder um Fabrikbetriebe handelt, um Hand- oder Maschinenarbeit usw. Da der Rüstungsindustrie von Amtswegen bestimmte Gewinnprozente auf die Selbstkosten (das sind Materialkosten, produktive Arbeitslöhne, Unkosten) zugebilligt werden, ist diese recht häufig bestrebt, einen stillen Sondergewinn durch entsprechende Erhöhung der Unkostenzuschläge zu erreichen. Die Prüfung der Selbstkosten muß vorerst mit einer Kritik der Zusammensetzung der Unkosten einsetzen: Angemessenheit der Abschreibungen, Ausscheidung der für die Preisbildung der kriegswichtigen Fabrikate nicht anrechenbaren Unkosten und Kapitalverluste (z. B. Betriebs- und Effektenverluste, Gewinnanteil der Direktoren, Kapitalzinsen, Privatentnahmen, Vertragsstrafen u. ä.).

Die Jahres- und die monatlichen Bilanzaufstellungen werden von den Preisprüfungsstellen zu Rate gezogen, wenn die Höhe der Unkosten im allgemeinen und die Angemessenheit der einzelnen Unkostenteile kontrolliert werden sollen. Die Höhe der angemessenen durchschnittlichen Unkostenzuschläge ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen produktiven Löhnen und den anerkannten Unkosten. In den monatlichen Bilanzen kommt die steigende oder sinkende Beschäftigung sowie die Veränderung in den Arbeits- und Unkosten zum Ausdruck. Ein Berechnungsbeispiel: 400000 Stück Produktion.

	Stückkalkulation	Gesamtkalkulation
Materialkosten	M 20.—	M 80000.—
Arbeitslohn	„ 1.50	„ 6000.—
Unkostenzuschlag 150%	„ 2.25	„ 9000.—
Selbstkosten	M 23.75	M 95000.—
Gewinn	„ 1.25	„ 5000.—
Für 100 Stück Lieferpreis	M 25.—	M 100000.—

Fertigungsdauer 80 Tage bei Tag- und Nachtschicht. Die Jahresunkostensumme müßte demnach (9000 mal $4^1/_2$) 40500 M sein, sofern der Fabrikant nur diesen Artikel produziert. Durch die Jahresbilanz läßt sich die Richtigkeit der Berechnung prüfen. Oder man errechnet die monatliche produktive Lohnsumme, den seitens der Firma verlangten Unkostenzuschlag und vergleicht diesen Unkostenbetrag mit der Unkostensumme in der Monats- und Jahresbilanz: ein wichtiges Kontrollmittel, auf welches eine Preisprüfungsstelle nicht verzichten soll.

Es wurde vorgeschlagen, an Hand der spätern Bilanzen der einzelnen Werke sich das Recht vorzubehalten, übermäßige Gewinne zurückzufordern. In dieser Allgemeinheit ist diese Forderung für die

Heeresverwaltung nicht vertretbar, die darauf bedacht zu sein hat, den notwendigen Bedarf zu angemessenen Preisen zu decken. Wenn Übergewinne erzielt werden — ein allgemeiner Maßstab hierfür ist nicht leicht aufzufinden —, dürfte es Aufgabe der Steuerpolitik sein, sie dem Staat wieder zuzuführen. Die Bilanzen und die Jahresergebnisse werden auch seitens der Heeresverwaltung gelegentlich mit herangezogen, z. B. bei der Bewilligung von Baukostenzuschüssen, bei Kriegswucherverdacht, bei nachträglichen Preiserhöhungen u. ä. Richtig ist, daß erst nach Auslieferung eines Auftrages der tatsächliche Gewinn an ihm zu berechnen ist, in jedem früheren Zeitpunkt nur mit Schätzungszahlen und Hoffnungswerten operiert werden kann.

Vom Einzelgewinn war bereits die Rede. Für die Beurteilung des Gesamtgewinns einer Aktienunternehmung dient im allgemeinen die Höhe der Dividende als Feldgeschrei für übermäßige Gewinne der Rüstungsindustrie. Zu Unrecht. Auch die Dividende (einschließlich Bonus usw.) kann nur als Beziehungszahl wirtschaftlich richtig gewertet werden, ihre absolute Höhe allein ist nicht entscheidend. Zunächst ist festzustellen, daß die Dividende und der Bilanzreingewinn in der Regel nur einen Teil des gesamten Reingewinns einer Aktienunternehmung darstellen, daß zum Teil Gewinnbeträge in der Form unsichtbarer Reserven „gehamstert" werden. Diese stillen Reserven haben in der Kriegs- und für die Übergangswirtschaft eine größere Bedeutung und Berechtigung erlangt als in der Friedenswirtschaft. Die Rückstellung solcher Gewinne aus den Zeiten der Hochkonjunktur ist eine Lebensfrage der deutschen Industrie geworden im Hinblick auf die unklaren wirtschaftlichen Verhältnisse der künftigen Friedensproduktion: Die künftige finanzielle Lage der Gesamtwirtschaft, die Exportmöglichkeit, die Möglichkeit und die Kosten der Rohstoffversorgung, Abbau der Arbeitslöhne, der teuren Lebenshaltung, die bislang nahezu unmögliche Wiederinstandsetzung der mechanischen Produktionsmittel und viele andere Umstände machen eine Vorsorge notwendig.

Eine Unternehmung mit 10 Mill. Aktienkapital und 5 Mill. offenen, frei verfügbaren Reservekapitalien und eine andere Unternehmung mit 2 Mill. Aktienkapital sind bei gleicher Dividende von 10% durchaus verschieden zu beurteilen: der Jahresreingewinn muß zunächst mit dem gesamten eigenen Kapital, das ist Aktienkapital zuzüglich offener, frei verfügbarer Reservekapitalien in Beziehung gesetzt werden. Zweckmäßiger ist die Berechnung des Prozentanteils des gesamten Jahresreingewinns an dem gesamten Unternehmungskapital, das sind die eigenen Mittel und die Schulden bei Beginn des Geschäftsjahres, um zu ermitteln, mit welchen Kapitalbeständen bei Beginn eines Wirtschaftsjahres die zahlenmäßig ausgewiesene Kapitalproduktion erreicht wurde.

Die für die Beurteilung des Gewinns wichtigste Vergleichszahl fehlt häufig in den Geschäftsberichten: der Umsatz. Selbst bei kleinem Nutzen muß ein großer Umsatz zu einer verhältnismäßig hohen Dividende führen. Um wieviel mehr die Riesenumsätze der großbetrieblichen Unternehmungen, die ihre eigenen Mittel infolge der erhöhten Umsatzschnelligkeit vielfach umschlagen. Die Rüstungsbetriebe arbeiten Tag und Nacht mit zwei oder drei Schichtwechseln unter äußerster Anspannung aller mechanischen und geistigen Kräfte. Sie hat ein Anrecht auf die Erzielung eines angemessenen Gewinns. Die Gewinne der Industrie werden hauptsächlich aus zwei Quellen gespeist, Fabrikations- und Beteiligungsgewinn, ohne daß man im Einzelfall beide Quellen bilanzkritisch zu trennen vermag. Dazu kommt die Liquidierung stiller Reserven, bei kombinierten Unternehmungen (die alle Produktionsstufen von der Gewinnung des Rohstoffes bis zum Fertigfabrikat in sich vereinigen) die Ersparnisse durch Ausschaltung der Zwischengewinne. Auf die wichtigsten Preisbestimmungsfaktoren der Fabrikate, die Rohstoffpreise und die Arbeitslöhne, haben die Beschaffungsstellen für den Heeresbedarf keinen Einfluß. Die Rohstoffpreise werden hauptsächlich von der Kriegs-Rohstoffabteilung, die Arbeitslöhne unter Mitwirkung örtlicher oder zentraler Verwaltungsbehörden bestimmt. Unseres Erachtens hätte an jenen Stellen der Hebel einzusetzen, um eine Ermäßigung der Fabrikatpreise zu erzielen. Die Gewinne der Rohstofflieferer sind übermäßig hoch. Die Verarbeitungsindustrie muß mit dem amtlich festgesetzten Rohstoffpreise rechnen, da eine Beschaffung im freien Handel wegen der Beschlagnahme und öffentlichen Bewirtschaftung sich verbietet, oder, soweit es sich um beschlagnahmefreie Rohstoffe handelt, zu teuer ist.

Der Umsatz (Verkauferlös) schließt die enorm gesteigerten Selbstkosten in sich; 50 Mill. Umsatz in der Vorkriegszeit haben eine andere Bedeutung und einen andern wirtschaftlichen Sinn wie 50 Mill. in der Kriegswirtschaft; hinzu kommen: die Entwertung des Geldes, die verminderte Leistungsfähigkeit der Arbeiter, die außergewöhnliche Abnutzung der Maschinen u. a. m.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß der deutschen Industrie ein gesetzlich gewährleistetes Anrecht auf Beschäftigung während des Krieges und für den Krieg ebensowenig zugesprochen werden kann, wie das Anrecht auf einen bestimmten Mindestgewinn. Sie hat die Verpflichtung, alles zu tun, was im Interesse der Verteidigung des Landes und damit ihrer eigenen Existenz von ihr verlangt wird.

Der private Boykott im Völkerrecht.

Bemerkungen
zu Art. 1, II des deutsch-finnischen Handelsabkommens.

Von E. Meene, Bad Oeynhausen.

Den Beschlüssen der berüchtigten Pariser Wirtschaftskonferenz vom Juni 1916 ging eine Erklärung der Ententegenossen voran, die als Zweck

der vorgeschlagenen Maßregeln die Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und der Achtung vor gesunden Handelsmethoden angab. Was unter gesunden Methoden zu verstehen sei, zeigte dann der Inhalt der Pariser Beschlüsse: Ausschluß der Mittelmächte von der Meistbegünstigungsklausel, Verbot ihrer Waren, Beschränkung ihrer Schiffahrt — das sind einige der für die Zeit nach dem Krieg in Aussicht genommenen Maßnahmen. Die in Art. 1, I des deutsch-finnischen Handelsabkommens vom 7. März 1918 niedergelegte Erkenntnis, es verstehe sich mit dem Friedensschlusse „von selbst, daß auch auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete feindliche Handlungen ausgeschlossen sein müssen", schien 1916 unsern Gegnern noch nicht aufgegangen zu sein. Aber sie werden sich ihr, vielleicht mehr der Not als dem eigenen Triebe gehorchend, doch auf die Dauer nicht verschließen können, und die Pariser Beschlüsse werden, so hoffen wir, durch die künftigen Friedensschlüsse ausgeschaltet werden. Die jetzt noch mit uns im Kriege stehenden Staaten werden dadurch der Möglichkeit beraubt sein, den Wirtschaftskrieg von Staats wegen mit Handelsverboten, amtlichen schwarzen Listen usw. fortzusetzen.

Allein in neuerer Zeit ist mehrfach ein Wirtschaftskrieg im kleinen von der Bevölkerung selbst ins Werk gesetzt worden. Wir erinnern nur an die Boykottierung österreichischer und bulgarischer Waren in der Türkei anläßlich der Annexion Bosniens und der Herzegowina und der bulgarischen Unabhängigkeitserklärung. Mit der Möglichkeit privater Verrufserklärungen im größten Maßstabe gegen Deutschland und seine Verbündeten in den uns jetzt feindlichen Ländern muß nach den Erfahrungen des Weltkrieges ernstlich gerechnet werden, nicht nur in der Form der Verrufserklärung gegen unsere Erzeugnisse, sondern auch in der nicht weniger gefährlichen Form der Lieferungssperre bzgl. der uns fehlenden Rohstoffe. Eine völkerrechtliche Handhabe zum Einschreiten gegen solche privaten Verrufserklärungen stand dem geschädigten Lande bisher kaum zu. Machen doch auch privatrechtlich Verruf und schwarze Liste nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen schadenersatzpflichtig (vgl. RGZ. 71, 108 und 76, 35). Auf ähnliche Erwägungen dürfte die Bestimmung in Art. 1, II des deutsch-finnischen Handelsabkommens zurückzuführen sein. Sie verpflichtet die vertragschließenden Staaten, sich wechselseitig an keinerlei Maßnahmen, die auf Feindseligkeiten auf wirtschaftlichem oder finanziellem Gebiete hinauslaufen, unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen und innerhalb ihres Staatsgebietes solche Maßnahmen, auch wenn sie von privater oder sonstiger Seite ausgehen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern. Die deutsche Denkschrift erklärt dadurch auch Feindseligkeiten „in der Form eines Boykotts" für verboten (Reichstagsdrucks. Nr. 1396 Seite 39). Um die Tragweite der Vereinbarung für unsere Frage des privaten Boykotts zu übersehen, müssen wir uns gegenwärtig halten, daß die Bestimmung zweierlei von den Staaten fordert: 1. Nichtbeteiligung an wirtschaftlichen oder finanziellen Feindseligkeiten. Diese Pflicht kennt keine räumliche Grenze. Auch wenn der Gesandte des verpflichteten Staates im Auslande eine dort bestehende Vereinigung zur Boykottierung der Waren des andern Staates mit seiner Gönnerschaft beehrt (ähnliches soll sich in der Westschweiz während des Krieges ereignet haben), verstößt der verpflichtete Staat, der ja für seinen Gesandten einzustehen hat, gegen das Verbot der mittelbaren Beteiligung. 2. Die andere Verpflichtung ist auf das Gebiet des vertragschließenden Staates beschränkt, diejenige nämlich, solche Feindseligkeiten, auch wenn sie von privater oder sonstiger Seite ausgehen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu hindern. Der verpflichtete Staat hat also hier einzuschreiten gegen Boykottierungsversuche in seinem Gebiete, mögen sie unternommen werden von seinen Staatsangehörigen oder Ausländern, ja auch z. B. von dem bei ihm beglaubigten englischen Gesandten (vgl. den Wortlaut: „von sonstiger Seite"). Soweit letzterenfalls die Exterritorialität des Gesandten im Wege steht, wird bei dessen Regierung auf Abhilfe zu dringen sein.

Eine Lücke besteht in der Hinsicht, daß beispielsweise Finnland nicht verpflichtet ist, die Beteiligung seiner Staatsangehörigen an gegen Deutschland gerichteten privaten Verrufserklärungen und Absatzsperren im Gebiete dritter Staaten, etwa in den skandinavischen Ländern, zu untersagen. Die Lücke erklärt sich wohl durch die Schwierigkeit, die vom Inlande erlassenen, vielleicht strafrechtlich gesicherten Boykottverbote gegenüber den im Auslande weilenden Staatsangehörigen wirksam durchzuführen.

Erheblicher fällt folgendes ins Gewicht: Die vorerwähnte Denkschrift zum finnischen Abk. behauptet S. 39, daß eine dem Art. 1, II des finnischen Abk. entsprechende Vereinbarung auch in dem deutsch-ukrainischen und dem deutsch-russischen Wirtschaftsabk. getroffen sei. Für das letztere mag diese Behauptung hingehen. Zwar fehlt in Ziff. 9 des deutsch-russischen Abk. vom 3. März 1918 gerade der Zwischensatz: „auch wenn sie von privater oder sonstiger Seite ausgehen". Indes läßt der Sinn der Vereinbarung wie auch die Erläuterung der Denkschrift zum russischen Abk. (Reichstagsdrucks. 1395 S. 99) keinen Zweifel darüber, daß auch der Boykott von der Bestimmung betroffen wird. Dagegen irrt die Denkschrift zum finnischen Abk. insofern, als der deutsch-ukrainische Wirtschaftsvertrag vom 9. Februar 1918 keine einschlägige Vorschrift enthält. Angesichts der Wichtigkeit des ukrainischen Wirtschaftsgebietes für unsere Zukunft wird daher diese Unterlassung beim Abschluß des endgültigen Wirtschaftsabkommens — das jetzige gilt nur vorläufig — wieder gut zu machen sein.

Förderung von Handel und Industrie durch Errichtung des Osteuropa-Instituts in Breslau.

Von Georg Obst, Dresden.

I.

In mehreren Aufsätzen dieser Zeitschrift ist auf die zahlreichen Verordnungen hingewiesen worden, die Handel und Industrie erheblichen Beschränkungen unterwerfen. So notwendig diese Verordnungen und die Errichtung zahlreicher — wenn auch meines Erachtens nicht aller — Kriegsgesellschaften waren, so wünschenswert wäre es, wenn möglichst kurze Zeit nach Friedensschluß die Mehrheit der diesbezüglichen Verordnungen in Wegfall kommen würden, eine Kriegsgesellschaft nach der andern sich auflösen, und der freie Handel wieder einsetzen würde.

Wie die Kriegs- in die Friedenswirtschaft zweckmäßig überzuleiten ist, darüber wird seit Monaten von Sachkundigen eifrig verhandelt. Daß gerade Handel und Industrie in hohem Maße dazu beitragen müssen, die Wunden, die der Krieg geschlagen hat, zu heilen, darüber ist man sich selbst in denjenigen Kreisen einig, die sonst nicht allzuviel dazu beigetragen haben, Handel und Industrie im Deutschen Reich zu fördern.

Mit wissenschaftlicher Behandlung handelstechnischer Fragen und einer wissenschaftlichen Durchbildung der führenden Kaufleute in Handels- und Industriebetrieben ist erst vor etwa zwei Jahrzehnten, nach Errichtung der deutschen Handelshochschulen, begonnen worden. Sowohl die Universitäten, wie die Technischen Hochschulen haben es, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bis auf den heutigen Tag nicht für notwendig erachtet, privatwirtschaftliche Vorlesungen und Übungen halten zu lassen. Leiter großer Unternehmungen erklären, daß sie ihre Kenntnisse über Selbstkostenberechnung und Organisationsfragen nicht den Vorlesungen an Technischen Hochschulen, sondern denen an Handelshochschulen verdanken. Wie hilflos gerade in der Kriegswirtschaft zahlreiche Juristen und Volkswirte den einfachsten Fragen der Handelstechnik gegenüberstehen, ist ja allgemein bekannt. Nach dem Kriege dürfte man hieraus wohl die Konsequenzen ziehen und mit tunlichster Beschleunigung wenigstens an allen größeren deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen Lehrstühle für Privatwirtschaftslehre errichten.

II.

Notwendig wird es aber weiter sein, den Auslandshandel mehr als bisher zu fördern, der Weltwirtschaft mehr Aufmerksamkeit zuschenken. Dazu aber ist erforderlich, dem Auslandstudium sowohl vom Standpunkt der allgemeinen Wissenschaft, wie im Interesse der deutschen Kulturpolitik neue Wege zu weisen. Einig ist man sich wohl darin, daß „das Auslandstudium seinen organischen Platz haben muß im lebendigen Fluß unseres akademischen Lebens". Die deutschen Hochschulen werden sich nach dem Kriege eingehend mit den Verhältnissen des Auslandes beschäftigen, insbesondere auch Vorlesungen über Wirtschaftskunde des Auslandes halten lassen müssen. Seitens des preußischen Kultusminsteriums ist eine Dezentralisierung in bezug auf die Bearbeitung der Auslandsfragen in der Weise erfolgt, daß beispielsweise die Universität Bonn den romanischen Kulturkreis, Greifswald die nordischen Länder, Königsberg und Breslau den Osten Europas vorzugsweise berücksichtigen sollen[1]).

Da Deutschland in Zukunft weit mehr als bisher „ein östliches Gesicht" haben wird, ergeben sich gerade für die beiden letzteren Universitäten wichtige Aufgaben für die Zukunft.

In Breslau hat man diesbezügliche Konsequenzen bereits gezogen. Das geht hervor aus einer soeben erschienenen Denkschrift „Ein Osteuropa-Institut in Breslau" von Professor Adolf Weber, des Dekans der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau und Begründers und Organisators der „Fachhochschulkurse für Wirtschaft und Verwaltung", die trotz ihrer Entstehung in der Kriegszeit eine überaus günstige Entwicklung genommen haben.

Im Anschluß an einen Bericht von Professor Adolf Weber wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsausschusses und Beirates der Fachhochschulkurse für Wirtschaft und Verwaltung am 18. Februar 1918 der Beschluß gefaßt „in Breslau unverzüglich mit der Gründung von besonderen Veranstaltungen zur Pflege der Auslandsforschung und des Auslandsstudiums mit besonderer Beziehung auf den Osten vorzugehen und dabei Anschluß an die Universität und die Technische Hochschule zu suchen". Für dieses zu errichtende Osteuropa-Institut sei Breslau der gegebene Standort wegen seiner Geschichte, seiner Lage und der vorhandenen Ansätze, namentlich aber auch wegen der dort bestehenden innigen Beziehungen zwischen Praxis und Theorie.

Was die Organisation des Instituts anbelangt, so kommen, nach der wohldurchdachten und eingehend begründeten Weberschen Denkschrift, vier Gruppen von Aufgaben und Einrichtungen in Betracht:

1. Sammlung von Material (Bücher, Zeitschriften, amtliche und nichtamtliche Berichte, Ausschnitte, insbesondere aus fremdsprachlichen Zeitungen mit deutschen Übersetzungen).
2. Wissenschaftliche Forschung. Dabei sollen folgende 7 Abteilungen gebildet werden: Landwirtschaft, Bergbau und Hüttenkunde, Handel und Industrie, Soziologie und Statistik, Rechtskunde, Religionswissenschaften, Sprach-

[1]) Das Ziel des diesbezüglichen Hochschulunterrichts soll nach der dem Reichstag zugegangenen Denkschrift des preußischen Kultusministeriums vom 24. Januar 1917 sein:
1. Weckung außenpolitischen Interesses und Verständnisses für die Heimat,
2. praktische Schulung von Beamten oder Privaten, die ins Ausland wollen,
3. wissenschaftliche Auslandskunde.

wissenschaften und Literatur. Aufgabe der Abteilungsleiter wird es sein, einen möglichst großen Kreis von inländischen und ausländischen Osteuropa-Forschern als auswärtige Mitglieder heranzuziehen.

3. Hochschulunterricht, etwa in ähnlicher Weise, wie er sich bei den schon erwähnten Fachhochschulkursen bewährt hat. Dabei deutet Professor Weber die Möglichkeit an, eine besonders den Osteuropa-Interessen dienende Handelshochschule, die bekanntlich im südöstlichen Teile Deutschlands noch fehlt, anzugliedern.
4. Auskunftserteilung, namentlich an wirtschaftliche Interessenten, Gelehrte und Behörden.

Auf Einzelheiten der sehr interessanten, wertvolle Gesichtspunkte enthaltenden Denkschrift einzugehen, verbietet leider der knappe zur Verfügung stehende Raum. Interessenten wenden sich dieserhalb an die Leitung der Fachhochschulkurse, Breslau I (Universität).

III.

An der Gründung des Osteuropa-Instituts, das von der Schlesischen Friedrich Wilhelm-Universität ausgeht, haben naturgemäß Handel und Industrie das hervorragendste Interesse. Doch geht dies weit über Schlesiens Grenze hinaus, erstreckt sich insbesondere auch auf die sächsische sowie die rheinisch-westfälische Industrie. In der Natur der Sache liegt es, daß diese Kreise den größten Teil der nicht unerheblichen Kosten tragen werden müssen und bei ihrem weitschauenden Blick und ihrer schon zahlreich bewiesenen Opferfreudigkeit sicherlich auch gern tragen werden. An der Spitze des Werbeausschusses ist Generalfeldmarschall Exzellenz von Woyrsch getreten, der durch seine militärischen Siege die Grundlage für unsere Friedensarbeit gelegt hat.

Großzügig gedacht ist die Einrichtung des Osteuropa-Instituts, an dem mitzuarbeiten Dozenten der Universität, der Technischen und der Landwirtschaftlichen Hochschule als Ehrenpflicht betrachten werden; durch das Vorhandensein einer großen Zahl der in Frage kommenden Lehrer und Forscher gerade an den Breslauer Hochschulen, und durch Anknüpfen an das bereits Vorhandene wird die bei aller Großzügigkeit der Einrichtungen dringend gebotene Sparsamkeit erzielt werden.

Wenn das Institut dann — in hoffentlich nicht allzu langer Zeit — ins Leben getreten sein wird, so ist unser aller Wunsch, daß es der Praxis und der Wissenschaft in gleicher Weise dienen und zum Wohle des gesamten Vaterlandes gereichen möge.

Ein Fall von Algebra in Wirtschaft und Recht.

Von R. Lambert, München.

In den Entscheidungen der Prozesse wegen übermäßigen Gewinns hat das Reichsgericht den angemessenen Gewinn festgestellt als den angemessenen Zuschlag zu den Selbstkosten derjenigen Verkäufe, die unter Klage stehen, und durch diese Beschränkung der Rechnung auf die zur Untersuchung stehenden Geschäftsfälle soll die Aufrechnung des übermäßigen Gewinns gegen mindere Gewinne und Verluste aus anderen Geschäftsfällen abgewiesen werden. Jene Beschränkung wirkt aber nicht nur zu Ungunsten der Angeklagten, sie kann auch der Anklage das Beweismaterial erschweren.

Ohne Zweifel ist der vom Reichsgericht vorgezeichnete Gang der Rechnung der natürliche, weil direkte Weg, nur ist er nicht immer gangbar, weil das durch die Buchhaltung Gegebene dazu oft nicht ausreicht. Staatsanwalt und Richter müssen sich dann anders zu helfen suchen, auch Umwege können zum Ziel führen. Einer führt über den gesamten Geschäftsgewinn, wenngleich nur einige Geschäftsvorfälle zur rechtlichen Beurteilung stehen, setzt aber voraus, daß sämtliche Geschäftsartikel im Sinne der BVO. vom 23. Juli 15. straffähig sind, und daß der Geschäftsgang auch zeitlich in den Bereich dieser Verordnung fällt.

Will man die Berechtigung der indirekten Rechnung, um einer weit verbreiteten Vorliebe entgegenzukommen, mathematisch untersuchen, dann muß schon die Fragestellung in dieser Richtung formuliert sein. Das führt zur algebraischen Einkleidung, über deren Wertschätzung das Urteil offen bleiben mag.

Zunächst ist der aus Zins-, Dividenden-, Konsortial- und Börsenerfolg bestehende Finanzgewinn auszuscheiden, denn nur Handel und Industrie unterliegen jener Bundesratsverordnung, nicht auch Finanzgeschäfte, die nur mit dem Wucherparagraph des Strafgesetzbuches zusammenstoßen können. Geschäft bedeute daher im folgenden das Geschäft im engeren Sinne, das Geschäft unter Ausschluß seiner Finanz.

Bekanntlich ergibt sich der Geschäftsgewinn aus der Gleichung

Nettoumsatz — Selbstkosten = Geschäftsgewinn

(1) $\quad N - S = G$

und der Normalgewinn, als Zuschlag zu den Selbstkosten, wird zweckmäßig als ein Bruchteil der letzteren dargestellt in der Form $\frac{S}{a}$, z. B.

$$\frac{S}{25} = 4\,\% \text{ Gewinnzuschlag } \frac{S}{12} = 8\tfrac{1}{3}\,\%$$

$$\frac{S}{20} = 5\,\% \quad \text{„} \quad \frac{S}{10} = 10\,\%$$

$$\frac{S}{16} = 6\tfrac{1}{4}\,\% \quad \text{„} \quad \frac{S}{5} = 20\,\%$$

Wenn ferner der nachgewiesen erzielte Geschäftsgewinn den normalen Gewinn um Ü überschreitet:

$$(2) \qquad G = \frac{S}{a} + Ü,$$

dann ist Ü der übermäßige Gewinn des Gesamtgeschäfts. Soll dieser nur deshalb straffrei bleiben, weil nicht im einzelnen nachgewiesen werden kann, welche Artikel dazu beigetragen haben, und wie

viel jeder derselben? Ohne weiteres ist die Frage nicht zu entscheiden.

Der Nettoumsatz des Geschäftes setzt sich aus den Nettoumsätzen der einzelnen Artikel, und die gesamten Selbstkosten des Geschäftes aus den Selbstkosten der einzelnen Artikel zusammen. In diesem Zusammenhang sind drei Arten zu unterscheiden:

Artikel mit normalem Gewinn, weiterhin kurz „normale" Artikel
Artikel mit übermäßigem Gewinn, weiterhin kurz „übermäßige" Artikel
Artikel mit untermäßigem Gewinn, weiterhin kurz „untermäßige" Artikel genannt,

wo natürlich bei der letzten Art der untermäßige Gewinn ganz verschwinden und auch in Verlust umschlagen kann.

Wenn wir nun die oben verwendeten großen Buchstaben auf die dem Geschäft als Ganzes zukommenden Begriffe beschränken, die entsprechenden kleinen Buchstaben auf die drei Artikelgruppen beziehen und sie durch beigesetzte 0, ü, u, d. h. durch ihre Abweichungen vom normalen Gewinn als „normale", „übermäßige" und „untermäßige" Artikel betreffend kennzeichnen, dann bekommen die Gleichungen (1) und (2) für die drei Artikelgruppen folgende Gestalt:

$$(3) \qquad n_0 - s_0 = g_0 = \frac{So}{a} + 0$$

$$(4) \qquad n_{ü} - s_{ü} = g_{ü} = \frac{Sü}{a} + ü$$

$$(5) \qquad n_u - s_u = g_u = \frac{Su}{a} - u$$

Wie groß ist hierin der am Umsatz der günstigen Artikel erzielte übermäßige Gewinn ü? Das soll aus den Gleichungen ermittelt werden. Daß der Nettoumsatz des Geschäftes sich aus den Nettoumsätzen der einzelnen Artikel zusammensetzt, spricht die folgende Gleichung aus:

$$(6) \qquad N = n_0 + n_{ü} + n_u$$

und daß die gesamten Selbstkosten des Geschäftes sich aus den Selbstkosten der einzelnen Artikel zusammensetzen, wird durch (7) ausgedrückt:

$$(7) \qquad S = s_0 + s_{ü} + s_u .$$

Durch Subtraktion kommt man zum analogen Ausdruck für den Gewinn:

$$N - S = (n_0 - s_0) + (n_{ü} - s_{ü}) + (n_u - s_u)$$

$$(8) \qquad G = g_0 + g_{ü} + g_u$$

und unter Berücksichtigung von (3), (4) und (5):

$$G = \frac{s_0}{a} + \left(\frac{s_{ü}}{a} + ü\right) + \left(\frac{s_u}{a} - u\right)$$

oder $$G = \frac{s_0 + s_{ü} + s_u}{a} + ü - u$$

oder (9) $$G = \frac{S}{a} + ü - u$$

Vergleicht man diese Gleichung mit der zweiten:

$$(2) \qquad G = \frac{S}{a} + Ü,$$

so ist ersichtlich, daß

$$ü - u = Ü$$

sein muß, folglich

$$(10) \qquad ü = Ü + u,$$

d. h. der beim Verkauf der übermäßigen Artikel erzielte Gewinn (ü) übertrifft den übermäßigen Gesamtgewinn (Ü) um genau so viel, als der Gewinn der untermäßigen Artikel gegen ihren Normalgewinn zurückbleibt (um u).

Zu demselben Resultat führt ein rein wirtschaftlicher Schluß, ausgehend von derselben Tatsache, daß der Gesamtgewinn sich aus den Erfolgen bei den einzelnen Artikeln zusammensetzt. Ist der Gesamtgewinn übermäßig, der Gewinn an einigen ungünstigen Artikeln aber untermäßig, so ist ohne weiteres einzusehen, daß der Gewinn an den günstigen Artikeln erst das Untermaß der ungünstigen Artikel ausgleichen muß, um darüber hinaus noch das Übermaß im Gesamtgewinn zu erzielen, mit anderen Worten, daß er um jenes Untermaß höher stehen muß, als das Übermaß des Gesamtgewinnes.

Wirtschaftlich veranlagte Leser dürften hier den Vorwurf erheben, daß ich sie einen Umweg geführt, während doch ganz einfache Schlüsse zum Ziel führen: der „Umweg war also überflüssig, unnütz, ein Fehler gegen das auch auf geistigem Gebiet geltende Verbot, den kleinstnotwendigen Aufwand zu überschreiten". Denen, die so urteilen und denen ich mich gern anschließe, stehen indes zahlreiche anders Denkende gegenüber, denen es Vergnügen macht, den Rest ihrer algebraischen Schulkenntnisse gelegentlich wieder funktionieren zu lassen und auch Höhere, die auf der Handelshochschule in der Buchhaltungslehre ausgiebig mit Gleichungen traktiert und gelehrt worden sind, strittige Fragen in erster Linie mathematisch zu behandeln. Ihnen ist es seitdem ein Bedürfnis, wirtschaftliche Fragen in algebraischer Verkleidung zu untersuchen. Suum cuique.

Welchen Einfluß hat nun das Ergebnis auf die prozessuale Lage des Angeschuldigten? Wird er wegen Übermaß seines Gesamtgewinnes verurteilt, so trifft ihn die Strafe in der Höhe 2. Ü. Tatsächlich hat er aber durch den Umsatz seiner günstigen Artikel einen übermäßigen Gewinn von Ü + u erzielt, der ihm indes durch genaue Einzelrechnungen nicht nachgewiesen werden kann, sonst würde die Strafe 2. (Ü + u) betragen. Die Lage des Angeschuldigten wird also durch den rechnerischen Umweg über den Gesamtgewinn verbessert, er spart einen Teil der Strafe, die ihn treffen müßte, wenn die Einzelrechnungen aufgestellt werden könnten.

Wenn in solchem Falle die Verteidigung nachweist, daß ihr Klient beim Umsatz ungünstiger Artikel um bestimmte, nachweisbare Summen unter dem Normalgewinn zurückgeblieben sei oder gar mit Verlust gearbeitet habe, so wird durch deren genaue Bezifferung gerade der Beweis geliefert, um wieviel das Übermaß an den günstigen Artikeln höher stehen muß, als der schon übermäßige Gesamtgewinn. Damit hat also der Verteidiger seine Sache am verkehrten Ende angefaßt und gerade das Mittel geliefert, den Angeklagten schärfer zu fassen.

Wäre bei solcher Lage nur die Wahl zwischen genauen Einzelrechnungen und Straffreiheit, dann würden zahlreiche große Fälle mangels ausreichender Sachverständigen für das allzu umfangreiche Material oder auch mangels ausreichender Buchhaltung straffrei bleiben müssen.

Eingangs war vorausgesetzt, daß sämtliche Geschäftsartikel der BRVO. vom 23. Juli 15 unterliegen. Trifft dies nicht zu, wurden vielmehr auch straffreie Artikel umgesetzt und gerade bei ihnen der Übergewinn im Einzelnen rechnerisch genau festgestellt, für die übrigen Artikel aber nicht; ist ferner der Gesamtgewinn in höherem Grade übermäßig, als der durch die straffreien Artikel erzielte, so läßt sich wieder zwingend schließen, daß das Geschäft in den straffähigen Artikeln auch straffällig geworden ist und daß das straffällige Übermaß sich durch Vergleich des übermäßigen Gesamtgewinnes mit dem straffreien übermäßigen Gewinn ergibt. Wir brauchen nun die ganze algebraische Entwicklung nicht zu wiederholen und können einfach so schließen: da der untermäßige Gewinn u im Resultat positiv erscheint, so muß der übermäßige Gewinn f negativ auftreten. Das Resultat lautet also

$$ü = Ü + u - f.$$

Gelingt es dem Verteidiger, den übermäßigen aber straffreien Gewinn f höher nachzuweisen, als U + u zusammen, dann wird ü negativ, und damit ist erwiesen, daß der übermäßige Gesamtgewinn lediglich von den straffreien Artikeln herrührt. Das Gesetz ist also nicht verletzt worden.

Ist dagegen, wie wir oben voraussetzten, Ü allein schon größer als f, dann wird ü positiv, und die Strafe beträgt im Falle der Verurteilung

$$2.\ (Ü + u - f).$$

Ist u durch Einzelrechnung nicht festgestellt, so spart der Verurteilte 2. u an der Strafe.

Ist aber f, der übermäßige Gewinn an den freien Artikeln, nicht festzustellen, so fehlt ein zugunsten des Angeklagten wirkender, also zur Verurteilung notwendiger Faktor, dann muß Freisprechung erfolgen.

Einiges über die Rentabilität der Großhandelsunternehmungen im Kriege.

Von F. Werner, Königsberg i. Pr.

Die Bewirtschaftung aller Nahrungsmittel seitens des Staates hat in den Tätigkeitsbereich des Großhandels in Getreide und in Kolonialwaren am tiefsten eingegriffen. Ersterer ist entweder ganz still gelegt oder Kommissionär der öffentlichen Bewirtschaftungsorgane geworden, letzterer ist entweder als staatliche Verteilungsorganisation in das System der Bewirtschaftung eingegliedert oder hat sich auf den Handel mit noch nicht bewirtschafteten Artikeln geworfen. Die sog. Stapelartikel des Kolonialwarenhandels: Zucker, Kaffee und Kaffeersatz, Schmalz, aber auch Marmelade, Kunsthonig, Mühlenfabrikate, Heringe und Fischkonserven werden öffentlich bewirtschaftet, nur noch Weine, Liköre und andere Spirituosen so wie Zigarren sind Artikel, die der Großhandel frei vertreiben darf, soweit ihm dazu die Erlaubnis erteilt worden ist, was wohl bei den meisten Großhandelsunternehmungen des Ostens Deutschlands der Fall sein dürfte, denn mit diesen Artikeln handelten sie schon im Frieden.

Es besteht nach diesen bekannten Tatsachen die Vermutung, daß die Rentabilität der Großhandelsunternehmungen mit der zunehmenden Bewirtschaftung sinkt. Wird dieses nun durch die Praxis bestätigt? Der Beweisführung hierüber stellen sich die größten Schwierigkeiten schon deshalb entgegen, weil dieser Handel — zu sehr auf die Tüchtigkeit und Fähigkeit der Einzelpersonen gestellt — meist von diesen oder offenen Handelsgesellschaften betrieben wird, beide Unternehmungsformen aber zur Veröffentlichung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nicht gezwungen sind. Man muß daher froh sein, wenn es gelingt, zuverlässiges Material auch hierüber zu erhalten. Ganz besonders wertvoll dürfte umstehende Tabelle sein, da sie die Ergebnisse zweier Unternehmungen, A und B, des gleichen Handelszweiges (Kolonialwaren) gibt.

Aus der Zusammenstellung ersieht man folgendes:

Das Unternehmen A hat trotz der Bewirtschaftung seinen Absatz noch immer gesteigert, wenn gleich schon eine wesentliche Verlangsamung der Steigerung im letzten Jahre zu verzeichnen ist. Beim Unternehmen B macht sich schon mit dem Beginn der Bewirtschaftung der Rückgang des Absatzes bemerkbar, er sinkt wesentlich unter den Friedensabsatz. Bei beiden Unternehmungen liegt der größte Absatzsteigerungsprozentsatz im Jahre 1915. Es findet in diesem Jahre und bis in das Jahr 1916 hinein ein Ausverkauf der Lagervorräte, die im Jahre 1914 ganz beträchtliche waren, statt und hieraus ergibt sich auch die Zunahme der Warengewinne, die beim Unternehmen A 1916, beim Unternehmen B 1915 den Höhepunkt absolut erreichen, während die prozentualen Höchststeigerungssätze bei A im Jahre 1915 bei B im Jahre 1914 liegen. Dabei halten sich die Gewinnprozentsätze des Unternehmens A mit Ausnahme von 1913 immer niedriger als die des Unternehmens B, demnach waren die einzelnen Verkäufe von B immer gewinnbringender als die von A.

Die Zunahme der Unkosten im Kriege wird ebenfalls ganz allgemein als feststehende Tatsache angesehen. Wie steht es nun damit bei unseren beiden Unternehmen? Beim Unternehmen A ist die Steigerung der Unkosten in den letzten zwei Jahren eine ganz außerordentlich große. Allein im letzten Jahre sind sie um 54% gestiegen. Das Unternehmen hat aber durch Steigerung des Absatzes den Anteil der Unkosten am Warenabsatz und am Warengewinn immer noch unter dem des Friedens halten können, d. h. also, daß die Kriegspreise auch die wachsenden Unkosten tragen konnten. Doch nur durch immer weitere Steigerung des Absatzes konnte andererseits das Unternehmen die

		M	Zunahme oder Abnahme gegen Vorjahr absolut M	Zunahme oder Abnahme in % vom Vorjahrs-Wert	1913 = 100	in % von I	in % von II
I. Warenabsatz							
A	1913	1193203			100		
	14	1513474	+ 320271	+ 26,84	127		
	15	2787403	+ 1273929	+ *84,17*	234		
	16	4220045	+ *1432642*	+ 51,39	354		
	17	*4671237*	+ 451192	+ 10,69	*391*		
B	1913	2271859			100		
	14	2343153	+ 71294	+ 3,14	103		
	15	*2599421*	+ *256268*	+ *10,93*	*114*		
	16	2114202	— 485219	÷ 19,00	93		
	17	1632835	— 481367	÷ 22,80	72		
II. Warengewinn							
A	1913	99342			100	8,33	
	14	172707	+ 73365	+ 73,85	173	11,41	
	15	422374	+ *249667*	+ *144,56*	425	*15,16*	
	16	*618614*	+ 196240	+ 46,46	*623*	14,66	
	17	575339	— 43275	÷ 7,00	579	12,32	
B	1913	159208			100	7,01	
	14	309153	+ 149945	+ *94,18*	194	13,19	
	15	*536051*	+ *226898*	+ 73,40	*337*	*20,62*	
	16	394726	— 141325	÷ 26,35	248	18,67	
	17	233436	— 161290	÷ 40,86	147	14,30	
III. Unkosten							
A	1913	82194			100	*6,89*	*82,74*
	14	97022	+ 14828	+ 18,04	118	6,41	56,18
	15	102460	+ 5438	+ 5,60	124	3,67	24,26
	16	148107	+ 45647	+ 44,75	180	3,51	23,94
	17	*228383*	+ *80276*	+ *54,20*	*278*	4,89	39,69
B	1913	89978			100	3,96	*56,52*
	14	*123166*	+ *33188*	+ *36,88*	*137*	5,26	39,51
	15	118021	— 5145	÷ 4,18	131	4,54	22,01
	16	120265	+ 2244	+ 1,90	134	*5,69*	30,46
	17	90553	— 29712	÷ 24,70	100	5,54	38,79

Die schräg gestellten Zahlen zeigen die Höchstbeträge und -sätze an.

Annäherung des Unkostensatzes an die Friedensquote verhindern. Beim Unternehmen B sind die Unkosten auch gestiegen mit Ausnahme des letzten Jahres. Doch ist auch hier der Prozentsatz bedeutend höher als im letzten Friedensjahre, d. h. auf dem einzelnen Verkauf ruht ein viel größerer Unkostensatz als im Frieden. Dieser Betrieb B hat es aber verstanden, die Unkosten dem sinkenden Absatz anzupassen. Für beide Unternehmen geht aus der Zusammenstellung 3, letzte Spalte, ganz deutlich hervor, daß die Unkosten im Frieden viel mehr vom Warengewinn aufzehrten, daß also bei der gegebenen Konkurrenz in allen Vertriebsartikeln der Gewinn am einzelnen Absatz nur ein kleinerer sein konnte. Beim Betriebe A wäre bei gleichbleibenden Friedensunkosten eine dauernde Rentabilität wohl nicht möglich gewesen. Zu erwägen bleibt noch, daß beide Betriebe in gemieteten Räumen wirtschaften und daß ihre Unkosten umfassen: Allgemeine Handlungsunkosten, Fuhrlohn, Gehalte, Miete, Reise, Skonto und Zinsen.

Zusammenfassend geht aus dem Material hervor, daß die Zeiten der großen Gewinne für die Großhandelsunternehmungen vorüber sind, nachdem die Lager geräumt, die Unkosten gewachsen und die Warengewinne wesentlich eingeschränkt sind.

Die Berechnung der Tantiemen bei Aktiengesellschaften.

Von A. Adler, Leipzig.

Die vor einiger Zeit ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts in den Prozessen der Vereinigten Stahlwerke van der Zypen, des Rheinischen Aktienvereins für Zuckerfabrikation und des Eisenhüttenwerkes Thale haben für die Berechnung der prozentualen Gewinnanteile des Vorstandes und des Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften drei wichtige Grundsätze aufgestellt, die von der bisherigen Übung der Berechnung dieser Anteile ganz wesentlich abweichen.

1. Tantiemenfrei sollen nicht bloß alle Reserven im engeren Sinne, sondern auch alle Zuwendungen für soziale Zwecke bleiben, auch wenn sie nur auf kurze Zeit zurückgelegt werden und im neuen Geschäftsjahre bereits Verwendung finden. Ausgenommen sind nur die Gewinnanteile und Zuwendungen an Beamten- und Arbeiterunterstützungsfonds, die also tantiemenpflichtig bleiben können.

2. Der nicht zur Verteilung kommende Restgewinn, der also auf neue Rechnung übertragen wird, gilt als Rücklage im obigen Sinne und hat tantiemenfrei zu bleiben. Bisher war es aber allgemein üblich, daß man den Restvortrag des vorigen

Jahres, nicht aber den Neuvortrag als tantiemenfrei behandelte, weil von jenem schon im letzten Geschäftsjahre Tantieme berechnet war.

3. Dagegen ist es zulässig, daß der Gewinnanteil des Aufsichtsrates auch von dem Gewinnanteil des Vorstandes mitberechnet wird; § 245 des HGB. ist so auszulegen, daß nur eine Vorzugsdividende für die Aktionäre von 4% von dem Betrage, aus welchem die Vorstandstantieme berechnet wird, in Abzug zu bringen sei.

Diese Grundsätze bedingen eine ganz andere, nicht so einfache Berechnung der Gewinnverteilung, als sie bisher üblich war, und wir wollen sie an einem einfachen Beispiel klar zu machen suchen.

Wir legen hierbei folgenden Fall zugrunde: Aktienkapital 2 Millionen Mark, Bilanzgewinn: vorjähriger Übertrag M 14180.—, diesjähriger Reingewinn M 188570.—, der folgende Verteilung finden soll: Verschiedene Rücklagen M 30000.—, Gewinnanteil des Vorstandes $7\frac{1}{2}$%, des Aufsichtsrats $12\frac{1}{2}$%, Vergütung an die Beamten M 12000.—, ordentliche Dividende 4%, Restdividende 2%.

Die bisherige Berechnung erfolgte nun mit wenigen Ausnahmen in folgender Weise:

Bilanzgewinn	M 202750.—
÷ Gewinnvortrag vom vorigen Jahre	„ 14180.—
	M 188570.—
Verschiedene Rücklagen	„ 30000.—
	M 158750.—
Gewinnanteil des Vorstandes $7\frac{1}{2}$%	„ 11892.75
	M 146677.25
Ordentliche Dividende 4%	„ 80000.—
	M 66677.25
Gewinnanteil des Aufsichtsrats $12\frac{1}{2}$%	„ 8334.65
	M 58342.60
Vergütung an die Beamten	„ 12000.—
	M 46342.60
+ Vorjähriger Übertrag	„ 14180.—
	M 60522.60
Restdividende 2%	„ 40000.—
Übertrag auf neue Rechnung	M 20522.60

Die neue Berechnung nach obigen Grundsätzen würde nun folgende sein, die von unten nach oben ausgeführt wird:

Bilanzgewinn	M 202750.—
Rücklagen	„ 30000.—
	M 172750.—
Vortrag auf neue Rechnung	„ 20250.—
	M 152500.—
Tantiemen ($7\frac{1}{2}$ und $12\frac{1}{2}$%) = 20% im Hundert	„ 30500.—
	M 122000.—
Ordentliche Dividende 4%	„ 80000.—
	M 42000.—
+ $12\frac{1}{2}$% von M 80000.—	„ 10000.—
	M 52000.—
Vergütung an die Beamten	„ 12000.—
	M 40000.—
Restdividende 2%	„ 40000.—
	M — —.—

Probe auf die Richtigkeit:

Bilanzgewinn	M 202750.—
Rücklagen	„ 30000.—
	M 172750.—
Tantieme des Vorstandes = $7\frac{1}{2}$% von M 152500.— [1])	„ 11437.50
	M 161312.50
Ordentliche Dividende 4%	„ 80000.—
	M 81312.50
Tantieme des Aufsichtsrats = $12\frac{1}{2}$% von M 72500.— [2])	„ 9062.50
	M 72250.—
Vergütung an die Beamten	„ 12000.—
	M 60250.—
Restdividende 2%	„ 40000.—
Übertrag auf neue Rechnung	M 20250.—

Man kann natürlich auch den Gewinnübertrag mit einer mathematischen Formel ausrechnen. Bezeichnet man den gesuchten Übertrag mit x, den Bilanzgewinn mit B, die Rücklagen mit R, das Aktienkapital mit A, die Vergütung an die Beamten mit V, die Dividende mit d, die Tantieme des Aufsichtsrats mit a, diejenige des Vorstandes mit v, so würde die Formel heißen:

$$x = B - R - \frac{A \cdot \frac{d}{100} + V - A \cdot 0{,}04 \cdot \frac{a}{100}}{1 - \frac{v + a}{100}}$$

und für unsern Fall in Zahlen:

$$x = 202750 \div 30000 \div \frac{2000000 \cdot \frac{6}{100} + 12000 \div \frac{2000000 \cdot 0{,}04 \cdot 12\frac{1}{2}}{100}}{1 \div \frac{20}{100}}$$

$$x = 172750 \div \left(\frac{120000 + 12000 - 10000}{0{,}80}\right)$$

$$= 172750 \div 152500 = \text{M } 20250.$$

Die angezogene Entscheidung unter 3. ist nicht obligatorisch; bei Berechnung der prozentualen Tantieme des Aufsichtsrats kann daher nach wie vor der Gewinnanteil des Vorstandes tantiemenfrei bleiben. Unser Beispiel würde sich dann wie folgt darstellen (wieder von unten nach oben gerechnet):

Bilanzgewinn	M 202750.—
Rücklagen	„ 30000.—
	M 172750.—
Vortrag auf neue Rechnung	„ 22016.41
	M 150733.59
Tantieme des Vorstandes $7\frac{1}{2}$% (im Hundert)	„ 11305.02
	M 139428.57
Ordentliche Dividende 4%	„ 80000.—
	M 59428.57
Tantieme des Aufsichtsrats $12\frac{1}{2}$% (im Hundert)	„ 7428.57
	M 52000.—
Vergütung an die Beamten	„ 12000.—
	M 40000.—
Restdividende 2%	„ 40000.—
	M — —.—

[1]) Nämlich M 172750.— ÷ M 20250.—.
[2]) „ M 152500.— ÷ M 80000.—.

Probe:

Bilanzgewinn	M 202750.—
Rücklagen	„ 30000.—
	M 172750.—
Tantieme d. Vorstandes von (M 172750.— ÷ M 22016.41) M 150733.59 zu 7½%	„ 11305.02
	M 161444.98
Ordentliche Dividende 4%	„ 80000.—
	M 81444.98
Tantieme d. Aufsichtsrats von (M 81444.98 ÷ M 22016.41) M 59428.57 zu 12½%	„ 7428.57
	M 74016.41
Vergütung an die Beamten	„ 12000.—
	M 62016.41
Restdividende 2%	„ 40000.—
Restvortrag wie oben	M 22016.41

In der mathematischen Formel für diese Berechnung bleiben die oberen Glieder der Gleichung dieselben wie in der vorigen Formel, der Divisor ändert sich aber in $\left(1 \div \frac{v}{100}\right)\left(1 \div \frac{a}{100}\right)$, in Zahlen ausgedrückt $\left(1 \div \frac{7\frac{1}{2}}{100}\right)\left(1 \div \frac{12\frac{1}{2}}{100}\right) = 0{,}925 \cdot 0{,}875$. Die Zahl 122000 ist daher durch diese Divisoren (oben durch 0,80) zu teilen. So erhält man M 150733.59, und diese von M 172750.— abgezogen, den Saldo von M 22016.41 wie oben.

Die gegenwärtige Kursfeststellung an der Berliner Börse und die beschränkte Veröffentlichung der Kurse.

Von Max Fürst, Charlottenburg.

Nach mehrjährigem Sträuben dagegen hat die Regierung endlich gestattet, am 3. Dezember v. J. den amtlichen Börsenhandel, freilich nur den Kassehandel in Aktien, mit Ausnahme in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz im feindlichen Auslande haben, wieder aufzunehmen. Verboten bleiben also der amtliche Handel in allen festverzinslichen Werten und für sämtliche Börsenbesucher die Zeitgeschäfte. Die amtliche Kursnotierung erstreckt sich daher auch nur auf die Dividendenpapiere. Den Handel in den deutschen und ausländischen Anleihen, in Pfandbriefen, wie in amerikanischen, italienischen und zurzeit auch noch in russischen Eisenbahnaktien und Prioritätsobligationen vermitteln zwar auch Kursmakler, aber die von ihnen festgestellten Kurse dürfen im amtlichen Kursblatt nicht veröffentlicht werden. Die Kurse dieser Werte, zu denen im sogenannten Freiverkehr gehandelt worden ist, werden von einer Gruppe der „Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr" durch Umfrage ermittelt und für den Hertelschen Kursbericht in der Weise verwendet, daß dort auf deren Grundlage in einer Spalte mit der Überschrift „Niedrigst" und einer zweiten mit der Überschrift „Höchst" zwei Kurse angegeben werden, deren Mittelkurs bei den meisten Papieren dem wirklichen Börsenkurs entspricht.

So unbefriedigend die neue Ordnung an der Börse auch ist, immerhin hat sie die größten Mißstände im Börsenhandel, wenn auch nicht beseitigt, so doch verringert. Besonders bedauerlich ist, daß die Regierung nicht den amtlichen Handel aller Börsenpapiere und mit ihm auch die Veröffentlichung aller Kurse gestattet hat. Bedürfen die Auftraggeber in festverzinslichen Werten etwa weniger des Schutzes? Nachdem alle Einwände gegen den Wiederbeginn des amtlichen Börsenhandels sich als nicht stichhaltig erwiesen haben, dürfte ein wirklich triftiger Grund für alle Beschränkungen, mit Ausnahme der des Zeithandels, kaum noch anzuführen sein.

Eifrig wird in sachverständigen Kreisen die Frage erörtert, ob nicht die Art der amtlichen Kursnotierung ebenfalls einer Neuordnung bedarf. Ist diese bei dem jetzigen Umfange des Börsenkassegeschäfts noch geeignet, die Vorschrift des § 29 des Börsengesetzes zu erfüllen, nach der als Börsenpreis derjenige Preis festzusetzen ist, „welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht?"

Die Frage ist nicht neu; sie wurde schon mehrere Jahre vor dem Kriege aufgeworfen. Auch der frühere Staatskommissar an der Berliner Börse, der jetzige Unterstaatssekretär, Dr. Göppert hat sie in seiner anfangs 1914 erschienenen Schrift „Über das Börsentermingeschäft in Wertpapieren"[1]) eingehend behandelt.

Die Einheitskurse werden — jetzt zwischen 1 und 1½ Uhr — von den verschiedenen Maklergruppen, von denen jeder die Vermittlung der Geschäfte in bestimmten Papieren zugewiesen ist, auf Grund der ihnen erteilten Aufträge nach einem vorgeschriebenen Verfahren festgestellt. Dieses besteht darin, daß die zwei eine Gruppe bildenden Kursmakler gemeinsam den Kurs ermitteln, bei dem sich alle ihnen erteilten Kauf- und Verkaufsaufträge erledigen lassen, die „bestens", d. h. ohne daß dabei ein bestimmter Kurs vorgeschrieben ist, ausgeführt werden sollen; ferner bei dem alle Auftraggeber befriedigt werden können, die bis zu einem höheren Kurs kaufen oder bis zu einem niedrigeren, als er festgesetzt werden soll, verkaufen wollen; ferner bei dem, wenn auch nicht ganz, so doch wenigstens ein Teil derjenigen Aufträge ausgeführt werden kann, bei denen der Kurs in derselben Höhe, wie er lauten soll, limitiert ist. Für das gesamte Kassegeschäft des Tages ist also, abgesehen von einer kleinen Anzahl von Papieren, die jetzt nach der neuen Ordnung zu verschiedenen Preisen im freien Verkehr der Börse gehandelt werden, der eine nach dem erläuterten Verfahren festgesetzte Kurs maßgebend.

Der Einheitskurs hat ohne Zweifel seine Vorzüge. Vor allem gibt er dem Auftraggeber die Gewähr, daß ihm der richtige Tageskurs berechnet worden ist. Er fühlt sich deshalb gegen jede Unredlichkeit, gegen jeden Kursschnitt, wie er bei notierten wechselnden Kursen möglich ist, geschützt. Bei Einheitskursen werden alle Auftraggeber an der Börse

[1]) Verlag von Julius Springer, Berlin.

gleichmäßig bedient, der Kommissionär mag geschickt und sorgfältig sein oder nicht. Ferner könnte man anführen, daß bei Einheitskursen der Tagespreis, weil sämtliche Angebote und Nachfragen zu einer gegebenen Zeit gegenüberstehen, am gerechtesten zum Ausdruck kommt. Das ist jedoch graue Theorie. „Die Zusammendrängung des Kampfes um den Kurs auf die wenigen Minuten der Kursfeststellung", führt Göppert in seiner vorher gedachten Schrift (S. 68 und 69) aus, „kann zu ganz unvorhergesehenen plötzlichen Bewegungen führen, die, wenn man sich den Handel über die ganze Börsenzeit verteilt denkt, doch wohl vermieden werden könnten." „Das Moment des Zufälligen und Willkürlichen wird durch die Zusammendrängung des Geschäfts gesteigert."

Tatsächlich hat die Willkür beim Einheitskurse einen sehr breiten Spielraum. Der Preis kann dadurch, daß in der kurzen Zeit des „Kursmachens" ein Beteiligter mit einem Angebot oder Kaufgesuch auftritt, planmäßig in eine bestimmte Richtung gedrängt werden. Ein großer Teil der Einheitskurse an der Berliner Börse wird auf diese Weise „reguliert", manchmal zum Vorteil der Auftraggeber, häufiger aber zum Vorteil des Eingreifenden.

Bei der Feststellung des Einheitskurses kann man auch häufig beobachten, daß dadurch, daß sich die Beträge der Käufe und der Verkäufe nicht völlig ausgleichen lassen, die fehlenden Spitzen den Kurs mehr oder weniger beträchtlich beeinflussen.

Die Ausführung zu einem Einheitskurse will also durchaus nicht besagen, daß der Auftraggeber unbedingt zu einem besseren oder auch nur zu einem ebenso guten Preise bedient wird, wie es bei Notierung eines beweglichen Preises der Fall gewesen wäre. Es kann leicht vorkommen, daß ein Kommissionär, der beauftragt ist, ein bestimmtes Papier, z. B. bis zum Kurse von 105% zu kaufen, beim Börsenbeginn es zu 103% erwerben könnte; da er aber zum notierten Einheitskurs kaufen soll, tatsächlich 105% zahlen muß, vielleicht gar mit seinem Auftrag völlig ausfällt. „Das Publikum erkauft also den Schutz", führt Alfred Lansburgh in seiner Schrift „Zur Systematik der Preisbildung an der Effektenbörse[1]) aus, „den ihm die Feststellung eines einzigen Tagespreises gegen eine gelegentliche Übervorteilung durch den Kommissionär bietet, mit mancherlei Nachteilen. Alle diese Nachteile wurzeln darin, daß der Einheitspreis marktverengend wirkt, indem er das auf bewegliche Preise angewiesene Börsenhändlertum fernhält."

Die Einheitskurse im Kassehandel sollen jedoch, wie ihre Befürworter sagen, ganz besonders zur Blüte der Berliner Börse beigetragen haben. Dies trifft gewiß für eine Zeit, die weit zurückliegt, zu. Aber schon viele Jahre vor dem Kriege hatte sich diese Einrichtung überlebt. Die Teilnahme der großen und auch der mittleren und kleinen Kapitalisten an aktiengesellschaftliche Unternehmungen und damit auch der Kassehandel in Aktien hatte solche Ausdehnung angenommen, daß er sich, wie von jeher der Zeithandel, nicht mehr in die kurze Zeit der Kursfeststellung durch die Kursmakler einzwängen ließ. Es bildete sich daher für eine Reihe von Aktien, die besonders die Spekulation beschäftigten, ein freier Kassemarkt, auf dem während der ganzen Börsenzeit Geschäftsabschlüsse zu schwankenden Kurse, ohne daß sie amtlich notiert wurden, stattfanden.

Diese Einrichtung hatte sich während des Krieges, als noch kein amtlicher Börsenhandel stattfand, auf sämtliche Werte, die in den Handel kamen, ausgedehnt. Die freie Maklerschaft der Berliner Börse darf sich das große Verdienst zuschreiben, in dieser Zeit die Umsatzfähigkeit der Wertpapiere allmählich wieder hergestellt zu haben.

Sie, die wegen ihres spekulativen Geistes so viel geschmähte Kulisse, ohne die jedoch ein gesunder und kräftiger Markt nicht möglich ist, weiter und noch in höherem Maße als heute, an dem Kassenhandel im sogenannten Freiverkehr neben den Kursmaklern teilnehmen zu lassen, kann für die auftraggebenden Kunden der Bankiers nur vorteilhaft sein; denn indem die freien Makler die Börsenmärkte erweitern, fördern sie durch ihren gegenseitigen Wettbewerb miteinander eine gerechte Preisbildung. Dazu kommt, daß sie es dem Bankier ermöglichen, zu jeder Zeit und zu jedem Kurs, der ihm vorteilhaft zu sein scheint, seine Käufe oder Verkäufe auszuführen.

Zurzeit werden im amtlichen Kursblatt 987 Wertpapiere aufgeführt, für die, insoweit Umsätze an dem betreffenden Tage darin stattfanden, Einheitskurse angegeben werden; außerdem sind auch noch die Anfangskurse und die sich bis zum Schlusse der Börse veränderten Kurse von 45 Wertpapieren, zu denen im Freiverkehr gehandelt worden ist, aufgeführt.

Diese Zahl wesentlich zu erhöhen, kann nur dringend befürwortet werden. Grundsätzlich sollten alle Dividendenpapiere im Freiverkehr gehandelt und von den Kursmaklern amtlich notiert werden. Nur für die im Freiverkehr nicht gut ausführbaren Aufträge, wie etwa die über weniger als 3000 M, und für diejenigen Dividenpapiere, die in so festen Händen sind, daß darin nur selten Umsätze stattfinden, können die Einheitskurse nicht entbehrt werden.

Die Märkte, auf denen man zu jeder Börsenzeit fest kaufen und verkaufen kann, fördern auch die allgemein als nützlich anerkannte Arbitrage. Es ist dadurch dem Arbitrageur gegebenenfalls möglich, seine Geschäfte, wenn er sie zeitig genug im Markte abgeschlossen hat, noch an demselben Tage an anderen deutschen Börsenplätzen mit Hilfe telephonischer oder telegraphischer Gespräche auszugleichen.

Für die festverzinslichen Wertpapiere, wenn ihr amtlicher Handel endlich gestattet werden wird, werden Einheitskurse dauernd notwendig bleiben. Die eigene Ausführung der zahlreichen Aufträge

[1]) Im 38. Heft der „Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen", Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1917, Seite 32.

im Freiverkehr wäre den Banken und den großen Kommissionshäusern technisch nicht möglich.

Ein Hauptzweck der neuen Ordnung des Börsenverkehrs war doch, die Außenstehenden, wenn sie Geschäfte in Wertpapieren machen, vor Übervorteilungen zu bewahren. Alsdann ist aber die Beschränkung der Veröffentlichung der Kurse unbegreiflich. Damit entfällt ihre eigentliche Bedeutung. Die amtlichen Kursblätter, wie in Berlin auch der Hertelsche Kursbericht, dürfen nur an „gewerbsmäßig" am Bankgeschäft teilnehmende Firmen in Deutschland versandt und keinem Privatmann, selbst nicht einmal zur Einsichtnahme ausgehändigt werden. Nur durch Anfrage kann dieser von seinem Bankier den Kurs von einzelnen Wertpapieren erfahren. Wer also in keiner Verbindung mit einer Bank oder einer Bankfirma steht, hat keine Kenntnis von den Preisen der Wertpapiere, die er besitzt oder die er erwerben möchte. Dürfen doch die Zeitungen nicht einmal in ihren Börsenberichten, wenn sie von den Aufwärts- oder Abwärtsbewegungen einzelner Kurse berichten, dabei die Zahlen hinzusetzen.

Die Veröffentlichung der Kurse soll angeblich die Lust des Publikums zu spekulativen Käufen vermehren. Nein, solange durch den Krieg einem großen Teile des Warenhandels enge Grenzen gezogen sind, wird der Kaufmann, der flüssiges Kapital besitzt, sich nicht enthalten, neben der Anlage in Kriegsanleihen, auch Aktienwerte zu erwerben.

Aus der Geschichte der Daimler-Motoren-Gesellschaft, Untertürkheim.

Von A. Schlomka, Berlin.

Während im großen Publikum bis vor wenigen Jahren der Name der Daimler-Werke hinter dem ihres Erzeugnisses, des Mercedes-Automobils, zurücktrat, hat in Finanz- und Industriekreisen der Name der Daimler-Motoren-Gesellschaft in den letzten Jahren eine Rolle gespielt. Durch die Art ihrer Finanzierung und die daraus folgende Dividendenpolitik und Bilanzierungsmethode hat die Gesellschaft wiederholt Aufsehen erregt und von subjektiv und objektiv interessierter Seite manche scharfe Kritik erfahren.

Die Finanzierungsgeschichte des Werkes bietet, besonders in den letzten Jahren, ein anschauliches Beispiel dafür, wie ein geschickt geleitetes Unternehmen seine Rentabilität so ausnutzen kann, daß es imstande ist, seinen Kapitalbedarf aus sich selbst zu befriedigen und unabhängig vom Kapitalsmarkt seine geschäftlichen Transaktionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Als Gottlieb Daimler, dem der Ruhm gebührt, der Erfinder des leichten Automobil-Motors zu sein, einsah, daß er mit seinen eigenen geringen Geldmitteln diese Erfindung nicht ausbeuten konnte, verband er sich mit Männern der Großindustrie, unter denen in erster Linie Kommerzienrat von Duttenhofer, Rottweil, zu nennen ist, um seine Fabrik in eine Aktiengesellschaft zu verwandeln. Die Gründung vollzog sich 1890 mit einem Kapital von 600000 M. Bald nach der Gründung hatte die Gesellschaft einige Verlustjahre durchzumachen, die aber gut überwunden wurden, und 1895 erhöhte sie ihr Kapital auf 900000 M. Indessen erscheinen die ganzen Verhältnisse winzig, wenn man sie mit der Entwicklung nach 1902 vergleicht. Dieser finanzielle Aufschwung steht in engem Zusammenhang mit den technischen Erfolgen, die das Werk zu verzeichnen hatte, nachdem 1900 die Marke „Mercedes" sich auf dem Automobilmarkt Weltruf erworben hatte. Jetzt genügte die Basis, auf der das Unternehmen sich entwickelt hatte, den unverhältnismäßig gewachsenen Anforderungen nicht mehr, und 1902 erfolgte die technisch und finanziell wichtige Erweiterung durch die Fusion mit der Motorfahrzeug- und Motorenfabrik A.G., Berlin-Marienfelde. Dieser Betrieb, der sich während der kurzen Zeit seines Bestehens dauernd in Geldnot befunden hatte, wurde unter recht harten Bedingungen für seine Aktionäre von der Daimler-Motoren-Gesellschaft übernommen. Gleichzeitig wurde das Kapital der Daimler-Motoren-Gesellschaft auf 3166000 M erhöht. In Marienfelde wurden hauptsächlich Lastwagen hergestellt, in Untertürkheim Luxusautomobile, und so bot diese Angliederung technisch den Vorteil einer Arbeitsteilung, finanzpolitisch die Möglichkeit einer Risikoverteilung in Zeiten der Übrsättigung des Marktes mit Luxuswaren. Diese Fusion, der die Presse damals sehr skeptisch gegenüberstand, trug reiche Früchte, als ein Rückschlag auf dem Luxusautomobil-Markt eintrat, als das Subventionsverfahren eingeführt und als jetzt im Kriege der Bedarf an schweren Automobilen besonders groß wurde.

Für 1908 haben wir zwei finanzielle Transaktionen zu verzeichnen. Die erste, eine Herabsetzung des Kapitals auf 2332000 M, war nur eine vorübergehende Maßnahme zur Gleichstellung der bei der Fusion geschaffenen beiden Aktiengattungen. Zwei Monate später wird dann das Kapital auf 4889000 M erhöht, und im Jahre 1910 erfolgt die Kapitalserhöhung auf 8000000 M.

Mit diesem verhältnismäßig sehr kleinen Kapital hat die Daimler-Motoren-Gesellschaft 16 Jahre gearbeitet und einen unerhörten Aufschwung erreicht. Diese Tatsache ist deswegen so bemerkenswert, weil die Gesellschaft in dieser Zeit den Kapitalmarkt kaum in Anspruch genommen hat. Seit dem Jahre 1902 ist ihre Finanzierungsgeschichte im Grunde eine Geschichte ihrer Reservenbildung. Obligationen, Hypotheken, Akzepte spielen eine verschwindend kleine Rolle, und die Kreditoren die im Jahre 1915 (von 9,3 Millionen im Jahre 1914) auf 19,6 Millionen, also um mehr als 10 Millionen, angewachsen sind, sprechen weniger für eine Zunahme an Schulden als für die Höhe der Kriegsgewinnsteuer-Rücklage, die in dem Posten eingeschlossen ist. Die Bankschulden sind zwar in den Daimler-Bilanzen fast nie besonders aufgeführt. Im Jahre 1910 machten

sie ca. ein Drittel der Kreditoren aus. Aber in wenigen Jahren hat sich die Situation geändert, denn aus den Mitteilungen der Verwaltung geht hervor, daß die Gesellschaft 1914 ein Bankguthaben von 10,5 Millionen besitzt, das 1915 auf 13 Millionen gestiegen ist. Daß die Gesellschaft im November 1915 in der Lage war, der Stadt Stuttgart ein Darlehen von 2 Millionen M zu gewähren, ist ein weiterer Beweis für die Flüssigkeit des Unternehmens. Wodurch wurde diese Flüssigkeit erreicht? — Die beste Antwort darauf ist das Wort der Verwaltung im Bericht für 1915: „Damit den großen Aufgaben aus verfügbaren eigenen Mitteln entsprochen werden konnte, ist es angezeigt, die Dividende so zu beschränken, daß der Gesellschaft möglichst wenig Barmittel entzogen werden." Solange dieses Prinzip nur zur Schuldenabtragung benutzt wird, läßt es sich begründen; dient es aber dazu, wie es bei der Daimler-Motoren-Gesellschaft inzwischen der Fall war, zur Gewinnaufspeicherung, so ist es nicht ohne weiteres zu rechtfertigen. Es wurden vom Bilanzgewinn verteilt, prozentual berechnet:

1900	24%	1908	25%
1901	14%	1908	69%
1902	24%	1909	48%
1903	15%	1910	30%
1904	24%	1911	35%
1905	16%	1912	38%
1906	15%	1913	35%
1907	12%	1914	29%
		1915	33,8%

Der Hauptstrom der Gewinne dagegen ergießt sich in Reserven, die überreich dotiert werden, in Abschreibungen, die das normale Maß übersteigen. Es wird nicht viele Unternehmungen geben, die außer hohen Abschreibungen ihren außerordentlichen Reservefonds, Dispositionsfonds für Wohlfahrtszwecke, Spezialreservefonds für besondere Zwecke — diese Ausdrücke findet man neben- und nacheinander in den Daimler-Bilanzen — so reichlich dotieren wie die Daimler-Motoren-Gesellschaft. Große Neubauten, auch der Erwerb des Grundstückes und der Prachtbau Unter den Linden, sind ausschließlich aus eigenen Mitteln gedeckt. (Benz arbeitete 1911|12 mit einem Aktienkapital von 12 Millionen, mit 10 Millionen Obligationen und ca. 20 Millionen Kreditoren, Daimler zu gleicher Zeit mit 8 Millionen Aktienkapital, 2 Millionen Obligationen und 3,2 Millionen Kreditoren.) Der außerordentliche Reservefonds, der seit 1913 den gesetzlichen Reservefonds einschloß, hatte 1915 fast die Höhe des damaligen Aktienkapitals von 8 Millionen erreicht. Das besondere Merkmal der Daimler-Motoren-Gesellschaft sind aber nicht die hohen, in der Bilanz ersichtlichen Rücklagen, sondern es sind die stillen Reserven, die in der Unternehmung mitarbeiten, ohne zahlenmäßig in Erscheinung zu treten. Sie sind entstanden durch die ungewöhnlich starken Abschreibungen und Minderbewertung der Aktivmasse. Die Gebiete, auf denen die Abschreibungspolitik sich betätigt, sind u. a. Patente, Effekten, Debitorenkonto. Immerhin kann man auf diesen Aktivkonten übermäßige Abschreibungen als äußerst vorsichtige Methode gelten lassen. Was dagegen die Daimler-Bilanzen auf dem Anlagen-Konto verschweigen, das ist mit Recht in der Presse als Thesaurierungspolitik bezeichnet worden. Die Summen lassen sich natürlich nicht feststellen, aber zur Veranschaulichung sei folgendes Beispiel angeführt:

In den Jahren 1912 und 1913 stehen die Anlagekonten wesentlich niedriger zu Buch als 4 bis 5 Jahre vorher. Das ist auch bei Berücksichtigung der Abschreibungen nicht ganz verständlich, weil 1912|13 der Erwerb des Grundstückes und der Neubau Unter den Linden das Anlagevermögen um eine bedeutende Summe erhöht haben müssen. Das Grundstück allein, das aus laufenden Mitteln bar bezahlt worden war, hatte ca. 2 Millionen gekostet. Außerdem sind in Stuttgart größere Grundstücke erworben. Der Zugang in der Bilanz beträgt aber alles in allem nur rund $2\frac{1}{4}$ Million, wovon noch etwa eine halbe Million abgeschrieben wird, so daß 1912 die gesamten Grundstücke, Gebäude, Maschineneinrichtungen, Mobilar, Patente usw. mit noch nicht 5 Millionen zu Buch stehen! Man braucht nicht Sachverständiger zu sein, um zu erkennen, daß in diesem Sammelposten ungeheuere Werte verschwiegen sind. Im Jahre 1913, in dem in Marienfelde ein Grundstück erworben und der Bau Unter den Linden fertig gestellt wurde, sinken die Werte der Anlagen! Aber auch das wird verständlich, wenn — wie in der Generalversammlung erklärt wurde — der Neubau Unter den Linden, der ca. $1\frac{1}{2}$ Millionen gekostet hat, in einem einzigen Jahre abgeschrieben wurde, und wenn man durch den Bericht 1913 erfährt, daß der Betrag von rund 4,9 Millionen auf den verschiedenen Investionskosten ausschließlich Terrainwerte darstellt (und auch diese müssen noch stark unterwertet sein), während „alle übrigen Investionskosten wieder mit je 1 M zu Buche stehen und mithin keine Erklärung erfordern". Wenn man sich den Mercedespalast Unter den Linden ansieht, und sich vorstellt, daß dieser Prachtbau mit 1 M unter den Aktien figuriert, dann bekommt man einen Begriff davon, wie groß die Divergenz zwischen Buchwert und tatsächlichem Wert in der Praxis sein kann.

Dieses Finanzsystem konnte nicht ohne Einwirkung auf die Bilanzierungsmethode bleiben. Da ja die Aktionäre ein gewisses Interesse an diesen Dingen hatten, so suchte man die Bilanz recht schwer leserlich zu machen, um einer Kritik möglichst aus dem Wege zu gehen. Im Laufe der Jahre wird die Berichterstattung immer kürzer, die Bilanzaufmachung immer undurchsichtiger. Die Methode der Verwaltung erreichte ihr Ziel aber nicht, denn die Undurchsichtigkeit der Bilanz hat, besonders als durch Einführung der Aktien an der Börse (im Juli 1911) ein größerer Interessenkreis dafür geschaffen wurde, fast in jedem Jahr eine abfällige Kritik der Presse zur Folge gehabt. Ja, in einer der angesehensten Zeitschriften dieses Gebietes wird

sogar die Frage aufgeworfen, ob eine derartige Bilanzierungsmethode nicht gesetzwidrig sei. Vor allen Dingen waren es aber die Aktionäre, die mehr Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit verlangten. Trotz der steigenden Dividende machte sich bei ihnen eine stetig wachsende Unzufriedenheit bemerkbar, die das Zustandekommen einer Oppositionspartei zur Folge hatte. In jeder Generalversammlung der letzten Jahre beschwert sich die Opposition über die unzureichenden Angaben in Bericht und Bilanz und versucht, nähere Angaben über einzelne Punkte zu erlangen. 1914 wäre es in der Generalversammlung fast schon zum Kampf gekommen, da eine Dividendenerhöhung von 2% (von 14 auf 16%) gegenüber der großen Gewinnsteigerung doch allzu gering schien. Schließlich versprach die Verwaltung, „daß sie in absehbarer Zeit dem berechtigten Anspruch der Aktionäre auf höhere Dividendenausschüttung nachkommen werde". Die Opposition gab sich mit dieser Anerkennung, daß sie im Recht sei, diesmal noch zufrieden, um den Bruch zu vermeiden. In der Generalversammlung vom 17. April 1916 kam es dann doch zur offenen Schlacht. Dabei hatte die Verwaltung eine Dividendenerhöhung um 8% (von 16 auf 24%) — etwas noch nie Dagewesenes bei der Daimler-Motoren-Gesellschaft — in Vorschlag gebracht. Aber bei dem 4,6 Millionen auf 6,6 Millionen gestiegenen Gewinn war das keine Einlösung des vorjährigen Versprechens, sondern der Anteil der Aktionäre am Gewinn blieb relativ der gleiche. Außerdem vermutete die Opposition, daß die ausgewiesenen Gewinne den tatsächlichen nicht entsprächen und kritisierte verschiedene Bilanzposten. Nach einer lebhaften Debatte, die aber nicht zur Einigung führte, wurde die Generalversammlung und Bilanzgenehmigung gemäß § 264 HGB. vertagt. Die neue Generalversammlung wurde für den 19. Mai 1916 anberaumt. Kam eine Einigung nicht zustande, so war eine Anfechtungsklage nicht ausgeschlossen und die Verwaltung wäre dann nicht der Gefahr entgangen, die sie gerade durch die bisherige Bilanzierungsmethode vermeiden wollte: Klarlegung der tatsächlichen finanziellen Verhältnisse. Diese Klippe hat sie durch einen Kompromißfrieden umschifft. Sie stellte für die Zukunft die Zergliederung einiger Bilanzposten in Aussicht und kam dem Wunsch der Aktionäre auf höhere Gewinnanteile durch Erhöhung der Dividende von 24 auf 28% nach. Außerdem versprach die Verwaltung den Anteil an den Erfolgen der Gesellschaft im nächsten Jahre „zur Zufriedenheit der Aktionäre" ausfallen zu lassen. Die Zufriedenheit der Aktionäre ist zwar ein dehnbarer Begriff, aber die Dividendenausschüttung für das Jahr 1916 von 35% dürfte wenigstens keine Unzufriedenheit bei den Aktionären hervorgerufen haben. Man muß allerdings hinzufügen, daß die Aktien im amtlich festgesetzten Kurszettel vom 31. Dezember 1916 mit 630 notiert sind. Sie haben seit Kriegsausbruch eine Steigerung von 300% erfahren (28. Juli 1914 = 328.25) und waren Neujahr 1917 dasjenige Papier, das den größten Kriegsgewinn aufwies. Außerdem waren sie nächst den Elberfelder Glanzstoffabrik- und den Brüxer Kohlenwerke-Aktien (beide 700) das am höchsten notierte Papier. Damals waren die Hoffnungen der Börse hochgespannt, denn man wartete auf den Zeitpunkt, an dem die Aktionäre die Früchte der lang geübten Gewinnaufspeicherung ernten würden. Ende 1917 wurde dann die letzte große finanzielle Transaktion vorgenommen, durch die das Kapital von 8 auf 32 Millionen erhöht wurde, und wobei jeder Aktionär auf eine alte Aktie drei neue zum Kurse von 107 bekam. Das war nun tatsächlich ein Geschenk, mit dem die Aktionäre zufrieden sein konnten. Die Daimler-Aktien standen damals auf ca. 1300 und es wurde durch die neue Aktienausgabe den Aktionären ein Bezugsrecht von noch nie dagewesener Höhe eingeräumt.

Vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus hatte die Daimler-Motoren-Gesellschaft jetzt ihre Schuldigkeit getan, und von dieser Seite her wäre wahrscheinlich kein Vorwurf mehr erhoben worden. Nun aber haben volkswirtschaftliche Interessen den Namen der Daimler-Motoren-Gesellschaft vor kurzem wieder an die große Glocke gebracht und schwere Anklagen gegen die Firma erhoben. Der Fall ist noch nicht geklärt. Es wäre in jeder Hinsicht zu bedauern, wenn ein Werk von solchem Rang und Ruf wie die Daimler-Motoren-Gesellschaft der Versuchung erlegen wäre, seinen privatwirtschaftlichen Vorteil dem des Vaterlandes überzuordnen. Aber ganz unwillkürlich drängt sich die Frage auf: leidet hier nicht vielleicht ein Einzelner, der zufällig vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung kam, für die Schwächen und Mängel eines seit langer Zeit unser Wirtschaftsleben beherrschenden privatkapitalistischen Prinzips?

Die Sicherung und Kontrolle des Geldes[1] im Betriebe.

Von A. Vautrin, Mannheim.

Das Problem der Sicherung und Kontrolle des Geldes, dieses allgemeinen Tauschmittels der internationalen Güterbewegung, hat von jeher die im Verkehre Stehenden, unter ihnen ganz besonders die Geschäftswelt, angelegentlich beschäftigt. Der primitive Bettstrumpf aus Urgroßvaters Zeiten und der feuer- und diebessichere Geldschrank des modernen Kapitalisten, sowie die in römischen Ziffern aufgezeichneten Bargeldbeträge unserer mittelalterlichen Handelsbücher und ihre heutige automatische Registrierung mit den neuzeitlichen Registrierkassen bilden in der Reihe seiner Lösungsversuche nur die Anfangs- und vorläufigen Endglieder. Die schaffende Technik dürfte sich in ihrem immerwährenden Suchen nach Neuem und Besserem auch mit den jetzigen Einrichtungen trotz ihres hohen Standes heute noch nicht bescheiden. Der geschichtliche Rückblick zeigt hierbei, daß die Er-

[1]) Unter Geld ist hier die Gesamtheit aller modernen Regulierungsmittel gemeint.

findungen zur gesicherten Aufbewahrung der in Wertsachen angehäuften Schätze weit älter sind als die Maßnahmen zur Kontrolle des geldlichen Verkehrs.

Die erste geldschrankähnliche Einrichtung muß schon in sehr alter Zeit entstanden sein[1]). So haben Ausgrabungen in Pompeji im Hause eines Schatzmeisters eine Geldtruhe zutage gefördert, welche die damalige Katastrophe überstanden hat. Sie besteht außen aus Eisen, innen aus Bronze und zwischen beiden Metallen befindet sich eine Zwischenschicht aus Holz. Ihre Beschaffenheit zeigt, daß die Feuersicherheit damals schon nach demselben Prinzip herbeizuführen versucht wurde, das auch für neuzeitliche Konstruktionen maßgebend geblieben ist. So enthält der „Reichsanzeiger" vom Jahre 1862 eine Reihe von Vorschlägen, als Isolierschicht Asche, Luft, Gips, Sand oder Holz zu verwenden. Der patentierte feuerfeste Geldschrank des Engländers Scott aus dem Jahre 1801 bestand aus Eisenwänden, die innen mit getränkten Holzschichten bekleidet waren; der innere Eisenkasten stand dabei frei auf einigen Spitzen, so daß ihn eine isolierende Luftschicht umgab. Marr in London baute im Jahre 1830 einen Schrank, dessen Eisenwände er mit Glimmer ausfütterte und Holzkohle, Bimmstein oder Zement dazwischen schüttete. Das Problem der Feuerfestigkeit findet sich, wie wir sehen, also schon in der Vergangenheit des Geldschranks zufriedenstellend gelöst. Die erwähnten Versuche verraten sogar schon Hinweise auf die Konstruktion unserer heutigen Geldaufbewahrungseinrichtungen.

Der moderne Geldschrank und die moderne Tresoranlage sollten jedoch nicht nur feuerfest, sondern vor allen Dingen auch diebessicher sein. In dieser Hinsicht bilden unsere gepanzerten Geldaufbewahrungsmittel das Symbol des fortgesetzten Kampfes zwischen Verbrechertum und Technik. Jeder Fortschritt auf der einen Seite löst einen solchen auf der Gegenseite aus. Was bei einer Stahlkammer noch vor Jahren als sicher galt, würde heute dem geschulten Einbrechertum nicht mehr standhalten; dieses hat sich alle Errungenschaften der Chemie und Technik nutzbar gemacht, und seine neuzeitlichen Einbruchsmethoden, wie Sauerstoff-Stichflamme, Schneidebrenner-Fouché, Knallgas, Thermit, Dynamit, Elektrizität u. a. m. haben zu einer vollständigen Umwälzung in der Sicherheitstechnik geführt. Die Fabrikate unserer Fabriken für Geldschrank- und Tresorbau (Pfeiffer, Pforzheim; Kärcher, Pforzheim; Haffner & Cie, Saargemünd; Bodes Geldschrankfabrik, Hannover; Panzer A.-G. Berlin Eggers & Co. Hamburg u. a. m.), deren Konstruktionen meistens durch Patente geschützt sind, bieten denn auch nach abgegebenen Gutachten „die höchsten Sicherheitsgrade, die überhaupt erreicht worden und die einbruchsmäßig absolut nicht zu überwinden sind". Sie gelten sowohl als feuerfest, als auch als einbruch-, thermit-, spreng-, schmelz- und brennsicher. Dabei hat die Sicherheitstechnik unserer Geschäftswelt eine stattliche Anzahl bewährter Geldaufbewahrungseinrichtungen geschaffen. Den verschiedenartigen Kassenschränken unserer Warenhandelsbetriebe, Fabriken und Kleinbanken mit brennsicherer Massivpanzerung, automatischwirkenden Sicherheitsverriegelungen (Zahlenkombination) u. a. m. entspechen die großzügig angelegten Stahlkammern unserer Großbanken und Sparkassen, die sowohl freistehend als ummauert, transportierbar als untransportabel, einstöckig und mehrstöckig abgeteilt in Gold-, Silber-, Bank- und mit Kupontischen und möbilierten Kojen zum Gebrauch der Safesmieter ausgestatteten Kundentresors hergestellt werden. Den Bedürfnissen des Detaillisten und Kleinhändlers dient die handliche Kasette, die durch Geheimfach und Sicherheitsschloß diebessicher wird und mit ihrem eingelegten Geldsatz den täglichen Geldverkehr zweckmäßig erleichtert. Alle diese Einrichtungen können außerdem durch Montage einer elektrischen Sicherung, wie sie die Firma Lamson, Mixt & Genest A.-G. herstellt, so empfindlich gemacht werden, daß sie bei der geringsten Berührung Alarm schlagen, bei Erschütterungen aber, wie sie von vorrübergehenden Wagen verursacht werden, indifferent bleiben.

Einer dringenden Forderung unserer Zeit entspricht die Art der Aufbewahrung, die in der modernen Organisation unseres volkswirtschaftlichen Geld- und Kreditverkehrs gegeben ist. Sie ermöglicht es, durch Anlage von Sparkassen-, Bank-, Reichsbank- und Postscheckguthaben unseren Geldinstituten entbehrliche Bargelder, Wertpapiere und sonstige Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu geben. Die hieraus den Depositären erwachsenden Verpflichtungen der §§ des BGB. über Darlehen bzw. Verwahrung, sowie des Bankdepotgesetzes über deponierte Effekten bewirken eine Abwälzung des Risikos der Aufbewahrung auf deren Schultern[1]). Dabei erfolgt die Einlagerung noch kostenlos, so bei der Reichsbank und unseren Postscheckämtern; die österreichischen und schweizerischen Postscheckämter, die Sparkassen und die Privatbanken gewähren den deponierten Geldern sogar eine Verzinsung, die bei letzteren mit der Dauer der vereinbarten Kündigungsfrist wächst. Sie beträgt für tägliches Geld (Scheckkonten) gewöhnlich 2% unter Banksatz, bei 1-monatlicher Kündigungsfrist $1\frac{1}{2}$% unter Banksatz und bei 3-monatlicher Kündigung 1% unter Banksatz, jedoch nicht über 4%. Nur für die Hineingabe von Wertsachen in Safes- bzw. Banktresors wird eine Gebühr berechnet, die sich bei Selbstverwaltung nach Mietszeit und Größe des Schrankfaches, sonst nach Dauer und Wert der aufzubewahrenden und zu verwaltenden Gegenstände bemißt. Der Gebührensatz ist bei den einzelnen Banken nicht einheitlich; er ist nicht nur verschieden von Bankfirma

[1]) Frankfurter Zeitung, Abendblatt vom 5. Sept. 1916.

[1]) Diese Art der Sicherung des Geldes unterscheidet sich von den bisher erwähnten dadurch, daß sie an Bedingungen bezüglich der Zurückziehung (Kündigungsfrist und Art der zurückzugebenden Stücke) geknüpft ist.

zu Bankfirma, sondern auch innerhalb der einzelnen Zweigniederlassungen derselben Bank. Die Filiale einer Provinzbank hat hierfür nachstehende Bedingungen. Sie berechnet jährlich:

für offene Depots (Aufbewahrung und Verwaltung) [1])

bis	M 3000.—	M 3.—
„	„ 5000.—	„ 4.—
„	„ 10000.—	„ 5.—
„	„ 20000.—	„ 7.—
„	„ 30000.—	„ 9.—
von	„ 40000.— an	$^1/_4$ ‰

für geschlossene Depots
M 5.— pro Paket

für die Miete von Schrankfächern (Safes)

Größe I	(12 × 30 × 46)	M 15.—
„ II	(25 × 30 × 46)	„ 30.—

Von dieser vorteilhaften Geldaufbewahrungseinrichtung, die gleichzeitig eine Veredelung unserer Zahlungssitten im Gefolge hat, wird leider bei uns, im Vergleich zu England und Amerika, noch allzu wenig Gebrauch gemacht. Die Zahl der Postscheckkunden beträgt nach Angaben der Reichspost erst etwa 200000, die übrigen Anstalten werden kaum merkliche höhere Zahlen aufzuweisen haben. Daß der Ruf „Schränkt den Bargeldverkehr ein", der von der deutschen Presse in den letzten Monaten mit unermüdlichem Eifer gepredigt wurde, auch hier bessernd zu wirken verspricht, zeigt der Umstand, daß allein im Monat Juli 1916, also einer Zeit, in der die Propaganda für bargeldlose Zahlung einsetzte, soviel Postscheckkonten errichtet wurden, wie in 9 Monaten des Vorjahres, nämlich 6308; der durchschnittliche monatliche Zuwachs beträgt jetzt rund 4000.

Eine Abwälzung des Verwahrungsrisikos auf fremde Schultern kann auch auf dem Wege der Versicherung gegen Einbruchdiebstahlschäden vollzogen werden, wobei die Versicherungen nicht nur für Bargeld, Banknoten, Kupons, Wertpapiere, Sparkassenbücher, Urkunden und sonstige Wertsachen ersatzpflichtig gemacht werden können, sondern auch für die gelegentlich des Diebstahls an Gebäuden, Fenstern, Türen, Pulten, Schreibmaschinen usw. herbeigeführten Schäden. Die Gegenstände gelten jedoch nur als versichert, während sie sich in verschlossenen Behältnissen (Geldschrank, Tresor) befinden, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren. Die Prämien betragen je nach Standort des Betriebes, ob Industriegebiet, Großstadt oder Land, und je nach Höhe der Versicherungssumme $^1/_3$ ‰ bis 2 ‰ der im Geldschrank, bzw. Tresor befindlichen Werte. Gegen einen unerheblichen Zuschlag kann der Versicherungsschutz auch auf solche Schäden ausgedehnt werden, die durch Raub im Kassenlokal oder durch Beraubung der Kassenboten auf ihren Gängen und Fahrten entstehen.

[1]) Die Arbeit ist im Laufe des verflossenen Jahres entstanden; im Winter haben inzwischen die Bestrebungen verschiedener Bankenvereinigungen zu einheitlichen Sätzen für offene Depots geführt. Dieser beträgt bei den Mitgliedern des Vereins Mannheimer Banken und Bankiers $^1/_4$ ‰, mindestens aber M 3.— für jedes Depot. Das Vorhergesagte hat demnach nur noch mit dieser Modifikation Geltung.

Das Problem der Kontrolle ist mit dem der Sicherheit aufs engste verknüpft. Dieses kann überhaupt nur auf dem Wege der Kontrolle seiner vollkommenen Lösung entgegengeführt werden. Die Unterschlagungen ungetreuer Beamter sind nur durch wirksame Kontrollmaßnahmen zu erschweren; denn nur von einer Erschwerung kann die Rede sein; das in der Veruntreuung von Geldern gegebene Betriebsrisiko kann niemals ganz unterbunden werden, weil es in der Verwendung fremden Personals immer gegeben ist. Es wird wachsen, je weniger sorgfältig die Personalauswahl gehandhabt wird und je weitmaschiger die Kontrollmaßnahmen gespannt sind; es wird abnehmen in dem Maße, in dem es dem Unternehmer möglich wird, seinen Geldverkehr in Selbstkontrolle zu nehmen.

Wie weit die Praxis von einer zufriedenstellenden Lösung dieser Fragen heute noch entfernt ist, beweisen die immer wieder vorkommenden Defraudationen, die meistens nicht nur systematisch vorbereitet, sondern gewöhnlich Monate, ja sogar Jahre lang fortgesetzt werden können, ohne daß das Kontrollsystem dies anzeigt. Die Tageszeitungen haben beinahe alljährlich diesen oder jenen Fall hierzu zu berichten.

Das Bedürfnis nach Kontrolle des geldlichen Verkehrs ist denn auch schon frühzeitig von der Praxis empfunden worden. Zwar enthalten die ältesten deutschen Handelsbücher[1]), die aus dem 14. Jahrhundert stammen, vorwiegend nur Kreditgeschäfte; die Aufzeichnung der Bargeschäfte schien man damals noch für überflüssig zu halten. Bald jedoch rang sich die Gewohnheit durch, auch den Bargeldverkehr mit aufzunehmen. Seine Registrierung erfolgte der damaligen Gepflogenheit entsprechend anfangs in römischen Ziffern und unter Verwendung eines einzigen Buches sowohl für Kredit- als auch für Kassageschäfte. Das Hauptbuch, das Lucas Paccioli in seinem 1494 erschienenen Werke beschreibt, enthält unter den Bestandkonten auch ein solches über das Geld. Auch das Bedürfnis, dieses Geldkonto des Hauptbuches in einem besonderen Hilfsbuche näher zu erläutern, scheint sich um diese Zeit fühlbar gemacht zu haben, wie aus der Neudorfer-Ammanschen „Allegorie des Handels" vom Jahre 1588 deutlich hervorgeht. Dort heißt es:

„Nachdem ein Herr und Handelsman
Ein großes Gewerb' wohl führen kan,
Der braucht mit Fleiß zu jeder zeit
Der Bücher vier mit unterscheidt,
Als Cassa, Schuldbuch und Zornal,
Das Capus[2]) kombt auch in die zal."

Die hier ausgesprochene Forderung eines besonderen Kassenbuches zur Skontrierung des Kassenkontos im Schuldbuch, dem Hauptbuch der damaligen Buchhaltung, ist eine der wichtigsten Maßnahmen zur Kontrolle des privatwirtschaftlichen Geldumlaufes. Sie findet sich in der Folge denn auch in Buchhaltungswerken öfters vertreten. So schreibt De la Porte im Jahre 1673: „Es gibt Kauf-

[1]) Vergleiche Penndorf, Die Entstehung und Entwicklung der Buchhaltung.

[2]) Capus = Warenbuch.

Schema 1.

Januar 1.	Legte in meine Handlung ein bares Kapital von	5000	—	—	Januar 2.	Kaufte folgende Wechsel: 1500 Fl. holl. Kurs auf Amsterdam vom 1. Jan. 2 Mt. Dato zu 132% und zahlte dafür	792	—	—
2.	Kaufte von Joh. Dacher, nächste Ostern zu bezahlen, 274 Ellen Tuch zu $2^1/_2$ Rtlr. die Elle und kreditiere ihn dafür mit 617 Rtlr. 12 Gr.					8900 Fr. auf Paris vom 2. Jan. $2^1/_2$ Uhr und zahlte dafür zu $76^1/_2$%	2254	16	—

(Aus Penndorf, Die Entstehung und Entwicklung der Buchhaltung.)

leute, welche, anstatt ein einziges Buch zu führen, es teilen. Diese einzelnen Teile sind: Einkaufsbuch, Verkaufsbuch, Kassenbuch und ein Notizbuch für alle die Gegenstände, die nicht von den Waren und von der Kasse abhängen." Aber auch das entgegengesetzte Verfahren, die Aufzeichnung der Kasse- und Kreditgeschäfte im gleichen Buche, wobei die Kreditposten vielfach nicht in die Betragsspalten geschrieben wurden wie Schema 1 zeigt, blieb noch stark in Übung.

Das Geschäftsleben unserer Zeit mit seinen tausenderlei Buchhaltungsformen sieht heute noch in dem das Kassenkonto des Hauptbuches skontierenden und von diesem kontrollierten Geldumsatzbuch allgemein einen Grundbestandteil seiner Buchhaltung. Die deutsche und französische Buchführungsmethode verleihen ihm sogar den Rang eines selbständigen Grundbuches, das dort gleichberechtigt neben dem Memorial, hier gleichberechtigt neben Memorial, Warenbuch und sonstigen Spezialjournalen steht; in einer ganzen Reihe von Detailgeschäften mit ausschließlichem Barverkauf macht es nichts weniger als die gesamte Buchhaltung aus (einfache Buchführung); die amerikanische und italienische Form, zu deren Bücherbestand es nicht unbedingt gehört, bedienen sich seiner gewöhnlich als Hilfsbuch mit Skontrencharakter. Verschieden ist jeweils nur die Art und Weise, wie die Praxis es versteht, die im Kassenbuch gegebene Kontrolle ihren besonderen Betriebsbedürfnissen anzupassen. Das Streben nach Sicherung des Geldes bietet für ihre kassenorganisatorischen Maßnahmen nicht immer eine hinreichende Erklärung. Eine Reihe anderer Gründe, teils statistischer, teils arbeitsteiliger Natur, teils solcher, die in der Technik des Übertragens begründet liegen oder eine rasche und bequeme Abfertigung des Publikums vorwiegend im Auge haben, waren manchmal mitbestimmend. Derartige Einflüsse verrät am deutlichsten die Registrierung des Geldverkehrs nach Art seiner Bewegung, ob Eingang oder Ausgang. Sie hat heute allgemein zur foliierten Anlage des Kassenbuchs geführt, das linksseitig die Einnahmen, rechtsseitig die Ausgaben zur Darstellung bringt. In Betrieben mit starkem Geldverkehr ist man sogar zur Teilung des Kassenbuchs geschritten, wobei die Kasse-Soll nur der Aufzeichnung der Einnahmen dient, während die Kasse-Haben die entgegengesetzte Funktion hat. Jener entspricht in der Raumorganisation der Schalter für Einzahlungen (bei Sparkassen sind es gewöhnlich mehrere), dieser der Schalter für Rückzahlungen, beide mit getrennten Zahlstellen und eigenen Kassierern zur gesonderten Abwickelung des Ein- und Auszahlungsverkehrs. Um einer möglichen Verwechslung der beiden Kassenbücher beim späteren Übertragen vorzubeugen, pflegt man sie mit verschiedenfarbigen Liniaturen zu versehen: Eingangsbuch rot; Ausgangsbuch schwarz. Diese Maßnahme hat sich besonders dort als zweckmäßig erwiesen, wo für die beiden Kassenbücher das System der Losen-Blätter gewählt wurde.

Auch die Art der Tabellierung ist auf die angeführten Gründe zurückzuführen. Je nach dem Gewicht, mit dem sie sich in der Buchhaltungsorganisation geltend machen, haben sie zu den mannigfachsten Liniaturen geführt. Sie erweitern die nur aus Datum-, Text-, Beleg- und Betragsspalte bestehende einfache Kassenrechnung durch Aufnahme einer Vorkolonne für Einzelbeträge wie Abzüge (Rabatt, Skonto, Diskont, steuerpflichtige Posten [Warenumsatzsteuer], fremde Münzsorten u. a. m.) bis zum meterlangen Kassenjournal der synchronistischen Buchungsmethode, das neben den genannten Rubriken noch solche für alle Gegenkonten enthält, die durch den Geldverkehr mitbeeinflußt zu werden pflegen. Nicht immer richtet man dabei besondere Spalten für alle Gegenkonten ein. Wo dies zur Unübersichtlichkeit der Kassenrechnung führen würde, beschränkt man sich auf die Unterbringung der üblichsten, während die seltener anzurufenden in der Sammelrubrik „Verschiedene Konten" auftreten (siehe Schema 2). In dieser Beschränkung geht man manchmal noch weiter, indem nur Spalten eingerichtet werden für solche Konten, die wirklich Träger der Regulierung sind: Kassakonto, Postscheckkonto, Reichsbankgirokonto, Bankkonto, Scheckkonto, Wechselkonto (s. Schema 3). Dadurch ergibt sich eine zweckmäßige Zergliederung des Geldverkehrs nach Regulierungsgütern. Diese Zergliederung schreitet in manchen Betrieben vielfach zur Anlage neuer Spezialbücher sog. Spezialkassen (Sorten-, Zinsschein-, Depositen-, Scheck-, Wechsel-, Wertpapier-, Lohn-, Fracht-, Reisekasse, kleine Kasse)[1]), oder sie geht sogar noch weiter bis zur Bildung selbständiger Zahlstellen (Einzelkassen für die verschiedenen Verkaufsabteilungen im Warenhaus, Schalter für die verschiedenen Fahrtrichtungen und Wagenklassen an Bahnhöfen; Sorten-, Zinsschein-, Depositen-, Scheck-, Wechsel-, Wertpapierschalter bei Banken und Sparkassen u. a. m.), die in ihrer Organisation gewöhnlich der Hauptkasse, von der sie auch dotiert zu werden pflegen,

[1]) Die Organisation der kleinen Kasse bildet ein Problem für sich.

Schema 2.

Import-Kasse.

Folio	Datum 19..	Kasse		Waren-Konto		Spesen auf Waren	
		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben

nachgebildet sind. Diese Dezentralisation des Kassenwesens ist dann in der Regel auch rückwirkend auf die Kontierung im Hauptbuch, indem sie dort dem allgemeinen Kassenkonto die entsprechenden Spezialkonten zur Seite stellt, die dann gleichsfalls der Kontrolle der sie skontrierenden Spezialkassenbücher dienen. In der Praxis ist diese aufteilende Wirkung auf das Hauptbuchkonto nicht überall zu beobachten. Es gibt dezentralistische Kassenorganisationen, bei denen die Unterkassen ihre Bestände nach bestimmten Zeiträumen an die sie dotierende Hauptkasse abführen, wobei dementsprechend auch ihre Salden auf dem Wege über das allgemeine Kassenbuch jetzt nur ins allgemeine Kassenkonto des Hauptbuches gelangen. Diese Erscheinung wird sich auch dort zeigen, wo zwischen Grundbücher und Hauptbuch ein Journal eingeschoben ist, das die gleichartigen Einzelbuchungen der Grundbücher zu sammeln hat, von wo aus sie dann summarisch in die Hauptkonten übernommen werden.

Rücksichten auf die Bequemlichkeit des Publikums, das seine an verschiedenen Lägern gemachten Einkäufe nicht gern an so vielen verschiedenen Stellen reguliert, haben die moderne Organisation des Kassenwesens unserer Waren- und Kaufhäuser wieder zentralistisch orientiert. An Stelle der vielen kleinen Kassen richtet man nach dem Vorbild der französischen Grands Magasins jetzt wenige große mit Packabteilungen ein und zwar in der Anordnung, daß an beiden Schmalseiten des Packraumes sich je eine Kasse befindet, oder es wird mitten unter den Verkaufsräumen eine Sammelkasse mit Warenausgabe angelegt, an der die in verschiedenen Rayons gekauften Waren auf einmal bezahlt und zusammengepackt ausgehändigt werden können; nötig ist hierbei nur, daß der Käufer am ersten Lager, das er besucht, ein sog. Sammelbuch fordert, das der Eintragung seiner verschiedenen Käufe dient. Die Vorzüge zentralistischer und dezentralistischer Kassenorganisation vereinigt in der glücklichsten Weise das Pneumatikkassensystem. Dadurch, daß es alle Verkaufsstände durch Rohrpostleitungen mit der Zentralkasse verbindet, hat es den Vorzug, daß das Publikum, ohne erst nach der Kasse und von da zum Packtisch gehen zu müssen, sofort am Verkaufsstande abgefertigt wird, was den Betrieb im Warenhaus wesentlich vereinfacht. Im Kaufhaus des Westens und im Passagekaufhaus in Berlin, den beiden einzigen Warenhäusern in Deutschland, in denen das pneumatische Kassensystem in Gebrauch ist, funktionieren dort 150, hier sogar 160 solcher Rohrpoststationen als Zahlstellen.

Die Anlage der Einzelkassen im Kassenlokal erfolgt gewöhnlich längs der Seitenwände. Zur Trennung des Kassenpersonals vom Publikum umgibt man sie mit Glaswänden oder Drahtgittern mit verschiebbaren Fenstern. Damit sie leicht aufzufinden sind, werden sie durch Schilder mit den Schalternamen oder -nummern und durch Beleuchtungskörper markiert. Die Nummer der Warenhauskassen wird bei Eintritt der Dunkelheit zweckmäßig transparent erleuchtet. Ihre Aufstellung hat so zu erfolgen, daß eine Verkehrsstauung nach Möglichkeit vermieden wird; Ein- und Ausgänge sind deshalb nicht immer geeignet. Der Aufbewahrung des durch den täglichen Verkehr sich ergebenden Kassenstandes dienen der Zahltisch oder das Kassenpult; beide werden zweckmäßig mit einem Geldsatz (Geldschwingen, Papiergeldbehälter) zur übersichtlichen Verwahrung der verschiedenen Münzarten und Banknoten versehen, sowie mit einer Zahlplatte aus Messing oder Mamor, die der Prüfung des Metallgeldes auf seine Echtheit beim Aufschlagen dient. Um den Inhalt des Zahltisches während kurzer Abwesenheit des Kassierers vor Unbefugten zu sichern, stellt die Geldschrankfabrik Bode, Han-

Schema 3.

Eingang Zahlungen

Datum Monat	Datum Tag	Text	Wechsel- od. Scheck-Nr.	Verschiedene Konten Haben	Postscheck-Konto Soll	Reichsbank-Giro-Konto Soll	Wechsel-Konto Soll	Kassa-Konto Soll	Zinsen- und Skonto-Konto Soll

(König & Ebhardt, Hannover.)

Schema 2 (Fortsetzung).

Lieferanten		Filialen		Haupt-Conti		Betriebsunkosten		Depots		Diverse	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben

nover, Zahlhauben her, die leicht und bequem aufgesetzt werden können. Die von ihr gelieferten Zahltische kommen mit dieser diebessicheren Schutzhaube versehen in den Handel.

Die früher schon mehrfach erwähnte Kontrolle des Kassenverkehrs durch die Hauptbuchkonten erwächst aus dem System der doppelten Buchhaltung. Sie ist deshalb zwangsläufiger Natur und ergibt sich allgemein durch Aufstellen der Probebilanz (Gesamtbetrag aller Sollposten = dem Betrag aller Habenposten der gesamten Buchhaltung) und im besonderen noch nach dem System der Fehlerfeldteilung überall dort, wo das Hauptbuchkonto nur zur periodischen Aufnahme von Gesamtbeträgen dient, die mit den einzelnen Verkehrsposten der Kassenrechnung verglichen werden können. Die Bildung solcher Sammelposten läßt sich durch Einrichtung einer Spalte für die Einzelposten, einer zweiten für die Gesamtsumme, mit der ein Konto zu belasten oder zu erkennen ist und einer dritten für den täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Gesamtkassenumsatz im Kassenbuch schon bei seiner Führung vornehmen (siehe Schema 4).

Der im Kassenbuch geführte Nachweis über den Geldverkehr und seine durch das Kassenkonto des Hauptbuchs mögliche Kontrolle auf etwaige Buchungsfehler können nicht als allfällige Lösung des Kontrollproblems gelten. Sie werden sich nur in Betrieben mit recht einfachen Kassenverhältnissen und bei Verwendung von Familienangehörigen als Kassenpersonal als ausreichend erweisen. Dagegen sind sie allein noch nicht imstande, bei größeren Unternehmen eine zuverlässige Kassenverwaltung zu garantieren. Die trüben Erfahrungen, die in dieser Hinsicht vor allem unsere großen Geldinstitute machen mußten, ließen darum auch ein geschlossenes System von Kontrollmaßregeln entstehen, die als Präventiv- und als Dedektivmittel der Hintanhaltung und raschen Ermittlung von Unterschlagungen dienen sollen.

Schon die Auswahl des Personals, in dem ja das Problem der Sicherheit zum guten Teil verankert liegt, erfolgt vorwiegend unter dem Gesichtswinkel seiner Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit. Die Banken pflegen ihr Kassenpersonal grundsätzlich nur aus der Zahl ihrer eigenen langjährigen Angestellten auszusuchen und mit Kassiererposten insbesondere nur solche Leute zu betrauen, die sich während ihrer Dienstzeit als besonders gewissenhaft und vertrauenswürdig erwiesen haben, und deren finanzielle Verhältnisse als geordnet bekannt sind. Die Sparkassen und sonstigen kommunalen und staatlichen Kassen erblicken in der Beamteneigenschaft ihrer Anwärter eine hinreichende Gewähr für deren Vertrauenswürdigkeit. Bei den Waren- und Kaufhäusern vollzieht sich die Auslese auf Grund von sorgfältig eingeholten Auskünften und eingeleiteten Recherchen, die der Besetzung vorausgehen. Ihre Kassiererinnen rekrutieren sich gewöhnlich aus den Paketkontrolleurinnen, die als solche hinreichend Gelegenheit haben, sich mit den Kassengeschäften praktisch vertraut zu machen, zumal ihnen während der Tischzeit vertretungsweise die Führung der Kasse obliegt. Die weitere Anleitung erfolgt durch eingehende Instruktionen, wie sie sich verschiedene Firmen ausgearbeitet haben oder die, wie bei Warenhäusern, jeden Monat

Schema 4.

Soll — September 1917

1	An Bestand							20000	—
	Kontokorrentkonto								
	Wilhelm Schulze, hier Zahlung	2	3517	50					
	Paul Meyer, hier Zahlung	2	600	—					
	Fritz Riebe & Co., Dresden Zahlung von E. Goldschmid, hier	1	350	—					
	Eduard Berliner jr., hier Zahlung	2	3500	—					
	Werner, Andreas, Rixdorf Deckung für Domizil		700	—					
	Reichsbank-Girokonto Abhebung Scheck Nr. 13159		100000	—	108667	50			
	Effektenkonto								
	M 2000.— 3½% preuß. Konsols à 102% Lieferungen S. Bleichröder				2045	30			
	Wechselkonto								
	Zahlung Peter Walden Wechseleinlösung Wechsel Nr. 15130 M 550 p. 30. 8. 17				550	—	111262	80	
							131262	80	

(Aus Buchwald, Technik des Bankbetriebs.)

mindestens einmal stattfinden. Wo Kautionsfähigkeit verlangt wird (in der Regel nur noch bei Behörden), bemißt sich ihre Höhe nach den Einnahmen der einzelnen Kassenstellen.

Ein weiteres Präventivmittel besteht in der Organisierung der Kassenarbeiten nach dem Grundsatz der Trennung der Kassenoperationen von denen der Verbuchung, also ihrer Kontrolle, durch Zuweisung an verschiedene Personen. Er setzt voraus, daß das Bureau aus mindestens zwei Angestellten besteht, von denen dem einen die Kassengebarung, dem andern die Kontrolle obliegt. Seiner Anwendung kommt die Führung zweier Kassenbücher, wie es in vielen Betrieben üblich ist, sehr zustatten, wobei die Kassenkladde vom Kassierer nach den effektiven Wertobjekten, das reine Kassenbuch jedoch vom Buchhalter nach den Belegen zu führen ist. Beide Bücher werden dann miteinander abgestimmt[1]). In Detailgeschäften ist es der vom Verkäufer ausgestellte Kassenzettel, dem die Kontrollfunktion zufällt. Die Praxis der Waren- und Kaufhäuser hat sich unter seiner Zugrundelegung im heutigen Kassenblocksystem (Paragon-Kassenblock G. m. b. H., Berlin-Neuweißensee, Adler-Kassenblock G. m. b. H., Berlin, Rhein. Papierwarenfabrik Max Klestadt, Köln-Elberfeld) eine vorzügliche Kontrolle geschaffen. Sein wesentlichster Bestandteil ist der Kassenblock, der aus fortlaufend von 1 bis 50 numerierten, geheftet oder endlosen Kassenzetteln besteht. Jeder

Schema 5.

Kasse 2

Kasten-Nr.

48-00335

Verkäufer

Anzahl	Gegenstand	Preis	M	Pf.

48-00335 Kasten-Nr. M Pf.

Kasse 2

Verkäufer

[1]) Borges, Die Kontrolle. Muntendorf, Defraudationsschutz.

Schema 6.

..... *Lager*

Bl.-Nr. ..... *Datum* .....

Name ..... *Nr.* .....

Nr.			Nr.			
31			41			**Addition**
32			42			1 .....
33			43			2 .....
34			44			
35			45			3 .....
36			46			
37			47			4 .....
38			48			
39			49			5 .....
40			50			Sa. .....

Vernichte keine Zettel!
Über jeden Zettel ist Rechenschaft abzulegen!

Kassenzettel (s. Schema 5) enthält außer dem Firmenaufdruck und sonstigen Bemerkungen für den Käufer die Nummer des Kassenzettels, des Lagers und der Verkäuferin; ferner Spalten zur Aufnahme der Anzahl, der Warenart und des Preises. Gewöhnlich hängt ihm noch ein Kupon an, der ebenfalls der Eintragung der dreifachen Numerierung sowie des Gesamtpreises dient. Die Kontrolle erfolgt nun in der Weise, daß der Verkäufer mit Bleistift den oberen Kassenzettel als Original und gleichzeitig durch Durchschrift den darunter liegenden als Duplikat ausfüllt. Den Gesamtbetrag übernimmt er anschließend in die dem Kassenblock beigegebene Rechenliste (siehe Schema 6). Das Duplikat erhält der Käufer zur Regulierung des notierten Betrages an der zuständigen Abteilungskasse, während das Original mit der Ware zum Packtisch wandert. Die Kassiererin trägt an Hand des Duplikats den gezahlten Betrag in ihre Kassenliste ein (siehe Schema 7), und händigt es nach Abstempelung (Quittungsvermerk) und unter Zurückbehaltung des Kupons als Kassenbeleg dem Kunden wieder aus. Gegen Abgabe des quittierten Duplikats an der Paketkontrolle wird ihm dann mit der Ware das mit dem Kontrollstempel der Kontrolleurin versehene Original ausgehändigt. In Geschäften, in denen Kassenzettel ohne abtrennbare Kupons im Gebrauch sind, werden Original und Duplikat von der Kundschaft an der Kasse vorgezeigt; das Original erhält den Quittungsstempel und berechtigt zum Empfang der Ware, während das Duplikat als Beleg an der Kasse zurückbleibt. Die Eintragungen in die Kassenliste werden abends auf Grund der Kassenzettel-Duplikate, der Kupons und der Rechenlisten nachkontrolliert und mit dem vorhandenen Kassenbestand verglichen. Sie sind deshalb mit fortlaufenden Nummern versehen, die mit denen der Kassenzettel korrespondieren.

Etwas abweichend hiervon ist die Handhabung des

Schema 7.

Kasse: ....., den ..... 19 .....

Nr.	M	Pf.	Nr.	M	Pf.	Nr.	M	Pf.	Nr.	M	Pf.	Nr.	M	Pf.	Nr.	M	Pf.	Nr.	M	Pf.	Nr.	M	Pf.
1			1			1			1			1			1			1			1		
2			2			2			2			2			2			2			2		
3			3			3			3			3			3			3			3		
4			4			4			4			4			4			4			4		
5			5			5			5			5			5			5			5		
↓			↓			↓			↓			↓			↓			↓			↓		
50			50			50			50			50			50			50			50		

Kassenblocks bei dem Pneumatikkassensystem. Bei dieser maschinellen Kasseneinrichtung fliegt der Zettel mit dem von Publikum bezahlten Betrage in einer Metallbüchse durch Rohrpost an die Zentralkasse, wo die Verbuchung und, wenn nötig, die Wechslung vorgenommen wird. Der abgestempelte, durchgeschriebene Zettel kommt anschließend mit dem Wechselgeld durch ein paralleles Rohr wieder an die Verkäuferin zurück, die beides mit der Ware dem Kunden aushändigt. Vor Versendung muß hierbei auf dem Kassenzettel der bezahlte Betrag notiert werden, damit der Verkäufer sowohl als auch die Zentralkasse weiß, was der Kunde noch herauszubekommen hat.

Die Benutzung maschineller Kassenkontrolleinrichtungen ist überhaupt in den letzten Jahren sehr in Aufnahme gekommen[1]). In erster Linie sind es die Kontrollkassen, die sich weite Verbreitung zu schaffen verstanden. Unter ihnen haben sich besonders die National-Registrier-Kassen recht gut bewährt. Sie sind imstande, die in der üblichen Weise benutzten Kassenblockduplikatzettel automatisch mit Betrag, Datum und Kassiererzeichen zu quittieren, den gezahlten Betrag zu den bisherigen Einnahmen hinzu zu addieren und gleichzeitig den zurückzubehaltenden Kupon abzuschneiden und unter Verschluß zu nehmen. Älteren Modellen fehlt diese Abtrennvorrichtung; sie vermögen statt dessen einen unter Verschluß befindlichen Kontrollpapierstreifen zu bedrucken. Dieser, bzw. die im Innern der Kasse verschlossenen Kupons, liefern nunmehr die Unterlagen für die allabendliche Kontrolle und Statistik, wodurch sich die Führung der Kassenlisten erübrigt. Die automatische Quittung hat zudem den großen Vorteil, daß Änderungen auf dem Zettel nicht mehr vorgenommen werden können, wodurch Verluste durch Fälschungen oder durch undeutlich geschriebene Zahlen verhindert werden. Die Ablösung der Kassiererinnen, die ja, um wieder günstige physiologische Arbeitsbedingungen zu schaffen, im Warenhaus tagsüber einmal erfolgt, aus kontrolltechnischen Gründen aber auch sonst ganz unvermutet angeordnet wird, kann sich jeder Zeit ohne die sonst so zeitraubende Übergabearbeit vollziehen, da der Kassenstand immer von der Kasse mechanisch und darum fehlerfrei errechnet vorliegt.

Maschinell lassen sich heute auch die Porto- und die Lohnkasse führen und kontrollieren. Die Portokontroll- und Frankiermaschine vollbringt sämtliche Arbeiten, die mit der Portokassenverwaltung zusammenhängen auf rein automatischem Wege. Sie frankiert die ausgehende Post mit dem richtigen Postwertzeichen, registriert die verwendeten Marken durch ein von außen sichtbares Zählwerk und zählt die Anzahl der versandten Schriftstücke. Franconia der Automatenwerke Frankonia G. m. b. H., Hörde i. W., Michelius Record, der Michelius G. m. b. H., Frankfurt a. M., Multipost der Multipostcomp., Rochester (Amerika), National, der Süddeutschen Metallwarenfabrik G. m. b. H., Frankfurt a. M. und Poko der deutschen Post- und Eisenbahn-Verkehrswesen A.-G., Staaken sind die im Handel vorkommenden. Unter ihnen geht die Poko wegen ihrer vielseitigen Verwendungsmöglichkeit und hohen Leistungsfähigkeit einer großen Zukunft entgegen. Versuche haben ergeben, daß sich mit ihr über 3000 Freimarken in einer Stunde aufkleben lassen. Diese werden vorher in Form der von der Postverwaltung herausgegebenen Markenrollen in die Maschine eingeschlossen. Den Schlüssel zu diesem Markenbehälter verwahrt der Chef oder sein Beauftragter. Ein zweites Schloß sperrt die Kurbel ab, die das Frankieren freigibt. Durch ihre Drehung wird die aufzuklebende Marke von der Markenrolle abgewickelt, abgetrennt, angefeuchtet, mit dem Firmenzeichen gestanzt, auf das Schriftstück aufgeklebt, gezählt, zu den vorher gebrauchten Marken hinzuaddiert und der frankierte Brief in den vorgehängten Drahtkorb geworfen. Der Verbrauch an jeder Markensorte zeigt sich sofort in den betreffenden Einzelzählern, während ein weiteres Zählwerk die Gesamtsumme aller vorgenommenen Frankierungen angibt. Die Summe der Einzelzähler muß darum stets mit derjenigen des Gesamtzählers übereinstimmen. Die Zählerstände werden täglich in das mitgelieferte Poko-Portobuch eingetragen, wobei die Differenz zwischen dem Zählerstand des einen und des vorhergehenden Tages den Verbrauch an Marken sowie den Bestand genau ergeben muß. Alle zeitraubenden Arbeiten, wie Zählen, Verbuchen und

[1]) Vergleiche Frank, Neue Bureaueinrichtungen.

Schema 8a.

	Bargeld	Wertpapiere	Wechsel
20. 9. 17. Summe der Einnahmen			
Summe der Ausgaben			
Kassenrest			
20. 9. 17. Summe der Einnahmen usw.			

(Aus Schär, Einfache und doppelte Buchhaltung.)

Verrechnen der vorhandenen einzelnen Marken, die sonst zur Kontrolle der Portokasse notwendig sind, fallen dadurch fort.

Der Kontrolle der Lohnkasse dient die Lohnauszahlmaschine. Sie besteht aus zwei getrennten Mechanismen, welche gesonderte Arbeiten zu leisten haben, deren Funktionen aber so ineinander greifen, daß sie in sich doch ein Ganzes bilden. Der Oberbau ist die Auszahlmaschine, der Unterbau die Kontroll- und Registriermaschine mit dem Geldfach. Diese Trennung der beiden Arbeitsvorgänge bewirkt, daß der getastete Betrag unabhängig vom Tastendruck in der Kontrollmaschine kontrolliert, und daß nur die festgestellte Summe jeweils sichtbar angezeigt und auf dem fortlaufenden Kontrollstreifen abgedruckt wird. Die maschinelle Lohnauszahlung gewährt neben einer absolut sicheren Kontrolle eine erhebliche Vereinfachung und Sicherheit gegenüber dem Auszahlen mit der Hand. Die Herstellung und der Vertrieb der Biernatzkis Lohnauszahlmaschine, der bis jetzt alleinstehenden auf diesem Gebiete, erfolgt durch die Firma Biernatzki & Co., Hamburg.

Die mit Präventivmitteln gehandhabte Geldkontrolle wird sich nur dann als unbedingt zuverlässig erweisen, wenn Maßnahmen aufdeckender Natur hinzutreten. Solche sind die periodisch und plötzlich vorzunehmenden Revisionen. Sie haben festzustellen, ob die nach den gemachten Buchungen vorhanden sein sollenden Wertgegenstände (Bargeld, Marken, Wechsel, Scheck, Effekten) auch wirklich und richtig vorhanden sind. Der Vorgang ist dabei folgender:

1. Erhebung des Kassenstandes nach dem Kassenbuch (Kassa-Soll-Bestand),

Schema 8b.

Kassen-Umsatz am ..... 19 .....

Einnahmen	Bar	Reichsbank	Postscheck	Summen	Ausgaben	Bar	Reichsbank	Postscheck	Summen
I					Import				
II					Kommission				
III					Technische				
IV					Konserven				
Import					Konditorei				
Kasse					Kaffee				
Depots					Depots				
Postscheck					Reichsbank				
Wechsel					Wechsel				
Volksern.					Volksern.				
Lebensm.					Lebensm.				
					Ink.-Spesen				
					Dubiosen				
					Akzepte				
					Retur				
					„ verw.				
					„ rekl.				
					Generalunk.				
Kl. K. & Sp. K.					Kl. K. & Sp. K.				
Summen									
Saldo									
Übertrag									
Saldo									
zu übertragen									

2. Erhebung des Kassenstandes nach den wirklich vorhandenen Wertobjekten (Kassa-Ist-Bestand),
3. Vergleichung beider Ergebnisse.

Bei der Erhebung des Kassa-Soll sind die Einnahmen und dann die Ausgaben zu addieren und dann voneinander abzuziehen. Ihre Differenz ergibt den Kassenrest. Seine Ermittlung erfolgt übersichtlich im Kassenschlußzettel (siehe Schema 8a und b). Die notwendigen Rechenarbeiten werden am schnellsten und sichersten von der Rechenmaschine erledigt. Zur Unterlage eignet sich am besten das vom Buchhalter geführte Kassenbuch.

Die Erhebung der Kasse-Ist geschieht durch Zählung der vorhandenen Bestände. Mechanische Hilfsmittel können dabei gute Dienste leisten. So ermöglichen die Geldzählkassetten (Bodes Patent-Geldzählkassette; Stiebels Schnellzählkassette) gleichzeitig mit der Zählung eine übersichtliche Anordnung der Münzen nach Sorten. Hoffmanns Geldzähler ist imstande, jedesmal eine bestimmte Anzahl von Geldstücken abzuzählen, die nach erfolgter Zählung in einen Rolltrichter geschüttet, aus diesem fertig zur Rolle herausgenommen werden können. Die ganze Einrichtung besteht aus einem Zahlbrett mit fünf Schienen. Über die Schienen wird der Zähltrichter, der zur Aufnahme des zu zählenden Geldes dient, geführt, wobei er auf jede Schiene zehnmal die gleiche Anzahl Münzen setzt. Schneller und sicherer ist das Arbeiten der Geldzählmaschinen. Ihre Konstruktion ermöglicht, jede beliebige Anzahl von Münzen auf automatischem Wege zu zählen, ihre Anzahl fortlaufend anzuzeigen, sie in die bereitgehaltenen Papierhülsen oder untergehängten Beutel zu stoßen und sie evtl. noch zu rollen. Krumme Geldstücke, die sich in dem Mechanismus festklemmen, lassen sich durch Ziehen an einem Handgriff sofort aussortieren. „Batdorf", der Neuen Geldzählmaschinen-Gesellschaft, Berlin, die das gezählte Geld auch gleichzeitig rollt, vermag in einer Minute 400, Biernatzkis Geldzählmaschine (Biernatzki & Co., Hamburg) sogar 1200 Münzen im gleichen Zeitraum zu bewältigen. Die gezählten Geldsorten werden in ein Geldverzeichnis, auch Münzliste genannt, eingetragen (siehe Schema 9).

Schema 9.

Kasse Nr. .....

Datum ..... 191....

	M	Pf.
..... Scheine à 100 M =		
..... „ 50 „ =		
..... „ 20 „ =		
..... „ 10 „ =		
..... „ 5 „ =		
..... „ 2 „ =		
..... „ 1 „ =		
..... Gold à 20 „ =		
..... „ 10 „ =		
..... Rollen Silber à 100 „ =		
..... „ „ 50 „ =		
..... Stück Silber à 5 „ =		
..... „ „ 3 „ =		
..... „ „ 2 „ =		
..... „ „ 1 „ =		
..... „ „ ½ „ =		
..... Rollen Nickel =		
..... div. Kleingeld =		
..... Rabattscheine =		
..... Nachnahmen =		
..... Francs =		
..... Gutscheine =		
..... Zinskupons =		
Sa. M		

Geprüft:

..... Kassiererin: .....

Derartige Nachweisungen erfolgen in den meisten Betrieben täglich oder doch wenigstens wöchentlich. Der gewissenhafte Kassierer nimmt sie meistens allabendlich von selbst vor, indem er sich durch einen Kassensturz von der Richtigkeit seiner Kassenführung überzeugt. Zuverlässiger ist natürlich das Verfahren der Banken, die den Kassenstand täglich von einem hiermit besonders betrauten Beamten nachprüfen lassen. Die Warenhäuser haben sich hierzu in der Kontrollstelle eine ganz besondere Abteilung geschaffen, in der manchmal 20 und mehr Angestellte sitzen, die tagaus, tagein nachzurechnen haben, ob die Gesamtsumme der auf den Kassenzetteln verzeichneten Einzelbeträge mit der des abgelieferten Barbetrags übereinstimmt. Die Unterlagen hierzu sind die Kopien der ausgestellten, an der Paketkontrolle zurückbehaltenen Kassenzettel, die Rechenlisten der Verkäuferinnen, die Kassenlisten, die von der Kasse einbehaltenen Belege und die gesamten vereinnahmten Barbeträge. Ist Übereinstimmung nicht vorhanden, was nicht selten der Fall ist, so setzt ein emsiges Suchen ein, denn die Kontrolle muß stets tagfertig gehalten werden, soll sie nicht ihren ganzen Wert verlieren.

Die ständig zu gewärtigenden unvermuteten Revisionen beschränken sich meistens auf Stichproben; bald finden sie in dieser Kasse statt, bald in jener. Die Behörden bestellen dazu einen besonderen Beamten, den Kasseninspektor; bei Handelsgesellschaften ist es gewöhnlich der Aufsichtsrat, dem nach § 246 HGB ja sowieso die Aufgabe zufällt, „die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen". Die heutige Zusammensetzung unserer Aufsichtsräte, in denen zwar recht viele kapitalkräftige Personen sitzen, aber wenige, um nicht zu sagen keine, mit Kenntnis der internen Betriebsorganisation, läßt sie als Revisionsorgane nicht gerade geeignet erscheinen. Aus diesem Grunde sind auch einige Banken dazu übergegangen, eine aus älteren Beamten bestehende Kommission zu bilden, die sich ausschließlich mit Revisionen der verschiedenen Abteilungen zu befassen hat. Revisionsverlauf und Ergebnis werden gewöhnlich in einem Protokoll niedergelegt.

Solche ständig zu gewärtigenden Revisionen

schweben wie ein Damoklesschwert über dem Haupt der Kassenangestellten; sie haben darum auch neben ihrem eigentlichen Zweck, der Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten, noch eine Schärfung der Aufmerksamkeit und des Pflichtgefühls im Gefolge, weshalb ihnen gleichzeitig auch vorbeugende Wirkung innewohnt.

Die Berechnung der Tantiemen für Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften.

Von F. Keller, Ravensburg.

Nach einem erbitterten Streit über die Berechnung der Tantiemen für Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften ist endlich einmal Klarheit geschaffen durch die Reichsgerichtsentscheidung vom 11. Januar 1918. Der Begriff „Rücklagen" der §§ 237 und 245 HGB. ist festgelegt; als Rücklagen sind alle Posten der Gewinnverteilung anzusehen, die nicht ausgeschüttet werden, sondern im Unternehmen zurückbehalten bleiben. Die Frage, ob der Gewinnvortrag tantiemepflichtig ist oder nicht, ist endgültig entschieden; der Gewinnvortrag muß als echte Rücklage angesehen werden. — Gratifikationen für Beamte und Arbeiter müssen am tantiemepflichtigen Betrag nicht in Abzug gebracht werden. — Der Reingewinn, aus dem nach den §§ 237 und 245 HGB. Vorstands- und Aufsichtsratstantiemen berechnet werden, ist gleich hoch; steht die Bestimmung für die Berechnung der Vorstandstantieme im Gesetz auch räumlich vor der Bestimmung für die Aufsichtsratstantieme, so bleibt deren Gleichberechtigung dadurch unberührt. Bei der Berechnung der Aufsichtsratstantieme ist darum nicht zuvor die Vorstandstantieme in Abzug zu bringen. Letztere Bestimmung kann allerdings durch Gesellschaftsvertrag abgeändert werden, wogegen die Bestimmung über „Rücklagen" zwingender Natur ist. — Tantiemen sind keine Geschäftsunkosten, sondern Gewinnanteile.

Den nun festgelegten Rechtsverhältnissen der Tantiemen muß sich die Berechnungsart anpassen. Nachdem auch durch Statut die Bestimmung nicht umgangen werden kann, daß die Berechnung erst nach Abzug sämtlicher Rücklagen, namentlich auch nach Abzug des Gewinnvortrags, erfolgen kann und der Gewinnvortrag zunächst als unbekannte Größe erscheint, so ist es nicht mehr wie vielfach bisher möglich, nach einfacher Subtraktion der betreffenden Gewinnposten die Prozente der Tantiemen zu berechnen, vielmehr muß die unbekannte Größe Gewinnvortrag als x in eine algebraische Gleichung eingesetzt werden.

Beispiel:

Eine A.-G. mit M 1000000.— Aktienkapital hat einen Jahresgewinn von M 400000.—. Dieser wird folgendermaßen verwendet:

M 50000.— kommen auf Abschreibungen, M 50000.— auf Freiw. Reservefonds, M 20000.— auf Wohlfahrtsfonds, M 40000.— werden als Gratifikationen für Beamte und Arbeiter ausgeschüttet; ferner werden 12% Dividende verteilt, Vorstand und Aufsichtsrat erhalten satzungsgemäß 10% Tantieme, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Berechnung:

Von dem Gewinn wird zunächst abgezogen: M 50000.— Abschreibungen, M 50000.— Freiw. Reservefonds, M 20000.— Wohlfahrtsfonds, Gewinnvortrag x, zusammen M 120000.— + x. M 400000.— — M 120000.— — x = M 280000.— — x.

Der Betrag, aus dem die beiden Tantiemen berechnet werden, ist M 280000.— — x.

Die Vorstandstantieme ist darum $\frac{280000 - x}{10}$,

die Aufsichtsratstantieme (unter Vorwegnahme von 4% Vordividende)

$$\frac{280000 - x - 40000}{10} = \frac{240000 - x}{10}.$$

Nimmt man also von M 280000.— den mit x bezeichneten Gewinnvortrag nebst Vorstands- und Aufsichtsratstantiemen weg, so muß der auszuschüttende Betrag bleiben:

12% Dividende + Gratifikationen
= M 120000 + M 40000 = M 160000.—.

Es ergibt sich daraus die Gleichung:

$$280000 - x - \frac{280000 - x}{10} - \frac{240000 - x}{10} = 160000$$

$$2800000 - 10x - 280000 + x - 240000 + x = 1600000.$$

$$8x = 680000$$

$$x = 85000.$$

Der Gewinnvortrag ist M 85000.—

die Vorstandstantieme $\frac{M\ 280000 - 85000}{10}$ = M 19500.—

„ Aufsichtsratstantieme $\frac{M\ 240000 - 85000}{10}$ = M 15500.—

Dieselbe Berechnung könnte auch auf einfacherem Wege gemacht werden. Da von dem Reingewinn alles abgezogen werden muß bis auf den auszuschüttenden Betrag, so werden die Tantiemen berechnet aus einer Summe, die gleich ist dem auszuschüttenden Betrag plus Tantiemen. Nimmt man diese Summe mit x an, so betragen die Vorstandstantiemen $\frac{x}{10}$, die Aufsichtsratstantiemen $\frac{x - 40000}{10}$.

Hieraus ergibt sich die Gleichung:

$$x - \frac{x}{10} - \frac{x - 40000}{10} = 160000$$

$$10x - x - x + 40000 = 1600000$$

$$8x = 1560000$$

$$x = 195000$$

$$\text{Vorstandstantieme } \frac{195000}{10} = \text{M } 19500.—$$

$$\text{Aufsichtsratstantieme } \frac{195000 - 40000}{10} = \text{M } 15500.—.$$

Schließlich lassen sich diese Posten auch ohne algebraische Gleichung ermitteln, und diese Berechnungsart dürfte vielleicht gerade von der praktischen Geschäftswelt die meiste Beachtung finden.

Nimmt man die Summe des auszuschüttenden Betrages und der Tantiemen, die vorher mit x bezeichnet wurde und die für die Tantiemenberechnung in Betracht kommt, mit 100% an, so betragen die Vorstandstantiemen 10%, die Aufsichtsratstantiemen 10% — M 4000.— (10% von M 40000.— Vordividende = M 4000). Für den auszuschüttenden Betrag bleiben dann noch

80% + M 4000.—

80% + M 4000 = M 160000.—

80% = „ 156000.—

Vorstandstantieme = 10% = M 19500.—

Aufsichtsratstantieme = 10% — M 4000.—

= M 15500.—.

Die Gestaltung des Wirtschaftskampfes nach dem Kriege.

Von Alfredo Hartwig, Steglitz.

Unter den Kampfmitteln, mit denen Deutschlands wirtschaftlicher Wettbewerb ausgeschaltet werden soll, steht der Wirtschaftskampf jetzt an erster Stelle. Seine Ankündigung hat in der deutschen Presse naturgemäß einen starken Widerhall, aber keine einheitliche Aufnahme hinsichtlich der Kritik gefunden. Während auf der einen Seite dieser Wille unserer Feinde als wirtschaftlich ernst zu nehmende Gefahr angesehen wird, herrscht auf der andern Seite die Auffassung vor, daß es der deutschen Industrie kraft der Güte ihrer Erzeugnisse und der Tüchtigkeit ihrer Vertreter ohne größere Schwierigkeiten gelingen werde, in absehbarer Zeit den alten Platz wieder zu erobern.

Beide Standpunkte entsprechen nicht ganz der zu erwartenden Entwicklung, weil sie die wirtschaftlichen Grundfragen und weltwirtschaftlichen Zusammenhänge nicht genügend berücksichtigen.

Unter dem Schlagworte „Wirtschaftskrieg" ist der Kampf gegen die deutsche Ware und gegen den deutschen Kaufmann in der Form eines wirtschaftlichen Zweifrontenkrieges zu verstehen: Fernhaltung der ausländischen Waren, besonders der Rohprodukte, vom deutschen Markte; und Abwehrmaßregeln gegen die Aufnahme der deutschen Waren auf fremden Märkten, sofern sie nicht durch den englischen Zwischenhandel dem Verbraucher zugeführt werden. Die erste Maßnahme soll Deutschland an der Versorgung und dem Wiederaufbau seiner eigenen Wirtschaft, sowie an der Beschäftigung und Exportfähigkeit seiner Industrie verhindern. Die zweite Seite des Wirtschaftskrieges bezweckt, jeden Versuch, dem Exporte deutscher Waren irgendwelche Gebiete des Weltmarktes selbständig wieder zu erschließen, durch Zwangsmaßnahmen wirtschaftlicher Art gegenüber den ausländischen Abnehmern im Keime zu ersticken.

Jeder dieser beiden Wege bedeutet ein Programm, für dessen Bewertung weder der Wille unserer Feinde, noch das bloße Vertrauen auf unsere wirtschaftliche Stärke allein ausschlaggebend sein dürfen.

Es ist bezeichnend, daß der Gedanke unserer Feinde, Deutschland durch den Wirtschaftskampf, der naturgemäß seine volle Stärke erst nach dem Kriege entfalten könnte, lahmzulegen, nicht gleich zu Beginn des Krieges auftauchte, sondern erst dann gepredigt wurde, als die sonstigen Kampfesmittel ihren Zweck nicht erreichten oder jede Hoffnung auf ein Gelingen ausschlossen. Die ursprüngliche Absicht, besonders Englands, war es, durch militärische entscheidende Siege in kürzester Zeit Deutschland so niederzuringen, politisch zu zerstückeln und wirtschaftlich zu knebeln, daß ein Wiedererstarken der deutschen Exportindustrie unmöglich gewesen wäre. Dieses Ziel schloß einen Wirtschaftskampf nach dem Kriege logischerweise aus, weil ja Deutschland als Gegner gar nicht mehr in Betracht kommen konnte! Als dann die deutsche Flotte in wenigen Wochen nicht auf dem Grunde des Meeres ruhte, als die russische Dampfwalze Berlin nicht erreichte und die bengalischen Lanzenreiter doch nicht dazu kamen, ihre Pferde unter den Linden anzubinden: da machte sich England auf eine längere Dauer des Krieges gefaßt und versprach die Entscheidung durch den Kampf mit den silbernen Kugeln herbeizuführen. Erst als auch diese Hoffnung durch die glänzende Aufnahme der deutschen Kriegsanleihen immer mehr an Aussicht auf Verwirklichung verlor, kam England der Gedanke an die materielle Aushungerung Deutschlands, dem bald die Hoffnung auf eine Lahmlegung des Gegners durch die Mitwirkung geschickter Propaganda, Anzettelung und Erreichung von Streiks, und somit Ausübung innerpolitischen Druckes auf die Regierung, folgte. Selbstverständlich sind absolute zeitliche Grenzen für das Auftreten der einzelnen Kampfmittel nicht zu ziehen; aber eine gewisse Reihenfolge und zeitliche Ordnung lassen sich doch feststellen.

Auch das feste Vertrauen auf die Überlegenheit der eigenen Diplomatie bei unseren Feinden, auf die leider ja so oft bewiesene Unfähigkeit und unfreiwillige Mithilfe der deutschen Diplomatie, äußerte sich erst, als der militärische Sieg ausblieb. Vorher konnte eine Tätigkeit der deutschen Diplomatie ja gar nicht in Frage kommen, da Deutschland, der Gegner, ja bedingungslos der durch das feindliche Schwert geschaffenen Lage sich beugen mußte!

Der Wirtschaftskrieg ist somit das jüngste und vermutlich auch das letzte Kampfmittel der Gegner Deutschlands, ihre letzte Hoffnung, da man doch wohl auch im feindlichen Lager die Hilfe Amerikas, die nun alles, alles wenden soll, nur noch als Be-

lebung des letzten Hoffnungsersatzes betrachtet. Ihm soll die Aufgabe zufallen, das Erwachen der bis zur Todeserschöpfung ausgepumpten eigenen und fremden Völker noch hinzuhalten. Den Hetzern in den feindlichen Regierungen graut vor dem Tage der Abrechnung mit ihren eigenen Völkern. Vestigia terrent! Die Ausschaltung Rußlands, die wirtschaftliche Verwüstung Serbiens und Montenegros, der heraufziehende Ruin Italiens, die Schwächung Belgiens[1]) zeigen bereits, wie sehr der Kreis der feindlichen Staaten zusammengeschrumpft ist, die noch als aktive Truppen für einen Wirtschaftskampf in Frage kommen können. Als Stützen bleiben somit nur England, Nordamerika, Japan und Frankreich übrig.

Ein wirksamer Wirtschaftskrieg würde nun die geschlossene Front der Kämpfer voraussetzen, in erster Linie also die Anerkennung eines gemeinsamen Oberbefehls und die Einheitlichkeit der Interessen; vielleicht ein getrenntes Marschieren, aber ein vereintes Schlagen. Ist es aber schon im militärischen Kampfe zu dieser organischen Einheit des Vorgehens nicht gekommen, so liegt noch weniger Grund zur Befürchtung eines Zusammenschlusses nach dem Kriege vor, wenn die Abrechnung der Staaten, die gegenseitigen Vorwürfe und politischen Differenzen kommen. Das Gebot der Stunde wird dann ein Konzentrieren auf die möglichste Beschleunigung des eigenen Wiederaufbaus fordern, der wiederum den Ausgangspunkt für den Kampf mit dem Nachbar bildet. So wird auch der gepredigte Wirtschaftskampf gegen Deutschland hinsichtlich seiner Ausführbarkeit und praktischen Wirkung zum größten Teil schon von vornherein eine Illusion bleiben; zum andern Teil aber in einen Konkurrenzkampfe der Feinde untereinander, und somit selbstverständlich auch gegenüber Deutschland, sich verwandeln und in dieser Gestalt seine Auflösung finden. Die wirtschaftliche Ausgleichung der Schäden, der Wiederaufbau der Industrien wird nur demjenigen Volke möglich sein, dem es gelingt, für das abgewanderte Gold einen Rückwanderungsanreiz durch Verkauf seiner Waren zu schaffen. Schon nach dieser Richtung hin zeigt sich eine Zerrissenheit der Front, wie sie in dieser Schärfe vor dem Kriege nie bestanden hat. Der Goldstrom hat nach zwei Richtungen der Erdkugel hin seinen Lauf genommen: nach Japan, dem fernen Osten, und nach Nordamerika, dem fernen Westen. Zwei wirtschaftliche Gegner, nicht nur in ihrem Verhalten zu den andern Ententebrüdern, sondern auch zueinander. Nordamerika, der Staat, der jetzt erst am Anfange der Ausgaben für die Rüstungen dieses Krieges und seines eigenen Zukunftskrieges steht; der die in das Kriegsgeschäft seiner Spießgesellen als Darlehen gesteckten Milliarden retten muß; und Japan, für das der Krieg aktiv zu Ende ist und das von dem Goldstrome keine Kanäle nach den andern Ländern sich abspalten läßt, sondern noch seine auswärtige Schuld nach Möglichkeit zu tilgen bestrebt ist.

Von diesen beiden Staaten der Sprung zur wirtschaftlichen Lage Frankreichs, das wie kein anderes Land für die Zukunft unter den Verwüstungen des Krieges zu leiden gehabt haben wird. Frankreich wird, selbst wenn unsere Diplomatie es hinsichtlich der westlichen Friedensbedingungen nur zu einer Remispartie bringen sollte, mit dem Wiederaufbau seiner inneren wirtschaftlichen Verhältnisse so viel zu tun haben, daß es praktisch zum Wirtschaftskriege nicht mehr beitragen wird, wie schöne Reden und die Hoffnung durch Inanspruchnahme deutschen Tonnenraums Rohstoffe ins Land zu bringen. Aus dem Kämpfenden wird ein Bittender werden!

Die wahnsinnige Steigerung der Löhne in allen Staaten schafft, wenn auch mit gewissen Abstufungen, eine gemeinsame Grundlage für den schärfsten Konkurrenzkampf nach dem Kriege.

Die wirtschaftliche Hebung jeden Landes beruht auf der Exportkraft, die zunächst von den Preisbedingungen abhängig ist, zu denen es die erforderlichen Rohstoffe entweder aus dem eigenen Lande liefern oder von außen herbeischaffen kann. Nach dieser Richtung hin steht Japan wieder momentan am besten da. Nicht nur hat es als goldreiches Land den Vorzug besonderen Entgegenkommens seitens der Rohstoffe liefernden Staaten, sondern hat mit seiner unversehrten, ja wesentlich verstärkten Kauffahrteiflotte zu billigsten Frachtsätzen die Waren ins Land schaffen können. Japan wird in den allgemeinen Wirtschaftskampf mit gefüllten Lagern zu billigen Einkaufspreisen eintreten und außerdem durch niedrige Frachten eine weitere Stärkung seiner Konkurrenz- und Exportfähigkeit buchen können. Man darf nicht vergessen, daß der japanische Staat seine Schiffahrtsgesellschaften zwingt, nach gewissen Gegenden, deren wirtschaftliche Eroberung er im nationalökonomischen Interesse für zweckmäßig hält, zu konkurrenzlosen Frachtsätzen mit japanischen Waren zu beschicken. Allerdings werden die Gesellschaften andrerseits durch entsprechende Subventionen entschädigt. Nordamerika steht dieser Konkurrenz hilflos gegenüber, weil für seine Industriellen eine Volkswirtschaft ohne zügelloses Ausleben aller Privat- und Sonderinteressen unmöglich erscheint. Und England wird durch seinen schon jetzt bis an die Grenze des Möglichen geschwächten Schiffsraum vor der Frage stehen, entweder die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu betreiben, die eigenen Läger nach jeder Richtung aufzufüllen, oder aber die jetzigen Hungerverhältnisse unbeachtet weiterbestehen zu lassen und mit der Handelsflotte den Wirtschaftskrieg zu führen.

Demgegenüber hat Deutschland den Vorteil, auf seiner durch U-Boot-Verluste und selbst trotz der Beschlagnahmungen infolge der Neubauten für die eigenen Bedürfnisse zunächst ausreichenden Flotte mit allen Kräften Lebensmittel und Rohprodukte ins Land zu schaffen und gleichzeitig die deutschen

[1]) Die Stärkung Rumäniens war im militärischen Programm sicherlich nicht vorgesehen; sie eröffnet ernste Ausblicke auf weitere „Erfolge" der Diplomatie!

Erzeugnisse auf eigenen Schiffen nach allen Himmelsrichtungen wieder den Absatzgebieten der Weltmärkte zuführen zu können.

Diese Gefahr wird auch von den führenden Männern Englands erkannt, die aber selbstverständlich nicht gewillt sind, das Volk über die geringen Aussichten des beabsichtigten Wirtschaftskampfes aufzuklären, die sich aus der Schwächung des Tonnenraums ergeben und England nach dem Kriege die Möglichkeit nehmen werden, in größerem Umfange am Warenaustausche in der Welt teilzunehmen. Die täglich gemeldeten Versenkungen zeigen, daß der Dampferraum in unverhältnismäßig höherem Umfange getroffen wird, wie der Seglertonnenraum. Abgesehen von dem hohen Wert der Dampfer, ergeben sich hieraus zwei wichtige Aussichten für die Zukunft: das schnellere, größere und somit für häufigeren Austausch innerhalb einer gewissen Frist geeignete Fahrzeug verschwindet immer mehr und erhöht somit die Gefahren für den Bezug von Rohstoffen und Nahrungsmitteln nach England. Der Wirtschaftskampf der englischen Ware wird illusorisch, weil selbst eine an Tonnenraum überlegene Seglerflotte auf dem Erdballe nicht den Austausch vornehmen kann, den die Konkurrenzfähigkeit gegenüber einem Gegner erfordert, der über eine, wenn auch an Tonnenzahl geringere Dampferflotte verfügt.

Der raschere Dampfer wird in Zukunft dem Segler noch mehr den Rang ablaufen, da seine Beweglichkeit und Schnelligkeit eine häufigere Ausnutzung des Frachtgeschäftes ermöglicht und die von ihm beförderten Waren gegenüber dem Segler in Zukunft billiger auf den Markt bringen wird. Der Grundsatz: „großer Umsatz, kleiner Nutzen" wird auch hier seine Richtigkeit erweisen.

Der deutsche Frachtraum und seine hohe wirtschaftliche Bedeutung werden besonders zutage treten, wenn Deutschland seinerseits auch auf diesem Gebiete zur Offensive übergeht, und nur deutsche oder neutrale Waren nach den Weltmärkten befördert, sobald erst einmal die notwendigsten Nahrungsmittel und Rohstoffe herangebracht sein werden.

Die Fernhaltung der deutschen Ware vom Auslande würde also nicht nur eine wesentliche Überlegenheit Englands an überschießendem Tonnenraum voraussetzen, sondern auch die Möglichkeit, auf die Anlieger der fremden Märkte einen Druck auszuüben, wie er durch die „schwarzen Listen" beabsichtigt ist. Wenn die englische Seeherrschaft gebrochen sein wird, wird England nicht imstande sein, den deutschen Seefahrer am freien Handel zu hindern. Will aber England das deutsche Schiff vom Weltverkehr doch fernzuhalten sich vornehmen, so wäre Voraussetzung, daß selbst nach einem Friedensschlusse mit Frankreich England den Seekrieg fortzusetzen gewillt sein würde. Hierbei aber würde es nur die Erfahrung sich wiederholen sehen, daß das U-Boot immer mehr auch für die Zukunft den englischen Handel lahm legt. Der englische Notstand würde weiter um sich greifen und jeden Tag von neuem den Beweis erbringen, daß nicht Lord Rhonda, sondern das deutsche U-Boot Englands Lebensmitteldiktator ist.

Diesen Gefallen der Fortsetzung eines einseitigen Seekrieges wird uns England aber leider nicht tun. Vielmehr lenkt England auf seine Weise ein, indem es auf die so oft erwiesene deutsche Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit in weltwirtschaftlichen Dingen spekulierend, Deutschland davor warnt, den Schiffsraum der Welt allzusehr zu schwächen, um nicht es den Alliierten selbst unmöglich zu machen, Deutschland nach dem Kriege mit Rohmaterialien und Lebensmitteln zu versehen. Und Asquith kann immer noch darauf rechnen, daß ein gewisser Prozentsatz Deutscher dieser im Manchester Guardian Anfang April ausgesprochenen Mahnung ein verständnisvolles gläubiges Gehör entgegenbringen wird, nicht nur in Diplomatenkreisen!

Das deutsche Schiff wird also die deutsche Ware nach wie vor ins Ausland bringen, und der deutsche Kaufmann draußen wird dafür sorgen, daß die Ware willige Käufer, und der Käufer die alte, ihm lieb gewordene Ware wiedererhalten wird, die er im Kriege stark genug vermissen gelernt hat und daher um so freudiger wieder aufnehmen wird.

Allerdings wird man bei den Bemühungen zur Wiedererschließung der Weltmärkte und im Wettbewerbe der Zukunft die Hilfe des Reiches nicht entbehren können. Hatte der deutsche Kaufmann vor dem Kriege seine Erfolge vielfach nicht nur ohne Hilfe, sondern sogar trotz der Tätigkeit der amtlichen Vertretungen erreicht, so wird er nach dem Kriege, wenigstens in der ersten Zeit, auf die Hilfe des Reiches zurückgreifen müssen. Mehr wie früher wird der Deutsche im Auslande unter den Chikanen der Engländer und Nordamerikaner zu leiden haben, die mit ihren vielfachen Konzessionen und Monopolen für Eisenbahnen, Schiffahrtslinien und ähnliche Verkehrsmittel reichhaltigste Gelegenheit hierzu finden werden. Von den amtlichen Vertretern wird daher ein energisches Eintreten für deutsche Interessen als Vorbedingung für das Gelingen der Arbeit der deutschen Pioniere gefordert werden müssen. Die alte Erfahrung, daß man den deutschen Vertreter umging, weil von ihm — Ausnahmen bewiesen nur die Regel! — doch keine Hilfe zu erhoffen war, muß im Interesse der deutschen Zukunft zu den Erinnerungen der Vorkriegszeit gehören. Wie eng diese Frage mit der Reform des Auswärtigen Dienstes zusammenhängt, mag hier nur angedeutet sein.

Selbst wenn aber die deutsche Auslandsvertretung in der Zukunft keine wertvollere Stütze werden sollte, als sie es bisher war, wird der deutsche Kaufmann und die deutsche Ware im Auslande letzten Endes sich wieder durchringen und die Drohung der Entente mit dem Wirtschaftskampfe auf das beschränken, was sie in Wirklichkeit ist: eine Drohung, ein Schlagwort, mit dem die kriegsmüden Geister in der Entente wieder aufgefrischt werden sollen, um weiter im Dienste derjenigen sich aufzuopfern, für deren Interessen der Krieg gegen uns vorbereitet und dann vom Zaune ge-

brochen wurde. Zum andern aber ein echt englischer Bluff an die Adresse derer unter uns, die nie alle werden!

Es wäre nun aber verfehlt, anzunehmen, daß England ohne jede Hoffnung auf Verwirklichung dem Gedanken eines Wirtschaftskampfes nach dem Kriege näher getreten wäre und diesen jetzt mit echt englischer Zähigkeit verfolgt.

Noch gehört zu den Friedensbedingungen Englands, und somit der Entente, die Beschränkung Deutschlands auf den europäischen Besitz; was gleichbedeutend mit dem Zwange sein würde, den größten Teil der Rohstoffe aus feindlich gesinnten oder von der Entente beherrschten Ländern zu beziehen. Damit wäre die wirtschaftliche Kontrolle Deutschlands erreicht.

So wird Deutschland durch die Ereignisse darauf angewiesen sein, die Beschaffung der Rohstoffe nach Möglichkeit dem eigenen Gebiet zu entnehmen. Die Erlangung eines geeigneten zusammenhängenden afrikanischen Kolonialreiches wird daher eine Forderung wirtschaftlicher Notwendigkeit sein, deren Verwirklichung zu den wichtigsten Kriegszielen und Friedesbedingungen gehört. Portugal und Belgien bieten in ihren afrikanischen Besitzungen geeignete Landstrecken, die zur Bildung und Abrundung eines deutsch-afrikanischen Kolonialreiches wie geschaffen sind. Und England wird nach einigen heuchlerischen Einwendungen bereit sein, auf dieser Basis hinsichtlich der Kolonialfragen in aussichtsreiche Verhandlungen einzutreten, wenn die militärischen Erfolge Deutschlands ihm den Augenblick für gekommen erscheinen lassen.

Die innere wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands hat Bahnen eingeschlagen, wodurch die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands und somit die Exportstärke wesentlich bedroht werden. Der praktisch ungehinderte Wucher in allen Lebens- und Bedarfsmitteln, der vielfach nur eine Folge verkehrter Wirtschafts- und Ernährungspolitik ist, hat zu einer Form der Preisbildung geführt, die mitbestimmend für die Höhe der Löhne und somit der industriellen Gestehungskosten geworden ist. Die sich trotz riesigster Abschreibungen überstürzende Steigerung fast sämtlicher Dividenden, deren Höhe noch durch Sondervergütungen aller Art verbrämt wird, hat zu Marktpreisen geführt, die nur unter dem Drucke der Verhältnisse und als Folge mangelnder wirtschaftlicher Vorbereitung des Krieges gezahlt werden. Während früher in wichtigsten Dingen, z. B. der Unterstützung einer deutschen oder deutschfreundlichen Presse im Auslande um jeden Pfennig gegeizt und gefeilscht wurde, spielen jetzt die Millionen gar keine Rolle, wenn es gilt, in Verfolgung der geradezu pathologischen Gründungsmanie von Kriegsgesellschaften die Paläste und Prunkausstattungen zu kaufen oder zu mieten, ohne die man im Zeichen der Einschränkung nicht mehr auszukommen glaubt. Solange bei uns eine behördlich geleitete Volkswirtschaft nach jetzigem Muster getrieben wird, braucht England die Hoffnung nicht aufzugeben, doch noch durch einen Wirtschaftskrieg die Schäden des Krieges wieder wett zu machen, und die Verluste an Prestige auszugleichen, die Deutschlands Schwert ihm eingebracht hat. Nicht der militärische Sieger jetzt, sondern der wirtschaftliche Sieger wird die Palme für sich in Anspruch nehmen können. Nicht nur die Fehler der Diplomatie, sondern auch die Theorie mißverstandener Volkswirtschaft sind Bundesgenossen Englands, das von jeher als das Land praktischer Geschäftspolitik aus den Unzulänglichkeiten und Erwägungen der Gegner Vorteile gezogen hat. Englands Kampf gegen uns, sein Vernichtungswille, zu dessen Verwirklichung auch der Wirtschaftskrieg dienen soll, darf nicht durch unsere Schuld zum zweiten Male von dem Erfolge gekrönt werden, dem unser Altmeister Goethe mit den Worten Ausdruck verliehen hat:

„Während sich die Deutschen mit Auflösung philosophischer Probleme quälen, lachen uns die Engländer mit ihrem großen, praktischen Verstande aus und gewinnen die Welt!“

Die Entscheidung der Streitfragen über die Tantiemeberechnung durch die Rechtsprechung.

Von Erich Keilpflug, München.

In den §§ 237 und 245, 1 HGB. wird die Berechnung der Tantieme von dem Reingewinn anbefohlen, der nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen (abgesehen von dem besonderen Abzug des § 245) verbleibt. — Der Ausdruck sämtliche Abschreibungen und Rücklagen ermangelt gleichwohl der nötigen Klarheit. Ganz automatisch pflegt nun die Praxis bei so wichtigen, aber streitigen Gesetzen den Ausweg einzuschlagen, die Rechtsprechung zwecks Erlangung einer womöglich oberstrichterlichen, also allgemein gültigen Entscheidung in Anspruch zu nehmen.

I. Weitaus am häufigsten geschah das wegen der Tantiemepflicht des Gewinnvortrages. Dabei gelangte man jedoch zu einer Reihe widersprechender Entscheidungen. Das Urteil des LG. Mainz vom 23. Dezember 1902 führt aus:

Ein richtiges Verständnis für das, was das Gesetz als Rücklage ansieht, könne man nur dann gewinnen, wenn man die Vorgänge der Gewinnverteilung zeitlich ins Auge faßt. Es seien von dem Jahresüberschuß die Abschreibungen und Rücklagen abzuziehen. Mehr als diese Posten aber nicht, insbesondere nicht der neue Gewinnvortrag. Des weiteren sagt ein Urteil des OLG. Kiel vom 28. Oktober 1913: Daß der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr nicht als Rücklage in Betracht kommen kann, ist nicht zweifelhaft. Zu dieser Zeit ist Rücklage nur das, was aus dem Gewinn desselben Jahres zurückgelegt wird, also höchstens der Vortrag auf das nächstfolgende Jahr. Aber auch dieser ist nicht abzuziehen. Vom richtigen Gesichtspunkt geht das Urteil des LG. Colmar vom 14. Mai 1914 aus:

„Der Gewinnvortrag darf in dem Jahre, in dem er vorgetragen wird, nicht zur Tantiemeberechnung herangezogen werden. Der Gewinnvortrag bildet eine Rücklage, weil hierzu alles gehört, was nicht zur Verteilung gelangt, also jede Reservestellung. Entscheidend für die rechtliche Natur des Gewinnvortrages als eine Rücklage ist nicht der Zweck, zu welchem er zurückgelegt wird, sondern der Umstand, daß er zurückgelegt, nicht verteilt wird."

Endgültig wurde die Frage des Gewinnvortrages vom Reichsgericht durch Urteil vom 11. Jan. 1918 entschieden. In dem Prozeß hatte das erstinstanzliche LG. Köln ausgeführt (Urteil vom 16. Febr. 1916), daß eine Unterscheidung zwischen Rücklage von längerer oder kürzerer Dauer, abgesehen von den Reservefonds, nicht in Betracht käme. Der Gewinnvortrag sei eine echte Rücklage im Sinne der §§ 237 und 245 HGB. Für das Jahr seiner Entstehung sei er tantiemefreier Bestandteil der freiwilligen Rücklagen. Das Urteil des OLG. Köln schloß sich dieser Ansicht an: Als Rücklage sei jeder Betrag anzusehen, der einerlei, ob dauernd oder nur vorübergehend für die Zwecke der Gesellschaft zurück behalten würde. Das RG. entschied ebenfalls, daß der neue Gewinnvortrag eine Rücklage sei. Nach allgemeinen Begriffen sei unter Rücklage alles zu verstehen, was nicht verteilt wird, sondern zur Verfügung der Gesellschaft bleibt. Auch eine Zurückhaltung für kurze Dauer genüge. Der Gewinnvortrag bilde für alle Fälle eine Rücklage und sei als solche tantiemefrei.

II. An den Streit über den Gewinnvortrag hat sich in neuester Zeit ein Streit über die Frage angeschlossen, ob die Aufsichtsratstantieme von demselben Reingewinn berechnet werden darf wie die Vorstandstantieme oder von einem um die Vorstandstantieme gekürzten Reingewinn. Ein Urteil des LG. Köln sagt darüber: Schon aus dem Wortlaut der §§ 237 und 245, 1 sei zu folgern, daß für die Berechnung des Gewinnanteils am Jahresgewinn derselbe Reingewinn mit der für den Anteil der Aufsichtsratsmitglieder angegebenen Abweichung in Betracht kommen müsse. Es seien die Gewinnanteile des Vorstandes und Aufsichtsrats mangels von Bestimmungen der Satzung darüber — von der gesetzlich geforderten Kürzung des dem letzteren zustehenden Anteils um die 4%ige Erstdividende abgesehen, auf gleicher Grundlage zu berechnen. Das OLG. Köln stellte sich aber in seinem Urteil vom 28. März 1917 auf den Standpunkt, daß die Berechnung der beiden Tantiemen nicht auf derselben Grundlage erfolgen dürfe. Die Vorstandstantieme sei festzustellen, sobald die Generalversammlung sie als dem Vorstand zukommend anerkannt habe. Nach ihrer Bewilligung durch die Generalversammlung stelle die Vorstandstantieme eine gegen die Gesellschaft einklagbare Schuld dar und der Reingewinn sei um diesen Betrag gemindert. Erst aus diesem Reingewinn sei nunmehr die Aufsichtsratstantieme nach § 245 zu berechnen. Es ist eine nicht ganz streng juristische Betrachtungsweise, die hier angewendet wird und die die verschiedenen Meinungen erzeugt. Die Frage hätte vom OLG. Köln einzig und allein auf den Punkt gerichtet werden müssen, ob die Vorstandstantieme eine Rücklage sei oder nicht. Dies ist aber zu verneinen.

Auch diese Frage wurde vom RG. im Urteil vom 11. Jan. 1918 entschieden. Es äußerte sich dahin, daß das Gesetz den Vorabzug der Vorstandstantieme zur Berechnung der Aufsichtsratstantieme nicht anbefehle. Dieser möge sich in manchen Fällen als billig empfehlen. Er könne allerdings, da das Gesetz dem nicht entgegentritt, gegen den Willen der Verwaltung erzwungen werden, wenn ihn der Gesellschaftsvertrag anordnet oder eine langjährige Übung, so zu verfahren, besteht. Hätte das Gesetz den Vorabzug der Vorstandstantieme gewollt, hätte es dies vorschreiben müssen. Ebenso seien die Tantiemen und Gratifikationen der Angestellten zu behandeln.

III. Einige Schriftsteller sind der Ansicht, daß die Wohlfahrtsfonds nicht zu den Rücklagen gehörten. Neuerdings ist diese Frage auch in der Rechtsprechung wieder akut geworden. Das LG. Halberstadt hatte entschieden, daß die Beschlüsse der Generalversammlung, die sich auf die Tantiemeberechnung von den Kriegsfürsorgerückstellungen, auf die Zuwendungen an Arbeiterpensions- und Arbeiterdispositionsfonds und an sonstige Wohlfahrtsfonds beziehen, nichtig seien. Das OLG. Naumburg hob diese Entscheidung mit der Begründung auf, daß unter Reservefonds nur Fonds verstanden werden könnten, die als Vermögen der Gesellschaft für spätere Zwecke erhalten zu werden bestimmt seien. Dies sei bei obengenannten Posten nicht der Fall. Vielmehr bildeten diese einen Teil des Jahresgewinnes, der nach Vornahme der gesetzlichen und satzungsmäßig vorgesehenen Abschreibungen und Rücklagen zur Verwendung für bestimmte Zwecke durch die Gesellschaft dienen solle, wie sich dies aus den einzelnen Positionen ergebe. Das Reichsgericht entschied jedoch, ebenfalls in einem der Urteile vom 11. Jan. 1918, daß die Zuwendungen an Wohlfahrtsfonds aller Art tantiemefrei zu bleiben hätten. Bei der Beurteilung der Frage sei der Begriff der Rücklage weiter zu erstrecken als der des Reservefonds. Er umfasse auch solche Gewinnanteile, die nicht länger für die Gesellschaftszwecke zurückgehalten werden, sondern in dem neuen Geschäftsjahr alsbald Verwendung finden sollen. Unter Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung seien die Zuwendungen für soziale Zwecke als Rücklagen anzusehen.

IV. Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Talonsteuerreserve eine Rücklage, also tantiemefrei sei, was auch von der Rechtsprechung bejaht wird, entstand ein neuer Streitpunkt auf dem Gebiete der Tantiemeberechnung durch das Gesetz vom 24. Dezember 1915 über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne, das den Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw. die Schaffung einer „Sonderrücklage" von 50% des Mehrgewinnes der Kriegsgeschäftsjahre anbefahl. Es fragt

sich, wie die Sonderrücklage bei der Tantiemeberechnung zu behandeln ist. Der gerade jetzt sehr angeregte Meinungsaustausch gibt Stoff genug für eine selbständige Betrachtung. Daher möge hier nur im Vorübergehen einiges bemerkt sein. Offenbar ist die Sonderrücklage ein ganz neuer Typus der Rücklagen. Über diesen kann das HGB. notwendigerweise keine Bestimmungen enthalten, denn es wird ganz richtig behauptet, daß die tantiemefreien gesetzlichen Rücklagen nur die sein könnten, die das HGB. selbst anführt.

Fragen wir uns, welche rechtspolitischen Gesichtspunkte sich ergeben. Die §§ 237 und 245, 1 haben immer nur verhindern wollen, daß geringer Gewinn durch hohe Tantieme noch mehr gekürzt werde und daß diese die Ansammlung wirtschaftlich notwendiger Reserven nicht behindere. Beide Zwecke dieser Paragraphen kommen bei der Sonderrücklage nicht in Betracht. In Friedenszeiten ist die Tantieme auch bei abnormem Gewinn von diesem unter Beachtung aller Vorschriften berechnet worden, ohne daß man Anlaß genommen hätte, sie durch besondere Abzüge vom Reingewinn zu schmälern. Im Gegenteil ist ja das gerade der Sinn der Tantieme, für ein besseres Ergebnis eben die zu belohnen, deren Tätigkeit es zu verdanken ist. Dabei aber macht es keinen Unterschied, ob dies Friedens- oder Kriegsgewinn ist, ob letzterer in solider Weise oder durch rücksichtslose Ausnützung der Verhältnisse erzielt wurde, ob er ein übermäßiger, der Allgemeinheit schädlicher ist oder nicht.

Rechtsfragen des Tages.

Die Angelegenheit Daimler[1]) hat eine über den einzelnen Fall weit hinausgehende grundsätzliche Bedeutung, und zwar nach einer doppelten Richtung.

Zunächst fragt es sich — immer vorausgesetzt, daß die bei den Gerichten schwebende Untersuchung die erhobenen Anschuldigungen als begründet erweist —, unter welchen Voraussetzungen abgeschlossene und erfüllte Verträge, bei denen der eine Teil sich benachteiligt fühlt, nachträglich angegriffen werden können. Das würde unter zwei rechtlichen Gesichtspunkten möglich sein. Einmal ist es denkbar, wie dies ja gerade in dem besprochenen Falle behauptet worden ist, daß der Vertrag hinsichtlich der Preisfeststellung durch arglistige Täuschung zustande gebracht wurde. Dann kann der geschädigte Teil binnen Jahresfrist seit Kenntnis von der Täuschung — hier der angeblich bewußt unrichtigen Kalkulation — den Vertrag anfechten. Ferner könnten die Vorschriften über den Wucher herangezogen werden. Man kann hier nur an die Vorschriften der BGB. (§ 138) denken, nicht etwa an die des Kriegswuchers; denn die in der Hauptsache wohl in Betracht kommenden Motoren und sonstigen Kriegsartikel sind zwar an der Westfront immer noch „Gegenstände des täglichen Bedarfs", aber doch nicht in dem in den Kriegswuchervorschriften gemeinten Sinne. Mit den Wucherbestimmungen des BGB. aber wird nicht viel anzufangen sein. Der Laie hält sich in der Regel schon für bewuchert, wenn zwischen dem Herstellungs- und dem Lieferungspreis eine ungewöhnlich große Spannung herrscht. Das Gesetz verlangt aber zum Begriffe des Wuchers außer diesem „objektiven" Moment noch ein „subjektives", nämlich die Ausbeutung der Jugend, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit des Vertragsgegners, und diese Voraussetzung wird sich schwer erweisen lassen. Allerdings kann man heute sagen, daß, mindestens in den ersten Kriegsjahren, in denen ausschließlich Offiziere und Beamte die Verhandlungen mit den Rüstungswerken führten, die Vorstände der letzteren den Vertretern der Kriegsministerien an Gewandtheit, Übersicht und Erfahrung weitaus überlegen waren. Die Reichsregierung kann aber nicht wohl geltend machen, daß sie zu diesen wichtigen Verhandlungen ungeeignete Personen entsendet habe, und so wird die Nichtigkeitserklärung wegen Wuchers kaum je mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden können.

Leichter durchzuführen wäre die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, in der Ausdrucksweise des Laien wegen Betruges, wobei aber nicht an den strafrechtlichen Begriff gedacht werden darf. Die unzweifelhaft übertriebenen Gewinne, die von zahlreichen Personen und Gesellschaften gemacht worden sind, werden hoffentlich dazu Anlaß geben, nach eingetretenem Frieden die Verträge systematisch nachzuprüfen. Das Reich würde dabei hunderte von Millionen zurückerlangen. Es handelt sich dabei natürlich um etwas ganz anderes als bei der Kriegsgewinnsteuer. Diese ergreift auch den gesetzmäßig erzielten, aber nur durch die Gunst der Zeitverhältnisse erlangten Gewinn aus dem Gesichtspunkte der sog. Vorteilsausgleichung: wer in einer Zeit, in der die große Masse des Volkes Opfer bringen muß, Gewinn erzielt, soll einen Teil davon zur Entlastung der übrigen Volksgenossen auf den Altar des Vaterlandes niederlegen. In den hier besprochenen Fällen handelt es sich aber um gesetzwidrig erlangte Gewinne. Diese sollen dem Ausbeuter des Staates, wenn irgend möglich, überhaupt wieder entrissen werden; das verlangt die Gerechtigkeit.

Die ganze Angelegenheit bietet der Betrachtung aber auch noch eine andere Seite dar. Die Übervorteilung des Reiches in den Wirren des Krieges ist, wie schon oben bemerkt, nur dadurch möglich gewesen, daß die Vertreter des Staates Offiziere und Beamte waren. Auch früher sind solche Fälle schon vorgekommen. Man braucht nur an den Kieler Werftprozeß zu erinnern, der vor etwa 10 Jahren gespielt hat. Schon damals erscholl der Ruf: es müssen Kaufleute in die Staatsverwaltungen kommen, und die gleiche Forderung wird auch jetzt wieder erhoben. Dieser Wunsch ist durchaus gerechtfertigt und wird auch in den maßgebenden Kreisen an

[1]) Vgl. hierzu den Artikel von A. Schlomka S. 16.

sich keinem Widerstand begegnen. Die der Staatsverwaltung Fernstehenden übersehen aber die großen Schwierigkeiten, die sich der Ausführung entgegenstellen.

Nach dem Kriege wird zweifellos eine weitere Verstaatlichung von Gewerbebetrieben eintreten, und schon aus diesem Grunde wird es unerläßlich sein, kaufmännisch vorgebildete Sachverständige der Staatsverwaltung dienstbar zu machen. Soweit es sich hierbei um untergeordnete Hilfeleistungen wie die der Buchhalter, Kassierer, Korrespondenten handelt, wird ihre Heranziehung leicht sein. Von diesen kaufmännischen und technischen Hilfspersonen ist hier nicht die Rede, sondern von den leitenden Persönlichkeiten, und hier wird sich die große Schwierigkeit ergeben, daß man Kaufleute von Erfahrung, Weitsicht und Organisationstalent nicht wird gewinnen können, ohne die ganze bisherige Beamtenhierarchie zu durchbrechen. Wenn man bedenkt, daß die vortragenden Räte in den Ministerien mit 7000 M, die Ministerialdirektoren, die eine ganze Abteilung leiten, mit 14000 M Gehalt beginnen — Persönlichkeiten, die in der Staatsverwaltung eine maßgebende Stellung einnehmen —, so ist es klar, daß man mit solchen Gehältern nicht bewährte und hochstehende Kaufleute gewinnen kann; denn sie verdienen in ähnlicher Stellung in der Privatindustrie das fünf- bis zehnfache. Ähnliche Verhältnisse liegen hinsichtlich der Techniker bei den von Militärs zu leitenden Staatsbetrieben vor, wie Werften, Kriegsmaterialwerken, Pulverfabriken. Ehe dieses Problem von Gehalt und Stellung nicht gelöst ist, wird eine Heranziehung von Kaufleuten zur Staatsverwaltung in leitender Stellung unmöglich sein. —

Nach Beendigung des Krieges und Wiederherstellung der internationalen Beziehungen werden vielfach Rechtsstreitigkeiten entstehen, die in Kriegsereignissen ihren Ursprung haben. Zahlreiche Prozesse werden die Fälle betreffen, in denen nach Deutschland bestimmte Schiffe von den Feinden aufgebracht und deren Ladungen für gute Prise erklärt sind. Die meisten Überseeverkäufe erfolgen unter der „cif"-Klausel und für diesen Fall findet sich in dem neuesten Bande der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen (Bd. 90 S. 1.) eine wichtige und grundlegende Entscheidung. Diese geht zunächst davon aus, daß bei cif-Käufen grundsätzlich der Abladehafen als Erfüllungsort anzusehen und die Beförderungsgefahr daher vom Käufer zu tragen sei. Danach hat der deutsche Einfuhrhändler den Kaufpreis zu bezahlen, auch wenn er die Ware infolge der Aufbringung des Schiffes und der Kondemnierung der Ladung gar nicht empfängt. Ob in dem Schiffahrtschädengesetz — wie dies nach 1870 durch das Reichsgesetz vom 14. Juni 1871 geschah — der Ladungsempfänger von Rechtswegen entschädigt werden wird, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen.

Der vom Reichsgericht entschiedene Fall hat aber noch insofern eine Besonderheit, als nach dem Vertrage nur zu zahlen war: „bei Eintreffen des Dampfers auf der Elbe". Das Reichsgericht hat — in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen — diese Vertragsklausel nicht als Bedingung, sondern als bloße Zeitbestimmung für die Zahlung ausgelegt und hat, nachdem feststeht, daß der Dampfer auf der Elbe nicht angekommen ist und nie mehr ankommen wird, den Käufer zur Zahlung des Kaufpreises verurteilt.

Ed. Heilfron.

Aus der Praxis.

(Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.)

Die technischen Hilfsmittel des Kaufmanns[1]).

Von Hans Rammensee, Mehlis.

Einleitung.

Organisation! — So oft dieses Wort im neuzeitlichen Geschäftsleben gebraucht wird, so wenig wird doch sein Sinn verstanden!

Viele suchen etwas ganz Geheimnisvolles dahinter und glauben, daß mit diesem Fremdwort auch irgendeine fremde, früher kaum geahnte, ganz großartige Sache zu uns gekommen sei. Zur Aufklärung dieser falschen Ansicht ist nur wenig geschehen, wie auch durch die große Anzahl der in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren erschienenen Bücher nicht viel gebessert worden ist; denn sie kleben meist an der Materie, indem sie entweder bestimmte, eng begrenzte Organisationsmethoden oder Organisationsmittel beschreiben, oder die Organisation einer bestimmten Art von Geschäften (z. B. Maschinenfabriken) behandeln. So lehrreich derartige Abhandlungen sind und so vieles interessante sie besonders für den berufsmäßigen Organisator enthalten, so schwer ist es doch im Durchschnitt für den Kaufmann oder einen Angestellten, der nicht Zeit und Gelegenheit hat, das Thema eingehend zu studieren, aus all diesen Abhandlungen das praktisch Brauchbare für den eigenen Betrieb herauszufinden. Im Gegenteil liegt die Gefahr vor, daß durch sklavische Nachahmung beschriebener Organisationsmethoden Mißerfolge erzielt werden, da es selbst in ähnlich gelagerten Fällen nicht immer möglich ist, das gleiche Verfahren anzuwenden. Vor allem aber lassen sich die Einrichtungen größerer Firmen nur schwer auf mittlere und kleinere Fabriken oder Handelsbetriebe übertragen und doch besteht für diese die Notwendigkeit einer modernen Organisation in mindestens gleichem Maße wie für

[1]) Wir bringen nachstehende Abhandlung zum Abdruck, obwohl wir uns mit ihrem Inhalt nicht ganz einverstanden erklären können. Wir sind uns dabei bewußt, daß auch die modernsten technischen Bureauhilfsmittel mit mancherlei Mängeln behaftet sind, die nur durch gute Eingliederung in den Bureaubetrieb überwunden werden können. Diese Eingliederung ist möglich; nur muß sie auch wirklich erstrebt werden und erfolgen. Immerhin wird der Praktiker allerlei Anregungen für seine Berufsarbeit aus diesen sachkundigen Ausführungen schöpfen. Die Schriftleitung.

große Betriebe. Auch ein mittleres Geschäft kann mit den alten Methoden aus Großvaters Zeiten heute nicht mehr auskommen, wenn es sich nicht die Möglichkeit des Aufstieges von vornherein unmöglich machen oder doch ganz wesentlich erschweren will und wenn der Geschäftsleiter nicht riskieren will, die Zügel zu verlieren.

Eine große Schwierigkeit bietet ferner die Frage, welche technischen Hilfsmittel die Neueinrichtung eines Bürobetriebes erfordert und wie sie am vorteilhaftesten verteilt und verwendet werden. Beschreibungen von Maschinen oder Einrichtungen helfen nicht viel, da sie infolge der Fülle unnötigen Ballastes nur geeignet sind, zu verwirren und, was noch viel schlimmer ist, leicht zu dem Glauben verleiten, daß mit der Erwerbung eines neuzeitlichen Hilfsmittels auch schon der neue Gedanke seinen Einzug hält. Wie falsch dies ist, hat schon mancher Geschäftsmann zu seinem Schaden erfahren müssen.

Um sich aber im voraus ein Bild von der Wirkungsweise neuzeitlicher Bürohilfsmittel zu machen und beurteilen zu können, welches dieser Hilfsmittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes verwendet werden muß, seien im nachstehenden die Erzeugnisse der Bürobedarfsindustrie lediglich nach ihrem organisatorischen Werte behandelt.

Geschäftliche Organisation vor Entstehung der Bürobedarfsbranche.

Großbetriebe in unserer heutigen Form sind eine verhältnismäßig junge Erscheinung. Noch vor 50 Jahren gab es nur einige wenige Firmen, die mit unseren heutigen Augen angesehen, den Namen Großbetriebe in Anspruch nehmen konnten, während weitaus die Mehrzahl aller Geschäfte, gleichgültig ob Fabrik oder Handelsgeschäft, mittleren oder kleineren Umfanges waren. Der Bürobetrieb hielt sich daher in entsprechend engen Grenzen und war vom Prinzipal ohne Schwierigkeit zu übersehen. Die Einteilung erfolgte in der Regel so, daß der Chef selbst die gesamten Geschäfte persönlich leitete. Er las alle eingehenden Briefe, gab seine Anweisungen für alle ausgehenden Korrespondenzen und erledigte sie zum großen Teil selbst. Er führte außerdem die Kasse und die Geheimbücher. Der Buchhalter, der vielleicht noch einige Hilfskräfte zur Verfügung hatte, erledigte die Briefschaften streng nach den Anweisungen seines Prinzipals, er schrieb die Rechnungen, führte Ausgangs- und Eingangs-Fakturenbücher, Memorial und Kontokorrent. Dem Lehrling lag es ob, die Wege zur Post und sonstige Besorgungen zu erledigen, während ihm als Haupttätigkeit im Büro das Kopieren der Briefe sowie das Ablegen und Registrieren derselben übertragen war. Es gibt noch heute sehr viele Geschäfte gar nicht so kleinen Umfangs, die so aufgebaut sind, wie hier beschrieben. Fabrikgeschäfte vielleicht, die technisch recht gut eingerichtet sind, die es aber nicht beunruhigt, daß ihr Bürobetrieb über die Zeiten des Mittelalters kaum hinausgewachsen ist.

Denn tatsächlich war die Organisation der Büros zu Zeiten der Hansa und zur Blüte der süddeutschen Handelsstädte genau die gleiche; sie genügte für den damaligen Geschäftsumfang vollauf. Ein- und Verkäufe wurden nicht brieflich nach Mustern oder gar nach abstrakten Qualitäts- und Ausführungsbezeichnungen getätigt, vielmehr kaufte und verkaufte man die Waren selbst persönlich an Ort und Stelle. Der Briefwechsel war außerordentlich gering, da Postinstitute, die dem Privatverkehr offen standen, fehlten und Briefschaften daher von persönlichen Abgesandten oder Geschäftsfreunden, die gerade an den betreffenden Ort reisten, mitgenommen werden mußten. Auch die Beförderungsdauer für die Waren selbst war entsprechend lang und große Mengen konnten infolge des Mangels geeigneter Transportmittel nur schwer von einem Ort zum andern versandt werden; der Warenaustausch war daher im Vergleich zu heute nur sehr gering[1]).

Diese Verhältnisse änderten sich jedoch, als in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts die Technik in raschen Schritten vorwärts stürmte. Die Erfindung der Dampfmaschine und einige Zeit später der ersten brauchbaren Lokomotive leiteten eine ganz bedeutende Umwälzung ein. Das Leben begann plötzlich schneller zu pulsieren. Förderung und Heranschaffung von Rohmaterialien erfolgte in einem Bruchteil der früheren Zeit. Die Fabrikation von Fertigwaren wurde außerordentlich beschleunigt und vervielfacht. Bedeutende Erfindungen auf dem Gebiete der Buchdruckerei ermöglichten im Verein mit der Einführung des Fernsprechers und -schreibers und der großzügigen Organisation des Postverkehrs einen wesentlich schnelleren Gedankenaustausch als in vergangenen Zeiten. Im Verlauf einer verhältnismäßig kurzen Spanne Zeit wandelten sich Handwerksbetriebe in Fabrikbetriebe um, die mit allem technischen Raffinement ausgestattet wurden und für die modernsten, teuersten und leistungsfähigsten Maschinen und Materialien verwendet wurden.

Nur das Büro blieb wie es war!

Der Chef leitete seine Geschäfte bis in die letzten Details persönlich und gab möglichst wenig aus der Hand. Der Buchhalter und Korrespondent bediente sich allerdings zur Anfertigung seiner Briefe nicht mehr des Gänsekiels, sondern der Stahlfeder, aber er schrieb sie mit der Hand. Der Lehrling überschrieb in altgewohnter Weise die Briefe und legte sie in ein Regal ab, indem er versuchte, so gut und so schlecht es eben ging, Ordnung darin zu halten. Kurz, es war kaum ein Hauch der neuen Zeit in den Bürobetrieben zu verspüren.

Nur ein Schimmer fiel hinein, nämlich die Kopierpresse. Früher wurde jeder Brief vom Lehrling nochmals abgeschrieben, weil man ein mechanisches Verfahren zur Vervielfältigung nicht kannte, weil

[1]) Man kann sich einen Begriff von der ungeheueren Steigerung des Warenverkehrs machen, wenn man erfährt, daß die gesamten Gütermassen, die im Mittelalter jährlich über den Gotthard gingen, heute in 2—3 Güterzügen transportiert werden können. Ähnlich liegen die Verhältnisse naturgemäß auf allen anderen Verkehrsgebieten.

es damals auf einen Tag mehr oder weniger nicht ankam. Kam man damit auch ganz gut zurecht, so machte sich doch diese Zeitversäumnis sofort bemerkbar, als die Eisenbahnen den Betrieb aufgenommen hatten und daher die Briefe in einer bis dahin ungeahnt kurzen Zeit nach anderen Orten brachten. Die Fahrzeiten mußten von der Post eingehalten werden, und die Briefe mußten daher rechtzeitig der Post übergeben sein. Mit dem alten Abschreibverfahren konnte man nicht mehr auskommen, denn es beanspruchte gerade die kostbarste Zeit vor Abgang der Post. Der Mangel war so in die Augen springend, daß es wundergenommen hätte, wenn zur damaligen Zeit nicht ein mechanisches Kopierverfahren eingeführt worden wäre. Heute allerdings ist die Kopierpresse schon längst wieder überholt, sie mußte der schneller und sauberer arbeitenden Kopiermaschine oder dem Schreibmaschinendurchschlag Platz machen.

Aber doch hat sich ein Rest des alten Abschreibverfahrens noch bis in unsere heutige Zeit erhalten, nämlich bei den Behörden. Dort wird es meist umgekehrt gehandhabt, indem nämlich der Chef des Büros die Antwort auf das eingegangene Originalschriftstück niederschreibt, während die Kopie davon, die von einem untergeordneten Beamten angefertigt wird, an den Adressaten geht. Das Verfahren ist umgekehrt, der Effekt aber der gleiche wie früher. Es darf aber erwartet werden, daß die neuerdings eingesetzte Kommission zur Vereinfachung des behördlichen Bürobetriebes dieses mittelalterliche Verfahren in die Rumpelkammer wirft.

Mit der Erfindung der Kopierpresse schien sich der menschliche Geist, wenigstens in der uns interessierenden Richtung, erschöpft zu haben, denn vom Anfang der sechziger Jahre bis in die achtziger Jahre hinein scheint der Bürobetrieb wieder stillzustehen. In diese Zeit fällt kaum eine organisatorische Verbesserung von Bedeutung, während man an Maschinen damals noch gar nicht gedacht hat. Dem auch in diesen zwanzig Jahren gemachten außerordentlichen Fortschritt auf allen technischen Gebieten kann auf dem Gebiete des Bürowesens in Deutschland nichts an die Seite gestellt werden.

In Deutschland!

Denn für andere Länder trifft dies nicht zu, und zwar in erster Linie nicht für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Dort wurden in den sechziger Jahren die ersten Schreibmaschinen gebaut und anschließend wesentlich verbessert. Auch auf rein organisatorischem Gebiete erfolgte ein außerordentlicher Aufschwung, so daß zu einer Zeit, als man in Deutschland noch kaum etwas von neuzeitlicher Büroorganisation wußte, in Amerika schon eine ausgesprochene Büroindustrie vorhanden war.

Man ist in Deutschland so leicht geneigt, das ausländische für besser anzusehen und gerade auf unserem Gebiete glaubt man noch heute vielfach, den Amerikanern nachzustehen und amerikanische Erfindungen und Einrichtungen höher schätzen zu müssen. Allerdings sind sie die ersten gewesen, die an die Umgestaltung der Büros herangegangen sind, doch liegen dafür ganz natürliche Veranlassungen vor. Die Erschließung Nord-Amerikas begann erst vor wenig über hundert Jahren. Das Land war so überaus reich an Schätzen aller Art, daß trotz der damals einsetzenden Auswanderung nicht genügend Menschenkräfte vorhanden waren, um alle Möglichkeiten zu erschöpfen. Dieser Mangel machte sich um so mehr fühlbar, als mit der Erstarkung Deutschlands der Auswandererstrom verhältnismäßig geringer wurde, so daß versucht werden mußte, für die fehlenden Menschenkräfte Ersatz zu schaffen, was aber nur durch Erfindung immer neuer, besserer Apparate und Arbeitsmethoden geschehen konnte. Hierbei wurde nicht vor dem Büro Halt gemacht, denn auch an Bürokräften war drüben größter Mangel, während wir uns in Deutschland noch immer einen gewissen Luxus erlauben konnten. Nur so ist es zu erklären, daß dort der Anfang unserer modernen Bürotechnik zu finden ist. Aber auch ohne Einfuhr amerikanischer Schreibmaschinen und Organisationsmethoden hätten wir in Deutschland heute längst eine hochentwickelte Bürobedarfsindustrie.

Daß wir so spät damit begonnen haben, ist für Deutschland allerdings von großem Nachteil gewesen. Die Entwicklung unseres Handels und unserer Industrie wäre zweifellos in wesentlich ruhigeren Bahnen erfolgt, wären wir schon früher daran gegangen, unserem Bürobetrieb mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere kann ausgesprochen werden, daß die Katastrophen der Gründerzeit in den siebziger Jahren viel von ihrer Schärfe verloren hätten, wenn damals schon etwas von unserer heutigen Organisation vorhanden gewesen wäre. Mancher Zusammenbruch wird nur dadurch verursacht worden sein, daß der Chef nicht imstande war, seine Geschäfte zu übersehen, weil er sich von der alten patriarchalischen, schwerfälligen Geschäftsführung nicht freizumachen wußte.

Dieser Rückblick gestattet uns aber einen günstigen Ausblick auf die Zukunft; denn es darf heute schon ausgesprochen werden, daß eine ähnliche Periode des Zusammenbruches kaum mehr eintreffen dürfte. Wir stehen heute auf ganz anderen Füßen als unsere Väter und haben unsere eigene Zukunft fester in der Hand, nicht zuletzt infolge der uns von der Bürobedarfsindustrie zur Verfügung gestellten Hilfsmittel.

Grundsätze der Organisation.

Die Zeiten, in denen man Organisation als eine Kunst betrieb, sind so ziemlich vorüber. Man weiß heute, daß jeder Geschäftsmann zur modernen Organisation gezwungen ist, wenn er nicht ins Hintertreffen geraten will und schwierig daran erscheint nur, sich darüber klar zu werden, wo man anzufangen hat. Viele glauben, man könnte von oben herunter organisieren, sozusagen von einer höheren Warte aus unter Mißachtung von Kleinigkeiten. Großzügigkeit und Organisation schließen sich gegenseitig zwar nicht aus, stehen einander aber doch wie

zwei feindliche Brüder gegenüber. Organisieren heißt nämlich Kleinarbeit im wahrsten Sinne des Wortes leisten. Der Organisator muß nicht nur mit der Tätigkeit jedes einzelnen Angestellten auf das eingehendste vertraut sein, sondern muß imstande sein, jede Arbeit nochmals in ihre einfachsten Teile zu zerlegen. An der Unfähigkeit, dies zu tun, scheitern viele, weil sie hierdurch nicht in die Lage kommen, die wahren letzten Mängel des Geschäftsganges aufzudecken und auszumerzen. Wer die Einzelarbeiten dagegen, so wie sie bisher ausgeführt worden sind, als die letzten Einheiten betrachtet, wird mit der Übertragung dieser Einheiten auf die Neuorganisation notgedrungen auch die Grundfehler der alten Organisation mit herübernehmen und wird daher in den seltensten Fällen auf dem neuen Wege bessere Erfolge erzielen können als bisher. Die Teilung der Arbeiten in ihre einfachsten Elemente ist unbedingt nötig, um in der Lage zu sein, die brauchbaren Elemente in den neuen Arbeitsgang aufzunehmen, unbrauchbare dagegen wegzuwerfen. Erst wenn diese Zerlegung stattgefunden hat, erst wenn jede einzelne Arbeit auf ihre einfachsten Grundlagen zurückgeführt worden ist, erst wenn man sich genau klar gelegt hat, was gut und was daran schlecht ist, erst dann kann man an den zweiten Teil der organisatorischen Aufgabe herangehen, nämlich an den Aufbau der brauchbaren Grundelemente und ihren Zusammenbau mit neuen Elementen, bis sie einen Plan ergeben, auf Grund dessen die Arbeiten reibungs- und störungslos schneller und sicherer erledigt werden können als bisher.

Ein Geschäft kann man demnach nicht von oben herab mit ein paar großzügigen Neuerungen organisieren. Es ist vielmehr Kleinarbeit nötig, intensivste Kleinarbeit.

Im allgemeinen kann jeder Neuorganisation die eine der beiden Fragen vorangestellt werden. Die erste lautet:

Wie kann ich den gleichen Nutzeffekt erzielen mit geringeren Mitteln als bisher?

Weitaus die meisten Organisationen werden nämlich von dem Gesichtspunkt der reinen Unkostenersparnis aus vorgenommen. Das Personal ist zu groß, es arbeitet zu langsam und schwerfällig, die Gehälter für einzelne Posten stehen im Mißverhältnis zur geleisteten Arbeit und deshalb und aus weiteren ähnlichen Gründen soll das Geschäft neu eingerichtet werden, so daß weniger Personal notwendig ist und geringere Gehälter zu zahlen sind. Die einmalige Anschaffung der neuen Arbeitseinrichtungen soll in der Regel durch Gehaltsersparnis hereingebracht werden. Es bedarf keiner Betonung, daß dieser Gesichtspunkt, gleiches Resultat wie bisher mit geringeren Kosten oder geringerer Mühe, stets in hervorragender Weise zu berücksichtigen ist. Merkwürdig ist aber nur, daß in weitaus den meisten Fällen nach Umgestaltung des Betriebes keine Angestelten entlassen werden, die einzelnen Gehälter nicht geringer werden und die Gesamtunkosten gegenüber früher nicht oder nicht wesentlich fallen und noch merkwürdiger, daß trotz dieser Enttäuschung die Chefs mit der Neueinrichtung fast immer vollständig zufrieden sind. Die Antwort hierauf ist, daß die zweite Frage, die meines Erachtens die wichtigere ist, mit dem Umweg über die erste gelöst worden ist, welche lautet:

Wie kann ich mit gleicher Arbeit wie bisher einen größeren Nutzeffekt erzielen?

In Wirklichkeit will ja kein Geschäftsmann seinen Betrieb verkleinern, er will ihn im Gegenteil vergrößern, um durch Mehrumsatz mehr Nutzen zu erzielen. Die Vergrößerung scheitert aber in vielen Fällen nur daran, daß das Personal nicht in der Lage ist, entsprechend schnell zu arbeiten und alle Aufgaben zu verarbeiten, die an das Geschäft herantreten und weil deshalb vieles unerledigt bleiben muß, das später mit Leichtigkeit miterledigt wird. Bis sich eine neue Organisation durchgesetzt hat und bis sich die Arbeitsersparnis und damit die Unkostenreduzierung geltend machen könnte, ist inzwischen schon der zweite Fall eingetreten, daß wesentlich mehr geleistet wird — und der Chef ist zufrieden.

Der Nutzeffekt ist in beiden Fällen derselbe und es kann daher für die nachfolgenden Betrachtungen gleichgültig sein, ob wir Frage 1 oder Frage 2 unterstellen.

Die technischen Bürohilfsmittel.

Die neuzeitlichen Bürohilfsmittel können allgemein unterschieden werden in Artikel der Papier- und Pappenbranche (Briefordner, Schnellhefter, Karteikarten usw.), Büromöbel in Form von praktisch eingerichteten Pulten, Akten- und Registraturschränken usw., sodann Büromaschinen, insbesondere Schreibmaschinen und Rechenmaschinen, und zum Schluß sei auf alle die vielen kleinen technischen Hilfsmittel hingewiesen, die den Kaufmann die Arbeit leichter und angenehmer machen können, so z. B. Zeitstempel, Heftapparate usw.

Diese allgemeine rohe Einteilung soll indessen hier außer Betracht bleiben, denn es liegt auf der Hand, daß der organisatorische Wert von Gegenständen der gleichen Kategorie auf ganz verschiedenen Gebieten liegen kann. Schreib-, Rechen-, Addier-, Frankier-, Falz-Maschinen sind fabrikationstechnisch nahe miteinander verwandt, vom Standpunkt des Organisators aus aber ganz verschieden zu beurteilen. Es sei daher versucht, eine Einteilung nach dem wirtschaftlichen Nutzeffekte vorzunehmen. Hiernach können die Organisationselemente, die für den Organisator dasselbe sind, wie die Maschinenelemente für den Maschinenbauer, in solche eingeteilt werden, die dem Kaufmann helfen

1. wirtschaftlich verlorene Zeit aus dem Geschäftsbetrieb auszuschalten,
2. die an sich nutzbringend aufgewendete Zeit zu verkürzen, indem sie es ermöglichen, Arbeiten schneller zu erledigen und
3. kommen noch diejenigen Hilfsmittel in Betracht, die es gestatten, ermüdende Geistesarbeit, die den kostbarsten Teil der Arbeitskräfte aufzehrt, auf mechanischem Wege zu erledigen.

Vorausgeschickt sei, daß selbstverständlich die gleichen Apparate sowohl in die eine als in die andere Kategorie fallen können, d. h. daß sie es ermöglichen können, sowohl verlorene Zeit nutzbringend zu gestalten, als nutzbringend verwendete Zeit mit gleichem Nutzeffekt zu verkürzen, als auch gleichzeitig Geistesarbeit auf mechanischem Wege zu erledigen.

1.

Wirtschaftlich verlorene Zeit soll gewonnen werden! Es ist erstaunlich, was für Zeit in jedem Büro doch vergeudet wird. Man möge sich nur ein bißchen in die Arbeitsweise vertiefen und möge einmal versuchen, mit der Uhr in der Hand festzustellen, wieviel Zeit einfach in die Luft geht und glatt als verloren betrachtet werden muß. Nutzbringende Arbeit ist es, wenn ein Angestellter an Hand des Kontokorrentes oder der Rechnung einen Regulieruugsbrief schreibt und die dazu nötigen Arbeiten glatt erledigt. Verloren aber ist die Zeit, die er dazu braucht, um die irgendwo im Betrieb herumfliegende Rechnung ausfindig zu machen oder in den unordentlich abgelegten Briefen und bereits auf die Seite gestellten Kopierbüchern nachzusehen, ob dem Kunden auf Grund besonderer Verhandlungen irgendwelche Abzüge zu machen sind. Gerade das Heraussuchen alter Briefe, das Durchsuchen alter Kopierbücher nimmt einem Angestellten täglich Stunden von seiner Arbeitszeit weg, die er in anderer Weise viel besser benutzen könnte. Hier müssen Hilfsmittel eingreifen, um diese Suchereien auszuschalten und um den Angestellten zu ermöglichen, auch ohne besondere Vorbereitung sofort diejenige Arbeit auszuführen, die allein praktischen Wert besitzt. Hilfsmittel, um dies zu tun, sind allgemein bekannt und doch leider noch so wenig angewendet: die modernen Registraturen.

Die Kopierpresse, dieser Vorbote neuzeitlicher Bürotechnik, gilt schon längst als veraltet und Geschäfte, die sich heute noch damit abgeben, genießen den Ruf, rückständig zu sein. Denn mit der Kopierpresse ist das Kopierbuch fest verbunden und dies ist einer der schlimmsten Feinde schneller Arbeit. Zu Vaters und Großvaters Zeiten konnte man sich damit noch abgeben, als der Geschäftsumfang noch klein war und ein Kopierbuch von tausend Blatt vielleicht ein Vierteljahr lang reichte oder der Kundenkreis gering war, so daß die Kopien der an denselben Kunden gesandten Briefe doch in kurzen Zwischenräumen hintereinander aufzufinden waren. Bei Ausdehnung des Geschäftes wuchs die Zahl der verbrauchten Kopierbücher. Die zugehörigen Briefkopien kamen weiter auseinander zu stehen, so daß man häufig eine große Anzahl Kopierbücher aufstapeln mußte, um einen einzigen Geschäftsvorfall durchzugehen. Man half sich, indem man einzelnen wichtigen Kunden besondere Kopierbücher zuwies oder für besondere Abteilungen Sonderbücher einrichtete, doch war dies nur ein schwacher Notbehelf, denn es war unmöglich, die Anzahl der Kopierbücher ins unendliche zu steigern. Im Gegenteil wurde die Behandlung mit der größeren Anzahl der Kopierbücher nur immer schwieriger.

Auch die Briefablage selbst ließ sehr zu wünschen übrig. Die beste der alten Registrierungsmethoden, nämlich das Falten, Überschreiben und Ablegen in die Fächer eines Schrankes versagte bei einigermaßen größerer Ausdehnung des Betriebes. Nach einigen mehr oder minder glücklichen Versuchen schafften die Briefordner mit Mechanik hier Wandel. Eine Beschreibung derselben soll uns erspart bleiben, da sie allgemein bekannt sind und heute wohl kaum in einem Geschäft fehlen dürften. Das Kopierbuch wurde aber beibehalten und somit nur eine halbe Besserung erzielt, da nun doch immer die Briefordner mit den Kopierbüchern zusammen aufgestapelt werden mußten.

Eine durchgreifende Änderung trat erst ein, als die sogenannten Schnellhefter erfunden waren. Die Verwendung derselben ist so gedacht, daß alle Schriftstücke über eine Sache oder Geschäftsverbindung für sich in einen bestimmten Schnellhefter kommen, daß aber auch alles, was diese Sache betrifft, darin abzulegen ist; also nicht nur die eingegangenen Briefe, sondern auch die Kopien der ausgegangenen, ebenso wie Postpaketabschnitte, Postanweisungsabschnitte, selbst Notizen über Telephongespräche und ähnliches. In der ersten Zeit stand der weiteren Verwendung dieser Schnellhefter das Kopierbuch hindernd im Wege, doch war man in großen Geschäften bereits dazu übergegangen, sich der später noch gewürdigten Kopiermaschinen zu bedienen, bei denen die Briefe nicht in Bücher kopiert wurden, sondern auf lose Blätter.

Die Schnellhefter wurden bald als außerordentlich nützliches Hilfsmittel erkannt und fanden daher bei geschäftstüchtigen Leuten Nachahmung. Leider muß gesagt werden, daß diese Nachahmungen meistens schlechter ausgefallen sind als das Original. Für allgemeine Registraturen ist insbesondere die später gelegentlich propagierte Methode, Briefe und Kopien nicht fest zu heften, sondern nur lose in vereinfachte Schnellhefter ohne Heftung, also in sogenannte Aktendeckel abzulegen, entschieden zu verwerfen. Der Nutzen, den gerade die Schnellhefter bringen sollen, daß sich nämlich alles, was sich auf eine bestimmte Sache oder auf den Verkehr mit einer bestimmten Firma oder Person oder Behörde bezieht, mit einem Griff in einer Mappe sofort beisammen findet und somit jede Sucherei vermieden wird, wird durch diese Aktendeckel ohne Heftung illusorisch gemacht. Man bedenke, daß ein solcher Deckel große und kleine Schriftstücke, starke Briefe und dünne Kopien, Postkarten, Postabschnitte und Notizblätter aufzunehmen hat und daß unbedingt die Ordnung innerhalb des Schnellhefters selbst aufrecht erhalten werden muß. Dies ist nur möglich, wenn alles zusammen ein kompaktes Ganzes bildet, dagegen reißt die größte Unordnung ein, wenn die Schriftstücke lose eingelegt werden, so daß jedes beliebige wieder herausgenommen werden kann. Die Versuchung ist zu groß, als daß dies nicht geschehen würde. Aber

auch abgesehen hiervon geraten die Schriftstücke unwillkürlich beim jedesmaligen Durchblättern einer derartigen Mappe durcheinander und die Sucherei wird schlimmer als früher beim Kopierbuch.

Die Ablage der Schnellhefter kann in verschiedener Weise geschehen. Einige bedeutende Büromöbelfirmen liefern Schränke, bei denen die einzelnen Abteilungen durch Klappen oder der ganze Schrank durch Rolläden verschlossen werden können, und in welche die Schnellhefter horizontal eingelegt werden mit dem Rücken nach vorn. Der Rücken nimmt die zur Orientierung notwendige Aufschrift, also meistens den Namen des Geschäftsfreundes, auf. Durch einfaches Überblicken des Schrankes kann man daher die gewünschten Mappen ausfindig machen und ohne weiteres herausnehmen.

Eine neuere Ablegeart besteht darin, daß man in besonders konstruierten sogenannten Vertikalschränken die Mappen mit dem Rücken nach unten stellt, während am oberen über die Briefschaften etwas hinausragenden Rand der Name des Geschäftsfreundes sowie eine fortlaufende Nummer deutlich aufgeschrieben wird. In Verbindung mit dieser Registratur steht ein meistens alphabetisch geordnetes Register, in welchem die weniger bekannten Nummern der Mappen aufgesucht werden können. Diese Vertikalregistratur ist meines Erachtens die beste Registriermethode und gewinnt auch von Jahr zu Jahr mehr Anhänger. Sie gestattet die bequemste Ablage der Briefe, ermöglicht in einfachster Weise dauernde Ordnung und, was das wichtigste ist, man hat jedes Schriftstück ohne Sucherei und daher ohne Zeitverlust zur Hand.

Ich muß mir versagen, auf die Einzelheiten der Registratur hier näher einzugehen. Doch eines sei erwähnt. Wem daran liegt, die mit dem Briefesuchen unnütz vertrödelte Zeit wirklich einzuschränken, der darf auch nicht bei der Anschaffung von Büromöbeln und Schnellheftern oder Briefordnern stehen bleiben, sondern muß sein Personal einer Prüfung unterziehen und, falls es als ungenügend erkannt wird, unweigerlich durch neues, besseres Personal ersetzen. Es ist insbesondere grundfalsch, die Registraturarbeit Lehrlingen zu übertragen. Die Registratur ist eine der wichtigsten Abteilungen des ganzen Geschäftes. Von ihrer guten Funktion hängt das Wohl und Wehe aller übrigen Arbeiten ab und es liegt auf der Hand, daß die unangenehmsten Rückwirkungen auf den gesamten Geschäftsgang entstehen müssen, wenn dieser Teil nicht tadellos in Ordnung ist. Als Vorsteher der Registratur muß unbedingt ein zuverlässiger, ruhig und sicher arbeitender Beamter angestellt werden, mit gutem Überblick über seinen Tätigkeitsbereich und, was nicht zu unterschätzen ist, mit gutem Gedächtnis. Das Gedächtnis läßt sich in keinem Teil des Geschäftsbetriebes vermissen, am allerwenigsten darf es aber einem Registraturvorsteher fehlen.

Eine gute Registratur spart Zeit, viel Zeit! Denn sie erleichtert das Durchsuchen alter Geschäftsvorfälle, aber — leider — sie schaltet das Suchen nicht ganz aus! Gesucht muß doch werden und man kann ermessen, daß im Laufe des Jahres doch recht viel Zeit vertrödelt wird um festzustellen, welche Zusagen einem Geschäftsfreund vor 6 oder 12 Monaten einmal gemacht wurden, oder welche Korrespondenzen dem Abschluß eines neuen Vertrages vor Jahren voraufgegangen sind usw. usw. Derartige Suchereien müssen noch dazu vom Chef selbst, oder wenigstens von teuer bezahlten Angestellten ausgeführt werden, weil untergeordnete Kräfte in den seltensten Fällen in der Lage sind, das maßgebende herauszufinden. Es wird die teuerste Zeit vertrödelt, doch hat auch hiergegen unsere moderne Bürotechnik ein einfaches und praktisches Hilfsmittel gefunden: die Kartei.

Heute kennt sie ein jeder Geschäftsmann und doch wissen nur wenige ihren Wert vollkommen zu schätzen. Die Kartei ist in der Tat wie wenig andere Mittel dazu berufen, dem Geschäftsmann Zeit zu sparen. Sei es in Form von Interessentenkarteien, auf welche sofort während des Briefwechsels alle wichtigen Notizen gemacht werden, so daß alle spätere Sucherei unnötig ist, weil eben alles, was für die Geschäftsverbindung von Interesse ist, sich auf dieser einen Karte befindet, die durch einen einzigen Griff aus der Kartei herausgeholt werden kann. Sei es in Form von Lagerkarteien, um die Übersicht über das Lager zu erleichtern und auch hier Suchereien in alten Lagerbüchern oder in Regalen selbst auszuschalten. Bezugsquellenregister, Bestellungs-, Auftrags- und Abnahmestatistik, Inventurverzeichnisse, Inseratkontrollen, Abschlußkontrollen, Kostenberechnungen, Lohn- und Unkostenstatistiken und Dutzende anderer in Karteiform gebrachter Notizsammlungen und Zahlenaufstellungen dienen alle dem gleichen Zweck, nachträgliche Sucherei zu vermeiden und Zeit zu sparen durch Ausschaltung von unproduktiven Arbeitspausen.

Besonders erwähnt sei noch die Kontokorrent-Kartei. Denn auch diese ist im Grunde genommen nichts weiter als ein Mittel, um gegenüber dem alten gebundenen Buch Zeit zu ersparen. Die bequeme Form der Eintragungen, die leichte Kontrolle des Saldos (die zwar in gebundenen Büchern auch eingeführt werden könnte, was aber leider nicht gemacht wird), das Wegfallen von Übertragungen nach entfernten Stellen des Buches! Dagegen aber die Möglichkeit, die neue Karte sofort vor oder hinter die alte zu stecken und ferner alle überflüssigen Konten herauszunehmen, so daß sie nicht bei jeder Gelegenheit mitgeschleppt und umgeblättert werden müssen! Dies alles kommt der praktisch wirksamen Zeit zugute. Daß die Karteien daneben auch noch viel handlicher, bequemer und übersichtlicher sind, und daß sie deshalb ganz wesentlich sicherer arbeiten als das alte Kontokorrent oder Hauptbuch, sind Begleiterscheinungen, die der Kaufmann gern und dankbar annimmt und die den Wert der Kartei für ihn ganz wesentlich erhöhen.

Ein zeitsparendes Hilfsmittel, das den gleichen Zweck verfolgt, ist das Lose-Blätter-Buch. Ängstliche Gemüter, die der Kartei nicht recht trauen,

oder solche, denen die Umwandlung gar zu radikal erscheint, mögen das Lose-Blätter-Buch verwenden und werden auch hiervon ähnliche Vorteile wie von der Kartei haben. Den einzigen Vorteil, den ich beim gebundenen Buch sehe, daß eben die Blätter fest zusammenhängen, heben indessen die Losen-Blätter-Bücher genau wie die Karteien auf, ohne aber alle Vorteile der Karteien dafür einzutauschen. Immerhin sind sie gebundenen Büchern ganz wesentlich überlegen und sollten in viel ausgiebigerem Maße verwendet werden als es bisher der Fall ist.

Unter die Kategorie der zeitsparenden Hilfsmittel gehört auch noch ein ganz moderner Apparat, der in den letzten Friedensjahren viel Anhänger gewonnen hat und der zweifellos auch nach dem Kriege sich noch manchen Freund erwerben wird. Es ist die Diktiermaschine. Es bedeutet tatsächlich verlorene Zeit, wenn der Chef diktiert und der Stenotypist das Stenogramm aufnimmt. Zwei Menschen sind nötig, um eine Arbeit auszuführen. Bei Benutzung eines Diktierapparates kann dagegen der Chef unabhängig vom Stenotypisten seine Briefe diktieren, während andrerseits der Stenotypist die besprochenen Walzen ohne Aufenthalt abschreiben kann. Die Schwierigkeiten, die früher der Verwendung von Diktierapparaten entgegenstanden, sind durch verbesserte Einrichtungen schon ganz wesentlich behoben worden, doch ist auch heute noch eine kurze Übung zu ihrer Bedienung nötig. Insbesondere muß sich der Diktierende eine sehr klare und deutliche Aussprache angewöhnen und seine Sätze im voraus genau überlegen. Man muß dies nicht unbedingt als Nachteil der Apparate ansehen, im Gegenteil kann beides von recht erzieherischer Rückwirkung sein.

Auch die Schreibmaschine gehört unter die gleiche Kategorie, vorausgesetzt, daß die Briefe sofort durchgeschlagen werden. Auf diese Weise wird nämlich die sonst für das Kopieren notwendige Zeit erspart. Eine wirkliche Zeitersparnis insgesamt tritt allerdings dabei nicht ein, weil bei jedem Schreibmaschinendurchschlag nicht nur das Briefblatt eingeführt werden muß, sondern außerdem noch ein Blatt Farbpapier und ein Blatt Durchschlagpapier. Dies erfordert etwas mehr Zeit als die Einführung eines einfachen Briefbogens, doch ist zu beachten, daß die Zeit für das nachträgliche Kopieren der Briefe gerade dann erspart wird, wenn sie am wertvollsten ist, nämlich vor dem Abgang der Post. Außerdem hat das Durchschlagen noch verschiedene Nebenwirkungen, die es ebenfalls empfehlenswert machen. So gewinnen die Briefe ganz wesentlich an Sauberkeit und machen bei der Kundschaft einen besseren Eindruck. Die Kopien werden deutlicher, da ein Verwischen ausgeschlossen ist. Außerdem kann kräftigeres Papier genommen werden, was bei starker Benützung der Korrespondenzmappen wesentlich ins Gewicht fällt. Wer sparen will, hat auch noch die Möglichkeit, altes einseitig bedrucktes Papier für Durchschläge zu verwenden, z. B. unbrauchbar gewordene Prospekte und ähnliches.

Hier sei auch noch die rechnende Schreibmaschine genannt, die ebenfalls zu den zeitsparenden Hilfsmitteln gehört. Rechnende Schreibmaschinen sind solche, die meist an ihrer Vorderseite ein kleines Rechenwerk haben, durch welches auf der Maschine angeschlagene Zahlen sofort addiert oder von einem darinstehenden Betrag subtrahiert werden. Die Zeit für das nachträgliche Ausrechnen wird daher erspart.

Solche Maschinen sind noch verhältnismäßig wenig in der Praxis eingeführt, doch können sie in jedem, selbst mittleren Betriebe, weitgehende, nutzbringende Verwendung finden. Sie sollten daher bei der Frage der Organisation eines Betriebes nicht übergangen werden.

Ein weiteres zeitsparendes Hilfsmittel ist ein kleiner Apparat, der allgemein bekannt ist und doch viel zu wenig angewendet wird: das Haustelephon. Jedes Büro, das aus mehreren Räumen besteht, sollte sich die Dienste dieses Apparates sichern. Wieviel Zeit wird vertrödelt durch das Herumlaufen und Herumfragen der Angestellten. Nicht nur die für die Gänge selbst aufgewendete Zeit ist verloren, sondern auch diejenige, die noch für häufig angeschlossene persönliche Unterhaltungen gebraucht wird. Aber noch ein anderer Punkt fällt sehr für die Anschaffung von Haustelephonen ins Gewicht. Wieviel Sachen bleiben doch unerledigt, unkontrolliert und unbesprochen, weil man zu bequem ist, sich von seinem Sitz im rechten Augenblick wegen einer Kleinigkeit zu erheben. Man hebt es für eine bessere Gelegenheit auf — und läßt es nur zu häufig aufgehoben für alle Zeiten; während man schnell auf den Knopf gedrückt hat, um mit einem entfernter sitzenden Beamten über eine an sich vielleicht nicht gar so wichtige, die Sachlage aber doch aufklärende Angelegenheit zu sprechen.

Viele Chefs stehen leider auf dem vollkommen verkehrten Standpunkt, daß sie es ihren Angestellten nicht zu bequem machen wollen. Bequemlichkeit, sagen sie, sei im Geschäft von größtem Übel. Als ob sich nicht eine bequeme Arbeit leichter, schneller und besser erledigen ließe als wenn sie erschwert wird und als ob nicht das leichtere, bessere und schnellere gerade dem Chef wieder zugute käme. Jede Erschwerung der Tätigkeit der Angestellten fällt auf den Chef wieder zurück und rächt sich an ihm selbst.

Auch die Transportanlagen (Rohrpost, Seilpost) sind Einrichtungen zur Bequemlichkeit der Angestellten, weil sie nicht mehr herumlaufen und herumschicken müssen, um sich die nötigen Sachen herbeizuholen. Es genügt vielmehr ein telephonischer Anruf, z. B. der Registratur, um mit Hilfe der Seilpost ein Schriftstück nach einem bestimmten Raum befördern zu lassen. Bequeme Arbeit für die Angestellten, aber gerade deshalb große Zeitersparnis für den Chef! Freilich werden Rohrpost- und Seilpostanlagen in der Regel nur in größten Betrieben errichtet werden können, schon mit Bücksicht auf die bedeutenden Anschaffungs- und Unterhaltungskosten.

Noch ein weiteres zeitsparendes Hilfsmittel muß hier besprochen werden, und zwar die Landkarte. Sie dient im Verein mit der Kartei zur schnellen Information, diesmal aber auf geographischem Gebiet. Sie kann unter Umständen bessere Dienste leisten als eine Kartei, da sie mit einem einzigen Blick Reiserouten, Bezirkseinteilungen und ähnliches erkennen läßt, wozu aus der Kartei erst die einzelnen Karten herausgeholt werden müssen. In beschränktem Umfang können auch Notizen auf der Landkarte mit Hilfe von Fähnchen gemacht werden. Derartige zur Organisation dienende Landkarten müssen mit einer besonderen Unterlage, die das Einstecken und Festhalten der Nadeln erleichtert, versehen sein.

Nicht nur die bisher beschriebenen besonderen Hilfsmittel sind geeignet, zur Ersparung von Zeit beizutragen, vielmehr ist auf die gesamte Einrichtung jedes Büros, auch auf die Einteilung der Arbeitsplätze, größte Rücksicht zu nehmen. Insbesondere müssen aber die gesamten Büromöbel dem jeweiligen Arbeitszweck genau angepaßt sein. Gewiß ließen sich an einem alten Schreibtisch ebenso wichtige Stellen ebenso gut erledigen, wie an einem modernen, mit allen Schikanen eingerichteten Diplomatentisch. Die Bequemlichkeit aber, die ein neuer Tisch bietet, erspart dem Benutzer doch eine ganze Menge Zeit, weil er sich einen neuzeitlichen Schreibtisch übersichtlicher einzurichten vermag und wichtige Dinge, ohne sich von seinem Platz zu bewegen, zur Hand haben kann. Bei der Organisation eines Büros darf man daher nicht bei den oben beschriebenen Organisationselementen stehen bleiben, vielmehr ist auch auf solche scheinbar nebensächliche Dinge zu achten und es sind alle Hilfsmittel heranzuziehen, die imstande sind, Hindernisse beiseite zu schieben, Aufenthalt zu vermeiden, Pausen auszuschalten.

(Schluß folgt.)

Das kaufmännische Bildungswesen nach dem Kriege.

Von Johannes Buschmann, Berlin-Grunewald.

Zweifellos hat der Krieg nach Verlauf und Ergebnis auch spürbare Folgen auf Zielsetzung und Organisation des kaufmännischen Bildungswesens. Nicht nur in seinen allgemeinen Wirkungen, die ja bei der ungeheuren Schwere des Erlebnisses und den in alle Daseinsgrundlagen tief eingreifenden Umgestaltungen kaum ein Feld unseres Gemeinschaftslebens unberührt lassen werden. Die Tatsache, daß dieser Riesenkampf der Welt ein Wirtschaftskrieg ist, daß er von unseren Gegnern geführt wird mit der klar ausgesprochenen Absicht, die Kraft und die Leistungsfähigkeit unseres Volkes in Handel und Gewerbe lahm zu legen, muß natürlich in besonderem Maße die diesen Arbeitszweigen dienenden Organisationen beeinflussen. Und das kaufmännische Bildungswesen in der hoch entwickelten Form, die es gerade im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege bei uns erreicht hatte, ist eine wesentliche von ihnen. Es wird unseren Feinden sicherlich nicht gelingen, unsere wirtschaftliche Kraft zu brechen, diese Zuversicht dürfen wir haben, aber die Tatsache des Krieges allein, mit der völligen Unterbindung unseres Außenhandels, mit den unumgänglichen staatlichen Eingriffen in große Teile der Erzeugung und des binnenländischen Handels, die zeitweilige Einstellung des ganzen Wirtschaftslebens auf den Kriegsbedarf, alles das stellt mindestens für die ersten Friedensjahre, vielleicht für ein Jahrzehnt, neue Bedingungen des Arbeitens. Vor allem aber werden das die Ergebnisse des Krieges tun, die negativen wie die positiven.

Der Menschenverlust, sowohl der Totalverlust an Toten, wie die Einbuße an Arbeitskraft durch die Minderung der Leistungsfähigkeit vieler Kriegsbeschädigter, ist ungeheurer als jemals im Laufe der neueren Geschichtsentwicklung. Das bedeutet: wir müssen mit diesem Weniger an Kraft auskommen, und das in einer Zeit des Wiederaufbauens, die vermehrte Anforderungen an uns alle stellen wird. Zu diesem Verlust an lebendiger Kraft kommt die gewaltige Zerstörung materieller Werte durch den Krieg, kommt auf der anderen Seite die sichere Aussicht besonders starker finanzieller Beanspruchung nach dem Kriege, die doch nicht anders als durch den Ertrag unserer wirtschaftlichen Arbeit gedeckt werden kann. Es ist weiter mit dem vorläufigen oder endgültigen Verlust gewisser Absatzgebiete der deutschen Industrie zu rechnen. Gleichviel ob sie nun wieder zu erobern sind, oder ob neue Märkte als Ersatz für sie gewonnen werden müssen, der Kaufmann wird bei dieser dringenden Friedensaufgabe in der vordersten Linie zu kämpfen haben. Selbst im Innern müssen die völlig über den Haufen geworfenen Marktverhältnisse wieder geordnet werden, und es ist fraglich, ob dabei eine einfache Rückkehr zum Gewesenen möglich ist, ob nicht vielmehr teilweise neue Formen zu suchen sein werden.

Dann aber die Wirkungen der zu erwartenden positiven Kriegsergebnisse: Die viel umstrittene Frage der Kriegsziele kann dabei gänzlich aus dem Spiele bleiben. Solange wir an einen günstigen Ausgang des Kampfes glauben, müssen wir auch annehmen, daß der Frieden unserer wirtschaftlichen Arbeit ein erweitertes Betätigungsfeld bringen wird. Es ist müßig, jetzt darüber zu sprechen, ob sein Schwerpunkt in den Gebieten Vorderasiens oder Mittelafrikas liegen wird. Auch wenn keine dieser Interessensphären zur erklärten Domäne deutscher wirtschaftlicher Ausdehnung werden sollte, so müssen wir doch darauf hinwirken, daß sonst in der Welt eine Reihe von handels- und verkehrspolitischen Schranken weggezogen werden. Und in die damit eröffneten Bahnen muß deutsche Tatkraft sich ergießen, um die Konjunktur eines wirtschaftlichen Wendepunktes von entscheidender Bedeutung auszunutzen.

Das alles aber erfordert das Einsetzen gesteigerter Kraft. Wir sind trotz unseres im Ganzen vor dem Kriege doch immer noch erfreulichen Bevölkerungszuwachses nicht das Volk der Masse, sondern wir

waren und werden in Zukunft erst recht sein müssen das Volk der Qualitätsarbeit, d. h. der Wertleistung. Wir können anders gegen die zahlenmäßig uns weit überlegenen Weltvölker im Westen (Amerika) und im Osten (Rußland) nicht aufkommen. Dieser Ruf zur Wertleistung ergeht an unsere gewerbliche Arbeiterschaft wie an unser gewerbliches Unternehmertum. Er ergeht aber nicht minder an unseren Kaufmannstand, der ja schließlich, unter dem Gesichtswinkel des Marktes, der Exponent unserer gesamten volkswirtschaftlichen Arbeit ist.

Das aber ist der Rahmen, in dem das Bildungsproblem des Kaufmannstandes in Zukunft nun noch mehr als ehedem gesehen werden muß. Aus dieser Einstellung ergeben sich die Aufgaben und Ziele kaufmännischer Bildungsarbeit wie ihre Wege. Sie unterliegen im Einzelnen noch einer Fülle von anderen Einflüssen und Bestimmungsgründen, aber die Richtung wird eben doch durch den einen beherrschenden Leitgedanken festgelegt.

Wir haben uns in Deutschland daran gewöhnt, die Grundlage der kaufmännischen Erziehung in der praktischen Lehre in Gemeinschaft mit der Fortbildungsschule zu sehen, und die damit gemachten Erfahrungen geben uns das Recht, auch für die Zukunft an dieser Grundlage festzuhalten. Dann dürfen wir aber die Augen nicht dagegen verschließen, daß die unvermeidlichen Begleiterscheinungen der Kriegszeit ihre Wirksamkeit, soweit der gegenwärtige Nachwuchs in Betracht kommt, ernstlich gefährdet haben. Schon der Zahl nach war der Zugang an Lehrlingen unzureichend, gemessen an den Bedürfnissen der kommenden Friedenswirtschaft. Über die Qualität des Lehrlingsmaterials läßt sich ohne genauere Ermittlungen nichts aussagen. Wohl aber muß darauf hingewiesen werden, daß unter dem Druck zeitweiligen starken Bedarfs (Kriegsgesellschaften) eine Menge Personen, männliche und namentlich weibliche, zu kanfmännischer Beschäftigung herangezogen wurden, die eine ordentliche Lehre überhaupt nie durchgemacht haben, die günstigstenfalls in Schnellkursen gewisse technische Fertigkeiten für den Kontorbetrieb erwarben, die aber nach dem Kriege nur schwer wieder aus dem Handel zu verdrängen sein werden. Der Ursprung ihres „Kaufmannstums" wird sich mit der Zeit verwischen, sie werden in der großen Masse der Angestellten aufgehen und den gesamten Handelsstand mit einer großen Zahl von minder leistungsfähigen, weil unzulänglich ausgebildeten Kräften belasten. Diese unzulängliche Ausbildung trifft aber auch für sehr viele der eigentlichen Kriegslehrlinge zu. Die Zeitumstände haben vielfach eine sorgfältige Anlernung der jungen Leute unmöglich gemacht. Dr. Mohr, der Syndikus des Vereins Merkur in Nürnberg, hat schon vor längerer Zeit auf diese Erscheinung aufmerksam gemacht und Anregungen gegeben, wie ihren Folgen zu begegnen ist. Er verlangt zur Heranziehung wie zur Aus- und Nachbildung der Lehrlinge neue Bedingungen, die eine intensivere Wirksamkeit des kaufmännischen Fortbildungsschulunterrichts gewährleisten. „Wie schon vor dem Kriege, mußten besonders jetzt die kaufmännischen Schulen — schreibt er — die Beobachtung machen, daß nicht zuletzt infolge starker geschäftlicher Inanspruchnahme die Lehrstunden fast die ausschließlichen Lernstunden blieben ... Wenn auch der Lehrherr den Schulbesuch des Lehrlings freigeben und überwachen muß und ihm die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen nicht entziehen darf, so reichen auf Grund der Erfahrung diese Ermessenssätze nicht aus. Zu erstreben wäre daher früherer, und zwar gesetzlich umgrenzter Geschäftsschluß für die Lehrlinge, nicht nur zum Zweck des Schulbesuchs, sondern auch zu häuslicher Lernarbeit und dazu nötiger Erholungsmuße ... Für fortgeschrittene Lehrlinge könnte eine Abstufung bzw. Abminderung der Freizeiten je nach Dauer der Lehrzeit eintreten ... Jedenfalls ist aber ... zu bedenken, daß die Ausbildung der reinen Arbeitstätigkeit vorgeht." Dr. Mohr macht dann noch auf eine andere hiermit in Zusammenhang stehende Frage aufmerksam, nämlich: „Was soll mit den Lehrlingen geschehen, deren Lehrverhältnis aus Anlaß des Krieges besonders wegen Kriegsteilnahme oder Hilfsdienstes unterbrochen oder gelöst wurde? Was zunächst nur unterbrochene, nicht gelöste Lehrverhältnisse anbetrifft, so wird die mit Rücksicht auf fachgemäße Ausbildung erwünschte Verlängerung der Lehrzeit um die Zeit der Verhinderung wegen des Alters und der materiellen Lage vieler Lehrlinge auf Schwierigkeiten stoßen. Es wäre daher unter Prüfung der Einzelverhältnisse, insbesondere der Anlagen, der bisherigen Erfahrungen des Lehrlings, seiner Branche und dergl. in gewissen Fällen einer Verkürzung der tatsächlichen Lehrzeit das Wort zu reden. Dabei müßte für intensive, wenn auch zusammengedrängtere Fortbildung Sorge getragen werden. Die Aufrechterhaltung gelöster Lehrverträge andererseits bedarf besonderer Erwägungen des Gesetzgebers ... Wenn auch die obligatorische Aufrechterhaltung aller gelösten Lehrlingsverträge den beiderseitigen Sonderinteressen der Vertragsteile nicht Rechnung tragen würde, so müßte doch vornehmlich der Wille eines Lehrlings, sein altes gekündigtes Lehrverhältnis fortzusetzen, prinzipiell dahin ausschlaggebend sein, daß gegenüber dem zur Fortsetzung des Verhältnisses fähigen Prinzipal ein Zwang auszuüben wäre. Zur Rechtfertigung derartiger Maßnahmen läßt sich vor allem anführen, daß der vornehmste Inhalt eines Lehrvertrages in der Ausbildung zu erblicken ist, und daß an der bestmöglichen Lehre auch ein öffentliches Interesse besteht."

Diese zweifellos sehr beachtlichen Anregungen Dr. Mohrs geben allerdings nur einen Ausschnitt aus dem Lehrlings- und Fortbildungsschulproblem, das nach mehrfacher Richtung hin durch die Erfahrungen und Folgen der Kriegszeit berührt wird. Soweit es den Inhalt des Unterrichts betrifft, wird nachher, im Zusammenhang mit dem, was allgemein über die Entwicklungsrichtung der kaufmännischen Bildungsstoffe zu sagen ist, davon gesprochen wer-

den. Schulpolitisch und gleichzeitig berufspolitisch ist aber hier noch auf zweierlei aufmerksam zu machen:

Gerade angesichts des Mangels an Lehrlingen und der vielen ungeeigneten Elemente, die in den letzten Jahren in den Beruf eingeströmt sind, verdient die Frage Erwägung, wie gut vorgebildete und beanlagte junge Leute in die kaufmännische Laufbahn gezogen werden können. Das wird natürlich zu erheblichem Teil eine Sache der wirtschaftlichen Aussichten sein. Daneben aber wird auch der betonte Wert guter kaufmännischer Fachbildung dazu verhelfen. In dieser Richtung würde es wirken, wenn man den kaufmännischen Fortbildungsschulen das Recht verliehe, solchen Schülern, die beim Abgang die nötige geistige Reife zeigen, auf Grund einer Prüfung ihres fachlichen und staatsbürgerlichen Wissens das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zu erteilen. Jetzt im Kriege ist so manchem Kaufmann, der militärisch wohl dazu geeignet gewesen wäre, und der sich auch in entsprechender gesellschaftlicher Stellung befand, die Beförderung zum Offizier vorenthalten geblieben, weil ihm die Berechtigung zum Einjährigen fehlte, mitunter sehr zum Bedauern seiner Vorgesetzten. An der Einrichtung des Einjährigensystems für unseren Offiziersersatz gedenkt die Heeresverwaltung aber, wie ausdrücklich ausgesprochen wurde, festzuhalten. Der obige Vorschlag würde also beruflichen, wie persönlichen, wie allgemeinen Interessen entgegenkommen.

Mit Nachdruck muß aber vor allem auch der weitere Ausbau unseres kaufmännischen Fortbildungsschulwesens gefördert werden. Noch haben wir längst nicht überall fachlich gegliederte Fortbildungsschulen, und in noch größerem Umfange bedarf die Zahl der verbindlichen Wochenstunden einer Vermehrung, wenn die Schule den ihr gestellten und nun sicherlich vermehrten Aufgaben gerecht werden soll. Die Mindestzahl der jetzt vorgeschriebenen Stunden ist mühsam gegen starke Widerstände derer, denen der Gedanke der Pflichtfortbildungsschule überhaupt noch fremd war, durchgesetzt worden. Sie war als erste Etappe zu einem geregelten und leistungsfähigen kaufmännischen Schulwesen annehmbar, aber sie genügte den wirklichen Ansprüchen an ein solches schon vor dem Kriege ganz sicher nicht.

Im engsten Zusammenhang damit steht die Zurückdrängung der mangelhaften privaten Handelsschulen. Sie bilden ein Kapitel für sich und es ist unmöglich, diese Frage hier in ihrer grundsätzlichen und praktischen Bedeutung zu erschöpfen. Aber es muß darauf hingewiesen werden, daß der Krieg die schweren Schäden, die hier von jeher bestanden, noch verschärft hat. Im März 1917 wurde in einer vom Bureau für Sozialpolitik, Berlin-Schöneberg, veröffentlichten Materialsammlung ausgeführt: „Der Krieg hat private Unterrichtsanstalten auf kaufmännischem und gewerblichem Gebiet wie Pilze aus der Erde schießen lassen. Zahlreiche und berufsfremde Frauen und Mädchen sahen sich genötigt, zu einem Erwerbe zu greifen, und glaubten den besten Weg dazu einzuschlagen, wenn sie einen jener reklamehaft angepriesenen Schnellkurse durchmachten, nach deren Ableistung ihnen lohnende Beschäftigung in Aussicht gestellt wurde. Die in einigen Zweigen infolge der Einberufungen zum Heeresdienst vorhandene Nachfrage nach ausgebildeten Kräften gab diesem Andrang neue Nahrung. Dabei übersahen die Erwerbsuchenden, daß Bedarf nur an wirklich gut vorgebildeten Persönlichkeiten vorliegt, während der Bedarf an Anfängern nach wie vor reichlich gedeckt ist, und daß die Schnellpressen lediglich eine gewisse Routine, oft kaum diese, vermitteln. Die gewissenlose Reklame, die diese Unternehmen treiben, indem sie ganz unberechtigte Hoffnungen erwecken, vermehrt den an sich schon allzu starken Zustrom zu kaufmännischen und gewissen technischen Berufen in ganz ungesunder Weise ... Wenn auch zugegeben werden mag, daß das private ungebundene Schulwesen auf manchen Gebieten wertvolle Pionierarbeit geleistet hat, so steht doch einer verhältnismäßig geringen Zahl einwandfreier Anstalten eine überwiegende Mehrheit völlig unzulänglicher und meist schwindelhafter Unternehmungen gegenüber, die lediglich aus gewinnsüchtigen Absichten betrieben werden. Es wird, um möglichst viel Geld herauszuschlagen, an Lehrkräften und Unterrichtsräumen in einem Maße gespart, daß der Erfolg der Schulen schon dadurch in Frage gestellt wird. Naturgemäß ist das Können der Lehrkräfte dementsprechend minderwertig. Der Wechsel der Lehrer ist eine chronische Erscheinung, und unter den Leitern befinden sich zahlreiche gescheiterte Existenzen mit einem, wohl auch mehreren Fettflecken in der Konduitenliste. Einer der bedenklichsten Punkte ist die Kürze der Ausbildung. In den Handelsschulen überwiegt der dreimonatige Kursus, doch wird mitunter ein Gesamtkursus von drei Wochen als ausreichend angesehen ... In den Dreimonatskursen werden in 100 bis 300 Stunden 5 bis 11 Fächer gelehrt. Demgegenüber weist die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule 700 bis 800 Stunden auf." Über die Folgen dieses Schulbetriebes sagt der zitierte Bericht: „Wird doch nicht nur der Schüler selbst geschädigt, sondern der ganze Stand herabgezogen. Tausende von minderwertig ausgebildeten Kräften werden alljährlich aus diesen Schulen auf die Menschheit losgelassen. Da bei der Aufnahme keinerlei Rücksicht auf Begabung und Vorbildung genommen wird, ja, völlig Unbegabte durch die Reklame irregeführt werden, die auch dem Talentlosen sicheren Erfolg garantiert, werden zahllose völlig ungeeignete Personen einem Beruf zugeführt, den sie nachher in Anbetracht der gebrachten Geld- und Zeitopfer nicht verlassen. Sie wandern von Stelle zu Stelle, bieten sich, da ihre Leistungen nirgends genügen, zu immer niedrigeren Löhnen an und bilden so ein Proletariat, das den ganzen Stand schwer bedroht ... Den guten privaten und öffentlichen Schulen wird der Boden abgegraben;

das Verständnis für die Notwendigkeit einer gediegenen allseitigen Fachbildung wird erstickt."

Die bisher in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über das private Handelsschulwesen hatten nicht vermocht, eine Entwicklung in der angedeuteten Richtung zu verhindern. Deshalb hat der Bundesrat auf Grund der ihm für die Dauer des Kriegszustandes erteilten außerordentlichen Befugnisse am 2. August 1917 eine Verordnung über die Reglung der Konzessionspflicht und der Überwachung des privaten gewerblichen und kaufmännischen Unterrichts erlassen. Sie enthält verschärfte Richtlinien für den Nachweis der Befähigung zur Erteilung des Unterrichts, für die Prüfung der Bedürfnisfrage, gibt die Möglichkeit, die Höchstzahl der Schüler zu begrenzen, eine Mindestdauer der Lehrkurse zu verlangen, gewisse Voraussetzungen für die Aufnahme der Schüler vorzuschreiben usw. Es wird nun von den Landeszentralbehörden abhängen, daß die in der Verordnung gegebene Handhabe auch konsequent und nachdrücklich benutzt wird. Vor allem aber ist notwendig, daß ihre Gültigkeit auch für die Friedenszeit gesichert wird, denn sonst würden wir, angesichts der dann erneut einsetzenden Nachfrage nach Personal, nur eine abermalige Auflage der geschilderten Erscheinungen der Kriegszeit erleben; doppelt bedenklich, weil nachher Dauerzustände dadurch gefährdet werden würden.

Die Leistungsfähigkeit des kaufmännischen Betriebes wird aber nun nicht nur durch die Unterwertigkeit der während des Krieges mangelhaft Ausgebildeten beeinträchtigt werden, sondern auch die vielen, vielen Tausende, die einst gut eingearbeitet waren und die nun zum Teil schon dreieinhalb Jahre unter den Fahnen stehen, vielleicht vier Jahre und mehr der Berufstätigkeit entfremdet sein werden, wenn sie nach Friedensschluß in ihre Arbeitsstellen zurückkehren, werden dann nicht mehr den alten Arbeitswert haben. Übung und Kenntnisse werden teilweise verblaßt sein. Die tiefgreifende Umgestaltung unserer Wirtschaft, die ja auch noch weit in die Friedensjahre hineinreichen wird, ist ihnen mit ihren Wirkungen auf Technik, Bedingungen und Aufgaben des kaufmännischen Betriebes nicht vertraut. Auf ihre Kraft muß der Handel sich aber in den kommenden, arbeitsreichen Zeiten in erster Linie stützen können. Deshalb besteht die dringende Notwendigkeit, die gar nicht früh genug begriffen und in helfende Taten umgesetzt werden kann, ihnen in Wiederholungs- oder Nachschulungskursen Gelegenheit zur Auffrischung der nicht mehr vorbehaltlos beherrschten Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Aneignung der ihnen fremden zu geben. Die Einrichtung und Durchführung solcher Kurse wird ein dankbares Feld für die Zusammenarbeit von Handelskammern, kaufmännischen Verbänden und Handelslehranstalten sein. Es verdient ernste Erwägung, ob sich nicht Wege finden lassen, um schon jetzt, auch im Felde sowohl wie bei den Ersatztruppenteilen, derartige Kurse unter Förderung durch die militärischen Dienststellen einzurichten. Sie würden sich dort wahrscheinlich leicht in Verbindung mit dem jetzt überall eingeführten vaterländisch-staatsbürgerlichen Unterricht bringen lassen, denn auch sie würden mit der durch sie gebotenen Sicherung der beruflichen Lebensgrundlage der Festigung der Zuversicht dienen. Und schließlich wären sie nur eine Parallele zu den an verschiedenen Stellen der Front organisierten akademischen Kursen, die für andere Berufe das Gleiche erstreben, was hier für den Kaufmann gewünscht wird.

Daß eine sorgfältig durchdachte Berufsberatung für Kriegsbeschädigte damit Hand in Hand gehen sollte, um einerseits das Zuströmen berufsfremder Elemente, die nicht immer ein Gewinn für den Handel sind, zu verhindern, und um andererseits wertvolle kaufmännische Arbeitskräfte dem Beruf trotz erschwerender äußerer Bedingungen zu erhalten, sei nur nebenbei erwähnt.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Kurse zur Berufsnachschulung genannten kaufmännischen Verbände bedürfen bezüglich der ihnen im Rahmen der künftigen Bildungsarbeit erwachsenden Aufgaben noch einiger besonderer Betrachtungen. Sie haben an dieser Arbeit vor dem Kriege in steigendem Maße Anteil genommen, und in den „Kaufmännischen und staatsbürgerlichen Fortbildungskursen der Sozialen Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände" war es schließlich gelungen, eine ganz Deutschland umfassende, nach einheitlichen Gesichtspunkten geleitete Organisation für das jenseits der Schule liegende, dem berufstätigen Kaufmann dienende Bildungswesen zu schaffen. Dem sehr verheißungsvollen Anfang im Jahre 1913 wurde dann aber leider durch den Ausbruch des Krieges 1914 jäh Halt geboten, und es darf nicht verhehlt werden, daß die lange Dauer des Krieges mit ihren schwerwiegenden Folgen für die Verbände das damals Aufgebaute ziemlich restlos zerstört hat. Man wird nach der Beendigung des Kampfes noch einmal von vorn anfangen müssen. Das wird nicht leicht sein. Die Einberufungen der Mitglieder zum Heeresdienst (von den Angestelltenverbänden stehen zwei Drittel und mehr der Mitglieder unter den Fahnen) und andere Umstände haben die finanzielle Leistungsfähigkeit der Organisationen stark geschwächt. Nach dem Kriege werden aber erhöhte Anforderungen an ihre Einrichtungen sozialer Fürsorge gestellt werden, und es ist anzunehmen, daß dadurch die Möglichkeit, für Bildungzwecke erhebliche Mittel aufzuwenden, weiter eingeschränkt wird. Diese Aufwendungen waren sehr beträchtlich. Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen z. B. gab im Jahre 1912 86063 M und 1913 87548 M dafür aus. Der Betrag sank 1915 auf 37364 M und ist inzwischen weiter gesunken.

Immerhin, die finanzielle Frage darf gegenüber einer Aufgabe von so grundlegender Wichtigkeit allein nicht entscheidend sein, zumal es noch offen steht, ob Effekt und Intensität so ausschließlich von den geldlichen Aufwendungen abhängen müssen. Es wird Sache der organisatorischen Durchbildung

der der fachlichen Ausbildung dienenden Einrichtungen sein, hier die Arbeitsmöglichkeit aufrecht zu erhalten. Verneinen dürfen die Verbände sie jedenfalls nicht, am allerwenigsten in der dem Kriege unmittelbar folgenden Zeit, wenn aus keinen anderen Erwägungen heraus, dann gerade um ihrer sozialen Aufgaben willen. Sie werden noch vielmehr als ehedem unter dem Gesichtswinkel der Auslese und der Aufstiegserleichterung für tüchtige Elemente stehen müssen. Die aber erreicht man nicht mit sozialpolitischen Gesetzen allein, sondern vor allem dadurch, daß man Tüchtigkeit entwickelt. In ihren Dienst wird beispielsweise auch die Arbeitsvermittlung gestellt werden müssen, die viel stärker auf eine Auswahl der qualifizierten Bewerber hinzustreben hat.

Welches sind nun die neuen Bildungsinhalte, die die Nachwirkung des Krieges dem Kaufmann bringt? Es ist hier zunächst hinzuweisen auf die organisatorischen Veränderungen, die sich als Folge der Kriegs- und auch noch der Übergangswirtschaft für den Handelsbetrieb ergeben. Die Bindung des Handels, wie wir sie jetzt haben und trotz aller berechtigten Klagen doch zunächst einmal als unvermeidlich anerkennen müssen, wird noch eine Weile bestehen bleiben. Sie verlangt die gründliche Kenntnis einer Fülle von Gesetzen und Verordnungen, verlangt die Vertrautheit mit neuen Wegen des kaufmännischen Verkehrs, und sie macht auch in gewissem Grade neue warenkundliche Kenntnisse notwendig, die erst recht in die Erscheinung treten werden, wenn die vielen technischen Erfindungen der Kriegszeit, die heute dem Heeresbedarf mehr oder weniger ausschließlich vorbehalten sind, dem allgemeinen Wirtschaftsleben zur Verfügung gestellt werden können.

Von stärkstem Einfluß auf den Inhalt der kaufmännischen Berufsbildung wird die wirtschaftspolitische Neuorientierung sein, die der dereinstige endgültige Friedensschluß uns bringt. Mitteleuropa wird wirtschaftlich in irgendeiner Form Wirklichkeit werden — der mit der Ukraine abgeschlossene Vertrag läßt das schon erkennen. Das ist das eine. Auf der anderen Seite werden sich auch bei unseren Gegnern wirtschaftspolitische Verschiebungen und Zusammenschlüsse vollziehen. Beides aber schafft neue äußere Grundlagen für den zwischenstaatlichen Handel und wird für den Kaufmann die Kenntnis all der neuen Vereinbarungen, Tarife und ihrer Wirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse, der durch sie beeinflußten Produktionsbedingungen notwendig machen. Dann aber: unsere ganze weltwirtschaftliche Lage wird nach dem Kriege eine andere sein, wirtschaftsgeographisch anders orientiert und politisch durch die inzwischen von unseren Feinden betriebene Agitation anders bedingt. Das erfordert eine zum Teil nach anderen Wirtschaftsfronten gerichtete, zum Teil auf neue Tatsachen eingestellte Kenntnis ausländischer Verhältnisse. Es ist noch zu früh, jetzt schon Bestimmtes darüber zu sagen, ob und wohin das Schwergewicht unseres Außenhandels verlegt werden wird. Es spricht viel dafür, daß die östlichen und südöstlichen Gebiete an Bedeutung für uns gewinnen werden, aber es wäre gleichwohl bedenklich, wenn wir nun in einen einseitigen Balkanenthusiasmus verfallen und unsere alten überseeischen Verbindungen preisgeben wollten. Der Kaufmann wird beobachten und dementsprechend sein Bildungsprogramm einrichten müssen. Es sind Versuche, es in der mutmaßlichen Richtung der Entwicklung zu orientieren hie und da zu beobachten. An verschiedenen öffentlichen Handelsschulen wurde Gelegenheit zur Erlernung der türkischen Sprache gegeben. Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband tat das gleiche. Der Kaufmännische Verein von 1858 richtete gegen Ende des Jahres 1915 in seinem Büsch-Institut eine „Abteilung für orientalische Handelspraxis" ein, als deren Lehrplan angegeben wird: 1. Wissenschaftlich-praktische Vorträge über Wirtschaftsgeographie des Balkans und des Orients, über Warenkunde des Balkans und Orients, sowie die Praxis des Balkan- und Orienthandels; 2. kaufmännische Besprechungen von Fragen des Balkan- und Orienthandels; 3. türkische und bulgarische Sprachkurse.

Man wird dieses Programm, mindestens für die nach leitenden Stellungen im Außenhandel Strebenden, noch etwas weiter zu einem systematischen Auslandsstudium für alle in Betracht kommenden Länder ausbauen müssen und neben den genannten, nächstliegenden Stoffen noch zu berücksichtigen haben: Rechtswesen, allgemeine Wirtschaftslage, natürliche Hilfsquellen, soziale Struktur und Bedürfnisse, politische Zustände, Währungsverhältnisse, Verkehrs-, Tarif-, Zoll- und Steuerwesen der betreffenden Staaten.

Nach den Richtungen, die hier in knapper Übersicht angedeutet wurden, würde sich die Fachbildung des Kaufmanns auszudehnen haben, wenn er die Folgerungen aus dem Weltkriege für sein Arbeitsgebiet richtig zu ziehen versteht. Aber der im Mittelpunkt des volkswirtschaftlichen Betriebes stehende Kaufmannn kann niemals nur Berufstechniker sein. Auch ohne daß die gemeinwirtschaftliche Organisation, wie sie jetzt für große Teilgebiete des Handels zwangsweise durchgeführt werden mußte, bestehen bleibt, ist sein Amt der inneren Bedeutung nach ein öffentliches. Die Erfahrungen der Kriegszeit sollten das uns allen unvergeßbar eingeprägt haben. Es muß auch in die Erziehung und in die Gedankenwelt des künftigen Friedenskaufmanns eingehen. Handelsmoral kann keine rein privatwirtschaftlich orientierte sein, so wenig wie die allgemeine Ethik des Rechts sich aufbauen darf auf dem Individualegoismus. Wo immer Kaufleute heranzubilden sind, in Handelsschulen und Lehrstellen und in den Berufsgemeinschaften der Verbände, wird der Gedanke der beherrschende und leitende sein müssen, daß der freie Handel, den wir alle wieder herbeiwünschen, und den die Vertretungen der Kaufmannschaft als Grundlage der Friedenswirtschaft nachdrücklich fordern, die innere Bindung des sozialen Pflichtbewußtseins zur Vor-

aussetzung hat. Die Auswüchse der Kriegszeit liefern genügend Anschauungsmaterial für die Notwendigkeit dieser Erkenntnis.

Und schließlich ist das damit Ausgesprochene nur der besondere Berufsfall einer allgemeinen Vertiefung unseres Verhältnisses zur Gesellschaft und zum Staate, wie sie auch gerade aus dem Kriegserlebnis uns allen erwachsen muß. Staatsbürgerliche Bildung und Erziehung war vielfach nur ein Schlagwort. Sorgen wir, wie überall im Volke, so auch innerhalb der Kaufmannschaft, daß es nunmehr im Rahmen ihrer Bildungs- und Erziehungsorganisation zu lebendiger, wirkender Wirklichkeit werde.

Das Recht des Frachtzahlers auf den billigsten Tarif im internationalen Verkehr.

Von F. Linke-Gerlach, Berlin-Charlottenburg.

Diese Frage, welche bereits eine ganze Literatur hervorgebracht hat, hat durch zwei Entscheidungen deutscher Gerichte wohl keine definitive Erledigung erfahren, ist aber dennoch im Interesse des verfrachtenden Publikums insofern vorwärts gekommen, als sich beide Gerichtsurteile auf die Seite des Frachtzahlers stellen.

Die Eisenbahnen nehmen bekanntlich dem Artikel 6 des Internationalen Übereinkommens gegenüber die Stellung ein, daß sie nur dann für den gewählten Transportweg verantwortlich gemacht werden können, wenn sich dieser nicht als „zweckentsprechend" herausstellt, also der Bahn eine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, dann ist insbesondere die Eisenbahn berechtigt, dort, wo sogenannte Verbände bestehen, die Frachtsätze des Verbandes anzuwenden und die nachträglichen Ansprüche der Partei, die sich auf den sogenannten gebrochenen Verkehr stützen, abzulehnen. Daß die Sätze des Verbandes aber in vielen Fällen nicht die billigste Verfrachtung darstellen, ist durch eine Unmenge von Beispielen nachgewiesen. Die Bahn gründet ihre Haltung in der Hauptsache darauf, daß es dem abfertigenden Eisenbahnbeamten unmöglich sei, bei der Unmasse von Frachtberechnungen, die er im Laufe des Tages durchzuführen hat, verzwickte und zeitraubende Berechnungen vorzunehmen, nur zu dem Zweck, um ein Urteil darüber zu haben, welche Route die billigste ist. Die zahlreichen bisher vorliegenden Gerichtsentscheidungen haben kein Material ergeben, das als ausschlaggebend bezeichnet werden könnte. Es wird wohl nur dann in dieser Beziehung etwas zu erreichen sein, wenn der Artikel 6 eine neue Fassung erhält. Die Aussichten hierzu sind aber recht gering angesichts der Haltung der Eisenbahnen, die jeder Modernisierung der Bestimmung entgegentreten.

Es darf bei dieser Gelegenheit nicht verschwiegen werden, daß das Reichsgericht sich auf die Seite der Eisenbahn gestellt hat. Die Äußerung dieser Obersten Instanz sind aber so gehalten, daß eine generelle Entscheidung nicht vorliegt, vielmehr von Fall zu Fall Urteile herauskommen, die zugunsten der Frachtzahler ausfallen. Zur Illustrierung dieser Verhältnisse gelten die beiden Urteilssprüche, die wir hier mitteilen.

Das Magdeburger Amtsgericht hat in seinem am 8. Dezember 1917 gefällten und rechtskräftig gewordenen Urteile 3 C 224|17 13 ausgesprochen, daß die Eisenbahn im Sinne des Artikels 6|1, Punkt 1 des 1. U. zur Wahl derjenigen Wegrichtung und derjenigen Tarife verpflichtet ist, die im Interesse des Aufgebers am allerzweckmäßigsten erscheinen. Abgesehen von für den Aufgeber außergewöhnlichen Verhältnissen, ist die zweckmäßigste Verrechnung diejenige, welche die niedrigste Transportgebühr ergibt. Diejenige Verrechnungsart, welche bei einer Wagenladung Öl 163 M Mehrspesen verursachte, ist als schuldhaftes Vorgehen zu betrachten, weil eine solche Verrechnungsart die im Verkehre erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt. Demgemäß ist die Eisenbahn zur Erstattung der durch ihre grobe Fahrlässigkeit verursachten Mehrfracht verpflichtet.

Auf einen ganz anderen grundsätzlichen Standpunkt stellt sich das Dresdner Landgericht in seinem Urteile 5 H. t 43|17 vom 5. Juli 1917 (durch Beweisung angefochten), um jedoch zu demselben Endergebnisse zu gelangen. Die Entscheidung setzt auseinander, daß Artikel 6|1, Punkt 1 des I. U. sich bloß auf die Vorschrift der Wegrichtung, jedoch nicht auf die Tarife bezieht, weshalb die strittige Frage auf Grund des Artikels 13 I. U. zu beurteilen ist. Diesen Standpunkt begründet das Urteil damit, daß im Artikel 6 von der Haftung hinsichtlich der Wahl der Wegrichtung die Rede ist, die Frage der Frachtberechnung aber ausfällt, weil die Frage der Frachtberechnung eine rein innere Angelegenheit der Eisenbahn, eine mathematische Operation ist, wobei nur davon die Rede sein kann, ob diese Frachtermittlung richtig und zweckmäßig durchgeführt wurde. Diese mathematische Operation ist nicht als endgültig und unanfechtbar zu betrachten, sondern kann sowohl von seiten der Eisenbahn als der verfrachtenden Partei zum Gegenstand einer Nachweisung gemacht werden. Diese nachträgliche Kritik wickelt sich im Sinne der Artikel 11 und 12 des I. U. ab. Artikel 11 setzt fest, daß jeder veröffentlichte und gültige Tarif gleichmäßig angewendet werden kann, Artikel 12 dagegen spricht aus, daß die Eisenbahn im Falle unrichtiger Anwendung der Tarife die Frachtdifferenz der Partei zu erstatten verpflichtet ist.

Nun waltet die Anwendung eines unrichtigen Tarifes in dem Falle ob, wenn die Eisenbahn nicht jenen Tarif zur Anwendung bringt, der hinsichtlich der zu befördernden Sendung der billigste ist. An der rechtlichen Lage wird dadurch nichts geändert, daß die Aufgabestation nicht immer in der Lage ist, den billigsten Tarif herauszusuchen und festzustellen eben weil diese Feststellung zwischen der verfrachtenden Partei und den Eisenbahnverwaltungen auch nach Beendigung des Transportes erfolgen kann.

Eisenbahnpolitik und Binnenschiffahrt.

Von R. Leskow, Leipzig.

Die schon im Frieden häufig gehörten Klagen der Binnenschiffahrt über den drückenden Wettbewerb der Eisenbahn haben sich allgemein während der Kriegszeit verschärft. In erster Linie wird der Eisenbahn der Vorwurf gemacht, die Ungunst der wirtschaftlichen Lage der deutschen Binnenschiffahrt, die während des Krieges eine Steigerung erfuhr, durch Erstellung von Kriegsausnahmetarifen vermehrt zu haben. Es wird behauptet, daß dadurch den Wasserwegen weitere Gütermengen in umfangreichem Maße entzogen worden seien. Wenn auch seitens der Schiffahrt die Schaffung solcher Kriegsausnahmetarife in Einzelfällen als unvermeidlich anerkannt wird, weil es an jeder Vorsorge gefehlt hat, die Binnenschiffahrt für die Mobilmachung vorzubereiten und sie für den Innenverkehr in Kriegszeiten dienstbar zu machen, so hätte, wie behauptet wird, in vielen Fällen angesichts der Warenwerte und der Dringlichkeit der Beförderung nicht die Notwendigkeit zur Bemessung so niedriger Frachtsätze vorgelegen, daß die Binnenschiffahrt dagegen nicht aufzukommen vermochte. Der Umstand, daß inzwischen wesentliche Warenwerterhöhungen eingetreten sind und sich in der Binnenschiffahrt durch Organisation Wandlungen vollzogen haben, läßt es ihr zweifelhaft erscheinen, ob es notwendig war, die Kriegsausnahmetarife während der weiteren Kriegszeit aufrecht zu erhalten.

Von diesen Gesichtspunkten haben sich die berufenen Kreise der Binnenschiffahrt leiten lassen, zur Verbesserung ihrer Lage die Aufhebung der Eisenbahn-Ausnahmetarife anzustreben. Sie gingen dabei von der wahrscheinlich zutreffenden Annahme aus, daß die diesen zugrunde gelegten Frachten in keinem Verhältnis zu den Selbstkosten der Eisenbahn stehen. Die Schiffahrtskreise halten es daher noch heute für unverständlich, daß die Ausnahmetarife immer noch beibehalten werden, umsomehr, als sie die Meinung vertreten, daß dies vom Standpunkte der Staatsfinanzen nicht zu rechtfertigen sei.

In der Tarifpolitik der Eisenbahnen erblickt die Schiffahrt eine unzulässige Ausnutzung der staatlichen Machtmittel im Wettbewerb zwischen den beiden der Allgemeinheit dienenden Verkehrszweigen. In dieser Auffassung wird sie bestärkt durch die Entwicklung, die der Verkehr während des Krieges durchgemacht hat. Tatsächlich zeigen die Verkehrsziffern der Schiffahrt eine auffallende Rückwärtsbewegung, während die Beschäftigung der Eisenbahn während des Krieges, trotz Fehlens der Seezufuhren, eine Steigerung aufweist.

Inzwischen haben auch die Bemühungen der vom Chef des Feldeisenbahnwesens geschaffenen Schiffahrtsgruppe, die in erster Linie eine Entlastung des Schienenwegs herbeiführen sollten, der mitteldeutschen Wasserwirtschaft nicht die von ihr gewünschte Besserung zu bringen vermocht. Die Verfrachter, die bisher sich lediglich der Eisenbahn bedienten, zeigen der Wasserverfrachtung gegenüber eine stetige Abneigung, obgleich Wagenmangel und Gütersperre den Vorteil der Eisenbahnbeförderung gegen den Wassertransport kaum noch in Erscheinung treten lassen. Es hat sogar gewisser Machtmittel der Eisenbahn bedurft, wie die Verweigerung von Wagengestellungen für bestimmte Güter, diese dem Wasserwege zuzuführen, um die notwendige Entlastung der Eisenbahn zu erzielen. Es kann sonach nicht Wunder nehmen, daß die Schiffahrt in der Eisenbahntarifpolitik die alleinige Ursache ihrer Beschäftigungslosigkeit erblickt.

Den von Behörden und Privaten erwogenen Mitteln zur Förderung der Schiffahrt, wie Kontingentierung und Beschränkung von Neubauten, Syndizierungen, Zwangskartelle und Verstaatlichung der Binnenschiffahrt, steht sie äußerst skeptisch gegenüber und erwartet eine Wirkung — wenn überhaupt — erst nach Jahren. Als ein durchgreifendes Mittel, der Schiffahrt zu Hilfe zu kommen und die Eisenbahn merklich zu entlasten, erachtet sie, wie aus Fachzeitschriften täglich entnommen werden kann, nur die völlige Änderung der Tarifpolitik der Eisenbahn, und zwar: Beseitigung des Wettbewerbs, Aufhebung der nicht mehr zu rechtfertigenden Ausnahmetarife und Erhöhung der Eisenbahnfrachten in dem durch die Steigerung der Ausgaben entsprechenden Verhältnisse.

Zunächst ist diesem Wunsche der Schiffahrt entgegenzuhalten, daß sich die Verhältnisse des Wettbewerbs zu ihren Ungunsten dadurch in verstärktem Maße verschoben haben, daß — selbstverständlicherweise — die Schiffahrt höhere Frachten als früher fordert, wodurch die Spannung zwischen Eisenbahn- und Wasserfracht noch wesentlich geringer geworden ist, als dies vor dem Kriege der Fall war. Weiterhin darf nicht außer Berücksichtigung gelassen werden, daß sich zwischen beide Verkehrsunternehmungen als drittes Glied das Speditionsgewerbe einschiebt, das heute eine ungleich höhere Bezahlung als früher fordert. Daher kommt es, daß in vielfachen Verkehrsbeziehungen selbst die normale Eisenbahnfracht billiger ist, als Schiffsfracht und Speditionsgebühren zusammen. Aus diesem Grunde fordert die Schiffahrt eine Erhöhung der Eisenbahnfrachten. Diese ist inzwischen eingetreten, und es muß sich ja in Kürze zeigen, ob sie genügt hat, gewisse Massengüter in größerem Umfange als bisher dem Wasserwege zuzuführen. Billigerweise wird dies bezweifelt werden müssen, da heute selbst einige hundert Mark höhere Frachten vom Handel in Kauf genommen werden, wenn nur die Ware so rasch als möglich herangeschafft werden kann. In dieser Beziehung hat aber die Eisenbahn noch immer einen Vorsprung vor der Schiffahrt. Nun wäre diesem entgegenzuhalten, daß dann eben die Eisenbahnfrachten noch weiter erhöht werden müßten, um zwischen Eisenbahn- und Wasserfracht den Spielraum zu schaffen, der aus-

reicht, genügende Mengen Güter auf das Wasser zu bringen, um die Schiffahrt ausreichend zu beschäftigen.

Eine so fortgesetzte Steigerung der Eisenbahntarife zugunsten der Schiffahrt dürfte aber durchaus nicht im Allgemeininteresse liegen, und es ist zu gewärtigen, daß Handel und Industrie Versuchen dieser Art nicht wieder mit der Gelassenheit begegnen werden, wie dies im allgemeinen anläßlich der bisher durchgeführten Tariferhöhungen beobachtet werden konnte. Immerhin aber ist zuzugeben, daß bestimmte Güterarten eine Frachterhöhung immer noch vertragen und daß auch die Kriegsausnahmetarife teilweise beschränkt werden können. Wenn aber sodann die Sanierung der Eisenbahntarife durchgeführt sein wird, wird auf der andern Seite gefordert werden müssen, daß die Schiffsfrachten nicht weiter steigen und auch die Sätze der Spedition die oberste Grenze nicht weiter überschreiten, damit im Tarifwesen die Ruhe eintritt, die die Volkswirtschaft zu ihrer Entwicklung braucht. Zur Stabilisierung der Spannung zwischen Eisenbahn- und Schiffsfrachten dürfte daher zu erwägen sein, für letztere eine Höchstgrenze festzusetzen. Im übrigen wird die Schiffahrt zu erwägen haben, ob es nicht in ihrem Interesse liegt, für gewisse Güter eine Ausnahmetarifierung eintreten zu lassen, um sich gewisse Transporte auf alle Fälle zu sichern.

Daß es zur Klärung dieser für die deutsche Volkswirtschaft bedeutsamen Frage einer einheitlich geleiteten Stelle bedarf, wird kaum noch bestritten werden können. Nachdem sich der Bundesrat einem Reichswasserstraßenamte gegenüber ablehnend verhalten hat, wird das Reichswirtschaftsamt sich wohl am zweckmäßigsten mit der Tarifpolitik der Eisenbahnen und der Binnenschiffahrt zu befassen haben, wenigstens zunächst insoweit, als es sich um die Klärung des Verhältnisses zwischen beiden Verkehrsunternehmen handelt.

Über die Präsenzliste bei Generalversammlungen von Aktiengesellschaften.

Von Oscar Kleinlogel, Ulm.

Nach § 250 HGB. werden die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte, zustehen, durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt.

Nach § 251 HGB. bedürfen die Beschlüsse der Generalversammlungen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben sind.

§ 258 HGB. bestimmt, daß in der Generalversammlung ein Verzeichnis der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnorts, sowie des Betrages der von jedem vertretenen Aktien aufzustellen ist (die Präsenzliste).

Die so aufgestellte Präsenzliste bildet also die Grundlage für die Ausübung der Aktionär-Rechte und ist von viel größerer Wichtigkeit, als ihr für gewöhnlich beigelegt wird; bei allen Abstimmungen werden jedem Abstimmenden die ihm laut Präsenzliste zukommenden Stimmen zugezählt, alle bejahenden und alle verneinenden Stimmen werden zusammengezählt und darauf der Beschluß der Generalversammlung begründet.

Wenn wir nun fragen, wie diese Präsenzliste entsteht, so finden wir in § 255 HGB., daß der Aktionär seine Aktie innerhalb eines gewissen Zeitraumes vor der Generalversammlung hinterlegen muß und auf Grund dieser Hinterlegung erhält er eine Eintrittskarte mit Angabe der ihm zustehenden Stimmenzahl. Das Gesetz schreibt also nicht vor, daß die Hinterlegung bei der Gesellschaft selbst erfolgen muß und die meisten Gesellschaften bezeichnen als Hinterlegungsstellen außer der Gesellschaft selbst häufig noch einige Banken; als letztere werden meistens solche gewählt, welche in näherer Verbindung mit der Gesellschaft stehen und es ist gar nicht selten, daß der Direktor oder Aufsichtsrat einer solchen Bank zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist und daß er deshalb ein persönliches Interesse an der Abstimmung in der Generalversammlung insofern hat, als hierbei die Berechnung der Tantieme in Betracht kommt; es kann also sein, daß diesem Herrn viel daran liegt, eine möglichst große Anzahl von Aktien resp. Stimmen zu vertreten. Es wird zu diesem Zweck an den betr. hinterlegenden Aktionär das Ansuchen gestellt, die Vertretung in der Generalversammlung der Bank zu übertragen, in der Regel mit der Versicherung, des Aktionärs Interesse aufs beste zu vertreten; ob letzteres der Fall ist, ist nach dem oben Gesagten immerhin zu bezweifeln. Dasselbe Ansuchen betr. der Vertretung wird auch regelmäßig an alle Aktionäre gestellt, welche ihre Aktien im Depot der Bank liegen haben und daher kommt es, daß bei mancher Generalversammlung die Banken in der Präsenzliste mit großer Stimmenzahl erscheinen, während sie selbst nur wenige oder gar keine Aktien besitzen. Häufig ist auch in der Präsenzliste gar nicht angegeben, daß die Bank nur Vertreter von Aktionären ist, sondern sie erscheint in derselben als Aktionär und der Bankvertreter hat für den Fall einer Anfechtung seine Vertretungs-Vollmacht in der Tasche.

Da nach § 255 Absatz 2 die Hinterlegung der Aktien nicht später als am dritten Tage vor der Generalversammlung erfolgen muß, so kann eine Hinterlegung der im Depot der Bank befindlichen Aktien nach diesem Termin nicht mehr erfolgen. Es ist nun sehr wohl denkbar, daß die betr. Bank diesen Umstand benützt und die in ihrem Depot befindlichen Aktien auf ihren eigenen Namen anmeldet; es ist dies zwar nach § 318 HGB. strafbar, aber es wird um so schwerer nachzuweisen sein, als die Präsenzliste keine Nummern der Aktien enthält und die betr. Nummern der vertretenen, deponierten Aktien von anderer Seite nicht vertreten sein können.

Nun kann eingewendet werden, daß nach § 252 Absatz 3 derjenige, welcher durch die Beschlußfassung entlastet werden soll, weder für sich noch für andere das Stimmrecht ausüben darf. Das trifft hauptsächlich zu bei der Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats, kann sich aber auch auf sehr wichtige andere Punkte der Tagesordnung beziehen; es könnte also in dem oben als möglich angeführten Fall das Aufsichtsratsmitglied nicht mit abstimmen. Diesem Stimmenverlust wird aber einfach dadurch abgeholfen, daß das betr. Aufsichtsratsmitglied die Aktien seiner Bank nicht selbst vertritt, sondern letztere durch einen Anderen vertreten läßt, welcher von ihm seine Weisung betr. der Abstimmung erhält und welcher durch die Bestimmungen des § 252 Absatz 3 nicht an der Abstimmung verhindert ist; letztere Bestimmung kann also leicht umgangen werden.

Die Prüfung der so wichtigen Präsenzliste ist aber für den Aktionär auch in anderer Beziehung sehr erschwert. Der protokollführende Richter oder Notar sammelt die Eintrittskarten ein und fertigt nach denselben die Präsenzlisten an, was immer eine ziemlich lange Zeit in Anspruch nimmt, inzwischen eröffnet der Vorsitzende die Generalversammlung und nimmt durch die Bekanntmachung der Tagesordnung und die daran sich anschließende Debatte die Aufmerksamkeit der Aktionäre voll in Anspruch. Nach § 258 ist das Verzeichnis (die Präsenzliste) vor der ersten Abstimmung auszulegen und es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Auslegung und damit die Gelegenheit zur Einsichtnahme und Prüfung erfolgt also meist zu einem Zeitpunkt, in welchem weder die Einsichtnahme, noch die Prüfung von seiten der Aktionäre möglich ist, da sie bei Ausübung dieses Rechtes den Verhandlungen und Abstimmungen gar nicht folgen könnten; die Folge davon ist, daß eine solche Prüfung fast gar nie stattfindet. Der Register-Richter, welchem nach § 259 Absatz 5 die Prüfungsliste mit dem Protokoll einzureichen ist, hat erstere nicht zu prüfen, auch sind die Eintrittskarten, auf Grund deren die Präsenzliste aufgestellt ist, dem Handelsregister nicht einzureichen.

Aus eingeweihten Kreisen hört man häufig nach Ablauf des Hinterlegungstermins, namentlich wenn ein Widerspruch gegen die Anträge der Verwaltung angemeldet oder in Aussicht ist, die ganz begründete Äußerung: „Wir haben für unsere Anträge die sichere Mehrheit, die Opposition kann ihre Anträge vorbringen und begründen, wie sie will, es wird vergebliche Mühe sein.“ Und so ist es auch meistens in Wirklichkeit. Der Aktionär, welcher einen der Verwaltung nicht genehmen Antrag noch so sorgfältig vorbereitet und begründet, wird angehört und dann kalt lächelnd von der gesicherten Mehrheit niedergestimmt; es bekümmert sich niemand darum, wie diese Mehrheit zustande gekommen ist. Banken, welche Hinterlegungsstellen sind, haben häufig an verschiedenen kleineren Plätzen Filialen und lassen auch letztere als Hinterlegungsstellen bezeichnen; dadurch strecken sie ihre Arme polypenartig aus und erfassen damit eine große Anzahl von Aktien, deren Besitzer die günstige Gelegenheit an Ort und Stelle ohne besondere Kosten gern benützen. Die Filialen dürfen aber keine Eintrittskarten ausstellen, letzteres besorgt nur die Zentrale der Bank und nimmt auch diese Aktien auf den Namen der Bank in die Präsenzliste. Dabei verfährt sie aber sehr vorsichtig, indem sie solche Eintrittskarten nur mit einem Firmenstempel ohne jede verantwortliche Unterschrift versieht. Dieser Stempel ist aber jedem Angestellten zugänglich und bildet keinerlei Gewähr oder Sicherheit dafür, daß die darauf bezeichneten Aktien richtig und rechtzeitig hinterlegt worden sind und irgendeine Verantwortung für letzteres wird von der Bank abgelehnt, wie dies in einem ganz bestimmten Fall geschehen ist.

Ein Neffe von mir hat eine Aktie bei der Ulmer Filiale der Württb. Vereinsbank in Stuttgart hinterlegt und mir die Vollmacht zur Vertretung erteilt neben meinen eigenen Aktien.

Die Eintrittskarte für Herrn N. N. wurde aber nicht von der Hinterlegungsstelle, sondern von der Bank in Stuttgart ausgestellt und nur mit einem Stempel ohne jede verantwortliche Unterschrift versehen. Auch alle anderen, von der Württb. Vereinsbank und der Württb. Bankanstalt ausgestellten Eintrittskarten waren nur mit einem Stempel ohne jede verantwortliche Unterschrift versehen.

Es ist durch Vorstehendes wohl bewiesen, daß die als Grundlage für alle Abstimmungen dienende Präsenzliste keineswegs einwandfrei ist und daß deshalb das Recht der Aktionäre, welches nur durch Abstimmung in der Generalversammlung ausgeübt werden kann, ein sehr zweifelhaftes ist.

Hier ist entschieden Abhilfe geboten und der Zweck dieser Abhandlung ist, Sachverständige und Interessenten aufzufordern, praktische Vorschläge in dieser Beziehung zu machen.

Über Kriegssteuer.

Von Ludwig Zubrod, Offenbach a. M.

Die auf Seite 190, Heft 7|9 1917 aufgeworfene Frage über Kriegssteuer liegt meines Erachtens wesentlich einfacher als der Herr Einsender sich vorzustellen scheint. § 10 besagt, wenn man den etwas schwerfälligen Satz vereinfacht, daß unter den angegebenen Voraussetzungen die Hälfte der Steuer unerhoben bleibt, die auf den Zuwachs entfällt, der aus Gewinnen einer G. m. b. H. herrührt. Nehmen wir den Fall an, es hat jeder einen Vermögenszuwachs von M 300000.—, der aus dem Gewinn von Gesellschaften mit beschränkter Haftung herrührt, dann bleibt eben die Hälfte der Steuer unerhoben. Hat der Betreffende bei einem Vermögenszuwachs von M 300000.— M 200000.— aus Beteiligungen an Gesellschaften m. b. H. bezogen und M 100000.— aus anderen Quellen (gewerbliche Betriebe, Grundstücksveräußerungen, Spekulationsgewinne und dergl.), dann bleibt von

$^2/_3$ des Zuwachses die Hälfte der Steuer unerhoben. Bei M 300000.— Zuwachs beträgt bekanntlich die Kriegssteuer M 84500.— + 20% = M 101400.—, zwei Drittel dieses Betrages entfallen auf das Einkommen aus der G. m. b. H., nämlich M 67600.—, von dieser Summe bleibt die Hälfte unerhoben. Von wieviel Gesellschaften m. b. H. der Gewinn herrührt, spielt keine Rolle, soweit bei den Gesellschaften die Voraussetzungen des § 10 vorliegen (Geschäftsführereigenschaft, Höhe des Stammkapitals) usw. besteht der Anspruch auf Ermäßigung. Der Ausdruck im § 10 „die Gesellschafter einer inländischen Gesellschaft usw." ist nach allgemeiner Auffassung nicht so zu verstehen, daß nur von einer Gesellschaft der Abzug zulässig ist. Der Ausdruck „der unerhoben bleibende Abgabebetrag darf nicht höher sein als der verhältnismäßige Betrag der Gesellschaftsabgabe" ist wie folgt zu verstehen:

Für ausländische Gesellschaften bestehen nach § 21 besondere Steuersätze und § 19 bestimmt in seinem letzten Absatz, daß auch inländische Gesellschaften nicht mehr zu zahlen haben, als sich die Abgabe nach den Sätzen für ausländische Gesellschaften berechnet. Diese Bestimmung ist für Gesellschaften mit geringen Mehrgewinnen eine große Erleichterung. Nehmen wir nun an, der obige Gewinn sei von zwei Gesellschaften in drei Jahren erzielt worden, der betreffende Gesellschafter sei mit $^2/_3$ bei jeder Gesellschaft beteiligt, die Gesellschaften hätten also in drei Jahren M 300000.— Mehrgewinn, also jede Gesellschaft jährlich M 50000.—. Nach § 21 hätte jede Gesellschaft zu zahlen jährlich von M 50000.— 14% = M 7000.— + 20% = M 8400.—, in drei Jahren M 25200.—) beide Gesellschaften zusammen M 50400.—, auf den Anteil unseres Gesellschafters entfallen $^2/_3$ = M 33600.—: bei diesem dürfen also nicht die oben erwähnten M 67600 abgesetzt werden, sondern nur soviel, als auf seinen Anteil für die Zahlung der Gesellschaft entfallen.

Die Ziffern des Fragestellers sind irrtümlich: hat die Gesellschaft A. in drei Jahren M 300000.— Mehrgewinn, dann hat sie im Jahresdurchschnitte nur M 100000.— Mehrgewinn, sie zahlt von diesem Betrag 18% = in drei Jahren M 54000.— + 20%, die Gesellschaft B. zahlt 20% von M 133000.— + 20%. In dem Fragefall hätte der Gesellschafter aus beiden Gesellschaften einen Gewinnanteil von M 350000.— bezogen, er hat aber nur eine Vermögenszunahme von M 200000.—, d. h. er hat M 150000.— verbraucht oder anderwärts verloren. Unter diesen Umständen bleibt einfach die Hälfte der Kriegssteuer unerhoben, da der ganze Vermögenszuwachs aus Gewinnen der G. m. b. H. herrührt. Eine Verminderung tritt nicht ein, da die Gesellschaften mehr zahlen, als dem Gesellschafter verhältnismäßig erlassen wird. — Zu etwa weiteren Erläuterungen bin ich gern bereit.

Rundschau.

Balkan.

Der Aufschwung Bulgariens. Der Stand des Volksvermögens hat sich im Jahre 1917 um 10 Prozent vermehrt. Bulgarien deckt seine Kriegskosten durch Preissteigerung seiner Agrarerzeugnisse auf das Dreifache; beim Tabak waren die Kriegsgewinne abenteuerlich hoch. Das Land ist in eine Gründerperiode eingetreten, so daß Banken mit 30 Prozent und 50 Millionen Kapital aus dem Boden schießen. Bulgarien hat seine Kriegskosten durch ausländische Kredite gedeckt; die wirtschaftliche Belebung durch den Anschluß an die Mittelmächte ist zweifellos und kann auch in Zukunft dem Land nur Vorteile bringen.

Rumänien auf dem Wege zur Industrialisierung. Das Land steht mitten im Übergang vom primitiven Handbetrieb zum Maschinenbetrieb. Konservative Bauern, Ziehbrunnen, Teppichknüpfereien, Ochsenwagen erinnern an die alte Zeit, prächtige Großmühlen und einige von Ausländern deutscher oder österreichischer Herkunft geschaffene Industrien an die neuere Wirtschaft. Rumänien muß gelernte Schlosser, Monteure, Elektriker, Ingenieure und Meister als Lehrer vom Auslande beziehen und bei den Deutschen seine Stütze suchen.

Bergbau.

Neues Industrieland im nördlichen Eismeer. Während des Weltkrieges war die Ausbeutung der Minerallager auf den Inselgebieten des nördlichen Eismeeres infolge der allgemeinen Rohstoffnöte nachdrücklicher als je in Angriff genommen, so insbesondere jene der Kohlenlager auf Spitzbergen, Island und den Bäreninseln, der Eisenerzlager auf Spitzbergen, in Grönland und auf anderen Inseln. Hierzu kommen noch bisher mangelhaft ausgenützte Funde von Bleiglanz, Zinn, Graphit, Bergkristall und Marmor.

Große Kalilager in Rußland. In dem Solikamskbezirk im ostrussischen Gouvernement Perm hat eine wissenschaftliche Expedition große Kalilager entdeckt, die viel reichhaltiger und reiner sind als diejenigen an irgendeiner anderen Stelle der Erde und namentlich die deutschen Kalilager bei Staßfurt weit übertreffen. Die betreffenden Läger liegen bequem für den Flußtransport.

Geldmarkt.

Die Gründungen und Kapitalserhöhungen 1917 sind noch mehr als im Jahre 1916 in Steigerung begriffen, Natürlich befinden sich viele Kriegsgesellschaften darunter. In Millionen Mark betragen die Neugründungen im ganzen Jahre 1917 bei den Aktiengesellschaften: 277,7; bei den G. m. b. H. 292,3, zusammen also 570,0 Millionen (gegen 317,3 1916). Die Kapitalserhöhungen (in Millionen Mark) ergeben folgendes Bild: Aktien-Gesellschaften: 571,8; G. m. b. H.: 124,6, zusammen 696,4 Millionen Mark (gegen 299,6 im Vorjahre).

Die deutschen Sparkassen während des Krieges. Bei Kriegsausbruch begann ein förmlicher Sturm auf die Sparkassen; es wurden 200—300 Millionen Mark abgehoben. Schon im nächsten Monat setzte eine Gegenbewegung ein, die, abgesehen von einer Unterbrechung im Sommer 1916, bis zur darauffolgenden Kriegsanleihe noch immer andauerte. Der Überschuß der Einzahlungen über Rückzahlungen während des Weltkrieges beläuft sich, nach Abzug von elf Milliarden Mark, die auf Kriegsanleihezeichnungen entfielen, auf drei bis vier Milliarden Mark. Es erklärt sich zum Teil aus den Lohnerhöhungen, zum Teil aus den hohen Preisen, infolge deren man sich einschränkte und mit Neuanschaffungen wartete.

97 Milliarden Postscheckverkehr. Der Postscheckverkehr im Reichs-Postgebiete hat sich 1917 recht erfreulich entwickelt. Die Zahl der Postscheckkunden ist von 148918 Ende 1916 um 40514 auf 189432 Ende 1917 gestiegen. Ihr Guthaben hat von 465 Millionen Mark Ende 1916 auf 726 Millionen Mark Ende 1917, also um rund 260 Millionen Mark zugenommen. Der Gesamtumsatz betrug 97146 Milliarden Mark, das sind gegen

das Vorjahr 33664 Milliarden Mark oder 53 v. H. mehr. Bargeldlos wurden 72318 Milliarden Mark oder 74,4 v. H. des Gesamtumsatzes beglichen.

Neugründungen in Rußland. Trotz der politischen Unordnung vermehrte sich die politische Gründertätigkeit mit jedem Monat und erreichte ihren höchsten Stand im Mai-Juni vorigen Jahres. Von den insgesamt 206 neuen Aktiengesellschaften, die in der Berichtszeit ihre Tätigkeit aufnahmen, entfallen auf

	Aktien-gesellschaften	Mill. Rubel Kapital
Januar—Februar	64	88.36
März—April	37	122 85
Mai—Juni	105	256.13
Insgesamt	206	467.34
hiervon		
umgewandelte Privatunternehmen	121	290.36
neue Unternehmungen	85	176.96

Die starke Gründertätigkeit erklärt sich zum großen Teil daraus, daß die verschiedenen Beschränkungen und langwierigen Formalitäten, die die Errichtung von Aktiengesellschaften in Rußland erschwerten, von der neuen Regierung abgeschafft wurden. Außerdem hat sich die Tätigkeit in erster Linie auf die Umwandlung schon bestandener Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften gerichtet.

Geldmenge-Verminderung als Mittel zur Hebung unserer Valuta. Zur Valutaverbesserung ist eine Verminderung der Menge des umlaufenden Papiergeldes, sog. Kontraktion, das beste Mittel. Der leitende Gedanke ist der, daß man dadurch das Geld im Inlande „rar" machen und nach dem Prinzip der Quantitätstheorie eine Steigerung seines Wertes herbeiführen will. Je größer der Wert des Geldes im Inlande, desto höher seine Schätzung im Auslande, und damit steigt auch der Kurs der Wechsel.

Gesellschaften.

Aktiengesellschaft für In- und Auslandsunternehmungen. Als Gegenstände dieser Hamburger Gesellschaft sind u. a. in Aussicht genommen: Die Förderung und der Betrieb von in- und ausländischen Unternehmungen, sowohl verkehrstechnischer wie auch industrieller Natur und der Aufschließung von Grundbesitz und damit in Zusammenhang stehende Einrichtungen; Gründung von Gesellschaften zum Betriebe solcher Unternehmungen; die Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art oder deren Übernahme und Finanzierung sowie der Erwerb, die Beleihung, Veräußerung und sonstige Verwertung von Aktien, Obligationen, Titeln und Förderungen solcher Unternehmungen; die Vermittlung von Beteiligungen an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art; die Gewährung oder Vermittlung von Darlehen für die Übernahme von Treuhänderschaften.

Gewinnausschüttung unter Steuerersparnis. Die deutsche Sinnergesellschaft (für Brauerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation) hat 875 Stück der eigenen Aktien zu 269 Prozent erworben und den Aktionären zu hundert angeboten, wodurch ihr ein Verlust von $1^1/_2$ Millionen Mark erwächst. Sie hofft, dadurch an Kriegssteuer und Einkommensteuer zu sparen und gleichzeitig den Aktionären einen namhaften Gewinn zuzuführen, was aber gegen den Geist des Gesetzes ist; denn der Vorgang ist nichts als eine verschleierte Gewinnausschüttung.

500 Millionen-Geschenk an Aktionäre. Die deutschen Farbenfabriken bieten ihren Aktionären junge Aktien zu 107 an, während der Steuerkurs 330 bis 490 beträgt; die Zuteilung fand einen Tag vor der Bundesratsverordnung statt, die Kapitalserhöhungen von der staatlichen Genehmigung abhängig macht.

Gewinnbeteiligung in Aktiengesellschaften. Um die Arbeiter an die Unternehmungen zu binden und sie an deren Ertrag zu interessieren, wurden in Frankreich Arbeiteraktien geschaffen. Diese gehören der Arbeitergenossenschaft, die über die Verteilung des Gewinnes verfügt. Die Arbeiterschaft hat eine entsprechende Vertretung im Verwaltungsrat; besser bezahlte Arbeiter haben mehr Stimmen in der Genossenschaft; bei Austritt verfällt jeder Anspruch des Arbeiters.

Handel.

Handelsverkehr mit Deutschland. Der Handelsverkehr Deutschlands und der Schweiz, der vorher für Deutschland aktiv war, ist stark passiv geworden, weil die Schweiz nur zu hohen, Deutschland zu verhältnismäßig billigen Preisen lieferte. Der Fehlbetrag wurde durch Gold und Wertpapiere beglichen, endlich wurde die Einfuhr durch Verbote gedrosselt. Österreich-Ungarn hat im Jahre 1916 zur Deckung der Passivität seiner Handelsbilanz mit der Schweiz 60 Millionen Francs Gold versandt.

Der Mangel an landwirtschaftlichen Maschinen in Rußland. Rußland hat 87 Prozent Bauern, 12.8 Prozent Städter, die Bodenfläche deckt ein Sechstel der bewohnten Erde. Die technischen Hilfsmittel sind kläglich und wurden teilweise dem Ausland entnommen. Derzeit ist die russische Industrie außerstande, den Bedarf zu decken, da doppelt so viel an Maschinen und Geräte beschafft werden müßte als im Frieden.

Amerikanische Banken. Von der National City Bank sind seit 1914 Niederlassungen nicht nur in mehreren südamerikanischen Städten und auf den Westindischen Inseln, sondern auch in Genua, Mailand, London, Kopenhagen und Petersburg gegründet worden.

Die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen. Die Ausfuhr der Kraftwagenindustrie der Vereinigten Staaten in den letzten Jahren hat sich folgendermaßen entwickelt:

Steuerjahr	Personenwagen	Lastwagen	Gesamtzahl
1912/13	24293	993	25286
1913/14	28306	784	29090
1914/15	23880	13906	37786
1915/16	56234	21265	77499
1916/17	65834	15977	81811

Die Vermehrung der Ausfuhr ist hauptsächlich durch den großen Bedarf der Länder der Entente hervorgerufen sowie durch die Versorgung Südamerikas und der britischen Kolonien, die vor dem Kriege Kraftwagen aus Europa bezogen.

Der Handel mit Südamerika während des Krieges. Obwohl die Union die Einfuhr des romanischen Amerika aus Europa nicht ersetzen konnte, ist ihre Ausfuhr nach Südamerika stark gestiegen; doch stärker schwoll dem Werte nach die südamerikanische Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten an. Japan bringt nach Südamerika Reis, Tee, Seidenwaren, Porzellan, Papierservietten und kauft Wolle. Nach dem Kriege werden die Länder Südamerikas sehr aufnahmefähig sein, da ihre Handelsbilanzen stark aktiv geworden sind.

Japans Handel. Japan hat im Weltkrieg seinen Außenhandel gewaltig gehoben und aus der Kriegskonjunktur Nutzen gezogen. Die Ausfuhr nach Rußland hob sich von $5^1/_2$ auf 151 Millionen Yen, und die Union war ein starker Käufer von Rohseide. Vieles, was Japan früher aus Deutschland bezog, muß es nunmehr selbst erzeugen. Um die Beschaffenheit der Ausfuhrwaren und dadurch sein kaufmännisches Ansehen zu heben, hat Japan eine Regierungsaufsicht über die Ausfuhrwaren durchgeführt.

Handelsförderungseinrichtungen.

Leipziger Messe. Die 8. Leipziger Kriegsmesse war die größte aller Weltkriegsmessen. 3650 Aussteller waren daran beteiligt, über 20000 Einkäufer und rund 75000 auswärtige Besucher wurden gezählt. Die in großer Zahl erscheinenden neutralen Einkäufer haben bewiesen, daß die über die Mittelmächte verhängte Handelsblockade durchaus nicht „effektiv" ist. Die Herbstmesse des vorigen Jahres wurde bei weitem übertroffen. Neben den verschiedenen Kriegsschlagern fand man viele Waren vor, mit denen die Händler wieder an ihre Friedenserzeugung anknüpfen können. Man hätte nicht geglaubt, daß auch ein großer Posten „echter" Lederwaren zum Verkauf gestellt war. Was aber nicht kriegsgemäß ist, war

die starke Beteiligung der keramischen und Glas-Industrie, wie überhaupt der künstlerische Charakter der meisten Meßmuster kaum noch überboten werden konnte. So bedeutete auch diese Kriegsmesse nicht nur einen großen geschäftlichen Erfolg, den unsere lieben Feinde mit scheelen Augen verfolgen dürften. Müssen sie doch trotz allem Raubrittertums und trotz aller gegen unsern Handel gerichteten verbrecherischen Machinationen im vierten Kriegsjahre zu der Einsicht kommen, daß der deutsche Handel doch nicht so leicht totzuschlagen ist, wie sie das in ihr Programm aufgenommen hatten.

Errichtung eines Hamburgischen Musterlageramtes. Der „Verein Hamburger Exportagenten" hat am 13. Dezember eine Versammlung abgehalten zur Besprechung seines Antrages an Senat und Bürgerschaft, betreffend die Einrichtung eines Musterlageramtes unter Aufwendung staatlicher Mittel für Einrichtung und Fortführung. Die Leistungen des Musterlageramtes sind als Mithilfe gedacht zur Wiederbelebung des Hamburgischen Groß- und Exporthandels. Das Amt soll in ausschließlich Hamburgischem Interesse wirken und bei vollständig unpersönlicher Erscheinung doch alle dem Ausfuhr- und Großhandel angehörenden Vertreter umschließen, ohne daß diese im einzelnen Beiträge zu zahlen oder Anmeldungen zur Zugehörigkeit zu erstatten haben.

Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Nordalbanien. Dem Höchstkommando in Albanien wurde ein Gesuch der Skutariner Kaufmannschaft übermittelt, in welchem die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Skutari angestrebt wird. Als Zweck dieser Kammer wurde angegeben: 1. Hebung und Festigung der Hanbelsbeziehungen zwischen Albanien und Österreich-Ungarn, 2. informativer Dienst für die k. u. k. Militärverwaltung in Albanien, 3. Regelung der Wechselrechts- und Schuldverhältnisse. Das Höchstkommando hat in Erwägung dessen, daß sich auch in anderen Beziehungen der Mangel einer Vermittlungsstelle zwischen Bevölkerung und Militärverwaltung fühlbar machte, diesem Ansuchen stattgegeben und insbesondere die Evidenzhaltung und Registrierung der Kaufleute und Gesellschaften, Registrierungen der Marken und Muster, schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten, Abgabe von Gutachten über Markt- und Preisverhältnisse in das Tätigkeitsgebiet der projektierten Kammer verwiesen. Derzeit tagt in Skutari ein Ausschuß von acht Kaufleuten unter dem Vorsitz eines militärischen Vertreters, um die Statuten einer in Skutari zunächst für Nordalbanien in Aussicht genommenen Handels- und Gewerbekammer durchzuberaten und zu verfassen.

Ein „Bureau of Foreign and Domestic Commerce" mit Hauptgeschäftsstelle in Washington und Zweigniederlassungen und Vertrauensmännern im ganzen Lande hat das Hauptdepartement der U. S. A. eingerichtet, um sofort bei Aufhören des Kriegszustandes mit aller Kraft in die Konkurrenz auf dem Weltmarkt eintreten zu können: Die Aufgabe des Bureaus ist, das Eintreffen ausländischer Kaufleute in Amerika zu überwachen, bei ihrer Ankunft sich sofort über den Gegenstand ihrer Reise und nach ihrer Reiseroute zu erkundigen, ihnen alle für ihren Zweck geeigneten Winke und Auskünfte zu geben (z. B. über Verkehrsgelegenheiten, Frachten, Versicherung, Bankwesen usw.) und ihnen, soweit es seriöse Geschäftsleute sind, Empfehlungsschreiben an die Zweigniederlassungen mitzugeben, damit diese sie dann an Ort und Stelle weiter unterstützen. Gleichzeitig wird das Bureau sie auch auf die hauptsächlich an dem Gegenstand ihrer Reise interessierten amerikanischen Firmen aufmerksam machen und umgekehrt von ihrer Anwesenheit diesen Firmen selbst Nachricht geben. Die gesamte Tätigkeit des Bureaus wird aus öffentlichen Mitteln bestritten und ist allen Teilen gegenüber völlig unentgeltlich.

Londoner Messe. Die Messe umfaßt mehrere hundert Stände mit ausschließlich englischen Erzeugnissen. Hervorgehoben werden unter diesen insbesondere Mode-, Damen- und Toiletten-Artikel, Handtaschen, Korb-, Bürsten- und Lederwaren, Papier, Metallsachen, photographische Apparate und Bedürfnisse. Gleich danach folgen Glas, einschließlich aller technischen, medizinischen und wissenschaftlichen Glassachen, Porzellan, Steinzeuge, Spiegel, Thermometer, Lampen usw., woran sich die verschiedenen Arten von Papier, Drucksachen und dahin gehörige Muster anschließen. Einen sehr großen Raum beanspruchen auch Spielzeuge, besonders Puppen und mechanische Spielzeuge aus Metall, Stoff und Papier. Besonders sind also solche Waren ausgestellt, die bisher in großen Mengen aus Deutschland und Österreich eingeführt wurden, und auf diese wird auch auf der Messe das Hauptgewicht gelegt.

Die Messe wird durch das Britische Handelsamt unterstützt, das eine Liste der am Ausstellungsgeschäft interessierten Geschäftsleute des Vereinigten Königreiches, der Übersee-Gebiete und der neutralen Länder zusammenstellen und an diese ungefähr 100000 Einladungen ergehen ließ mit der deutlich ausgesprochenen Absicht, die deutschen Erzeugnisse vom englischen Markte zu vertreiben.

Nationale Ausstellung chemischer Industrie, New York 1917. In New York hat vom 24.—27. September vor. Jahres unter Leitung der „American Chemical Society", der „American Electrochemical Society" und des „American Institute of Chemical Engineers" eine „Nationale Ausstellung chemischer Industrien" stattgefunden mit dem Ziel, dem amerikanischen Publikum den Fortschritt der Industrie seit Ausbruch des Krieges vor Augen zu führen und den führenden Männern der chemischen Industrie Gelegenheit zu geben, den Stand ihrer Industrie zu betrachten. Im ganzen waren 119 Firmen beteiligt.

18. Jahresausstellung der amerikanischen Automobil-Industrie. New York 1918. Auf der jüngst in New York abgehaltenen „18. Jahres-Ausstellung der amerikanischen Automobil-Industrie" waren etwa 400 Wagen von 86 Gesellschaften ausgestellt. Neue Modelle waren sehr wenig vorhanden. Trotzdem man im allgemeinen während des Krieges nicht zu besonderen Änderungen neigt, waren aber an Luxuswagen doch gewisse Verbesserungen bemerkbar.

Zweite Utrechter Messe 1918. Die Ausstellerzahl war von 686 des Vorjahres auf 873 gestiegen. Die Vermehrung entfällt in der Hauptsache auf die Maschinen-Industrie, die sich dieses Mal mit Motoren, davon einzelne im Betriebe, Werkzeug- und landwirtschaftlichen Maschinen — letztere allerdings in bescheidenem Umfange — beteiligt hatte. Auch Fahrräder waren besser vertreten, und ganz vereinzelt wurden auch Automobile gezeigt. Auffällig ist die große Anzahl von Firmen mit Artikeln für Bureaubedarf. Außer Kontor-Möbeln, Briefordnern, Konto- und Taschen-Büchern, Notizblocks, Stempeln, Schreibzeugen usw. war alles vertreten bis auf Blei- und Stahlfedern, die in Holland nicht hergestellt werden. Bei den Nahrungs- und Genußmitteln überwogen Süßigkeiten und Liköre. Web- und Wirkwaren waren ebenfalls stärker vertreten als im Vorjahre. Die an verschiedenen Stellen vorhandenen Sammel-Ausstellungen hatten sehr viel Handverkauf und waren stets mit Besuchern überfüllt.

Die *Internationale Jaarbeurs*, welche von dem Privat-Unternehmer L. Meijers in Utrecht eingerichtet war, fand in einem besonderen mit der amtlichen Messe außer jedem Zusammenhange stehenden und außerdem noch unfertigen Gebäude statt. Innerhalb desselben hatten 58 lediglich holländische, zum größten Teil Amsterdamer Firmen durchaus nicht erstklassige Stände besetzt. Gegenüber den Besuchern der Messe waren die Personen, die sich in diese „Internationale Jaarbeurs" verirrten, nur gering an der Zahl.

Mustermesse in Gotenburg 1918. Auf der vom 3.—14. Juli in Gotenburg geplanten Messe sollen ausschließlich schwedische Produkte ausgestellt werden, und es ist die Absicht, im größtmöglichsten Maße Handwerker und kleinere Produzenten sowie Verfertiger weniger bekannter Erzeugnisse zu veranlassen, dort auszustellen. An eine Beteiligung der Großindustrie wird nicht gedacht.

Industrie.

Die Kaliindustrie im Kriege. Die Absatzsteigerung im Jahr 1916 hat kein wesentlich besseres Erträgnis gebracht, weil die Produktionskosten stark gestiegen sind. Neue Preiserhöhungen werden verlangt. Nach dem Kriege wird die deutsche Kaliindustrie eine Ausfuhrindustrie werden und dazu dienen, im Auslande Guthaben zu schaffen, also die Währung zu verbessern.

Spiritus aus Abfallauge. Die deutsche Reichsregierung hat von der Aktiengesellschaft Ethyl in Falun (Schweden) die Patente für Gewinnung von Spiritus aus Sulfitzellulose-Abfallaugen erworben, um den deutschen Zellstoffabriken eine unbehinderte Verwertung dieser Patente zu erwerben. Für Herstellung der Anlagen wurden den deutschen Unternehmungen unverzinsliche und unkündbare Darlehen zur Hälfte vom Reich und zur Hälfte vom betreffenden Bundesstaat (drei davon in Bayern) gewährt. Der gewonnene Spiritus ist an den Kriegsausschuß zu M 20.50 pro Hektoliter abzuliefern, der sie an die Spirituszentrale für 75 M abgibt.

Von der Zukunft der Müllerei. Für die Mühlen ist für die Zeit nach Friedensschluß von besonderer Wichtigkeit, ihre Arbeitsleistungen auf das zweckmäßigste und billigste einzurichten durch Verminderung der Schleuderei, durch angemessene Begrenzung des Abzuges für Barzahlung und der Zahlfristen, durch einheitliche Regelung der Sackfrage und anderes, denn es sei mit unvermeidlichen Verteuerungen zu rechnen, wie Preissteigerung der Kohle, erhöhte Bahnfrachtsätze, höherer Preisstand des Brotgetreides. Mühlengenossenschaften hätten sich zu erweitern und auch untereinander in rege Verbindung zu treten.

Die englische und die österreichische Maschinenindustrie nach dem Kriege. Durch weitestgehende Arbeitsteilung sowie Vereinheitlichung der Fabrikationsvorgänge (Standardisierung) ist die englische Maschinenindustrie während des Weltkrieges zur höchsten Leistungsfähigkeit gebracht worden. Diese Kriegsorganisation, insbesondere das weitgehende Eingreifen des Staates zur Erzielung gleichmäßiger Arbeitsvorgänge, soll auch im Frieden beibehalten werden, so daß die Industrie der Mittelmächte nicht mit einzelnen britischen Fabriken, sondern mit wohlgegliederten Industriezweigen in Wettbewerb werde treten müssen.

Industrieparlamente. In England war die Schaffung von Industrieparlamenten, bestehend zu gleichen Teilen aus Vertretern der Unternehmerverbände und der Gewerkschaften, angebahnt. Ihre Aufgabe ist: Beschäftigung mit der Frage der Löhne, der Arbeitszeit, der Ueberstunden, des Lehrlingswesens, der Fabrikdisziplin, der technischen Erziehung, der Verbesserung des industriellen Verfahrens usw.

Industrieförderung in England. Das Verhältnis der englischen Arbeiterschaft zu den Unternehmern ist während des Weltkrieges vollkommen verändert. Die Gewerkschaften suchen die denkbar größte Leistung zu erzielen. Dieses Bemühen soll nach Friedensschluß dem britischen Wettbewerb mit dem Ausland zugute kommen. Ferner soll es nach Plänen des britischen Munitionsministeriums durch Reglung des Ganges der Fabrikation möglich werden, bei sparsamstem Materialverbrauch und möglichst geringem Einsatz menschlicher Arbeitskraft die denkbar höchsten Arbeitsleistungen zu erzielen. Zwischenhandel soll ausgeschaltet werden. Den Fabrikanten wurde vom Munitionsministerium unter Gewährung der letzten Friedensdividende jede Selbständigkeit genommen. Sie haben beschlossen, durch Gründung von großen Kapitalsgruppen den gegenseitigen Wettbewerb nach Friedensschluß nach Kräften auszuschalten.

Die amerikanische Industrie im Kriege. Die Steigerung bewegte sich 1914 bis 1917 (in Dollar) bei den (Fertig- und Halb-) Fabrikaten von 728 Millionen zu 3 Milliarden 20 Millionen. Für den Kriegsbedarf stiegen (in 1000 Dollar) u. a. die Eisen- und Stahlfabrikate im gleichen Zeitraum von 140246 auf 803767, Baumwolle von 34028 auf 91907, Kupfer von 89773 auf 249676, raffinierter Zucker von 2595 auf 48421. Nur Holz und Holzfabrikate weisen einen Rückgang von 61279000 $ auf 41832090 $ auf. Auch die Einfuhrzahlen reden eine deutliche Sprache. Es stieg 1914—1917 die Einfuhr u. a. der Rohstoffe (in 1000 Dollar) von 436234 auf 886683; Halbfabrikate von 198584 auf 364287; Rohbaumwolle von 18025 auf 35132; Kautschuk von 50088 auf 170588 und Wolle von 50521 auf 134139. Der Zuwachs an Milliardären ist im Steigen begriffen.

Die Produktionsmöglichkeiten von Stahl in den Vereinigten Staaten Die staunenswerte Zunahme der Stahlproduktion in den Vereinigten Staaten ermöglicht es, im laufenden Jahre 49 Millionen Tonnen herzustellen, während im Jahre 1908 bloß 24.4, im Jahre 1900 gar nur 12.25 Millionen Tonnen erzeugt wurden. Sehr groß sind die Aufträge für Schiffsbleche und für Waggonbau, die auch nach dem Weltkriege anhalten dürften.

Neugründungen in der brasilianischen Industrie. In Brasilien macht sich eine ständig stärker werdende industrielle Tätigkeit bemerkbar. In Rio de Janeiro wurde eine nationale Gesellschaft für chemische Industrie mit einem Kapital von 250 Contos gebildet. In San Paulo gründete man eine nationale Gesellschaft für Gummiprodukte mit einem Kapital von 200 Contos. Eine brasilianische Metallgesellschaft beabsichtigt ferner in Juiz de Fora ein Eisen- und Stahlwerk zu errichten. In Minas Geraes hat sich eine Bergwerksgesellschaft mit einem Kapital von 2000 Contos gebildet, die beabsichtigt, Manganerzminen abzubauen und elektrische Hochöfen zu errichten. Eine andere Bergwerksgesellschaft wurde in Rio de Janeiro mit einem Kapital von 1200 Contos gegründet und bezweckt gleichfalls die Ausbeutung von Manganerzminen.

Die Farbstoffindustrie in Brasilien. Wie aus Rio de Janeiro berichtet wird, hat sich die Industrie der Gewinnung von Farbstoffen aus Anilin und Indigo in Brasilien stark entwickelt. Die Anzahl der Fabriken hat sich verdreifacht und die Gesellschaften haben ihr Kapital verdoppelt, um bedeutenden Aufträgen von La Plata und aus Europa und der Nachfrage nach Rohmaterial aus den Vereinigten Staaten gerecht werden zu können. Es soll ein Schutzzoll gegen deutsche Anilinfarben eingeführt werden.

Japans industrielle Entwicklung. Großen Aufschwung zeigt die japanische Industrie seit Beginn des Weltkrieges; in dieser Zeit wurden neu gegründet: zwanzig Gesellschaften zur Erzeugung von Chemikalien und Farben; mehrere Gesellschaften der Eisenindustrie mit Kapital von 40 Millionen Yen; vier Stahlwerke, die auch nach China und Indien liefern; sechs Gesellschaften für Herstellung elektrischer Apparate; elf Textilgesellschaften, drei zur Erzeugung von Malerfarben, sechs für Öle und Fette; drei Kohlenbergwerke (arbeiten mit $1^1/_2$ Millionen Yen); ein neues Schwefelwerk. Erwähnenswert ist ferner die Herstellung von Fahrrädern, Schuhwaren, Pferdegeschirr, Reisetaschen, anderen Lederwaren, Zelluloidersatz, Glas, Sprengstoffen. Neugegründet wurde eine Handelsgesellschaft zur Förderung des Außenhandels und eine Kolonisationsgesellschaft.

Die Entwicklung der chemischen Industrie Japans seit Kriegsausbruch. Die chemische Industrie Japans hatte in den Kriegsjahren großartige Fortschritte zu verzeichnen. Abgesehen von der Gewinnerhöhung von 17 Prozent [1913] auf 48 Prozent [1916] wurde die Erzeugung vergrößert und ihre Vorgangsweise verbessert. Die Ausfuhr chemischer Erzeugnisse betrug im Jahre 1916 95 Millionen Yen, gegenüber 57 Millionen im Jahre 1913. Besondere Fortschritte hat die Teerfarbenindustrie zu verzeichnen, da angeblich sämtliche Farbstoffe, die bisher aus Deutschland eingeführt wurden, bereits in Japan erzeugt werden. Auch die Jodfabrikation aus Seetang und viele andere Zweige der chemischen Industrie haben sich derart entwickelt, daß sie nach dem Weltkrieg nicht nur den einheimischen Verbrauch decken, sondern auch ausfuhrfähig sein dürften.

Die industrielle Entwicklung Chinas. Durch Erschwerung der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse nach China wurde während des Weltkrieges die Erzeugung vieler Waren

im Inland veranlaßt. Viele chinesische Industrieunternehmungen sind durch die Ausfuhrschwierigkeiten genötigt, für den einheimischen Markt zu arbeiten. Zahl der industriellen Betriebe von 1914 bis 1916 von 1862 auf 1972 gestiegen. Die meisten Betriebe arbeiten mit chinesischem Kapital unter chinesischer Leitung.

Interessenvertretungen.

Konventionsterrorismus. Es handelt sich hierbei immer um eine Boykottierung von Geschäften seitens bestimmter Verbände, wenn die ersten sich nicht gewissen geschäftlichen Bedingungen unterwerfen wollen oder können. Natürlich zieht man gern Urteile des Reichsgerichts herbei, die aber im eigenen egoistischen Interesse so ausgelegt werden, wie sie offensichtlich der Auffassung des höchsten Gerichtshofes nicht entsprechen. Man will natürlich durch diese falsche Interpretation einen unzulässigen Druck ausüben. In einem Falle beruft man sich auf ein Reichsgerichtsurteil, nach dem eine Sperrung dann nicht als sittenwidrig-nichtig gelten soll, wenn die Verhängung nicht zum wirtschaftlichen Ruin geführt hat. Dies ist aber keine juristische, sondern eine Tatbestandsfrage, die erst der Richter in seinem Ermessen zu erledigen hat. Jede Sperre kann natürlich zum Ruin führen. In einem zweiten Falle will der Vorstand eines Verbandes durch Rundschreiben die Grossisten als Abnehmer bei „Androhung des Boykotts" verpflichten, ihren Mindestaufschlag von 20% auf den Einkaufspreis beim Weiterverkauf an die Detaillisten auf 25% zu erhöhen. Das rechtliche Bedenken hiergegen ist dies, daß eine solche Erhöhung „im Kriege" seitens des Reichsgerichts nach dessen Maximen der Rechtsprechung erst recht als Wucher aufgefaßt werden wird und muß.

Gründung des Verbandes Deutscher Luxusporzellanfabriken. Am 16. September 1917 schlossen sich die deutschen Fabrikanten von Luxusporzellanwaren zu dem „Verband Deutscher Luxusporzellanfabrikanten, Weimar" zusammen. Der Verband bezweckt die Wahrnehmung der Interessen der Luxusporzellanindustrie gegenüber den Behörden, Erzielung angemessener Verkaufspreise, Verhinderung der Überproduktion, gemeinsamen Rohstoffeinkauf u. dergl.

Errichtung eines Fachausschusses für das Speditionsgewerbe. Vom Vorstand des Wirtschaftsausschusses der Kaufmannschaft in der am 22. Oktober 1917 in Wien abgehaltenen Vollversammlung wurde Beschluß über Errichtung eines Fachausschusses für das Speditionsgewerbe vorgelegt. Dieser Fachausschuß soll aus dreißig Personen bestehen, mit einem Vorstand von zehn Personen. Seine Aufgabe ist, Beratung und Unterstützung der Regierung während der Übergangswirtschaft, besonders bei Fragen der Beschaffung und Ausnützung des Frachtraumes, der Ausgestaltung des Sammelladungsverkehrs; dasselbe bei der persönlichen und sachlichen Abrüstung, bei Neuregelung der zwischenstaatlichen Verkehrsbeziehungen und des Frachtrechts sowie der Zollverwaltungsvorschriften.

Reichsbund deutscher Textildetaillisten-Verbände. In seiner Sitzung vom 24. April 1918 beauftragte der Ausschuß die Geschäftsführung, auf Grund der festgesetzten Einheitsbedingungen eine Einigung mit den Zentralen der Liefererverbände über Vereinheitlichung der verworrenen Lieferungsbedingungen, die zurzeit den Textilhandel beherrschen, herbeizuführen. Er befürwortete einen baldigen Abbau der Zwangsbewirtschaftung und begrüßte den Gedanken eines Zusammenschlusses des gesamten Einzelhandels. Eine Bindung der angeschlossenen Verbände an Beschlüsse des Reichsbundes wurde als unerläßliche Notwendigkeit erkannt. — Die Zahl der angeschlossenen Verbände ist von 53 auf 61 gestiegen.

Kriegswirtschaft.

Archiv für Kriegswirtschaftsorganisation. Die Gründung einer Zentralstelle für Austausch kriegswirtschaftlicher Erfahrungen ist geplant. Ihr wesentlichster Bestandteil, ein Archiv, soll enthalten: Berichte über Bau und Entwicklung typischer Organisationsformen; mustergültige Verträge, Formulare, Tabellen, Lieferungsbedingungen, Abnahmevorschriften; rationelle Einrichtungen der Bureautechnik, Vorgangsweisen der Selbstkostenberechnung, Aufsichts- und Buchhaltungssysteme, Angaben über Lagereinrichtungen usw.

Die amerikanische „Schwarze Liste". Das amerikanische Kriegsdepartement hat eine „Schwarze Liste" veröffentlicht, die 1600 Firmen in 20 zentralamerikanischen und 7 südamerikanischen Staaten umfaßt, mit welchen amerikanische Geschäftsleute ohne besondere Genehmigung keine Geschäfte abschließen dürfen. Die Liste wird amtlich als „Liste über den Handel mit Feinden" bezeichnet. Sie bildet den ersten Teil der Liste, die nach und nach Namen von Firmen in beinahe allen Ländern der Welt, ja sogar auch in den Vereinigten Staaten umfassen wird. Der erste Teil betrifft Firmen im lateinischen Amerika.

Die Kosten des Weltkrieges. Die Berechnung geht bis Ende 1917 und lautet:

(In Mill. Dollars)	1914	1915	1916	1917	Zusammen
Vereinigte Staaten	—	—	—	6700	6700
Großbritannien	900	5250	7600	12500	26250
Frankreich	1600	4600	6600	6800	19600
Rußland	1300	4400	5600	6400	19600
Italien	—	650	2300	2900	5650
Belgien, Serbien, Rumänien u. Portugal	600	1500	1650	1750	5500
Verband	4409	16400	23750	37050	81000
Deutschland	2200	5400	6800	9359	23750
Österr.-Ungarn, Türkei u. Bulgarien	1300	4400	5100	5600	16400
Mittelmächte	3500	9800	11900	14950	40150
Zusammen	7900	26200	35650	52000	121750

Die täglichen Unkosten (1. Aug. 1914 bis 31. Dez 1917) wären danach im Durchschnitt:

	1914	1915	1916	1917
(In Millionen Dollar)	52,7	71,8	97,7	142

Würde der Krieg bis zum 1. August 1918 fortgesetzt werden, so werden die direkten Ausgaben für die vier Kriegsjahre die Riesensumme von 155600000000 $ ergeben.

Rechtsfälle.

Unwirksamkeit der Kriegsklausel. Wer sich nach Ausbruch des Krieges zu einer Warenlieferung verpflichtet hat, kann später sich auf etwaige Kriegsschwierigkeiten nicht berufen, da er als „ordentlicher Kaufmann" damit hätte rechnen müssen. Hier versagt auch die etwa vereinbarte Kriegsklausel.

Treu und Glauben im Geschäftsverkehr. Es sind Klagen laut geworden, daß deutsche Fabrikanten derzeit Lieferungsverpflichtungen nicht oder nur gegen besonders hohe Preisaufschläge erfüllen, auch wenn diese Preisaufschläge im Lieferungsvertrag nicht ausbedungen und die Lieferung möglich ist. Sie rechnen hierbei darauf, daß der Käufer, um nur rasch zu den Waren zu gelangen, jeden Preisaufschlag bewilligen werde. Ein solches Vorgehen, auch gegenüber dem Ausland angewendet, erschüttere dessen Vertrauen in die Zuverlässigkeit des deutschen Kaufmannes und schädige den deutschen Außenhandel.

Bewertung von G. m. b. H.-Anteilen bei der Besitz- und Kriegssteuer-Veranlagung. Es hatte die Steuerbehörde unter der Annahme der Rentabilität von 7½% G. m. b. H.-Anteile mit 400% bewertet. Nach dem Besitzsteuergesetz § 35 ist der Verkaufswert, und erst in zweiter Linie, falls er nicht ermittelt werden kann, der Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens der Gesellschaft und der in der Vergangenheit erzielten Gewinne nach freiem Ermessen anzusetzen. Bei der Wertermittlung ist der Einzelfall zugrunde zu legen. Auf wieviel Jahre der Vergangenheit zurückgegangen werden soll, ist im Gesetze nicht gesagt. Es steht jedoch fest, daß hierbei nur der normale und nicht der außergewöhnlich hohe oder niedrige Gewinn berücksichtigt werden darf. Eine 7½proz. Verzinsung sei abzulehnen; häufig werde eine 10proz. Verzinsung noch als normal gelten können. Das

freie Ermessen der Steuerbehörden darf nicht in Willkür wie im obigen Falle ausarten. Daß die gesetzlichen Vorschriften zu Härten und Unbilligkeiten führen können, stehe außer Zweifel. In der Tat fühlten sich die G. m. b. H.s durch die Kriegssteuerveranlagung bedrückt, und es gebe zu denken, daß bereits viele dieser Gesellschaften in Liquidation getreten sind. Als Weg zur Sanierung wird die Gründung einer Kommanditgesellschaft empfohlen.

Preisbeurteilung in Wucherprozessen. Der „Ausschuß der süddeutschen Preisprüfungsstellen" hat für die Preisbeurteilung in Wucherprozessen 15 Leitsätze formuliert. Sie lauten: 1. Die Marktlage kann für die Beurteilung des Preises in Kriegs- und Übergangswirtschaft nicht entscheidend sein. 2. Für die Urerzeugnisse sollen tunlichst die Wertbeziehungen zwischen den gemäß den Gestehungskosten festzulegenden wichtigen Produkten gelten, für die Weiterverarbeitung und den Wiederverkauf allgemein die Selbstkosten. 3. Die auf Grund der Selbstkostenrechnung nachzuweisenden Unkosten sind innerhalb der Grenzen der Wirtschaftlichkeit zu ersetzen. 4. Zinsen dürfen, soweit sie angemessen erscheinen, sowohl für eigenes als für fremdes im Unternehmen arbeitendes Kapital in die Unkosten eingestellt werden. 5. Der Unternehmerlohn darf in angemessener Höhe, welche sich nach den Friedenssätzen richtet, aber die Kriegserschwerungen berücksichtigt, beim Gewinn in Rechnung gestellt werden. 6. Die Risikoprämie ist im allgemeinen zulässig; sie darf aber nur einen Bruchteil des üblichen Friedensgewinnes betragen. 7. Rabatte sind in der Kriegs- und Übergangswirtschaft nicht in die Unkosten aufzunehmen. 8. Agentenprovisionen sind in die Unkosten dann nicht aufzunehmen, wenn die Tätigkeit des Agenten nach den Grundsätzen der Kriegs- und Übergangswirtschaft nicht notwendig war, um die Ware an den Verbraucher heranzubringen. Das gleiche gilt für die Reklamekosten, die aber auch dann auszuschalten sind, wenn sie außer Verhältnis des Wertes der Ware stehen. 9. Der Reingewinn kommt zu den Gestehungskosten hinzu. Die Trennung der Gestehungskosten und des Gewinnes war in der kaufmännischen Friedensrechnung nicht üblich, ist auch heute praktisch nicht immer einfach durchzuführen, jedoch notwendig im Interesse der klaren Begriffsbestimmung. Die Grenzen des Reingewinnes ergeben sich aus dem bisherigen Friedensreingewinn. Der Standpunkt des Reichsgerichts, der nur einen dem ziffermäßig zu bestimmenden Friedensgewinn gleichen Reingewinn zuläßt, ist heute unbillig geworden, weil er den verminderten Geldwert nicht berücksichtigt. Die prozentuale Berechnungsweise, die vom Handel gefordert wird, erscheint nicht billig, da die Einkaufspreise, von denen sie ausgeht, ständig wechseln. Als Reingewinn soll gelten: Der durchschnittliche ziffernmäßige Friedensreingewinn bei Geschäften gleicher Art zuzüglich einer verhältnismäßigen Erhöhung, welche die Minderung des Geldwertes ausgleicht. Die Verminderung des Geldwertes wird durch einen Aufschlag von einem Drittel bis höchstens zur Hälfte des absoluten Reingewinnes ausgeglichen. 10. Durchschnittsberechnungen sind nicht zuzulassen; Ausnahmen bieten nur öffentliche Wirtschaftsstellen, deren Uberschüsse der Allgemeinheit zugute kommen, und solche Produktionszweige, bei denen eine Mischung oder Verarbeitung der Produkte eine Durchschnittsberechnung bedingt; jedoch muß hier die Durchschnittsberechnung der Preisforderung vorangegangen sein, und zwar unter Berücksichtigung der Mengen und des Wertes der Mischungen und Verarbeitungen. 11. Zur Erhöhung der Sicherheit im Gewerbe und Handel sowie zur Erleichterung der Preisbeurteilung bei amtlichen Stellen und Gerichten empfiehlt sich die Aufstellung von Nichtaufschlägen für möglichst viele Warenarten und Gewerbs- und Handelszweige, welche die Forderungen von 1 bis 10 in einheitlichen ziffernmäßigen Sätzen zusammengefaßt zum Ausdruck bringen; soweit erforderlich, sind diese gemäß den besonderen örtlichen Verhältnissen abzustufen. 12. Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind allgemein zur ordnungsmäßigen Buchführung zu verpflichten; alle übrigen Hersteller und Verkäufer von Waren sollen einer Aufzeichnungspflicht unterliegen. Die Aufzeichnungspflicht umfaßt auch eine Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen nebst deren Grundlagen. 13. Bei der Neufassung der Bestimmungen über Preissteigerung und Preisüberschreitung ist die Beschränkung auf Gegenstände des täglichen Bedarfs zu beseitigen, insbesondere sind auch Werkverträge einzubeziehen, zumal solche, die von öffentlichen Körperschaften oder Gesellschaften öffentlichen Rechts vergeben werden. 14. Bei Neufassung der Normen über Preissteigerung und Preisüberschreitung sind für Tatbestände, welche nicht gewinnsüchtigen Wucher, sondern leichtere Verletzungen der kriegswirtschaftlichen Pflichten und Notwendigkeiten darstellen, zunächst Verwarnungen und erst im Wiederholungsfalle Bestrafungen vorzusehen. 15. Diese Grundsätze haben nicht bloß bei der richterlichen und polizeilichen Behandlung einzelner Fälle, sondern allgemein, insbesondere auch bei Höchstpreis- und Richtpreisfestsetzungen durch die Reichs- und Landesstellen Beachtung zu finden.

Türkei.

Industriegründungen. In Konia wurden zwei neue Aktiengesellschaften gegründet. Eine mit einem Kapital von 500000 Pfund zur Errichtung von Fabriken und besonders zur Versorgung von Konia mit elektrischem Strom, eine zweite mit einem Kapital von 60000 Pfund zur Gründung von Leder- und Schuhfabriken.

Das türkische Patent- und Markenschutzgesetz. Die deutsche Industrie sollte Wert darauf legen, sich den Schutz der türkischen Patente zu sichern; es gibt solche für 5, 10 und 15 Jahre; spätestens zwei Jahre nach Erteilung muß das Patent in der Türkei ausgeführt sein, sonst erlischt es. Der Markenschutz erstreckt sich auf 15 Jahre.

Die Möglichkeiten des Handels mit und in der Türkei. Die Türkei hat während des Krieges große Arbeit geleistet und hat einen Umschwung der Geistesverfassung zu verzeichnen. Dem Streben, alles allein zu machen und eine rein türkische Unternehmerklasse zu bilden, geht neuerdings das Bestreben zur Seite, fremdes Kapital heranzuziehen. Die Türkei wird ein wichtiges Absatzgebiet werden; sie wehrt sich aber gegen die Einfuhr von Schleuderware und begünstigt die eigene Erzeugung.

Mesopotamische Handelsziffern. Für die Jahre 1910 bis 1913 stellte sich die Ein- und Ausfuhrbewegung Bagdads wie folgt (in türkischen Pfund):

	Einfuhr	Ausfuhr
1910	2736414	853963
1911	2661401	746824
1912	2822817	930760
1913	2914036	755501

Ungefähr die Hälfte der Einfuhr kam aus England und fast ein Drittel der Ausfuhr ging dorthin. In den obigen Ziffern ist die Ausfuhr über Kermanshah, auf dem Tigris über Mousul, sowie die auf den Karawanenlinien nach und von Syrien erfolgende Ausfuhr nicht enthalten.

Verkehr.

Ein Seetransport-Versicherungs-Syndikat der Zentralmächte. Ein Zusammenschluß der Seetransportversicherungen Deutschlands und der Donaumonarchie ist zustande gekommen. 29 österreichische und ungarische Transportversicherungs-Gesellschaften, denen sich die Filialen der deutschen und ausländischen Transportversicherungs-Gesellschaften angeschlossen haben, haben sich zu einem Seetransport-Versicherungsverband zusammengeschlossen. Zu Syndikatsleitern wurden bestellt: Für Deutschland und das Ausland: Die Mannheimer Transportversicherungs-Gesellschaft. Für Österreich: Die Generali Riunione Adriatica und die Providentia. Für Ungarn: Die erste ungarische allgemeine Versicherungsgesellschaft.

Fortschritte des Telephonwesens. Drei Viertel der Telephone der ganzen Welt sind in Nordamerika. In Europa gab es Anfang 1917 wahrscheinlich 4180000 Telephone

gegen 3910000 zu Anfang 1914. Anzahl der Telephone in Großbritannien war Anfang 1917: 812000, in Rußland 400000, in Schweden Anfang 1916: 288000, in Deutschland vor dem Weltkrieg 1421000, in Frankreich vor dem Weltkrieg 310000, in Österreich Anfang 1915: 170000, in Ungarn, Balkan, Portugal, Luxemburg vor dem Weltkrieg zusammen 114000. In Afrika 1914: 595000 Telephone, in Asien Anfang 1914: 303000, in Australien Mitte 1916: 168416 Telephone. Gesamtzahl ist derzeit ungefähr 17 Millionen.

Verschiedenes.

Deutsches Kriegswirtschaftsmuseum. Das deutsche Kriegswirtschaftsmuseum in Leipzig ist in raschem Aufblühen begriffen. Es gliedert sich in eine Darstellung der bemerkenswerten Formen und Einrichtungen der Kriegswirtschaft, die durch Waren, Modelle, Muster, graphische, figürliche und sonstige körperliche Darstellungen der breiten Masse der Bevölkerung wirtschaftliches Verständnis vermitteln wird, ferner in eine Bibliothek der in- und ausländischen Literatur über die deutsche Kriegswirtschaft und schließlich in ein Archiv, enthaltend das Urkundenmaterial der Kriegswirtschaft, als da sind Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Berichte, Statistiken, private Aufzeichnungen u. dgl. mehr. Das zu bearbeitende Material umfaßt in zunächst 15 großen Gruppen die Landwirtschaft, den Bedarf, die Versorgung und den Ersatz von gewerblichen Rohstoffen und die Herstellung von Ersatzmitteln, die Kriegsindustrie, die Friedensindustrie und das Friedensgewerbe während des Krieges, den Handel, das Versicherungswesen, den Verbrauch und die Verteilung der notwendigsten Bedarfsmittel, die Kommunen und ihre wirtschaftlichen Einrichtungen, den Verkehr und seine Umformung, den Arbeitsmarkt, die Kriegs- und Zivilgefangenenbeschäftigung, den vaterländischen Hilfsdienst, das Geld- und Bankwesen, die Finanzen des Reiches, der Bundesstaaten und der Gemeinden, die Wirkungen des Krieges auf das deutsche Volksvermögen, den Mechanismus der Kriegswirtschaft, die Verwaltung und Bewirtschaftung der besetzten Landesteile und die Übergangswirtschaft. Besonders förderlich für das deutsche Kriegswirtschaftsmuseum ist es, daß die benötigten Räume für die nächsten Jahre bereits zur Verfügung stehen.

Errichtung einer Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie. Die Errichtung einer Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie ist in München geplant. Aufgabe der Anstalt ist: Erforschung der chemischen Zusammensetzung der Lebensmittel und der bei ihrer Herstellung stattfindenden Vorgänge; Bekämpfung der bei ihrer Aufbewahrung und Zubereitung sich ergebenden Schwierigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage; Verwendung der Nebenerzeugnisse, Abfälle; Prüfung bezüglicher Vorschläge. Ferner ist die Errichtung weiterer Anstalten für Ernährungsphysiologie, Futtermittelchemie, praktische Ernährungslehre geplant.

Hochschulnachrichten.

Universität Frankfurt a. M. Durch Erlaß vom 4. Februar 1918 hat der Preußische Kultusminister zwei wichtige Änderungen an der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die bekanntlich die Trägerin des Handels-Hochschulstudiums an der Universität Frankfurt ist, genehmigt. Während bisher die Zulassung zur Promotion ausnahmslos vom Nachweis des Reifezeugnisses abhängig gemacht war, ist der Promotionsordnung nunmehr folgende Ausnahmebestimmung beigefügt worden: „Bewerber, die nicht im Besitz eines Reifezeugnisses sind, können ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers zur Promotion zugelassen werden, wenn nach dem einstimmigen Urteil der Fakultät die Abhandlung als eine hervorragende Leistung anerkannt worden ist.“ Die zweite Änderung betrifft die Zusammensetzung der Promotionsfächer. Nach den bisherigen Bestimmungen erstreckte sich die Prüfung auf zwei Nebenfächer, die nicht aus dem Lehrgebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gewählt werden durften, sondern dem Lehrgebiet der Rechtswissenschaftlichen, der Naturwissenschaftlichen oder der Philosophischen Fakultät angehören mußten. Nunmehr ist verfügt worden, daß die Nebenfächer auch aus dem Lehrgebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät entnommen werden können, so daß in Zukunft u. a. auch die Wirtschaftsgeographie, die mechanische und die chemische Technologie in der Zusammensetzung der Promotionsfächer berücksichtigt werden können.

Handels-Hochschule Mannheim. Der hauptamtliche Dozent für Privatwirtschaftslehre, Professor Dr. Arthur Schröter, ist auf Ende des Winter-Semesters 1917/18 zum Direktor der Spiegelmanufaktur Waldhof A.-G. berufen worden. Vom Kuratorium der Handels-Hochschule wurde er vom gleichen Zeitpunkte ab zum nebenamtlichen Dozenten ernannt.

Betriebswissenschaftliches Institut an der Handels-Hochschule Mannheim. Vom 1. März bis 10. Mai veranstaltete das Betriebswissenschaftliche Institut bei der Firma Fischer-Riegel, Spezial-Damen- und Kinderkonfektion in Mannheim, eine Ausstellung ihrer Organisationseinrichtungen, die sich eines starken Besuches erfreute und eine recht gute Kritik gefunden hat. Die Ausstellung hat folgende Abteilungen:

1. Entwicklung des Unternehmens in plastischer und graphischer Darstellung;
2. Lehrlings- und Angestelltenarbeiten auf dem Gebiete der Plakat- und Dekorationskunst, ergänzt durch von Dekorationskünstlern ausgeführte Firmenentwürfe;
3. nach neuzeitlichen Gesichtspunkten selbstentworfene Zeitungsinserate;
4. die Modeentwicklung, beginnend mit dem 18. Jahrhundert bis heute, veranschaulicht an Wiener, Pariser, englischen und deutschen Modejournalen, ergänzt durch Kataloge der Firma von 1898 ab;
5. die Organisation der Einkaufs-, Verkaufs- und Abrechnungstätigkeit an Hand von Formularen, Karteien, Geschäftsbüchern und sonstigen Geschäftseinrichtungen, sowie die statistische Verfolgung einzelner Kalkulationsposten;
6. die technischen Bureauhilfsmittel und die Nachschlagewerke des Detailgeschäftes;
7. Firmensammlungen kriegswirtschaftlicher Art.

Münchener Handelshochschule. Ein nebenamtlicher Lehrstuhl für Steuerrecht ist errichtet worden, der dem Münchener Rechtsanwalt Dr. Heinrich Rheinstrom übertragen worden ist. Dr. Rheinstrom, der bereits in den letzten Semestern eine Reihe von Abendvorträgen über Steuerrechtsfragen an der Handels-Hochschule gehalten hat, ist durch verschiedene wissenschaftliche Veröffentlichungen, Gesetzesausgaben und die Herausgabe eines Fachblattes als hervorragender Spezialist auf diesem Gebiete bekannt. — Während das Steuerrecht an reichsdeutschen Hochschulen bisher nur im Rahmen der Finanzwissenschaft und als Teil des öffentlichen Rechts mitbehandelt wurde, hat es im praktischen Wirtschaftsleben neuerdings immer selbständigere Bedeutung erlangt. Die Handels-Hochschule trägt dem Rechnung, indem sie als erste akademische Lehranstalt dem Steuerrecht als Sonderfach eine eigene Vertretung schafft.

Hochschulkurse in Warschau. Einer Aufforderung des Generalgouverneur, Generalobersten von Beseler folgend, hielten die Professoren H. Nicklisch, Georg Obst und Fr. Leitner Ende April in Warschau privatwirtschaftliche Vorlesungen für deutsche Offiziere und Beamte.

Bücherbesprechungen.

Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Vom parlamentarischen Wahlrecht in den Kulturstaaten der Welt. XI und 311 S. Berlin 1918. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). Preis geh. M 4.—, geb. M 5.—.

Der für die Verbreitung politischer Kenntnisse in Deutschland unermüdlich tätige Verfasser hat sich wiederum an eine brennende Frage der praktischen Politik gewagt und sie

in mustergültiger Weise gelöst, an das die Gegenwart, nicht nur in Preußen, beschäftigende Wahlrechtsproblem. Er hat in dem vorliegenden Werk die Grundzüge des parlamentarischen Wahlrechts nach ihren individuellen und praktischen Voraussetzungen und ihrer Ausgestaltung in Deutschland und im Auslande übersichtlich zusammengestellt. Das überaus interessante Buch ist so leicht geschrieben, daß es jedem Gebildeten verständlich ist. Die strenge wissenschaftliche Grundlage wird durch die ausführlichen, fast 50 Seiten einnehmenden Literaturangaben gewährleistet. Heilfron.

Dr. H. Th. Soergel, Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht des Reiches und der Bundesstaaten. 17. Jahrgang (1916). XVI und 1121 S. Preis geb. M 11.50; 18. Jahrgang (1917). XVI und 700 S. Preis geb. M 13.—. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.

Die seit 1900 erscheinende Soergelsche Sammlung ist nun bis zum 18. Jahrgang gediehen. Auch die beiden jetzt zur Besprechung vorliegenden Bände weisen die Vorzüge auf, die dem Werke seine dauernde Beliebtheit und seine große Verbreitung verschafft haben. Die Jahrgänge 1916 und 1917 sind von besonderer Bedeutung für die Kriegsrechtsprechung. Der letzte Band enthält, was für die praktische Benutzung von großem Wert ist, ein 20 Spalten umfassendes Schlagwortverzeichnis zu den mit dem Kriege in Zusammenhang stehenden Rechtssätzen des Friedensrechts. Heilfron.

Dr. F. Hoffmann, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, *Die Gewerbeordnung.* 17. Auflage. XXIV und 1344 S. Berlin 1917. Carl Heymanns' Verlag (Heymanns Taschengesetzsammlung Nr. 36). Preis geb. M 8.—.

Die Hoffmannsche Ausgabe der Gewerbeordnung hat in den 19 Jahren seit ihrem ersten Erscheinen 17 Auflagen erlebt. Das spricht am besten für die dauernde Beliebtheit des nützlichen Werkes bei den Behörden und in den Kreisen der Kaufleute und Gewerbetreibenden. In der neuen Auflage sind die während des Weltkrieges eingetretenen, nicht sehr wesentlichen Veränderungen der Gewerbeordnung und der Ausführungsverordnungen berücksichtigt. Heilfron.

Dr. Arthur Nußbaum, Privatdozent an der Universität Berlin und Rechtsanwalt, *Tatsachen und Begriffe im deutschen Kommissionsrecht.* VIII und 111 S. Berlin 1917. Julius Springer.

Der Verfasser beabsichtigt, „Beiträge zur Kenntnis des Rechtslebens" herauszugeben. Das vorliegende Heft ist das erste dieser für die Zwecke der Rechtstatsachenforschung begründeten Sammlung. Der Verfasser ist einer der wenigen Juristen, die, gleichmäßig für die Rechtsforschung und die praktische Rechtsanwendung tätig, berufen sind, Theorie und Praxis miteinander zu verbinden. Auch in dem vorliegenden Heft wird neben der wissenschaftlichen Darstellung überall auf die praktische Gestaltung Wert gelegt. Der Entwicklungsgeschichte des deutschen Kommissionshandels folgt die Darstellung der Anwendungsgebiete der Kommission in der Friedenszeit und ihrer Umgestaltung während des Krieges. In besondern Abschnitten ist das Kommissionsgeschäft für fremde Rechnung und der Kommissions- und Eigenhandel des Bankiers dargestellt. Heilfron.

Justizrat Albert Pinner, Beiträge zum Aktienrecht. 80 S. Berlin 1918. J. Guttentag. Preis M 2.—.

Der bekannte Mitarbeiter von Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch hat eine Anzahl der von ihm schon früher veröffentlichten und aus Vorarbeiten für die nächste Auflage des Staubschen Kommentars hervorgegangenen Aufsätze zusammengestellt. Sie bilden wertvolle Beiträge zur Kenntnis des Aktienrechts und behandeln zum größten Teil die gerade jetzt wieder viel besprochenen Streitfragen über die Rechte der Aktionäre und deren Geltendmachung in der Generalversammlung, sowie über die Aktienbilanzen. Heilfron.

Dr. Heinrich Schulz, Oberlandesgerichtsrat und Dozent an der Handelshochschule München, *Die Sicherungsgeschäfte des Kaufmanns.* 59 S. Leipzig 1917. G. A. Glöckner. Preis geb. M 2.60.

Als drittes Heft der „Anschauungsstoffe aus dem Gebiete der kaufmännischen Wirtschaft", herausgegeben von Hans Hanisch und W. Prion, hat der Verfasser ein außerordentlich nützliches Büchlein geschaffen, nämlich eine Zusammenstellung ausgefüllter Formulare für die im Geschäftsleben notwendigen Sicherungsmaßnahmen des Gläubigers bei Kreditgeschäften. Nur wer in der gerichtlichen Praxis steht, weiß die große Bedeutung dieser Sicherungsgeschäfte und der damit verbundenen Gefahren richtig einzuschätzen. Auf diese Gefahren ist in den Anmerkungen zu den einzelnen Formularen kurz hingewiesen. Das Werk wird nicht nur für den Kaufmann von praktischer Bedeutung sein, sondern eignet sich auch vortrefflich als Lehrstoff für Handelshochschulen und Lehranstalten. Heilfron.

Dr. phil. Max Nürnberg, Die öffentlich-rechtliche Belastung der deutschen Industrie. Ein methodischer Versuch. 56 S. Karlsruhe 1917. G. Braun. Preis M 2.40.

Der als 37. Heft der „Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschule" veröffentlichte Aufsatz untersucht die Lastenverhältnisse der deutschen Industrie. Den bisherigen Untersuchungsmethoden (Steller, Hansabund, Greißl, Lenz) stellt der Verfasser seine eigene Methode gegenüber und prüft sie an den reinen Zechen des rheinisch-westphälischen Kohlengebiets. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die öffentlich-rechtlichen Lasten innerhalb des von ihm untersuchten Kreises im Verhältnis zu andern Aufwendungen ohne erheblichen Einfluß sein müssen. Heilfron.

Wirtschaftswissenschaftliche Literatur.

Groß ist die Zahl der im letzten Jahre bei mir zur Besprechung eingegangenen Schriften, und die Schuld drückt mich schwer. Als Abschlagszahlung will ich aber heute wenigstens eine Anzahl Werke kurz skizzieren, die mir besonders lesens- und daher zur Anschaffung empfehlenswert erscheinen.

Packend und fein, voll glühender Begeisterung geschrieben, ist das Werk von *Sigmund Mayer,* Die Wiener Juden 1700—1900 (S. Löwit Verlag, Wien/Berlin 1917). Mit einer lebendigen Schilderung des Preßburger Ghetto wird der Leser in die Materie eingeführt. Um den Weg, der die Juden von Palästina und Babylon nach Wien und Preßburg führte, zu erklären, geht der Verfasser in knappen Umrissen auf die älteste Wirtschaftsgeschichte, jene in der Heimat und in Babylon, zurück, zeigt darauf, wie die durch geschäftliche Entwicklung aus dem Orient nach Europa verpflanzte Judenschaft durch ein ganzes Jahrtausend daselbst die größte ökonomische Rolle gespielt hat, wie die Juden dann, die Jahrhunderte lang sozusagen das Geschäft ganz Europas besorgt hatten, aus dieser Stellung, mit geringen Ausnahmen, völlig verdrängt wurden, um allmählich wieder den Einfluß und die Macht zu gewinnen, die sie heute haben. Mit Werner Sombarts Schrift „Die Juden und das Wirtschaftsleben" setzt der Verfasser, der zu wesentlichen andern Ergebnissen gelangt ist, sich eingehend auseinander. Das im 2. und 3. Buch Dargestellte, das für den Nicht-Österreicher hier und da Breiten aufweist, ist, wie der Verfasser im Vorwort sagt, in der Hauptsache nicht am Schreibtisch entstanden, sondern selbst erlebt und nur durch Quellenstudien ergänzt und begründet.

Eine ebenfalls schöne Darstellungsgabe besitzt *Gustav Myers,* der in der „Geschichte der großen amerikanischen Vermögen" (2 Bände, Verlag S. Fischer, Berlin 1916) eine eingehende Schilderung des fabelhaften amerikanischen Reichtums und seiner Anhäufung bei einzelnen Familien und Personen (Astor, Field, Vanderbilt, Gould, Blair, Morgan, Hill, Carnegie usw.) gibt. Wir sehen, wie gerade der hervorstechendste amerikanische Reichtum sehr oft mit Schmutz und Korruption besudelt, wie mit Betrügereien und Diebstählen ein großer Teil des Eigentums erworben ist und große Vermögen aufgebaut worden sind. Zum Verständnis der amerikanischen Psyche liefert das mit einer Einleitung von Schippel versehene, vom Verlag schön ausgestattete Werk einen guten Beitrag.

Ein sehr aktuelles, für weite Kreise interessantes und wichtiges Thema behandelt der Frankfurter Privatwirtschaftler *Prof. Dr. F. Schmidt* in seiner längern Abhandlung: Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung (Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1917). Die Überschriften der Hauptkapitel lauten: I. Grundzüge des nationalen Zahlungsverkehrs; II. Die Organisations-

formen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs; III. Die Kosten der bargeldlosen Zahlung. In einigen Punkten stimme ich mit dem Verfasser nicht überein. Zusammenfassend möchte ich aber feststellen, daß die vorliegende Schmidtsche Arbeit, die von gründlichen Studien Zeugnis ablegt, mit zu dem Allerbesten gehört, was über diese Frage geschrieben ist, und es würde im Interesse des Allgemeinwohls dankbar zu begrüßen sein, wenn die mancherlei Anregungen, die gegeben sind, praktisch zur Verwirklichung gelangen würden.

Eine ebenfalls reizvolle Aufgabe hat sich der Berliner Privatwirtschaftler *Prof. Dr. W. Prion* gestellt und gut gelöst in seiner Untersuchung „Die deutschen Kreditbanken im Kriege und nachher" (Ferdinand Enke, Stuttgart 1917). Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die Kreditbanken bei Kriegsausbruch den Aufgaben gerecht geworden sind, die sie als Glied der Volkswirtschaft zu erfüllen hatten, daß dagegen das übertriebene Lob, das sie selbst oft ihrer Tätigkeit zubilligten, unberechtigt sei. Die Kapitalflüssigkeit der Kriegswirtschaft habe dann im weiteren Verlauf des Krieges die Bankgeschäftstätigkeit von Grund auf verändert. Was die Aufgaben der Kreditbanken nach dem Kriege anbelange, so sei sie durch die Gestaltung der gesamten Volkswirtschaft bedingt, jedenfalls aber würde eine Kontingentierung des Kapitalbedarfs durch einen „Bankenrat" kaum zu umgehen sein. Obst.

Literatur-Übersicht.

Dezember.

Zeitschriften.

(Fortsetzung aus Heft 10/12, X. Jahrg.)

Börsenwesen — *Boehme, P.*, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. Bank-Archiv XVII, 7.

Export — *Lukas, Dr. W.*, Unser Export nach dem Kriege. Volkswohl 1917, 9/10.

Friedensfrage — Friedensverhandlungen. Von *Dr. G. St.* Österr. Volkswirt X, 10.

— *Schappacher, Dr. A.*, Mitteleuropäische Friedensbemühungen. Volkswohl 1917, 9/10.

Geld und Einkommen — *Bendixen, Dr. Fr.*, Geld und Einkommen. Bank-Archiv XVII, 6.

Kaligesetz — *Werneburg, Dr.*, Zum Kaligesetz. Kartell-Rundschau XV, 1—5.

Kaufmännisches Bildungswesen — *Fuchs, R.*, Förderung des kaufmännischen Nachwuchses. Plutus XIV, 45/46.

Kohlenfrage — *Dolch, Dr. M.*, Kohlenfrage und zukünftige Energiewirtschaft. Österr. Volkswirt X, 8.

Krieg und Geld — *Federn, W.*, Krieg und Geldlehre. XI. Geldwert und Naturalrechnung. — XII. Kaufkraft und Kredit. — XIII. Wechselkurse im Frieden. — XIV. Wechselkurse im Kriege. (Schluß.) Österr. Volkswirt X, 8—13.

Krieg und Vertrag von *L. Wertheimer.* Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte II, 50.

Kurswesen — *Pohl, R.*, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. Bank-Archiv XVII, 7.

Maschinenbau-A.-G. — *Werner, E.*, Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Maschinenbau-Aktiengesellschaften im Jahre 1915. Technik und Wirtschaft X, 12.

Monopole — *Eschwege, L.*, Vorwirkungen der Monopole. Bank 1917, 12.

Polen — Das polnische und das österreichische Problem. Österr. Volkswirt X, 7.

Rathenau oder Sontag? Von *G. B.* Plutus XIV, 49/50.

Rufsland. Plutus XIV, 51/52.

Schweiz — *Wilhelm, Dr. J.*, Die industrielle Entwicklung der Schweiz während des Krieges. Das Handelsmuseum 1917, 49.

Seeversicherung — *Goldschmidt, L.*, Seeversicherung und englische Rechtsprechung. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte II, 50.

Textilindustrie — *Tschierschky, Dr. S.*, Zur Frage der Einheits-Verkaufsbedingungen in der Textilindustrie. Kartell-Rundschau XV, 1—5.

Übergangswirtschaft. Von *G. B.* Plutus XIV, 47—52.

Verkehrspolitik — *Krakauer, Dr. V.*, Der Zusammenhang zwischen militärischer und wirtschaftlicher Verkehrspolitik. Das Handelsmuseum 1917, 51.

Vermögen — *Vogel, Dr. E. H.*, Das Vermögen als Besteuerungsgrundlage in Österreich. Österr. Volkswirt X, 13.

Versicherungswesen — *Lindeboom, K.*, Mitteleuropäische Versicherung. Zeitschr. f. Versicherungswissenschaft XVIII, 1.

Wagner, Adolph. Plutus XIV, 47/48.

Weltwirtschaft — *Gschwender, G.*, Die beabsichtigte Verdrängung Deutschlands vom Weltmarkt und ihre Hindernisse. Weltmarkt V, 25.

Wertzuwachssteuer — *Postelberg, Dr. E.*, Wertzuwachssteuer. Österr. Volkswirt X, 7.

Wirtschaftswesen — *Stolper, Dr. G.*, Das mitteleuropäische Wirtschaftsproblem. Österr. Volkswirt X, 9.

Januar|März.

Bücher.

Bankwesen — *Strauch, M.*, Bankpraxis. Aufbau und Überwachung des Filialbetriebs — Kredit-Gewährung — Bilanzkunde — Kredit-Sicherung — Wichtige Gesetzgebungen — Filial-Buchhaltung — Bankgeschäftliche Formulare u. a. Lex. 8°. (400 S.) Stuttgart, Chr. Belserschen Verlagsbuchhandlung 1917.

— *Obst, Prof. Dr. Georg*, Bankdirektor a. D., Kapitalsanlage und Vermögensverwaltung. (79 S.) 2. veränderte Auflage. Leipzig, Carl Ernst Poeschel. Kart. M 1.60.

Buchführung — *Heilgemayr, M.*, Kameralistische Buchführung, ihr Wesen und ihre Anwendung in der städt. Verwaltung. gr. Lex. 8°. (95 S.) München, J. Lindauer. M 2.—.

— *Obst, Prof. Dr. Georg*, Regierungsrat, Bankdirektor a. D., Einführung in die Buchführung. gr. 8°. (166 S.) 2. veränderte Auflage. Leipzig, Carl Ernst Poeschel. Geb. M 4.—.

Deutschland — *Fischer, Prof. P. B.* und *Dr. P. Zühlke*, Deutschland und der Weltkrieg. Tatsachen und Zahlen aus drei Kriegsjahren 1914—1917. 8°. Mit vielen Tafeln und Abbild. (117 S.) Leipzig, B. G. Teubner 1917. M 1.60.

Fabrikorganisation — *Sachsenberg, Dr. E.*, Grundlagen der Fabrikorganisation. Lex. 8°. (140 S.) Berlin, J. Springer 1918. M 8.—.

Finanzwirtschaft — *Vigelius, Dr. jur.*, Die Finanzwirtschaft nach dem Kriege. kl. 8°. (104 S.) Berlin, G. Ziemsen Verlag 1917. M 2.—.

Friedensschlufs — Gedanken zum Friedensschluß, von einem deutschen Kaufmann. (22 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1918. M 1.—.

Handelspolitik — *Schippel, M.*, Die Praxis der Handelspolitik. 8°. (116 S.) Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft 1917. Geh. M 2.—, geb. M 3.—.

Imperialismus — *Nachimson, Dr. M.*, Imperialismus und Handelskriege. 8°. (167 S.) Bern, Ferd. Wyß 1917. M 3.50.

Juden — *Mayer, S.*, Die Wiener Juden um 1700—1900. Lex. 8°. (521 S.) Wien, R. Löwit 1917. Geb. M 8.—.

Selbstkostenberechnung — *Laschinski, O.*, Die Selbstkostenberechnung im Fabrikbetriebe. Prakt. Beisp. z. richtigen Erfassung d. Generalunkosten bei der Selbstkostenberechnung in der Metallindustrie. Lex. 8°. (68 S.) Berlin, J. Springer 1917. M 2.—.

Zeitschriften.

Afrika — *Zimmermann, E.*, Mittelafrika, das deutsche Kaiserreich. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 6.

Aktienwesen — *Dove, H.*, Vom Aktienwesen. Bank-Archiv XVII, 8.

Arbeitsmarkt — *Büsselberg, W.*, Die Bereitstellung von Arbeit für unsere heimkehrenden Kriegsteilnehmer. Technik und Wirtschaft 1918, 1.

— *Löwe, A.*, Der Arbeitsmarkt nach dem Kriege. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 3.

Auslandsdienst — *Meißner, Dr. W.* und *Dr. Drascher*, Gedanken über die Gestaltung unseres Auslandsdienstes. Deutsche Levante-Ztg. VIII, 2.

Aufsenhandel — *Gyömrei, A.*, Freie Organisation im Außenhandel. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 12.

Aufsenhandelssorgen. Von *Th. Schuchard.* Plutus XV, 9/10.

Bankenrat — *Lansburgh, A.*, Der „Bankenrat". Bank 1918, 2.

Bargeldverkehr — *Schmidt, Prof. Dr. F.*, Verbesserungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Bank 1918, 1/2.
Börsenkurse. Plutus XV, 5/6.
Briey — *Reichert, Dr. J.*, Wir brauchen das Becken von Briey! Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 10.
Bulgarien — *Rizow, Dr.*, Bulgariens Kriegsziele. Deutsche Levante-Ztg. VIII, 2.
Daimler. Plutus XV, 11/12.
Deutsche und Polen. Von *Dr. G. St.* Österr. Volkswirt X, 21.
Donauländer — *Knorr, Dr. W.*, Deutschlands Interesse an den Donauländern. Deutsche Levante-Ztg. VIII, 6.
Elektrizitätswirtschaft — *Gunesch, F. v.*, Das Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft. Österr. Volkswirt X, 23.
Finanzreform — Deutsche Finanzreform. Von *G. B.* Plutus XV, 11/12.
Frieden, Der. Plutus XV, 7/8.
— **Der russische.** Von *Dr. G. St.* Österr. Volkswirt X, 24.
Friedensvertrag — *Sokal, Dr. M.*, Friedensvertrag und wirtschaftliches Kampfrecht. Österr. Volkswirt X, 22.
Geldtheorie — *Sucher, E.*, Die Geldtheorie von Karl Marx. Bank 1918, 2.
Getreideversorgung — Die Krise der staatlichen Getreideaufbringung. Von *Dr. M. S.* Österr. Volkswirt X, 17.
Handelsbeziehungen — Die Neugestaltung unserer Handelsbeziehungen. Stellungnahme d. Vollversammlung d. deutsch-österr.-ungar. Wirtschaftsverbandes. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 9.
Handelskrieg — *Koch, Dr. W.*, Handelskrieg und Wirtschaftsexpansion. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 8.
Handelspolitik — *Plenge, Prof. Dr. J.*, Neue Wege der Handelspolitik. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 7.
Kapitalismus — *Brinkmann, C.*, Sombarts Kapitalismus. Plutus XV, 3/4.
Kollektivvertrag — *Kaff, S.*, Das Recht der Kollektivverträge. Österr. Volkswirt X, 19.
Kontingentkommission — *Sedlak, F.*, Die Kontingentkommission. Österr. Volkswirt X, 21/22.
Krieg und Geldlehre. XV. Geldentwertung und Inflation. Von *W. Federn.* Österr. Volkswirt X, 19/20.
Kriegsanleihe — *Rießer, Prof. Dr.*, Zur achten Kriegsanleihe. Bank-Archiv XVII, 12.
Kriegsanleihen — *Bendixen, Dr. F.*, Kriegsanleihen und Inflation. Österr. Volkswirt X, 23.
Kriegskosten — *Luebeck, Dr. J.*, Kriegskostendeckung. Grundlagen des deutschen Anleihekredits. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 11.
Kriegssteuern — *Schoen, Dr. E.*, Kriegssteuer und Tantieme. Bank-Archiv XVII, 12.
Kuba — *Droop, O.*, Kuba, seine Erzeugung und sein Handel. Weltmarkt V, 32/36.
Kunstwerk — *Brieger, L.*, Kunstwerk und Marktwert. Plutus XV, 9/10.
Kurswesen — *Moser, A.*, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse! Bank-Archiv XVII, 8.
— *Eschwege, L.*, Zum Streit um den Einheitskurs. Bank 1918, 1.
Lohnanspruch — *Retel, Dr. G.*, Der Lohnanspruch bei unverschuldeter Dienstverhinderung. Österr. Volkswirt X, 24.
Mittelamerika — *Sapper, Dr. K.*, Deutsche und nordamerikanische Interessen in Mittelamerika. Weltwirtschaft VIII, 2/3.
Notenmenge — *Heyn, Dr. O.*, Notenmenge und Warenpreise. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 12.
Österreich-Ungarn — *Friedmann, M.*, Der Reichsverband der österreichischen Industrie. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 11.
Österreich-Ungarn — *Karstedt, Dr. O.*, Österreich-Ungarn als Kolonialstaat. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 8.
— zum Jahreswechsel. Von *W. F.* Österr. Volkswirt X, 14.
Postscheckverkehr — *Schoele, O.*, Verbesserungen des Postscheckverkehrs. Bank-Archiv XVII, 12.
Rohstoffe — Die Rohstoffquote. Von *Dr. G. St.* Österr. Volkswirt X, 18.
— *Stange, Dr. A.*, Die Rohstoffe, ihre Gewinnung, Veredlung und wirtschaftliche Bedeutung (Fortsetzung). Der Weltmarkt V, 35/36.
Rußland — *Corbach, O.*, Rußlands und Sibiriens weltwirtschaftliche Zukunft. Weltwirtschaft VIII, 2/3.
Scheckwesen — *Schmidt, Prof. Dr.*, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. II. Bank-Archiv XVII, 8.
Schöndorff-Prozeß. Von *J. F. Schär.* Plutus XV, 1/2.
Sicherungsübereignung — *Koch, Dr. A.*, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung. Bank-Archiv XVII, 10.
Sparkassen — *Hoffmann, Dr. W.*, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil. Bank-Archiv XVII, 11.
Staatsbankerott — *Lansburgh, A.*, Staatsbankerott. Bank 1918, 1.
Tantieme — *Hallbauer, M.*, Zur Tantiemepflicht der Sonderrücklage. Bank-Archiv XVII, 11.
— *Oswalt, Dr.*, Berechnung der Tantieme. Bank-Archiv XVII, 12.
Treuhänder — *Eulau, Dr. Fr.*, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen. Bank-Archiv XVII, 11.
— *Nieders, Dr. jur.*, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen. Plutus XV, 7/8.
Türkei — *Albu, K.*, Das türkische Gesellschaftsrecht. Deutsche Levante-Ztg. VIII, 4.
Übergangswirtschaft. XVII/XIX. Von *G. B.* Plutus XV, 1/6.
Ukraine — Ukrainischer Friede und polnische Krise. Von *Dr. G. St.* Österr. Volkswirt X, 20.
Valuta — *Eber, Dr. A.*, Die Wiederherstellung der Valuta. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 7.
Vermögensabgabe — *Federn, W.*, Die Notwendigkeit der Vermögensabgabe. Österr. Volkswirt X, 17.
Vermögenssteuer — *Vogel, Dr. E. H.*, Das Vermögen als Besteuerungsgrundlage in Österreich. III. Österr. Volkswirt X, 14.
Wirtschaftsbund — *Flamm, J.*, Die bayrischen Bedenken gegen den Wirtschaftsbund. Österr. Volkswirt X, 18.
Wirtschaftswesen — *Oppenheimer, Dr. Fr.*, Die neue Wirtschaft. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 5.
Wohnungsnot. Plutus XV, 1/2.
Zinsscheine — *Großmann, Prof. Dr. H.*, Zinsscheine als Zahlungsmittel. Bank-Archiv XVII, 10.
Zollwesen — *Bredt, Prof. Dr.*, Formen über die Zollunion. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 2.

Bereits am 12. und 13. Juni findet die 1. Klasse der 173. Königl. Sächs. Landes-Lotterie statt. Die Gewinnaussichten dieser beliebten Klassen-Lotterie sind die denkbar besten. Es empfiehlt sich, am Spiele dieser vom Staate garantierten Landes-Lotterie teilzunehmen, und verweisen wir auf die in heutiger Nummer befindliche Anzeige der Staatlichen Lotterie-Einnahme von *Martin Kaufmann, Leipzig*, Windmühlenstraße 45, bei der Lose in allen Teilungen und in großer Nummernauswahl zu haben sind.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Leipzig, Seeburgstr. 57 zu senden. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich im Umfange von 64 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 4.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbüros und den Verlag: Carl Ernst Poeschel, Leipzig, Seeburgstraße 57. 1/1 Seite M 100.—, 1/2 Seite M 55.—, 1/4 Seite M 30.—, 1/8 Seite M 16.—, 1/1 Umschlagseite M 120.—; Beilagen nach Übereinkunft.

VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL, LEIPZIG.
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: HEINR. ERNST POESCHEL, LEIPZIG; IN ÖSTERREICH-UNGARN: K. K. HOFRAT ANTON SCHMID, DIREKTOR u. o. PROF. AN DER K. K. EXPORTAKADEMIE, PROFESSOR AN DER K. u. K. KONSULARAKADEMIE u. HONORARDOZENT AN DER K. K. TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK VON POESCHEL & TREPTE IN LEIPZIG.

DEUTSCHE BANK

Besitz — Abschluss am 31. Dezember 1917 — Verbindlichkeiten

					Verbindlichkeiten				
Bargeld, Sorten, Zinsscheine und Guthaben bei Abrechnungsbanken			496,599,508	65	Grundvermögen			275,000,000	—
Guthaben bei Banken und Bankfirmen			509,630,203	08	Rücklagen: gesetzlich vorgeschriebene	173,388,031	30		
Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisungen			3,053,231,847	30	freie	51,611,968	70	225,000,000	—
Verzinsliche Deutsche Schatzanweisungen			201,094,382	88				500,000,000	—
Report- und Lombard-Vorschüsse geg. börsengängige Wertpapiere (darunter 500 Millionen an Städte und sonstige Körperschaften)			600,017,130	13	Gläubiger in laufender Rechnung: Verpflichtungen für eigene Rechnung	49,440,944	96		
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen (dav. am Abschlusstage durch Waren, Verschiffungs-Papiere usw. gedeckt 113 Millionen)			120,537,306	43	seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	20,118,169	50		
Eigene Wertpapiere: Gesamtbestand M 52,680,771.10					Guthaben deutscher Banken u. Bankfirmen	287,888,800	31		
Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten			38,591,818	63	Einlagen auf gebührenfreier Rechnung: innerhalb 7 Tagen fällig M 2,087,195,692.26				
			5,019,702,197	10	darüber hinaus b. zu 3 Monaten fällig „ 1,054,889,065.23				
sonstige bei der Reichsbank beleihbare Wertpapiere	6,795,693	30			nach 3 Monaten fällig „ 479,220,379.23	3,621,305,136	72		
sonstige börsengängige Wertpapiere	6,661,449	92			sonstige Gläubiger: innerhalb 7 Tagen fällig M 1,211,081,217.23				
nicht notierte Wertpapiere	631,809	25	14,088,952	47	darüber hinaus b. zu 3 Monaten fällig „ 85,410,798.15				
Beteiligung an Gemeinschafts-Unternehmungen			28,359,401	71	nach 3 Monaten fällig „ 394,063,705.37	1,690,555,720	75	5,669,308,772	24
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Firmen			40,712,988	30	Akzepte: eigentliche	47,852,091	44		
Schuldner in laufender Rechnung: gedeckte	937,935,170	99			noch nicht eingelöste Schecks	17,612,513	97	65,464,605	41
ungedeckte	224,998,282	17	1,162,933,453	16	(außerdem: geleistete Bürgschaften 356 Millionen)				
(ausserdem: Schuldner aus geleisteten Bürgschaften 356 Millionen)					Sonstige Verbindlichkeiten: Unerhobene Dividende	1,499,971	—		
Bankgebäude			44,000,000	—	Dr. Georg von Siemens-Fonds für die Beamten	9,111,145	—		
Sonstiger Grundbesitz			1	—	Rückstellung für Zinsbogensteuer	1,025,000	—		
Verschiedenes			1	—	Übergangsposten der eigenen Stellen untereinander	1,111,512	—	12,747,628	—
					Zur Verteilung verbleibender Überschuss			62,275,989	09
		Mark	6,309,796,994	74			Mark	6,309,796,994	74

Ausgaben — Gewinn- und Verlust-Rechnung — Einnahmen

					Einnahmen				
Gehälter, Weihnachts-Zuwendung. an die Beamten, feste Bezüge des Vorstandes, Bezüge der Filialdirektionen und allgemeine Unkosten	36,258,823	23			Vortrag aus 1916			12,272,747	44
Kriegsfürsorge für die Beamten M 10,302,345.08					Gewinn auf Zinsen und Wechsel	72,224,087	46		
Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten (Klub, Kantinen usw.) „ 1,141,233.64					„ „ Sort., Zinsscheine usw.	955,677	—		
Beiträge der Bank zum Beamtenfürsorge-Verein „ 1,911,023.27	13,354,601	99			„ „ Wertpapiere	2,511,977	24		
Steuern und Abgaben	6,858,648	97			„ „ Gebühren	33,533,939	70		
Zinsbogensteuer	275,000	—			„ „ Dauernde Beteiligungen	3,088,229	21	112,313,910	61
Gewinnbeteiligung an den Vorstand usw. in Berlin	3,202,308	32	59,949,382	51					
Abschreibungen auf Einrichtung	947,853	87							
„ „ Bankgebäude	1,413,432	58	2,361,286	45					
Zur Vereilg. verbleib. Überschuss			62,275,989	09					
		Mark	124,586,658	05			Mark	124,586,658	05

DIRECTION
DER DISCONTO-GESELLSCHAFT IN BERLIN

Bilanz am 31. Dezember 1917 *).

Aktiva	M	₰
Kasse, fremde Geldsorten, Coupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	218 402 456	85
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	1 618 213 211	93
a) Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisung. d. Reichs und der Bundesstaaten . . M 1 618 213 211,93		
b) eigene Akzepte . . . . . „ — ,—		
c) eigene Ziehungen . . . . „ — ,—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank . . . „ — ,—		
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	231 395 980	80
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	289 047 153	56
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	29 664 671	34
davon am Bilanztage gedeckt		
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine . . . . . M 7 377 758,96		
b) durch andere Sicherheiten „ 20 520 874,23		
Eigene Wertpapiere	77 394 256	43
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisung. d. Reichs und der Bundesstaaten . . M 64 273 950,28		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere . . . . . „ 3 444 801,69		
c) sonstige börsengäng. Wertpapiere . . . . . „ 7 332 061,73		
d) sonstige Wertpapiere . . „ 2 343 442,73		
Konsortial-Beteiligungen	45 503 189	89
Beteiligung bei der Norddeutschen Bank in Hamburg	60 000 000	—
Beteiligung bei dem A. Schaaffhausenschen Bankverein A.-G.	100 000 000	—
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken u. Bankfirmen	54 167 999	95
Schuldner in laufender Rechnung	665 266 486	55
a) gedeckte . . . . . M 464 021 289,60		
dav. d. börsengängige Wertpapiere gedeckt M 205 066 398,30		
b) ungedeckte . . . . . „ 201 245 196,95		
Außerdem Aval- u. Bürgschaftsschuldner M 206 883 029,81		
Wertpapier-Bestände der Pensionskasse und der Stiftungen	6 616 661	65
Einrichtung	1	—
Bankgebäude in Berlin und bei den Zweigniederlassungen . . M 31 456 942,50		
abzügl. Hypothek auf Grundstücke Unter den Linden 33/34, Lindengasse und Charlottenstraße 37/38 . . . . . „ 5 000 000,—		
Coblenz . . . . . „ 220 000,—		
Danzig . . . . . „ 153 000,—		
Stettin . . . . . „ 10 000,—		
	26 073 942	50
sonstige Liegenschaften: Grundstücke Behrenstraße 21/22 u. Französische Straße 53/56 zu Berlin, sowie in Bielefeld, Essen, Mülheim und Münster	7 851 768	79
	3 429 597 781	24

Passiva	M	₰
Eingezahlte Kommandit-Anteile	310 000 000	—
Allgemeine (gesetzliche) Reserve M 108 052 546,24		
hierzu Überweisg. a. d. Gewinn- und Verlust-Rechnung von 1917 „ 947 453,76	109 000 000	—
Besondere Reserve	25 000 000	—
Gläubiger	2 870 243 432	83
a) Nostroverpflichtungen . . . M 35 221 656,50		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite . „ 23 597 268,82		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen . . . . . „ 272 946 746,89		
d) Einlagen auf provisonsfreier Rechnung		
1. innerh. 7 Tagen fällig . M 616 875 525,14		
2. darüber hinaus bis zu 3 Mon. fällig „ 542 647 242,37		
3. nach 3 Monaten fällig „ 414 408 455,29 „ 1 573 931 222,80		
e) sonstige Gläubiger		
1. innerh. 7 Tagen fällig . M 864 492 242,56		
2. darüber hinaus bis zu 3 Mon. fällig „ 83 108 456,80		
3. nach 3 Monaten fällig „ 16 945 838,46 „ 964 546 537,82		
Akzepte und Schecks	68 408 862	47
a) Akzepte . . . . . M 60 062 325,82		
b) noch nicht eingelöste Schecks „ 8 346 536,65		
Außerdem Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen M 206 883 029,81		
eigene Ziehung. „ — ,—		
davon für Rechnung Dritter „ — ,—		
weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank „ — ,—		
Wohlfahrtseinrichtungen:		
David Hansemannsche Pensionskasse . M 4 928 199,—		
hierzu Überweisung a. der Gewinn- und Verlust-Rechnung von 1917 „ 400 000,— M 5 328 199,—		
Adolph von Hansemann-Stiftung „ 440 476,50		
Schoeller-Stiftung . . . . . „ 276 709,40		
Dr. Arthur Salomonsohn-Stiftung „ 68 460,15		
Dr. P. D. Fischer-Stiftung . . „ 51 539,—		
sonstige Stiftungen für die Angestellten der Gesellschaft . . „ 746 853,15	6 912 237	20
noch nicht abgehobene Gewinnanteile der früheren Jahre	415 068	—
Rückstellung für Talonsteuer . . . M 575 020,—		
hierzu Überweisung aus der Gewinn- u. Verlust-Rechnung v. 1917 „ 310 000,—	885 020	—
11% Gewinnanteil auf M 310 000 000 Kommandit-Anteile	34 100 000	—
Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrats	1 028 436	01
Gewinnbeteiligung der Geschäftsinhaber	3 312 105	26
Übertrag auf neue Rechnung	292 619	47
	3 429 597 781	24

*) Die nachstehende Bilanz enthält nicht den Vermögensstand unserer Londoner Niederlassung.

Gewinn- und Verlust-Rechnung 1917.

Soll	M	₰
Verwaltungskosten einschl. Gewinnbeteiligung der Angestellten	22 430 834	92
Steuern	3 614 290	67
zu verteilender Reingewinn	40 390 614	50
	66 435 740	09

Haben	M	₰
Vortrag aus 1916	1 236 226	49
Coupons	769 988	33
verfallene Gewinnanteilscheine	—	—
Provision	13 501 600	54
Wechsel und Zinsen	35 264 075	47
Beteiligung bei der Norddeutschen Bank in Hamburg	6 000 000	—
Beteiligung bei dem A. Schaaffhausenschen Bankverein A.-G.	7 000 000	—
dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	2 663 849	26
	66 435 740	09

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Professor an der Handelshochschule Mannheim; Regierungsrat Professor Dr. GEORG OBST, an der Universität Breslau, z. Z. Dresden; K. k. Hofrat A. SCHMID, Direktor u. o. Professor der k. k. Exportakademie in Wien.

HEFT 4/6 LEIPZIG · JULI/SEPTEMBER 1918 11. JAHRG.

Karl Juckenburg †.

Während der Kämpfe im Westen ist an der Marne Dr. Karl Juckenburg als Bataillonsadjutant gefallen. Mit ihm ist ein eifriger Förderer dieser Zeitschrift von uns geschieden; bis zum Beginn des Krieges leitete er unser wissenschaftliches Nachrichtenwesen.

Karl Juckenburg war Dozent für Einzelwirtschaftslehre an der Handels-Hochschule Mannheim und hat dort als begeisterter Lehrer und als hilfsbereiter Freund der studentischen Jugend mit großem Erfolge gewirkt. Seine besondere Lehraufgabe an der Hochschule war mit hergebrachten Mitteln nicht zu lösen; für ihn bedeutete dies aber keine Schwierigkeit; wo bisher gebrauchte Mittel versagten, schuf er neue. Er war Leiter des Seminars für Arbeiten aus der privatwirtschaftlichen Literatur, war auch Mitarbeiter bei der Gründung und Entwicklung des Betriebswissenschaftlichen Instituts und hat an der Bereicherung der wissenschaftlichen Sammlungen der Hochschule mit besonderem Eifer teilgenommen.

Seine eigenen wissenschaftlichen Untersuchungen beschäftigten sich vor allem mit der Leipziger Industrie.

Im späten Frühjahr 1915 trat er in das Heer ein, im Sommer desselben Jahres meldete er sich bei der ersten Gelegenheit freiwillig ins Feld. Der Weg führte damals unmittelbar in eine Schlacht. Seither hat er in langer Reihe an schweren und schwersten Abwehr- und Angriffskämpfen teilgenommen. Trotzdem war er nie verwundet; aber seine Gesundheit hatte gelitten, wenn er es auch unterließ, Schritte zu seiner Erholung zu unternehmen, solange er sie nicht für unabwendbar hielt.

Nun ruht auch Karl Juckenburg in französischer Erde; fern ist sein Grab, sein Andenken aber wird in unsern Herzen allezeit lebendig bleiben.

Nicklisch.

Kalkulationen für Handel, Industrie und Gewerbe in der Kriegswirtschaft.

Von Georg Obst.

I.

Ziel eines jeden Wirtschaftenden ist es, mit möglichst geringem Aufwande einen möglichst hohen Nutzen zu erzielen. Auf den Kaufmann angewendet, heißt dies: Er strebt darnach, möglichst vorteilhaft einzukaufen und seine Unkosten möglichst niedrig zu halten, während er andererseits bemüht ist, einen möglichst hohen Preis für seine Waren zu erzielen. Gewisse Grenzen sind ihm hierbei gesetzt: Durch die Konkurrenz und durch die guten Sitten. Ein höherer Preis als die Konkurrenz ihn für gleichwertige Waren fordert, wird in der Regel nicht erlangt werden können.

Selbst wenn aber direkte Konkurrenz nicht vorhanden war, ist schon in Friedenszeiten ein solider Kaufmann über gewisse Höchstzuschläge, die ja nach Umständen und bei den einzelnen Artikeln verschieden hoch waren, nicht hinausgegangen. Ein redlicher Händler hat zwar auch — und dieses Recht hat ihm niemand bestritten — die Konjunktur ausgenutzt, das war aber keineswegs gleichbedeutend mit Ausnutzung der Unerfahrenheit des Käufers. Man kann daher nicht verallgemeinernd, wie Gustav Schmoller[1]) es tut, sagen: „Das Ziel aller Händler und aller sich einschiebender Zwischenglieder ist ihr Handelsgewinn, nicht die bestmögliche Bedienung der Gesellschaft". Gerade ihrer strengen Rechtlichkeit und ihrer weitgehenden Kulanz verdanken zahlreiche Firmen ihren Aufschwung: Indem sie in weiser Mäßigung ihren Gewinnaufschlag begrenzten, erzielten sie hohe Umsätze und den größten Erfolg.

II.

Kümmerte sich in der Friedenswirtschaft keine Behörde, sofern sie nicht etwa selbst als Käufer auftrat, um die Kalkulationen von Handelsbetrieben, Fabriken usw. — weil der Preis sich ja doch im großen und ganzen nach Angebot und Nachfrage richtete —, so mußte dies in der Kriegswirtschaft, infolge des Mangels an Ware, anders werden. Das Gesetz, daß der Preis durch Angebot und Nachfrage bestimmt werde, gilt naturgemäß nur, wenn beide sich die Wage halten, und das ist nur dann der Fall, wenn die Minderproduktion durch entsprechende Einfuhr reguliert werden kann.

Um der bald im Anfang des Krieges sich geltend machenden übermäßigen Preissteigerung entgegenzutreten, erließen im Sommer 1915 mehrere stellvertretende Generalkommandos diesbezügliche Strafbestimmungen; es erfolgte dann die Preissteigerungsverordnung vom 23. Juli 1915 und, zur Durchführung dieser Grundsätze und zur Überwachung des Handels, die Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 betreffend Errichtung von Preisprüfungsstellen. Deren Aufgabe ist es u. a., aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse, auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten, die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln und durch gutachtliche Stellungnahme die Behörden zu unterstützen.

Die Preissteigerungs-Verordnung vom 23. Juli 1915 und die Bundesrats-Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen vom 25. September 1915 lassen keinen Zweifel darüber, daß von den Gestehungskosten auszugehen ist.

Wie steht es nun mit den Friedensgewinnen, die nach der Judikatur nur ziffernmäßig, nicht prozentual, zu den Gestehungskosten plus allgemeinen und besonderen Unkosten zugeschlagen werden dürfen? Die Literatur, die über Friedensgewinn Aufschluß gibt, ist dürftig, und die Ziffern oft nicht richtig, bzw. können sie nicht als typisch gelten. So habe ich z. B. bei Warenhäusern und großen Spezialgeschäften, in deren Organisation und Kalkulation ich zu wissenschaftlichen Zwecken vor Kriegsausbruch und kurze Zeit nach diesem Einblick nehmen konnte, bei vielen Artikeln ganz andere Ziffern gefunden, als sie z. B. O. Gerson in seiner Arbeit „Organisation, Statistik und systematische Kontrolle in kaufmännischen Betrieben" angibt. Einige zuverlässige Angaben sind dagegen enthalten in verschiedenen Heften der Mitteilungen für Preisprüfungsstellen; dort u. a. auch eine Zusammenstellung der Provisionssätze der ständigen Handelsvertreter (Agenten)[1]). Über Kleinhandelspreise und Kleinhandelszuschläge im Kolonialwarengeschäft hat der Verein für Sozialpolitik[2]) für die 1880er Jahre Erhebungen angestellt. Ob und welchen Grad von Zuverlässigkeit diese Ziffern besitzen, läßt sich heute nicht mehr beurteilen. Nach den Erfahrungen, die ich selbst vor $2^1/_2$ Jahren gemacht habe, als ich in einigen hundert Geschäften an mehr als 100 Orten für eine große Zahl von Artikeln die Bruttozuschläge in Kolonialwarengeschäften und Konsumvereinen aufzeichnen ließ, bin ich in dieser Beziehung etwas skeptisch geworden.

Eine Trennung zwischen allgemeinen Unkosten, speziellen Unkosten und Reingewinn ist bei kleinen Betrieben bisher nur selten vorgenommen worden, öfters aber finden wir eine derartige Zergliederung bei Großhandelsbetrieben und bei einer Anzahl von Großbetrieben des Kleinhandels. Dagegen ist die vom Reichsgericht geforderte Zerlegung des Gewinnes beim einzelnen Geschäfte in Unternehmerlohn und Kapitalzuwachs wohl kaum je vorgenommen worden. Daher ist der Kaufmann auch jetzt nur äußerst selten in der Lage, eine solche Zerteilung nachträglich vorzunehmen, um so weniger, als in zahlreichen Betrieben die in der Kalkulation erfahrenen Angestellten und Chefs im Heeresdienst stehen.

Daher ist gerade der anständige Kaufmann und

[1]) Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 2. Teil. Leipzig 1904, S. 40.

[1]) 1916, S. 209 ff.

[2]) Band 36 und 37 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

der solide Industrielle oft im Zweifel darüber, welche Aufschläge er nehmen darf, ohne mit der Kriegswucher-Gesetzgebung in Konflikt zu kommen. Diese Kreise schreien geradezu nach einer Richtschnur für Berechnung des Handelsgewinns nach festen Aufschlägen. Ganz summarisch sind ja von einigen Seiten, unter Mitwirkung einer großen Anzahl Sachverständiger, Grundsätze für die als höchst zulässig zu erachtenden Gewinnaufschläge im Groß- und Kleinhandel aufgestellt worden. In Baden: für den Großhändler ½ bis 7%, für den Kleinhändler bis zu 20%, für den Agenten 1—2%. In der Provinz Westfalen: für den Großhändler bis zu 8—9% bei Originalpackungen, bis zu 11% im Anbruch, für den Kleinhändler 20%, für den Vermittler bis zu 3% vom Einstandspreise[1]).

So wurde denn von mehreren Seiten vorgeschlagen, zur Behebung der in Kreisen von Gewerbe und Handel bestehenden Unsicherheit über richtige Berechnung der Preise für solche Gewerbe und Warenarten, für die bisher keine Höchst- oder Richtpreise festgesetzt sind, allgemeine Richtlinien für feste Zuschläge festzustellen und zu veröffentlichen. Besonders nachdrücklich stellte ich diese Forderung in meinem Referate bei der unter Vorsitz des Herrn Unterstaatssekretär Dr. August Müller stattgefundenen Tagung der Landes-, Provinzial- und Bezirkspreisprüfungsstellen am 15. Dezember 1917 in Dresden.

Für Aufstellung solcher Richtaufschläge für Gewerbe, Industrie und Handel wurde dann, gemäß meiner Leitsätze, ein Ausschuß ernannt, der, in eine Anzahl Sonderausschüsse zergliedert, beauftragt wurde, Ermittelungen in einzelnen Bezirken anzustellen, um Grundlagen für solche Richtlinien zu finden. Zuvor aber sollte, gemäß eines Beschlusses der Vorsitzenden der Landes- und Provinzialpreisstellen, ein Ausschuß, der sich aus den in der Praxis des Preisprüfungswesens stehenden Lehrern der Privatwirtschaftslehre (Prof. Dr. Hirsch, Privatdozent Dr. Terhalle und dem Verfasser dieses Aufsatzes) zusammensetzte, für diese Richtlinien Leitsätze ausarbeiten.

III.

Durch die neue, seit Langem vorbereitete Kriegswucher-Verordnung vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt, S. 395) und ihre Begründung (abgedruckt in Nr. 113 des Deutschen Reichsanzeiger vom 15. Mai 1918) kam die Angelegenheit in ein neues Stadium.

Nach dieser Bundesrats-Verordnung vom 8. Mai 1918, die am 1. Juni d. J. in Kraft getreten ist, liegt eine übermäßige Preissteigerung nicht mehr vor, wenn Höchstpreise oder von einer zuständigen Behörde festgesetzte Preise innegehalten werden. Infolge dieses jetzt geltenden Grundsatzes dürften die Preisprüfungsstellen in Zukunft in noch weit höherem Maße als bisher von Kaufleuten, Industriellen usw. befragt werden, welche Gewinnzuschläge zu nehmen sie berechtigt sind.

In der Begründung zur Kriegswucher-Verordnung wird nochmals ausdrücklich hervorgehoben, daß es bei der bisherigen Berechnungsweise des Preises nach den Gestehungskosten bleibt. Zu diesen ist dann ein angemessener Gewinn zuzuschlagen. Weiter wird dann in der „Begründung" auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts hingewiesen und gesagt:

„Nach dieser Rechtsprechung ist bei der Feststellung der Angemessenheit des Gewinns im allgemeinen von den Gestehungskosten auszugehen, die dem Veräußerer auf den Gegenstand der Preisforderung tatsächlich erwachsen sind, es sei denn, daß sie als wirtschaftlich oder sachlich unangemessen erscheinen. Zu den Gestehungskosten sind zu rechnen:

a) der Einkaufspreis der Ware oder der zu ihrer Erzeugung oder Herstellung verwendeten Rohstoffe oder Zwischenerzeugnisse (Einstandspreis);

b) die auf die Erzeugung, Herstellung oder Heranschaffung der einzelnen Ware sowie ihre Lagerung, Versicherung und ihren Vertrieb aufgewendeten besonderen Betriebsunkosten;

c) ein entsprechender Anteil an den allgemeinen Unkosten des Betriebs, soweit sie zu dem einzelnen Geschäft in Beziehung stehen[1]);

d) eine Vergütung für die Verzinsung des eigenen und des fremden Kapitals, das zur Bestreitung der Gestehungskosten aufgewendet wird;

e) ein zur Ausgleichung von Verlusten dienender Betrag, die sogenannte Risikoprämie[2]), die in angemessenem Betrage angesetzt werden darf, wo nach Lage der Verhältnisse mit Verlusten aus der Vornahme des Geschäftes zu rechnen ist. Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist die Risikoprämie für das Einfuhr- und Ausfuhrgeschäft; hier dient sie zum Ausgleich von Valutaschwankungen und sonstigen Gefahren, die mit solchen Geschäften während des Krieges und der Übergangszeit regelmäßig verbunden sind;

[1]) Über „Richtlinien für Revisionen und Ermittelungen" siehe meine Schrift „Was ist Kriegswucher und wie bekämpfen wir ihn?" Verlag Carl Ernst Poeschel. 2. Aufl. Leipzig 1917.

[1]) Diese Einschränkung, „soweit sie zu dem einzelnen Geschäft in Beziehung stehen", ist wichtig, wird aber oft nicht beachtet. So hatte z. B. ein Warenhaus einmal ein Großhandelsgeschäft getätigt und dabei einen Nutzen von 25% kalkuliert, den es damit begründet, daß seine Durchschnittskalkulation 27% betrage. In meinem Gutachten mußte ich darauf hinweisen, daß ein Warenhaus ein Großbetrieb des Kleinhandels sei, das erwähnte Geschäft nicht in den sonstigen Rahmen des Warenhausbetriebes falle, mithin ein entsprechender Anteil an den allgemeinen Unkosten hierfür nicht in Ansatz gebracht werden dürfe. Siehe hierüber auch einige Beispiele in meiner Schrift „Was ist Kriegswucher und wie bekämpfen wir ihn?" a. a. O.

[2]) Im Frieden war die Risikoprämie im Bruttogewinn enthalten. Wenn nun in der Kriegswirtschaft, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die Risikoprämie zu den Gestehungskosten zu rechnen ist, so ist bei ihrer Berechnung naturgemäß davon auszugehen, in welchem Umfang Gefahren bei dem fraglichen Geschäft bestehen. Es kann sich nicht darum handeln, bei jedem getätigten Geschäft den unter zehn Fällen möglicherweise einmal vorkommenden Schaden zu decken, sondern es wird gewissermaßen eine Prämie zurückgelegt für eine Selbstversicherung.

f) der Unternehmerlohn[1]). Er umfaßt die Vergütung für die Arbeitsleistung des Unternehmers; dabei ist die durch den Krieg veranlaßte allgemeine Teuerung der Lebenshaltung angemessen zu berücksichtigen. Das Maß der Vergütung bemißt sich im wesentlichen nach der Stellung des Unternehmers in dem Betrieb und den Gehaltsätzen der in ähnlicher Stellung befindlichen höheren Angestellten (Direktoren usw.).

Sind auf diese Weise die Gestehungskosten berechnet, so läßt sich der Reingewinn ohne Schwierigkeit (sic?) feststellen. Er besteht in dem Unterschiede zwischen dem Verkaufspreise und den Gestehungskosten. Der Reingewinn ist übermäßig, wenn er den im Frieden bei Geschäften gleicher Art regelmäßig und angemessen gezogenen Reingewinn übersteigt[2])."

So einfach liegen die Verhältnisse nun doch nicht! Die Differenz (hier „Reingewinn" genannt) läßt sich wohl „ohne Schwierigkeit" feststellen. Diese liegt vielmehr in der einwandfreien Berechnung der Gestehungskosten. Was wir in volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Vorlesungen gelernt und gelehrt haben, wird durch diese Definition der Gestehungskosten — Reichsgerichtsrat Dr. Lobe hat der Rechtsprechung den Weg gewiesen und sich dabei wieder an den Gewinnbegriff von Philippovich angeschlossen — umgestoßen. Nicht nur das, was die Ware selbst kostet (daher der Name: Selbstkosten) — also Einkaufs-, bzw. Herstellungspreis, zuzüglich anteiliger allgemeiner und besonderer Unkosten —, sondern auch Posten, für deren Bemessung sich kaum Unterlagen beschaffen lassen, wie für Risikoprämie und Unternehmerlohn, werden hiernach zu den Selbstkosten (Gestehungskosten) gerechnet.

IV.

Diesen Anschauungen mußten wir Rechnung tragen, wenn auch wir Privatwirtschaftler nach wie vor Verzinsung des Eigenkapitals, Unternehmerrisiko und Unternehmerlohn als Bestandteile des Unternehmergewinns betrachten. Die Vorschläge, die wir, gebunden durch die Judikatur des Reichsgerichts und durch die Begründung zur neuen Kriegswucher-Verordnung, als Grundlagen für die weiteren Arbeiten der Sonderausschüsse unterbreiteten, lauten[1]):

1. Die Forderung des Reichsgerichts, wonach durchweg Selbstkosten (Rohmaterialpreise, allgemeine Unkosten, besondere Unkosten) und Reingewinn ermittelt werden sollen, durchzuführen, ist bei manchen Betrieben, insbesondere Fabrikunternehmungen, nicht immer leicht möglich. Bei diesen ist man öfter genötigt, einen einheitlichen Satz aus den Gesamtunkosten durch die Division mit der Gesamtmenge zu errechnen („Divisions-Kalkulation").

2. Sonst aber muß grundsätzlich an der Errechnung des Preises gemäß den Grundsätzen des Reichsgerichts festgehalten werden („Zuschlags-Kalkulation"). Bei Erhebungen zur Aufstellung von Richtaufschlägen empfiehlt es sich, bei Handel und Gewerbe jeweils verschieden, und zwar so vorzugehen, daß die Beantwortung der zu stellenden Fragen nach der üblichen Anlage der Geschäftsbücher, aus denen man normalerweise die Auskunft erhalten soll und will, leicht gegeben werden kann.

Als dem Gebrauch häufig entsprechend, jedoch, wie nochmals betont sei, nicht allgemein anwendbar, verfährt man folgendermaßen:

3. Die bei Verarbeitungsbetrieben (Fabrik und kaufmännisch geführte Gewerbe) in Buchhaltung und Jahresrechnung (Bilanz) meistens übliche Unterscheidung zwischen Betriebsunkosten und Vertriebsunkosten (letztere auch Handlungsunkosten genannt) kann im allgemeinen beibehalten werden. Es empfiehlt sich aber, für die Kriegswirtschaft ein Schema etwa folgender Art zur Nachprüfung kriegswirtschaftlicher Berechnung aufzustellen:

a) Preis des Rohmaterials zuzüglich der Frachtkosten (Eisenbahnkosten und Rollgeld für das einzubringende Gut) nach den wirklichen Kosten, abzüglich Skonto und ähnliche Vergütungen, Erlös aus Ausbeute von Abfällen und Nebenerzeugnissen.

b) Betriebskosten einschließlich aller Löhne, Gehälter der Personen der Verarbeitung einschließlich der Nebenleistungen (soziale Versicherungen, Zuschüsse zu Kantinenverköstigungen u. dergl.).

NB. Bei verschiedenen Erzeugnissen desselben

[1]) Der Anteil des Unternehmers wird hiernach also zergliedert in Unternehmerlohn und Unternehmergewinn. Die Höhe des Unternehmerlohnes wird in erster Linie nach der für das Unternehmen tatsächlich geleisteten Arbeit zu bemessen sein. Bei Bestimmung der Höhe wird aber auch der erzielte Gewinn zu berücksichtigen sein. Geschieht dies nicht, so könnte ein „übermäßiger Gewinn" durch den Unternehmerlohn gerechtfertigt werden, was doch sicherlich nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag.

[2]) In einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. April 1918 (I. Strafsenat 1 D 97. 18. VIII 753) heißt es: „Nach den Grundsätzen, die in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung angenommen sind, wird der gerechte Preis einer Ware und sonach das Übermaß des im Preis enthaltenen Gewinns in der Weise festgestellt, daß zunächst der Erlös aus der Ware und demnächst der „Reingewinn", der mit dem Erlös dem Verkäufer zufällt, ermittelt wird. Letzteres geschieht dadurch, daß von dem Erlös die Gestehungskosten abgezogen werden, die sich einerseits aus dem Erwerbspreis und andererseits aus weiteren besonderen, für die Verkaufsstellung der Ware aufgewendeten Kosten, aus einem auf die Ware entfallenden Anteil an den allgemeinen Handlungsunkosten, den Zinsen des verwendeten Kapitals, der Risikoprämie und dem Unternehmerlohn, zusammensetzen. Der so zahlenmäßig ermittelte Reingewinn wird mit dem im Frieden bei gleichartigen Geschäften üblichen, gleichfalls zahlenmäßig zu ermittelnden Reingewinn verglichen. Ergibt der Vergleich, daß der tatsächlich erzielte Reingewinn den Friedensreingewinn übersteigt, so ist er übermäßig, und zwar überschreitet er das erlaubte Maß um den Betrag des zahlenmäßigen Unterschieds. Dabei kann allerdings der Umstand, daß die Kaufkraft und der Wert des Geldes im Kriege gesunken ist, dazu führen, den Friedensreingewinn zahlenmäßig beim Vergleiche in den höheren Betrag einzustellen, den er nach seinem Geldwert zurzeit darstellt."

[1]) Abgedruckt in den „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen" vom 15. Mai 1918 und in den „Mitteilungen der Landes-Preisprüfungsstelle und des Kriegswucheramtes für das Königreich Sachsen" vom 10. Juni 1918.

Verarbeitungsunternehmens bilden die sogenannten produktiven Löhne häufig den besten Maßstab für die Verteilung der allgemeinen Betriebsunkosten.

c) Vertriebskosten (Handlungsunkosten) einschließlich der Gehälter der leitenden Personen, soweit ihre Tätigkeit sich nicht überwiegend auf den technischen Betrieb erstreckt.

d) Zinsen und Abschreibungen, sowie eine mäßige Risikoprämie.

e) Reingewinn.

Die allgemeinen Unkosten, insbesondere die sogenannten festen (fixen) Kosten, welche teilweise unter b) und im übrigen unter c) und d) enthalten sind, sind innerhalb der Grenzen der Wirtschaftlichkeit anzurechnen. Bei stark gesunkenem Umsatz sind dieselben Grundsätze anzuwenden, die hierüber für den Handel unter Leitsatz 5 angegeben sind.

In Fabrikbetrieben ist möglichst darauf zu halten, daß die Feststellung gemäß den fertiggestellten Mengen, nicht nach den Werten erfolgt, da nur so die berechtigte Forderung des Reichsgerichts, daß der Reingewinn auf die Wareneinheit errechnet werden soll, mit Sicherheit gewährleistet werden kann.

Der Fabrikzuschlag ist nach Möglichkeit in absoluten Gesamtbeträgen als Richtaufschlag anzugeben.

4. Im Handel war im Frieden eine prozentuale Berechnung der Zuschläge (Handelsspannen) nahezu allgemein üblich und wegen der geringen Schwankungen des Wertes (Einstandspreises) der Ware auch unbedenklich. Im Kriege würde die Beibehaltung des Friedensprozentsatzes bei teilweise stark gestiegenen Einstandspreisen häufig übermäßig hohe Gewinne ergeben. Hier sind zu unterscheiden:

a) Wertspesen, die genau gemäß dem Werte der Ware entstehen (Warenschwund bei Transport und bei Lagerung, Transportverluste, Provisionen und ähnliches),

b) Mengenspesen, die sich im wesentlichen gemäß der Menge des Handelsgutes (Frachten, Fuhrlohn, Lagergeld) ergeben, und

c) allgemeine Unkosten, die, unabhängig von der einzelnen Ware, für das gesamte Unternehmen erwachsen.

5. Bei der Feststellung von Handelszuschlägen wird etwa in folgender Weise zu verfahren sein:

Man wird a) den Einkaufspreis der in Betracht kommenden Ware vor Ausbruch des Krieges und b) den im Frieden üblich gewesenen Zuschlag des Groß- bzw. Kleinhandels zu ermitteln suchen. Die bei solchen Fragen meistens in Prozenten angegebenen Aufschläge rechnet man auf den tatsächlichen (absoluten) Betrag um. Soweit möglich, stellt man den Anteil fest, der von diesen in Mark ausgedrückten Unkosten auf Mengenspesen, Wertspesen und allgemeine Unkosten entfällt. Der übrigbleibende Anteil am Aufschlage stellt die Grundlage für den im Frieden angemessenen Reingewinn dar. Als ungefähre, jedoch nicht immer gültige Richtlinie mag gelten, daß als wirklicher Reingewinn nach Abzug des Unternehmerlohnes (Gehalt oder billigerweise ermittelter oder geschätzter Anschlag des Lebensunterhaltes des Unternehmers) im Frieden

beim Kleinhandel etwa $^1/_4$—$^1/_5$ des Gesamtaufschlages,

beim Großhandel etwa $^1/_3$ des Gesamtaufschlages

als wirklicher Reingewinn gelten konnte.

Die allgemeinen Unkosten werden, wo ausreichende Unterlagen dafür vorliegen, im allgemeinen nach der Jahresrechnung (Bilanz) ermittelt. Hierbei ist darauf zu achten, daß nicht Kosten, die bereits als Wert- oder Mengenspesen aufgerechnet sind, noch einmal unter den allgemeinen Unkosten wiederkehren.

Die allgemeinen Unkosten wurden bisher im Handel meistens prozentual nach dem Werte des Gesamtumschlages ermittelt. Soweit wie irgend möglich, sollten sie nach der Menge des Umsatzes errechnet werden.

Die Aufstellung angemessener Handelszuschläge in der Kriegswirtschaft findet ihre Schwierigkeiten hauptsächlich in der Feststellung der angemessenen Sätze für die allgemeinen Unkosten, für das Kapitalrisiko und für den Reingewinn.

Der Umsatz in vielen Geschäftsarten ist gesunken; die Grenze, bis zu der die allgemeinen Unkosten noch angerechnet werden sollen, ohne daß sie als geradezu unwirtschaftlich erscheinen, ist, da man billigerweise Rücksicht nehmen muß (z. B. Betriebserschwerungen durch Bezugsscheinpflicht, Kartensystem u. ä.), zweifelhaft; der Wert der einzelnen Ware ist dem gegenüber meistens stark gestiegen, und das erhöhte Kapitalrisiko bedarf einer gewissen Berücksichtigung. Der Wert des Geldes ist gesunken, dies bedarf der Berücksichtigung im Reingewinn. Der Unternehmerlohn ist bei Großbetrieben meistens in den allgemeinen Unkosten, bei Kleinbetrieben im Reingewinn enthalten. Um Groß- und Kleinbetriebe bei der Beurteilung gleichzustellen, wird man ihn bei den letzteren aussondern müssen. Mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert wird man eine Erhöhung dieses Postens um etwa 30 bis 50 v. H. gegenüber den Friedensziffern noch zurzeit als gerechtfertigt erachten müssen.

Die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamts[1]) geht im allgemeinen davon aus, daß ein Betrieb in der Kriegswirtschaft solange noch nicht als unwirtschaftlich angesehen werden soll, als die von ihm umgesetzte Menge noch nicht unter die Hälfte der Menge des Friedensumsatzes gesunken ist. Ist diese Grenze erheblich unterschritten, so nimmt diese an, daß dann die Spesen

[1]) Das ist die frühere Reichspreisstelle. Daher erklärt es sich, daß auch Gegenstände, die nicht der Ernährung dienen, zu ihrer Zuständigkeit hinsichtlich der Preisprüfung gehören und nicht zu der des Reichswirtschaftsamtes.

Ob im Reichswirtschaftsamt die Praxis genügend vertreten ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Die leitenden Stellen des Reichswirtschaftsamtes (Vortragende Räte) jedenfalls sind, was in Kreisen von Handel und Industrie wenig angenehm empfunden wurde, ausschließlich mit Juristen besetzt worden. Waren für einige dieser Stellen in der Tat nicht privat- und volkswirtschaftlich geschulte Kaufleute zu gewinnen gewesen?

aufs einzelne Erzeugnis so stark anwachsen würden, daß bei einem so verminderten Umsatz die Anrechnung der gesamten Spesen auf die klein gewordene Umsatzmenge einen Verkaufspreis ergeben würde, der in keinem Verhältnis mehr zum Werte der umgesetzten Ware stünde[1]). Legt man die Norm der halben Friedensmenge da, wo andere Anhaltspunkte fehlen, zugrunde, so wird man einen angemessenen Satz für allgemeine Unkosten in der Weise ermitteln, daß man den absoluten Betrag für allgemeine Unkosten, der im Handelsaufschlag einer Ware im Frieden enthalten war, verdoppelt.

Für erhöhtes Kapitalrisiko wird gegenüber dem Frieden etwa so zu verfahren sein, daß man von dem Unterschiede zwischen Kriegs- und Friedenspreis einen kleinen Prozentsatz, je nach der Natur der Ware zwischen 1 und 3 v. H., für erhöhtes Kapitalrisiko einsetzt.

Der verbleibende absolute Reingewinn im Sinne des Reichsgerichts kann auf die Wareneinheit ebenfalls nicht mehr unbedingt in gleicher Höhe wie im Frieden als angemessen anerkannt werden. Aus den oben erwähnten Gründen und in Übereinstimmung mit einem jüngst veröffentlichten Leitsatz der süddeutschen Preisprüfungsstellen entspricht die Erhöhung des Friedens-Reingewinnes um etwa 30 bis 50 v. H. der Billigkeit.

Hieraus ergibt sich dann folgendes Berechnungsschema:

Friedenskalkulation:	*Kriegskalkulation:*
1. Einkaufspreis,	1. Einkaufspreis,
2. Besondere Unkosten:	2. Besondere Unkosten:
a) Wertspesen,	a) Wertspesen,
b) Mengenspesen,	b) Mengenspesen,
3. Allgemeine Unkosten.	3. Allgemeine Unkosten:
	a) Risikoprämie 1 bis 3 v. H. Unterschied zwischen Friedens- und Kriegseinkaufspreis,
	b) für Geschäftszweige mit stark gesunkenen Umsatzmengen: Erhöhung der allgemeinen Unkosten gegenüber dem Frieden um 100 v. H. des absoluten Betrages der allgemeinen Unkosten im Frieden,
4. Friedensreingewinn.	4. a) Friedensreingewinn,
	b) Erhöhung des Friedensreingewinns um 30 bis 50 v. H.
Friedensverkaufspreis.	Kriegsverkaufspreis.

6. Die sich ergebenden Zahlen für den Durchschnitt von Geschäftsunternehmungen einer bestimmten Art sind als Richtsätze für Gewerbe, Industrie und Handel überall da, wo keine Höchstpreise gegeben sind oder örtlich eintreten können, nach Bedarf zu ermitteln und bekannt zu geben. Sie sollen, falls die Wertspesen nicht ganz überwiegen, möglichst in festen Sätzen ausgedrückt werden.

V.

Nochmals sei betont, daß, wenn die einzelnen Ausschüsse auf Grund dieser Leitsätze, in Gemeinschaft, bzw. nach Anhörung von Sachverständigen der betreffenden Geschäftszweige, Richtaufschläge für Handel, Gewerbe und Industrie feststellen, diese Sätze nicht etwa einheitlich fürs Reich gelten sollen. Vielmehr wird die zuständige örtliche, bzw. die Bezirks- oder Landes-Preisprüfungsstelle die Richtaufschläge den örtlichen Verhältnissen anpassen müssen.

Der verdienstvolle Vorsitzende der Preisprüfungsstelle der Stadt München, Rechtsrat Dr. Kühles, hat in seiner Schrift „Kriegswucher. Leitsätze für Handel und Gewerbe zur Vermeidung, für Stellen und Bekämpfung!“[1]) Preise für eine Anzahl Artikel errechnet. Zugrunde gelegt sind dabei die Verhältnisse von München, d. h. einer Stadt mit etwa 600000 Einwohnern.

Das Ziel, das Rechtsrat Dr. Kühles und ich erstreben, ist das gleiche; aber auch der Weg, den wir wandern, ist meines Erachtens nicht so verschieden, wie Dr. Kühles anzunehmen scheint. Wenn Prof. Dr. Hirsch, Dr. Terhalle und ich, auf Grund der oben angegebenen Leitsätze, die Schwierigkeiten, die sich bei der Preisberechnung in Handel, Industrie und Gewerbe, infolge der Grundsätze des Reichsgerichts ergeben, mildern und beseitigen wollen — „großzügig dem Kriegswucher beikommen“, nennt dies Dr. Kühles —, so steigern wir damit nicht, gewollt oder ungewollt, „die Preise automatisch“[2]), sondern dienen damit, hoffen wir, in gleicher Weise den Interessen der Hersteller und Händler, wie denen der Käufer.

Gehen unsere Wege mit denen des Dr. Kühles auch streckenweise auseinander, so kommen wir doch, wie schon gesagt, zum gleichen Ziel, und ich kann mich auch den Schlußsätzen seiner aus der Praxis schöpfenden Arbeit voll anschließen: „Würden die Schlüsse aus unseren erforschten Grundsätzen bei Zentralstellen und örtlichen Stellen wirklich in die Tat umgesetzt, dann würden die sich türmenden Schwierigkeiten der Übergangswirtschaft nicht mehr so drohend vor uns stehen. Wir dürfen nach den praktischen Erfahrungen getrost schließen, daß wir von dem Heute aus, das dem Gestern entwicklungsweise entstammte, das Morgen übersehbar und ordnungsgemäß entwicklungsfähig erreichen.“

Kreditgenossenschaft und Übergangswirtschaft.

Von Wilhelm Kleemann, Berlin.

Noch tobt der Krieg mit unverminderter Heftigkeit. Kein Anzeichen ist vorhanden, wonach unsere Feinde geneigt sind, die Hand zu einer ehrenvollen Verständigung zu bieten. Trotzdem befassen sich alle deutschen Berufsklassen mit der wichtigen Frage der Übergangswirtschaft; nicht zuletzt die

[1]) Die Grenze, von der ab ein Betrieb nicht mehr als wirtschaftlich anzusehen ist und seine Existenzberechtigung verliert, wird naturgemäß sehr schwer zu ziehen sein. Bei Abgabe des Urteils werden alle möglichen Momente abzuwägen sein.

[1]) München 1918. Buchdruckerei und Verlagsanstalt Carl Gerber.

[2]) Das hierfür von Dr. Kühles für Baden angeführte Beispiel hinsichtlich der Kohlenpreise ist nicht zutreffend.

Kreditgenossenschaften, die während des Krieges eine so große Bedeutung erlangt haben. Wie wenig wußte man selbst in verwandten Berufskreisen von der genossenschaftlichen Arbeit; wie geringschätzend urteilte man über die verborgenen und bescheidenen Vorschußvereine.

Dies wurde erst anders, als der Krieg ausbrach und die Kreditgenossenschaften alle Zweifel in ihre Zahlungsbereitschaft beseitigt hatten. Sie zeigten sich gewachsen den Kreditbedürfnissen ihrer Mitglieder gegenüber, wie auch gegenüber den Forderungen ihrer Gläubiger, und bekräftigten damit das Vertrauen aller jener Kreise, die schon in der langen Friedenszeit treu zur genossenschaftlichen Sache gestanden haben. Durch die imponierende Beteiligung der Kreditgenossenschaften bei der Zeichnung der Kriegsanleihen endlich wurde der Blick der Allgemeinheit in wachsendem Maße auf die Kreditgenossenschaften gelenkt. In Kreisen, die vordem nicht einmal den Unterschied zwischen einer Genossenschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kannten, erwachte allmählich das Verständnis, und viele, die ihre Existenz und Entwicklung der Unterstützung einer Genossenschaft zu danken hatten, denen aber das bescheidene Kleid des Vorschußvereins im Laufe der Zeit zu eng geworden war, verfolgten mit Bewunderung die Geschäftsberichte und Bilanzen der Genossenschaften mit ihren stattlichen, oft staunenswerten Ziffern.

In den letzten Julitagen des Jahres 1914, als es fast feststand, daß die verschiedenen Konfliktstoffe zum Kriege führen mußten, war die Lage der Kreditgenossenschaften natürlich ebensowenig rosig, wie diejenige aller anderen Kreditinstitute. Mit schweren Sorgen sah man dem folgenden Tage entgegen; wußte man doch nicht, welche neuen Forderungen hervortreten und wie man denselben begegnen sollte. Kaum aber, als die ersten glorreichen Siege unserer Armee bekannt wurden, war das Vertrauen zurückgekehrt; die Gelder, die aus Angst zur Abforderung gekommen waren, strömten zurück; Zuversicht kehrte wieder ein, und das gesamte Geschäftsbild erhielt wieder sein fast tägliches Aussehen. Niemand hat wohl in diesen ersten schweren Tagen geglaubt, daß die Verhältnisse in unserem deutschen Wirtschaftsleben so schnell wieder geordnete sein würden. Dank der großzügigen Maßnahmen des Reichsbankpräsidenten wurde das allgemeine Angstgefühl rasch beseitigt und das drohende Moratorium abgewendet. Es müssen aber auch Kräfte in unserem Volke geschlummert haben, deren Umfang wir bis dahin nicht kannten. Insbesondere unterschätzten wir die Leistungsfähigkeit der breiten Schichten, welche die Träger der Kreditgenossenschaften sind. Die Kreditgenossenschaften bildeten demgemäß nicht zuletzt diejenigen Stellen, welche die vielen kleinen und kleinsten Beträge, die bis dahin im Strumpf verborgen waren, der wirtschaftlichen Kriegführung zugeführt haben.

Schon hieraus ist der Umfang der Aufgaben ersichtlich, welcher für die Übergangswirtschaft und die künftige Friedenszeit den Kreditgenossenschaften zufällt. Um hierüber klar zu sein, muß berücksichtigt werden, welchen Bevölkerungskreisen die Anhänger der Kreditgenossenschaften im wesentlichen angehören, und welchen ihre Gelder zufließen müssen, wenn die Genossenschaften ihre volkswirtschaftlichen und sozialen Ziele erreichen wollen. In erster Linie müssen die Kreditgenossenschaften sich auf die Spareinlagen stützen, die sich aus unzähligen kleinen Beträgen zusammensetzen, und die oft das gesamte Vermögen der Einleger darstellen. Daneben bilden die bescheidenen Betriebsmittel der Handwerker, der Gewerbetreibenden und der Landwirte die größte Rolle. Andererseits verlangt der Mittelstand in Dorf und Stadt mit Recht, geldliche Unterstützung bei den Kreditgenossenschaften zu finden. Für die Zeit der Übergangswirtschaft werden die Ansprüche gerade aus diesen Kreisen ziemlich groß sein. Gilt es doch, das Handwerk wieder aufzurichten und den aus dem Felde Heimkehrenden zu neuen Existenzen zu verhelfen.

Wir haben im Kriege gelernt, mit anderen Maßstäben zu rechnen. Im Reichshaushalt, wie in den Bundesstaaten und in den Kommunen, im geschäftlichen Leben und bei der häuslichen Wirtschaftsführung haben wir uns an große Zahlen gewöhnt. Hierin ist im Augenblick nichts zu ändern, und alle klagenden Worte über die künftige finanzielle Belastung sind zurzeit umsonst. Bei einem Ausblick in die Zukunft darf aber an der ungeahnten Vermögensverschiebung, die durch den Krieg entstanden ist, nicht achtlos vorübergegangen werden. An dieser Verschiebung dürften wohl alle Kreise, nicht zuletzt auch die Mitglieder der Kreditgenossenschaften, beteiligt sein. Die alten Schulden sind getilgt worden; vielfach sind aus Schuldnern Gläubiger entstanden. Wie anders werden infolgedessen nach dem Kriege die Verhältnisse bei den Kreditgenossenschaften sein. Inzwischen wohlhabend gewordene Mitglieder werden Ansprüche stellen, die sie früher nicht gewagt hätten; neu entstandene Existenzen werden mit Kreditansprüchen hervortreten, die man vordem niemals erwogen haben würde; kurz, es werden Aufgaben an die Verwaltung der Kreditgenossenschaften gestellt werden, die, weit über das bisherige Maß hinaus, groß und verantwortungsvoll sein werden. Und gerade der Umstand, daß die Kreditgenossenschaften jetzt über so reichliche Mittel verfügen, erhöht eigentlich die Gefahr. Zweifellos steht fest, daß sich die Kreditgenossenschaften als Sachverwalter erwiesen haben, die unbedingtes Vertrauen verdienen. Es ist auch anzunehmen, daß dies bei dem vorzüglichen genossenschaftlichen Geiste auch in Zukunft so sein wird. Immerhin ist es aber notwendig, daß die an der Spitze der Kreditgenossenschaften stehenden Persönlichkeiten den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen die größte Beachtung schenken und der Lehren der Vergangenheit stets eingedenk bleiben.

Wenn auch Übereinstimmung darüber herrscht, daß sich die solide Grundlage der deutschen Kreditgenossenschaften bisher bewährt hat, so darf doch nicht vergessen werden, daß bei einzelnen Genossenschaften auch schwere Fehler begangen worden sind, die in verschiedenen Fällen zu außerordentlich bedauerlichen Verlusten geführt haben. Es sei dabei weniger an die bekannten Zusammenbrüche einiger Genossenschaften gedacht, die auf persönliche Mißwirtschaft zurückzuführen sind, als auf solche Fälle, wo bei der Ausdehnung der Geschäfte nicht genügend Rücksicht auf die eigene Leistungsfähigkeit und auf die Beschlüsse der Allgemeinen Genossenschaftstage genommen worden ist. Fast immer fielen derartige Geschäfte zusammen mit dem Zeitpunkt großer Geldflüssigkeit, wo begreiflicherweise überall der Wunsch besteht, möglichst hohe Zinsen zu erzielen. Deshalb muß den Genossenschaften besonders eingeprägt werden, in Zeiten des Geldüberflusses die in der Vergangenheit bewährten Grundsätze nicht zu verletzen und die Grenzen nicht zu überschreiten, die den Aufgaben der Kreditgenossenschaften gezogen sind.

Nach wie vor wird die Haupttätigkeit der Kreditgenossenschaften in der Gewährung von Krediten bestehen. Bei den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen werden aber bei vielen Genossenschaften nach dem Kriege auch andere bankgeschäftliche Transaktionen vorkommen, so daß an die Fachkenntnis der verwaltenden Personen voraussichtlich größere Ansprüche als vor dem Kriege gestellt werden. Es ist daher ein dringendes Gebot der Notwendigkeit, daß die Genossenschaften sich nach tüchtigen Leuten umsehen, die das Bewußtsein ihrer Verantwortung vollauf empfinden und eine kaufmännische, möglichst bankmäßige Ausbildung genossen haben. Dazu kommt, daß die langjährigen, mit den genossenschaftlichen Grundsätzen vertrauten Personen allmählich zurücktreten, und daß es infolgedessen an Leuten fehlen wird, welche die örtlichen und persönlichen Verhältnisse genau kennen. Die Schwierigkeiten, die sich für den neuen Mann aus solcher Unkenntnis ergeben, dürfen nicht unterschätzt werden; sie können aber überwunden werden, wenn darauf Bedacht genommen wird, Männer an die Spitze zu stellen, welche auf Grund allgemeiner Kenntnisse und gewandten Auftretens das Vertrauen der Bevölkerung zu erwerben wissen. Ebenso wichtig ist natürlich die Beobachtung der Liquidität, wenngleich sich bei der völligen Veränderung aller Verhältnisse gerade diese Frage heute sehr schwer beurteilen läßt. Immerhin wird die Liquidität in allen Zeiten die größte Rolle spielen, und es muß daher den Kreditgenossenschaften dringend ans Herz gelegt werden, bei Gewährung von Krediten diese Frage niemals aus dem Auge zu verlieren.

Zu allen Zeiten haben die deutschen Kreditgenossenschaften es verstanden, sich den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Sie haben von Anfang an die Bedeutung des Scheckverkehrs erkannt und zu dessen Einführung außerordentlich viel beigetragen. Sie sind unermüdlich in der Verbreitung des bargeldlosen Verkehrs gewesen, und sie haben endlich, wie schon hervorgehoben, Glanzleistungen bei der Zeichnung der Kriegsanleihen vollbracht.

Bei solchen Eigenschaften darf wohl zuversichtlich behauptet werden, daß auch in der, hoffentlich nicht mehr fernen Zeit der Übergangswirtschaft die Männer der Selbsthilfe, der Selbstverwaltung und der Selbstverantwortung ihre Pflicht tun und das Genossenschaftswesen zu immer weiterer Blüte bringen werden.

Die Donaufrage und der rumänische Frieden[1]).

Von Ed. Meene, Bad Oeynhausen.

Wie ein Idyll aus der guten alten Zeit mutet uns heute die Tatsache an, daß der deutsche Zollvereinsvertrag 1866 trotz des Krieges gehandhabt wurde. Von Anfang an wurde dagegen der jetzige Krieg von unseren Feinden zugleich als Wirtschaftskrieg in schärfster Form geführt. So bildete auch die Donau, diese wichtige Handelsstraße zwischen Mitteleuropa und dem Orient, einen Kriegsschauplatz nicht nur im eigentlichen Sinne, sondern auch auf dem Gebiete des Handels. Serbien und Rußland nutzten den Strom, um Proviant, Munition usw. zu befördern, während Serbien dem bulgarischen Nachbar für dessen Getreidetransporte nach Österreich-Ungarn den Donauweg verschloß, ein Verfahren, das nach der bulgarischen Denkschrift vom Herbst 1915 mit den Anstoß zur Aufgabe der bulgarischen Neutralität gab. Seitdem sind Serbien, Rußland und Rumänien bezwungen, und die Donau kann wieder ihrer friedlichen Bestimmung dienen. Der rumänische Frieden endlich hat es unternommen, das zwischenstaatliche öffentliche Donaurecht auf eine neue Grundlage zu stellen. Welches sind die Ziele und Wege dieses für unsern Außenhandel so wesentlichen Beginnens?

Werfen wir einen Blick auf die Rechtslage vor dem Kriege. Die Wiener Kongreßakte von 1815 hatte in Art. 108ff. für die internationalen Flüsse die Aufstellung besonderer Schiffahrtsreglements durch Kommissionen der Uferstaaten vorgesehen und zum leitenden Gedanken hierfür den Satz erhoben, daß

[1]) Aus dem neueren Schrifttum seien erwähnt: Bleyer, Die zwischenstaatlichen Fragen des öffentlichen Donaurechts (1916); v. Dungern, Das Problem der internationalen Donauschiffahrt (in Niemeyers Zeitschr. XXVI, 510); Knorr, Die Donau- und die Meerengenfrage (1917); Krebs, Die Rechtsverhältnisse auf der unteren Donau (in der „Deutschen Juristen-Ztg." 1916, 863). Vgl. auch Strupp in der „Zeitschrift für Völkerrecht" X, 641 sowie die deutsche Denkschrift zum rumänischen Friedensvertrage vom 7. Mai 1918 (Reichstagsdrucksachen 13. Legislaturperiode II. Session Nr. 1616).

die Schiffahrt auf dem ganzen schiffbaren Laufe der internationalen Ströme völlig frei ist und in bezug auf den Handel niemandem untersagt werden darf. Da die Türkei nicht zu den Unterzeichnern der Kongreßakte gehörte und erst durch den Pariser Vertrag von 1856 „der Vorteile des öffentlichen europäischen Rechts und des europäischen Konzerts teilhaftig" erklärt wurde, dehnte erst dieser Friedensvertrag die 1815 aufgestellten Grundsätze auf die Donau aus, indes mit einer bemerkenswerten Neuerung: Er schuf nämlich, neben der Uferstaatenkommission, für die Regulierung der Donaumündungen die „Europäische Donaukommission", in der außer den damaligen fünf Großmächten noch Sardinien und die Türkei vertreten waren. Diese Kommission, zu der seit 1878 auch Rumänien einen Vertreter stellte, hat nach wiederholter Erweiterung ihrer zeitlichen und örtlichen Wirksamkeit durch spätere Verträge kraft ihrer weitgehenden, fast souveränen Befugnisse bis zum Beginn des Weltkriegs eine sehr ersprießliche Tätigkeit entfaltet. Die Uferstaatenkommission hingegen verkümmerte, und die in dem Schiffahrtsreglement vom 2. Juni 1882 geschaffene „gemischte Donaukommission" scheiterte an dem Widerstande des auf Österreich-Ungarn eifersüchtigen Rumäniens. So war schließlich das Ergebnis: 1. Von den Donaumündungen bis Braila galt, vorbehaltlich einiger Besonderheiten für den Kiliaarm, die Zuständigkeit der Europäischen Donaukommission; der Strom war auf dieser Strecke „internationalisiert". 2. Von Braila bis zum Eisernen Tor übten unbeschränkt ihre Souveränität die Uferstaaten Bulgarien, Rumänien und Serbien. 3. Im Gebiete der Stromschnellen des Eisernen Tors war die Gebietshoheit der Uferstaaten eingeengt durch den in Art. 57 des Berliner Vertrags von 1878 an Österreich-Ungarn erteilten, jedoch von Ungarn allein ausgeführten Auftrag zur Beseitigung der Schiffahrtshindernisse. 4. Vom Eisernen Tor bis Ulm galt als Landesgesetz in Österreich, Ungarn, Bayern und Württemberg die von der Uferstaatenkommission ausgearbeitete Donauschiffahrtsakte von 1857, deren Einführung auf dem übrigen Donaulaufe durch den Einspruch der Großmächte verhindert wurde (sie behielt die eigentliche Flußschiffahrt den Schiffen der Uferstaaten vor!).

Diese buntscheckigen Rechtsverhältnisse waren um so unübersichtlicher, als sie zum Teil im Widerspruche mit den internationalen Verträgen bald unter fruchtlosen Protesten, bald unter stillschweigender Duldung andrer Mächte ausgebildet worden waren. Eine gedeihliche Entwicklung von Schiffahrt und Handel konnte unter ihrer Herrschaft unmöglich stattfinden. Der Mangel einheitlicher Strompolizeiordnungen, die Schwierigkeit einer Verständigung über Regulierungsarbeiten und die unzureichende Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs standen hindernd im Wege. Bekannt sind die Beschwerden über die ungarischen Regulierungsarbeiten am Eisernen Tor und den ungarischen Tarif, ferner diejenigen gegen die rumänische Hafenabgabe von $^1/_2$ % des Wertes der ein- oder ausgeführten Waren (ohne Rücksicht auf die wirkliche Höhe der Kosten der Hafeneinrichtungen). Schon die Budapester Donaukonferenz vom September 1916 hatte in Übereinstimmung mit dem Referate des Regensburger Bürgermeisters Bleyer die Ausgestaltung des Grundsatzes der freien Schiffahrt, die Sorge für ungehinderte Schiffahrt und Gebührenerhebung nach dem Selbstkostenprinzip gefordert; als Vorbild für den in diesem Sinn abzuschließenden Staatsvertrag der Uferstaaten wurde die Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 hingestellt, die in der „Zentralkommission" zu Mannheim ein gemeinschaftliches Organ der Uferstaaten für die Verhandlung über Schiffahrts- und Strombauangelegenheiten vorsieht. Auch in der Völkerrechtswissenschaft erhoben sich Stimmen zugunsten eines stärkeren Ausbaus der Schiffahrtsfreiheit und einer stärkeren Betonung der Rechte der Uferstaaten. Eine teilweise Erfüllung dieser Wünsche bringt nun der rumänische Frieden.

Von dem, die Gleichberechtigung der deutschen, österreichischen, ungarischen und rumänischen Schiffahrtsichernden Schiffahrtsabkommen in dem zwischen Deutschland, der Doppelmonarchie und Rumänien abgeschlossenen wirtschaftlichen Sonderabkommen sowie von dem deutsch-rumänischen und dem deutsch-österreich-ungarischen Pachtvertrag über deutsche Werftanlagen in Giurgiu und Turn Severin sei hier abgesehen. Die wichtigsten Vorschriften enthält das 6. Kapitel des allgemeinen Friedensvertrags („Regelung der Donauschiffahrt"). Art. XXIV betrifft den in München zu verhandelnden Abschluß einer neuen Donauschiffahrtsakte, die die Rechtsverhältnisse der Donau von dem Punkte an, wo sie schiffbar wird, regelt. Dabei soll die Europäische Donaukommission als „Donaumündungskommission" für den Strom von Braila bis zum Schwarzen Meer aufrecht erhalten werden, aber nur mehr aus Vertretern von Staaten, die an der Donau oder an der europäischen Küste des Schwarzen Meeres gelegen sind, bestehen — eine durchaus zu billigende Abkehr von dem bisherigen Internationalisierungsprinzip. Des weiteren wird Rumänien verpflichtet, keine bloßen Befahrungsabgaben oder sonstige durch die neue Donauschiffahrtsakte nicht zugelassene Gebühren oder Abgaben zu erheben und die bisherige Hafenabgabe von $^1/_2$ % zu beseitigen. Über den ferneren Inhalt der zu vereinbarenden Schiffahrtsakte lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Daß für die Strecke von Braila bis Ulm — vorbehaltlich der Sonderstellung Ungarns auf der Katarakten- und Eisernen Tor-Strecke — eine reine Uferstaatenkommission als ständiges Organ ins Leben gerufen werden wird, darf als sicher gelten.

Zum Schlusse noch eine kurze Bemerkung über das künftige Verhältnis der Donauuferstaaten zu den gegen uns kämpfenden europäischen Großmächten, die ja bisher an den internationalen Verträgen über die Donauschiffahrt beteiligt waren. Offensichtlich geht das Bestreben der Mittelmächte, wie schon die künftige Zusammensetzung der Donaumündungskommission erkennen läßt, dahin, jene Mächte von der ferneren Teilnahme auszuschließen.

Die Handhabe dazu bietet der Umstand, daß die die Grundlage des früheren zwischenstaatlichen Donaurechts bildenden internationalen Verträge, besonders diejenigen von 1856 (Paris) und 1878 (Berlin), durch den Weltkrieg beseitigt worden sind; denn sie sind politische Verträge, und alle Vertragstaaten oder deren Rechtsnachfolger sind bzw. waren Kriegsteilnehmer. Hält doch die Reichsregierung selbst das Aalandinselabkommen von 1856 durch den Kriegsausbruch zwischen den Vertragsparteien für erloschen (Reichtagsdrucksache Nr. 1395 S. 94). Einstweilen hat sich Deutschland vorsichtig darauf beschränkt, in den deutschen Verträgen mit der Ukraine, Rußland, Finnland und Rumänien wegen der Kollektivverträge politischen Inhalts den Vertragschließenden ihre Stellungnahme bis nach Abschluß des allgemeinen Friedens vorzubehalten.

Verwaltung und kaufmännische Buchführung[1]).

Von Friedrich Leitner, Berlin.

In der Vorkriegszeit war anläßlich eines Sonderfalles die Diskussion über die Frage recht lebhaft, ob die kaufmännische Buchführung für öffentliche Verwaltungen notwendig sei oder nicht. Das mächtige Anschwellen der öffentlichen Schulden, die starke Belastung in späterer Zeit und die Notwendigkeit sparsamsten Wirtschaftens mit öffentlichen Mitteln dürfte diese Frage wieder in Fluß bringen.

Die verschiedenen Aufgaben und Mittel der Verwaltungs- und der kaufmännischen Buchführung lassen sich nur aus dem Wesen und Aufbau der Aufwandswirtschaft und der Erwerbswirtschaft (des öffentlichen und des privaten Rechtes) erklären.

1. Das wirtschaftliche Ziel der Haushalt-(Unterhalt-, Konsumtions-)Wirtschaft ist Einnahmesteigerung; in der Bilanz eines Wirtschaftsjahres sollen zum mindesten die Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sein. Günstiger ist ein Einnahmeüberschuß, der der Vermögensbildung oder zur Deckung der Ausgaben in künftigen Wirtschaftsjahren dienen kann. Ungünstig ist ein Ausgabenüberschuß (Defizit), der unter Umständen durch Heranziehung eines Konsumtionskredits zunächst buchmäßig gedeckt werden kann. Aufwandswirtschaften sind Deckungswirtschaften, d. h. sie haben für die festen und die unveränderlichen Ausgaben Deckungsmittel, Einnahmen, zu schaffen, die in der öffentlichen Wirtschaft der Bewilligung der maßgebenden Körperschaft (Parlament, Stadtverordnetenversammlung usw.) unterliegen. Ertrag und Gewinn sind dieser Wirtschaftsgruppe an sich wesensfremd.

2. Die Erwerbswirtschaft arbeitet stets mit eigenem oder fremden Vermögen (Erwerbsvermögen); ihr Aufwand dient zur Erzielung und Sicherung eines Ertrages, der Kapitalvermehrung, daher „Ertragswirtschaft". Kosten und Ertrag werden einander gegenübergestellt. Eine günstige Wirtschaftsbilanz schließt mit einem Kapitalzuwachs (Reingewinn); stetige Minderung der Kosten und Ertragsteigerung durch rationelle Ausnutzung der Erwerbsmittel sind das wirtschaftliche Ziel.

Inwieweit gliedern sich die verschiedenen Organisationen der Zwangswirtschaften des öffentlichen Rechts in dieses Schema ein?

a) Der Staat, die Gemeinden und Provinzialverbände sind Zwangsgemeinschaften; eine Rentabilität kommt nicht in Frage.

b) Viele dieser Zwangswirtschaften haben sich gewerbliche Betriebe angegliedert (Erwerbswirtschaften der Körperschaften des öffentlichen Rechts): Reichsdruckerei, -Eisenbahn, -Post, -Telegraph, zum Teil in monopolistischer Ausnutzung eines staatlichen Hoheitsrechtes. In Preußen: Domänen, Bernsteingewinnung, Porzellan-Manufaktur, Preußische Staatsbank, Bergwerke, Leihhaus; Gemeindeverwaltungen usw.: Straßenbahnen, Elektrizitäts-, Wasser-, Gaswerke, Schlachthäuser. Für solche Betriebe gilt primär das Erwerbsprinzip, der Ertrag.

c) Überdies gibt es im Bereich der Heeres- und Marineverwaltung Werkbetriebe ohne Erwerbstendenz, die nicht die Herstellung marktfähiger Erzeugnisse, aber die Deckung des Eigenbedarfes dieser Verwaltungen durch Selbsterzeugung — neben der Deckung bei der Privatindustrie — zum Zwecke haben: Technische Institute wie Geschoßgießereien, Gewehrfabriken, Munitions- und Pulverfabriken, Artilleriewerkstätten, Feuerwerkslaboratorien; dann Konservenfabriken, Instandsetzungswerkstätten, Werften.

Zu a): Für reine Finanzverwaltungen liegt keine Veranlassung vor, von dem bisherigen Verrechnungssystem der Kameralistik abzugehen; wenn man z. B. jetzt in Österreich die Kameralistik über Bord wirft mit der Begründung, sie gäbe keine Übersicht über die Schulden, so liegt dieser Mangel nicht im System dieser Verrechnungsweise, sondern in ihrer Anwendung. Eine jährliche Bilanz des staatlichen bzw. Gemeindevermögens kennt man in Deutschland im allgemeinen nicht, abgesehen von einzelnen Fällen, wie z. B. im Königreich Sachsen. Zweckmäßig ist es, Etat und jährliche Abrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben durch Vermögensübersichten zu ergänzen, weil der Etat allein nur die finanztechnische Seite der Einnahmen und Ausgaben behandelt, nicht ihre wirtschaftliche Natur; z. B. sind Ausgaben für Grunderwerb, Neubauten und sonstige Anlagen im Etat Ausgaben, vermehren jedoch auch die Vermögenssubstanz. Die Einnahmen aus einer Anleihebegebung vermehren gleichzeitig die Schulden. Die „Übersichten", „Zusammenstellungen" der Hauptzahlen des Etats müssen durch eine statistische Zergliederung ergänzt werden.

Die spezifische Eigenart der kameralistischen Einnahmen- und Ausgabenrubrik — Gegenüberstellung von „Soll" und „Ist" — ergibt sich aus der Notwendigkeit der doppelten Kontrolle; einmal zwischen dem Voranschlag und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben, dann zwischen der anweisenden Behörde und den Kassenbehörden. Der Etat (Haus-

[1]) Im Anschluß an Vorträge des Verfassers an den Hochschulkursen in Warschau, April 1918.

haltplan), sachlich gegliedert, in Kapitel und Titel unterteilt, ist ein zwischen der Regierung und der Volksvertretung vereinbarter, in seinen Einzelposten zumeist auf Schätzung beruhender Wirtschaftsplan für das kommende Etatjahr. Die Ausgaben der Gemeinwirtschaft sind das Ursächliche, die Einnahmen oder Deckungsmittel eine Folgeerscheinung und nicht Selbstzweck bei der Erfüllung der Staatsaufgaben. Die Abrechnung über ein Wirtschaftsjahr muß die wirklichen, die Ist-Zahlen (insbesondere hinsichtlich der Einnahmen) den geschätzten oder Soll-Zahlen des Haushaltungsplanes gegenüberstellen.

Bei der Ausführung des genehmigten Haushaltvoranschlages treten 2 Behörden in Erscheinung: die anweisende, die bestimmt, was, wie und wo vereinnahmt bzw. verausgabt werden soll, und die Kassenbehörden, welche die Akte der Einnahmen und Ausgaben besorgen, z. B. Generalstaatskasse, Reichshauptkasse, Generalmilitärkasse usw. Die verwaltungstechnische und die verwaltungsrechtliche Trennung beider Behörden bedingt einer Kontrolle, insbesondere der Ausgaben. Der Saldo einer Einnahmerubrik bedeutet entweder einen Einnahmeüberschuß — jedoch nicht Gewinn — oder Einnahmedefizit, gelegentlich auch Einnahmereste, die im nächsten Wirtschaftsjahr erst fällig werden. Der Summenunterschied einer Ausgabenrubrik bedeutet Mehrausgaben — aber nicht Verlust — oder Minderausgaben, Ersparnisse. Von Wertbeträgen im Sinne der Sozialwirtschaftslehre und des HGB. ist hier keine Rede.

Die kameralistische Kontrolle, die Gegenüberstellung von Ist und Soll, ist auch der kaufmännischen Buchführung nicht ganz fremd[1]). Auf jedem Schuldenkonto bedeutet die Habenseite die Sollausgaben, die Sollseite des Kontos die wirklichen Ausgaben zwecks Deckung der Schulden. Auch läßt sich die Verbuchung fälliger Verlustausgaben, z. B. Pfandbriefe und Hypothekenzinsen so gestalten, daß die Sollausgaben von der tatsächlichen allmählich fortschreitenden Verausgabung getrennt werden.

Zu b): Für gemeinwirtschaftliche Erwerbsbetriebe muß unter allen Umständen eine nach kaufmännischer Art eingerichtete Buchführung, abgeändert durch die Erfordernisse der Kontrollvorschriften, gefordert werden. Nicht gerade die doppelte Buchführung, wie sie in den Lehrbüchern dargestellt wird; es gibt Mischformen zwischen einfacher und doppelter Buchführung, deren Leistungsfähigkeit hinter der schulmäßig gelehrten Doppik nicht zurücksteht. Das Schema wird dem Sonderzweck angepaßt werden müssen, andernfalls entsteht ein nicht lebensfähiges organisatorisches Monstrum (z. B. Versuch der Einführung der doppelten Buchführung bei der Kaiserlichen Werft). Unterschlagungen, Diebstahl und Untreue verhindert auch eine noch so fein ausgeklügelte Buchführung nicht (siehe Unterschlagungen in Fabriken und Großbanken). Auch die Buchführung ist nur ein Werkzeug zu getreuen Händen. Ihr kontrollierender Zweck wird nur durch gewissenhafte Anwendung, durch eine Ergänzung der rechnerischen durch eine persönliche Kontrolle der Gebarung mit Vermögenswerten erreicht. Die kaufmännische Buchführung in ihrer verhältnismäßig vollkommensten Form, der doppelten, ist vorzüglich geeignet zur Überwachung des Kapitals als „werbendes" Kapital, Feststellung der Gewinne und Verluste, der Selbstkosten.

Für die Werkbetriebe unter c) gibt es keinen „Umsatz" im ertragswirtschaftlichen Sinne, nur produzierte Mengen mit Selbstkostenwerten. Nach meiner Kenntnis der Verhältnisse gibt es in der Mehrzahl dieser Betriebe nur eine Kassenbuchführung über Einnahmen und Ausgaben. Die Selbstkostenermittlung beschränkt sich auf eine allerdings sehr weitgehende Berechnung der direkten Kosten für Werkstoffe und die Arbeit (Herstellungskosten), die, soweit mechanisch- technologische Arbeitsprozesse in Betracht kommen, den Anforderungen der Theorie durchaus entspricht. Hingegen kennen staatliche Werkstätten die Selbstkosten (Herstellungskosten zuzüglich Abschreibungen und Verwaltungsunkosten) ihrer Erzeugnisse nicht. Sie trennen die sachlichen Ausgaben (für Materialien und Löhne) von den persönlichen (Offiziers- und Beamtengehälter) — beide werden auf verschiedene Titel des Etats verrechnet — und rechnen zu den Herstellungskosten nur die sachlichen Ausgaben. Abschreibungen sind unbekannt. Wird eine Maschine unbrauchbar, wird eine neue angefordert und bewilligt. Die Privatindustrie muß in einem solchen Falle diese Vermögensverluste bereits verdient haben. Diese Berechnung der Selbstkosten ist mit der Aufwandsrechnung eines Hausvaters zu vergleichen, der nur die Ausgaben für Lebens- und Genußmittel zum Lebensunterhalt rechnet, hingegen Miete, Gasverbrauch und Kleiderrechnung nicht in Ansatz bringt. Die eigenen Einnahmen der staatlichen Werkbetriebe beschränken sich auf Pacht und Mietgelder, gelegentliche Verkäufe von Altmaterialien u. ä.

Das Fehlen einer Statistik und einer Selbstkostenberechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zeitigt Folgen, die auch für die Allgemeinheit Interesse haben. Daß staatliche Betriebe unrentabel arbeiten, ist eine Axiom. Es fehlen die rechnerischen Unterlagen für die Beurteilung der inneren Ökonomie des Betriebes und der Anreiz zur Erzielung von Ersparnissen. Diese Betriebe sind reine Produktionsbetriebe im eigentlichen Sinne, die nur Produktionsaufgaben der Bedarfsdeckung erfüllen sollen; Kosten und Wirtschaftlichkeit spielen keine Rolle. Eine Kontrolle des Verhältnisses zwischen Ausgaben und Leistung nach Menge und Zeit fehlt. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit für solche Betriebe fehlt es an einem Vergleichsmaßstab, da die Herstellungskosten der staatlichen Betriebe mit den Selbstkosten der Privatindustrie nicht gleich bedeutend sind. Deshalb muß für die kommende Friedenswirtschaft auch für gemeinwirtschaftliche Werkbetriebe dieser Art eine Fabrikstatistik und eine Selbstkostenberechnung gefordert werden. Ob eine Buchführung nach kauf-

[1]) Vergleiche meinen Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde. 2. Auflage, I. Seite 215, II. Seite 307 f.

männischen Grundsätzen oder eine tabellarische Statistik oder eine andere Form der Betriebsaufzeichnungen gewählt wird, ist gleichgültig.

Eine weitere Folge der angeführten Mängel ist, daß auch im Frieden bei Vergebung von Armeegerät und Munition an Privatfabriken ein zuverlässiger Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise dieser Fabriken fehlt. In der Vorkriegszeit war verfügt worden, daß zu den Fabrikatspreisen der technischen Institute bestimmte, amtlich festgesetzte Zuschläge zur Deckung der Gehälter, der baulichen Unterhaltungskosten, der Beiträge zur Zwangsversicherung (jedoch keine Abschreibungen) zu berücksichtigen sind, um zu einer vergleichenden Preisübersicht zur Privatindustrie zu gelangen. Diese Zuschläge bewegten sich zwischen 25 und 130% und sind in der Kriegswirtschaft beträchtlich gesteigert worden.

Diese Berechnungsformel ist verfehlt. Zunächst sind die absoluten Löhne der staatlichen Fabriken stets höher als in der Privatindustrie. Selbst wenn die Arbeitslöhne absolut gleich hoch wären, z. B. L Mark für 10 Stunden-Schicht, so ist damit noch nicht die Gleichheit der Leistungen der Arbeiter in Staats- und in Privatfabriken gegeben. Das Arbeitstempo ist in Staatsbetrieben langsamer und damit auch die geleistete Arbeitsmenge, auf L Mark Lohn umgerechnet, geringer. Die erwähnte Ungleichheit der Leistungen ist auch zu berücksichtigen, wenn man die Arbeitslöhne verschiedener Orte, z. B. Berlin und München, miteinander vergleicht. Die traditionelle Arbeitsgeschicklichkeit einzelner Industrieorte und dementsprechend größere Produktivität der Arbeiter gleicht die verhältnismäßig höheren Arbeitslöhne zum mindesten aus. Die Gleichheit der durchschnittlichen Stundenlöhne mehrerer Orte ist nur eine rein rechnerische.

Normalisierung und Spezialisierung als Mittel zur Steigerung und Verbilligung der Gütererzeugung.

Von Otto Schulz-Mehrin, Charlottenburg.

Eine Folge des Krieges, die sich schon jetzt bemerkbar macht, und die nach dem Kriege erst recht in Erscheinung treten wird, ist der außerordentliche Hunger nach Ware, vor allem nach Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Etwa 20 Millionen der leistungsfähigsten Menschen haben vier Jahre lang nicht gearbeitet, wenigstens nicht, um Gegenstände herzustellen, wie sie im Frieden gebraucht werden; ein großer Teil der übrigen arbeitsfähigen Menschheit hat ebenfalls nicht für den Frieden, sondern für den Krieg geschaffen, und der Rest hat nur das Allernotwendigste zur Befriedigung des dringendsten täglichen Bedarfs erzeugt. Hieraus ergibt sich, welcher Mangel an allen sog. Friedensgütern allmählich in der Welt entstanden, wie jeglicher Vorrat erschöpft sein und welch dringende Nachfrage alsbald nach dem Kriege in Erscheinung treten muß. Um dieser Nachfrage, die noch dazu Befriedigung in möglichst kurzer Zeit verlangen wird, auch nur einigermaßen gerecht werden zu können, wird die Industrie Außerordentliches leisten müssen.

Dazu kommt noch: Wie der Krieg auch ausgehen mag, sicher ist, daß unser Land selbst im günstigsten Falle gegenüber der Zeit vor dem Kriege eine Mehrbelastung zu tragen haben wird, die man wohl unter allen Umständen auf mindestens 10 Milliarden M schätzen darf. Diese Mehrbelastung aber müssen wir, wenn wir volkswirtschaftlich nicht immer weiter verarmen wollen, durch eine entsprechende Steigerung unserer Gütererzeugung herauswirtschaften. Da diese vor dem Kriege auf etwa 45 Milliarden M jährlich geschätzt wurde und da jene 10 Milliarden natürlich nur durch einen gleich großen Gewinn aus einer entsprechend größeren Bruttoerzeugung ausgeglichen werden können, so ergibt sich, daß unsere Gütererzeugung nach dem Kriege schätzungsweise um rund zwei Drittel gesteigert werden muß, um die größere Last tragen zu können. Berücksichtigt man auch die Steigerung der Gestehungskosten durch höhere Löhne, Rohstoffpreise usw., so dürfte die notwendige Mehrerzeugung rund das Doppelte der Friedenserzeugung betragen.

Vor dem Kriege wäre es selbstverständlich so gut wie unmöglich gewesen, eine derartige Mehrerzeugung unterzubringen. Aber für die erste Zeit nach dem Kriege läßt der bereits geschilderte außerordentliche Warenmangel das immerhin denkbar erscheinen.

Aber ist diese Mehrerzeugung an sich, d. h. auf Grund der vorhandenen Produktionsmittel möglich? — Unter den gegenwärtigen Verhältnissen zweifellos nicht. Denn wenn wir den voraussichtlichen Stand unserer hauptsächlichsten Produktionsmittel nach dem Kriege betrachten, so sehen wir folgendes Bild: Hinsichtlich der menschlichen und tierischen Arbeitskräfte große dauernde Verluste durch Tod und Beschädigung und eine mindestens vorübergehende Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch jahrelange Entwöhnung von der Arbeit, durch Unkenntnis der neuen, während des Krieges aufgekommenen Arbeitsweisen, der neuen Ersatzstoffe usw., ferner durch den Umstand, daß Arbeiter und Angestellte der verschiedenen Betriebe durcheinandergewürfelt worden sind und sich erst wieder miteinander einarbeiten müssen. Hinsichtlich der technischen Produktionsmittel umfangreiche Zerstörungen von Fabriken, Bergwerken, Verkehrsmitteln wie Kraftwagen, Eisenbahnen, Brücken, Schiffen, von Ackerland in den Kriegsgebieten, weitgehende Abnützung fast aller sonstigen Produktionsmittel; große Knappheit, zum Teil auch Verschlechterung der Rohstoffe. Kurz, eine sehr wesentliche Verminderung der Produktionsfähigkeit.

Andererseits sind allerdings während des Krieges zahlreiche neue Fabriken entstanden und andere erweitert worden, aber diese neuen Fabriken und Fabrikabteilungen, die fast ausschließlich für Erzeugung verhältnißmäßig einfachen Kriegsbedarfs, besonders Munition, eingerichtet wurden, können doch nur zum Teil und nur unter bestimmten Vor-

aussetzungen, auf die wir noch kommen werden, der späteren Friedenserzeugung nutzbar gemacht werden.

Alles in allem ist jedenfalls eine wesentliche Verminderung der industriellen, wie der landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit infolge des Krieges unbestreitbar. Die oben geforderte Steigerung der Gütererzeugung erscheint also schlechterdings unmöglich. Sie wäre es tatsächlich, wenn man die Erzeugungsweise der Vorkriegszeit beibehalten oder zu ihr zurückkehren wollte. Möglich aber wird sie, wenn man die Erzeugnisse, und vor allem deren Bestandteile, nach Möglichkeit vereinheitlicht (normalisiert), so daß sich verschiedene Arten und Größen von Bauwerken, Hausgerät, Maschinen, Fahrzeugen usw. unter Verwendung möglichst vieler einheitlicher Teile herstellen lassen. Durch ein derartiges Vorgehen, das planmäßig den ganzen Kreis der herzustellenden Gegenstände erfaßt, werden sich für die meisten Gegenstände, mindestens für die allermeisten Teile, Herstellungszahlen ergeben, die fast allenthalben Massenfabrikation ermöglichen, ganz ähnlich wie heute bei Kriegsbedarf.

Eine solche weitgehende Vereinheitlichung aber erscheint bei den nach dem Kriege zu erwartenden Verhältnissen recht wohl durchführbar. Denn es wird sich dann nicht darum handeln, alle möglichen Launen und Sonderwünsche einer übersättigten Kundschaft durch eine ungeheure Auswahl aller nur denkbaren Dinge zu befriedigen wie vor dem Kriege, sondern es gilt, das dringende Verlangen nach den unentbehrlichsten Gegenständen zu erfüllen. Da wird niemand mit Sonderwünschen nach allen möglichen Ausführungsformen kommen, sondern jeder wird froh sein, wenn er das dringend Gebrauchte in allgemein zweckmäßiger Ausführung so schnell und preiswert wie möglich erhält.

Dazu kommt, daß sich der voraussichtliche Bedarf nach dem Kriege, wenn auch nicht der Menge, so doch der Art nach, schon heute mit ziemlicher Sicherheit übersehen läßt. Dieser Bedarf wird sich vor allem erstrecken auf Nahrung, Kleidung, Wohnung und solche Gegenstände, die zu deren Beschaffung dienen, wie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Bergwerkseinrichtungen, Verkehrs- und Fördermittel aller Art, Textilmaschinen, Schuhmaschinen, Werkzeugmaschinen usw. Auch welcher Art im einzelnen dieser Bedarf sein wird, läßt sich heute schon sagen. Z. B. wird Nachfrage nicht nach großen, sondern kleinen Wohnungen und dementsprechendem Hausrat sein; es wird weniger Bedarf an Personenschiffen als an Frachtschiffen und Fischerfahrzeugen sein; Textil- und Schuhmaschinen werden in erster Linie für Webwaren und Schuhe zum täglichen Gebrauch, nicht für Luxuserzeugnisse gebraucht werden. Ähnlich wird auch bei Bergwerkseinrichtungen, Werkzeugmaschinen usw. eine sachverständige Untersuchung und Überlegung unschwer erkennen lassen, welche Arten von Maschinen und Einrichtungen zunächst gebraucht werden. Es erscheint als eine der dringendsten Aufgaben, diese Untersuchungen so bald wie möglich vorzunehmen. Die geeignetsten Stellen dafür dürften die wirtschaftlichen Verbände sein, und zwar sollten dabei die Verbände der Verbraucher und Erzeuger zusammenwirken. In vielen Fällen dürfte sich dann nicht bloß der voraussichtliche Bedarf der Art, sondern auch der Menge nach ziemlich genau feststellen lassen.

Auf Grund einer solchen Bedarfsermittlung und hiernach aufgestellten Bedarfsplanes könnte dann durch Zusammenwirken aller Beteiligten, Hersteller wie Verbraucher, eine beschränkte Anzahl von Normaltypen, mit der man allen berechtigten Verbraucherwünschen gerecht werden kann, festgesetzt werden, und zwar so, daß möglichst viele Teile sich in möglichst vielen Gegenständen in völlig gleicher Ausführung wiederholen und eine ergiebige und billige Massenfabrikation möglich ist.

Zu dieser Beschränkung der Ausführungsformen sollte dann weiter, um das Höchstmaß der Leistungsfähigkeit in der Gütererzeugung zu erreichen, die Beschränkung des Arbeitsplanes oder die Spezialisierung der Fabriken kommen. Denn wenn z. B. der Gesamtbedarf in einem bestimmten Gegenstande groß genug ist, um eine rationelle Massenfabrikation zu ermöglichen, falls die Herstellung in einer beschränkten Zahl von Fabriken erfolgt, so wird die Massenfabrikation nicht mehr möglich, oder doch nicht mehr so rationell wie möglich sein, sobald die Zahl der Fabriken, die sich in die Herstellung teilen, zu groß wird. Deshalb darf für jedes Erzeugnis nur eine bestimmte, nicht zu große Anzahl von Fabriken tätig sein, und zwar sollte jeder Gegenstand möglichst dort hergestellt werden, wo die zweckentsprechendsten Einrichtungen, die brauchbarsten Arbeiter, die besten Verkehrsverhältnisse, kurz die günstigsten Vorbedingungen für eine möglichst rationelle Fabrikation gegeben sind.

Ähnlich wie für die Normalisierung hat der Krieg auch für die Spezialisierung günstige Vorbedingungen geschaffen. Die meisten Fertigwarenfabriken haben ihre Friedensfabrikation teilweise oder ganz eingestellt, ihre Einrichtungen weitgehend abgenützt und dementsprechend abgeschrieben, und müssen die Fabrikation nach dem Kriege vielfach mit neuen Maschinen, anderen Arbeitern und Beamten wieder aufnehmen, können auch die alten Beziehungen nur zum Teil wieder anknüpfen und die alten Erfahrungen, die durch die Kriegsarbeit, Einführung zahlreicher Ersatzstoffe, neuer Arbeitsweisen, vielfach überholt sind, nur zum Teil weiter verwerten; kurz, die unveränderte Wiederaufnahme der früheren Fabrikation wird nur in wenigen Fällen möglich sein. Da dürfte es nicht allzu schwer sein, bei der Wiederaufnahme der Friedensarbeit von vornherein eine zweckmäßigere Arbeitsteilung als bisher durchzuführen.

Den Ausgangspunkt hierfür wird der Bedarf nach dem Kriege bilden müssen. Es wurde bereits ausgeführt, in welcher Weise dieser bis zu einem gewissen Grade nach Art und Menge ermittelt werden kann. Über die Verteilung dieses Bedarfs

auf die verschiedenen Fabriken nach den Grundsätzen zweckmäßiger Arbeitsteilung sollte in allen Industriezweigen sobald wie möglich unter Mitwirkung der Fachverbände und sonstigen industriellen Organisationen eine Verständigung erfolgen. Das wird um so eher möglich sein, als, wie gesagt, die Arbeitsmenge ungeheuer groß sein wird, so groß, daß jede Fabrik, auch wenn sie verschiedene ihrer früheren Fabrikationsgegenstände aufgibt, wozu die Verhältnisse ohnehin vielfach zwingen werden, und sich auf ein verhältnismäßig kleines Fabrikationsprogramm beschränkt, noch reichlich Beschäftigung haben wird. Bestehende und schwer änderbare Verhältnisse dürften deshalb in den meisten Fällen berücksichtigt werden können.

Für viele Industriezweige wird die zu leistende Arbeit überhaupt so ungeheuer sein, daß sie diese selbst bei bester Arbeitsteilung innerhalb des Industriezweiges nicht werden bewältigen können. Das dürfte z. B. der Fall sein im Schiffbau, in fast allen Zweigen, die Verkehrs- und Fördermittel herstellen, in einigen Zweigen des Werkzeugmaschinenbaues. Diese Industriezweige werden genötigt sein, andere Zweige zu Hilfe zu ziehen. Beispielsweise wird der Schiffbau viele Teile, die bisher von den Werften selbst hergestellt wurden, anderen Industrien, etwa dem Maschinenbau, übertragen müssen. Das trifft sich wieder insofern gut, als gerade in der Maschinenindustrie viele neue Fabriken entstanden sind, die während des Krieges Munition und anderes Kriegsmaterial hergestellt haben, und die nach dem Kriege Beschäftigung suchen werden. Sie dürften — und damit kommen wir auf die oben angeschnittene Frage zurück — in der Lage und gewillt sein, jenen Industrien zu Hilfe zu kommen und besonders die Herstellung gewisser Massenartikel zu übernehmen. Dafür wird wiederum die vorgängige Normalisierung dieser Massenartikel zweckmäßig sein, so daß die Hilfsfabriken sie nicht auf Bestellung von Fall zu Fall, sondern in rationeller Massenfabrikation auf Vorrat für die gesamte Hauptindustrie herstellen können.

Für dieses Vorgehen: Normalisierung gewisser Teile von Maschinen, Fahrzeugen, Einrichtungen usw., Ausscheidung dieser Teile aus der Hauptfabrikation und Übertragung an Spezialfabriken, dürfte nach dem Kriege überhaupt ein weites Feld sein. Neben dieser Normalisierung und einer zweckmäßigen Arbeitsteilung zwischen den Hauptfabriken dürfte es mit das wirksamste Mittel sein, die Erzeugung im ganzen so rationell und leistungsfähig wie möglich zu gestalten.

Für die Hauptfabriken ergeben sich dabei neben der mindestens in der ersten Zeit nach dem Kriege erwünschten Hilfe noch folgende Vorteile: Sie können die normalisierten Teile von den Spezialfabriken unter Umständen billiger erhalten als im eigenen Betriebe, brauchen diese Teile nicht vorrätig zu halten und ihr Lager damit zu belasten und können sie doch jederzeit auf Abruf erhalten; sie haben keinerlei Risiko für Ausschuß beim Guß und bei der Bearbeitung, denn die Spezialfabriken leisten natürlich Gewähr für tadellose Ware; sie brauchen ihren Betrieb, ihre Lager, ihr Betriebskapital, ihre Angestellten und Arbeiter nicht mit Nebensächlichem zu belasten, sondern können ihre ganze Kraft und alle ihre Mittel auf ihr Haupterzeugnis richten und verdienen schließlich doch auch noch an den ihnen von Spezialfabriken gelieferten Teilen. Wenn demgegenüber auch auf Nachteile dieser Arbeitsteilung, z. B. die Gefahr, daß die Spezialfabriken von der Herstellung von Nebenteilen zum Bau der Hauptgegenstände übergehen können, oder daß die Kundschaft Ersatzteile nicht mehr von den Hauptfabriken, sondern von den Spezialfabriken beziehen werde, hingewiesen wird, so steht dem in der Regel das eigene wohlverstandene Interesse der Spezialfabriken entgegen. Die Entwicklung in verschiedenen Industriezweigen, z. B. in der Elektrotechnik und im Kraftwagenbau, beweist denn auch, daß diese Befürchtungen unbegründet sind.

Die Normalisierung und Spezialisierung sind schließlich noch insofern geeignet, die Gütererzeugung zu steigern und zu verbilligen, als sie infolge Mechanisierung der Arbeit die weitgehende Anwendung von Maschinen anstelle menschlicher Arbeitskräfte, und wo diese durchaus nicht zu entbehren sind, die Verwendung von angelernten Arbeitern und Frauen anstelle gelernter Facharbeiter ermöglichen, was ja bei den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen ganz besonders erwünscht ist. Die Spezialisierung vor allem ermöglicht die Verwendung und volle Ausnützung hochleistungsfähiger Spezialmaschinen; sie bewirkt ferner infolge Konzentration und zweckmäßiger Verwendung aller Kräfte eine unbestreitbare Vervollkommnung der Erzeugnisse.

Sind die geschilderten Maßnahmen für die erste Zeit nach dem Kriege notwendig, um der Industrie die quantitative Leistungsfähigkeit zu geben, die erforderlich ist, um den großen Bedarf nur einigermaßen zu decken und ferner um durch eine vermehrte Gütererzeugung unsere großen Kriegslasten tragen und abtragen zu können, so sind sie andererseits notwendig, um unserer Industrie diejenige Wettbewerbfähigkeit zu geben, die erforderlich ist, um die vermehrte Erzeugung auf dem Weltmarkt abzusetzen. Das gilt vor allem für die Zeit nach Ablauf der sog. „Friedens- oder Übergangskonjunktur". Denn so groß auch der Bedarf gleich nach dem Kriege sein wird, nach einer gewissen Zeit wird er einigermaßen befriedigt sein, besonders wenn in allen Industrieländern ähnliche Maßnahmen, wie vorstehend geschildert, ergriffen werden. Damit aber ist zu rechnen; denn sowohl in den feindlichen, wie in den neutralen Ländern, treten Bestrebungen dieser Art hervor; hat doch der Krieg nach und nach fast überall ähnliche Verhältnisse wie bei uns geschaffen. Nach einer gewissen Zeit werden wir also wieder zu der vor dem Kriege bestehenden Überflußwirtschaft und Überproduktion kommen, um so mehr, als der anfängliche stürmische Bedarf die bereits während des Krieges

begonnene Entstehung neuer und Erweiterung alter Fabriken noch weiter fördern wird. Alle diese Umstände, Vermehrung und Erweiterung der Erzeugungsstätten während des Krieges, stürmischer Bedarf nach dem Kriege, Zwang zu vermehrter Gütererzeugung, um die Kriegslasten tragen und abtragen zu können, werden auch in allen diesen Ländern zu einer derartigen Steigerung der Gütererzeugung führen, daß eine Überproduktion, wenigstens in Industrieerzeugnissen, nach gewisser Zeit unausbleiblich ist. Dann aber wird wieder der aus der Vorkriegszeit nur zu gut bekannte Wettbewerb mit allen Mitteln einsetzen; vor allem werden die Preise für Fertigwaren dann wieder auf einen Stand herabgedrückt werden, der bei noch verhältnismäßig hohen Rohstoffpreisen und Löhnen — denn diese beiden Faktoren werden wegen der Begrenztheit der Rohstoffe und Arbeitskräfte voraussichtlich noch lange hoch bleiben — nur einen Gewinn lassen wird, wenn die Herstellungsverfahren auf das äußerste verbilligt werden. Jedenfalls wird bei diesem Wettkampf das Volk den Sieg davontragen, das am preiswertesten fabriziert, und das wird eben dort der Fall sein, wo man eine möglichst weitgehende Normalisierung und Spezialisierung durchgeführt hat.

Dieser Wettkampf dürfte sich weniger zwischen den einzelnen Fabriken eines Landes als vielmehr zwischen den Industrien der verschiedenen Länder abspielen. Wenn wir auch keinen Wirtschaftskrieg in der von unsern Feinden beabsichtigten Form haben werden, vor allem nicht in der Übergangszeit, wo alle Welt froh sein wird, wenn sie Ware erhalten und tauschen kann, so dürfte doch später ein staatlich oder durch privaten Zusammenschluß organisierter Wettbewerb der verschiedenen Industrieländer auf dem Weltmarkt einsetzen, wie wir ihn in dieser Form noch nicht gekannt haben. Schon heute sehen wir die Vorbereitungen dafür in den in allen Ländern entstehenden oder geplanten Einrichtungen zur Förderung des Außenhandels, wie Nachrichtenstellen, Außenhandelsvereinen, Ausland-Handelskammern usw., in den erlassenen oder in Vorbereitung befindlichen Gesetzen, z. B. dem Britischen Metallhandelsgesetz, in den Plänen zur Schaffung eines wirtschaftlich geeinten „Mitteleuropa“ usw.

Gegenüber diesem sich ankündenden zwischenstaatlichen Wettbewerb dürfte der Wettbewerb zwischen den einzelnen Firmen eines Landes zurücktreten, muß es jedenfalls, wenn die Wettbewerbfähigkeit des gesamten Landes auf dem Weltmarkt nicht Schaden leiden soll. Denn es bedarf keines Beweises, daß die Kampffähigkeit und Stoßkraft einer Industrie auf dem Weltmarkt beeinträchtigt wird, wenn ihre einzelnen Glieder sich gegenseitig mit Mitteln und Maßnahmen bekämpfen, die in keiner Weise dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt dienen, sondern lediglich unproduktive Ausgaben an Arbeit und Kapital bedeuten. Vergegenwärtigen wir uns nur einmal den Zustand in vielen, ja den meisten Zweigen der deutschen Industrie vor dem Kriege: Wenige Fabriken, die sich mit der Herstellung eines einzigen bestimmten Gegenstandes begnügten; die meisten mit 2, 3, 4 usw. bis 20, ja 30 verschiedenen Fabrikationsgegenständen befaßt, so daß die meisten Erzeugnisse von vielen Dutzenden, ja Hunderten von Fabriken hergestellt wurden, die in den meisten Fällen in erbittertem Wettkampf miteinander standen, und sich in jeder möglichen Weise, durch Unterbietung in den Preisen und Zahlungsbedingungen, durch Überbietung in Garantien, in der Erfüllung von Sonderwünschen usw. die Aufträge streitig machten, mit dem Enderfolg, daß die deutsche Fertigindustrie vor dem Kriege nur recht mäßige Erträge brachte, ja vielfach geradezu notleidend war. Dieser Zustand darf nicht wiederkehren. Er würde eine unerträgliche Schädigung der deutschen Volkswirtschaft gegenüber dem Auslande bedeuten. Und er läßt sich vermeiden durch eine vernünftige Arbeitsteilung. Stellen wir uns z. B. vor, daß die 10 größten deutschen Textilveredelungsmaschinenfabriken, die jede etwa 10 bis 20 verschiedene Arten von Textilveredelungsmaschinen, z. B. Bleicherei-, Merzerisier-, Färberei-, Appretur-, Druckerei-, Wäscherei- usw. Maschinen bauen, sich dahin verständigen, daß künftig jede der Firmen, je nach ihrer Größe, nur 2—4 verschiedene Maschinenarten baut und auf die übrigen zugunsten einiger ihrer bisherigen Wettbewerber verzichtet, so würde sich dadurch der bisherige Wettbewerb zwischen den 10 Firmen mit einem Schlage bedeutend vermindern; außerdem würde jede der 10 Firmen die von ihr beibehaltenen Maschinenarten in 5mal so großer Anzahl wie bisher und dementsprechend billiger bauen können, ein Ergebnis, das mindestens den Versuch einer Verständigung in der angegebenen Richtung unbedingt wünschenswert erscheinen läßt. Wenn die Verständigung nicht bloß unter den 10 größten, sondern sämtlichen, etwa 50 Firmen des Industriezweiges erfolgen könnte, würde die Wirkung natürlich noch entsprechend größer sein.

So verlangen also triftige Gründe eine möglichst weitgehende Normalisierung und Spezialisierung in der deutschen Industrie. Werden diese Maßnahmen nun auch rechtzeitig eingeführt werden? Fast will es scheinen, als ob die Deutschen in ihrer bekannten Bedächtigkeit und Gründlichkeit wieder einmal, wie schon oft, wenn neue Entwicklungen sich anbahnten, zunächst dem Auslande den Vortritt lassen wollten. Denn während in England die Industrie, unterstützt von der Regierung, zielbewußt normalisiert und spezialisiert und eine möglichst rationelle Massenerzeugung organisiert, und während die amerikanische Industrie ihre schon vor dem Kriege vorhandene Normalisierung, Spezialisierung und Massenerzeugung weiter entwickelt, kann man sich in Deutschland noch nicht zu einem energischen Aufgreifen dieser Maßnahmen entschließen, sondern hat noch allerlei Bedenken dagegen. So meint man, daß die Normung und Typisierung die Anpassungsfähigkeit, der ja bekanntlich mit in erster

Linie die rasche Entwicklung der deutschen Industrie, insbesondere ihre Eroberung des Weltmarktes, zugeschrieben wird, beeinträchtigen werde; und von der Spezialisierung befürchtet man bei der verhältnismäßigen Kleinheit des deutschen Absatzgebietes eine Schmälerung des Umsatzes oder gar Beschäftigungslosigkeit.

Sind diese Befürchtungen begründet, wenigstens bis zu einem gewissen Grade? Gibt es Grenzen der Spezialisierung und Normung, die ohne Gefahr für die Entwicklung der deutschen Industrie nicht überschritten werden dürfen, und wo liegen diese Grenzen? — Diese Fragen bedürfen allerdings noch der Klärung. Deshalb hat der „Verein deutscher Ingenieure" unter Mitwirkung der Industrie und der in Betracht kommenden Behörden, insbesondere des Reichswirtschaftsamtes und des Kriegsamtes, den „Normenausschuß der deutschen Industrie" (NADI) und den „Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung" (AwF) gegründet, die das Für und Wider, die Vorteile und Nachteile, die Anwendbarkeit und die Grenzen der Normung, Spezialisierung und Typisierung wissenschaftlich untersuchen, über das Ergebnis ihrer Untersuchungen aufklären und — soweit die Einführung der Normung, Spezialisierung und Typisierung für zweckmäßig und wünschenswert gehalten wird — die Arbeiten auf diesem Gebiet zusammenfassen, eine planmäßige Zusammenarbeit und gegenseitigen Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen vermitteln, mit einem Worte eine Zentralstelle für alle Bestrebungen und Arbeiten auf dem Gebiete der Normung und Spezialisierung bilden sollen; und zwar ist dem NADI das Gebiet der Normung, dem AwF das Gebiet der Spezialisierung und Typisierung und der hiermit zusammenhängenden Maßnahmen zugewiesen.

Die Arbeit dieser beiden Einrichtungen vollzieht sich in der Weise, daß sie wissenschaftliche Untersuchungen der strittigen oder zweifelhaften Fragen durch anerkannte Fachleute und gründliche Erörterungen in der Fachpresse und in Versammlungen von Fachleuten veranlassen. Das gilt insbesondere für grundlegende, allgemeine Fragen.

Für besondere Fragen, vor allem für die Normung bestimmter Erzeugnisse oder die Bearbeitung der Spezialisierung auf bestimmten Industriegebieten werden unter Mitwirkung der Industrie, der Behörden, der Verbraucher, des Handels und sonstiger beteiligten Stellen Unterausschüsse gebildet, die sich, wo immer möglich, organisatorisch an bestehende oder zu gründende Fachverbände anlehnen, deren Arbeit aber im NADI bzw. AwF zentralisiert ist, so daß Doppelarbeit und Wiederholung vermieden, der vielfache Zusammenhang der einzelnen Industriegebiete berücksichtigt und die Erfahrungen einer Stelle allen anderen zugeführt werden.

Die Arbeiten der Unterausschüsse werden von Obmännern geleitet, die regelmäßig zu Sitzungen zusammentreten, ihre Erfahrungen austauschen und sich über eine zweckmäßige Zusammenarbeit verständigen, gewissermaßen ein Parlament für die Fragen der Normung und Spezialisierung bilden.

Beide Ausschüsse, der NADI wie der AwF, geben Aufklärungsschriften und regelmäßige „Mitteilungen" heraus, in denen sie fortlaufend über ihre Arbeiten berichten und die Ergebnisse ihrer Untersuchungen niederlegen. Diese Schriften stehen Interessenten zur Verfügung.

Im übrigen erteilen die Geschäftsstelle des NADI bzw. die Geschäftsstelle des AwF (Berlin NW 7, Sommerstr. 4a, Ingenieurhaus) Auskunft und bitten die Industrie, sich vor Inangriffnahme irgendwelcher Arbeiten auf dem Gebiete der Normung, Typisierung und Spezialisierung mit ihnen in Verbindung zu setzen.

Bei der augenblicklich herrschenden Abneigung gegen alle weitere Organisation unseres Wirtschaftslebens wird auch die hier geforderte Organisierung der Gütererzeugung vielleicht für überflüssig gehalten werden. Man wird verlangen, daß es, wie vor dem Kriege, auch künftig jedem überlassen bleiben solle, wie und was er herstellen wolle. Die so denken und sprechen, haben nicht erkannt, daß der vierjährige Weltkrieg nicht bloß eine politische, sondern auch, ja mehr noch eine wirtschaftliche Revolution bedeutet, die zwischen die Vorkriegs- und die Nachkriegszeit einen Abstand gelegt hat, der kaum geringer ist als etwa der zwischen der merkantilistischen Wirtschaft des achtzehnten Jahrhunderts und der kapitalistischen Manchesterwirtschaft des neunzehnten. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, erleben wir eine Renaissance des Merkantilismus, darin bestehend, daß die Regelung des Wirtschaftslebens im Sinne größtmöglicher rationeller Produktivität nunmehr von den Produktionsständen selbst übernommen wird, während das beim alten Merkantilismus durch den Staat geschah. Wenn es während des Krieges so scheint, als ob wiederum der Staat jene Rolle übernehmen wollte, so handelt es sich hier wohl mehr um eine vorübergehende Erziehertätigkeit, die teils durch die besonderen Anforderungen des Krieges, teils durch eine gewisse, nicht zu leugnende Unerfahrenheit der privat-wirtschaftlichen Organisationen, teils aus dem Fehlen solcher überhaupt zu erklären ist. Soweit solche Organisationen in arbeitsfähiger Form bestehen, dürften diese mehr und mehr den Staat in seinen regelnden Funktionen ablösen, wie sich das ja immer mehr zeigt, je näher wir dem Ende des Krieges kommen.

Soweit die bekannten Bemühungen, Eingaben, Resolutionen usw. gewisser Wirtschaftskreise sich in dieser letzteren Richtung bewegen, sind sie zweifellos nützlich und werden Erfolg haben; aber soweit daraus die Sehnsucht nach der guten alten Zeit vor dem Kriege spricht, muß gesagt werden, daß ihre Urheber entweder den Sinn der wirtschaftlichen Revolution, die wir erleben, nicht erfaßt haben, oder daß sie sich gegen eine Entwicklung stemmen, die sie unmöglich aufhalten können, und die über sie hinweggehen wird.

Neuzeitliche Kalkulationsmethoden.

Beiträge zum „Krieg nach dem Kriege".

Von Willy Kiesewetter, Dresden[1]).

Die Organisationen an unseren Fronten haben — das darf man wohl ohne jeden Chauvinismus, nur auf Grund der bekannten nackten Tatsachen behaupten — Wundervolles geleistet. Leider kann man dasselbe Lob den inneren Organisationen nicht in gleichem Umfange spenden. Wer, wie der Leser dieser Zeitschrift, täglich Gelegenheit hat, die verschiedenen Organisationsversuche an unserer inneren Front kennen zu lernen, die oft in geradezu kläglicher Weise scheiterten, wird den bekannten Bestrebungen, diese, oder ähnliche Organisationen im Sinne von Adolph Wagners Staatssozialismus oder Rathenaus „Neuer Wirtschaft" auch in die Friedenszeit hinüberzunehmen, nur mit den größten Bedenken begegnen können. Dem einzelnen Beamten kann im allgemeinen sicher kein Vorwurf gemacht werden, immerhin haben viele derartige Institutionen mit behördlichem Charakter, deren Befugnisse sie tief in das wirtschaftliche Leben eingreifen ließen, nicht nur erheblich schwerfälliger gearbeitet, als es im Interesse der Industrie und ganz besonders im Interesse der Landesverteidigung lag; sie haben auch leider dadurch oft einseitigen Bestrebungen gewisser Industrieller Vorschub geleistet, die teils eine durch die amtliche Tätigkeit erzwungene Konjunktur ausnutzen konnten, teils ihre eigene Unfähigkeit durch gewisse Maßnahmen dieser Behörden zu verhüllen wußten. Trotzdem hat die deutsche Industrie die ihr dadurch entstehenden Schwierigkeiten bisher mit internen Maßnahmen zu überwinden gewußt und alle die vielen Erschwernisse, die das Kriegslieferungsgeschäft dadurch erlitten hat, sind in der breiteren Öffentlichkeit nicht bekannt geworden. Wenn man die Fürsorge für alle Bedürfnisse der Landwirtschaft dagegen hält, deren gewaltige Bedeutung für unsere Kriegführung keinesfalls unterschätzt, ja, deren gesteigerte Produktionsfähigkeit für die Zukunft im Interesse unserer Sicherheit ausdrücklich betont werden soll, so wird man für die industrielle Zukunft Ersprießliches nur von dem Golgathawort erwarten können: „Bist Du Gottes Sohn, so hilf Dir selbst".

Der Neid unserer Feinde, der uns diesen Krieg aufzwang, wird uns mit Notwendigkeit dahinführen, eine viel straffere Selbstzucht in allen Zweigen menschlicher Betätigung zu üben, als dies im Frieden vielleicht immer notwendig war, wenn wir nicht mit Riesenschritten industriell rückwärts gehen wollen. Gleichgültig, ob Naumanns Mitteleuropa eine Utopie bleiben wird, ob wir uns nach Friedensschluß wirklich in dem eisernen Käfig wiederfinden werden, den der Haß unserer Feinde uns schmieden will, oder ob, wenn auch nicht das A E I O U der habsburgischen Monarchie Geltung findet, so doch, wie in fernen Friedenstagen, der ganze Erdball den Erzeugnissen deutscher Intelligenz wieder offen stehen wird, in jedem Falle werden wir, eingedenk der Reuleauxschen Kritik früherer deutscher Gütererzeugung, den Hauptwert auf unerreichte Güte bei angemessenen Preisen, auf wenn auch nicht restloses, so doch weitgehendes Eingehen auf berechtigte Sonderwünsche unserer Abnehmer und last not least auf gesteigerte Gewinne legen müssen. Noch mehr, als vor 10 Jahren gilt heute das Kaiserwort, das Wilhelm II. am 31. August 1907 in Münster sprach: „Unsere deutsche Industrie, der Stolz unserer Nation, wunderbar in ihrem Aufschwung, beneidet von aller Welt, möge es ihr vergönnt sein, restlos auch fernerhin Schätze zu sammeln für unser nationales Vermögen und nach außen den guten Ruf von der Tüchtigkeit und der Güte der deutschen Arbeit zu wahren".

Es bedarf wohl nicht besonderer Erwähnung, daß eine der ersten Grundbedingungen zur Erfüllung aller dieser Voraussetzungen besonders für die Zukunft eine zuverlässige Vorkalkulation ist. Diese ist jedoch nur möglich an Hand einer genauen Nachkalkulation der gleichen oder ähnlicher Erzeugnisse früherer Perioden. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Kriegswirtschaft nicht immer, ja, an Friedensverhältnissen gemessen, selten, von einer Vorkalkulation abhängig war, da ja hier das freie Spiel konkurrierender Kräfte meist fehlte und die Preisfestsetzung auf Grund früherer staatlicher Erfahrungen vor sich ging. Kalkulieren müssen wir also in Zukunft besser können als alle unsere Konkurrenten auf dem Weltmarkt. Der klügste Kaufmann, der klügste Fabrikant ist doch, der seinen Gegner auch im Enthusiasmus des Krieges nicht unterschätzt und wir haben gesehen, in wie frappierend kurzer Zeit und mit welch unerwarteter Energie auch Englands Industrie umgestellt wurde. Im Gegensatz zu der für manche Fabrikationszweige nicht allzu schwierigen Kriegsarbeit, wird dagegen gerade unserem schärfsten weltwirtschaftlichen Gegner gegenüber die Friedensarbeit die allerhöchsten Anforderungen an unsere Selbstzucht und unsere Selbstkontrolle stellen. Das Volk wird das überlegene sein, das die delphische Mahnung „γνῶθι σεαυτὸν" am besten befolgt. Es wird eine Umorganisierung vieler Betriebe nötig werden, gegen die der Kriegsaufbau, soweit es sich um die inneren Verhältnisse handelt, verschwindend klein erscheinen dürfte. Auf der anderen Seite wird sich in der kritischen Zeit dieser Umstellungen auf den Friedenskampf der Mangel an geschultem Personal überall besonders schwer bemerkbar machen. Nicht früh genug können daher die „Rüstungsarbeiten für den Frieden" begonnen werden, da unzählige Fabriken sich hinsichtlich der Kalkulation vor ganz neue Tatsachen gestellt sehen werden, die das Beschreiten neuer Wege erheischen.

Bei allen diesen Fragen wird erhöhte Bedeutung die innere Statistik gewinnen, die auf wesentlich breitere Basis gestellt werden muß. Für viele größere Betriebe wird es sich dabei nur um eine Fortsetzung längst getaner Arbeit handeln. Eine nicht unwesentliche Zahl von Fabriken dagegen wird diesen Grundpfeiler ihrer Selbstkostenberechnung unvorbereitet aufrichten müssen, ein ungeheures Zahlenmaterial

[1]) Mitteilungen aus dem statistischen Büro der Firma Gustav Heyde, Dresden.

muß in kürzester Zeit geschaffen und aufbereitet werden und dies alles mit weniger Kräften, als früher zur Verfügung gestanden hätten.

Die ausgedehnteste Pflege hat die Statistik bisher an den amtlichen Stellen gefunden und hier sind auch seit langen Jahren schon zur Bewältigung des ungeheuren Zahlenmaterials maschinelle Hilfsmittel, wenigstens für die nervenzermürbende Sortier- und Zählarbeit, in Verwendung.

Diese äußerst sinnreich konstruierten und ganz überraschend schnell arbeitenden Maschinen Fig. 1 und 2 wurden von dem Deutschamerikaner Hollerith erfunden und sind in den großen statistischen Ämtern zur Volks- und Berufszählung, zur Wohnungs- und Steuerstatistik seit langen Jahren in Verwendung.

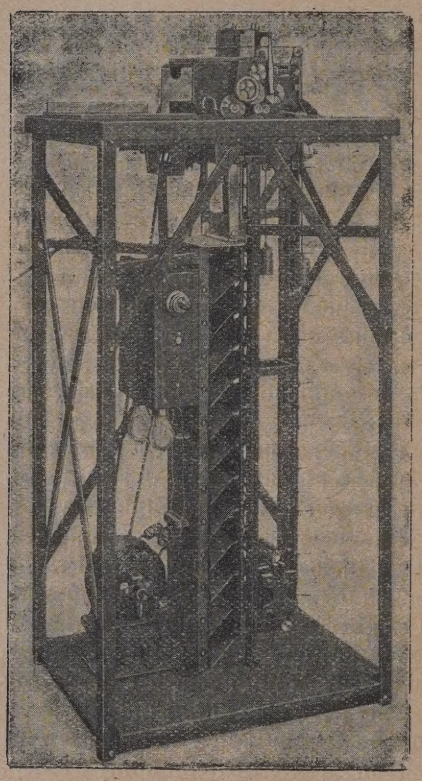

Fig. 1.

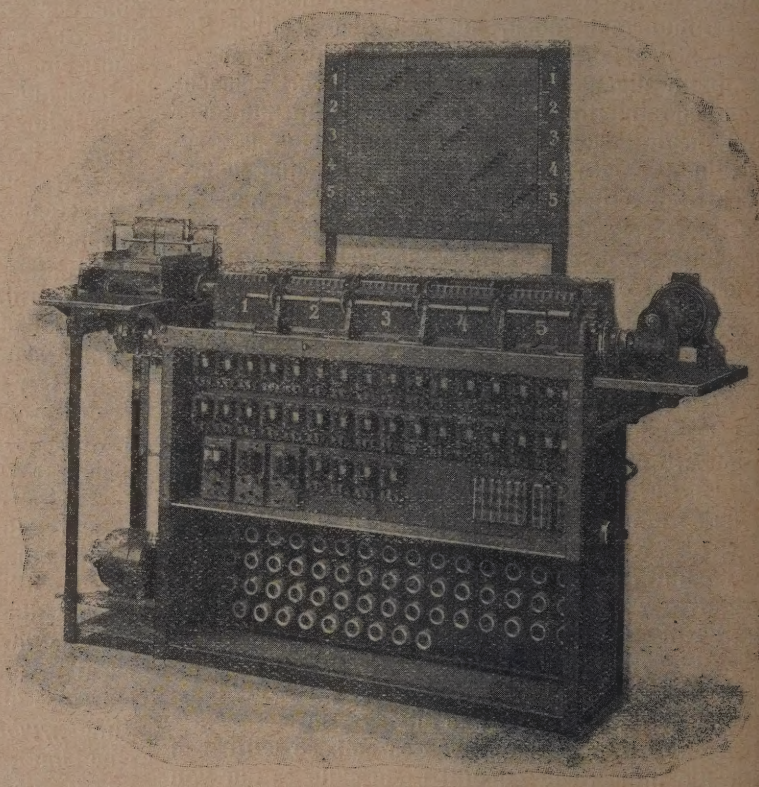

Fig. 2.

Sie eignen sich ebenso zur staatlichen und kommunalen Statistik, für Verkaufs-Organisationen, für die Statistik der Großbanken, der Versicherungsgesellschaften, wie in der Industrie für Lohnstatistik, Material- und Lagerkontrolle, Selbstkostenberechnung, Wareneingangskontrolle, Umsatzstatistik, Kontokorrentkontrolle usw. usw.[1]).

Jeder Leiter eines industriellen Unternehmens weiß, wie außerordentlich schwierig eine bis ins einzelne gehende Betriebskontrolle ist und wie zeit- und arbeitsraubend die Schaffung der notwendigen statistischen Unterlagen dazu sich schon in mittleren Betrieben gestaltet. Gut organisierte Betriebe hatten bereits vor dem Kriege überall da, wo es irgend angängig erschien, das feste Buch durch die lose Karte, wenn auch nicht durchweg vollkommen ersetzt, so doch in zweckmäßiger Weise ergänzt und so ist die Kartothek-Karte tatsächlich zum Schibboleth moderner Ordnung geworden. So zweckmäßig man auch die Karteien hinsichtlich Übersichtlichkeit durch Leitkarten, Markierungsreiter, Kartenvorsprünge (Tabs), Einkerbungen der Ränder und dergleichen mehr, gestaltet hat, so erfordert doch immerhin jede statistische Erhebung auf Grund eines derartigen Kartenmaterials die Aussortierung zusammengehöriger Karten durch Menschenhände eben auf Grund der angegebenen verschiedenen Kennzeichen. Nach gemachtem Gebrauch müssen die Karten ebenfalls durch Menschenhände wieder an Ort und Stelle gelegt werden. Abgesehen von den ersichtlich umständlichen und unverhältnismäßig viel Zeit raubenden mechanischen Handgriffen, bietet dieser Weg aber auch keine absolut sichere Gewähr dafür, daß nicht versehentlich eine Karte beim Ablegen an einen falschen Platz gerät oder dergleichen.

Die Geschichte unserer Werkzeuge gibt sicherlich ein besseres Spiegelbild der Entwicklung menschlichen Geisteslebens, als manch anderer Zweig der bisher schulmäßig gelehrten Geschichtsforschung und besonders interessant ist in dieser Hinsicht die Gegenüberstellung des paläolithischen Steinhammers, mit dem der Diluvialmensch die Reichweite und Kraft seines Armes vergrößerte und der feinen und sinnreich angeordneten elektrischen Tast-

[1]) Die Maschinen werden von der Deutschen Hollerith-Maschinen-Gesellschaft gegen eine mäßige Leihgebühr abgegeben.

organe der Hollerithmaschinen, die in eigentümlicher Weise eine verfeinerte Form der Nervenenden unserer Fingerspitzen darstellen.

Um die Notizen einer Kartothekkarte für die Hollerithmaschine lesbar zu machen, müssen die Schriftzeichen durch solche Merkmale ersetzt werden, welche für den elektrischen Strom in eindeutiger Weise erkennbar sind. Hollerith benutzte dazu die Isolierfähigkeit des Papieres, mit dessen Hilfe er einen elektrischen Strom unterbricht. Befindet sich an irgendeiner Stelle dieser Karte Fig. 3 ein Loch, so hört für den Moment des Vorübergleitens dieses Loches der Karte an einem stromführenden Kontakt die Isolierfähigkeit des Papieres auf. Der Strom wird für den Augenblick geschlossen. Es ist nun leicht ersichtlich, daß durch verschiedene Wahl des Ortes dieser Lochung auf der Fläche der Karte der Kontakt zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Stellen möglich wird und Hollerith hat, wie Abbildung 3 zeigt, seine Karten netzartig eingeteilt, so zwar, daß über beispielsweise 34 Vertikalspalten 10 und wo nötig auch 12, mit gleichlautenden Ziffern gekennzeichnete Horizontalspalten verteilt

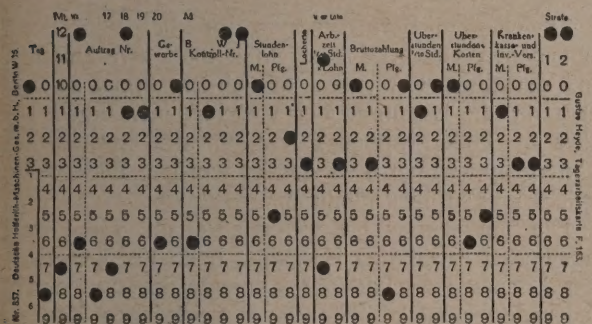

Fig. 3. Natürl. Größe 14,2 × 8,2 cm.

sind. Gewisse Gruppen von Vertikalspaltenreihen werden zusammengefaßt und mit Hilfe eines Vordrucks wird ihre Bedeutung am Kopf der Spaltenreihe gekennzeichnet. Mark- und Pfennigbeträge, Stückzahlen, Kundennummern, Tag- und Monatsziffern können auf diese Weise für die Maschine ohne weiteres lesbar gelocht werden. Handelt es sich beispielsweise um Kennzeichnung einer Ware, eines Kontos, einer Maßeinheit, der militärischen Verwendbarkeit, der Staatsangehörigkeit oder ähnlicher Begriffe, so ist ein Ziffernschlüssel zur Lesbarmachung für die Hollerithmaschine auszuarbeiten.

Für das Militärverhältnis kann beispielsweise folgender Schlüssel dienen.

0 dauernd untauglich
1 ausgemustert
2 arbeitsverwendungsfähig
3 garnisonverwendungsfähig
4 kriegsverwendungsfähig
5 kriegsbeschädigt
6 Altersgrenze überschritten
7 beurlaubt
8 zivildienstpflichtig
9 noch nicht gemustert

Als Grund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses dienen die Schlüsselnummern

0 Beendigung der Lehrzeit
1 auf eigenen Wunsch
2 wegen Arbeitsmangel
3 wegen Unbotmäßigkeit
4 aus militärischen Gründen
5 wegen Streik
6 wegen Aussperrung
7 wegen Krankheit
8 wegen Unzuverlässigkeit (einschl. Diebstahl)
9 wegen Unbrauchbarkeit

Die Staatsangehörigkeit kann in etwa 9 größere Hauptgruppen unterteilt werden, während die Untergruppen (also etwa die Bundesstaaten Deutschlands usw.) durch Anhängung einer laufenden Ziffer an die Gruppenziffer gekennzeichnet werden. So entsteht folgender Hollerithschlüssel für die Staatsangehörigkeit:

1. Deutschland:
   10 Preußen
   11 Bayern
   12 Sachsen
   13 Württemberg
   14 Baden
   15 Hessen
   16 Mecklenburg-Schwerin
   17 Sachsen-Weimar
   18 Mecklenburg-Strelitz
   19 Oldenburg
2. Deutschland:
   20 Braunschweig
   21 Sachsen-Meiningen
   22 Sachsen-Altenburg
   23 Sachsen-Coburg-Gotha
   24 Anhalt
   25 Schwarzburg-Sondershausen
   26 Schwarzburg-Rudolstadt
   27 Waldeck
   28 Reuß ältere Linie
   29 Reuß jüngere Linie
3. Deutschland:
   30 Schaumburg-Lippe
   31 Lippe
   32 Lübeck
   33 Bremen
   34 Hamburg
   35 Elsaß-Lothringen
4. Europa:
   40 Österreich-Ungarn
   41 Rußland
   42 Norwegen
   43 Schweden
   44 Dänemark
   45 England
   46 Irland
   47 Frankreich
   48 Holland
   49 Belgien
5. Europa:
   50 Spanien
   51 Portugal
   52 Schweiz
   53 Italien
   54 Europäische Türkei
   55 Balkanstaaten
6. Asien:
   60 Kaukasusländer
   61 Asiatische Türkei
   62 Persien
   63 Indien
   64 China
   65 Japan
   66 Palästina

7. Afrika:
   70 Deutsch-Ostafrika
   71 Algerien und Tunesien
   72 Südafrika
   73 Westafrika
   74 Ägypten
   75 Kapland
8. Amerika:
   80 Nordamerika
   81 Südamerika
9. Australien:
   90 Australien
   91 Neuseeland

Als Beispiel eines Hollerithschlüssels für die verschiedenen Gewerbe, etwa in einem Betriebe der Maschinenindustrie, welcher auch gleichzeitig Holzbearbeitung und optische Fabrikation betreibt, kann folgender Hollerithschlüssel dienen:

1. Metallbearbeitung, grob:
   10 Schlosserlehrling
   11 Schlosser
   12 Schmied
   13 Klempner
   14 Werkzeugmacher
   15 Einrichter
   16 Revolverdreher
   17 Automatendreher
   18 Meistergehilfe
   19 Schlossermeister
2. Metallbearbeitung, fein:
   20 Mechanikerlehrling
   21 Mechaniker
   22 Graveur
   23 Justierer
   24 Schleifer
   25 Sandbläser
   26 Beizer
   27 Lackierer
   28 Meistergehilfe
   29 Mechanikermeister
3. Glasbearbeitung
   30 Optikerlehrling
   31 Optiker
   32 Zentrierer
   33 Schrupper
   34 Schleifer
   35 Justierer
   38 Meistergehilfe
   39 Optikermeister
4. Holzbearbeitung:
   40 Tischlerlehrling
   41 Tischler
   42 Zimmerer
   43 Polierer
   44 Maschinenarbeiter
   48 Meistergehilfe
   49 Tischlermeister
5. Transport und Versand:
   50 Bote
   51 Hofarbeiter
   52 Lagerarbeiter
   53 Packer
   54 Kontrolleur
   55 Kutscher
   56 Chauffeur
   59 Hofmeister
6. Betriebspersonal:
   60 Werkstattschreiberin
   61 Heizer
   62 Maschinist
   63 Elektriker
   64 Fahrstuhlführer
   65 Portier
   66 Nachtwächter
   67 Lagerbeamter
   68 Monteur
   69 Hilfsmonteur
7. Technisches Personal:
   70 Zeichnerlehrling
   71 Zeichner
   72 Zeichnerin
   73 Lichtpauser
   74 Photograph
   75 Konstrukteur
   76 Ingenieur
   77 Betriebsassistent
   78 Betriebsingenieur
   79 Oberingenieur
8. Büropersonal:
   80 Bürolehrling
   81 Kaufmann
   82 Kontoristin
   83 Kontorist
   84 Reklamebeamte
   85 Vertreter
   86 Registraturgehilfe
   87 Sanitätspersonal
   88 Laufmädchen
   89 Küchenpersonal
9. Ungelernte Arbeiter:
   90 jugendlich
   91 männlich
   92 weiblich

Gleichartige Berufsgruppen innerhalb der verschiedenen Gewerbe bezeichnet man zweckmäßig mit derselben Kennziffer der Untergruppe, so ist also für die Lehrlinge der verschiedenen Gewerbe stets die Untergruppenziffer 0, für die Meister die Untergruppenziffer 9 verwendet worden. Diese Beispiele mögen hier genügen.

Die Sortiermaschine trennt also mit Hilfe des oben kurz erwähnten Kontaktes beim Vorübergang des Loches zwischen der Kontaktwalze und einer federnden Kontaktbürste die verschiedenen Karten derart, daß alle Karten mit gleicher Lochung in derselben gerade zu sortierenden Vertikalspalte in das ihrer Nummer entsprechende Sortierfach geleitet werden. Auf diese Weise können, da der auslösende Kontakt nur etwa $^1/_{80}$ Sekunde Zeit in Anspruch nimmt, pro Stunde etwa 15000 Karten sortiert werden. Die so sortierten Karten werden nun nicht etwa von Hand gezählt, sondern mit Hilfe der Tabelliermaschine Fig. 2, sowohl hinsichtlich ihrer Zahl, als auch hinsichtlich der in verschiedenen Spalten vorzunehmenden Additionen weiter verarbeitet (beispielsweise Addition der Lohnzahlungen, der Stückzahlen, der Arbeiterbelegschaft, der Überstundenkosten, der Versicherungsbeträge usw.). Diese Maschine arbeitet etwas langsamer, kann jedoch pro Zählwerk und Stunde auch etwa 10000 Karten zählen und deren einzelne Beträge aufaddieren. Da die Maschine maximal mit 5 Zählwerken geliefert wird, von denen jedes 9 Schauräder besitzt, so können pro Stunde etwa 50000 7stellige Zahlen addiert werden. Diese Zahlenangaben allein dürften genügen, um die Überlegenheit der Maschine in quantitativer Hinsicht der Menschenarbeit gegenüber darzutun, aber auch qualitativ leisten diese Maschinen erheblich mehr als Menschen, da sie unabhängig von Stimmungen sind und geduldig jede noch so häufige Wieder-

holung ausführen. Selbstverständlich bedarf der sinnreiche Mechanismus der Maschinen dauernder sachverständiger Wartung, die ebenso wie die Kontrolle einer umfangreichen Fernsprechanlage dem Fabrikelektromonteur anvertraut werden kann.

Die Lochung der Karten wird mit Hilfe der Lochmaschinen, Fig. 4, vorgenommen. Diese arbeiten ähnlich wie eine Schreibmaschine, d. h. durch Niederdrücken einer Taste entsteht an der entsprechenden Stelle die zugehörige Lochung. Die Arbeitsgeschwindigkeit der Sortier- und Tabelliermaschine ist unabhängig von menschlicher Geschicklichkeit und Übung, die Lochmaschinen dagegen werden ausschließlich von Hand bedient, ihre Arbeitsgeschwindigkeit ist daher variabel und abhängig von der Übung resp. Ermüdung. Da hiervon im wesentlichen die volle Ausnutzung der Sortier- und Tabelliermaschine abhängt, ist es notwendig, unter den Locherinnen von Anfang an eine gute Auswahl zu treffen. Zu dem Zweck empfiehlt es sich zunächst ohne pekuniären Ansporn eine gewisse Durchschnittsgeschwindigkeit üben zu lassen, die im allgemeinen je nach Temperament und Geschicklichkeit der Betreffenden anfangs nicht wesentlich über etwa 100 Stück pro Stunde hinausgehen dürfte, vorausgesetzt, daß es sich etwa um die 34stelligen Karten, Fig. 3, handelt. Die folgenden vier Kurvenbilder, Fig. 5, 6, 7 und 8, zeigen dann den weiteren Verlauf der Arbeitsgeschwindigkeit an Lochmaschinen, wobei zunächst eine Stundenleistungs-Prämie bewilligt wurde und später ein fester Preis für 1000 Karten in Anrechnung kam. Die drei Kurvenbilder von Fig. 5—7 stellen reine Arbeitskurven an den drei ersten Tagen dar, an welchen Stundenprämien gezahlt wurden. Aufgenommen wurde die Arbeit von zwei Locherinnen; dementsprechend weisen die Kurvenbilder je eine starke (Kurve 1) und eine schwache (Kurve 2) Arbeitskurve auf.

Bei der Diskussion der Kurvenbilder fällt zunächst, abgesehen von der Abweichung der Kurve 2 in der dritten Stunde, Fig. 5, eine weitgehende Ähnlichkeit der Mittelwertskurven auf. Die genannte Abweichung ist dadurch zustande gekommen, daß die Locherin 2 in der dritten Stunde ein anderes Formular verarbeitete, für welches ihr die Übung fehlte. Die Stundenleistung geht daher von 198 auf 75 herab, um jedoch in der vierten und fünften Stunde wieder auf die alte Höhe anzusteigen, die sie sogar zunächst noch übersteigt. Ganz auffallend ist der überwiegende Einfluß, den die Ermüdungskurve von der sechsten Stunde ab auf das Bild der Arbeitskurve ausübt, welche ja aus den beiden Komponenten Übungs- und Ermüdungskurve resultiert. Man sieht an Fig. 5 deutlich, mit welcher außergewöhnlichen Willensanspannung beide Locherinnen am ersten Tage der Prämienzahlung gearbeitet haben, denn die Ordinatendifferenz zwischen Arbeitsbeginn und Mittagspause ist nur ganz minimal, so daß auch die Erholung in der Mittagspause nur wieder ein ganz schwaches Ansteigen in der ersten Nachmittagsstunde zur Folge hat. Von da an machen sich jedoch die Folgen der Muskelermüdung in ganz auffallendem Maße bemerkbar, so daß am Schlusse des Arbeitstages nur eine Stundenleistung erzielt wird, welche erheblich unter der Höhe der vor der Prämienzahlung bereits erreichten liegt. Sehen wir von der ja durch andere Umstände veranlaßten, stark verminderten Stundenleistung der Kurve 2 in der dritten Stunde ab, so ist der Synchronismus der Locharbeit für beide Kurven fast vollkommen. Da beide Locherinnen an demselben Arbeitstisch arbeiteten, dürfte sich dies durch suggestiven Einfluß der führenden Locherin Nr. 1, zwanglos erklären.

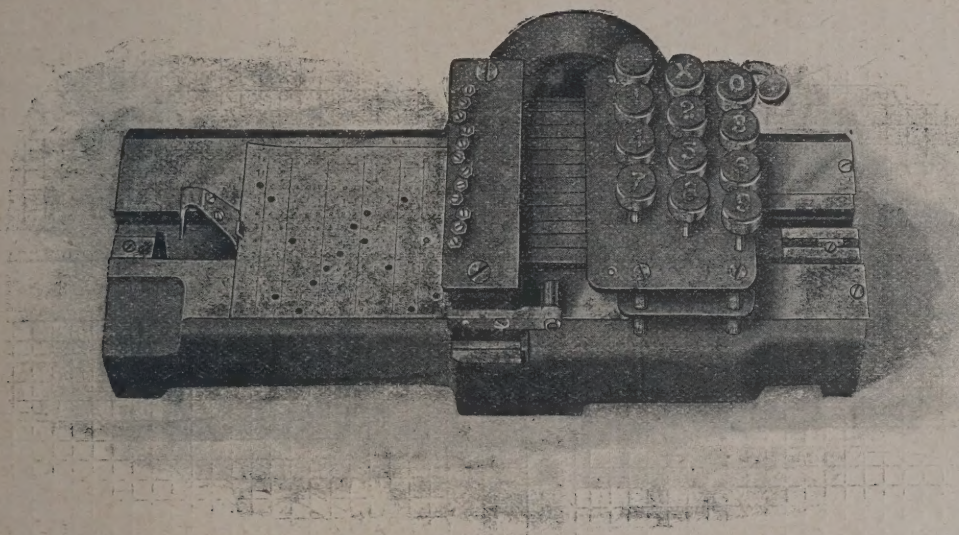

Fig. 4.

Ein wesentlich anderes Leistungsbild geben die Arbeitskurven, Fig. 6, des zweiten Tages. Bei anfangs etwas niedrigerer Stundenleistung ist zunächst ein steiler Anstieg beider Kurven in der zweiten Stunde erkennbar. Wir haben es hier mit der von Rivers (Psychologische Arbeiten I. S. 636) mit der

Bezeichnung „Antrieb" gekennzeichneten Erscheinung zu tun. Sie entspringt aus dem Willen des Arbeitenden, der jedoch nicht imstande ist, diese erhöhte Anspannung längere Zeit hindurch festzuhalten[1]). Die Ermüdung setzt daher an diesem Tage schneller ein, so daß ein progressiver Abfall in den beiden letzten Vormittagsstunden zu einem Minimum bei der Mittagspause führt. Der Anstieg nach der Erholung ist erheblich stärker als am vorhergehenden Tage, jedoch setzt auch hier schon nach der ersten Nachmittagsstunde wieder die Ermüdung, bei der Kurve 2 sogar in erheblichem Maße, ein. Die Suggestion der führenden Kurve 1 läßt dann Kurve 2 in der siebenten Stunde noch einmal die Stundenleistung der Kurve 1 sogar übertreffen. Interessant ist an diesem Kurvenbilde die

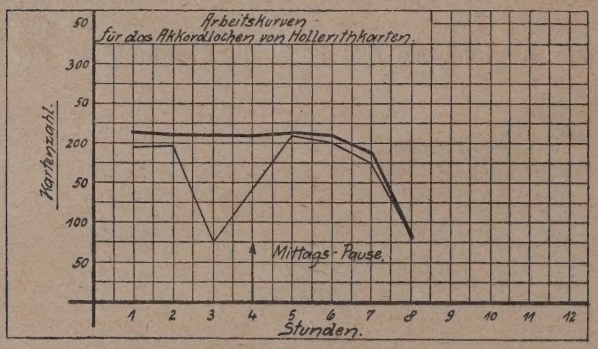

Fig. 5.

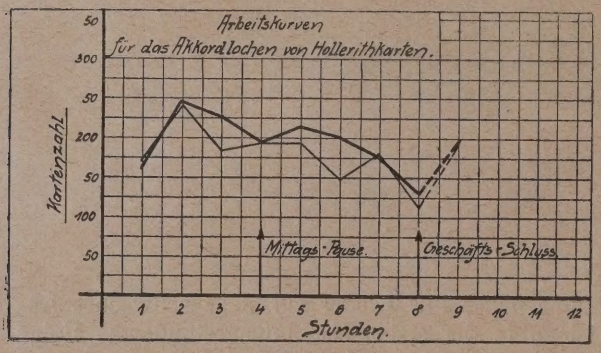

Fig. 6.

bei fast genau die Mittelwertskurve der führenden Kurve 1.

Eine dreiwöchentliche, allerdings aus Gründen zeitweiligen Kartenmangels nicht lückenlose Aufnahme der täglichen Stundendurchschnittsleistung ergibt dann die beiden Übungskurven, Fig. 8, deren Mittelwertskurven etwa den gestrichelt gezeichneten theoretischen Übungskurven entsprechen. Schließlich wurde eine Stundendurchschnittsleistung von über 300 Karten erzielt, was einer Steigerung auf über 300% der nicht prämiierten Locharbeit entspricht.

Diese Leistung deckt sich sehr gut mit den Angaben anderer Autoren und dürfte einen guten Durchschnitt darstellen[1]).

Die gelochten Karten werden mittels einer Karten-

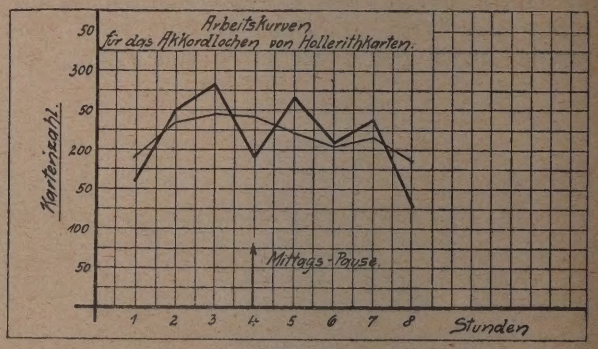

Fig. 7.

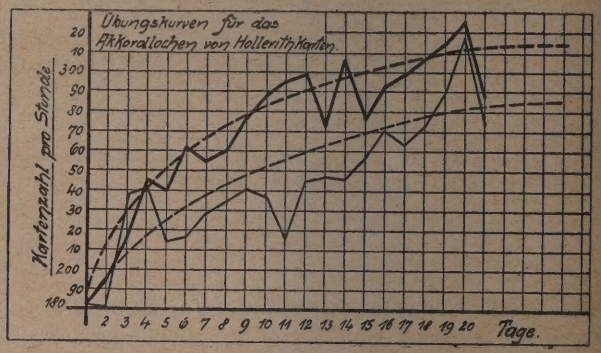

Fig. 8.

bei beiden Locherinnen ganz erheblich gestiegene Leistung in einer an die normale Achtstundenzeit angeschlossenen Überstunde, deren Leistung übrigens nicht etwa mit einem Überstundenaufschlag prämiiert wurde. In Übereinstimmung hiermit stehen pädagogische Experimente, wie sie z. B. von Münsterberg in seinem Buche über Psychologie und Wirtschaftsleben angezogen werden und die den Einfluß bestätigen, den das Bewußtsein der Annäherung an das Ende der Arbeit auf den psychischen Mechanismus ausübt, so daß die Annäherung an den Arbeitsschluß selbst bei den Ermüdeten die Leistungsfähigkeit noch einmal steigert. Fig. 7 zeigt dann in einer ausgesprochenen Arbeitskurve drei Maxima und zwei starke Minima zur Mittagspause resp. bei Geschäftsschluß. Die Kurve 2 bildet dagegen geprüft und die fehlerhaften Karten müssen, ohne daß ihre Zahl bei der Stundenleistung besonders bewertet wird, unberechnet nachgelocht werden. Hieraus erklären sich kleine Schwankungen

[1]) cf. auch Emil Kraepelin, Die Arbeitskurve, Philosophische Studien, Bd. 19, S. 472.

[1]) Nach The Standard Plugboard hat ein junger Mann in Amerika im April 1914 56267 Karten (welche Spaltenzahl?) gelocht, und zwar „without any error". Ein anderer Amerikaner lochte stündlich sogar 444 Karten, d. h. bei 25 Tagen zu 7 Stunden im Monat 77700 Karten. Die Angaben sind aber echt amerikanisch, sie lassen Umfang und Art der Unterlagen und Spaltenzahl offen. In den Hollerith-Mitteilungen Nr. 4 vom 1. August 1914, denen vorstehende amerikanischen Angaben auch entnommen sind, wird von einer perfekten Maschinenschreiberin (!), die sich einige Tage mit der Lochmaschine vertraut gemacht hatte, berichtet, daß sie schon nach 4 Tagen 420 Karten in der Stunde lochte mit 0,002% Fehlern. Bei den dortigen Arbeiten lag ganz wie bei unserer Arbeitskurve, Fig. 7, das Maximum in der Vormittagsstunde von 10—11 (unsere dritte Stunde) und das Minimum nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr (unsere siebente und achte Stunde).

in der Stundenleistung, wie sie die Kurve 2 etwa in der dritten und sechsten Tagesstunde aufweist.

Die Locharbeit wurde hier etwas breiter behandelt, da auf deren zuverlässiger Höchstleistung die Vollausnutzung der Sortier- und Tabelliermaschine aufgebaut ist. Erst wenn man die Leistungen der Locherinnen genau kennt, kann man über den Umfang aller mit den Hollerithmaschinen zu leistenden Arbeiten ein zutreffendes Bild gewinnen.

Zu Zwecken der Abrechnung mit den Locherinnen und zur einwandfreien Feststellung, wem falschgelochte Karten in Abzug zu bringen sind, dient die Spalte 18 der Tagesarbeitskarte, Fig. 3. Die Karten werden also nicht von Hand, sondern auch von der Tabelliermaschine gezählt, nachdem sie auf Grund der Spalte 18 für jede Locherin in der Sortiermaschine vorsortiert sind.

Die Karte, Fig. 3, enthält alle Angaben der Arbeitsleistung im Betriebe, soweit sie zur Abrechnung für die Lohnlisten gebraucht werden. Zu Zwecken der Selbstkostenberechnung müssen

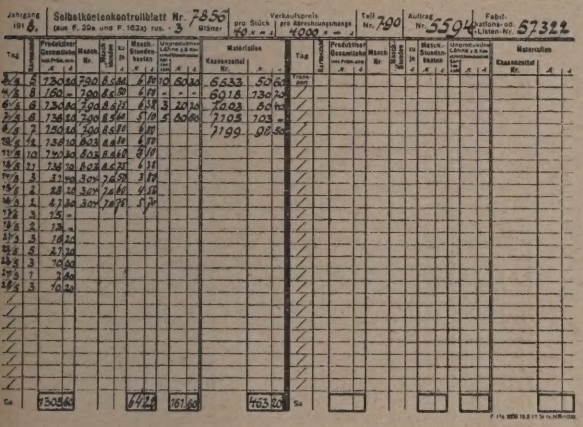

Fig. 9. Natürl. Größe 23,5 × 17 cm.

jedoch auch noch die Beträge für die aufgewendeten Maschinenstunden und die verbrauchten Materialien in Ansatz gebracht werden. Ferner ist es notwendig, die unproduktiven Lohnaufwendungen von den produktiven zu trennen, um eine richtige Verteilung der Unkostenzuschläge vornehmen zu können. Diese Angaben faßt man zweckmäßig auf einem Selbstkostenkontrollblatt, Fig. 9, zusammen, und zwar indem man eine Tagesarbeitskarte, Fig. 10, durch die Hollerithmaschine verarbeitet. Diese Karte ist als Anschlußkarte an das Formular, Fig. 3, gedacht, enthält daher außer dem Datum auch die Kontrollnummer und die Auftragsnummer. Neu sind hier die Spalten für die Maschinennummer und die Maschinenstundenzahl, ferner für Listen- und Teilnummer. Um nun zur Herstellung der Eintragungen für das Selbstkostenkontrollblatt nicht die beiden Hollerithkarten, Fig. 3 und 10, durch die Maschine laufen lassen zu müssen, sind auf der Anschlußkarte die Gesamtzahlungen für jede Arbeit inkl. Prämien und Überstunden usw. in den Spalten 15—18 zusammengefaßt, wobei gleichzeitig eine Unterscheidungsmöglichkeit zwischen produktiver und unproduktiver Arbeit vorgesehen ist. Da alle Stundenangaben nicht in Stunden und Minuten, sondern in Zehntelstunden gemacht werden, so ist auch ein Zusammenzählen der verbrauchten Maschinenstunden in dezimaler Form möglich.

Man sortiert nun täglich für die Eintragungen auf die Selbstkostenkontrollblätter sämtliche Tagesarbeitskarten, Fig. 10, in der Sortiermaschine nach den Listennummern oder falls es sich um nicht listenmäßige Ausführungen handelt, nach den Auftragsnummern. Gehören zu einer Listennummer, also beispielsweise zu einer großen Maschine, eine Anzahl verschiedener Teile, die eine gesonderte Selbstkostenberechnung notwendig erscheinen lassen, so ist auch nach den Teilnummern innerhalb der Listennummern eine Untersortierung vorzunehmen.

Sämtliche zu einer Listennummer gehörenden Tagesarbeitskarten werden nun in einzelnen Päckchen durch die Tabelliermaschine weiter verarbeitet, welche nach der entsprechenden Schaltung in den verschiedenen Zählwerken bei einem einzigen Kartendurchgang sämtliche Zahlen für die Eintragung in das Selbstkostenkontrollblatt gleichzeitig in den

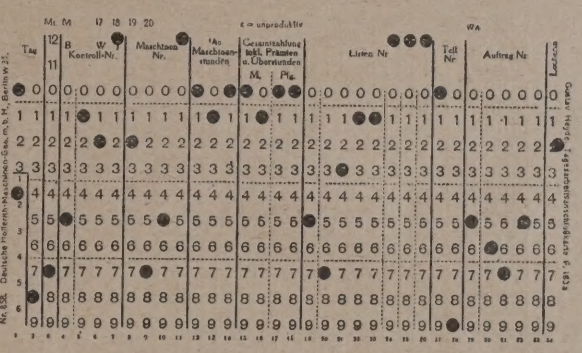

Fig. 10. Natürl. Größe 14,2 × 8,2 cm.

Schaurädern zur Anzeige bringt. Die einzige menschliche Tätigkeit besteht also im Ablesen der Schauräder an der Tabelliermaschine und in der schriftlichen Übertragung dieser Zahlen auf das Selbstkostenkontrollblatt. Auch diese einzige menschliche Geistestätigkeit könnte noch auf maschinellem Wege gelöst werden, und in der Tat beschäftigen sich die Konstrukteure bereits mit diesem Problem.

Um einem etwaigen Verlust eines Selbstkostenkontrollblattes oder einer Tagesarbeitskarte zu begegnen und auch eine Gegenkontrolle für die gemachten Lohnaufwendungen gegen die Lohnliste zu haben, trägt man beispielsweise wöchentlich (in kleineren Betrieben event. auch täglich) die Lohnaufwendungen nach Listennummern geordnet in ein Buch ein, dessen Vordruck in Fig. 11 dargestellt ist. Dieser Vordruck trägt am Kopfende das Schaltungsschema der Tabelliermaschine für diese Arbeiten und zeigt die Aufwendungen für die einzelne Listennummer, für die Fabrikationsgruppe und für die Zeit einer Woche nebeneinander an, gleichzeitig gestattet ein Vergleich der Spalte 3 (Kartenzahl) mit Spalte 2 des Selbstkostenkontroll-

blattes, Fig. 9, eine Feststellung des lückenlosen Vorhandenseins aller gelochten Tagesarbeitskarten.

Der Kopfvordruck für die Schaltung der Tabelliermaschine dient nicht nur bei der Bedienung dieser Maschine als Richtschnur für die Schaltung derselben, sondern ermöglicht auch dem Maschinenkontrollbeamten eine einwandfreie und sehr leicht im Vorbeigehen auszuübende Kontrolle über richtige oder unrichtige Schaltung der Maschine.

Wird die Selbstkostenberechnung nicht nach Listennummern, sondern wie vorher schon erwähnt nach Auftragsnummern vorgenommen, so verwendet man das Lohnkontrollbuch, Fig. 12. Die verschiedene Schaltung ist aus den Abweichungen in Zählwerk 1 ohne weiteres ersichtlich. Die Einzelresultate der übrigen Spalten 4, 5, 13, 14 werden nicht

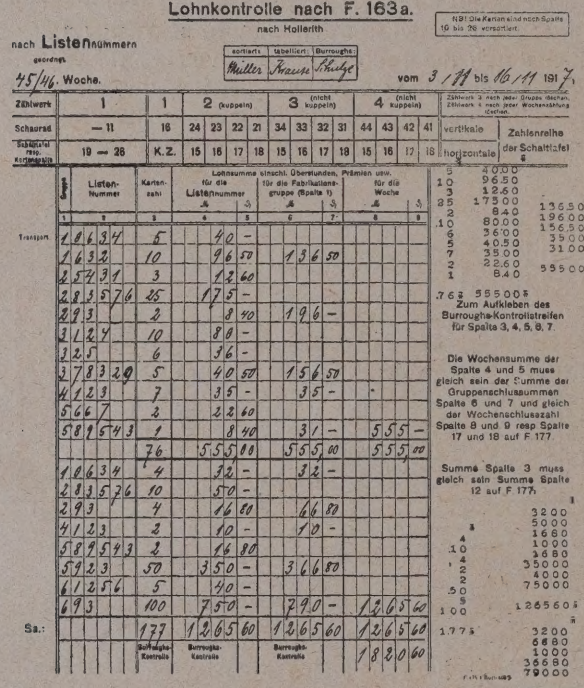

Fig. 11. Natürl. Größe 24,5 × 30 cm.

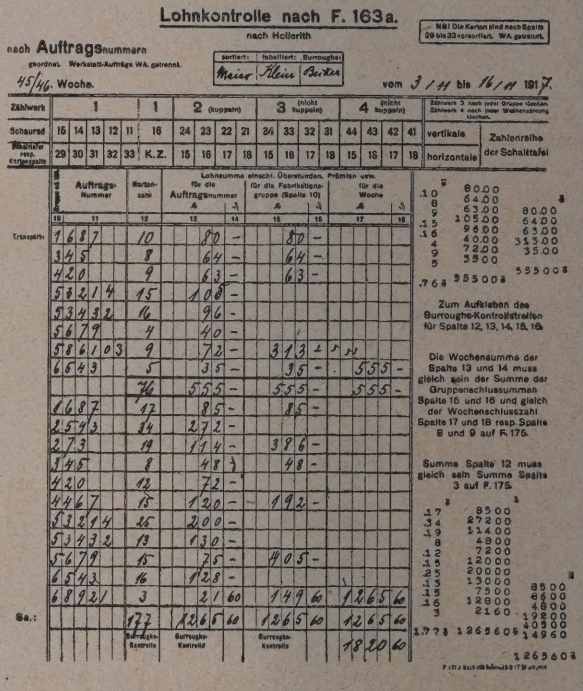

Fig. 12. Natürl. Größe 24,5 × 30 cm.

übereinstimmen können, da es sich das eine Mal um die Lohnaufwendungen nach Listennummern, das andere Mal um solche nach Auftragsnummern handelt, dagegen werden für die gleichen Zeiträume die Spalten 3 und 12, sowie 6—9 und 15—18 übereinstimmen müssen, so daß auch hierdurch wieder eine weitgehende Kontrolle für Anwesenheit aller Karten und richtiges Funktionieren der Maschinen gegeben ist. Der rechtsseitige freie Raum dient zum Aufkleben eines Kontrollstreifens der Additionsmaschine; die Art der Kontrolle, welche wiederum jede Kollationierungsarbeit überflüssig macht, geht aus dem Vordruck selbst hervor. Wenn man die obengenannten Leistungszahlen der Hollerithmaschinen berücksichtigt, so wird man unschwer einsehen, daß selbst eine umfangreiche Fabrikation der verschiedenartigsten Erzeugnisse sich in verhältnismäßig kurzer Zeit und mit absoluter Sicherheit auf rein mechanischem Wege nachkalkulieren läßt. Dadurch, daß man diese Arbeiten täglich vornimmt, werden Rückstände vermieden und man kommt in die Lage, über jeden Gegenstand der Fabrikation bis zum letzten Abrechnungstage laufend unterrichtet zu sein.

Die Berechnung der Maschinenstundenkosten ist, da jeder Tagesarbeitszettel außer der Bruttozahlung die Zahl der verbrauchten Maschinenstunden und die Maschinennummer angibt, ebenfalls zwangsläufig gesichert und fällt sozusagen bei der Nachkalkulation nebenbei ab, während man ohne die mechanische Nachkalkulation meist umfangreiche Erhebungen über die Beschäftigungszeit der Maschinen usw. anstellen muß.

Den Verbrauch der Materialien notiert man auf dem Selbstkostenkontrollblatt nur durch zwei Zahlen, nämlich die Nummer des Kassenzettels und den Betrag in Mark und Pfennigen, und zwar ebenfalls täglich.

Hierzu ist es nötig, jede Materialanforderung auf einem besonderen Zettel beim Hauptlager zu bestellen und von diesem zu beliefern. Um diesen Gang ebenfalls zwangsläufig zu gestalten, und Durchstechereien, vom Meister nicht genehmigte Lieferungen u. dgl. zu verhindern, empfiehlt es sich, diese Materialanforderungszettel, Fig. 13, lückenlos zu registrieren. Diese Arbeit wird am schnellsten, billigsten und einwandfreiesten durch einen Fingerdruck auf den Schaltknopf einer Kellner-Kontrollkasse ausgeführt, mit anderen Worten: es darf keine Materiallieferung oder ähnliche Leistung von einem Betrieb an den andern vorgenommen werden, wenn nicht der Anforderungszettel den Kontrollkassenstempel aufweist. Ein weiterer Vorteil bei diesem

Vorgehen besteht darin, daß der einmalige Kontrollkassendruck außer der Stempelung des Anforderungszettels auch noch einen kleinen Scheck als Quittung für den Lieferer, sowie den gleichen Druck auf dem in der Kontrollkasse verschlossen bleibenden Kontrollstreifen hergibt. Letzterer wird

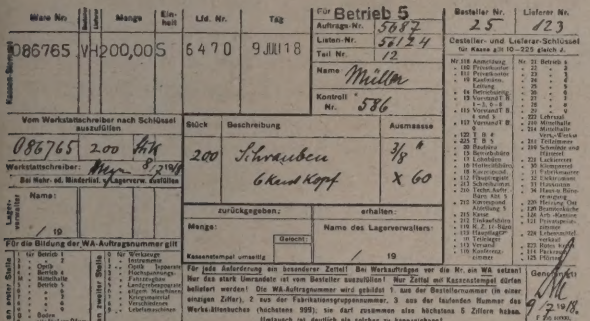

Fig. 13. Natürl. Größe 21,6 × 12 cm.

täglich auf den Sammelvordruck, Fig. 14, aufgeklebt und abgerechnet, so daß diese täglichen Kontrollkassenbelege gleichzeitig am Ende einer Abrechnungsperiode, z. B. monatlich der Kontrolle der Materialkartothek zugrunde gelegt werden können, andererseits aber auch als Zeit- oder Summen-

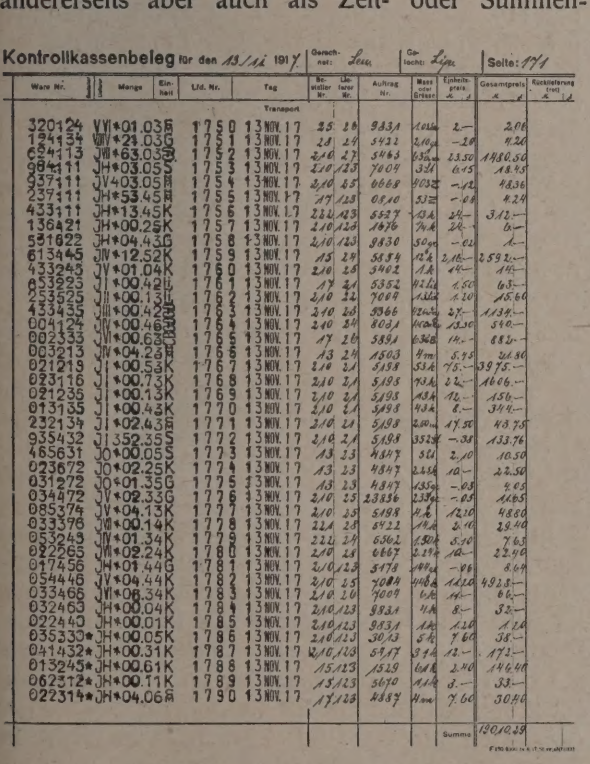

Fig. 14. Natürl. Größe 25 × 28,5 cm.

kontrolle für die Selbstkostenkontrollblätter dienen. Rücklieferungen zuviel ausgegebenen Materials oder dergl. werden auf der Rückseite der Materialanforderung, welche mit dem Material zirkuliert, von der Kontrollkasse gestempelt, wobei ein kleiner Stern mitgedruckt wird, um diese Rücklieferungen auf dem laufenden Kontrollkassenstreifen als solche kenntlich zu machen.

Jede Abteilung, ja jedes Büro usw. erhält eine Besteller- oder Lieferernummer, welche auf der Materialbezugs-Hollerithkarte, Fig. 15, ebenfalls mit gelocht wird, so daß das einzelne Büro oder eine sonstige bestellende Abteilung eines Werkes mit jedem für ihre Zwecke verbrauchten Material einwandfrei und sicher belastet resp. für jede Rücklieferung erkannt wird, umgekehrt wird aber auch jeder Betrieb als Lieferer für seine geleisteten Arbeiten oder Lieferungen entsprechend erkannt. Die Kontrolle, daß diese sehr detaillierten Abrechnungen in Ordnung gehen, ist einerseits durch die Materialbezugskarte, Fig. 15, andererseits durch die Kontrollkassenabrechnung, Fig. 14, gewährleistet.

Wir sehen, daß auf diese Weise das Selbstkostenkontrollblatt, Fig. 9, in der Materialienspalte lediglich die Kassenzettelnummer und den Betrag in Mark und Pfennigen nötig hat, da alle näheren Angaben über die verbrauchten Materialien ja ohne weiteres aus der Nummer des Kassenzettels zu entnehmen sind.

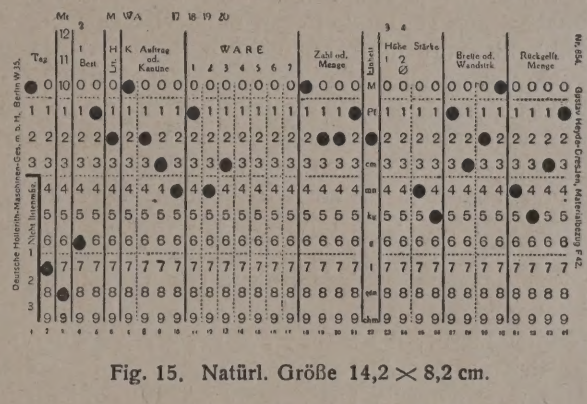

Fig. 15. Natürl. Größe 14,2 × 8,2 cm.

Die vielen und umfangreichen Buchungen, Übertragungen, Umbuchungen, Belastungen u. dergl., die in großen Werken für die Zwecke der Nachkalkulation sonst nötig sind, werden also mit Hilfe der Hollerithmaschinen auf eine sehr einfache und äußerst zeitsparende Art und Weise einwandfrei zur Durchführung gebracht, wobei noch als weiterer Vorzug die jederzeitige Nachprüfbarkeit selbst komplizierter und umfangreicher Additionen durch diese Maschinen erwähnt sei.

Daß sich diese Erkenntnis in weiten Kreisen Bahn bricht und sogar von unsern entscheidenden Gerichtsinstanzen anerkannt und gewürdigt wird, geht aus einer Urteilsbegründung hervor, die im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 23. Jahrgang, Nr. 3 vom 28. März 1917, S. 37 zu finden ist, und wie folgt lautet: „Die zunehmende Erkenntnis von der Bedeutung der Statistik für den Staat, jedes größere Gemeinwesen, umfangreichere Geschäftsbetriebe usw. hat zu einer solchen Vermehrung der statistischen Arbeiten geführt, daß es für die Allgemeinheit von größter Wichtigkeit ist, wenn es gelingt, die Ordnung und Zusammenfassung des statistischen Materials in immer wei-

terem Umfange statt durch Menschenarbeit durch Maschinen vorzunehmen, denn die Maschine arbeitet zuverlässiger und billiger als der Mensch, dessen Nerven zudem durch die eintönige Beschäftigung des Ordnens und Zusammenfassens des statistischen Materials schwer angestrengt werden."

Die Fragen der Materiallager- und Halbfertiglagerkontrollen sollen hier als nicht zur reinen Kalkulation gehörig nicht erörtert werden, doch sei kurz erwähnt, daß sämtliche Materialien eindeutig durch Zahlen gekennzeichnet sein müssen, um für die Hollerithmaschinen lesbar zu sein. Auch hier empfiehlt sich die dezimale Gruppierung und Untergruppierung der Materialien, ähnlich wie wir es oben kurz für die Hollerithschlüssel, z. B. der Staatsangehörigkeit, der Gewerbe u. dergl. andeuteten. Eine einwandfrei arbeitende Materialgruppennummer muß nicht nur die Warenart, sondern möglichst auch die Form, die Zusammensetzung oder die Festigkeit u. a. m. des Materials durch die Untergruppenkennziffer jeder bestimmten Ziffernstelle der Materialzahl erkennen lassen.

Daß die Buchungskontrolle im kaufmännischen Betriebe, der ja wieder die Angaben der Betriebsbuchhaltung zugrunde liegen muß, ebenfalls durch Hollerith vorgenommen werden kann, daß die Fakturenkontrolle, die Reklamestatistik, die Verkaufsanalyse u. a. m. gleichfalls auf diesem Wege und von menschlichen Fehlerquellen weniger abhängig erreicht werden können, wurde eingangs schon angedeutet, und wir können diese kurze Anregung mit dem Hinweis schließen, daß wir diese, Menschen sparende und die Arbeitsstunde vervielfachende Methode im Sinne Ostwaldscher Energetik der höchsten Kulturstufe zurechnen dürfen, da hierbei die Menge der gesteuerten Energie in der Reihenfolge Mensch, Tier, Maschine ein Maximum darstellt. Der geistige Anteil des Steuernden ist dabei nicht etwa geringer geworden, er hat vielmehr infolge seiner steigenden Konzentration ein Minimum an Muskelarbeit zur Folge gehabt.

Und wenn Gegner derartiger Arbeitsmethoden den Menschen zum Sklaven der Maschine herabwürdigen möchten, so berufen wir uns wieder auf Ostwald, für den das Sklavenverhältnis ein Kennzeichen der untersten Kulturstufe bei der entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung der Organisierung der Energie ist[1]).

Moderne Versicherungsbestrebungen.

Von Bruno Beyer, Pr.-Eylau.

Die vielen Streitfragen in bezug auf das Wesen der Versicherung, die durch eine Teilung des Versicherungsbegriffes in einen solchen mit wirtschaftlicher und juristischer Bedeutung noch vermehrt werden, nötigen vor einer allgemein-versicherungsrechtlichen Ausführung zur Annahme eines möglichst eindeutigen Versicherungsbegriffes, der dem Folgenden zugrunde gelegt werden soll.

Unter Versicherung sei eine Tätigkeit zur Abwendung der nachteiligen Folgen eines Ereignisses verstanden, die darin besteht, daß die von diesem Ereignisse Bedrohten oder Dritte Mittel aufbringen, welche unter diejenigen verteilt werden, die tatsächlich von jenem Ereignisse betroffen werden. Event. ist der Versicherer allerdings auch verpflichtet, dem Versicherten über den Betrag der bis zum Versicherungsfalle aufgebrachten Beträge hinaus mit seinem eigenen Vermögen bei der Ausgleichung der durch das betreffende Ereignis herbeigeführten Schäden zu helfen.

Der Staat enthebt insbesondere seine Beamten der wirtschaftlichen Notwendigkeit, sich gegen Tod, Alter und Invalidität zu versichern, durch die Gewährung von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen. Auch die Beamten üben, insofern sie durch die Bezahlung von Staatsteuern usw. mit an der Aufbringung der für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge erforderlichen Mittel mitwirken, ebenso wie der sie und ihre Hinterbliebenen versorgende Staat, in gewissem Sinne eine Versicherungstätigkeit aus. Denn wenn auch wirtschaftlich der vom Beamten gezahlte Steuerbetrag sich mit dem entsprechenden Gehaltsteil hebt, ist die Steuerzahlung rechtlich etwas Anderes als ein bloßer Gehaltsabzug, wie denn auch die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge nicht von der Erfüllung der Steuerpflichten und sonstiger Pflichten der Beamten von wirtschaftlichem Wert zugunsten des Staates abhängen. Und wenn die durch die Erfüllung der Steuerpflichten der Beamten aufgebrachten Mittel neben der Versorgung der Beamten und ihrer Angehörigen auch anderen Zwecken dienen, so dienen sie doch auch dem Zwecke der Versorgung. Jedenfalls liegt eine Versicherungstätigkeit im Sinne des Beamten wie des Staates insofern vor, als die Zahlung der Steuern bzw. ihre Empfangnahme zu dem Zwecke der Versorgung erfolgt. Denn das „sich Versichern" und das „andere Versichern" ist als menschliche Willensbetätigung durch den Zweck der betreffenden Handlung charakterisiert.

Neuerdings wird eine Erweiterung der Staatstätigkeit zum Zweck der Versorgung auch von Privatpersonen erstrebt.

In besonderer Weise wird neuerdings eine Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Rechtsanwälte und ihrer Angestellten angestrebt. Es wird eine Entschließung des Reichstages vorbereitet, in der die verbündeten Regierungen aufgefordert werden, die Mittel für diese Versicherung aufzubringen durch Einführung einer Entlohnung der Armenrechtsprozesse aus Reichsmitteln, die aber nicht den einzelnen Rechtsanwälten, sondern den zu errichtenden Versorgungsanstalten zufließen soll, und ferner durch eine nach dem Einkommen abgestufte Abgabe der Rechtsanwälte (vgl. Zeitschrift des deutschen Notarvereins 1918, S. 160). Eine teilweise Versorgung der Rechtsanwälte und Notare, sowie ihrer Angehörigen mit staatlichen Mitteln wird in Preußen auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 24. November 1916 über Herstellung

[1]) Ostwald, „Unsere Arbeitshilfe", Wirtschaftsmotor Nr. 1.

und Verwendung besonderer Kostenmarken für Rechtsanwälte und Notare (Justizministerialblatt 1916 S. 320ff.) geübt. Durch diese Verfügung sind für den Gebrauch der Rechtsanwälte und Notare besondere Anwaltskostenmarken eingeführt und wird auf jede staatliche Kostenforderung, welche von den Anwälten und Notaren mit diesen Anwaltskostenmarken berichtigt wird, eine Vergütung von 20 Pfennig an die Wohlfahrtseinrichtungen der Anwälte und Notare und ihrer Angestellten gezahlt. Der Feststellung und Ablieferung dieser Vergütung dient eine Zusatzmarke im Betrage von 20 Pfennig, welche gleichzeitig mit den Anwaltskostenmarken zur Verwendung kommt und auf den Betrag der zu berichtigenden Kostenforderung eingerechnet wird. Besonders die ersterwähnte Versorgungstätigkeit ist eine Durchführung des allgemeinen Gedankens, daß derjenige, der eine bestimmte Gefahr für sich durch eine Tätigkeit im eigenen Interesse herbeiführt, nach Möglichkeit selber für die Ausgleichung von Schäden beim Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses, event. durch Aufbringung von Mitteln zur Versicherung sorgen soll, während derjenige, in dessen Interesse sich jemand in eine Gefahr begibt, für die Abwendung der nachteiligen Folgen des gefahrdrohenden Ereignisses, event. durch eine versichernde Tätigkeit der erwähnten Art, Vorsorge treffen soll. Wenn auch der Rechtsanwalt als Rechtspflegeorgan im allgemeinen im öffentlichen Interesse arbeitet, so verfolgt er doch wesentlich eigene Interessen und die privaten Interessen seiner Klienten. Insofern er aber unentgeltlich als Armenanwalt tätig wird, handelt er wesentlich im öffentlichen Staatsinteresse. Deshalb will der Staat einen entsprechenden Teil der Mittel aufbringen, um den Beamten gegen die Gefahr der Invalidität oder des unversorgten Alters usw., der er sich mit durch jene Tätigkeit unterzieht, zu schützen. Dagegen müssen die Arbeitgeber, in deren Interesse die nach der sozialen Versicherungsgesetzgebung versicherten Arbeitnehmer einen großen Teil ihrer Arbeitskraft aufbrauchen, zu einem großen Teile die Mittel aufbringen, die die Arbeitnehmer gegen die analogen Gefahren schützen sollen.

Bei der Zuwendung staatlicher Mittel an die Versorgungsanstalten der Rechtsanwälte ist auch, wie bei der normalen Versicherung, derjenige, der die der Versicherung dienenden Mittel aufbringt, eine andere Person wie der, der sie verwaltet und zur Versorgung verwendet. Insofern die Anwälte durch die Zahlung von Steuern usw. dem Staate mit die zu ihrer Versicherung aufzubringenden Mittel verschaffen, üben sie hierbei auch selbst eine Versicherungstätigkeit im eingangs erwähnten Sinne aus.

Zu den nachteiligen Folgen eines gefahrdrohenden Ereignisses, gegen die man sich oder Dritte durch eine Versicherungstätigkeit schützen kann, gehören auch Rechtspflichten, die aus jenem Ereignisse entstehen. Hier wird in neuerer Zeit vielfach ein Rechtszwang zur Versicherung erstrebt. So hat man z. B. angeregt, daß die Verpflichtung zur Ausgleichung von Schäden, die durch die Luftschiffahrt angerichtet werden (welche Verpflichtung gleich der des Halters eines Kraftfahrzeuges, des Tierhalters usw. ohne Rücksicht auf ein Verschulden eintreten soll), durch eine Zwangsversicherung der Halter von Flugzeugen gewährleistet werden soll. Man sucht aber auch in immer weiterem Umfange Versicherungspflichten zugunsten Dritter einzuführen bzw. festzulegen.

Wenn auch z. B. die Fürsorgepflicht des Ehemannes, des Vaters sich noch nicht dahin präzisiert hat, daß er eine Versicherung zugunsten seiner Angehörigen für den Fall seines Todes oder seiner Invalidität nimmt, so sind doch gewisse Versicherungen zugunsten Dritter in einem Grade verkehrsüblich geworden, daß sie beim Abschlusse entsprechender Verträge z. B. zwischen Verwahrer und Hinterleger usw. als Verpflichtung (des Verwahrers usw.) aufzufassen sind, weil diese Auslegung des Vertrages mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erforderlich erscheint.

Vor allem treffen denjenigen, der wertvollere Sachgüter eines Anderen gewerbsmäßig aufbewahrt, nach moderner Rechtsanschauung häufig Versicherungspflichten. Man erachtet es als eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, wenn solche Personen ihr Lager nicht zum mindesten gegen Feuers- und Einbruchsdiebstahlsgefahr versichern. Allerdings sind die Grenzen dieser Versicherungspflicht, die sich durch eine tatsächliche Übung im Verkehr gebildet hat, keine genügend scharfen; sie bedürfen einer legislatorischen Festlegung.

Die Staatsfisci pflegen denjenigen Personen, die sie mit besonderen Leistungen im Vertragswege in Anspruch nehmen, die Verpflichtung aufzuerlegen, die ihnen überlassenen Gegenstände des Fiskus in ihrem vollen Werte und überall, wo sie sich bis zur erfolgten endgültigen Ablieferung befinden, gegen Brandschaden und Einbruchsdiebstahl zugunsten des Staatsfiscus mit der Maßgabe zu versichern, daß der Fiscus gegen die Versicherungsanstalt unmittelbare Ansprüche erwerben soll.

Westrussische Grenzlande, Finnland, Baltische Provinzen, Litauen, Polen.

Von Joh. Riedel, Leipzig.

Rußland hatte sich in seiner Ländergier weit über seine natürlichen Grenzen ausgedehnt und Gebiete besetzt, die ihm wesensfremd waren. Nur durch seine militärische Macht konnte daher Rußland seine Herrschaft über die Randvölker, die zum Teil eine der russischen überlegene Kultur besaßen, aufrecht erhalten. Bei der rückständigen Verkehrsentwicklung mußte deshalb jede Niederlage Absonderungsbestrebungen dieser Völker fördern. Hatte schon der russisch-japanische Krieg überall Unruhen entstehen lassen, so hatten die Siege der Deutschen und Österreicher ihren offenen Abfall hervorgerufen.

Die Eigenart der neu gegründeten Staaten wird nun nicht mehr, wie bisher, im großen russischen Reich verschwinden, sondern maßgebend für den Warenaustausch werden. Es wäre aber kurzsichtig,

die Länder nur nach ihrer bisherigen Leistungsfähigkeit zu beurteilen, denn viele Bedürfnisse wurden bisher von Rußland befriedigt, traten also im Außenhandel nicht in Erscheinung, andere wurden von Rußland unterdrückt. Dazu sind die Mehrzahl dieser Länder vom Krieg völlig zerstört und bedürfen ausländischer Hilfe für den Wiederaufbau. Oft hat auch die geringfügige Entwicklung des Verkehrs im Lande verborgene Kräfte nicht zur Entfaltung kommen lassen. Hier ist es nun unsere Aufgabe, besonders die an die Ostsee und an Deutschland grenzenden Staaten zu unterstützen, die neu zu knüpfenden Verbindungen den beiderseitigen Bedürfnissen anzupassen. Aber nur wenn wir die im Lande ruhenden Kräfte, also Bodenaufbau und Klima und die Leistungsfähigkeit der Bewohner, diese Kräfte zu nutzen, richtig beurteilen, werden wir uns vor Rückschlägen und Schaden bewahren.

Der Boden.

In Finnland befand sich lange vor der Steinkohlenzeit ein Gebirge, das aber damals schon durch Flüsse und Wind abgetragen war. Granit und Gneisfelsen bilden jetzt allenthalben die Erdoberfläche. Die natürliche Grenze Finnlands gegen Rußland bildet eine 25—50 m hohe Wand von auf dem Urgestein auflagernden Kalk- und Sandsteinschichten. Dieser sog. Glint zieht vom Weißen Meer her über Onega- und Ladogasee nach Petersburg und begleitet dann die Nordküste Estlands bis zu den Inseln Ösel und Dagö. In den südlicher gelegenen Gebieten bilden die Ablagerungen der Eiszeit die Oberfläche. Gewaltige Gletscher zogen von Finnland her nach Süden und hobelten den Boden glatt. Beim Schmelzen ließen sie dann den Schutt ungeordnet fallen und bauten, wenn sie längere Zeit an derselben Stelle abtauten, ganze Wälle, die Endmoränen, auf. Mit dem Nahen wärmerer Zeiten fanden sie immer nördlicher ihr Ende und bedeckten das ganze Gebiet mit ihrem Schutt, der sich nunmehr flächenhaft ablagernden Grundmoräne. Einzelne Vorstöße nach Süden und Stillstandslagen häuften dann erneut Endmoränen auf. In Finnland überwog die Abtragung, nackter Fels, nur notdürftig von karger Krume verhüllt, bildet den Boden, wo aber das Gestein etwas lockerer war, furchte der Gletscher Rinnen aus, die heute mit Wasser gefüllt, Finnland den Namen des Landes der tausend Seen geben. Nur im Süden begleitet ein Endmoränenwall die Küste. Auch in Estland überwiegt noch die Abtragung, dann beginnen aber die Moränengürtel. Der größte unter ihnen bildet die Fortsetzung des Baltischen Höhenrücken in Deutschland, an dessen Nordrand Kowno und Dünaburg, am Südrand Wilna und Polozk liegen. Die Südgrenze dieser Ablagerung folgt fast genau der polnisch-galizischen Grenze. Hier bedecken sie die südpolnischen Höhenzüge, die Kalkplatte von Wolbrom, das polnische Mittelgebirge, das in der 611 m hohen Lysa Gora gipfelt, und das Hügelland von Lublin. Im Laufe der Jahrhunderte wurden diese Ablagerungen umgestaltet. Die Grundmoräne verwitterte und bildete je nach ihrer Zusammensetzung sandige, lehmige oder tonhaltige Böden. Aus den Endmoränen spülten die Regen die feinen Bestandteile heraus und ließen den Sand liegen. Da diese Ablagerungen aber eine recht unruhige Oberfläche aufweisen, tragen die Moränen viele Grundwasserseen mit wildzerrissenen Formen. Der baltische Landrücken und seine russischen Fortsetzungen werden deshalb auch Seenplatten, man denke an Masuren, genannt. Die baltischen Provinzen sind daher ebenfalls sehr reich an größeren und kleineren Seen, die Zahl tausend wird weit überschritten.

Der kurze Überblick läßt erkennen, was wir an Bodenschätzen zu erwarten haben. Der Untergrund Finnlands und Estlands liegt unter den Steinkohlen führenden Schichten, dieser wichtige Brennstoff ist daher nicht zu erwarten[1]). Dagegen birgt das Urgestein Finnlands einige unbedeutende Fundstellen von Gold (am Enaresee, jährlich einige Kilogramm), Eisen (bei Åbo) und Kupfer (Kuopio, zurzeit nicht im Betrieb). Ein bedeutendes Erzfeld findet sich nur an der Nordostseite des Ladogasees bei Pitkäranta, das etwa 250000 t Eisenerz 7000 t Kupfer, etwas Zink und Silber liefert. Dagegen bilden finnische Granite und estländische Kalksteine recht wertvolle Bausteine. Das ganze Gebiet der Eiszeitablagerung bietet nichts davon, denn die einzelnen von Gletschern verstreuten Blöcke haben nur örtliche Bedeutung. Erst im äußersten Südwesten, wo die Grundmoräne nur einen Schleier über das Land legte, liegt das Dombrowaer Steinkohlengebiet, die Fortsetzung des Oberschlesischen Kohlengebietes. Die Ausbeute beträgt etwa 6 Millionen t Magerkohle, 8000 t Zink, etwas Blei und Kupfer. Südwestpolen liefert dann noch aus Czenstochau und Radom gegen 300000 t Eisen. Im übrigen Gebiet sind Bernsteinfunde, geringe Gips-, Schwefel- und Salzvorkommen anzuführen. Daher sind hier Kalk- und Ziegelbrennereien häufig, während die Töpferei noch recht rückständig ist. In verlandeten Seen sind fast überall Torfstiche vorhanden, größere Ausbeute wird aber durch Mangel an Arbeitskräften verhindert. Bessere Aussichten gewähren die Wasserkräfte Finnlands und des nördlichen Estlandes, die das Fehlen der Kohlen ersetzen können.

Die Pflanzenwelt hängt nicht nur vom Boden, sondern noch mehr von der Witterung, dem Klima, ab; ihm müssen wir uns jetzt zuwenden.

Das Klima.

Das behandelte Gebiet erstreckt sich von Süd nach Nord. Liegt schon Polen zwischen 50 und 55° nördlicher Breite und Litauen zwischen 54 und 56½°. so sind die Angaben für die baltischen Provinzen 56—60° und gar für Finnland 60—70°. Die beiden letzteren Staaten liegen also schon in Breiten, die in Nordamerika und Sibirien als fast unbewohnbar gelten. Vor diesem Schicksal werden sie aber vom Golfstrom bewahrt, der auch die finnische Nord-

[1]) Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß an der Grenze Finnlands zwei geringfügige Fundstellen von Schungit, einer anthrazitartigen Kohle, vorhanden sind.

küste, das Murmangebiet, berührt. Sonst bildet das Ostseegebiet den Übergang zwischen dem westeuropäischen Seeklima, das nur geringe Unterschiede zwischen Sommer und Winter aufweist, und dem russischen Landklima, das durch eisig kalte Winter und verhältnismäßig warme Sommer gekennzeichnet ist. Die allmähliche Abnahme von Süden nach Norden zeigt folgende Übersicht der mittleren Jahrestemperatur.

Krakau	50°	n. Br.	8,0° C
Warschau	52°	„ „	7,6° C
Riga	57°	„ „	6,1° C
Reval	59°	„ „	4,4° C
Haparanda	66°	„ „	0,5° C

Der Übergang vom ausgeglichenen Seeklima zum gegensatzreichen Landklima läßt sich dagegen aus folgender Zahlenreihe erkennen:

	Januartemp.	Julitemp.	Unterschied
Kopenhagen	0°	+17°	17°
Riga	— 5°	+17°	22°
Moskau	—11°	+19°	30°

Der Gegensatz zwischen Sommer und Winter verschärft sich außerdem von Süden nach Norden durch die Verlängerung der Tage in der warmen Jahreszeit und ihre Verkürzung in der kalten, liegt doch der Teil Finnlands nördlich des bottnischen Meerbusens im Bereich der Mitternachtsonne.

Daraus folgt für Finnland, aber auch schon für die baltischen Provinzen, ein größeres oder geringeres Unterbrechen der Handelsbeziehungen im Winter.

Die Niederschläge sind fast überall ausreichend; nur Mittelpolen und die Küste von Estland weisen weniger als 50 cm auf.

Ein solches Klima erlaubt noch den Ackerbau. Der Weizen allerdings gewinnt nur im südlichsten Polen größere Bedeutung; Hafer, Roggen, Gerste und Kartoffeln lohnen aber auch noch in den bewohnten Teilen Finnlands den Anbau. Auf ungünstigem Boden hat der Wald seine Herrschaft behauptet, in Polen nimmt er nur 20% des Bodens ein, in Finnland 63%. Daneben ist aber noch genügend Raum geblieben für Wiesen und Weiden. Am besten ist der Bestand an größeren Tieren in den baltischen Provinzen, überall aber ausreichend für den eigenen Bedarf. Mittelpolen ist außerdem durch seine Pferde- und Gänsezucht bekannt.

Von Industriepflanzen gewinnen Flachs und Lein in Litauen und Kurland größere Bedeutung, Zuckerrüben in Mittelpolen, doch auch Finnland hat mit ihrem Anbau einen Versuch gemacht.

Der kurze Überblick über die in den Ländern schlummernden natürlichen Kräfte hat gezeigt, daß wir es nicht gerade mit besonders reich ausgestatteten Gebieten zu tun haben, immerhin sind sie imstande, sorgfältige Arbeit gut zu lohnen.

Die Völker.

Die Bewohner der Randstaaten Westrußlands sind nicht nur sehr mannigfaltig, sie gehören auch den allerverschiedensten Rassen an. Von den Ariern sind vertreten die Germanen durch Deutsche und Schweden, die lettisch-litauische Gruppe durch Letten und Litauer, die Slaven durch Polen und Weißrussen. Juden sind Semiten, Finnländer, Esten und Lappen sind finnisch-ugrische Völker.

Die Finnländer gehören ihrer Sprache nach zur mongolischen Völkergruppe, ihrer Gestalt nach aber zur nordischen, germanischen Rasse, von der sie auch ihre Kultur empfangen haben. Sie sind ein zielbewußt arbeitendes Volk, das auf wissenschaftlichem Gebiet, ebenso wie in praktischer Arbeit Anerkennungswertes geleistet hat — es sei nur an die glückliche Einbürgerung der Zuckerrübe in Finnland erinnert. Auch daß gegen 70% der russischen Ostseeflotte in finnischem Besitze war, daß die Zahl der Schulen eine sehr große, die der Analphabeten eine sehr geringe ist, läßt uns von den Finnen viel erwarten. Ihr Volkstum haben sie in den letzten Jahren zäh gegen die Russifizierungsversuche des Zarenreiches verteidigt. Die Zahl der Finnen betrug vor dem Krieg 2,8—3 Millionen.

Ihnen sind nach Abstammung und Fähigkeiten die Esten nahe verwandt. Der nur noch 900000 Menschen zählende Volksstamm erwies sich aber gegenüber dem Drängen der Russen nicht so widerstandsfähig wie die Finnen.

Die Lappen haben rein mongolischen Körperbau. Das nur noch 3000 Köpfe zählende Nomadenvolk übt auf das Wirtschaftsleben keinen Einfluß aus.

In diesen nördlichen Ländern haben noch die Germanen größeren Anteil an der Bevölkerung. Schweden wohnen in Finnland an den Küsten und auf einigen Inseln des Finnischen und Rigaischen Meerbusens; ihre Zahl beträgt etwa 400000.

Auf etwa 300000 ist die Zahl der Deutschen zu beziffern, größer aber als ihre Anzahl ist ihr Einfluß. In den baltischen Provinzen bilden sie den Adel, den Stamm des Bürgertums und der Literaten, d. h. der Geistlichen, Ärzte und der anderen akademischen Berufe. Ein großer Teil des Bodens, der Fabriken und Handelsgesellschaften liegt in ihrer Hand. Auch in Polen und Litauen ist ihr Einfluß auf Handel und Großgewerbe recht bedeutend. Gleich den Finnen hatten sie im letzten Menschenalter einen ungleichen, erbitterten Kampf mit den Russen für ihr Volkstum zu führen.

Letten und Litauer sind weniger versprechende Volksteile. Die Letten haben deutsche Kultur in reichem Maße in sich aufgenommen, neigten aber in den letzten Jahren immer mehr dem Russentum zu. Nicht unbegabt drangen sie in stets wachsender Menge in die Städte, wo sie Handel und Gewerbe allmählich in ihre Hand brachten; ja sogar den akademischen Berufen wandten sie sich zu. Da sie den Hauptteil der Industriearbeiter stellen, gewannen sie bald in allen Städten die Mehrheit. Hemmend wirkt aber die auffallend niedrige Geburtenziffer; tritt nicht bald eine Änderung ein, so wird der durch den Krieg in ganz besonderem Maße geschädigte Volksstamm, der zuletzt noch 1200000 Köpfe zählte, noch mehr an Bedeutung verlieren.

Gleich den Letten sind die Litauer ein hochgewachsener Menschenschlag mit blonden Haaren und blauen Augen, sie sind aber in der Kultur

sehr rückständig. Der kriegerische Volksstamm hatte große Teile Weißrußland unterworfen, hatte aber die Sprache der Unterworfenen als Staatssprache und nach der Vereinigung mit Polen die polnische angenommen. Der einheimische Adel hielt ebenfalls zu den Nachbarvölkern. Da wollten die Russen die litauische Sprache völlig ausrotten. 1863 wurde das Drucken litauischer Bücher, das Einführen litauischer Drucksachen, der litauische Unterricht verboten. Nun aber besann sich das niedere Volk auf die Muttersprache. Bürgertum und Geistlichkeit stellten die Führer, und 1904 wurde das Verbot aufgehoben. Große Anhänglichkeit an ihr Volkstum, aber auch ein schnelles Nachlassen der Volksbildung war die Folge der Bedrückung. So ist der Litauer argwöhnisch und verschlossen, abgeneigt allen Fortschritten der Kultur bebaut er sein Land und hält sich von den Städten fern. Solange nicht das Schulwesen von Grund auf neu gestaltet wird, ist wenig von den etwa 2 Millionen Litauern zu erwarten.

Die Weißrussen wohnen zum Teil auf von Polen und Litauern beanspruchtem Boden, namentlich in der alten Hauptstadt Litauens, in Wilna, bilden sie die Mehrheit. Mit ihrer rückständigen Kultur können sie aber die behandelten Länder wenig beeinflussen. Je nachdem man die Grenze zieht, gehören 1 bis 2 Millionen in die Randstaaten.

Viel größer ist die Zahl der Polen, die sich auf bisher russischem Gebiet wohl auf 10 Millionen belaufen dürfte, da Litauen und Weißrußland starke polnische Minderheiten aufweisen. Seinem Körperbau nach ist das Volk nicht einheitlich, im Norden überwiegen hohe, schlanke Gestalten mit blondem Haar, im Süden gedrungenere mit dunkelm Haar. Lebhaftes zierliches Benehmen, rasche Entschlossenheit im Handeln, aber auch Mangel an ruhiger Überlegung ist ihnen eigen. Da der Einzelne sich nur schwer dem ganzen unterordnete, die lebhafte Phantasie ihr Handeln oft hindernd beeinflußte, haben die Staaten „der Franzosen des Osten" es selten zu kraftvoller Sammlung und Ordnung bringen können. Die starke Vermehrung und die Anspruchslosigkeit des polnischen Landvolkes befähigten sie aber, als Arbeiter die benachbarten Staaten aufzusuchen.

Ein weiterer Volksstamm ist im behandelten Gebiet mit über 2500000 Köpfen vertreten, die Juden. Durch russische Gesetzgebung aus dem eigentlichen Rußland verwiesen, durften sie sogar in den Randprovinzen nur in Städten wohnen, keinen Grund und Boden besitzen, pachten oder verwalten. So sind sie in den kleinen Städten zusammengedrängt, wo sie die Hälfte, mitunter sogar mehr als drei Viertel der Bevölkerung ausmachen und als Händler, Handwerker und im Hausgewerbe sich ein kärgliches Brot erwerben, zumal bei der großen jüdischen Übervölkerung ein jeder dem andern den Verdienst schmälert. Viele wandern deshalb aus, aber die anspruchslosen, oft schmutzigen Juden sind von Völkern mit höherer Kultur ungern gesehen, da sie deren Arbeiter unterbieten. In 73 von 116 polnischen Städten haben die Juden die Mehrheit, in 5 zählen sie 80—90% der Bevölkerung.

Die Wirtschaft.

Für die zukünftigen Beziehungen zwischen Deutschland und den westrussischen Randvölkern sind deren wirtschaftliche Kräfte für uns das wichtigste. Was liefern die Völker? Was brauchen die Völker?

Der Anbau von Nahrungsmitteln ist bis auf Finnland überall auf geringer Höhe. Obwohl Polen ein reines Ackerbauland ist, leidet der Anbau an der Kleinheit der Flurstücke und an der Gleichgültigkeit, ja an dem bösen Willen der Regierung. Ackerbauschulen fehlen (eine bestehende wurde für polnische Zwecke unverwendbar gemacht), Tarifpolitik überschwemmte das Land mit billigem russischem Mehl, Kreditbanken fehlten. So unterblieben die Verbesserungen des Bodens, der vor allem durch Entwässerungsgräben zu trocknen wäre. Die Erträge sind daher so gering, daß Polen noch einer Getreidezufuhr bedarf. In Litauen entspricht wegen zu großer Feuchtigkeit und mangelnden Unternehmungsgeistes der Anbau gerade dem Bedarfe. Etwas besser ist es in dem Baltenland, wo deutsches Wissen und Geld auf genügend großem Boden und bei geringer Bevölkerung für die Ausfuhr liefern kann. In Estland beeinträchtigt aber schon der steinige Boden den Ertrag. Erstaunlich ist dagegen die Leistung Finnlands, das dank zielbewußter Arbeit und einem ausgebildeten Schulwesen einen großen Teil seiner Bevölkerung durch eigenes Getreide ernähren kann. Ja, es hat sich sogar mit genügendem Erfolge an den Anbau der anspruchsvollen Zuckerrübe gewagt, die sonst nur noch in Polen gewonnen wird (1,2 Millionen Tonnen). Da russisches Mehl ganz außergewöhnlich geringe Fracht zu bezahlen hatte, ist nirgends eine nennenswerte Mühlenindustrie entstanden, nur Finnland zeichnet sich auch hierin aus. Die allenthalben verbreiteten Spiritusbrennereien, Bierbrauereien, Stärkefabriken gewinnen höchstens in Riga größere Bedeutung. Auch der Gemüseanbau deckt kaum den Bedarf der einheimischen Nachfrage, nur Kurland liefert, besonders aus seinem östlichen Teile, Obst und Gemüse bis nach Petersburg. Hülsenfrüchte werden verschiedentlich angebaut, können aber noch nicht den eigenen Bedarf decken.

Die Viehzucht nutzt ebenfalls die in den Ländern schlummernden Werte nicht voll aus. Nur Polen weist eine gute Pferderasse auf, der wahrscheinlich arabisches Blut in den Adern rollt. Der Krieg hat sie fast völlig vernichtet. Sehr rückständig ist in Polen wie in Litauen die Rinderrasse, doch wendet sich zurzeit die allgemeine Aufmerksamkeit der Milcherzeugung zu. Das Baltenland führt Butter und Käse aus, und auch Finnland brachte es zu einer Ausfuhr von Butter im Werte von 30 Millionen M. Die Schweinezucht ist gering, während der Bestand von Schafen und Ziegen im langsamen Absteigen begriffen ist.

Bekannt ist daneben die Ausfuhr Polens an Geflügel, namentlich Gänsen, die vor dem Kriege, einschließlich Daunen und Federn, über 30 Millionen M betrug. Der Anteil, den die Grenzlande an der etwa 120 Millionen M. betragenden Eierausfuhr hat, ist schwer zu schätzen.

Größere Bedeutung kann die Fischzucht gewinnen, die sich gerade im letzten Jahrzehnt in den baltischen Provinzen verheißungsvoll entwickelt hat. Die zahllosen Seen Finnlands und des baltischen Höhenrückens bieten vortreffliche Gelegenheiten zur Ausbreitung der Kulturen.

Eine beherrschende Rolle spielt dagegen der Wald. Auf ihn gründet sich Finnlands Wirtschaftsleben, denn er und seine Erzeugnisse umfassen 75 % der Ausfuhr. Neben Holz und Brettern kommt Zellulose und Papier in den Handel, Sägemühlen beleben allenthalben die Flußtäler. Auch das Baltenland und Litauen birgt noch reiche Schätze, während Polen durch Raubbau sehr gelitten hat. Bauholz lieferten neben Finnland, besonders Litauen und Polen, die Möbelindustrie hatte in Nowo Radomsk, Warschau und Helsingfors ihre Hauptsitze, Zellulose und Papier stellt besonders Finnland, namentlich die Fabriken am Kymmene-Fluß und das Baltenland zur Verfügung, daneben auch Warschau und Pabianice bei Lodz, Sägemühlen sind daher von Wilna bis nach Haparanda weit verbreitet. Weniger bedeutend ist das Streichholzgewerbe, die Gewinnung von Teer und Terpentin; auch hier nehmen Finnland und die baltischen Provinzen den ersten Platz ein. Der Holzhandel hatte seine Hauptsitze in Warschau, Wilna, Libau und den nördlichen Gebieten.

Die wichtigsten gewerblichen Rohstoffe sind Hanf, Flachs und tierische Wolle. Hanf spielt keine größere Rolle, aber Flachs wurde namentlich in Litauen und den baltischen Provinzen in umfangreichem Maßstabe angebaut. So ging auch 44 % der russischen Flachsausfuhr allein über den Hafen Riga ins Ausland. Daneben entwickelte sich in den Ländern eine recht ansehnliche Textilindustrie. Nächst Moskau war früher Lodz das wichtigste Zentrum der russischen Webeindustrie. Im 3. Jahrzehnt des 19. Jahrhundert wurde es durch einen Machtspruch des Zaren in recht ungünstiger Lage von deutschen und österreichischen Webern begründet, und hat sich namentlich in letzter Zeit sehr kräftig entwickelt. Die weite Umgebung bildet mit Lodz eine industrielle Einheit. Seit 1870 entwickelten sich in Sosnowice in der Nähe der Dreikaiserecke und bei Czenstochau, begünstigt durch die Kohlenlager und die Eisenbahn, neue Mittelpunkte, zu denen dann auch Warschau hinzukam. Über 50 % der Industriearbeiter Polens waren in der Textilindustrie tätig. Baumwolle und tierische Wolle, Flachs und Jute, Seide und Mohair wurden verarbeitet und auch die Erzeugnisse umfaßten das gesamte Arbeitsfeld, doch wurden für das heimische und das russische Absatzgebiet meist Stoffe geringerer Güte hergestellt. Nach Lodz kam im Frieden als drittgrößter russischer Platz Bialystock. Große Lumpenreißereien liefern eine minderwertige Kunstwolle, die von Juden als Hausindustrie zu Tuchen verarbeitet werden. Aber auch wenn reine Wolle verwendet wird, werden Stoffe hergestellt, die westeuropäischen Ansprüchen nicht gerecht werden. Litauen hat die Textilindustrie wenig entwickelt, aber im Baltenland hat sie wiederum in Riga, Reval und Narwa eine Stätte gefunden. In Estland fällt über die Hälfte des Gesamtumsatzes auf die Webeindustrie. Die Textilindustrie Finnlands findet ihren Mittelpunkt „im finnischen Manchester", in Tammersfors. Über die Hälfte des Produktionswertes fällt auf die Baumwollwaren, in größerem Abstand folgen Wollwaren und Leinwand.

Die Bodenschätze waren schon angegeben. Darnach erschließen Energiequellen nur die Magerkohlen Südwestpolens und die Wasserkräfte Finnlands, vielleicht auch noch diejenigen der baltischen Provinzen. Metalle werden ebenfalls nur in Südwestpolen und am Ladogasee gefunden. Hochöfen und Eisenindustrie von allgemeinerer Bedeutung sind daher nur im Sosnowicer Bezirk zu erwarten, da sonst allenthalben die Rohstoffe aus weiter Ferne herangeschafft werden müssen. Auch sogar in Südwestpolen werden meist die ergiebigeren Kohlen und Erze der Ukraine verwendet. Bendjin und Czenstochau verarbeiten die Roherze, in Warschau findet dagegen die Verfeinerungsindustrie ihren Mittelpunkt. Kowno in Litauen, Libau und Riga im Baltenland und Åbo und Helsingfors in Finnland haben nur örtliche Bedeutung.

An Baustoffen liefern, mit Ausnahme von Holz, die behandelten Gebiete ebenfalls weniger als zu erwarten wäre. Namentlich Ziegeleien und Kalkbrennereien könnten ihren Ertrag steigern. Die reichen Bestände Finnlands an Granit, Estlands an Kalk- und Sandstein werden nur mangelhaft ausgenutzt. Auch die Töpferei ist recht rückständig.

An anderen Industrien ist wenig zu verzeichnen. Warschau birgt Seifensiedereien und Kakaofabriken in seinen Mauern, Grodno Tabakfabriken, Helsingfors Tabakfabriken, Zuckerraffinerien und Seifensiedereien. Abo die beiden erstgenannten Industrien, Wasa Zuckerfabriken und Jakobstadt Tabakverarbeitung. Nur Riga liefert auch für das Ausland. Seine Gummiwaren und sein Linoleum, seine chemische Industrie findet auch in Westeuropa Anerkennung.

Der Überblick bietet wenig Erfreuliches. Nur wenig Rohstoffe stellt der karge Boden oder die mangelhafte Ausnutzung vorhandener Kräfte dem Ausland zur Verfügung. Geringe Kaufkraft hat große Bedürfnislosigkeit zur Folge, so daß auch beim Mangel eigener Erzeugnisse die Einfuhr aus Westeuropa gering ist. Zerstörend aber auch befreiend hat der Krieg das Alte umgestoßen. Wiederaufbau und Fortschritt werden aber neue Grundlagen des Wirtschaftslebens schaffen.

Der Verkehr.

Starker Handel und gut entwickelte Verkehrswege bedingen einander; der Handel hat aber Verkehrswege zur Voraussetzung. Die Rückständigkeit der westrussischen Grenzländer ist auch auf diesem Gebiet recht auffällig. Nur Finnland hat schon frühzeitig gut gepflegte Landstraßen besessen. Fester Untergrund, geringe Höhenunterschiede erleichterten allerdings die Anlage, dafür waren aber

besonders viel Brücken zu bauen, Schäden des Winters auszubessern. Auch in Estland tritt steiniger Boden zutage, die guten Straßen dieser Provinz werden auch hervorgehoben. Im übrigen Gebiet treffen wir aber auf die Tone, Lehme und Sande der Eiszeit. Feuchtigkeit mußte den Wegen daher besonders schädlich werden. Obwohl aber die Eiszeit große erratische Blöcke überall verstreut hatte, entbehrten fast sämtliche Straßen des Schotters. Zur Schneeschmelze und in regenreichen Zeiten waren die Wege daher kaum zu benutzen. Nur die Straßen, deren die russische Regierung für den Aufmarsch der Truppen bedurfte, waren besser hergestellt. Die Angaben klingen meist ganz unglaublich. Kurland hat z. B. 100 km Kunststraße, 7000 km Landstraße; russisch Litauen übertrifft das preußische Litauen an Flächeninhalt um mindestens das 30fache, hat aber nicht soviel Straßen als das letztere. Auch Polen besitzt seine 8800 km Kunststraßen nur auf dem Papier. Dabei ist ihre Verkehrsbedeutung beim Fehlen von Eisenbahnen viel größer als bei uns.

Das Eisenbahnnetz ist nach strategischen Gründen angelegt. Warschau und Wilna sind wichtige Knotenpunkte geworden. Libau, Riga und Reval sind mit dem Hinterland ausreichend verbunden, aber die Grenzlande waren vor dem Kriege fast leer von Eisenbahnen. Es besaßen (einschließlich Schmalspurbahnen).

Polen	2800 km,	auf 1000 qkm	22 km
Litauen	900 „(?),	„	„	8 „
Baltenland	2100 „ ,	„	„	23 „
Finnland	4000 „ ,	„	„	11 „
zusammen	9800 „ ,	„	„	14 „

Zum Vergleich seien die Angaben für Deutschland, das $^3/_4$ der Fläche des behandelten Gebietes besitzt, angegeben: 63000 km, auf 1000 qkm 117 km.

Das Netz ist also ganz unzureichend entwickelt, die vorhandenen Linien passen sich außerdem wenig den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes an, ja, sie arbeiten ihnen durch eine großrussischen Interessen dienenden Tarifpolitik entgegen. Die Fracht vom Innern Rußlands nach der Küste war meist geringer, als bis an eine Landgrenze, die Beförderungskosten für Güter von der Grenze bis Moskau niedriger, als nach einer viel näher liegenden Stadt im Grenzbezirk.

Alle diese Mißstände wurden erhöht durch die grobe Vernachlässigung der Wasserstraßen. Die Weichsel mit ihren Zuflüssen ist völlig versandet, in der Düna und in der Narowa sind die Stromschnellen noch nicht umgangen. Die wenigen vorhandenen Kanäle sind zum Teil so flach, daß man kaum berechtigt ist, sie Kanäle zu nennen. Der wichtigste unter ihnen ist der Augustow-Kanal, der vom Bobr zur Czarna Hancza führt, d. h. Weichsel mit Niemen verbindet. Auch die zahlreichen Seen sind fast nirgends dem Verkehr dienstbar gemacht, nur der Peipussee trägt auf seinem Rücken die Lasten zur Narowa, die ihm der Embach von Dorpat her zubringt. Fast kann man daher behaupten, daß die glatte Eisdecke im Winter dem Verkehr dienstlicher ist. Schiffe haben daher auch nur selten die Wasserstraßen benutzt, nur Flößerei war auf ihnen und auf einigen geeigneten Küstenflüssen, wie Windau und kurländische Aa, verbreitet. Viel besser liegen wiederum die Verhältnisse in Finnland. Das vielgestaltige Netz der Seen ist durch Kanäle untereinander und mit dem Meere verbunden. So lassen sich vier Bezirke unterscheiden:

1. das Netz der Saimabecken mit etwa 2000 km Wasserstraßen
2. „ „ von Osttavastland mit etwa 600 „ „
3. „ „ „ Westtavastland mit etwa 730 „ „
4. „ „ der bothnischen Flüsse mit etwa 250 „ „

Mit Ausnahme von Gruppe 4 haben alle diese Binnenschiffahrtswege eine Mindesttiefe von 1,5 m. Im Winter legt allerdings das Eis diese Wege lange in seine Fesseln.

Die Ostseeküste war Rußlands wichtigstes Ausfalltor im Norden. Das Zarenreich hat daher den Ostseehäfen seine Fürsorge im reichen Maße angedeihen lassen. Der beste Hafen dürfte Libau sein. Eine Lagune hinter den Küstendünen wurde mit dem Meer verbunden, Eisenbahnlinien ins Innere gelegt, Schiffsbauindustrie entwickelte sich, ein Kriegshafen wurde angelegt. Neben der Begünstigung durch die Regierung erfreute sich Libau vor allem sehr günstiger Eisverhältnisse, so daß sein Hafen nur selten geschlossen wurde. Hinter Libau ist das einst bedeutendere Windau sehr zurückgeblieben. Riga hat sich dagegen zum wichtigsten Hafen Rußlands entwickelt. In der Ausfuhr nahm es den 1. Platz ein, in der Einfuhr stand es nur hinter Petersburg zurück. Reval an der Nordküste von Estland stand Libau an Leistungsfähigkeit gleich. Riga und Reval hatten im Gegensatz zu Petersburg nur kürzere Zeit unter Eisschluß zu leiden, und konnten sich daher so günstig entwickeln. Durch Riga ging reichlich 12 % des russischen Außenhandels, während Reval 4 %, Libau nicht ganz 4 % durch seinen Hafen leitete. Die Küsten des finnischen und bottnischen Meerbusens bieten durch ihre Zerrissenheit dem Verkehr viele Hindernisse, sind aber zur Anlage von Häfen sehr geeignet. Die Schären der Ålandinseln, die Riffe der Nordküste Estlands sind der Schiffahrt sehr gefährlich. In Finnland ist daher eine große Anzahl von Häfen entstanden, die wichtigsten sind der Größe nach geordnet Helsingfors, Wiborg, Hangö, Åbo, Koska, Wasa und Uleåborg. Trotz großer Eisbrecher sind aber selbst die wichtigsten unter ihnen nicht dauernd dem Verkehr offen zu halten.

Politische Geographie.

Die Grenzen der neuen Staaten stehen noch nicht fest, was bisher veröffentlicht wurde, war nur entworfen nach den Verwaltungsgrenzen russischer Willkür, die mitunter natürlich Vereintes absichtlich trennte. Die folgenden Angaben können daher nur als Wahrscheinlichkeiten gewertet werden.

Das Großfürstentum Finnland umfaßt in seinen heutigen Grenzen 373600 qkm mit gegen 3 Mil-

lionen Menschen, wird aber der zurzeit noch russische Anteil an der finnischen Landschaft, d. h. das Gebiet nördlich der Linie Ladogasee — Onegasee — Onegabucht des Weißen Meeres mit dem Großfürstentum vereinigt, so würde das Gebiet auf reichlich 600000 qkm mit 3,1 Millionen Menschen anwachsen. Die Halbinsel Kola, die Murmanküste und das Gebiet des Weißen Meeres sind demnach recht dünn besiedelt, sie sind aber durch ihre Lage für Finnland wichtig. Es würde dadurch die durch den Golfstrom dauernd eisfrei gehaltene Murmamküste erhalten, die ihm einen weiteren Weg zum Weltmeer sichert. Andererseits hat aber gerade der Krieg gezeigt, welchen Wert die Murmanküste für Rußland besitzt. Es ist daher zurzeit noch nicht zu übersehen, wem dieses Land zufallen wird. Als dritter Bewerber ist England aufgetreten, das sich den Zugang nach Rußland und nach Innerasien offen halten will. Es verscherzt sich nur noch den Rest von Sympathien Finnlands und treibt es dadurch nur enger in die Arme Deutschlands.

Die Hauptstadt ist Helsingfors, das mit 154000 Einwohnern alle anderen Städte weit übertrifft. Wiborg (50000) liegt am Wege nach Petersburg, Åbo (51000) und Hangö (7000) in der Südwestecke des Landes. Am bottnischen Meerbusen ist Nikolaistadt (Wasa) mit 22000, im Innern Tammersfors mit 44000 Einwohnern hervorzuheben. Im russischen Teile war Kem (2000) die größte Stadt, bevor der Krieg die Verhältnisse gerade hier völlig umgestaltete.

Die baltischen Provinzen werden ungefähr 100000 qkm mit höchstens 2000000 (vor dem Kriege 2,5 Mill.) Einwohnern umfassen, davon gehörten zu Estland 20000 qkm und 400000 Einwohner, zu Livland 47000 qkm und 1,3 Mill. Bewohner, zu Kurland 27000 qkm und nicht ganz 700000 Bewohner. Benachbarte russiche Gebiete sollen nach Zeitungsmeldungen um Anschluß an das Baltenland gebeten haben. Genauere Angaben fehlen, doch dürfte der fremdsprachige, wirtschaftlich wenig bedeutsame Zuwachs nicht zu begrüßen sein. Seiner Lage und Größe nach kommt als Hauptstadt nur Riga (1907 auf 345000 Einwohner, 1914 auf $^1/_2$ Mill. geschätzt) in Frage. Libau wird vor dem Kriege 110000 Bewohner beherbergt haben, Reval 100000, die Universitätsstadt Dorpat 45000, Mitau 38000, Windau 20000 Einwohner gezählt haben. Dazu kommen wahrscheinlich die russischen Städte Narwa (18000) und Dünaburg (110000). Das nur schwach besiedelte Gebiet wird nur größere Bedeutung gewinnen, wenn die Bevölkerung durch Zuwanderung verstärkt wird. Dadurch werden sich die Anteile der bisher stärksten Völker, der Letten mit gegen 45% und der Esten mit etwa 40%, verschieben.

Litauens Grenzen stehen wenig fest. Voraussichtlich werden sie der bisherigen Grenze gegen Kurland bis Dünaburg folgen, sich von hier im Sförmig geschwungenen Bogen nach dem Bobr in der Gegend von Lida wenden und dann nördlich der Stadt Suwalki die deutsche Grenze erreichen. Damit würde der neue Staat 65—70000 qkm mit reichlich 3,5 Mill. (unter der deutschen Verwaltung nicht ganz 2 Mill.) zählen. Trotzdem diese Grenze dem Sprachgebiet folgt würde Litauisch von wenig über der Hälfte der Einwohner gesprochen werden, da in den Städten meist Polen, Weißrussen und Juden wohnen. Die Frage der Wahl der Hauptstadt ist darnach nicht einfach. Für Wilna spricht seine Größe, 180000 Einwohner, seine guten Bahnverbindungen, seine Geschichte, aber es liegt an der Südostgrenze der Sprachgrenze, südlich des Litauischen Landrückens. Früher, als Litauen Weißrußland unterworfen hatte, war die Lage günstig, jetzt würde Kowno (88000 Einwohner) wohl geeigneter sein. Es liegt auf dem Wege nach Deutschland und zum Meere, am größten Strome, mitten im Lande, nördlich des Höhenrückens. Ob geschichtliche Überlieferung oder erneute Herrschaft über weißrussisches Gebiet Wilna trotzdem die Oberhand gewinnen lassen, kann erst die Zukunft zeigen. Sonst sind nur kleine Landstädtchen vorhanden.

Auch die Angaben über Polens Grenzen müssen sich auf Annahmen aufbauen. Das nördliche Suwalki, die Landschaft Cholm, vielleicht auch einige an Preußen grenzende Gebiete werden vom heutigen Kongreßpolen abgetrennt werden, dafür wird es sich aber zwischen Grodno und Brest-Litowsk nach Osten vergrößern. Die bisherigen Angaben 127000 qkm mit 13 Mill. Einwohnern werden sich nur wenig erhöhen. Als Hauptstadt kommt nur Warschau (1 Mill.) in Frage, andere Großstädte sind Lodz ($^1/_2$ Mill.) und Sosnowice (114000). Neben ihnen sollen noch Czenstochau (75000), Lublin (65000), Kalisch (53000), und Bendjin, Dembrowa und Radom (je 50000) hervorgehoben werden. Im Osten werden dann ferner voraussichtlich Grodno (67000) und Bialystock (86000) an Polen angegliedert werden.

Eine Tabelle soll das Wichtigste zusammenstellen, die Bevölkerung ist auf die nach dem Krieg wahrscheinliche Größe berechnet.

Finnland	370000	qkm	mit	2,7	Mill. Bew.
(Großfinnland)	620000	„	„	2,8	„ „
Baltenland	100000	„	„	2	„ „
Litauen	70000	„	„	3	„ „
Polen	130000	„	„	12,5	„ „
Summa	670—920000	„	„	20	„ „

Die zukünftige Gestaltung der Wirtschaft.

Der kurze Überblick ließ zur Genüge erkennen, daß die bisherige Leistungsfähigkeit der Grenzlande in Zukunft mehrfachen Wandlungen unterworfen sein wird. Die natürlichen Kräfte des Landes waren nur in geringem Maße in den Dienst des Menschen gestellt, technische Ausnutzung fehlte fast völlig. Ganz allgemein kann daher auf eine Steigerung der Ausbeute von Rohstoffen gerechnet werden. Daraus folgert aber ein erhöhter Bedarf an Maschinen und sonstigen Vorrichtungen, zumal der Krieg diese Bestände auf das empfindlichste gelichtet hat. Dagegen ist aber in Rechnung zu setzen, daß manche natürlichen Hilfsquellen des Landes über Gebühr ausgenutzt sind, zum Teil vernichtet sind. Polens

Waldbestände werden ihre Wichtigkeit für den Markt verlieren, vor allem aber ist die Viehzucht auf Jahre hinaus geschädigt worden. Dies läßt sich aber beheben, macht uns nur darauf aufmerksam, daß wir das erste Jahrzehnt nach dem Kriege nicht als unbedingt maßgebend ansehen dürfen. Die Durchdringung der Grenzlande mit deutscher Bildung und deutschem Wissen wird die Lebenshaltung der Bewohner verbessern, neue Bedürfnisse werden entstehen, zu deren Befriedigung Deutschland in erster Linie berufen sein wird.

Finnland hat in diesem Kriege ebenfalls die schweren Nachteile erfahren, die die Abhängigkeit in der Ernährung von fremden Staaten bedeutet. In dem letzten Jahre vor dem Kriege hatte die der Ausfuhr dienende Viehzucht auf Kosten des Getreideanbaus Fortschritte gemacht. Es ist daher zu erwarten, daß Südfinnland in erhöhtem Maße sich dem Anbau von Brotfrucht zuwenden wird. Für die Milch- und Buttergewinnung bleiben weiter im Innern noch genügend Weideflächen übrig. Der Wald dürfte also etwas zurückgedrängt werden. Nach Friedensschluß wird aber gerade der Wald Finnland eine hohe Bedeutung sichern, da die Nachfrage nach Bauholz und Zellulose, die vielleicht auch als Baumwollersatz Wichtigkeit erhalten wird, sehr ansteigen wird. Die Kämpfe im Innern haben aber das Land in allen Industrieerzeugnissen vom Ausland abhängig gemacht. Der reichlichen Wasserkräften wegen wird elektrischen Anlagen bei dem Wiederaufbau der Vorzug gegeben werden. Es ist zurzeit eine Frage der Kupfer- und Gummivorräte, ob Deutschland diese Aufträge wird ausführen können, zu denen es bei der hohen Leistungsfähigkeit berufen wäre. Den finnischen Markt für Deutschland zu gewinnen, dürfte dank den gemeinsamen Kämpfen, dank der alten engen Beziehungen zwischen finnischer und deutscher Wissenschaft nicht schwer werden, wenn Deutschland überhaupt imstande ist, die Aufträge ausführen zu können. Um den Markt aber dauernd zu erhalten, bedarf es geschickter und zäher Arbeit, Anteilnahme in Finnland für unser Vaterland zu gewinnen, deutschen und finnischen Geschmack in gemeinsame Bahnen zu lenken. Ausbreitung der deutschen Sprache in Finnland, Kenntnis deutscher Geschichte und Landeskunde in Finnland, Hebung des Reiseverkehrs dürften bei Lösung dieser Aufgabe in Frage kommen.

Die baltischen Provinzen haben an Mangel von Arbeitskräften zu leiden. Kommt eine stärkere Bevölkerung ins Land, so läßt sich der Anbau von Brot- und Futterpflanzen leicht steigern, die Fischbrutanstalten und die Viehwirtschaft werden ihre Erträgnisse verdoppeln können. Auch ein verstärkter Anbau von Hanf wird in Deutschland sehr begrüßt werden. Die Einschränkung an Fläche, die der Wald dadurch erfahren wird, wird durch bessere Bewirtschaftung ersetzt werden können. Dank der versprochenen Zollvereinigung mit Deutschland wird die Heimat vor dem Auslande einen Vorsprung haben bei der Neueinrichtung des Staates. Nicht nur Ersatz für Vernichtetes ist zu schaffen, sondern eine weitgehende Vergrößerung der bisherigen Anlagen ist notwendig. Eisenbahnen und Straßen sind anzulegen, Kanäle zu bauen, Häfen zu erweitern, Flüsse zu regulieren, Stromschnellen, z. B. in der Düna und in der Narowa, zu umgehen oder technisch zu verwerten. Um die Handelsbedeutung der Küstenplätze nicht zu beeinträchtigen, hat sich die Verbesserung der Verbindung auf das russische Hinterland zu erstrecken. Pläne wie der Kanal von Riga nach der Ukraine und dem Schwarzen Meer lassen erkennen, daß solche Forderungen schon berücksichtigt worden sind. Aufbau und Ausgestaltung einheimischen Großgewerbes, Einrichtung von Schulen usw. zeichnen ein großes Arbeitsprogramm vor wenn — die Bevölkerungsdichte solche Aufgaben lohnt.

Litauen dürfte von den neuen Staaten am rückständigsten gewesen sein. Hier hat die Schule zuerst zu arbeiten. Der Bauer muß über Düngung und Entwässerung der Äcker, über Bekämpfung von Unkraut, über Gebrauch von Pflugschar und einfacher Maschinen aufgeklärt werden, er muß das Gefühl persönlicher Sicherheit gewinnen, damit er über den eigenen Bedarf hinaus erzeugt. Dem deutschen Buchhandel ist daher eine dankenswerte Aufgabe vorgezeichnet. Zugleich kann er aber den einheimischen Geschmack zugunsten des unsrigen beeinflussen, so daß dauernde enge Handelsbeziehungen verbürgt werden. Dann könnte uns Litauen eine Vieh- und Kornkammer, ein Holz- und Wollproduktionsland von allerhöchstem Werte werden. Und für diese Waren kann es sich die Bedürfnisse erhöhter Lebensführung und die Erzeugnisse des Großgewerbes eintauschen, die es selbst nicht herzustellen vermag. In Litauen aber wird der deutsche Kaufmann auf einen nicht zu unterschätzenden Mitbewerber stoßen, auf den Ostjuden. Als Hausierer, Kleinhändler und Handwerker wird er seine Stellung noch lange unbestritten behaupten, ja er wird leicht benachbarte Gebiete überschwemmen und durch seine billige Arbeitskraft deutsche Gewerbetreibende bedrängen. Es liegt daher im besonderen Vorteil Deutschlands, wenn den Ostjuden das Russische Reich sich öffnet. Durch ihr jiddisches Idiom könnten sie deutsche Sprachkenntnisse überall verbreiten und so nun deutschem Handel förderlich werden. Für die Juden selbst würden sich dann erträglichere Zustände herausbilden. Auch in Litauen wäre aber eine fast völlige Neugestaltung der Verkehrsmittel Voraussetzung.

Polen wird wohl nie große Zuneigung zu Deutschland empfinden. Andererseits bedarf es mehr als alle andere vom Krieg betroffenen Länder großer Kapitalien, um sein darniederliegendes Gewerbe neu zu befruchten, die Landwirtschaft nach westeuropäischer Art umzugestalten. Dabei wird Polen sehr auf Deutschland und Österreich angewiesen sein. Beziehungen aus der Besetzungszeit, Verkehrswege, Absatz wichtiger eigener Erzeugnisse, Ankauf nötiger Rohstoffe werden die Staaten nähern, aber Deutschland und Polen nie befreunden. Polens

Industrie führte nach Rußland aus. Schon vor dem Kriege hatte sich das Zarenreich davon immer unabhängiger gemacht; die staatliche Trennung wird, sobald Rußland etwas gekräftigt ist, diesen Vorgang beschleunigen, zumal neben dem Polen der Deutsche als Bewerber auftritt. Um aber seine minderwertigen Erzeugnisse durch vollkommenere zu ersetzen, fehlt dem Polen die Ausdauer und der gebildete Arbeiter, die langjährige Erfahrung und das Geld. Polens Industrie dürfte sich sehr lange nicht völlig von den Schlägen dieses Krieges erholen. Daher befürchten gerade die einflußreichen polnischen Großindustriellen einen zollpolitischen Anschluß an Deutschland, eine Trennung von Rußland. In Polen wird also auch in Zukunft Nachfrage nach hochwertigen deutschen Industriewaren, nach deutschem Geld, nach deutschen Erziehern und Ingenieuren sein, wofür es uns von seinem geringen Überfluß an Getreide, Kleinvieh und Holz liefern wird, während wir für polnische Industrieerzeugnisse kaum Abnehmer sein werden.

Dem deutschen Kaufmann steht also im Osten ein weites lohnendes Arbeitsfeld offen, sobald er den Wettbewerb mit seinen Gegnern aufnehmen kann. Dazu braucht er Geld und Rohstoffe. Hoffen wir, daß ein naher Friede uns beides schenkt.

Die Rechte kriegführender Parteien gegenüber Privatpersonen und -sachen in Feindesland.

Von Bruno Beyer, Pr.-Eylau.

Nach Art. 22 der Haager Landkriegsordnung ist die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums nur in den Fällen erlaubt, in denen diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird.

Die Möglichkeit weiterer Eingriffe in feindliches Privateigentum ergibt sich daraus, daß die notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, völkerrechtlich erlaubt sind (Art. 24).

Wohnstätten oder Gebäude, auch soweit sie Privaten gehören, dürfen aber, wenn sie unverteidigt sind, weder angegriffen noch beschossen werden (Art. 25). Bei Belagerungen und Beschießungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, auch soweit sie Privaten gehören, so viel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden (Art. 27).

Es ist untersagt, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturm genommen sind, der Plünderung preiszugeben (Art. 28). Insoweit Eingriffe in fremdes Privateigentum gestattet sind, wird den Privateigentümern durch diese Bestimmungen nur eine Unterlassungspflicht auferlegt; sie müssen die Eingriffe der feindlichen Macht in die bezeichneten Gegenstände dulden, sich jedes Widerstandes enthalten.

Im besetzten wie im nicht besetzten Feindesland wie im eigenen Lande übt die militärische Gewalt ein strenges Verfahren gegen Spione, auch wenn es Privatpersonen sind, die dem feindlichen Staate angehören. Da als Spion nur gilt, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen, so sind auch Nichtmilitärpersonen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, offen ausführen, nicht als Spione zu betrachten. Das Gleiche gilt von Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Mitteilungen zu überbringen, oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebietes aufrechtzuerhalten (Art. 29).

Weitergehende Verpflichtungen treffen die feindlichen Bewohner eines militärisch besetzten feindlichen Gebietes. Die Besetzung ist erfolgt, wenn und soweit sich das feindliche Gebiet effektiv in der Gewalt des Heeres befindet, und soweit diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann (Art. 42). Für das hinter der Aktionslinie liegende Gebiet werden in der Regel die Voraussetzungen der Besetzung als gegeben angesehen.

Das ein Gebiet besetzende Heer kann mit Beschlag belegen: Die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten, sowie alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, selbst wenn sie Privatpersonen gehören. Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiet verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Alle diese Gegenstände müssen beim Friedensschlusse zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden (Art. 53, 54).

Innerhalb des besetzten Gebietes können außer den Naturalleistungen auch Dienstleistungen für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres verlangt werden. Die Pflicht der Bewohner des besetzten Gebietes besteht also nicht nur im Dulden, sondern auf Erfordern auch im Handeln zugunsten der besetzenden Macht. Die Leistungen müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen (Art. 52 Abs. 1).

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit gefordert werden.

Der Besetzende kann in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren — möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden

Vorschriften — erheben. Dadurch entsteht für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war (Art. 48). Es ist seine Pflicht, insoweit eine solche Verwaltung auszuüben, als die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens dies erfordern (Art. 43).

Bei Erledigung dieser Aufgaben hat der Staat, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, die Landesgesetze zu beobachten.

Der Umstand, daß die das fremde Staatsgebiet besetzende Staatsgewalt die bisherigen Rechtsnormen nach Möglichkeit aufrecht erhalten soll, hat zu der Fiktion geführt, daß der besetzende Staat bis zur endgültigen Einverleibung des besetzten Gebietes in sein Staatsgebiet die Staatsgewalt in jenem Gebiete in Vertretung des Gegners verwalte. Diese Fiktion ist unhaltbar. Der besetzende Staat zieht die öffentliche Ordnung innerhalb des besetzten Gebietes in seinen eigenen Wirkungskreis. Er handelt nicht als Vertreter der fremden Staatsgewalt; denn der Vertreter nimmt die Interessen des Vertretenen wahr; hier aber will der besetzende Staat die Macht des Gegners schmälern, dessen Interessen entgegenhandeln. Wenn er für die Privatpersonen und, soweit er die fremden Staatsorgane (z. B. bei der Postverwaltung, der Kommunalverwaltung usw.) beibehält, für diese Organe die bisher geltenden Normen für maßgebend erklärt, so macht er nur den Inhalt dieser Anordnungen zum Bestandteil seiner eigenen Anordnungen für das besetzte Gebiet.

Der besetzende Staat soll, soweit kein zwingendes Hindernis entgegensteht, bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens die Landesgesetze beobachten. Dies schließt nicht aus, daß er über deren Inhalt hinaus Bestimmungen erläßt, die den angeführten Zwecken entsprechen. Der Charakter der besetzenden Staatsgewalt als einer zunächst im besetzten Gebiete fremden bringt es mit sich, daß vor allem strenge Vorschriften zur Sicherung jener Staatsgewalt erlassen werden. Es ist jedoch dieser Gewalt untersagt, die Bevölkerung des besetzten Gebietes zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben (Art. 44), eine Bestimmung, die allerdings von Deutschland, Österreich-Ungarn und Rußland im Abkommen der 2. Haager Friedenskonferenz, betreffende Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, nicht anerkannt ist. Allgemein anerkannt sind die Bestimmungen der Art. 45 und 46, nach denen es untersagt ist, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten, und nach denen die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum, sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen geachtet werden sollen.

Dabei ist durch Art. 22 Abs. 2b des Abkommens die meuchlerische Tötung von Angehörigen des feindlichen Volkes noch ausdrücklich untersagt.

Der besetzende Staat kann sich bei der Verwaltung des besetzten Gebietes auch der Mitwirkung von Angehörigen des feindlichen Staates bedienen, die im Namen, also als Organe der besetzenden Staatsgewalt eine bestimmte amtliche Kompetenz auszuüben haben. Zur Übernahme dieser Kompetenz kann er diese Privatpersonen auch verpflichten. In Polen ist dies z. B. durch § 31 der Städteordung für die unter deutscher Verwaltung stehenden Gebietsteile Russisch-Polens vom 19. 6. 15 geschehen. Nach der genannten Vorschrift wird mit Geldstrafe bis zu 100000 M oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wer sich ohne Grund weigert, die Ernennung oder Wahl zum Mitgliede der Stadtverwaltung anzunehmen oder die aus der Ernennung bzw. der Wahl hervorgehenden Pflichten zu erfüllen. Außer diesen Strafen kann die Verbringung eines Angehörigen der feindlichen Staaten, der die erwähnte Vorschrift vorletzt, in ein deutsches Zivilgefangenenlager bis zur Dauer eines Jahres stattfinden.

Zu den im Interesse der Sicherheit der besetzenden Staatsgewalt erlassenen Anordnungen, welche über die Landesgesetze hinausgehen, gehört vor allem das Gebot der Ablieferung von Waffen, Munition für Feuerwaffen und Sprengstoffe aller Art. Die vorsätzliche Übertretung einer solchen Vorschrift wird in der Regel mit dem Tode bestraft.

Naturgemäß wird in besetzten Gebieten außer der Spionage auch die offene Überbringung von Nachrichten an die Gegenpartei im besetzten Feindesgebiet verboten und unter schwere Strafe gestellt.

Die ein fremdes Staatsgebiet besetzende Heeresverwaltung erstreckt ihren Wirkungskreis in einigen Beziehungen auch über die sich in dem besetzten Staatsgebiet aufhaltenden Angehörigen des feindlichen Staates hinaus. So wird den Einwohnern dieses Gebietes bei hoher Strafe geboten, nach erfolgter Aufforderung binnen einer zu bestimmenden Frist an ihren Wohnsitz zurückzukehren (vgl. die Verordnung, betr. die Rückkehr der Einwohner in die unter der deutschen Zivilverwaltung stehenden Gebiete Polens links der Weichsel, im Verordnungsbl. der deutschen Zivilverwaltung für Polen vom 9. 7. 15).

Für feindliches Privatgut, das von der Heeresverwaltung nicht in Anspruch genommen wird, dessen Eigentümer aber abwesend oder unbekannt sind, pflegen die Heeresverwaltungen in der Weise zu sorgen, daß sie nach Feststellung seines Wertes und Bestandes für seine Unterbringung sorgen. Diese Maßnahme dient lediglich den Interessen der beteiligten Privateigentümer.

Für die von feindlichen Privatpersonen in Anspruch genommenen Sachen und Leistungen ist nach Art. 52 Abs. 3 (der an sich nur für Requisitionen auf besetztem feindlichem Gebiete gilt, aber — auch in der Praxis — für sonstige Requisitionen analoge Anwendung findet) sobald als möglich Barzahlung zu leisten. Andernfalls sind dafür Emp-

fangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll so bald wie möglich bewirkt werden. Soweit der Barzahlung die im Wege der Repressalien erlassenen Zahlungsverbote entgegenstehen, hat es bei der Erteilung von Requisitionsscheinen sein Bewenden. Weitere formelle Vorschriften über die Requisiton von Privatgut enthält die Haager Landkriegsordnung nicht. Da aber nach Verlauf längerer Zeit die Feststellung des Wertes der requirierten Gegenstände oder in Anspruch genommenen Leistungen sehr erschwert sein kann, pflegt bei wichtigeren Requisitionen nach Art der Abschätzung von Kriegsleistungen im eigenen Lande eine Abschätzung durch eine Kommission stattzufinden.

Während im Recht im allgemeinen eine Strafe nur auf Grund der Feststellung einer schuldhaften Verletzung einer Rechtsnorm durch eine bestimmte Person gegen diese verhängt werden darf, kennt das Völkerrecht auch den (auch für die religiös-ethische Betrachtungweise wichtigen) Begriff der Gesamtstrafe. Doch darf von der ein feindliches Gebiet besetzenden Staatsgewalt keine Strafe in Geld oder anderer Art über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen Einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann (Art. 50).

Eine Benachteiligung feindlicher Privatpersonen liegt auch in der Aufhebung bestehender Rechtspflichten Dritter zugunsten jener. In dieser Beziehung ist grundsätzlich die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit untersagt (Art. 22 Abs. 2h). Da aber Repressalien völkerrechtlich zulässig sind, hat sich im gegenwärtigen Kriege für Deutschland die Notwendigkeit abweichender Maßnahmen ergeben. Insbesondere sind Zahlungen nach dem feindlichen Auslande verboten worden, welche Verbote dann für das unter deutscher Verwaltung stehende besetzte feindliche Gebiet zum Teil wieder aufgehoben wurden. Ferner sind die urheberrechtlichen und erfinderrechtlichen Bestimmungen in bezug auf feindliche Ausländer zu deren Ungunsten zum Teil außer Kraft gesetzt worden.

Rechtsfragen des Tages.

Als einige Jahre vor dem Kriege die Reichsschuld sich der Fünfmilliardengrenze näherte, sann man auf Mittel, diesem den Reichsfinanzen bedrohlichen Anwachsen der Kapitalschuld zu begegnen und versuchte es mit „kleinen" und „großen" Reformen. Heute haben wir uns gewöhnt, mit ganz anderen Zahlen zu rechnen als in den seligen Zeiten des Friedens. Das Reich schuldet heute an Jahreszinsen so viel, wie früher an Kapital, und dementsprechend sind die Steuerquellenfinder in eifrigster Arbeit begriffen. Ihre Wünschelrute hat in der abgeschlossenen Reichstagssitzungszeit mehrfach aufgeschlagen, ob an den richtigen Stellen, das wird die Folge lehren. Die Reichsstempelgesetznovelle hat bei den Börsenbesuchern eine starke Erregung hervorgerufen, die zu einem förmlichen Börsenstreik geführt hat. Er ist teils durch ein Entgegenkommen des Reichstags, teils durch das Eingreifen der Militärbehörden in wenigen Tagen beseitigt worden. Die Befürchtungen der betroffenen Kreise werden sich, worüber auch im Reichstag allseitige Übereinstimmung herrschte, vermutlich als unbegründet erweisen. Während einer gewissen Übergangszeit wird die Börse matt sein, besonders wenn aus den militärischen Vorgängen keine Anregungen und Hoffnungen hergeleitet werden können. Aber der mit „unfehlbaren Tips" ausgerüstete Spekulant wird sich durch die verhältnismäßig bedeutungslose Erhöhung der Nebenkosten ebensowenig vom Spekulieren abhalten lassen, wie der Verbraucher vom Bezug der Lebensmittel und Rohstoffe durch deren ständige Verteuerung.

Die volkstümlichste Blume im neuen Steuerstrauß ist zweifellos die „außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918". Diese Steuer ist dem Eingreifen des Reichstags entsprungen. Der Bundesrat hatte nur die Gesellschaften heranziehen wollen, der Reichstag hat auch die natürlichen Personen belastet. Im Hauptausschuß war sogar der Antrag auf Einführung einer Reichseinkommensteuer eingebracht worden. Die Finanzminister der Einzelstaaten widersprachen diesem Plane, erklärten sich aber mit der daneben vorgeschlagenen Mehreinkommensteuer und Vermögensabgabe einverstanden, und so gelang die Verständigung. Durch das neue Gesetz, wenn es auch zunächst nur für das Rechnungsjahr 1918 (1. April 1918 bis 31. März 1919) erlassen ist, wird endgültig mit dem Vorbehalt der direkten Besteuerung zugunsten der Bundesstaaten aufgeräumt. Die Reichseinkommensteuer wird ebenso sicher kommen wie die preußische Wahlreform. Beide erfüllen unabweisbar gewordene Forderungen des Tages. Daß die Mehreinkommensteuer nur für das Jahr 1918 erhoben werden sollte, kann als ausgeschlossen gelten, selbst wenn es uns den Frieden bringt. Das neue Gesetz sieht auch zum erstenmal eine Instanz zur Nachprüfung der Rechtsprechung der einzelstaatlichen Verwaltungsgerichte in Reichssteuersachen vor: den Reichsfinanzhof, der seinen Sitz nach dem Beschlusse des Bundesrats in München erhalten soll. Wenn es gelingt, den wirklich erzielten Mehrgewinn richtig zu erfassen, so wird damit ein erheblicher Teil der durch den Krieg geschaffenen Belastung des Volksvermögens gedeckt werden können. Es ist nur bedauerlich, daß nicht schon die Jahre von 1915—1917 mitgenommen worden sind, in denen die größten Gewinne gemacht wurden, dank der Unerfahrenheit der Beamten und Offiziere. Auch das neue Gesetz wird nur zur vollen Wirkung gelangen können, wenn in den Steuerbehörden sachkundige Kaufleute mit der Nachprüfung der Steuererklärungen und der ihnen zugrunde liegenden Buchungen betraut werden und wenn eine allgemeine, und auch vor dem

Bankgeheimnis nicht Halt machende Auskunftspflicht eingeführt wird.

Der mitteleuropäischen Waffenbrüderschaft, die sich auf den Kampfgefilden bewährt hat, schließt sich nunmehr eine Annäherung auf dem Gebiete der Volkswirtschaft und des Rechts an. Mit Österreich bestand schon bisher eine Rechtsgemeinschaft, insbesondere für das Handels- und Wechselrecht. Im Deutschen Reiche wie in Österreich bilden die Grundlage dieser beiden Rechtsgebiete die einzigen größeren gesetzgeberischen Taten des Deutschen Bundes: die allgemeine deutsche Wechselordnung von 1847 und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1857. Für diese beiden Staaten wird die Herstellung der für den nach dem Kriege zu erwartenden gesteigerten Güteraustausch unerläßlichen Rechtsgemeinschaft keinen Hemmnissen begegnen. Weitaus schwerer wird dieses Ziel im Verhältnis zu den übrigen Mittelmächten erreicht werden können, schon wegen der sprachlichen Schwierigkeiten. Aber auch hier sind schon die Arbeiten zu einer wechselseitigen Annäherung und Verständigung kraftvoll in Angriff genommen worden. Das neu begründete „Jahrbuch des ungarischen Rechts" will den deutschen Rechtskundigen die ihnen bisher unbekannt gebliebenen Schätze der ungarischen Rechtslehre, Gesetzgebung und Rechtsprechung vermitteln, und im Juni 1918 vereinigten sich in Berlin hervorragende türkische Praktiker und Rechtslehrer mit deutschen Berufsgenossen zur Anbahnung einer Rechtsannäherung der beiden verbündeten Reiche. Die behandelten Gebiete gehörten — abgesehen von der Besprechung der Erziehung der jungen Juristen — ausschließlich dem Interessenkreise des Kaufmanns an. Die Vorträge betrafen den gewerblichen Rechtsschutz, das Wechsel- und Scheckrecht, den allgemeinen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse und das Handelsrecht.

Ein bisher fast tot gebliebenes, obgleich auf eine mehrtausendjährige Geschichte zurückblickendes Rechtsinstitut des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Erbbaurecht, die alte Superficies, soll in dieser Zeit der drohenden Wohnungsnot zu neuem Leben erweckt werden. Der Deutsche Reichsanzeiger vom 3. Mai 1918 veröffentlichte den Entwurf eines Reichsgesetzes über das Erbbaurecht, d. h. das Recht, auf fremdem Grund und Boden ein Gebäude zu haben. Die Reform bezweckt vor allem die Beleihungsfähigkeit der unter Erbbaurecht stehenden Gebäude, insbesondere für Hypothekenbanken und private Versicherungsunternehmungen. Die Hypotheken am Erbbaurecht sollen in gewissen Grenzen für mündelsicher erklärt werden.

Das Reichsgericht hat für einige viel umstrittene Fragen durch neuerliche Entscheidungen Richtlinien aufgestellt, denen die Rechtsprechung der Untergerichte vermutlich folgen wird. Durch Urteil vom 11. Juni 1918 hat der zweite Zivilsenat die Tantiemepflicht der Kriegssteuerrücklage bei der Aktiengesellschaft verneint. Auch diese Zwangsrücklage sei eine Rücklage im Sinne des § 237 HGB. Damit wird diese alte Streitfrage wenigstens für die Aktiengesellschaften wohl zur Ruhe kommen; sie bleibt ungelöst für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen eine dem § 237 HGB. entsprechende Vorschrift nicht besteht. Der gleiche Senat hat sich am 22. März 1918 über die rechtliche Bedeutung der Bestätigungsschreiben geäußert. Nach diesem Urteil haben übereinstimmende oder mangels eines Widerspruchs als genehmigt geltende Bestätigungsbriefe die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich; denn sie haben die Zweckbestimmung, die Vertragsbestimmungen endgültig klar und vollständig zusammenzufassen. Im früheren Schriftwechsel oder in mündlichen Vorverhandlungen von der einen oder andern Seite aufgestellte, in das Bestätigungsschreiben nicht aufgenommene Geschäftsbedingungen gelten hiernach als beseitigt. Auf frühere Vorgänge kann nur zurückgegriffen werden zwecks Aufklärung undeutlicher Stellen des Bestätigungsschreibens oder falls klar erwiesen wird, daß nach der Absicht beider Teile neben den in das Bestätigungsschreiben aufgenommenen Vertragsbedingungen frühere Vereinbarungen Geltung behalten sollten. Die Vermutung spricht jedenfalls dagegen, und das legt jedem Kaufmann die Pflicht auf, den Inhalt der ihm zugehenden Bestätigungsschreiben sorgfältig mit den getroffenen Abmachungen zu vergleichen und bei Abweichungen oder ungenehmigten Zusätzen unverzüglich Widerspruch zu erheben. Heilfron.

Aus der Praxis.

(Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.)

Die technischen Hilfsmittel des Kaufmanns.

Von Hans Rammensee, Mehlis.

(Schluß.)

2.

Während die vorher beschriebenen Hilfsmittel zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes insofern beitrugen, als sie praktisch verlorene Zeit gewinnen helfen sollten, gibt es eine weitere Art, die es gestatten, notwendige Arbeiten in einem Bruchteil der Zeit auszuführen, die bisher darauf verwendet werden mußte. Sie wirken ähnlich wie die Kopierpresse gegenüber dem Abschreiben der Briefe, d. h. sie erledigen eine an sich notwendige Arbeit mit Hilfe eines neuen technischen Mittels, vielleicht in ganz andrer Weise als es bisher geschehen ist, aber doch schließlich mit demselben Effekt unter bedeutender Arbeits- und Kraftersparnis. Auch eine derartige Verkürzung notwendiger Arbeitsvorgänge kann für den Chef von größter Bedeutung sein. Hier hat sogar die neuzeitliche Organisation zuerst sichtbar eingegriffen und nur zu häufig beschränkt sich hierauf auch heute noch die Modernisierung eines Büros. Unter diese Kategorie der technischen Hilfsmittel fallen nämlich die Schreibmaschinen.

Der erste und eigentliche Zweck aller Schreibmaschinen ist bekanntlich der, die schriftlichen Arbeiten wesentlich schneller anzufertigen, als es bisher mit der Hand möglich war. Wie groß diese Beschleunigung ist, läßt sich nicht ohne weiteres sagen. Es hängt im wesentlichen vom Bedienungspersonal ab, da auch der geübteste Schreiber die Leistungsfähigkeit einer guten Maschine nicht zu erschöpfen vermag. Zahlenmäßige Vergleiche zwischen Hand- und Maschinenschrift können mir daher erspart bleiben; sie sind auch überflüssig, da an der ganz wesentlich schnelleren Arbeit der Maschine nicht mehr gezweifelt wird, trotzdem sich das Bedienungspersonal heute noch im Durchschnitt auf einem sehr niedrigen Punkt der Leistungsfähigkeit befindet. Nur die wenigsten Schreiber beherrschen eine Maschine wirklich vollkommen; ein geringer Bruchteil nur kann einwandfrei schreiben und versteht den Mechanismus zu behandeln, weitaus die überwiegende Mehrzahl dagegen ist völlig unzureichend ausgebildet. In Fachkreisen ist es heute allgemein bekannt, daß nur im Zehnfingersystem (Griff-, Tastsystem) schulmäßig ausgebildete Kräfte erstklassige Leistungen vollbringen können und es wäre zu wünschen, daß sich diese Erkenntnis in Geschäftskreisen allgemein verbreiten möchte.

Chefs, die vollen Nutzen aus ihrer modernen Einrichtung ziehen wollen und die großzügig genug veranlagt sind, möge jedenfalls empfohlen werden, solchen Angestellten, welche Interesse und genügend gute Anlagen besitzen, einen vierwöchigen Urlaub zu geben, um sie zu Zehnfingerschreibern ausbilden zu lassen.

Die Verwendbarkeit der Schreibmaschine hat bei Zweifingerschreibern sehr bald ihre oberste Grenze erreicht. Tippschreiber können in der Regel nichts weiter machen als fortlaufende Schriftstücke abzuschreiben, also gewöhnliche Briefe oder ähnliches. Mit ihrer Fähigkeit sind sie aber zu Ende, sobald es sich um einen etwas komplizierten Text handelt. Schon die Anfertigung von Rechnungen, Kostenanschlägen und ähnlichem macht ihnen außerordentlich viel Mühe und strengt sie unverhältnismäßig an. Bei großen Zahlenaufstellungen versagen sie häufig ganz und gar, während es ihnen nie in den Sinn kommt, Schriftstücke mit verstreutem Text zum Vorteil für den Chef auf der Maschine anzufertigen (also z. B. Wechsel, Schecks, Postanweisungen, Quittungen, Auftrags- und Bestellzettel), oder die Schreibmaschine zur Ausfüllung von internen Formularen für die Verwaltung und den Betrieb zu verwenden. Und doch bietet sich dem Maschinenschreiber hier ein so großes Feld zur Betätigung und der Nutzen für den Chef ist so bedeutend, daß alle Ursache vorhanden ist, diese Verwendungsmöglichkeiten auf das ernsthafteste zu erwägen. Notwendig dazu ist ein ganz perfekter Schreiber, der in der Lage ist, die Maschine zu bedienen, ohne sie anzusehen und der jeden beliebigen Text ohne Stockung abzuschreiben vermag.

Ein besonderes Gebiet wird der Schreibmaschine in neuster Zeit erschlossen, nämlich das der Buchhaltung. Buchhaltung und Schreibmaschine schienen einander bis vor kurzem auszuschließen. Das Lose-Blätter-Buch hat einigen Wandel in die Sache gebracht, da das einzelne Blatt eingespannt und beschrieben werden konnte. Diese Möglichkeit hat man in sinnreicher Weise benutzt, um nicht nur die Bucheintragungen selbst auf der Maschine anzufertigen, sondern gleichzeitig auch noch andere Arbeiten damit zu verbinden. So schreibt man jetzt gleichzeitig die Rechnung heraus, fertigt die notwendigen Kopien davon an und macht zur selben Zeit mit Hilfe des Durchschreibverfahrens die Eintragung ins Ausgangs-Fakturenbuch. Abgesehen davon, daß man eine an sich notwendige Arbeit, nämlich die des Rechnungschreibens, in wesentlich kürzerer Zeit erledigt, spart man auch noch die Zeit für die Bucheintragung, da sie schon mitgemacht ist, sobald die Rechnung fertig ist und man hat als drittes im Bunde die absolute Sicherheit, daß die dem Kunden übersandte Rechnung genau mit der Bucheintragung übereinstimmt. Eine sehr wichtige und sich häufig recht unangenehm bemerkbar machende Fehlerquelle wird dadurch ausgeschaltet und der Geschäftsgang gewinnt bedeutend an Sicherheit. In anders gearteten Geschäften läßt sich gleichzeitig auch noch die Auftragsbestätigung herausschreiben, wodurch eine noch größere Schnelligkeit des Geschäftsganges und eine noch stärker ins Gewicht fallende Sicherheit erzielt wird.

Das eben beschriebene Fakturiersystem (Billingsystem) hat schon viele Anhänger in Deutschland gefunden und wird sich zweifellos im Laufe der nächsten Jahre noch stärker einführen, wie sich die Maschine auch noch weitere Gebiete der Buchhaltung erobern wird.

Wenn sich die Schreibmaschine erst einmal im Innenbetrieb der kaufmännischen Bureaus vollständig durchgesetzt hat, wird man wohl auch darangehen, sie in Fabrikbetrieben mehr als bisher zu verwenden, denn auch hier kann sie zur Beschleunigung des Geschäftsganges ganz wesentlich beitragen. Es ist nicht einzusehen, weshab die Werkstattschreiber nicht auch lernen sollten, die Maschine zu bedienen und weshalb sie ihre Arbeiten hierdurch nicht viel schneller erledigen könnten, als mit der Hand und, was sehr schwer ins Gewicht fällt, viel sauberer. Es könnte mancher Zeitverlust vermieden werden durch Ersatz der häufig kaum zu entziffernden Handschriften durch die immer deutlich lesbare Maschinenschrift.

Hervorragend gute Dienste kann sie im Lohnbureau leisten, doch ist hierfür auf ihre Ausstattung mit den nötigen Zusatzapparaten besonders zu achten. Der Tabulator, der auch sonst an keiner Maschine fehlen sollte, ist hier besonders wichtig, und außerdem empfiehlt sich entweder die Anbringung von Additionsvorrichtungen an der Maschine selbst oder die Verwendung von Rechenmaschinen neben der Schreibmaschine.

Es kann häufig beobachtet werden, daß mancher Chef trotz aller anerkannten Vorteile sich doch mehr von der Schreibmaschine versprochen hätte

und daß er noch nicht so ganz mit dem zufrieden ist, was sie ihm leistet. Die Ursache dieser teilweisen Enttäuschung wird meist in der Unvollkommenheit des Apparates gesucht, während niemand daran denkt, nachzuforschen, ob nicht andere Umstände die Leistungsfähigkeit der Maschine herabdrücken. Es sollte doch jedem zu denken geben, daß in vielen gut organisierten Büros der denkbar größte Nutzen aus den Maschinen gezogen wird. Die erstklassigen Schreibmaschinen, die für Bürozwecke ausschließlich in Betracht kommen, stehen heute wohl alle auf einer so hohen Stufe, daß die Leistungsfähigkeit nicht durch die Maschine selbst begrenzt wird, daß es vielmehr möglich wäre, eine wesentlich größere Arbeitsleistung herauszuholen, wenn die Maschinenschreiber in der Lage wären, schneller zu arbeiten. Die Fingerfertigkeit des Maschinenschreibers hat ihre gewisse obere Grenze, die zwar bei entsprechender systematischer Ausbildung nach dem vorher bereits erwähnten Zehnfingersystem und durch ständige Übung sehr weit nach oben gesteckt werden kann, mindestens doppelt so hoch als es heute noch bei dem Durchschnittsschreiber der Fall ist, die aber doch immerhin einmal vorhanden ist. Es sollte aber unter allen Umständen versucht werden, diese obere Grenze möglichst weit hinaufzuschieben.

Nicht allein die Ausbildung des Schreibers ist jedoch zu beachten, sondern auch verschiedene scheinbar nebensächliche Dinge. So insbesondere die Art und Weise der Aufstellung der Maschine. Es ist nicht damit getan, nur eine Schreibmaschine anzuschaffen, sie muß auch auf dem richtigen Tische stehen. Auf einem gewöhnlichen Schreibtisch oder gar einer schrägen Pultfläche kann auch der geübteste und sorgfältigst ausgebildete Schreiber niemals seine volle Freiheit ausnützen. Man erwerbe vielmehr gleichzeitig mit der Maschine auch einen Schreibmaschinentisch und spare nicht die wenigen Mark Auslagen, um ein wirklich gutes, brauchbares und praktisches Möbel zu erwerben. Die Unsitte, anstelle des Kassenskontos einen Schreibmaschinentisch gratis zu verlangen, rächt sich an dem Besteller selbst, denn es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß in solchem Falle nur der gewöhnlichste und billigste Tisch geliefert wird. In der Regel ein Tisch mit einem eisernen Untergestell, ähnlich wie bei Nähmaschinen. Derartige Tische können zwar als Notbehelf, wenn es durchaus nicht anders geht, verwendet werden, da sie wenigstens die richtige Höhe besitzen, doch sollte dem Schreiber, wenn es irgend möglich ist, ein kräftig gebauter, feststehender Tisch zur Verfügung gestellt werden, der jede Erschütterung der Maschine ausschließt, und der an den Seiten Fächer enthält, um alle Schreibmaterialien geordnet aufbewahren zu können. Es ist aus reinen Sparsamkeitsgründen zu verwerfen, daß der Schreiber seine Materialien, insbesondere das teure Schreibpapier, lose neben seiner Maschine aufstapelt, wo es verschmutzt und verstaubt werden muß. Vor allem aber ist zu bedenken, daß durch das sich immer wiederholende Herbeischaffen der Briefbogen, der verschiedenen Formulare, des Durchschlagpapiers usw. Zeit vertrödelt wird, wodurch jede Zeitersparnis durch systematische Schreiberausbildung vielfach wieder aufgehoben wird. Die Zeit aber, die hierdurch vertrödelt wird, muß der Chef bezahlen. An ihm also liegt es, dafür zu sorgen, daß der Angestellte flott durcharbeiten kann, indem er ihm die Arbeit durch Bereitstellung wirklich praktischer Einrichtungen erleichtert.

Zu den hierzu nötigen Gegenständen gehört auch der Stenogrammhalter, der so wenig verwendet wird und doch so gute Dienste leistet.

Die erste Büromaschine, die Kopierpresse, mutet uns heute schon wie ein recht veraltetes Überbleibsel entschwundener Tage an, denn sie ist in mittleren und größeren Betrieben kaum mehr zu finden und steht endgültig auf dem Aussterbeetat. Ihre jüngere Schwester dagegen, die Kopiermaschine, hat sich seit Jahren einen festen Platz gesichert, trotzdem ihr gleichzeitig mit ihrem eigenen Erscheinen auch durch den Schreibmaschinendurchschlag ein gefährlicher Konkurrent entstanden ist. Sie hat indessen nicht nur ihre hervorragende Brauchbarkeit für den modernen Geschäftsbetrieb erwiesen, sie zeigt vielmehr eine erstaunliche Kraft und Frische in ihrer Entwicklung, so daß in kommenden Friedenstagen noch eine ganz wesentliche Vervollkommnung zu erwarten ist.

Ihr praktischer Nutzen für den modernen Geschäftsmann ist im Prinzip derselbe wie bei der Schreibmaschine. Sie hilft ihm nämlich, eine an sich notwendige und nicht auszuschaltende Arbeit, diesmal nicht die Anfertigung, sondern das Kopieren der Schriftstücke, in einer wesentlich kürzeren Zeit, als es bisher möglich war, zu erledigen und diese Arbeit auch noch zuverlässiger und sauberer auszuführen als mit alten Mitteln. Die Kopiermaschine kann sogar den Ruf für sich in Anspruch nehmen, in gewissem Sinne die fortschrittlichste aller Büromaschinen zu sein, denn sie ist es, die sich zuerst der Elektrizität zum Antrieb bediente unter Ausschaltung der menschlichen Kraft. Welche immense Zeitersparnis hierdurch beim Kopieren einer großen Post erzielt werden kann, liegt auf der Hand, da nichts weiter nötig ist, als ein Schriftstück nach dem andern anzulegen, während alle übrigen Arbeiten automatisch von der Maschine erledigt werden. Auch das Schneiden der Kopierbahn in die einzelnen Blätter geschieht automatisch, teilweise wird sogar das nachträgliche Lochen erspart.

Zeigt schon die große Anzahl verschiedener Kopiermaschinen-Konstruktionen und ihre schnelle Vervollkommnung, welche Aufmerksamkeit den scheinbar untergeordneten Arbeiten gewidmet wird, die sich an die Anfertigung und Unterzeichnung der Schriftstücke anschließen, so geht dies noch besonders deutlich daraus hervor, daß in den letzten Jahren vor dem großen Kriege eine ganze Reihe von Hilfsapparaten mit ähnlichen Zwecken auf den Markt gekommen ist. Hierher gehören zunächst die Falzmaschinen. Natürlich lohnt sich ihre Anschaffung nur bei einem sehr großen Postausgang,

da nur dann die Verkürzung der notwendigen Falzarbeit pekuniär ins Gewicht fällt. Außerdem wird aber eine solche Maschine überall da mit Freuden begrüßt werden, wo große Auflagen von Rundschreiben, Reklamebriefen und ähnlichem postfertig zu machen sind, oder wo Prospekte und sonstige Drucksachen gefalzt werden müssen, um sie nachher Briefen oder Warenpackungen beizufügen. Die Falzmaschinen zeigen eine sehr große Mannigfaltigkeit und können die verschiedensten Falzungen ausführen.

Weiter dienen dem gleichen Endzwecke die Kuvert-Schließmaschinen, welche die Zeit des Briefschließens auf ein Minimum reduzieren. Auch sie sind erst in den letzten Jahren auf den Markt gekommen und haben es bereits zu einer hohen Vollkommenheit gebracht. Ihre Verwendung kann selbst in den mittleren Büros durchaus empfohlen werden.

Auch das Aufkleben und selbst das Zählen der für den Postausgang nötigen Marken besorgt man neuerdings auf maschinellem Wege. Jedermann weiß ja, mit welcher Hast diese und die vorher beschriebenen Arbeiten sonst immer geschehen mußten. Jetzt genügt ein vierfaches Anlegen, um den Brief zu kopieren, zu falzen, zu verschließen und die Marke aufzukleben unter gleichzeitiger Registrierung in einem Zählwerk. Man kann sich hiernach einen Begriff machen, wie ruhig und sicher heute die Abfertigung der Post vor sich geht. Auch die Abrechnung des verwendeten Portos wird natürlich erspart, da der Kassierer an dem verschlossenen Zählwerk genau den Wert der verwendeten Marken ablesen kann, und diese selbst jedem direkten Eingriff eines einzelnen Beamten entzogen sind.

Für einfachere Verhältnisse können Briefmarkenaufklebe- und Registrier-Apparate empfohlen werden, die ähnlich wie die Zeitstempel arbeiten.

Zu den notwendigsten Hilfsmitteln des Kaufmanns gehören heute die Vervielfältigungs-Apparate. Sie bilden eine besondere und weit verbreitete Familie und können schon auf ein verhältnismäßig hohes Alter zurückblicken. Denn frühzeitig schon machte sich das Bedürfnis geltend, Formulare oder sonstige Schriftstücke nicht nur, wie es bei der Kopiermaschine geschieht, ein- oder zweimal auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, sondern eine größere Anzahl von Kopien zu erhalten. Die einfachsten, die geschaffen worden sind, um die menschliche Arbeit in dieser Hinsicht zu unterstützen und zu beschleunigen, werden heute noch in der Praxis verwendet, obgleich in der Zwischenzeit eine Unmenge neuer und immer mehr vervollkommneter Apparate auf den Markt kam. Sie haben aber entsprechend der Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit immer neue Arbeitsgebiete erobert und dienen in ihrer höchsten Vollendung heute nicht wie früher zur Vervielfältigung von Preislisten, Bestandlisten und ähnlichem, sondern zur Herstellung von Massenauflagen von Rundschreiben, insbesondere von Propagandabriefen. Die Bearbeitung eines großen Kundenkreises wäre für viele Geschäfte außerordentlich erschwert, wenn nicht hochentwickelte Vervielfältigungsapparate zur Verfügung ständen. Denn gedruckte Rundschreiben, selbst wenn der Druck in Schreibmaschinenschrift erfolgt, entsprechen in vielen Fällen nicht den Erfordernissen und wären, abgesehen von der Preisfrage, dem Absatz vieler Erzeugnisse nicht im entferntesten so förderlich wie vervielfältigte Rundschreiben, die selbst von Kennern häufig als persönliche Briefe aufgefaßt werden, obgleich sie vielleicht in vielen tausenden von Exemplaren durch die Welt flattern. Wenn auch der nächstliegende Vorteil dieser Apparate der der reinen Zeitersparnis bei Anfertigung der Schriftstücke ist, gewähren sie daher doch einen weit darüber hinausgehenden indirekten Nutzen, der im einzelnen Fall kaum abzuschätzen ist.

Die vollkommensten Apparate, die in der zuletzt gekennzeichneten Weise verwendet werden, arbeiten ähnlich wie die Buchdruckerei mit Metalltypen, doch geschieht der Abdruck mittels eines Farbbandes, das genau dem Charakter und dem Farbton der Schreibmaschinenbänder entspricht. Auch diese Apparate werden heute in der Regel schon mit elektrischem Antriebe geliefert und erreichen eine Leistungsfähigkeit bis zu mehreren tausend Exemplaren in der Stunde. Handapparate arbeiten natürlich entsprechend der geringeren Leistungsfähigkeit der menschlichen Hand etwas langsamer.

Wer es nicht nötig hat, seinen Rundschreiben streng das Aussehen von Schreibmaschinenbriefen zu geben, kann Wachsapparate benutzen, die als Rotationsapparate ebenfalls eine außerordentliche Leistungsfähigkeit erreichen. Sie haben den Vorteil, daß die Anfertigung der Wachsmatrize schneller geschieht als das Setzen des Textes bei den vorher beschriebenen Typendruckapparaten.

Der allgemeinen Einführung der genannten Vervielfältiger stehen die verhältnismäßig hohen Anschaffungskosten hindernd im Wege. Doch sollte man sich vor der Ausgabe nicht scheuen, wenn ein Bedürfnis dafür erkannt worden ist.

Für einfachere Verhältnisse, wenn nur eine geringere Anzahl von Kopien notwendig ist, genügen die sogenannten Mimeographen, das sind Wachsapparate, bei denen die Wachsmatrize in einen flachen Rahmen eingepannt wird und der Abdruck mittels einer eingefärbten Handrolle geschieht.

Von noch größerer Einfachheit in der Handhabung sind die sogenannten Massenvervielfältiger, die ähnlich arbeiten wie die bekannten Hektographen.

Um bei dem Empfänger die Illusion aufrecht zu erhalten, daß ein mit einem Typendrucker hergestelltes Schriftstück ein persönliches, nur für den Adressaten bestimmtes Schreiben darstellt, ist es nötig, die Adresse in gleicher Farbe und im gleichen Schriftcharakter herzustellen, wie den Text selbst. Hierzu kann man sich der Schreibmaschine bedienen. Voraussetzung ist natürlich dabei, daß die Typen des Vervielfältigers genau denen der Schreibmaschine entsprechen. Tausende von Adressen auf

der Maschine zu schreiben, kostet aber wiederum viel Zeit und damit viel Geld, mehr vielleicht als die gesamte Auflage des Rundschreibens selbst. Um diesem Mangel abzuhelfen, bedient man sich neuerdings mit großem Vorteil der Adressiermaschine. Durch einen Prägeapparat werden die Adressen in kleine Plättchen von ungefähr 5 zu 10 cm Größe, bestehend aus einem prägefähigen Metall, eingeprägt und dann mittels der eigentlichen Adressiermaschine durch einen einzigen Druck auf das Schriftstück übertragen. Hierdurch wird die kostbare Zeit für das Adressenschreiben gespart, da die Leistungsfähigkeit dieser Maschinen ebenfalls bis zu mehreren tausend Stück in der Stunde geht. Erwähnt sei, daß Auswechselung oder Veränderung von Adressen ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann.

Zu den Apparaten, welche die aufgewendete Zeit für notwendige Arbeit verkürzen helfen sollen, gehören auch zwei ganz moderne Maschinen, nämlich erstens die Geldzählmaschinen, die überall da mit Vorteil verwendet werden, wo große Barbeträge in vielen verschiedenen Geldsorten eingehen und schnell festgestellt werden müssen, und zweitens die Lohnauszahlmaschinen, die derart arbeiten, daß durch einen einzigen Fingerdruck ein beliebiger Betrag in barem Gelde sofort aus der Maschine herauskommt und je nach Bedarf in einem Beutel oder Kästchen aufgefangen wird. Der Nutzen dieser Maschine für Fabriken, die wöchentlich tausende von Arbeitern zu entlohnen haben, liegt auf der Hand. Zu beachten ist allerdings, daß alle Geldsorten reichlich vorhanden sein müssen, da bei Ausbleiben einer einzigen Sorte die Maschine ihre Funktion einstellt. Man kann sich wohl helfen, indem man durch mehrfachen Druck die gewünschte Summe nach und nach zusammenbringt, doch wird dies eben nur ein Notbehelf bleiben. Trotz dieses kleinen Mangels, der vielleicht in absehbarer Zeit überwunden werden dürfte, ist der große Nutzen der Lohnauszahlmaschinen nicht zu bestreiten.

3.

Die bisher beschriebenen Hilfsmittel dienten hauptsächlich dazu, Zeit zu ersparen, einesteils durch Ausschaltung unnützer Pausen, anderenteils durch schnellere Abwicklung der notwendigen Arbeiten. Damit ist aber noch nicht alles getan, vielmehr muß sich der geschäftliche Organisator eine weitere wichtige, vielleicht die wichtigste Frage vorlegen, was er zu tun hat, um die Geisteskräfte seiner Mitarbeiter zu schonen. Die Frage ist zugleich am schwierigsten zu beantworten, denn die Mängel alter Organisationen liegen hier nicht so offen zutage, wie es sonst der Fall ist. Sie machen sich meist für den Chef nicht direkt fühlbar, und es bedarf einer besonderen Überlegung, um die Punkte herauszufinden, die der Veränderung und Verbesserung in dieser Hinsicht bedürfen.

Beschränkte sich eine Organisaton lediglich auf Einführung Pausen ausschaltender und Arbeitszeiten verkürzender Hilfsmittel, so würde dies bedeuten, daß doch jeder Angestellte seine Arbeiten im wesentlichen in gleicher Weise erledigte wie bisher, nur unter Ersparnis von Zeit. Die scheinbare Zeitvergeudung mag aber vielleicht von sehr wohltuender Wirkung gewesen sein, indem sie den Arbeiter vor geistiger Ermüdung beschützte. Sollen diese Ruhepunkte jetzt wegfallen, so würde vielleicht eine geistige Überanstrengung des Personals die Folge sein und der Schaden hierdurch wäre für den Chef um so größer.

Bei Einführung neuzeitlicher Organisation ist daher noch mehr als früher die Notwendigkeit vorhanden, den Geist der Mitarbeiter zu schonen, zu entlasten, obgleich, oder gerade deshalb weil aus jedem Angestellten diejenige schöpferische Arbeit herauszuholen ist, die seinen Geistesgaben entspricht. Geisteskraft steht hoch im Werte, sagt Carnegie. Die Geistesarbeit ist es, die der Chef bei höheren Angestellten bezahlt und sie ist es, die auf das beste ausgenutzt werden muß, nicht ohne recht haushälterisch damit umzugehen. Es ist daher notwendig, alle mechanischen Kopfarbeiten solchen Angestellten abzunehmen und sie untergeordneten Kräften oder der Maschine zu übertragen.

Um hier helfend eingreifen zu können, ist es notwendig, sich Antwort zu geben auf die Fragen: Was ist geistige Arbeit? Was ist mechanische Kopfarbeit?

Vor Einführung von Stenographie und Schreibmaschine war es selbstverständlich, daß jeder das, was er sich geistig zurechtgelegt hatte, selbst zu Papier brachte. Das Niederschreiben des Textes war so eng mit der Geistestätigkeit verbunden, daß man beides als eines betrachtete. Die Stenographie und besonders aber die Schreibmaschine hat uns jedoch gezeigt, daß es sich um zwei grundverschiedene Tätigkeiten handelt, daß der Entwurf des Textes, für den Geschäftsmann z. B. eines Briefes, wohl Geistestätigkeit darstellt, daß aber das Schreiben selbst vollständig davon getrennt werden kann und eine rein mechanische Arbeit ist. Die Trennung der beiden Tätigkeiten ist in der Praxis durchgeführt worden, ohne daß man es nötig gehabt hätte, sich über das Wesen derselben klar zu werden, einfach deshalb, weil der praktische Nutzen offenbar war. Schwieriger ist die Trennung auf anderen Gebieten, aber deshalb nicht weniger notwendig.

Es gibt eine Unmenge mechanischer Arbeiten, die von höhergestellten Personen ausgeführt werden, besonders von solchen, die auf reinem Verwaltungsgebiete tätig sind. Sie nehmen meist sogar einen unverhältnismäßig großen Teil der gesamten Arbeitszeit und damit Arbeitskraft in Anspruch und werden trotzdem sehr schwer als das erkannt, was sie sind. Es geht damit, wie es mit dem Briefeschreiben ohne Stenographie und Schreibmaschine war, d. h. es ginge so, wenn es nicht schon längst technische Hilfsmittel gäbe, deren Vorhandensein allein beweist, daß das, was viele als Geistestätigkeit ansehen, nichts weiter ist wie mechanische Arbeit. Ich meine hier die Rechenarbeiten.

Unsere landläufigen Anschauungen über das Rechnen werden zwar auf den Kopf gestellt, aber es ist so: Rechnen ist keine Geistestätigkeit, sondern

mechanische Arbeit. Sie war es von Anfang an, sie ist es in gewissen Teilen der Menschheit bis heute geblieben. Nur wurde sie mit der Entwicklung des Kulturmenschen nach und nach vergeistigt, bis sie schließlich mit geistiger Arbeit selbst verwechselt wurde. Unsere A B C-Schützen aber beweisen uns schon, daß Rechnen mechanisch ist, denn sie zählen ihre Aufgaben an den Fingern ab, erledigen sie daher auf rein mechanischem Wege und lesen, ohne den Geist dabei in Anspruch genommen zu haben, das Resultat von ihren Händen ab. Genau so machten es die vorzeitlichen Menschen, solange sie noch Kinder auf dem Gebiete des Rechnens waren. Als mit dem Bedürfnis nach höheren Zahlen die Hände nicht mehr ausreichten, wurden Steinchen zu Hilfe genommen, mit denen schon recht komplizierte Rechnungen ausgeführt werden konnten. Dieses erste mechanische, außerhalb des menschlichen Körpers liegende Rechenhilfsmittel wird tatsächlich noch in unserer Zeit von primitiven Menschen verwendet, wie Lenz in seinem Buche: „Die Rechenmaschinen und das Maschinenrechnen" mitteilt. Er sagt: „In dieser Weise rechnen noch heute die Neger der afrikanischen Trägerkarawanen, um zu kontrollieren, ob die ihnen zustehende Bezahlung richtig berechnet ist. Haben sie z. B. je acht Münzeinheiten für 22 Tage zu fordern, so legen sie zweiundzwanzigmal je acht Steinchen in Reihen nebeneinander hin, zählen die Gesamtzahl ab und erhalten so das Produkt. Abzüge vom Lohn, d. h. also Subtraktionen, werden durch Fortnehmen der entsprechenden Anzahl von Steinen ausgeführt."

In späteren Perioden wurde die erste Rechenmaschine, die sogenannte Rechentafel, erfunden, die schon bei den alten Ägyptern bekannt war und noch heute bei uns in den Schulen benützt wird. Es ist das bekannte quadratische Gestell, in welchem auf zehn Querstäbchen je zehn Kugeln befestigt sind, die entsprechend der zu lösenden Aufgabe verschoben werden. In Rußland, aber auch in anderen Ländern, werden diese Rechentafeln heute noch ausgiebig in der geschäftlichen Praxis verwendet. Natürlich genügen sie nur den einfachsten Ansprüchen, während für höhere und kompliziertere Rechenaufgaben wirkliche Rechenmaschinen notwendig geworden sind, wie wir sie in höchster Vollkommenheit heute besitzen. Gerade Deutschland ist auf dem Gebiete des Rechenmaschinenwesens leistungsfähiger als irgendein anderes Land auf der Erde und es ist zu erwarten, daß uns auf diesem Gebiete von unserer Maschinenindustrie noch manche überraschende Erfindung beschert wird, um dem geplagten Rechner das Dasein zu erleichtern.

Ehe wir indessen an die Einführung von Rechenmaschinen gehen können, müssen wir uns klar darüber werden, wie sie überhaupt zu verwenden sind und welchen Einfluß sie in organisatorischer Hinsicht auf den Geschäftsbetrieb haben. Gerechnet wird in jedem Büro und wohl kaum eine Stelle bleibt von dieser Qual verschont. Es kann offen ausgesprochen werden, daß das Rechnen weitaus den meisten Angestellten, und den Chefs nicht minder, als sehr lästig erscheint, unterbricht es doch in der Regel die flotte laufende Arbeit in unangenehmster Weise. Ist aber das Rechnen Haupttätigkeit, so wird es erst recht als quälend empfunden, infolge seiner geradezu geisttödenden Wirkung. Wer gezwungen ist, Tag für Tag stundenlang Zahlenreihen zu addieren, Salden zu ziehen und ähnliche Arbeiten auszuführen, kennt die geradezu lähmende Wirkung, die diese mechanische Geistestätigkeit auf ihn ausübt. Sie allein ist es, die den Arbeiter nervös macht, um so nervöser, wenn ihm Rechenfehler unterlaufen, so daß er dieselbe Aufgabe mehrmals wiederholen muß, um endlich die Gewißheit zu haben, daß das Resultat stimmt. Diese Belastung des Geistes mit dem Aneinanderreihen geistloser Zahlen ist es, die ganz direkt die Veranlassung zu schwerwiegenden Irrtümern und Fehlern geben kann, die sonst niemals möglich wären. In der Regel kennt jeder sein Arbeitsgebiet so genau, daß er sich über den Gang seiner Geschäfte vollkommen sicher ist und keinen Augenblick daran denkt, daß in der Disposition seiner Aufgaben ein Fehler enthalten sein könnte. Im mechanischen Teil seiner Rechnung dagegen liegen die Fallstricke. Hier setzt auch immer zuerst die Kontrolle ein, und wenn Fehler unterlaufen, so sind sie meist an diesen Stellen zu suchen.

Gewiß kann der Geist so trainiert werden, daß er stundenlang, ohne Ermüdung zu verspüren, mechanisch rechnen kann. Genau so, wie ein geübter Fußgänger stundenlang laufen kann, ohne ermüdet zu werden. Einmal tritt aber die Ermüdung doch ein, je nach der jeweiligen Disposition früher oder später, und sie wirkt dann besonders gefährlich, wenn wichtige, auf eine kurze Zeitspanne zusammengedrängte Arbeiten zu erledigen sind, wie es in jedem kaufmännischen Geschäft jährlich bei den Abschlußarbeiten wiederkehrt.

Wenn es möglich gewesen ist, die Geistesarbeit und die mechanische Tätigkeit beim Briefschreiben zeitlich und örtlich zu trennen, so wird es doch in den meisten Fällen ausgeschlossen sein, das gleiche Verfahren bei den Rechenarbeiten anzuwenden. Ist es schon nicht angängig, die Kasse oder das Kontokorrent von einem anderen als dem Kassierer oder Kontokorrentführer selbst aufaddieren zu lassen, so ist es doch vollkommen unmöglich, daß ein anderer als der Kalkulator selbst seine Kostenberechnungen ausführt; der Konstrukteur muß selbst die Tragfähigkeit seiner Brücke, die Leistungsfähigkeit seiner Maschine, die Stärke jedes einzelnen Elementes berechnen, der Architekt das notwendige Material und die Kosten seines Baues. Überall geht hier neben Geistesarbeit eine Unmenge mechanischer Rechenarbeit her, die rasche Ermüdung und Überarbeitung herbeiführt, und daher möglicherweise die Ursache zu den verhängnisvollsten Fehlern sein kann. Abgesehen davon, daß es geradezu eine Verschwendung der Kräfte ist, daß sich ein hochgebildeter, mit großer Verantwortung versehener Mann damit abgeben muß, die kleinsten mechanischen Rechenaufgaben selbst zu lösen. Da aber

eine Trennung derselben von der Person des Rechners nicht möglich erscheint, muß hier die Rechenmaschine hilfreich eingreifen.

Wir sind zwar noch nicht so weit, daß wir die ideale Rechenmaschine hätten, die Lenz in seinem bereits erwähnten Buche als erstrebenswert bezeichnet, doch bestehen heute schon Maschinen, die geradezu verblüffende Leistungen aufweisen, und sicher kann für jeden Rechner eine Maschine gefunden werden, die in der Lage ist, ihn von dem mechanischen Teil seiner Arbeiten zu erlösen.

Ohne auf Systembeschreibungen einzugehen, sei doch im nachstehenden auf die Unterschiede der verschiedenen Arten hingewiesen.

Die große Klasse der Addiermaschinen soll es uns erleichtern, die in jedem Geschäfte Tag für Tag sich wiederholenden Additionen auszuführen. Keine Rechnungsart kommt so häufig vor wie diese. Seien es die Grundbücher, wie Memorial, Eingangs-, Ausgangs-Fakturenbücher, Kassenbücher, Wechselbücher, seien es Kontokorrente und Hauptbücher oder Inventuraufstellungen, seien es Lohnlisten oder Mengen- und Gewichtsverzeichnisse, mögen es Kontoauszüge, Bankabrechnungen oder sonst irgendwelche Aufstellungen irgendeiner Art sein, überall muß man addieren und überall ist die Addition der lästigste Teil der Arbeit und der gefährlichste mit Rücksicht auf die Richtigkeit des Resultates.

Einfache Addiermaschinen, die für wenige Mark im Handel zu haben sind, können bei bescheidenen Ansprüchen schon große Erleichterung gewähren. Für alle Verhältnisse vorzüglich geeignet sind die leicht transportablen Tastenaddiermaschinen ohne Druckwerk, die meist durch bloßes Niederdrücken einer Taste bereits die Addition derselben ausführen und das Resultat in einer Schaulochreihe anzeigen. Es ist möglich, auf derartigen Maschinen eine bedeutende Schnelligkeit zu erzielen, und zwar wesentlich rascher zu rechnen, als es selbst geübten Rechnern im Kopfe möglich ist. Derartige Maschinen ermüden nicht, sie leisten ihren Dienst immer gleich gut in der Frühe, wie am Abend.

Bedeutend leistungsfähiger sind die größeren Addiermaschinen mit Druckwerk. Sie besitzen sämtlich Tasteneinstellung, die in gleicher Weise wie bei den vorhergehenden Maschinen bedient wird, doch erfolgt die Addition durch einen besonderen Hebelzug, der aber gleichzeitig den soeben addierten Betrag auf einen Papierstreifen druckt. Das Resultat der Addition wird in einer besonderen Schaulochreihe angezeigt und kann nach Verstellung eines Hebels ebenfalls gedruckt werden, in der Regel in einer anderen Farbe, um schon rein äußerlich die Summe von den Summanden zu unterscheiden.

Um die Arbeit des Hebelzuges zu ersparen und die Maschine noch wesentlich schneller arbeiten zu lassen, hat man sie mit elektrischem Antrieb ausgestattet, so daß anstelle des Hebelzuges ein leichter Druck auf eine Taste genügt, um das Additions- und Druckwerk in Bewegung zu setzen.

Sicherheitszeichen schützen den Rechner vor Fehlern. So besteht in der Regel ein sogenanntes Klarzeichen, d. h. ein Zeichen, das entweder vor der Addition oder beim ersten Summanden mitgedruckt wird und anzeigt, daß vorher keine Zahl im Resultatwerk stand. Weiterhin kann das Druckwerk für eine bestimmte Anzahl von Zahlenreihen ausgeschaltet werden, so daß nur diejenigen Zahlen gedruckt werden, deren Niederschrift erwünscht ist. Andererseits ist es möglich, vor den Summanden noch andere Ziffern zu drucken, z. B. fortlaufende Nummern. Ebenso hat man auch die notwendigsten Zeichen bei solchen Maschinen angebracht, insbesondere Geld-, Gewichts- und Maßzeichen, und außerdem gibt es Maschinen, die sogar Brüche addieren.

Je nach dem Bedürfnis können die Zahlen auf einen schmalen Streifen, der von einer Rolle abläuft, gedruckt werden oder auf verschieden breite Bogen. Die vollkommensten der Addiermaschinen besitzen auch eine Vorrichtung, um subtrahieren zu können, und sogar die Möglichkeit der Multiplikation ist vorhanden, doch bleibt dies immer nur ein schwerfälliger Notbehelf. Wo andere Rechnungsarten als Additionen vorkommen, wird die Addiermaschine meist nicht am Platze sein, vielmehr muß hier die eigentliche Rechenmaschine Verwendung finden.

Die Rechenmaschine ist in der Regel für Multiplikationen und Divisionen besonders geeignet, doch ist sie in ihren hervorragenden Modellen auch zur Addition und Subtraktion ebensogut verwendbar, wie die reine Addiermaschine. Nur besteht noch kein Modell, das mit einem wirklich auf der Höhe stehenden Druckwerk ausgestattet wäre. Es scheint aber nur eine Frage der Zeit zu sein, bis wir auch hiermit beschenkt werden.

Weitaus die Mehrzahl aller Rechenmaschinen arbeitet nach dem Additionsprinzip, d. h. sie erledigt Multiplikationen durch fortgesetzte Addition. Eine Zahl wird mit 6 multipliziert, indem man sie sechsmal hintereinander addiert, doch geschieht dies sechsmalige Addieren selbst bei Handbetrieb so außerordentlich schnell, daß auch der geübteste Kopfrechner nicht im entferntesten in der Lage wäre, die gleiche Schnelligkeit zu erreichen. Es kann im Gegenteil gesagt werden, daß alle am Markt befindlichen Rechenmaschinen in der Multiplikation Vorzügliches leisten und den Durchschnittsanforderungen vollständig gerecht werden.

Etwas schwieriger gestaltet sich auf solchen Maschinen die Division, da in der Regel die Kopfarbeit dabei nicht ganz entbehrt werden kann. Doch gibt es auf der andern Seite Modelle, die gerade die Division vollkommen automatisch erledigen, so daß dem Rechner sogar das Abzählen der Kurbelumdrehungen erspart wird.

Multiplikationen und Divisionen kommen aber meist nicht für sich allein vor, sondern gemischt mit Addition und Subtraktion. Für alle gemischten Aufgaben aber stellen die Rechenmaschinen ein unübertroffenes Hilfsmittel dar.

Man hat in den letzten Jahren vor dem Kriege auch die Rechenmaschinen mit elektrischem An-

trieb versehen, so daß anstelle der Kurbelumdrehungen ein leichter Druck auf einen Knopf genügt, um in der betreffenden Stelle die gewünschte Umdrehungszahl zu machen und damit die verlangte Multiplikation oder Division ausführen zu lassen. Ja, man hat sogar eine Maschine gebaut, bei der nur Multiplikant und Multiplikator oder Dividend und Divisor eingestellt zu werden brauchen, während alles andere von der Maschine selbst erledigt wird. Derartige Maschinen können geradezu ungeahnte Erleichterungen im Geschäftsleben verschaffen.

Es sei auch noch auf die Rechentabellen, Rechenscheiben und Rechentrommeln hingewiesen, die zwar eine engbegrenzte Anwendungsmöglichkeit haben, dem Geschäftsmann aber immerhin großen Nutzen auf einigen Spezialgebieten verschaffen können.

Wo Additionen in großem Maßstabe vorkommen, sind Maschinen angebracht, bei denen sogar das Einstellen der Summanden unnötig ist. Diese gehören nicht zu den eigentlichen Rechenmaschinen, sondern bilden eine Klasse für sich, die sog. Zählmaschinen. Es besteht meines Wissens nur ein einziges System dieser Art Maschinen, das sich aber überaus bewährt hat. Die einzelnen Summanden werden auf Karten nach einem besonderen Verfahren gelocht und die Karten einfach in eine elektrisch betriebene Zählmaschine eingereiht. Die Tätigkeit für den Angestellten ist damit beendigt. Das Resultat, d. h. die Summe der vielleicht nach hunderten oder tausenden zählenden Karten, kann ohne weiteres von der Maschine abgelesen werden. Für Zwecke der Kalkulation, Statistik usw. kann dieses System verwendet werden, selbstverständlich aber nur in den größten Büros.

Schlußwort.

Die drei Haupteigenschaften der Organisationselemente bilden naturgemäß nicht ihre einzigen Merkmale. Vielmehr füllt jedes Hilfsmittel mehrere organisatorische Funktionen aus. So ist insbesondere bei der letzten Kategorie, d. h. derjenigen, die Geistesarbeit durch mechanische Tätigkeit ersetzen, zu beachten, daß gleichzeitig eine Zeitersparnis erfolgt, die vielfach größer sein kann als bei den zuerst beschriebenen Hilfsmitteln.

Allen neuzeitlichen Bürohilfsmitteln haftet ferner die nicht hoch genug zu bewertende Eigenschaft an, daß sie befähigt sind, gleichzeitig mit der größeren Schnelligkeit und gleichzeitig mit der mechanischen Erledigung der bisherigen persönlichen Arbeit auch noch die Sicherheit ganz wesentlich zu steigern. Tatsächlich müßte jeder neuen Erfindung auf dem Gebiete der Bürotechnik die Existenzberechfigung abgesprochen werden, wenn neben ihrer Hauptwirkung nicht auch noch die Sicherheit der Arbeitserledigung erhöht würde, oder doch wenigstens auf keinen Fall eine Verringerung derselben einträte.

Der Gesichtspunkt der erhöhten Sicherheit sollte bei Neuorganisationen sogar wesentlich mehr zur Geltung kommen, als es gewöhnlich der Fall ist. Insbesondere sollte versucht werden, möglichst viele Fehlerquellen auszuschalten durch gleichzeitige Erledigung mehrerer Einzelarbeiten. Ganze Reihen von Zwischenarbeiten können hierdurch wegfallen und selbstverständlich wird mit dem Wegfallen jeder einzelnen Arbeit auch jedesmal eine neue Fehlerquelle ausgeschaltet. Je weniger Fehlerquellen vorhanden sind, desto geringer ist aber die Möglichkeit, Fehler zu machen oder umgekehrt, wenn die Originalarbeit richtig ist, müssen naturgemäß alle zur gleichen Zeit mit ausgeführten Arbeiten auch richtig sein. Das Aufsuchen der Fehlerquellen und das Zusammenlegen verschiedener Arbeiten ist eine der schwierigsten Aufgaben des Organisators. Um sie zu erfüllen, muß vor allem die am Anfang des Buches erwähnte Fähigkeit erworben werden, jede Tätigkeit in ihre einfachsten Teile zu zerlegen und die dann gefundenen Arbeitselemente organisch zusammenzufügen, so daß sie schließlich ein gesundes, lebendiges Gebilde ergeben, in welchem jedes Glied seine im voraus bestimmten Funktionen ausübt, unter dem geringsten Aufwand von Kraft und Zeit und unter Ausschluß aller unnötigen Nebenfunktionen und zwecklosen Reibungen.

Das Anrecht des Frachtzahlers auf den billigsten Tarif.

Von K. Busch, Charlottenburg.

Dieses Themengebiet gehört zu den interessantesten Fragen, das sich im Eisenbahnverkehr zwischen Eisenbahn und Publikum seit Jahren herauskristallisiert hat. Die Eisenbahnen in Deutschland und in Österreich-Ungarn haben bei Entscheidung von Frachtvergütungsansprüchen, die sich auf Artikel 6 des Internationalen Übereinkommens gründeten, im Verlaufe der Jahre verschiedene Stellungen eingenommen, bis es schließlich soweit gekommen ist, daß die Bahnen so ziemlich jede Frachtvergütung ablehnten, die sich billiger stellte als jene, die bahnseitig bei der Abfertigung gewählt worden war, wofern der Versender nicht im Frachtbriefe eine Routenvorschrift angebracht hatte. Der Artikel 6 besagt nämlich, daß „in Ermangelung einer Routenvorschrift die Bahn denjenigen Weg zu wählen habe, welcher ihr für den Absender am zweckmäßigsten scheint". Für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur, „wenn ihr hierbei ein grobes Verschulden zur Last fällt". Wenn die Eisenbahn zu einer „sinngemäßen" Auslegung dieser Bestimmung schreitet, so meint sie damit immer, daß sie dem Reklamanten den Anspruch versagen kann. Die Bahn gründet sich bei dieser Auffassung der Dinge auf die nicht zu bestreitende Tatsache, daß der abfertigende Bahnbeamte unmöglich bei der Frachtberechnung die vielen Tarifkombinationen berücksichtigen kann, die eine Verbilligung der Fracht gegenüber der direkten Abfertigung im Verbande erbringen. Auf der anderen Seite kann aber das verfrachtende Publikum verlangen, daß der Bahnbeamte die Tarife derartig beherrsche, daß er

jene Kombinationen kenne, die zu einer Frachtersparnis führen.

Es wäre müßig, die Gründe und Gegengründe des näheren hier zu besprechen, welche dazu führen könnten, nachzuweisen, wie sehr das Verhalten der Eisenbahn den Interessen der Verfrachter entgegen ist. Besser läßt sich die Situation nicht illustrieren als durch die Eingabe, die die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin an den Preußischen Minister für öffentliche Arbeiten und an das Reichseisenbahnamt geleitet haben, in welcher dargetan wird, daß die jetzige Stellung der Eisenbahnbehörden bei den Erstattungsanträgen eine ernste Schädigung der deutschen Wirtschaft bedeutet. Die Auffassung, als wenn jeder Frachtanspruch abzuweisen wäre, der sich gegen die bahnseitige Berechnung richtet, zeigt eine so einseitige Beurteilung des im Artikel 6 zum Ausdruck gekommenen Willens des „Gesetzgebers", daß eben nur in Form einer Beschwerde der gesamten deutschen Handelsschaft an die höchsten deutschen Verwaltungsstellen eine Abstellung dieser unhaltbaren Zustände erreicht werden könnte.

Die Aktion der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin ist eigentlich nur ein Teil dessen, was getan werden sollte, um gegen die Handhabung der Eisenbahnen bei Erledigung von Reklamationen zu protestieren, denn die Handelsschaft hat unter dem System, das sich hier herausgebildet hat, ungemein zu leiden. Die Bahnen suchen mit allen nur erdenklichen Mitteln die Ansprüche der Parteien zurückzuweisen. Selbst Beschwerden an den Preußischen Minister für öffentliche Arbeiten, die schon wiederholt von reklamierenden Firmen vorgebracht worden sind, haben nichts gefruchtet. Es ist unnütz, über diese recht traurigen Entwicklungen mehr zu sagen, weil im Wege der Publizistik doch nichts zur Besserung der Verhältnisse beigetragen werden kann, vielmehr ist nur von dem Eingreifen des Reichstages etwas zu erwarten. Neuerdings haben sich die Klagen der Verfrachter nach der Richtung vermehrt, daß die Antworten der Eisenbahnen unverhältnismäßig lange auf sich warten lassen. Wenn man auch gelten lassen will, daß während des Krieges die Eisenbahnen mit ungenügenden Arbeitskräften versehen sind, so darf dies aber doch nicht als Entschuldigung dafür verwendet werden, um Frachtrückerstattungsansprüche jahrelang unerledigt zu lassen.

Immerhin wird abzuwarten sein, was die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin mit ihrer Angabe erzielen werden. Hieran anknüpfend wird sich dann vielleicht die Möglichkeit ergeben, auf dem gleichen Wege alle jene Beschwerden dem Herrn Minister und dem Herrn Staatssekretär vorzulegen, die wir heute berührt haben und die schon so oft Gegenstand leidenschaftlicher, maßvoller oder tiefgründiger Aufsätze in der deutschen Fach- und Tagespresse gewesen sind, ohne daß aber bisher, wie schon erwähnt, irgend etwas dabei zugunsten des verfrachtenden Publikums herausgekommen wäre.

Das Problem des Leergutversandes.

Von R. Leskow, Leipzig.

Das Stichwort des Tages in verkehrstechnischer Beziehung heißt heute nicht: Verkehr erzeugen! sondern: Verkehr beschränken! Die Ursache dieser Wandlung liegt in der durch den Krieg verursachten Herabsetzung der Leistungsfähigkeit der Transportanstalten und in der Verminderung des Frachtraumes infolge seiner Beanspruchung durch die Heeresverwaltung. Infolgedessen ist es ein Gebot der Volkswirtschaft einmal, die vorhandenen Beförderungsmittel nach Möglichkeit auszulasten, zum anderen diejenigen Güter von der Beförderung auszuschließen, deren Versand nicht im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Dies ist im besonderen der Fall bezüglich der Verpackungsmittel. Die Rücksendung gebrauchter Umhüllungen, kurz Leergüter genannt, führt eine unwirtschaftliche und darum zurzeit unerwünschte Beanspruchung der Ferntransportmittel herbei.

Im allgemeinen beruht der Leergüterversand auf der kaufmännischen Übung, dem Versender die gebrauchten Verpackungsmittel tunlichst zurückzusenden, weil deren Wert entweder dem Warenempfänger berechnet wird oder weil er vertraglich verpflichtet ist bezw. aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wird, die Umschließungen dem Lieferer der Ware zurückzugeben. Vielfach wird auch heute die Neulieferung einer Ware von dem Rückerhalt der Verpackung abhängig gemacht.

Eine gewisse Berechtigung ist diesem Verfahren unter den heutigen Verhältnissen nicht abzusprechen, weil es infolge Mangels an fast allen Rohmaterialien (Holz, Pappe, Glas, Blech) und an Arbeitskräften nicht nur kostspielig, sondern zum Teil auch schwierig ist, Neubeschaffungen vorzunehmen. Dies trifft im besonderen auf die teuere Qualitätsverpackung zu, z. B. Wein-, Bier- und Spiritusfässer, Glasballons, eiserne Kübel und Bottiche usw. Leergut dieser Art wird daher im wirtschaftlichen Interesse auch weiterhin von der Rücksendung nicht ausgeschlossen werden können.

Anders liegen die Verhältnisse bei den gewöhnlichen billigen Verpackungsmitteln aller Art. Bezüglich dieser Güter tritt auch schon vielfach ein selbsttätiger örtlicher Ausgleich ein. Zum Teil vermittelt ihn der freie Handel, insbesondere der Kistenhandel, oder er wird durch Zeitungsinserate und durch Wiederverwendung im eigenen Betriebe herbeigeführt. Soweit ein Ausgleich auf diesem Wege nicht möglich ist, sind auf Veranlassung der Eisenbahnabteilung des preußischen Kriegsministeriums an einer großen Reihe von Handels- und Industrieplätzen sogenannte „Ausgleichstellen für Verpackungsmaterial" gegründet worden. Ihre Aufgabe besteht darin:

1. Angebote von Einzelpersonen oder Firmen, die überschüssiges Verpackungsmaterial zur Verfügung haben, auf Grund entsprechender Meldungen entgegenzunehmen (Melde-Stellen);

2. über die angemeldeten Bestände mittels Erhebungslisten Buch zu führen (Buchungs-Stellen), sowie

3. Nachfragen nach derartigem Material auf Grund der vorliegenden Angebote zu beantworten, so daß ein Austausch am Orte selbst — in gewerbereichen Gegenden wohl auch zwischen benachbarten Plätzen — stattfinden kann (Nachweise-Stellen).

Das Arbeitsgebiet der Nachweise-Stellen beschränkt sich (unter Ausschluß der für das ganze Reich zentralbewirtschafteten Säcke und Fässer, sowie aller hochwertigen und Spezial-Emballage) in der Hauptsache auf den Ausgleich der gewöhnlichen Verpackungsmittel, d. h. also solcher Umschließungen, die, da z. B. nicht nach Maß angefertigt, ohne besondere Inneneinrichtung usw. zu Sendungen der verschiedensten Art verwendet werden können.

Um auf die tunlichste Inanspruchnahme der bestehenden, sowie die Schaffung neuer Ausgleichstellen mittelbar einen Druck auszuüben, haben einige Nachweisestellen mit den zuständigen Eisenbahn-Direktionen (Güterabfertigung) eine Abmachung getroffen, daß Eisenbahntransporte von Verpackungsmitteln nur dann stattfinden, wenn die Nachweisestelle die Unmöglichkeit eines Austausches bzw. die Unverkäuflichkeit am dortigen Platze bescheinigt.

Zur Förderung der Tätigkeit der Ausgleichstellen und zur Behebung der Hindernisse, die dem Verpackungsmittelausgleich infolge vertraglichen oder wirtschaftlichen Zwanges erwachsen, hat das Kriegsministerium folgende Richtlinien aufgestellt:

Es ist darauf hinzuwirken, daß, soweit es sich nicht um hochwertige und Spezialverpackung handelt,

1. von der vertraglichen Festsetzung einer Rückgabeverpflichtung unbedingt abgesehen wird, sowie

2. die mißbräuchliche Gepflogenheit unverhältnismäßig hoher Anrechnung des Packmaterials, die Festsetzung gleichsam von Vertragsstrafen, in Fortfall kommt.

Verschiedene Wege wären gangbar:

a) für die Emballagen werden nur solche Preise eingesetzt, die der Empfänger überall und immer wieder erhalten kann, also Marktpreise, höchstens aber solche Preise, zu denen eine Neubeschaffung jederzeit erfolgen kann;

b) die Kosten des Verpackungsmaterials werden in den Warenpreis mit einbezogen, wie das bei vielen Industrien (u. a. z. B. dem Marmelade-, Butter-, Schmalzgeschäft) handelsüblicher Brauch ist. Auch andere Lieferantenkreise sind bereits dazu übergegangen, die Kaufbedingungen so zu gestalten, daß der Lieferer die Verpackung mit dem Kaufpreis bezahlt erhält, damit der Empfänger des Versandgutes keine Veranlassung hat, die leere Verpackung zurückzusenden;

c) die Empfänger vereinbaren bei der Vergebung der Aufträge, daß sie berechtigt sind, die Verpackung am Empfangsort bestmöglich zu verkaufen und den Erlös den Warenversendern zu übermitteln.

Fortfallen muß jedenfalls der Zwang bzw. Anreiz zur Rückgabe, der für den Warenempfänger aus der Berechnung des Packmaterials weit über seinen Wert selbst dann entsteht, wenn ihm bei Rückgabe der Emballage statt des ganzen nur ein Bruchteil des Anrechnungswertes gutgebracht wird.

Insoweit nach alledem die Beförderung von Leergütern doch nicht zu umgehen ist, kann ihr Versand durch frachtraumsparende Maßnahmen erträglich gestaltet werden. Dem Kriegsministerium erscheinen hierbei folgende Vorschläge beachtlich:

Versendung von großen und starken Kisten in zerlegtem Zustand (Zerlegbarkeit etwa mittels Schraubung). Die Maschinenindustriellen in Gera z. B. haben sich bereit erklärt, zur Ersparung von Frachtraum bei der Rücksendung die Kisten künftighin so einzurichten, daß sie am Empfangsort zerlegt und, in Brettern zusammengebunden, zurückbefördert werden können. Es wäre zu wünschen, daß auch die übrigen Kistenfabrikanten ihre Einrichtungen entsprechend dem Vorgehen der Geraer Industriellen treffen. Insbesondere innerhalb der Verbände gleicher Industrien könnte die Versendung zusammenlegbarer Kisten wirksam durchgeführt werden. Desgleichen müssen Zwischenpack- und Füllmittel in gepreßtem Zustand aufgeliefert werden. Weiterhin ist zu empfehlen eine Versendung in geschachteltem Zustande. Fabriken, die mit vielkistigen Sendungen zu rechnen haben, sollten ihre Kisten so bauen lassen, daß für die Rücksendung mehrere der leeren Kisten gut passend ineinander geschoben werden können. Die Kisten würden praktisch mit Größennummern zu versehen sein, aus denen der Rücksender ohne weiteres ersehen könnte, in welcher Folge die Kisten zu vereinigen wären. Endlich würde natürlich auch eine bedeutende Frachtraumersparnis eintreten können, wenn in den Fällen, in denen die Art der Ware es zuläßt, statt sperriger Kisten tunlichst Säcke (Papiersäcke) als Verpackungsmaterial verwenden würden.

Der deutsche Kaufmann nach dem Kriege.

Von Paul Rettig, Berlin.

Deutschland hatte in den letzten dreißig Jahren vor dem Weltkriege seine Wirtschaftskräfte derartig entwickelt, daß es zu einer wirtschaftlichen Weltmacht geworden war. Deutsche Industrie und Technik und nicht zuletzt die Tätigkeit des deutschen Kaufmanns förderten die Ziffern des deutschen Außenhandels von Jahr zu Jahr, sehr zum Neid unserer jetzigen Feinde, besonders Englands.

Diese außerordentliche Steigerung der Ausfuhrziffer ist zu einem sehr erheblichen Teile das Verdienst des deutschen Kaufmanns, der oft unter den schwierigsten Umständen mit aller Energie und unermüdlichem Fleiß gearbeitet hat. Wie die Verhältnisse nach einem Friedensschlusse sich auf dem Weltmarkte gestalten werden, wissen wir heute noch nicht. Das aber wissen wir, daß man in der ganzen Welt, besonders unter dem Einflusse und der Führung Englands, versucht, den deutschen Handel zu unterdrücken, besonders aber seine erzwungene augenblickliche Untätigkeit dazu zu be-

nutzen. Daraus erwachsen für den Kaufmann Aufgaben, die weit über das bisher Verlangte hinausgehen, die nicht nur eine verstärkte Arbeitstätigkeit verlangen, sondern — wir wollen sagen Weltbildung — nötig machen, um in dem neu entstehenden Entwicklungs- und Konkurrenzkampfe würdig und mit Erfolg zu bestehen.

An der bisher gezeigten Tüchtigkeit und erfolgreichen Tätigkeit des deutschen Kaufmanns soll und darf nicht gerüttelt werden. Doch hat uns der Weltkrieg manche Lehre gegeben und diese recht deutlich in ihren Folgeerscheinungen vor Augen geführt. Sicher aber bescheiden hat er die Erfolge seiner Arbeitskraft in Werte umgemünzt, im Gegensatz besonders zum Engländer, der in der ganzen Welt nicht nur mit der nötigen Sicherheit, sondern auch mit der nötigen Rücksichtslosigkeit seine Geschäfte zur Durchführung brachte. Er war dabei jedem ethischen Bedürfnis abhold. Wir wollen vom deutschen Kaufmann nicht englische Rücksichtslosigkeit auch auf dem Boden des Geschäftes verlangen, fordern muß man aber ein stärkeres Selbstbewußtsein im Auslande, die unbedingte Wahrung des persönlichen und vaterländischen Prestige des Deutschtums.

Daß dem früher nicht schon so war, daran ist auch vielfach, und das kann man sich leider nicht verhehlen, die zum großen Teile ungenügende Organisation des Konsulatsdienstes schuld. Der Deutsche — ob Kaufmann oder sonstwie — hat bisher nur zu oft nicht die notwendige Rückendeckung bei unsern Auslandsvertretungen gefunden, ganz im Gegensatz zu den englischen Auslandsvertretungen, die sich der Interessen der Engländer unter allen Umständen und immer mit dem nötigen Nachdruck annehmen. Gewiß verdient unser Beamtentum auch im Auslande vollste Anerkennung, doch sind die Interessen auf die wirtschaftliche Seite fast durchweg zu gering eingestellt. Das wird ja hoffentlich in Zukunft auch anders werden. Sind wir in der Entwicklung unseres Konsulatsdienstes in den letzten 40 Jahren herzlich wenig weiter gekommen, so wird die Erkenntnis der Kriegsjahre auch hierin hoffentlich schnell und gründlich Wandel schaffen.

Zu fordern ist dabei in erster Linie, daß den Konsuln Handelssachverständige aus den Kreisen der Kaufleute zur Seite gestellt werden, die sich ausschließlich mit der Beratung und Vertretung der deutschen Wirtschaftsinteressen beschäftigen. Das zu bearbeitende Gebiet dürfte daher nicht klein sein. Schon allein die Wiederanknüpfung alter Beziehungen wird mit manchen Schwierigkeiten verbunden sein. Dazu kommt, daß sich fast überall unter der Einwirkung des europäischen Krieges die Wirtschaftsverhältnisse mehr oder weniger verschoben haben. Verschiebungen im Weltverkehr haben bereits stattgefunden, größere sind zu erwarten. Auch die ausländische Gesetzgebung ist unter den augenblicklichen Verhältnissen zum Teil neu, zum Teil umgestaltet worden. Das erfordert zweifellos ganze Männer, die sich mit voller Energie und ganzer Tatkraft für die Neuschaffung unseres Welthandels einsetzen.

Fragen wir uns nun, ob für solche Anforderungen der augenblickliche Wissensreichtum des deutschen Kaufmanns unter allen Umständen reicht, so kann man dies nicht absolut bejahen. Ist doch die Erkenntnis aller weltwirtschaftlichen Dinge und Vorgänge nicht nur für den oben geforderten Handelssachverständigen oder Gehilfen des Konsuls nötig, sondern auch selbstverständlich für jeden einzelnen Kaufmann, der hinausgeht, um seine resp. die Interessen seines Hauses, letzten Endes aber auch die des deutschen Reiches zu vertreten.

Verlangen muß man also eine Förderung der Auslandsstudien ganz allgemein, wozu in allen größern Städten des deutschen Reiches schon jetzt Gelegenheit geboten, später solche wohl nachgeholt werden wird. Wir verweisen insbesondere auf die stetig im Ausbau geförderten Handelshochschulen, die in erster Linie dazu berufen sind, neben der theoretischen Erkenntnis der Volkswirtschaftsfragen, deren praktische Auswertung zu fördern. Daneben nehmen sich auch jetzt die Universitäten der wirtschaftswissenschaftlichen Studien mehr wie bisher an, zahlreiche Schulen und Vereinigungen folgen solchen Bestrebungen in dankenswerter Weise. Noch im vorigen Jahre ist dem preußischen Landtage eine Denkschrift über die Förderung der Auslandsstudien zugegangen, die allgemein freudigen Widerhall gefunden hat.

Zu fordern ist in erster Linie die Betätigung des Kaufmanns nach der Seite der Rechtswissenschaft und der kaufmännischen Privatwirtschaftslehre. Insbesondere sind es die Kenntnisse der Buchführung, der kaufmännischen Bilanz, der verschiedenen Handelstechniken, vor allem auch der Bank- und Börsentechnik, die weitgehendster Ausbildung bedürfen, darüber hinaus sind es aber auch die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse anderer Völker, ihrer Bedürfnisse sowohl als auch Exportmöglichkeiten, die den Boden für die praktische Auswertung der Handelsbeziehungen schaffen. Ungemein wichtig ist aber auch die Kenntnis der geographischen Verhältnisse der Erde, der Weltwirtschaftswege, ihrer besten und schnellsten Ausnützung nicht nur in finanzieller, sondern auch in zeitlicher Beziehung. Auf juristischem Gebiete muß eine größere Bekanntschaft mit dem eigenen Handels- und Wechselrecht, daneben auch vom Konkurs- und vielleicht Zivilrecht gefordert werden.

So sehen wir denn für den modernen Kaufmann ein erheblich umfangreiches Gebiet der notwendigen Wissensbereicherung entstehen, das uns aber, trotz seines Umfanges, für das nach dem Kriege notwendige Durchdringen der Welt und Wiederaufrichtung der Handelsbeziehungen des Reiches unbedingt nötig erscheint. Dies um so mehr, als wir täglich wieder sehen, wie der Engländer nichts scheut, uns die Neuanbahnung von Beziehungen mit dem Auslande so schwer als möglich zu machen.

Aber auch für den Kaufmann im Heimatlande müssen sich nun endlich auch nach der Seite der Allgemeinbildung neue Gesichtspunkte heranbilden. Trotz vieler Erfolge hat es z. B. gerade während

des Krieges an verständnisvoller Gemeinschaftsarbeit zwischen Kaufmann und Beamtentum gefehlt. Es wird und muß notwendig erscheinen, daß unsere Kaufmannschaft mehr wie bisher tätigen Anteil an dem politischen und parlamentarischen Leben der Gegenwart nimmt, um die Vertretung der großen wirtschaftlichen Interessen selbst in der Hand zu behalten und sie damit auf den Boden praktischer Realpolitik zu stellen. Das soll kein schlechtes Zeugnis für unser Beamtentum sein, aber am Beamten hängt immer eine gewisse Abhängigkeit von nur staatsbürgerlichen Pflichten, die dann die Vernachlässigung der privatwirtschaftlichen Interessen ganz von selbst bedingt. Die zukünftige Ausgestaltung der Organe des Reiches gibt hierzu die erwünschte Möglichkeit.

Der deutsche Kaufmann muß bereit sein; bereit sein heißt aber, insbesondere unter den heutigen Verhältnissen, auch ausgerüstet sein mit dem Rüstzeug weitgehendster Kenntnis der Dinge nicht nur der heimischen, sondern auch der Weltwirtschaft und ihrer Zusammenhänge. Die Förderung solcher Bestrebungen muß der Wille aller dazu berufenen Stellen sein.

Interessante Vorgänge im Bankwesen Englands.

Von E. Trott-Helge, Misdroy.

In der Organisation der Bank von England ist kürzlich eine Änderung vorgenommen worden, die zunächst vielleicht unbedeutend erscheint, tatsächlich aber grundlegend für ihre künftige Gestaltung ist und den Anfang einer Neuorientierung bedeutet. Es ist die Ernennung eines obersten Beamten mit dem Titel „Comptroller" erfolgt, der als Generaldirektor anzusprechen ist und für den der seitherige Chefkassierer Gordon Nairne ausersehen wurde.

In allen interessierten Kreisen herrscht ja Einstimmigkeit darüber, daß die englische Notenbank von Grund auf umgestaltet werden müsse. Wäre der Weltkrieg nicht ausgebrochen, so würde auch die Konzession des Institutes längst abgelaufen und eine zeitgemäße Reorganisation vorgenommen worden sein. Unter den obwaltenden Verhältnissen wurde die Charter indessen provisorisch verlängert, bis, nach Friedensschluß, im Bankwesen Englands übersichtlichere Verhältnisse eingetreten sein werden, als das gegenwärtig der Fall ist. Zurzeit spielen sich gerade dort recht interessante Ereignisse ab, die scharfe Gegensätze zwischen Regierung und Finanzwelt geschaffen haben.

Anstoß dazu gab die Gründung der British Trade Corporation, die nach den Vorschlägen jener von Lord Faringdon präsidierten Kommission in enger Fühlung mit der Regierung errichtet wurde, um der britischen Industrie weitgehende Förderung angedeihen zu lassen und dadurch den deutschen Handel in England zurückzudrängen. Man erinnert sich noch recht gut, daß die Erteilung des königlichen Freibriefs in Bankkreisen als übereilt bezeichnet wurde und im Unterhause eine lebhafte Opposition einsetzte, die durch die Leiter der großen englischen Bankinstitute veranlaßt und gestützt wurde. Waren diese Kreise doch der Meinung, daß für eine derartige Gründung kein Bedürfnis vorläge. Die Argumente der Regierung, welche die Notwendigkeit der Errichtung dieses neuen Geldinstitutes betonten, aber wurden als unberechtigte Angriffe gegen das legitime englische Bankgewerbe zurückgewiesen, das bisher seine Aufgaben in gewissenhaftester Weise erfüllt und überall dort, wo die Notwendigkeit bestand, Handel und Industrie durch kapitalistische Beteiligung und ausreichende Kreditgewährung gefördert habe. Ebensowenig wie kapitalistische Unterlassungssünden könne man ihm Mangel an Initiative nachweisen und eine daraus entstandene Schädigung des britischen Wirtschaftslebens.

Die Regierung mußte daraufhin einlenken. Sie konnte zwar den einmal erteilten Freibrief nicht widerrufen, mußte sich infolge der Interpellation aber dazu verstehen, die ganze Angelegenheit der British Trade Corporation nochmals nachzuprüfen.

Als eine unmittelbare Folge dieser mit 10 Millionen £ ausgestatteten Gründung kann es bezeichnet werden, wenn die Bankinstitute Englands dazu übergingen, sich nicht nur fester zu organisieren, sondern immer zahlreicher Fusionen und Verschmelzungen vorzunehmen. Sie richteten ihr besonderes Augenmerk darauf, Londoner und Provinzinstitute derartig zusammenzuschweißen, daß die Verwaltung der Depositengelder gemeinsam erfolgte und Gebilde geschaffen wurden, die Kapitalien von 200—300 Millionen £ in Händen hielten. In diesen Fusionen erblickte nun die Regierung eine solch drohende Gefahr, daß sie eine Untersuchungskommission einsetzte, um nachzuprüfen, ob derartige Zusammenschlüsse wirtschaftlich notwendig seien, und diese in manchen Fällen bereits ihr Veto eingelegt hat. Um sich bei diesen Vorgehen den Rücken zu stärken und ihre Maßnahmen auf einen festeren Boden zu stellen, wandte sich die Untersuchungskommission vor einiger Zeit an die vereinigten Handelskammern Englands, mit dem Ersuchen, ein Gutachten darüber abzugeben, ob solche Fusionen von ihnen als notwendig oder für das Wirtschaftsleben als schädlich angesehen würden. Diese Anfrage ist natürlich erst erfolgt, nachdem die Regierung sich vergewissert hatte, wie der Wind bei dem Handelskammerverband blies. Sie wußte infolgedessen bereits im voraus, daß dort fast einstimmig der Wunsch bestand, gegen die Fusionstätigkeit der Banken Stellung zu nehmen. Als dann die Anfrage der Regierung vorlag, berief der Handelskammerverband eine Versammlung nach London ein, auf deren Tagesordnung die Annahme einer Entschließung zur Frage der Bankenverschmelzungen stand. Das war Anfang April. Und diese Tagung nahm einen ganz unerwarteten Verlauf.

Referent war Palliser Martin von der Handelskammer Bristol. Er beantragte Annahme einer Entschließung, daß der Verband die erfolgten oder vorgeschlagenen Bankverschmelzungen mit Besorg-

nis betrachte und der Ansicht sei, daß sie wirtschaftliche Interessen schädigen könnten. Falls sie gestattet würden, dürfe die Erlaubnis dazu nur mit Genehmigung einer besonders für diesen Zweck eingesetzten Körperschaft erteilt werden.

Über den Fortgang der Sitzung berichtet die „Times" unterm 11. April d. J.: Sir Eduard Holden, der Direktor der London City and Midland-Bank erklärte, der Handelskammerverband sollte, statt die Verschmelzungen zu kritisieren, sie wohlwollend betrachten. Bei Ausbruch des Krieges gaben die Bankenkonzerne zu verstehen, daß allen, die Geld brauchten, kein Pfennig verweigert werden würde. Dem hätten sie in jeder Weise entsprochen. Nach dem Kriege seien die Bedürfnisse der fremden Länder, die bei uns Geld liegen haben, in Rücksicht zu ziehen. Dieses Geld wird zum großen Teile in Gold zurückzuzahlen sein. Große Banken aber werden dieser Lage besser gewachsen sein als die kleinen. Es sei weiter Aufgabe der Banken, ihr Äußerstes zur Unterstützung der Fabrikanten zu tun, weil diese ihre Ausfuhr nach Möglichkeit erhöhen müssen. Schon jetzt muß die Fabrikation einsetzen. Er möchte daher der Industrie zurufen: Gehet hin, fabriziert Waren wie toll, und haltet diese Lagervorräte für den Friedensschluß bereit, damit sofort wieder exportiert und unser Wechselkurs aufrecht erhalten werden kann. Besser als durch die Ausfuhr von Gold! Die vom Handelskammerverbande beantragten Beschlüsse machen den Eindruck, als wolle man sich selber die Kehle durchschneiden. Der Bankbetrieb Englands sei bisher falsche Wege gegangen. Er selber habe immer mit einem kleinen Kapital gearbeitet, um hohe Dividenden zahlen zu können und hatte große nicht eingezahlte Kapitalien. Im Hinblick auf die neugestaltete Sachlage ist diese Methode durchaus verkehrt. Schließlich beantragte Holden, statt der vorgeschlagenen Erklärung folgenden Beschluß anzunehmen:

„Der Verband erkennt die Notwendigkeit des Bestehens machtvoller britischer Banken mit ausreichenden Hilfsmitteln an, um den Anforderungen unseres Innen- und Außenhandels gerecht zu werden, ist aber der Ansicht, daß der Board of Trade ermächtigt werden müsse, gegen Verträge, Verschmelzungen oder Betriebsübereinkommen, die nachweislich eine Schädigung wirtschaftlicher Interessen bewirken, einzuschreiten."

Nachdem der Vertreter der Handelskammer Liverpool, D. A. Moore, diesen Antrag befürwortet hatte, wurde der ursprüngliche Beschluß zurückgezogen und Holdens Antrag mit großer Mehrheit angenommen.

Hiernach hat die englische Bankwelt infolge des Dazwischentretens Holdens einen glänzenden Sieg über die Handelskammern errungen, indem diese ihren Standpunkt vollkommen wandelte. War anfänglich im Prinzip die Bankenverschmelzung als für das wirtschaftliche Leben besorgnisbringend bezeichnet, so wird in der nunmehr angenommenen, die Notwendigkeit machtvoller britischer Banken, die mit ausreichenden Hilfsmitteln ausgestattet sind, betont. Daß dort, wo nachweislich eine Schädigung wirtschaftlicher Interessen durch Fusionen erfolgen kann, der Board of Trade einschreiten soll, ist nichts weiter als eine hohle Phrase. Die Banken haben demnach die Untersuchungskommission derartig in die Enge getrieben, daß auch die in einer kürzlich erfolgten Veröffentlichung ihren Standpunkt stark zugunsten der Fusionen gewandelt hat. Sie werden auch dafür sorgen, daß künftighin geplanten Fusionen keine Schwierigkeiten durch die Regierung bereitet werden, dort, wo die Finanzwelt sie nicht wünscht.

Die nächse Zeit läßt demnach weitere interessante Vorgänge am Londoner Geldmarkte erwarten, denn auch die Handelskammern werden, nachdem sie sich jetzt gewissermaßen festgelegt haben, nicht mehr anders können, als den Zusammenschlüssen und Verschmelzungen der Banken freundlich gegenüberstehen. Gerade sie sind es übrigens auch gewesen, die schon vor längerer Zeit auf die Modernisierung der Bank von England hinwiesen, was wiederum auf Inspiration der privaten Banken geschah. Konnten diese der Regierung doch nicht verzeihen, daß die British Trade Corporation schließlich errichtet worden war. Sie erblickten in der Gründung immer erneut einen stillen Vorwurf gegen ihre bisherige Tätigkeit. Daher richteten sie die gleichen Vorwürfe gegen das Nationalinstitut und veranlaßten den Ausschuß der vereinigten Handelskammern im Herbst 1917 zu der folgenden Entschließung:

„Da der Zeitpunkt für die Revision der Konzession der Bank von England bereits verstrichen ist und die Angelegenheit wahrscheinlich demnächst vor das Parlament kommt, ist der Ausschuß der vereinigten Handelskammern dafür, Betrieb und Aufgaben der Bank von England durch einen Regierungsausschuß untersuchen zu lassen, der die Stellung der Bank von England einer Prüfung unterziehen soll, und zwar: 1. als Nationalbank des Imperiums und 2. als Mitarbeiterin wenn möglich im engeren Zusammenhange mit den Bankinstituten des Landes bei der Förderung von Handel und Gewerbe im Inland und in Übersee."

Diese Entschließung wurde dem Bord of Trade unterbreitet, der daraufhin eine Spezialkommission ernannte, die den Organismus der Methoden der Bank von England überprüfen und Reformvorschläge sowie eine Änderung der Statuten der Bank im Sinne einer Begünstigung des englischen Handels unterbreiten sollte.

Inzwischen hat diese Kommission gearbeitet und sich vor allem angelegen sein lassen, die Geschäftsführung der Noteninstitute anderer Länder zu studieren. Und was heutzutage in allen sachverständigen Kreisen des Landes Überzeugung geworden ist: daß die englische Notenbank nach deutschem und amerikanischem Vorbilde modernisiert werden muß —, das dürfte in der Regierungskommission ebenfalls richtunggebend für die Zukunft geworden sein. Zumal doch auch die British Trade

Corporation deutschen Vorbildern nachgestaltet worden war.

Zunächst wird es allerdings mit der Reorganisation nicht so rasch gehen, denn es handelt sich dabei um Fragen, die nur auf gesetzlichem Wege zu regeln sind und kaum früher Erledigung finden dürften, als bis eben auch am britischen Finanzmarkte Klarheit über die Gestaltung der Dinge nach dem Kriege verbreitet sein wird. In dem einen Punkte allerdings schreitet die Organisationsänderung bereits fort: Während bisher die Bankleitung ausschließlich in Händen ehrenamtlich tätiger und turnusmäßig ausscheidender Kaufleute lag, ist jetzt die erwähnte Ernennung des Comptrollers erfolgt, eine Neuerung, die bereits die deutsche Art der Bankverwaltung nachahmt.

Gewinnanteile des Vorstands und Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften im Verhältnis zum Gewinnvortrag.

Von Oscar Kleinlogel, Ulm.

Die Ausführungen im April/Juni-Heft dieser Zeitschrift der Herren Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Adler, Leipzig und Oberleutnant F. Keller, Ravensberg geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach der von beiden Herren angeführten Entscheidung des Reichsgerichts eine umständliche, algebraische Berechnung der Gewinnanteile (Tantiemen) des Vorstands und Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften gar nicht mehr notwendig ist, wenn man sich einfach auf den Boden des Gesetzes und der Entscheidung des Reichsgerichts stellt.

§§ 237 und 245 HGB. sagen, daß die betreffenden Gewinnanteile nur von dem Reingewinn berechnet werden dürfen, welcher nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen, sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrags von 4% des einbezahlten Aktienkapitals verbleibt.

Die betreffende Entscheidung des Reichsgerichts lautet dahin, daß der „Vortrag auf neue Rechnung" (Gewinnvortrag), bzw. der für den jeweiligen Geschäftsabschluß vorgenommene Mehrvortrag eine Rücklage, also tantiemenfrei sei.

Es ist nun doch wohl das Einfachste und Natürlichste, wenn man diesen Gewinnvortrag, bzw. Mehrvortrag so behandelt, wie jede andere Rücklage, d. h. wenn man ihn zugleich mit diesen andern Rücklagen von der Gewinnsumme in Abzug bringt und dann vom verbleibenden Rest die Gewinnanteile des Vorstands gemäß seines Anstellungsvertrags und des Aufsichtsrats gemäß des Gesellschaftsvertrags ausrechnet.

Ein der Praxis entnommenes Beispiel wird dies vielleicht am besten näher beleuchten.

Eine Aktiengesellschaft, bei welcher ich schon längere Jahre beteiligt bin, hat für den im Jahre 1917 erzielten Gewinn folgenden Verteilungsvorschlag gemacht:

	Reingewinn	M 834291.58
Ab: 4% Vordividende aus	M 5600000.—	„ 224000.—
	verbleiben	M 610.291.58
Vorschlag:		
der Talonsteuer-Rücklage	M 5600.—	
„ Unterstützungs-Kasse der Arbeiter	„ 20000.—	
„ Abschreibungs-Rücklage zur Aufrundung	„ 38332.14	
dem Delkredere-Konto	„ 20000 —	„ 83932.14
	verbleiben	M 526359.44
woraus nach Abzug des Mehrvortrags dem Aufsichtsrat die satzungsmäßigen und dem Vorstand die vertragsmäßigen Tantiemengebühren mit		„ 118768.21
Für den Rest von		M 407591.23
zuzüglich des Vortrags vom Jahre 1916 mit		„ 625951.69
	zusammen	M 1033542.92
beantragen wir folgende Verwendung:		
für 6% Superdividende	M 336000.—	
„ Gratifikationen	„ 30000.—	
„ Vortrag auf neue Rechnung	„ 667542.92	„ 1033542.92

Da die Berechnung der Tantiemen für Vorstand und Aufsichtsrat bei dieser Aufstellung umständlich und für die Meisten schwierig ist, auch deshalb schwer nachgeprüft werden kann, so stellte ich mich als Aktionär auf den vom Reichsgericht festgelegten Standpunkt, daß der Gewinnvortrag (in vorliegendem Fall der Mehrvortrag) als Rücklage zu betrachten und also nach den §§ 237 und 245 HGB. vom Jahresgewinn in Abzug zu bringen sei, bevor diese Tantiemen berechnet werden. Zugleich hielt ich es für angezeigt, auch die Gewinnanteile des Vorstands gesondert von denjenigen des Aufsichtsrats aufzuführen, damit die Aktionäre und die Öffentlichkeit die Berechnung leichter nachprüfen können.

Der Vorstand hat nach seinem Anstellungsvertrag 7½%, der Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag 17% Gewinnanteil anzusprechen.

Hierauf fußend, reichte ich der Generalversammlung, an welcher ich teilnahm, schriftlich folgenden Gewinnverteilungs-Vorschlag ein, den ich dem Vorsitzenden und dem Protokollführer übergab:

	Reingewinn	M 834291.58
Ab: 4% Vordividende aus	M 5600000.—	„ 224000.—
	verbleiben	M 610291.58
Vorschlag:		
der Talonsteuer-Rücklage	M 5600.—	
„ Arbeiter-Unterstützungskasse	„ 20000.—	
„ Abschreibungs-Rücklage	„ 38332.14	
dem Delkredere-Konto	„ 20000.—	
Mehrvortrag	„ 41600.—	„ 125532.14
	verbleiben	M 484759.44
Hiervon haben anzusprechen:		
der Vorstand 7½% mit	M 36356.96	
„ Aufsichtsrat 17% mit	„ 82409.10	„ 118766.06
	Rest	M 365993.38
Hinzu kommt der Vortrag vom Jahre 1916 mit		„ 625951.69
	zusammen	M 991945.07
wofür folgende Verwendung beantragt wird:		
6% Superdividende	M 336000.—	
für Gratifikationen	„ 30.000.—	„ 366000.—
	verbleiben	M 625945.07
Hinzu kommt obiger Mehrvortrag mit		„ 41600.—
Verbleibt als Gewinnvortrag für 1917		M 667545.07

Sowohl die Tantiemen, als der Gewinnvortrag für 1917 sind in beiden Vorschlägen beinahe gleich (die kleinen Differenzen spielen praktisch keine Rolle); es wird aber für den Aktionär und für die Öffentlichkeit viel leichter und übersichtlicher sein, meinen Vorschlag an der Hand des Gesetzes und der letzten Reichsgerichts-Entscheidung zu prüfen; man wird auch finden, daß er den gesetzlichen Bedingungen vollständig entspricht, dabei einfach und sachgemäß ist und eine umständliche, algebraische Berechnung unnötig macht.

Bei vorstehender Aufstellung habe ich mich absichtlich möglichst genau an die Vorschläge der Verwaltung gehalten, lediglich um die einfachste Art der Berechnung der Gewinnanteile zu zeigen. In der Praxis würde wohl der Vorschlag für die Zuweisung zum Mehrvortrag lauten etwa auf

M 46054.93

so daß er mit der Restsumme von „ 625945.07

zusammen M 672000.—

= 12% des Aktienkapitals von M 5600000.— betrüge, wodurch auch die Gewinnanteile eine kleine Veränderung erfahren würden.

Neue Entwicklungen beim Güterverkehr auf der Bahn.

(Die Organisation der Nürnberger Spielwarenexpedition.)

Von Eugen Löwinger, Charlottenburg.

Während des Krieges wird der Güterverkehr hauptsächlich von zwei Momenten beherrscht. Das eine Moment geht darauf hin, so wenig wie möglich Eisenbahnwaggons für den Privatgüterverkehr abzuzweigen, weil dadurch die Nahrungsmittelherschaffung gehemmt wird und den militärischen Anforderungen nicht immer promptest Genüge getan werden kann. Das zweite Moment liegt in der bestmöglichsten Ausnützung des Laderaums eines Waggons. Gerade dieser letztere Umstand hat viel dazu beigetragen, die Aussichten des Speditionsgewerbes zu erhöhen — wohl in der Nachkriegszeit —, weil durch die Erfahrungen während des Krieges nachgewiesen erscheint, wie sehr es bei der Abfertigung der Transporte auf der Bahn erforderlich ist, nur komplette Wagenladungen zu behandeln, statt sich mit dem komplizierten Stückgutverkehr so sehr abmühen zu müssen. Bei dieser Gelegenheit können wir hervorheben, daß die Bemühungen der Verkehrsinteressenten, in die deutschen Verkehre Sammelladungstarife einzuführen, bisher stets an dem Widerstand der Eisenbahnbehörden gescheitert sind, weil sie sich von der starken Entwicklung des Stückgutverkehres größere Frachteinnahmen versprachen. Während des Krieges haben sich aber die Verhältnisse so entwickelt, daß, wie gesagt, maßgebende Stellen unserer Eisenbahnbehörden zu dem Ergebnis gelangt sind, die Förderung des Sammelladungsverkehres sei ebenso im Interesse der Verlader wie der Eisenbahn selbst.

Aber dies nur nebenbei.

Die Organisation der Spielwarenexpedition hat die Nürnberger Handelskammer in die Hand genommen. Sie hat sich dafür eingesetzt, daß der Versand als Stückgut hintangehalten werde und daß die Spedition in kompletten Ladungen vor sich gehe. Zu diesem Zwecke wurde bei der Handelskammer in Nürnberg ein Bureau geschaffen, das ausschließlich für den Versand von Spielwaren sorgte. Alle Spielwarensendungen, die von Nürnberg abgehen sollen, werden bei der dortigen Handelskammer angemeldet. Das erwähnte Bureau sammelt diese Anmeldungen, veranlaßt, daß kompiette Waggons gebildet werden, veranlaßt des weiteren, daß die Eisenbahndirektion in Nürnberg ihre Genehmigung für die Gestellung der angeforderten Waggons gibt und führt in dieser Weise eine zweckdienliche Versandorganisation durch, was ihr um so leichter fällt, als die Eisenbahnstation Nürnberg keine Eisenbahntransporte annimmt, die nicht mit einem Frachtbrief aufgegeben werden, der den beglaubigten Dringlichkeitsstempel der Handelskammer aufweist. Die Handelskammer ruft, wenn sie die komplette Ladung und den Waggon hat, die angemeldeten Waren von den Lieferanten rechtzeitig auf, sorgt für deren rechtzeitige Lieferung an die Bahn, wo dann die Verladung unter Aufsicht der Handelskammerorgane vor sich geht.

Was wir hier sehen, spricht so klar für die Schaffung von Sammelguttarifen, daß der Güterverkehr nach dem Kriege wahrscheinlich diese neue Tarifkolonne aufweisen wird.

Rundschau.

Geldmarkt.

Abrechnungsstellen. Bei den deutschen Abrechnungsstellen haben die Umsätze im Jahre 1917 einen gewaltigen Aufschwung genommen. Die gesamten Einlieferungen betrugen der Stückzahl nach 11082353, dem Betrage nach 93185776000 M und übertrafen damit nicht nur die Ergebnisse der vorangegangenen Kriegsjahre ganz erheblich, sondern stellten sich dem Betrage nach auch weit höher als die bisher ausgewiesenen höchsten Ziffern des Jahres 1913.

Neugestaltung des englischen Bankwesens. England geht jetzt daran, das Bankkapital in den Dienst der Industrie zu stellen, wie dies in Deutschland und Österreich-Ungarn üblich ist. Die British Trade Bank soll eine Förderin des Außenhandels und der Industrie werden. Die größten Banken des Landes werden fusioniert, so daß in Zukunft der ganze finanzielle Riesenverkehr in fünf Großbanken zusammengefaßt sein wird.

Rückgang der Konjunktur. Die Zeit von Beginn des Weltkrieges bis ungefähr Ende 1917 bedeutete für die neutralen Staaten eine Zeit wirtschaftlicher Hochkonjunktur. In der Schweiz stieg in der Zeit von 1913 bis 1916 die Ausfuhr von 1376 auf 2448 Millionen Francs, die Summe der Reingewinne der Industrien von 69 auf 118 Millionen Francs, jene der ausgezahlten Dividenden von 45 auf 64 Millionen Francs. Im Jahre 1917 erhöhten sich diese Zahlen zwar noch, doch zeigte sich gegen Ende des Jahres ein Umschwung, indem das Ausland nun weniger mit Waren, Gold und Wertschriften als vielmehr mit Kredit zahlte. Auch gingen die Aufträge aus dem Ausland stark zurück, da die kriegführenden Staaten sich bereits auf den Friedensbedarf einzustellen begannen.

Handel.

Die Zukunft des bulgarischen Marktes. Bulgarien stellt ein aufnahmefähiges Wirtschaftsgebiet dar, in dessen Einfuhrhandel Österreich-Ungarn bis zum Weltkrieg an erster Stelle stand. Deutschlands Ausfuhr nach Bulgarien hat sich seit 1886 um 2000 Prozent vermehrt. Die Bauernschaft, 85 Prozent der Bevölkerung, ist wohlhabend geworden, die Kaufleute haben glänzend verdient. Aus Österreich-Ungarn werden Eisen und Eisenwaren, Maschinen, Geräte, Wollwaren, Papiersäcke, Glas und Glaswaren, Automobile, Luxus- und kunstgewerbliche Artikel, Modewaren, Bauernschmuck bezogen. Unternehmungen für Beton- und Hochbau, Zentralheizungs- und Sanitätsanlagen, elektrische Einrichtungen würden begrüßt werden.

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten. Dem amtlichen Bericht des amerikanischen Handelsamts über den Außenhandel der Vereinigten Staaten im Jahre 1917 entnimmt der „Economist" folgende Daten:

	1915	1916	1917
Einfuhr	1778596695	2391635335	2952467955
Ausfuhr	3554670847	5482641101	6231244976
Ausfuhr-Überschuß	1776074152	3091005766	3278777021

Krieg der Vereinigten Staaten gegen den deutschen Handel in Südamerika. Die „schwarzen Listen" für Mittel- und Südamerika umfassen 1600 Geschäftshäuser, mit denen amerikanische Kaufleute nicht mehr Geschäfte abschließen dürfen. In New Yorker Geschäftskreisen befürchtet man, daß dieses Vorgehen die Beziehungen zu den Neutralen schädigen könnte. Die Union will den deutschen Handel in Süd- und Mittelamerika vernichten, was ihr aber kaum gelingen dürfte.

Brasiliens Außenhandel. Es ergibt sich aus einer handelsstatistischen Aufstellung, daß mit einer einzigen Ausnahme (Kakao!) alle bisherigen Hauptprodukte (Kaffee, Tee, Kautschuk, Tabak) in der Vergleichszeit 1913—1917 in starkem Rückgange des Exports begriffen sind. Dagegen haben sich andere Ausfuhrartikel mit ungefähr 25% der Gesamtausfuhr stetig entwickelt: Gefrierfleisch, Manganerz, Rohzucker und Reis, deren Abnehmer natürlich die Entente ist. Es ist begreiflich, daß die Engländer den brasilianischen Außenhandel durch Verdrängung der deutschen Konkurrenz völlig in ihre Hand zu bekommen suchen. Zu diesem Zwecke ist seitens der British Trade Corporation gemeinschaftlich mit der „London and Brazilian Bank" die „Anglo-Brazilian Commercial and Agency Co." mit einem Kapital von 250000 £ gegründet worden in der ausgesprochenen Absicht, die bisherigen Geschäfte mit den deutschen Häusern an sich zu reißen, ein nicht gerade unbekanntes „Kriegsziel" des geschäftstüchtigen Albion!

Japans Handel mit China. Englische Blätter verweisen darauf, daß der chinesische Markt im Begriff ist, für Japan einer der besten Märkte zu werden. Der Gesamtwert der japanischen Ausfuhr nach China betrug im Jahre 1917 289157000 Yen, d. h. 116367000 Yen mehr als im Vorjahre. Dieser Zuwachs stellt ungefähr ein Viertel der gesamten Zunahme des japanischen Außenhandels im letzten Jahre dar. Dieses Ergebnis ist trotz ungünstiger Umstände, wie starker Verteuerung der Waren in Japan, unsteten Börsenverkehrs, politischer Zwistigkeiten in China usw., erreicht worden. Der Gesamtverkehr der Ausfuhr aus China nach Japan betrug 112620000 Yen, d. h. 19331000 Yen mehr als im Vorjahre. Dieser Zuwachs ist verhältnismäßig gering, aber er zeigt, wie Japan immer mehr Rohstoffe für seine Industrien aus China bezieht.

Handelsförderungseinrichtungen.

Eine Herbstmesse in Breslau. Der große Ausschuß der Breslauer Messegesellschaft, dem jetzt gegen 300 Gesellschaften angehören, beschloß, in Breslau eine Herbstmesse zu veranstalten. Ferner wurde die Einrichtung einer ständigen Mustermesse in Aussicht genommen und beschlossen, einen Verein zur Förderung der Breslauer Messe zu gründen.

Ein kaufmännischer Vertrauensmann für Finnland ist in Helsingfors vom Handelsvertragsverein eingesetzt worden. Seine Tätigkeit erstreckt sich, wie bei den übrigen ausländischen Vertrauensmännern des Vereins, nicht nur auf seine Berichterstattung usw. für den Verein selbst, sondern steht auf Wunsch auch Einzelfirmen für Erledigung geschäftlicher Aufträge gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung. Einschlägige Wünsche sind zunächst unverbindlich, aber möglichst ausführlich der Geschäftsstelle des Vereins (Berlin W 9, Köthener Straße 28/29) zu unterbreiten.

Der rumänische Vertrauensmann des Handelsvertragsvereins hat nach erfolgter Entlassung aus dem Militärdienst seine kaufmännische Betätigung wieder aufgenommen und steht für wirtschaftliche Vertrauensaufträge jeder Art für Rumänien wieder zur Verfügung.

Neue kaufmännische Vertrauensmänner hat der Handelsvertragsverein in Kiew für die Ukraine und in Tiflis für die Transkaukasische Republik gewonnen.

Budapester Warenmuster-Ausstellung. Die Budapester Warenmuster-Ausstellung, welche Mitte August von der Handelskammer veranstaltet wird, wird sich auf sechs Gruppen verteilen. In der ersten Gruppe werden solche Waren ausgestellt, für welche die Kammer die Ausfuhrbewilligung verschafft. In der zweiten Gruppe wird die Lebensmittelindustrie, in der dritten die chemische Industrie ausstellen, in der vierten Gruppe werden Kriegsersatzstoffe, in der fünften aus Papier hergestellte Textilwaren und schließlich in der sechsten gewöhnliche Marktwaren ausgestellt werden. Die Warenmuster-Ausstellung wird in der Industriehalle untergebracht werden.

Bulgarische Generalkonsulate in Deutschland. Die bulgarische Regierung hat ein viertes Generalkonsulat für Deutschland, mit dem Sitz in Mannheim errichtet, so daß sich jetzt bulgarische Generalkonsulate in Berlin, Dresden, Bremen und Mannheim befinden.

Eine Mustermesse in Rom. Die italienische Regierung soll für den kommenden Herbst die Organisierung einer Mustermesse der Ententeländer in Rom planen, um die Handelsbeziehungen zwischen Italien und der Entente enger zu gestalten.

Das holländisch-französische Handelskomitee (Haag) hat eine besondere statistische Abteilung eingerichtet, um genauere Erhebungen zu veranstalten über die Möglichkeiten der Ausdehnung der Handelsbeziehungen mit Frankreich nach Friedensschluß. Das Arbeitsprogramm umfaßt nach Mitteilung des Handelsvertragsvereins folgende vier Punkte:

1. Beschaffung der Unterlagen über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern.
2. Feststellung der voraussichtlich in jedem der beiden Länder nebst Kolonien besonders bedurften Waren des andern Landes, unter besonderer Berücksichtigung der beiderseits durch den Krieg hervorgerufenen Wandlungen in Produktions-, Transport- und Verbrauchsverhältnissen.
3. Feststellung derjenigen Produkte dritter Länder, welche durch Waren des andern Landes ersetzt werden können.
4. Feststellung derjenigen Franzosen bzw. Niederländer, welche in dem einen oder andern der beiden Länder (einschließlich Kolonien) die Vertretung für Häuser des andern Landes oder seiner Kolonien übernehmen wollen.

Industrie.

Kriegslast und Gütererzeugung. Die Sicherheit für die deutschen Kriegsanleihen und für die Ordnung der Reichs-, Staats- und Gemeindefinanzen nach Friedensschluß sei verbürgt durch die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie. In der Zeit von 1895 bis 1908 stiegen die Erzeugungswertziffern im Bergbau von 706 auf 1970, in der Roheisenherstellung von 237 auf 715, der Metallindustrie von 156 auf 295, Flußeisen von 412 auf 1389 Millionen Mark. Gesamterzeugung der Maschinenindustrie 1897 eine, 1910 zwei Milliarden, jene der Papier-

industrie 204 und 412 Millionen Mark. Deutsche Baumwollverarbeitung 1860 50000 t, vor Beginn des Weltkrieges 600000 t jährlich, Baumwollverarbeitung Englands 600000 t und 900000 t. Deutsche Roheisengewinnung überflügelte schon 1903 jene Englands.

Finnlands Bedeutung für die Papierindustrie. Im Jahre 1915 betrug die Zahl der finnländischen Papierfabriken 88, der darin beschäftigten Arbeiter 10601, der Wert der Erzeugung 122456500 finnische Mark; hergestellt wurden 219464 t Holzmasse und Pappe, 142641 t Zellulose; 185887 t Papier. Ausgeführt wurden im Jahre 1913 49445 t Holzschliff, 77066 t Holzzellstoff, 53796 t Pappe, 145634 t Papier. Hiervon gingen nach Rußland 60.5, Deutschland 7.5, Holland und Belgien 5.2, England 19.9, Frankreich 3.1 Prozent.

Die bulgarische Industrie. Bulgarien besaß im Jahre 1909 261 gesetzlich als Fabriken anerkannte Industrieanlagen mit einem in Maschinen, Gebäuden, Grundstücken angelegtem Kapital von 64 und einer Warenerzeugung im Werte von 74 Millionen Lewa; im Jahre 1913 416 Fabrikbetriebe mit Kapital von 96 Millionen Lewa; Wert der Warenerzeugung im Jahre 1911 110 Millionen Lewa, Wert der hiervon ausgeführten Waren 32 Millionen Lewa. Ausländisches Kapital habe im Jahre 1909 22.7 Prozent des in Industrieunternehmungen angelegten Kapitals ausgemacht; derzeit dürfte der Anteil des ausländischen Kapitals auf 30 Prozent gestiegen sein.

Japans Industrie und Handel im Jahre 1917. Die Ausfuhr Japans im Jahre 1917 betrug 1540036000 Yen, die Einfuhr 990541000 Yen, der Gesamtaußenhandel gegenüber dem Jahre 1916 ist um 724 Millionen Yen oder vierzig Prozent gestiegen. Teilweise sei diese Steigerung allerdings nur auf die Preiserhöhungen zurückzuführen. Besonders stark sei die Zunahme in der Ausfuhr von Rohseide, 85850000 Yen, ferner jene der Baumwollwebwaren, etwa 67 Millionen Yen. Trotz des nordamerikanischen Stahlausfuhrverbotes erreichte die japanische Stahl- und Maschineneinfuhr im Jahre 1917 den Höchststand; die Zunahme der Einfuhr von Stahlplatten und Formstahl betrug gegenüber 1916 97, jene von Maschinen 14.4 Millionen Yen. Unter den Industrien entwickelte sich besonders die Baumwollindustrie sehr günstig. Neugründungen kamen vielfach vor, und zwar in verschiedenartigen Industrien, so Wasserkraftanlagen, Eisenhütten, Schiffswerften, chemischen Fabriken, Glaswarenerzeugung, Herstellung von kondensierter Milch usw.

Frauenarbeit in Großbritannien. Die Zunahme der Zahl der arbeitenden Frauen seit Juli 1914 beträgt in England 1.07 Millionen, der Ersatz der männlichen Arbeit durch Frauenarbeit 43 Prozent. Die größte ziffernmäßige Zunahme zeige sich in der Industrie, in Staatsbetrieben und im Handelsgewerbe; prozentuell am höchsten war die Zunahme in Staatsbetrieben, bei Straßenbahnen und im öffentlichen Dienste.

Innkraft-Syndikat. Die Deutsche Bank hat ein Syndikat ins Leben gerufen, das die Wasserkräfte des unteren Inn mit 200000 P. S. erschließen wird. Die Vorkonzession wurde den Bayerischen Stickstoffwerken erteilt; für die Vorarbeiten werden zwei Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um eines der größten Geschäfte, das mindestens 150 Millionen Mark Kapital binden wird.

Interessenvertretungen.

Konzentrationstendenzen im Kleinhandel. Die gleichen Bestrebungen des Zusammenschlusses im deutschen Wirtschaftsleben zeigen sich auch im Detailhandel. Zunächst handelte es sich um Expansionen einzelner Großunternehmen mit Gründung von Filialen und Zweigniederlassungen in verschiedenen Orten und selbst in verschiedenen Stadtgegenden. Eine zweite Strömung zeigt sich darin, daß mit richtigem Instinkt viele Kleinhändler einen Weg im Zusammenschluß von gleichartigen Unternehmungen zu Einkaufsvereinigungen auf genossenschaftlicher Basis einschlugen, was sich jedoch im Hinblick auf die immer fühlbarere Konkurrenz der Großbetriebe nicht als ausreichend erwiesen hat, da diese immer deutlicher die Tendenz verfolgen, die Selbstanfertigung vieler Artikel einzuführen. Man hat daher vielfach die Einrichtung von Einkaufszentralen zu gemeinsamer Warenbeschaffung vorgenommen. Ein weiteres Stadium der Entwicklung scheint jetzt zu beginnen, zumal das Expansionsbedürfnis einzelner Unternehmungen fast keine Grenzen mehr kennt. Dies gilt von den großen Konzernen mit ihrem Konkurrenzkampf in den schärfsten Formen. Ein Verständigungsweg scheint aber in greifbare Nähe gerückt. Dafür sei ein Beweis der Konzern Althoff-Karstadt, der sieben Waren- und 35 Kaufhäuser oder Spezialgeschäfte mit einem Gesamtjahresumsatz von 150 Mill. M umfaßt. Ähnlich groß (100—125 Mill. M) seien auch die Umsätze der andern Konzerne, z. B. Hermann Tietz, Leonhard Tietz A.-G. und A. Wertheim. Diese Summen können neben den Riesenziffern der Industrie bestehen und am besten die Bedeutung der geschilderten Vorgänge für die gesamte Volkswirtschaft darlegen.

Die Wiederaufrichtung des internationalen Metallhandels. Die Metal and Chemical Bank Ltd. in London ist eine Gegengründung zur Metallgesellschaft in Frankfurt. Die Metal Export Comp. of America in New York will den Deutschen und den Engländern den Rang in Skandinavien ablaufen. In Ungarn wurde ein Syndikat der Metallhändler gegründet, das Altmetalle aus der Ukraine beziehen und im Einvernehmen mit den Einkaufsvereinigungen deutscher und österreichischer Metallhändler vorgehen wird.

Wohnungen für Angestellte. In Berlin wurde im Januar 1918 eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zur Wohnungsfürsorge für Angestellte (Wirkungskreis ganz Deutschland) mit einem Kapital von drei Millionen Mark gegründet. Sie erstrebt „Bodenvorratswirtschaft“ durch Erwerb baureifen oder in absehbarer Zeit aufschließbaren Geländes, Pflege des Flachbaues oder von Häusern mit höchstens drei Geschossen beabsichtigt. Die Gesellschaft wird in enger Anlehnung an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, allenfalls auch in Anschluß an die örtlichen Bau- und Siedelungsgesellschaften vorgehen.

Messen.

Breslauer Messe. Vom 22. August bis 5. September findet die Breslauer Messe statt, zu der sehr zahlreiche Anmeldungen vorliegen, so daß mit einem großen Erfolg gerechnet werden kann. Alle Teile von Industrie, Handwerk und Handel Schlesiens haben ein Werk geschaffen, das dem gesamten deutschen Osten Ehre macht und ihn in der Weltwirtschaft wieder in seine alte historische Stelle einsetzen wird.

Ein Wettbewerb mit Leipzig ist nicht beabsichtigt und kommt nicht in Frage, da in Breslau ganz andere Warengruppen im Vordergrund stehen.

Budapester Orient-Messe. Vom 16.—22. August d. J. findet mit Unterstützung der Ungarischen Regierung, der Stadtverwaltung und sämtlicher ungarischer Handels- und Gewerbekammern sowie wirtschaftlichen Verbände in Budapest eine „Waren-Muster-Messe“ statt. Da diese ganz besonders der Förderung der Handelsbeziehungen zum Orient gewidmet sein soll, wird sie als Orient-Messe bezeichnet. Grundsätzlich sind nur ungarische Industrie-Erzeugnisse zugelassen. Ausländische Waren dürfen nur durch ungarische Vertreter ausgestellt, und zwar nur soweit als sie in Ungarn nicht erzeugt werden; die Messeleitung hat sich indessen das Recht vorbehalten, zu beurteilen, ob die Waren einer ausländischen Firma gezeigt werden dürfen.

Rohstoffe.

Die deutsche Rohstoffrage. Deutschlands Rohstoffeinfuhr betrug im Jahre 1913: Für 1½ Milliarden Mark Textilrohstoffe, 534375 t Ölkuchen, 1715000 t hochwertige Ölfrüchte, 225392 t Kupfer, ferner Häute, Felle, Reis, Kaffee, tropische Edelhölzer usw. Durch Boykottierung Deutschlands nach Friedensschluß entsteht große Ge-

fahr für die Textilindustrie, in der gegenwärtig 2.4 Millionen Personen beschäftigt seien, ebenso für die Öl verarbeitenden Industrien und vor allem für die deutsche Landwirtschaft infolge des Fehlens der Ölkuchen als Viehfutter. Wünschenswert sei daher die Schaffung eines deutschen Kolonialreiches, das der deutschen Industrie die Versorgung mit Rohstoffen sichere.

Platin im Taunus. Im Gemeindesteinbruch von Ober-Rosbach wurde das Vorkommen zahlreicher blauer Quarzitadern festgestellt, die Platin enthalten. Nach den angestellten Versuchen sind die Mengen so bedeutend, daß sich die Ausbeute lohnt. Zur Ausnutzung der Platinlager sind bereits zahlreiche Geldmittel in Aussicht gestellt.

Der Siegerländer Erzbergbau im Kriege. Das Siegerland hat durch den Krieg eine Monopolstellung für Manganerz erlangt und der oft notleidende Bezirk sei reich beschäftigt. In den Preisen, die sich seit Kriegsbeginn nur verdoppelt haben, komme die Monopolstellung nicht zum Ausdruck. In den Gruben werde Raubbau getrieben und nach Friedensschluß seien viele Arbeiten nachzuholen; die Löhne seien infolge der Niedrighaltung der Preise von Manganerz langsamer gestiegen als anderwärts. Die Siegerländer Gruben seien an große, kapitalreiche Gruppen angegliedert worden.

Erdgas in Kroatien. Das Finanzministerium läßt seit kurzem in Kroatien in der Umgebung des Bades Lipik Bohrungen durchführen. Diese Bohrung stieß am 13. dieses Monats in einer Tiefe von 345 m auf ungeheure Mengen Ölgas. Das Gas strömt pfeifend aus der Bohrung, so daß das Sausen des Gases ebenso wie beim großen Brunnen in Sármás kilometerweit zu hören ist. Das Sármáser Wunder hat sich wiederholt. Die Menge des ausströmenden Gases beträgt eine Million Kubikmeter täglich. Das Gas ist anderen Ursprungs als das siebenbürgische, es hängt unzweifelhaft mit dem Vorkommen von Öl zusammen. Die Fachorgane des Finanzministeriums hoffen, daß die Menge des Gases steigen wird und daß es gelingen wird, bis auf Ölschichten zu bohren. Es handelt sich um ein Ereignis von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Nach der Erschließung des Sármáser Gebietes folgte die Erschließung des Egbeller Ölgebietes und jetzt hat schon die erste Bohrung in Kroatien ein so glänzendes Ergebnis geliefert.

Kohlevorkommen. Nach einer Meldung sollen jüngst einige 100 km von Bagdad am linken Ufer des Tigris in dem von den Engländern besetzten Gebiet beträchtliche Kohlenlager entdeckt worden sein. Mit dieser Kohle auf den Dampfern des Tigris gemachte Versuche sollen sehr gute Erfolge ergeben haben.

Rußlands und Sibiriens wirtschaftliche Zukunft. Vor dem Weltkrieg entfielen auf Rußland von der Roggenwelternte 51, von der in Gerste 33, Mais 2, Hafer 25, Weizen 22 Prozent. Die Anbaufläche betrug im Jahre 1914 147012281 ha. 1 ha erzielte in Rußland durchschnittlich 754 kg, in Deutschland 2240 kg Weizen oder Roggen. Waldgebiete Rußlands 554540000 ha; Kohlenförderung des Europäischen Rußland 3626143 Pud (ein Pud gleich 16379 kg), jene Sibiriens ungefähr ebenso groß; jährliche Ausbeute der Erdölquellen 550 bis 600 Millionen Pud; großer Reichtum Rußlands an Eisenerzen, Gold, Platin, Kupfererzen. Durch den Weltkrieg kapitalistische Entwicklung Rußlands sehr gefördert, doch meist abhängig von englischem und nordamerikanischem Kapital. Schon vor Weltkrieg 85 bis 90 Prozent des in der russischen Eisenindustrie angelegten Kapitals ausländischen Ursprungs; ebenso im Kohlenbergbau 96, in der Platingewinnung und Elektrizitätsindustrie je 90, der chemischen Industrie fast 100, Erdölindustrie 60 Prozent. Befreiung von der britisch-nordamerikanisch-japanischen Ausbeutung für Rußland nur durch Anlehnung an die Mittelmächte möglich.

Die Eisenerzlagerstätten Rußlands. Rußland erzeugte 1913 4½ Millionen t Roheisen. Die großen Eisenerzlager in Krivoirog liefern 72 Prozent der Gesamtförderung; die Halbinsel Kertsch hat viel, aber weniger hochwertiges Eisenerz. Im Ural sind 27 große Eisenhütten im Betrieb, die mit Holzkohle arbeiten, obwohl Kohlen nicht allzu weit sind. In Kielce in Polen wird Roteisenstein gewonnen. Rußland fördert die Hälfte der Manganerze der ganzen Welt.

Große Kalilager in Rußland. Unsere unter dieser Überschrift im vorigen Heft gebrachte Notiz wird von Bergwerksdirektor Dietert (Wittenheim, Elsaß) wie folgt ergänzt: Die Kalivorkommen bei Solikamsk (Gouvernement Perm) sind keine neue Entdeckung, sondern seit längerer Zeit bekannt. Sie liegen nur etwa 150 km vom Ural entfernt an einem kleinen schiffbaren Fluß, der zur Wolga entwässert. Ausgebeutet wird das Kalivorkommen, das übrigens nur eine geringe Ausdehnung hat, bis jetzt noch nicht. Sollte später dazu übergegangen werden, so würde für die deutsche Kaliindustrie der sehr schlechten Transportverhältnisse wegen selbst dann keine merkliche Konkurrenz entstehen, wenn die zu errichtenden Gruben in kapitalkräftige amerikanische Hände kämen, da die Transportfrage bei billigen Massengütern entscheidend ist. Ähnliche Vorkommen befinden sich übrigens auch in Italienisch-Afrika, in Katalonien, in Holland, in Galizien, in Tunis, in Peru und Chile sowie in den Vereinigten Staaten. Doch können alle diese nicht ernstlich mit den deutschen Kalivorkommen konkurrieren.

Die Kupferproduktion in Französisch-Kongo ist von großem Interesse. Im Süden von Französisch-Kongo ist großer Reichtum an sehr verschiedenartigen Erzen auf über 2000 km Oberfläche. Der Kupfergehalt der kupferhaltigen Erze beträgt über 45 Prozent. Der Export, der vor dem Kriege bedeutend zugenommen hatte, ist augenblicklich von größter Wichtigkeit. Export 1913 1271 t, 1914 2451 t, 1915 nur 463 t, 1916 600 t. Dieser Rückgang ist auf den Mangel an Transportmitteln zurückzuführen. Das Bergwerk Mindouli kann nur 1500 t im Jahre an die Küste befördern. Das Bergwerk d'Joué könnte 2500 t produzieren, wenn zwischen Decauville und Brazzaville eine Verbindung bestände. Durch die Verbindung mit Pointe-Noire könnten die bis jetzt unerreichbaren Bergwerke von Mindouli ihre Produktion mehr als verzehnfachen und auch die Erze mit geringerem Kupfergehalt sowie die Blei- und Zinkerze nutzbar machen. In dem Anleiheprojekt zum Bau der Eisenbahn wurde nur mit einem Transport von 14000 t Erz gerechnet. Die sehr kompetente Verwaltung von Französisch-Kongo schätzte aber die Produktion für eine Periode von 7—10 Jahren auf 20000 t Kupfererz; sie glaubt, daß die große Kolonie die Hauptstadt vollkommen versorgen könnte.

Die Weltproduktion von Gold. Im Jahre 1917 stellte sich die Weltproduktion auf 85676197 Pfund Gold gegen 91318739 im Jahre 1916. Das ergibt eine Abnahme von 5½ Millionen Pfund, die jedoch im nächsten Jahre durch geeignete Maßnahmen wieder ausgeglichen werden kann. Obwohl die Produktion Südafrikas, verglichen mit den andern Goldfeldern, abnimmt, braucht man sich darüber keine Sorge zu machen. Von 1906—1917 hat die Weltproduktion um 1352307 Unzen Feingold zugenommen, und in diesem Zeitraum hat sich die südafrikanische Produktion allein um 3713315 Unzen Feingold erhöht, als die Produktion anderer Felder um 3361008 Unzen abgenommen hat. Im letzten Jahre haben die hauptsächlichsten europäischen Banken rund 18 Millionen Pfund für ihre Reserven zurückgestellt und zur selben Zeit sind die sichtbaren Vorräte in den Vereinigten Staaten um 35 Millionen angewachsen.

Der internationale Graphitmarkt. Dem „Statist" zufolge wurde die gesamte Graphitgewinnung vor dem Kriege auf etwas über 100000 t im Jahre geschätzt. Wichtige Erzeuger waren vor dem Kriege Österreich und Deutschland, dann Ceylon, Italien und Japan. Madagaskar wurde bisher noch nicht genügend ausgebeutet, um auf dem Weltmarkt von Bedeutung sein zu können. Kanada (Ost-Ontario und Quebec) steuerte einen kleinen Anteil bei; im Jahre 1915 wurden über 2000 t ausgeführt. Die Vereinigten Staaten produzierten nur einen kleinen Teil ihres Bedarfes, Mexiko gewann nur geringe Mengen.

In Australien und Neuseeland befinden sich ausgedehnte und wertvolle Graphitlager, sie werden aber nicht genügend ausgebeutet. Auch in Transvaal sind reiche Lager gefunden worden. Am bedeutendsten ist die Produktion Ceylons, sie betrug in den letzten fünf Jahren vor dem Kriege durchschnittlich jährlich 30000 t. Davon gingen über 14000 t nach den Vereinigten Staaten, 7000 t nach Deutschland und ungefähr 3000 t nach Belgien. Den höchsten Graphitpreis erzielt Ceylon. Madagaskar besitzt einen fast ebenso feinen Graphit, konnte aber bisher noch nicht so hohe Preise erzielen. Künstlicher Graphit kann aus asphalthaltiger Kohle gewonnen werden. Ungefähr 60 Prozent allen Graphits der Erde werden für Schmelztiegel, Farben und Elektroden elektrischer Öfen verwendet, bedeutendere Mengen werden als Schmiermittel gebraucht.

Die Wollerzeugung der Welt. Ein Vergleich der Jahre 1909 und 1917 ergibt die Tatsache, daß dem steigenden Bedarfe keine steigende Produktion gegenübersteht. In den meisten Staaten blieb die Höhe der Wollerzeugung unverändert. Eine Zunahme wird konstatiert für die Asiatische Türkei von 20,4 auf 40,8 Mill. kg und für Britisch-Südafrika von 40,6 auf 71,4 Mill., während Australien nebst Neuseeland, die Vereinigten Staaten und Argentinien einen zum Teil erheblichen Rückgang aufweisen. Hauptanteil an der Wollproduktion haben England, Rußland und Südamerika. Die Abhängigkeit Deutschlands von diesen Ländern zeigt folgende Tabelle: Von Deutschlands Einfuhr in 1913 kamen

aus:	Kreuzzuchtwolle	Merinowolle
dem Britischen Reich	56%	80%
Südamerika	32%	16%
anderen Ländern	12%	4%

Eigentümlich ist das Verhältnis zu Rußland. Von seinen 172 Mill. kg kamen 1913 nur etwa 2 Mill. kg. nach Deutschland. Selbstverständlich ist der Wollbedarf im Kriege ungeheuer gestiegen. Man schätzt ihn vierzigmal so hoch als im Frieden. England benötigt heute das Fünfzigfache an Strumpfwaren und das Sechzigfache an wollenen Decken wie sonst. Dieser kolossale Verbrauch erlitt 1915 durch die große Dürre in Australien eine starke Hemmung. Der Schafbestand der Welt beträgt heute etwa 600 Mill. Stück, die im Durchschnitt je 2 kg Rohwolle abgeben. Könnte man nun die Tierzahl nur um 10% steigern, so ergäbe dies einen Zuwachs von 285 Mill. kg im Jahre. Leider aber sprechen gewichtige Gründe gegen eine solche Vermehrung, und manche Länder, wie z. B. Argentinien, verringern absichtlich ihren Schafbestand zugunsten der Viehzucht und Landwirtschaft. Die meisten Aussichten für eine Erhöhung der Produktion sollen Südafrika, demnächst Kanada und vermutlich auch der Balkan, sowie Vorder- und Mittelasien bieten.

Kaffee. Große Vorräte an Kaffee sind in den Erzeugungsländern aufgespeichert; Welternte 1917/18 wird auf 21217000 Sack geschätzt; dies ergebe bei wahrscheinlichem Verbrauch von 15 Millionen Sack einen Überschuß von nahezu 6250000 Sack. Daher sei für die Übergangswirtschaft auf reichliches Kaffeematerial zu rechnen und Fortdauer der gegenwärtigen hohen Preise nicht zu erwarten.

Türkei.

Die türkische Generalbank. Es ist in Konstantinopel eine neue Handels- und Industriebank ins Leben getreten, deren Kapital mit 500000 türkischen Pfunden vorgesehen ist. Es handelt sich im engeren Sinne hier nicht um eine neue türkische Bankunternehmung, vielmehr soll diese Bank die in Konstantinopel bisher bestandene Filiale der ungarischen Handelsbank in Budapest übernehmen und bei dieser Gelegenheit die neue Gesellschaft auf breitere Grundlagen gestellt werden. Die neue Bank steht vorwiegend unter ungarischem Einflusse; denn der Vizepräsident ist ein Ungar, während das Präsidium von dem ehemaligen Großvezier Prinz Said Halim Pascha übernommen worden ist. Zweifelsohne handelt es sich hier um Vorbereitungen für die Nachkriegszeit, was ja weiter nicht verwunderlich wäre. Beachtenswert erscheint bei dieser Meldung, daß anscheinend die ungarische Bankwelt bei dieser Gründung ganz selbständig vorgeht und eine Anlehnung an Österreich und an Deutschland allem Anscheine nach nicht für notwendig hielt.

Ein neues türkisches Wirtschaftsministerium. Das neu zu errichtende Wirtschaftsministerium soll Ankauf und Verteilung der wichtigsten Lebensmittel- und Bedarfsartikel, eine zweckmäßige Ausnützung der Transportmittel sowie Produktionsvermehrung bewirken und Wucher, Kettenhandel, Ringbildung, spekulative Vorratsbildung verhindern. Während der Kriegsdauer hat das Ministerium die Verfügung über den Zehent. Möglichste Steigerung der Einfuhr und Einschränkung der Ausfuhr ist beabsichtigt.

Verkehr.

Die Leistungsfähigkeit des Donauverkehrs. „Die freie Donau" gibt über die Leistungsfähigkeit des Donauschiffsparkes für die Ein- und Ausfuhr zwischen den Mittelmächten und Rumänien einerseits und der Ukraine anderseits folgende Daten: Die k. u. k. Transportleitung verfügt über 211 Dampfer mit 97000 H. P. und 1216 Schleppschiffe mit 773000 t Laderaum. Wenn dieser Schiffspark nur zwischen Braila und Turn-Severin verkehrte, könnte er täglich 50000 t befördern, für die aber die Umschlags-, Lager- und Weiterbeförderungsmöglichkeiten auch nicht entfernt ausreichten. Der weiter zu Wasser durchgehende Verkehr wird in seiner Leistungsmöglichkeit begrenzt durch die Donaustrecke, auf der der Stromcharakter in Verbindung mit der Zahl der vorhandenen Remorköre für die Höchstgrenze der Beförderungs- und damit Einfuhrmöglichkeit absolut bestimmend ist. Österreich verfügt heute über 21, Deutschland über einen genügend starken Remorkör. Die Maximalschleppladung für jedes Schiff beträgt 600 t, die Höchsteinfuhrmenge also 22mal 600 gleich 13200 t, die aber durch Wasserstands- und andere Schwierigkeiten auf täglich 10000 t durchschnittlich sich verringert, so daß bei zumeist rund 300 eisfreien Tagen mit einer Einfuhrmöglichkeit von rund 3 Millionen t gerechnet werden kann. Durch die noch im Versuchsstadium befindlichen, aber recht erfolgreichen Nachtfahrten, die bisher 30 Dampfer, nach Beschaffung weiterer Lotsen und Personal im Sommer 80 Dampfer beschäftigen würden, kann diese Zahl noch erheblich gesteigert werden.

Bayerns Programm für das Kraftfahrwesen. Die deutsche Kraftfahrgesellschaft in Berlin plane eine Zentralisierung des deutschen Automobilwesens; auch ein Benzinkonzern sei in Bildung begriffen. Die bayerische Staatsregierung habe durchgesetzt, daß die deutsche Kraftwagengesellschaft von Bayern ausgeschlossen bleibt; eine staatliche Motorpost-Werkstätte werde die Ausbesserung der Wagen zum Selbstkostenpreise übernehmen, ohne ein Monopol zu beanspruchen. Es sei ein Verband der deutschen staatlichen Kraftwagenverwaltungen gegründet worden.

Der Kraftwagenverkehr im Orient. Durch Ausbau beziehungsweise Neuanlegung von Straßen könnte der Kraftwagenverkehr im Orient wesentlich gefördert werden. Dies würde namentlich der Türkei, die durch Verbesserung ihrer Bewässerungsanlagen die Kornkammer der Zentralmächte werden könnte, bedeutende Vorteile bringen. Der anatolische Bauer mußte sich bisher beim Absatz seiner Produkte des Lasttierverkehrs bedienen. Unter günstigen Verhältnissen konnte er hierbei seine Erzeugnisse noch auf einige 100 km absetzen, aber keineswegs weiter. Am schnellsten ließen sich für den schweren Verkehr geeignete Straßen durch Anlage von stählernen Fuhrwerksschienen, die in Kleinpflaster verlegt werden könnten, herstellen.

Die Hedschasbahn 1914. Die Gesamteinnahmen der Hedschasbahn im Jahre 1914 betrugen 31679838 Piaster; hiervon für Warenbeförderung 3057554, Personenzugsverkehr 9571359, Militärtransporte 12259844, Eilzüge 203877, Sonderzüge 38415, Telegramme 23254 Piaster.

Die mit der Hedschasbahn beförderten Waren verteilten sich hauptsächlich auf Getreide (26355 t), Früchte (5900 t), Gemüse (4898 t), Spezereiwaren (4768 t), im ganzen 74867 t.

Die Schiffahrt Hollands im Jahre 1917. Der Schiffsverkehr in den niederländischen Häfen ist im Jahre 1917 auf fast ein Drittel des Schiffsverkehrs des Jahres 1916 und auf ein Zehntel des Jahres 1913 gesunken. Schuld daran sei weniger der Unterseebootkrieg als vielmehr das niederländische Schiffseinforderungsgesetz (hierdurch die Regierung ermächtigt, Schiffe zu beschlagnahmen und beliebig lange in den Häfen liegen zu lassen) und übelwollende Haltung der Entente. Der Verlust der holländischen Flotte im Weltkrieg beträgt 200000 t; der Gesamtgehalt der Flotte bei Kriegsbeginn betrug 1400000 t. Durch Neubauten dürfte bei Friedensschluß dieser Tonnengehalt wieder erreicht worden sein.

Das italienische Radiotelegraphennetz. Seit 1903 stellte Italien Radiotelegraphenstationen in Dienst, und bei Kriegsausbruch waren 24 Funkenstationen öffentlich zugänglich. Die größte Station in Coltano hat eine Reichweite von 4000 km. Während des Krieges wurde das Netz von Stationen noch verbessert und weiter ausgedehnt. Der in Berlin zwischen 27 Staaten im Jahre 1906 abgeschlossene Vertrag, betreffend die Radiotelegraphie, ist durch den Krieg aufgehoben.

Briefverkehr mit Rußland. Der Briefverkehr mit Rußland ist andauernd außerordentlich schlecht und hat seit zwei Monaten eigentlich ganz aufgehört. Auf Briefe nach Plätzen östlich oder südlich von Moskau ist Antwort nicht unter $2^1/_2$ bis 3 Monaten zu erwarten, meist bleibt sie ganz aus. Hier befinden sich russische Staatsangehörige, die sogar auf gewöhnliche harmlose Privatbriefe schon seit Dezember vergeblich auf Antwort warten. An eine Firma habe ich jetzt seit August 1916 etwa 20 Briefe geschrieben wegen hier befindlicher und teilweise schon bezahlter Waren, ohne daß ich Antwort erhalte oder einer der gesandten Briefe an mich zurückgekommen wäre.

Vermischtes.

Entschädigungsansprüche für erlittene Kriegsschäden in Rußland. Die Feststellung sowohl der grundsätzlichen Sachbehandlung wie auch des in den Einzelfällen eingetretenen Kriegsschadens ist Sache der im Friedensvertrage vorgesehenen neutralen Kommission, welche — aus Deutschen und Russen zusammengesetzt und unter schweizerischer Leitung — in Petersburg demnächst zusammentreten soll. Ihre Organisation und Tätigkeit wird in großen Zügen ungefähr der der deutschen Reichsentschädigungskommission ähneln. Näheres über die Sachbehandlung wird voraussichtlich schon in Kürze amtlich bekanntgegeben werden.

Einstweilen können die Geschädigten versichert sein, daß sie durch Abwarten nicht das geringste verlieren oder gefährden. Soweit aber triftige Gründe für sie vorliegen, schon jetzt über bestimmte Einzelheiten ihrer in Rußland erlittenen Kriegsschäden Näheres zu erkunden, können sie sich deswegen an die deutschen Konsulatsbehörden in Petersburg, Moskau, Saratow, Kiew und Odessa wenden, welche durch die in den einzelnen Gouvernements arbeitenden gemischten Kommissionen für den Gefangenenaustausch auch mit anderen Plätzen Fühlung haben. Nur wird bei deren ohnehin starker Überlastung gebeten, sie nicht mit Anfragen in Anspruch zu nehmen, welche lediglich dem — wenn auch begreiflichen — Wunsche baldigen persönlichen Unterrichtetseins entspringen, sondern nur dann, wenn der deutsche Geschädigte für irgendwelche notwendige Schritte über Art und Umfang des ihm entstandenen Kriegsschadens genau unterrichtet sein muß.

Hochschulnachrichten.

An der *Handels-Hochschule Berlin* ist die erste Immatrikulation für das Winter-Semester 1918/19 auf Montag, den 30. September festgesetzt. Das Nähere ersehen die Leser aus der amtlichen Bekanntmachung im Inseratenteil dieser Zeitschrift.

Städtische Handels-Hochschule Cöln. Das Vorlesungs-Verzeichnis für das Winter-Halbjahr 1918/19 (Beginn 1. Oktober) ist erschienen. Es umfaßt insgesamt 129 Vorlesungen und Übungen in 223 Wochenstunden. Auf die Volkswirtschaftslehre entfallen 26 Vorlesungen und Übungen in 46 Wochenstunden. Auf die Privatwirtschaftslehre 18 in 31 Wochenstunden, auf die Rechtslehre 11 in 18, Geographie, Naturwissenschaften und Technik 14 in 28, Versicherungs- und Genossenschaftslehre 3 in 3, Sprachen 36 in 67, Ausbildung der Handelslehrer und Handelslehrerinnen 5 in 7 und endlich auf die allgemeinen Geisteswissenschaften 16 in 23 Stunden. Unter den 34 abendlichen öffentlichen Vorlesungen, die außer den Studierenden auch weiteren Kreisen Gelegenheit zur Vertiefung ihrer Allgemeinbildung bieten, verdienen u. a. besondere Beachtung 4 Vorlesungen über die Presse und ihre vielgestaltigen Aufgaben in unserer Zeit, über Bulgariens Volk, Staat und Wirtschaft, über den Kampf um den Weltmarkt und Geschichte der Wirtschaftskrisen, sowie über Kriegsgesetzgebung.

Fürst Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften in Detmold. Die neue Hochschule, die am 30. Mai d. Jahres, dem Geburtstage ihres Stifters, des regierenden Fürsten Leopold IV. zur Lippe, in Detmold im Beisein der Vertreter zahlreicher Behörden des Deutschen Reiches und Österreich-Ungarns festlich geweiht ist, hat nach ihrer Satzung die Aufgabe, Verwaltungswissenschaften und Volkswirtschaftslehre im weitesten Sinne zu pflegen. Insbesondere will sie denjenigen, die eine Stelle als kommunale oder volkswirtschaftliche Beamte im öffentlichen oder privaten Dienst erstreben oder die in verwandte Berufe eintreten wollen, eine vertiefte allgemeinfachliche Ausbildung geben. Außerdem hat sie das Ziel, im Rahmen ihres Arbeitsgebietes zur allgemeinen Verbreitung von Kenntnissen beizutragen und Gelegenheit zu besonderer Fortbildung zu bieten. Bei Erfüllung dieser Aufgaben wird sie den Kriegsteilnehmern, vor allem den Kriegsbeschädigten, beim Übergang zu einem bürgerlichen Beruf hilfreiche Hand leisten. Zunächst sind Lehrgänge vorgesehen für Pressebeamte, Verkehrsbeamte, Kommunalbeamte, leitende Beamte in Bädern und Kurorten, Arbeitsnachweisbeamte und Genossenschaftsbeamte.

Unmittelbar an die Einweihung schloß sich bereits ein Ferienkurs, den die Akademie den Mitgliedern des Reichsstädtebundes dargeboten hatte und der in den einzelnen Vorlesungen je bis zu 250 Teilnehmern zählte. Augenblicklich findet ein Kriegssonderkurs für leitende Arbeitsnachweisbeamte statt, der auf Veranlassung des Kriegsministeriums (Kriegsamt) veranstaltet wird, und der insbesondere die Aufgaben der Demobilmachung berücksichtigen soll. Im Laufe des Winters werden weitere Sonderkurse in ähnlicher Form abgehalten werden.

Der normale Lehrbetrieb beginnt, sobald die politischen Verhältnisse es gestatten. Allen Lehrgängen ist als Unterbau gemeinsam eine gründliche Durchbildung in öffentlichem und privatem Recht und in den Grundfragen der Volkswirtschaft. Daran angeschlossen sind dann die für die einzelnen Lehrgänge besonderen Vorlesungen. Der Unterricht ist seminarmäßig in lebendigem Gedankenaustausch zwischen Lehrer und Lernenden. Die modernen Unterrichtshilfsmittel (Sammlungen, bewegliches und stehendes Lichtbild usw.) ergänzen und beleben den Unterricht. Außerdem sind Besichtigungsreisen vorgesehen. Mit der Akademie verbunden ist eine Bücherei und eine Lesehalle, in der die gelesensten Tageszeitungen aller Gegenden und aller Parteirichtungen ausliegen. Näheres über Aufbau und Einrichtung ist in einer Druckschrift enthalten, die das Sekretariat der Akademie Intressenten auf Wunsch gern übersendet.

Kgl. Universität Frankfurt a. M. Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, die zugleich Trägerin des Handels-Hochschulstudiums an der Universität Frankfurt a. M. ist, zählte im Sommer-Semester 1918 395 (im vorigen Winter 358) immatrikulierte Studierende und 40 (36) Gasthörer. Unter den Immatrikulierten

befanden sich 37 (36) Frauen und 35 (35) Ausländer, darunter 14 Österreicher und Ungarn, 8 Bulgaren und 8 Luxemburger. Die Zahl der Besucher, die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Vorlesungen besuchten, läßt sich nicht bestimmen, da diese Personen, die keinem Berufsstudium obliegen, sondern ihre wissenschaftliche Fortbildung pflegen, nicht nach Fakultäten gruppiert werden. Insgesamt wies die Universität 308 (554) Besucher auf.

Handels-Hochschule Königsberg i. Pr. Das Vorlesungs-Verzeichnis für das Winter-Halbjahr 1918/19 ist soeben erschienen und kann von der Geschäftsstelle der Hochschule, Altstädtische Langgasse, bezogen werden. Die Vorlesungen beginnen am 1. Oktober; die erste Einschreibung findet am 30. September statt. Anmeldungen zu den Vorlesungen werden vom 16. September ab in der Geschäftsstelle entgegengenommen.

Handels-Hochschule zu Leipzig. Soeben ist der zwanzigste Jahresbericht der Handels-Hochschule zu Leipzig erschienen, der im Auftrage des Senats von dem Studiendirektor Geheimrat Prof. Dr. Adler verfaßt ist. Der Bericht beginnt diesmal wieder wie im Vorjahre mit einer Ehrentafel der im Berichtsjahre im Kampfe für das Vaterland gefallenen Studierenden. — In dem ersten allgemeinen Teil des Berichts wird zunächst der 20jährigen Wirksamkeit der Hochschule gedacht, die in dieser Zeit 4000 Kaufleute und 500 Handelslehrer ausgebildet hat. Sodann werden die wichtigsten Vorkommnisse des Studienjahres 1917/18 mitgeteilt. Es folgen sodann Angaben über die Zusammensetzung des Senats, der Ausschüsse und des Lehrkörpers, sowie die Mitteilung der Vorlesungen und Übungen an der Universität und im Gebäude der Handels-Hochschule während des Sommer-Semesters 1917 und des Winter-Semesters 1917/18. Weiter enthält der Bericht eine Statistik über die abgehaltenen Prüfungen, wonach in dem Berichtsjahre 15 Studierende die kaufmännische Diplomprüfung und 4 Kandidaten die Handels-Lehramtsprüfung bestanden haben. Es folgen nun die Verzeichnisse der Studierenden im Winter-Semester 1917/18 und Sommer-Semester 1918 mit statistischen Tabellen über Zahl, Herkunft, Alter und Vorbildung der Studierenden und den Stand ihrer Väter.

An der *Handels-Hochschule Mannheim* sind im Sommer-Semester 1918 eingeschrieben 245 Studierende (223 im vorigen Semester), 364 (481) Hospitanten, darunter 23 Kriegsbeschädigte, 368 (224) Hörer einschließlich der Besucher einer öffentlichen, unentgeltlichen Vorlesung. Neu aufgenommen wurden 40 Studierende, abgegangen sind 18. Unter den Studierenden befinden sich 186 Kriegsurlauber und 15 Damen. Die Zahl der Hospitanten und Hörer und der ortsanwesenden Studierenden hat sich im Sommer-Semester 1918 auf 786 erhöht. Sie betrug im letzten Winter-Semester 756 und im vorigen Sommer 540. Die genaue Zahl der Teilnehmer an den öffentlichen Abendvorträgen kann erst am Schlusse des Semesters mitgeteilt werden.

Das Winter-Semester 1918/19 beginnt auch in diesem Jahre schon am 1. Oktober. In dem Programm, das soeben erschienen ist und das auf Verlangen unentgeltlich versandt wird, nimmt die Hochschule auf die Zeitverhältnisse gebührende Rücksicht. Ganz besonders ist auch an die infolge von Beurlaubungen, Kriegsbeschädigungen oder aus andern Gründen zurückkehrenden oder neu eintretenden Kriegsteilnehmer gedacht. Mit dem neuen Vorlesungs-Verzeichnis ist auch der Bericht über das Studienjahr 1917/18 im Umfange von 110 Seiten erschienen. Ein besonderer Abschnitt ist den Vergünstigungen und Ausbildungsmöglichkeiten der Kriegsteilnehmer an der Handels-Hochschule gewidmet. Beide Veröffentlichungen (Vorlesungs-Verzeichnis und Jahresbericht) können den Angehörigen der Handels-Hochschule und solchen, die es werden wollen, zum Studium bestens empfohlen werden.

An der *Handels-Hochschule München* sind im laufenden Sommer-Semester 276 (Sommer-Semester 1917 192) ordentliche Studierende, 54 (46) Hospitanten und 46 (25) Hörer eingeschrieben. 176 Studierende stehen im Heeresdienst, so daß 100 (60) an den Vorlesungen teilnehmen; darunter sind 26 reichsdeutsche und 4 ausländische Damen und 22 ausländische Studenten. Die Gesamtzahl der Studierenten, Hospitanten und Hörer beträgt 376, von denen 200 (137) am Unterricht teilnehmen.

K. k. Exportakademie in Wien im Sommer-Semester 1918. Die k. k. Exportakademie weist im Sommer-Semester 1918 wieder eine bedeutende Zunahme der Besucherzahl auf. Neuinskribiert wurden für die Allgemeine Abteilung 653 Hörer, für den ersten und zweiten Jahrgang 310, für das Lehrerseminar 8 und für die Sonderkurse 152 Hörer, daher zusammen 1123 Studierende, wodurch die gesamte Hörerzahl des Studienjahres 1917/18 auf über 2000 gestiegen ist, worunter sich 1637 ordentliche Hörer befinden.

Bücherbesprechungen.

Grundriß der Sozialökonomik. Teil Handel von *A. Sieveking* und *J. Hirsch.* gr. 8°. 240 S. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Tübingen 1918.

Einleitend behandelt der Volkswirtschafter, Prof. Sieveking, Entwicklung, Wesen und Bedeutung des Handels in großen Umrissen (38 S.). Dann kommt der Privatwirtschaftler, Prof. Hirsch, zum Wort. In den vier Hauptkapiteln: „Der Handel in der kapitalistischen Entwicklung", „Der moderne Großhandel", „Der moderne Detailhandel", „Die Binnenhandelspolitik", versteht er es, in großzügiger Weise Organisation und Formen des Handels vom privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu beleuchten und eine Menge Material in geschickter Weise bereitzustellen. Seine Ausführungen haben u. a. den großen Vorzug, keine graue Theorie zu sein, sondern sie sind oft in verschiedener Praxis Selbsterlebtes. Die vorhandene Literatur ist in den einzelnen Kapiteln angegeben. Wir behalten uns vor, auf Einzelheiten dieses grundlegenden Werkes, das hiermit bestens empfohlen sei, noch zurückzukommen. Obst.

Adreßbuch der Direktoren und Aufsichtsräte 1918. Herausgegeben von *Aards Arends* und *Curt Moßner.* gr. 8°. 1374 S. Berlin C. 1918. Finanzverlag-Gesellschaft m. b. H.

Die Neuauflage dieses Adreßbuchs, auf das schon mehrfach in dieser Zeitschrift hingewiesen ist, liegt vor. Es wird, wie seine Vorgänger, nicht nur den mitten im Wirtschaftsleben Stehenden Auskunft geben, sondern auch den Privatwirtschaftlern einen Einblick in manche Interna gewähren. Obst.

Max Strauch, Bankpraxis. gr. 8°. 400 S. Kommissionsverlag der Chr. Belserschen Verlagsbuchhandlung. Stuttgart 1917. Preis M 20.—.

Der Verfasser beabsichtigt, in erster Linie eine Schilderung des Aufbaues und der Überwachung des Filialbetriebes zu geben, behandelt dann weiter aber auch gesetzliche Bestimmungen und gibt Schilderung der Bankpraxis. Die Darstellung ist gut. Da das Buch aber für Bankpraktiker bestimmt ist, dürfte es sich empfehlen, bei einer Neuauflage einiges Selbstverständliche oder Nebensächliche wegzulassen und dadurch Raum für eingehendere Darstellung mancher wichtiger Vorgänge zu schaffen. Theoretische Erörterungen sind nicht beabsichtigt, Literaturangaben fehlen. Obst.

Dr. Arthur Nußbaum, Privatdozent an der Universität Berlin, *Die gesetzliche Neuordnung des Schiedsgerichtswesens.* Denkschrift im Auftrage und unter Mitwirkung der Handelskammer zu Berlin. Berlin, Julius Springer 1918.

Der Verfasser hat im Auftrage der Berliner Handelskammer eine Denkschrift ausgearbeitet, die im Februar 1918 dem Staatssekretär des Reichsjustizamts zur Prüfung und gegebenenfalls zur Änderung der bestehenden das Schiedsgerichtswesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften überreicht worden ist. Nach dem Kriege wird eine Neuordnung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich als unumgänglich erweisen. Hierbei werden bei der Neugestaltung des 10. Buchs der ZPO. die wohlbegründeten Vorschläge Nußbaums ihre Verwertung finden.

Heilfron.

A. Rheinert, Ministerialrat, *Das Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete,* vom 3. Juli 1916, nebst den Ausführungsvorschriften des Bundesrats und der elsaß-lothringischen Landesregierung. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schultz & Co. 1918. Preis M 3.50.

Das Kriegsschädenfeststellungsgesetz hat eine noch nicht voll gewürdigte Bedeutung. Es betrifft zwar nur die inländischen Sachschäden, hat aber den Grundsatz der Übernahme dieser Schäden auf die Reichskasse zum erstenmal anerkannt und hat auch schon wegen der großen aufzuwendenden Staatsmittel — bisher 2—3 Milliarden Mark — für weite Kreise des Volkes Interesse. Als erster gibt der Verfasser eine übersichtliche Zusammenstellung der reichsrechtlichen Kriegsschädenvorschriften und der besonderen für Elsaß-Lothringen zur Anwendung kommenden Verwaltungsgrundsätze. Heilfron.

Margarethe Niemeyer und *Erna Barschak,* Diplomhandelslehrerinnen, *Geschäftsgänge für den Buchhaltungsunterricht in methodischem Aufbau.* 1. Heft. Die Spaltenbuchführung (amerikanische Buchführung) als Einführung in die doppelte Buchführung. Sachgebiet: Webwaren. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1918.

Die Verfasserinnen haben in dem Schriftchen den Versuch unternommen, die Methode des Buchhaltungsunterrichts zu ändern. Bisher war es üblich, diesen mit der einfachen Buchhaltung zu beginnen, die amerikanische Buchführung zur Einführung in die doppelte zu benutzen und erst daran die deutsche anzufügen. In den Berliner städtischen Fach- und Fortbildungsschulen ist seit einigen Jahren das umgekehrte Lehrverfahren mit Erfolg angewandt worden, nämlich die amerikanische Buchhaltung als Grundlage für den Unterricht zu benutzen. Die Verfasserinnen rechtfertigen diese Änderung durch die Erwägung, daß bei der amerikanischen Buchhaltung, die gerade auch in Kleinbetrieben immer mehr an Boden gewinne, die gegenseitige Bedingtheit der Konten und ihr schließliches Zusammenwirken zum Abschluß am übersichtlichsten und klarsten in die Erscheinung träte. Das vorliegende Heft will für die Durchführung dieses Plans für das Sachgebiet „Webwaren" Textmaterial schaffen. Es ist zu hoffen, daß das aus der Praxis entstandene Büchlein dem Bedürfnis der kaufmännischen Schulen entgegenkommen und der Unterrichtspraxis gute Dienste leisten wird. Heilfron.

Lothar Käckell, Kriegsleistungssachschäden. Ein Beitrag zum Kriegsleistungs- und Kriegsschädenrecht. Berlin, W. Moeser 1918. Preis M 4.50.

Der Verfasser behandelt diejenigen Sachschäden, die in Verfolg von Kriegsleistungen entstehen, und zwar sowohl nach geltendem Recht (S. 17), wie hinsichtlich der künftigen Gestaltung (S. 61). Seine Schrift gewährt einen guten Überblick über die geltende Gesetzgebung, weist auf deren nach dem Kriege unbedingt zu beseitigenden Mängel hin und entwickelt sehr annehmbare Grundgedanken für die künftige Behandlung des Kriegsleistungsrechts. Heilfron.

Franz v. Liszt, Das Völkerrecht. 11. umgearbeitete Auflage. Berlin, Julius Springer. 1918. Preis M 18.—, geb. M 20.60.

Liszts Völkerrecht gehört zu den führenden Werken des völkerrechtlichen Schrifttums. Das Werk hat sich durch die wissenschaftliche Gründlichkeit und die übersichtliche Darstellung, sowohl bei den Praktikern wie bei den Lernenden seit langen Jahren einen Ehrenplatz gesichert. Auch die Neuauflage stellt das Werk wieder auf den Standpunkt der Gegenwart. Besonders einschneidend sind die Veränderungen in dem dem Kriegsvölkerrecht gewidmeten 4. Buch. Hier sind insbesondere die §§ 39—42 bedeutenden Veränderungen unterworfen worden. In dem Schlußparagraphen 44 ist unter dem Titel „Der Weltkrieg und das Völkerrecht" der angebliche Zusammenbruch des Völkerrechts behandelt, das heute noch geltende Völkerrecht in seinem gegenwärtigen Bestande festgestellt und die Neuorganisation des Staatenverbands und der Wiederaufbau des Völkerrechts nach dem Kriege erörtert. Der Verfasser bemerkt in seinem Vorwort, daß das bisherige Absatzgebiet des Buches im feindlichen Auslande vermutlich verloren gegangen sei. Diese Befürchtung dürfte sich als unberechtigt erweisen. Nach Herstellung des Friedens wird auch in dem jetzt feindlichen Auslande das „made in Germany" wieder zu Ehren kommen, und Liszts Werk gehört zu den besten Erzeugnissen des deutschen völkerrechtlichen Schrifttums. Heilfron.

Julius Mayer, Aus der Praxis des Agenturgeschäfts. Leipzig, G. A. Glöckner 1918. Preis M 2.60.

Das vorliegende Buch ist als 4. Heft der von Hanisch und Prion herausgegebenen „Anschauungsstoffe aus dem Gebiete der kaufmännischen Wirtschaft" erschienen. Das Werkchen gibt in zwei Geschäftsgängen ein vollständiges Bild der durch die Übernahme einer Vertretung und ihre Ausübung sich ergebenden Rechtsfolgen. Es wird gleich den vorangegangenen Heften sich als Lehrstoff für Handelshochschulen und Handelslehranstalten nützlich erweisen. Heilfron.

Dr. Richard Blum, Ingenieur, *Die Rechtskunde des Ingenieurs.* Ein Handbuch für Technik, Industrie und Handel. 2. verbesserte Auflage. Berlin, Julius Springer. Preis geb. M 16.—.

Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt, seinen Berufsgenossen aus dem Rechtsgebiet diejenigen Abschnitte zugänglich zu machen, die für den technischen Beruf unentbehrlich sind. Das Werk stellt sich also als eine Art von Gegenstück zu Obst, Buch des Kaufmanns dar. Das Werk ist sehr geschickt angelegt. Es zerfällt in zwei Teile, deren erster die allgemeine Rechtskunde, also eine Art von Einführung in das Rechtsgebiet nebst den Grundzügen der Staatsbürgerkunde enthält, während der zweite Teil (besondere Rechtskunde) sich mit den Rechtsverhältnissen des Ingenieurs, der Gründung und dem Betrieb einer Fabrik sowie dem Vertrieb der Waren befaßt. In einem Anhang sind die Kriegssteuergesetze und das Besitzsteuergesetz mitgeteilt.

Die vorliegende zweite Auflage ist knapp nach Jahresfrist der ersten gefolgt, ein Beweis der Notwendigkeit und Brauchbarkeit des Werkes. Heilfron.

Dr. Walther Merck, Amtsrichter und Privatdozent an der Universität Freiburg i. Br., *Badisches Gemarkungsrecht mit besonderer Berücksichtigung der Eingemeindungen.* Karlsruhe i. B., G. Braun. Preis M 6.—.

Der Verfasser hat vom Badischen Landesrecht ausgehend die Rechtsverhältnisse an den Gemarkungen in theoretisch und praktisch hervorragender Weise dargestellt. Die Untersuchung wird auch außerhalb des Ursprungslandes für alle diejenigen von Bedeutung sein, die sich von Staats- oder Gemeindewegen oder als Grundbuchrichter, Volkswirte oder Politiker mit den örtlichen Siedlungsbezirken und ihren Erweiterungen durch Eingemeindungen zu beschäftigen haben. Heilfron.

Literatur-Übersicht.

April|Juni.

Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Abladegeschäfte, überseeische — *Holländer, Dr. A.,* Die Einwirkung des Krieges auf überseeische, vor dem Kriege geschlossene Abladegeschäfte. 5. Heft. Hamburger Forschungen. 8°. (128 S.) Hamburg, G. Westermann.

Detailhandel — *Astor, J.,* Die Sorgen des Detailhandels, Rede zur Mittelstandsinterpellation. 8°. (27 S.) Berlin, Geschäftsstelle des Reichsbundes.

Institut für Seeverkehr — *Harms, Prof. B.,* Das Königl. Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft. 4. Ausgabe. gr. 8°. (87 S.) Kiel 1918.

— Reden und Ansprachen zur Feier der Grundsteinlegung f. d. neue Haus d. Instituts für Seeverkehr u. Weltwirtschaft an d. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Kaiser Wilhelm-Stiftung am 9. Febr. 1918. 8°. (103 S.) Kiel 1918.

Zeitschriften.

Arbeitskammern. Von *Dr. Tänzler.* Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 19.

Ausgleich, internationaler inflatorischer. Von *Dr. H. Kann.* Bank 1918, 5.

Bankwesen — *Eschwege, L.*, Hilfsbedürftige Schutzbanken. Bank 1918, 3.
— *Lansburgh, A.*, Die Berliner Großbanken im Kriegsjahr 1917. Bank 1918, 5.
— *Loewe, Dr. J.*, Bankkalender für das IV. Quartal 1917. Plutus XV, 15/16.
— *Wetter, Dr. E.*, Bankkrisen und Bankbrüche in der Schweiz. Bank 1918, 3.
Bilanzfragen. Von *F. Fischer.* Plutus XV, 21/22.
Binnenschiffahrt — *Rank, E.*, Die Bedeutung der Binnenschiffahrtsstraßen für den mitteleuropäischen Verkehr. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 20.
Börsensteuer. Plutus XV, 17/18.
— *Jacoby, L.*, Die neue Börsensteuervorlage für nicht notierte Aktien und Kuxe. Bank-Archiv XVII, 15.
Dienstpflichtgesetz — *Bienenfeld, Dr. R.*, Das Dienstpflichtgesetz. Österr. Volkswirt X, 26/28.
Dilettantismus in der Ernährungswirtschaft. Von *Dr. M. S.* Österr. Volkswirt X, 27.
Elektrizitätsgesetzentwurf, der. Von *W. F.* Österr. Volkswirt X, 32/33.
England — *Goetz, A.*, Sind wir von England abhängig? Weltmarkt VI, 2/3.
Erbbaurecht — *Schwartz, Dr. F.*, Der Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Erbbaurechts. Bank-Archiv XVII, 17.
Finanzreform — Deutsche Finanzreform. III. Von *G. B.* Plutus XV, 15/16.
Finanzwirtschaft, deutsche. IV/V. Von *G. B.* Plutus XV, 19—22.
Friede, der, im Osten. III. Von *Prof. Dr. M. Fleischmann.* Bank-Archiv XVII, 15.
Geld und Einkommen. Eine Entgegnung. Von *W. Federn.* Bank-Archiv XVII, 17.
Geldumsatzsteuer — *Schultz, Dr. H.*, Sollen der neuen Geldumsatzsteuer auch langfristige Kapitalanlagen unterliegen? Bank-Archiv XVII, 16.
Gesellschafts- und Effektenstempel — *Ohse, H.*, Die Neuregelung d. Gesellschafts- u. Effektenstempels im Gesetzentwurf zur Änderung des Reichsstempelgesetzes. Bank-Archiv XVII, 15.
Handelsneid. Plutus XV, 15/16.
Industrienormen. Von *O. Kienzle.* Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 15.
Italien — *Curti, Dr. A.*, Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen. Bank-Archiv XVII, 14.
Japan — Japan und Wir. Von *Myson.* Plutus XV, 17/18.
Kaempf, Johannes †. Bank-Archiv XVII, 17.
Kolonialpolitik — *Manes, Dr. A.*, Deutschlands Kolonialpolitik und Mitteleuropa. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 21.
Kongo — *Leutwein, Dr. P.*, Die weltgeschichtlichen Aussichten tropischer Produkte im Kongo. Weltwirtschaft VIII, 4.
Kriegsanleihe — *Federn, W.*, Kriegsanleihe und Inflation. Österr. Volkswirt X, 25/26.
— *Rießer, Prof. Dr.*, Zur achten Kriegsanleihe. Bank-Archiv XVII, 12.
— *Rießer, Prof. Dr.*, Das Ergebnis der achten Kriegsanleihe. Bank-Archiv XVII, 16.
Kriegskosten — *Ettinger, Dr. M.*, Kriegskostendeckung u. Währungsfrage. Wiederaufbau I, 9.
Kriegssteuer — *Schoen, Dr. E.*, Kriegssteuer u. Tantieme. Bank-Archiv XVII, 12.
— *Sintenis, Dr. G.*, Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften. Bank-Archiv XVII, 15.
Kriegswirtschaftsrecht — *Neukamp, Dr.*, Der Einfluß des Kriegswirtschaftsrechts auf unsern Handel. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 18.
Laband, Paul †. Bank-Archiv XVII, 13.
Mitteleuropa. Von *Dr. G. St.* Österr. Volkswirt X, 34.
— *Mackay, Dr. Frh. v.*, Mitteleuropa und seine Stirn. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 20.
Mittelamerika — *Sapper, Prof. Dr. K.*, Deutsche u. nordamerikanische Interessen in Mittelamerika. Weltwirtschaft VIII, 2/3.
Montenegro — *Perels, Dr. E.*, Montenegro und Albanien unter österreich-ungarischer Verwaltung. Österr. Volkswirt X, 27/29.
Orient — *Rank, E.*, Verkehrswege nach dem Orient. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 15.
Osten — *Fleischmann, Dr. M.*, Friede im Osten. Bank-Archiv XVII, 13/14.
Polen — Deutsch-polnische Verhandlungen. Von *Dr. G. St.* Österr. Volkswirt X, 25.
— *Stolper, Dr. G.*, Die wirtschaftliche Polenfrage. I. Agrarproblem. Österr. Volkswirt X, 29/31.
Postscheckverkehr — *Schoele, O.*, Verbesserungen des Postscheckverkehrs. Bank-Archiv XVII, 12.
Reichsstempelgesetz — *Loewenberg, A.*, Zum Gesetzentwurf betr. Änderung d. Reichsstempelgesetzes zur Börsensteuervorlage. Bank-Archiv XVII, 15.
Rumänien — Der wirtschaftliche Friedensschluß mit Rumänien. Von *W. F.* Österr. Volkswirt X, 35.
Rußland — *Sokal, Dr. M.*, Die Zusatzverträge mit Rußland und der Ukraine. Österr. Volkswirt X, 30/31.
Sozialdemokratie und Bündnispolitik. Von *Dr. G. St.* Österr. Volkswirt X, 35.
Soziales Recht. Von *Dr. J. Ofner.* Wiederaufbau I, 10.
Sozialpolitik — *Conrad, Dr. O.*, Ein sozial- und bevölkerungspolitischer Vorschlag. Österr. Volkswirt X, 31.
Sozialpolitische Reformarbeit in Deutschland. Von *X. Y.* Österr. Volkswirt X, 34.
Staatsbankerott — *Manes, Prof. Dr. A.*, Das Recht des Staatsbankerotts. Plutus XV, 19/20.
Staatsfinanzen — *Zenker, E. V.*, Die Staatsfinanzen u. der Abbau der Kriegsschulden. I. Kriegs- u. Friedensbudget. Wiederaufbau I, 5. — II. Die Kriegsschuld. Wiederaufbau I, 6. — III. Der Abbau der Banknotenschuld. Wiederaufbau I, 7. — IV. Der Abbau der übrigen Kriegsschulden (Schluß). Wiederaufbau I, 8.
Stempelgesetz — *Loewenberg, A.*, Zum Gesetzentwurf betr. Änderung des Reichsstempelgesetzes. Zur Börsenvorlage. Bank-Archiv XVII, 15.
Steuerwesen — Die neuen Steuern in Deutschland. Von *Dr. F. R.*, Berlin. Österr. Volkswirt X, 30.
Tantieme — *Oswald, Dr.*, Berechnung der Tantieme. Bank-Archiv XVII, 12.
— *Sintenis, Dr. G.*, Das Ende des Tantiemestreites. Bank-Archiv XVII, 13.
Transkaukasien — *Knorr, Dr. W.*, Transkaukasien, unsere Zukunft im Orient. Deutsche Levante-Ztg. VIII, 11.
Ukraine — *Goldfluß, N.*, Die Ukraine von heute. Österr. Volkswirt X, 32/33.
Valuta — *Kirschner, Dr. P.*, Valuta und Preise. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 16.
Wirtschaftsverband, österreich-deutsch-ungarischer — Gemeinsame Tagung am 31. V. und 1. VI. 1918. Wirtschaftszeitung d. Zentralmächte III, 22.
Zahlungsausgleich — *Lansburgh, A.*, Zahlungsausgleich in deutscher und in fremder Währung. Bank 1918, 3.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Leipzig, Seeburgstr. 57 zu senden. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich im Umfange von 64 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 4.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbüros und den Verlag: Carl Ernst Poeschel, Leipzig, Seeburgstraße 57. 1/1 Seite M 100.—, 1/2 Seite M 55.—, 1/4 Seite M 30.—, 1/8 Seite M 16.—, 1/1 Umschlagseite M 120.—; Beilagen nach Übereinkunft.

VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL, LEIPZIG.
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: HOFRAT HEINR. ERNST POESCHEL, LEIPZIG; IN ÖSTERREICH-UNGARN: K. K. HOFRAT ANTON SCHMID, DIREKTOR u. o. PROF. AN DER K. K. EXPORTAKADEMIE, PROF. AN DER K. u. K. KONSULARAKADEMIE u. HONORARDOZENT AN DER K. K. TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK VON POESCHEL & TREPTE IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Professor an der Handelshochschule Mannheim; Regierungsrat Professor Dr. GEORG OBST, an der Universität Breslau, z. Z. Dresden; K. k. Hofrat A. SCHMID, Direktor u. o. Professor der k. k. Exportakademie in Wien.

HEFT 7/9 LEIPZIG · OKTOBER/DEZEMBER 1918 11. JAHRG.

Klagen auf Unterlassung vertragswidriger Dienstleistungen.

Von Paul Oertmann, Göttingen.

Die Frage der Überschrift erheischte an sich eine viel ausführlichere Untersuchung, als sie mir an dieser Stelle möglich ist. Der Zweck des kurzen Aufsatzes soll und kann nur sein, die für die Entscheidung in Betracht kommenden, auch durch die bekannten einander widersprechenden Erkenntnisse des Reichsgerichts (Ziv.-Sen. III vom 20. IX. 1917. Entsch. 67, Nr. 2, S. 3 und vereinigte Ziv.-Sen. vom 24. I. 1910, das. 73 Nr. 92, S. 393) noch keineswegs genügend ausgeschöpften Gesichtspunkte kurz zu entwickeln. Eine vollständige Berücksichtigung der Literatur liegt nicht im Plane; sie findet sich am Schlusse der Plenarentscheidung kurz zusammengestellt, ebenso bei Titze in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts II, S. 776—7 und, mit kurzer kritischer Würdigung in Lehmanns Aufsatz im „Arbeitsrecht" Bd. 1—2, S. 302ff., der ausführlichsten und wichtigsten Sonderuntersuchung über die bedeutsame und interessante Frage.

I.

Die heute in der Literatur vorwiegende (dafür u. a. Lehmann und Titze sowie E. Fuchs und die Kommentare von Düringer-Hachenburg und Staub, aufgeführt bei Titze) und besonders durch die neuere Entscheidung des Reichsgerichts zur Herrschaft gelangte Ansicht versagt die Unterlassungsklage im Falle des Themas. Aber damit ist das Problem noch keineswegs zum Abschluß gebracht. Auch, ja gerade das Reichsgericht will von solchem Abschluß nichts wissen; es endet seine Ausführung mit den Worten:

„Nach der Sachlage in den Prozessen, welche zur Anrufung der Entscheidung der vereinigten Zivilsenate Anlaß gaben, kommt nur in Frage, ob sich der oben formulierte Anspruch des Prinzipals aus dem Gesetze ergibt. Durch die Verneinung der Konfliktsfrage wird nicht der Entscheidung tatsächlich anders gelagerter Fälle vorgegriffen, in denen auf Grund ausdrücklicher oder aus den Umständen zu entnehmender stillschweigender Vereinbarung ein Anspruch des Prinzipals hergeleitet wird, dem Handlungsgehilfen die Dienstleistung bei einem bestimmten anderen Prinzipale oder in bestimmten Arten von Geschäften zu verbieten."

Und Lehmann weist in sorgfältig abwägender Untersuchung auf eine ganze Reihe von Fällen hin, wo der Arbeitgeber sich unserer Unterlassungsklage auch dann bedienen könne, wenn man sie ihm auf Grund des Gesetzes im allgemeinen abzusprechen habe. Es gehören nach seinen insofern beifallswerten Darlegungen dahin:

a) Die Klage des kaufmännischen Prinzipals aus HGB. § 60, wenn der Handlungsgehilfe ohne seine Einwilligung ein Handelsgewerbe betreibt oder in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung tätig ist.

Nichts spricht dafür, dem Prinzipal bei Verstoß gegen diese Vorschrift eine Unterlassungsklage zu versagen. Sie führt nicht, wie die problematische allgemeine Unterlassungsklage, dahin, dem Angestellten jedwede anderweite Tätigkeit unmöglich zu machen, wendet sich vielmehr nur gegen eine mit dem Geschäftsbetriebe des Klägers konkurrierende Tätigkeit, also nur gegen „eine ganz bestimmte anderweite Verwertung der Arbeitskraft"

(Lehmann a. a. O. S. 308). Sie tritt andererseits solcher Verwertung auch dann entgegen, wenn der Angestellte seine Tätigkeit beim Prinzipal nicht aufgegeben hat, will ihn also nicht mittelbar zur Erfüllung seiner vertraglichen Tätigkeitspflicht zwingen, so daß die bekannte Versagung des Vollstreckungszwanges nach ZPO. § 888[2] dadurch nicht gegenstandslos gemacht wird.

Streit herrscht nur darüber, ob die Unterlassungsklage nach § 60 auch dann zu gewähren sei, wenn der Handlungsgehilfe tatsächlich ausgetreten ist. Die wohl als herrschend zu bezeichnende Ansicht entscheidet alsdann dagegen, so insbesondere auch Lehmann S. 309 und Titze S. 790. Aber das ist eine Sonderfrage, die hier nicht entschieden werden kann. Ich bemerke nur, daß die Gründe der verneinenden Ansicht nicht ohne weiteres als durchschlagend anerkannt werden können. Am wenigsten der Gesichtspunkt, daß der Angestellte für diese Zeit ja auch keinen Entgelt beziehe. Denn da er nicht arbeitet, hat er auf keinen Lohn Anspruch. Ferner steht es ihm frei, zum Prinzipal zurückzukehren. Bleibt er aber der Klage und dem Vollstreckungszwang aus ZPO. § 890 zum Trotze dem Konkurrenzbetriebe treu, so erhält er aus diesem ein entsprechendes Entgelt.

b) Einwandfrei ist nicht minder, auch nach L., die Unterlassungsklage auf Grund eines auf Unterlassung anderweiter Tätigkeit gerichteten Sonderversprechens, das seinerseits wieder verschieden, entweder auf irgendwelche anderweite Tätigkeit erstreckt oder nur auf konkurrierende Tätigkeit beschränkt sein kann. Das kommt im Leben zwar wohl nicht allzu häufig, aber wenigstens bei höheren Anstellungsverhältnissen gelegentlich vor, so besonders bei Schauspielern, überhaupt künstlerischen Angestellten.

Ein derartiges Versprechen ist zum mindesten für die Dauer des Anstellungsverhältnisses, dem es unterstützend zur Seite treten soll, grundsätzlich wirksam; insbesondere hat das Reichsgericht dem Schauspielunternehmer daraus eine Unterlassungsklage gegenüber dem bei einer Konkurrenzbühne auftretenden Schauspieler zugebilligt, Ziv.-Sen. III vom 29. I. 1904, angeführt im Kommentar der Reichsgerichtsräte, Vorbem. vor §§ 611ff. Ziffer 4, ebenso Lehmann a. a. O.[1]). Nur darüber kann man zweifeln, ob die Klage bei kaufmännischen Angestellten nicht in die dem Unterlassungsanspruch aus § 60 gewiesenen Grenzen gebannt sei, wie Lehmann meint. Ich meinerseits vermag für eine solche Schranke keinen zureichenden Grund ausfindig zu machen.

Die grundsätzliche Wirksamkeit eines derartigen Versprechens folgt meines Erachtens mit unbedingter Sicherheit aus der Regelung der Konkurrenzklausel in HGB. §§ 74ff., Neufassung durch das Gesetz vom 10. VI. 1914. Denn danach ist das Versprechen, in einen konkurrierenden Betrieb nach Beendigung des jetzigen Vertragsverhältnisses nicht einzutreten, in seiner Wirksamkeit zwar beschränkt, aber keineswegs unbedingt für unwirksam erklärt worden. Daraus folgt vor allem zweierlei: einmal erscheint nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift nicht die Wirksamkeit, sondern die Wirkungsbeschränkung des Konkurrenzverbotes als etwas Besonderes („Eine Vereinbarung ... ist nur insoweit verbindlich, als ..."); soweit das Gebiet der Vorschrift nicht reicht, bleibt das Konkurrenzverbot grundsätzlich wirksam und ist nur an die allgemeinen Schranken der Vertragsfreiheit, insbesondere BGB. § 138 (Nichtigkeit moralwidriger Abreden) gebunden. Zum anderen: wenn die Konkurrenz selbst nach beendetem Vertragsverhältnis noch einer gewissen vertraglichen Einschränkung unterliegen kann, so muß diese während seiner Dauer erst recht wirksam vereinbart werden können. Denn einmal ist hier die Wirkungsdauer schon ohnehin beschränkt; das bestehende Verhältnis und damit die Tätigkeitsschranke kann ja gekündigt werden. Zum anderen wird der Handlungsgehilfe hier für die Dauer der Beschränkung aus dem bestehenden Anstellungsverhältnis ohnehin bezahlt, so daß der Gesichtspunkt einer unentgoltenen Lahmlegung seiner Arbeitskraft gar nicht in Betracht kommt. Endlich wird auch die volkswirtschaftlich bedenkliche Ausschaltung von verwendbaren Arbeitskräften aus ihrer Tätigkeitssphäre dadurch nicht begünstigt, indem dem Angestellten die Wirksamkeit in dem Betriebe seiner Anstellung möglich, ja notwendig bleibt. Es wäre geradezu unverständlich und jedes vernünftigen Sinnes bar, wenn die Konkurrenzklausel während der Dauer der Anstellung in schärferer oder auch nur in gleichscharfer Weise verworfen sein sollte, als während der Zeit nach deren Beendigung.

Entsprechendes gilt für das Gebiet der gewerblichen Arbeit. Auch hier ist der Konkurrenzbeschränkung nur für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses ein gewisser Einhalt geboten, Gew.-Ordn. § 133f.:

> „Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der in § 133a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Ort, Zeit und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird."

Im Gegensatz zum Rechte des Handlungsgehilfen ist diese Vorschrift durch das Gesetz vom 10. VI. 1914 unberührt geblieben. Auch sie läßt einen unbedingt zwingenden Umkehrschluß dahin zu, daß das vertragliche Konkurrenzverbot während eines bestehenden Anstellungsverhältnisses grundsätzlich unbeschränkt wirksam sein soll.

Ist es aber wirksam, so muß es auch gegebenenfalls eines Rechtsschutzes durch Unterlassungklage

[1]) Irre ich mich nicht, so habe ich vor einiger Zeit in der Tagespresse über einen gegenteilig entschiedenen Fall in Sachen eines bekannten Bühnenkünstlers gelesen. Aber das Nähere ist meinem Gedächtnis leider vollständig entfallen.

teilhaftig sein. Denn diese ist das normale Schutzmittel für eine bestehende Unterlassungspflicht; nur soweit deren Erfüllung durch das Zuwiderhandeln bereits unmöglich geworden ist, wird der Berechtigte statt dessen auf einen Schadenersatzanspruch beschränkt, siehe Oertmann zu BGB. § 241 Ziffer 2, a β und e; die vereinzelte Ansicht von Ubbelohde, die daraus grundsätzlich nur einen Ersatzanspruch zubilligt, ist heute allgemein als verfehlt erkannt.

c) Endlich ließe sich der Anspruch auf Unterlassung der vertragswidrigen Tätigkeit unter Umständen auch aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung rechtfertigen. Allerdings schließt das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Schädiger und dem Beschädigten nach der richtigen Ansicht in der Regel die Anwendung der Vorschriften über unerlaubte Handlungen aus. Dies aber doch nicht ausnahmslos. Insbesondere könnte man an Fälle denken, wo der Vertragsbruch — ausnahmsweise — unter Strafe gestellt ist, also gegen ein sogenanntes Schutzgesetz im Sinne von BGB. § 823[2] verstößt. Ferner könnte der Vertragsbruch unter Umständen den Tatbestand einer vorsätzlich moralwidrigen Schädigung des Arbeitgebers herbeiführen, was einer Klage aus BGB. § 826 Raum gäbe. Der in solchen Fällen entstandene Anspruch richtete sich freilich nicht auf die Unterlassung anderweiter Tätigkeit als solche, sondern auf Schadenersatz. Diese aber wird nach bekannten Grundsätzen an erster Stelle durch Naturalherstellung geleistet, BGB. § 249, und zu solcher gehört zweifellos da, wo das schädigende Verhalten in einer dauernden widerrechtlichen Betätigung besteht, deren Unterlassung. Jedenfalls steht es in der heutigen Rechtsprechung fest, daß der Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung sich als Unterlassungsanspruch darstellen kann (siehe die Angaben bei Oertmann, Kommentar Vorbem. vor §§ 823ff. Ziffer 4).

Das muß auch für die Fälle meines Themas gelten. Der Einwand, daß es nicht die Tätigkeit in einem fremden Betriebe, sondern bereits die Untätigkeit in demjenigen des Klägers sei, die diesen schädige, schlägt nicht durch. Schon deshalb nicht, weil jene Tätigkeit es dem Angestellten in der Regel von vornherein unmöglich macht, seiner Vertragspflicht weiterhin obzuliegen, also deren Nichterfüllung wenn auch vielleicht nicht erst hervorruft, so doch notwendig, unvermeidlich werden läßt. Durch das erzwungene Aufgeben der anderweiten Tätigkeit wird das aller Wahrscheinlichkeit nach wesentlichste Hindernis fortgeräumt, das einer Beendigung des widerrechtlichen Dauerverhaltens bisher im Wege stand.

Immerhin kann ein Anspruch aus unerlaubter Handlung in den Fällen des Themas nur ausnahmsweise in Betracht kommen, zumal aus den von Lehmann a. a. O. S. 314ff. aufgeführten Gründen. Umsoweniger ist er an dieser Stelle weiter zu verfolgen.

Das Gleiche gilt von einer etwaigen Unterlassungsklage des Arbeitgebers gegen den neuen Arbeitgeber, bei dem der Angestellte vertragsbrüchig in Stellung getreten ist. Sie kann, als Schadenersatzklage aus unerlaubter Handlung, unter Umständen in Betracht kommen: wenn und soweit nämlich dem neuen Arbeitgeber der Vorwurf einer Verlockung zum Vertragsbruch zur Last fällt. Denn darin ist zweifellos eine moralwidrig vorsätzliche Schädigung des ersten Arbeitgebers zu erblicken, die nach BGB. § 826 ersatzpflichtig macht; so auch R.-G. Ziv.-Sen. II v. 10. XII. 1912. Entsch. 81 Nr. 21 S. 86ff., während freilich andere Entscheidungen soweit nicht zu gehen scheinen, siehe Lehmann a. a. O. S. 86ff.

Soweit nach dem Gesagten der Angestellte dem Unterlassungsanspruch unterliegt, stehen auch einer Vollstreckung des gegen ihn ergehenden Urteils keinerlei Bedenken entgegen. Sie vollzieht sich selbstverständlich durch Anwendung der Zwangsmittel nach ZPO. § 890 (Geldstrafe oder Haft). Der Einwand, daß dadurch die Vollstreckungsbeschränkung aus ZPO. § 888[2] — kein Vollstreckungszwang im Falle der Verurteilung zu (unvertretbaren) Diensten aus einem Dienstvertrag — kommt hier jedenfalls nicht in Betracht. Denn es soll ja nicht die Tätigkeitspflicht aus dem Dienstvertrage erzwungen werden, auch nicht eine daraus nur gefolgerte sekundäre Unterlassungspflicht, sondern eine mit dem Dienstvertrage zwar zusammenhängende, aber neben der Tätigkeitspflicht besonders auferlegte, ihr gegenüber also verselbständigte Unterlassungspflicht.

II.

Sehen wir aber von diesen und etwaigen anderen Sonderfällen ab, so soll dem Arbeitgeber, wie gesagt, nach der herrschenden Ansicht ein Unterlassungsanspruch gegen den vertragsbrüchigen Angestellten nicht zu Gebote stehen. Ich halte diese Ansicht nicht für richtig und will im Folgenden meine Gegengründe kurz entwickeln.

1. Der erste Hauptgrund der Gegner (so besonders Titze, gelegentlich auch Lehmann S. 306) besteht in der Berufung auf ZPO. § 888[2] cit. Durch die Vollstreckung des Unterlassungsurteils würde, so meint man, der hier verworfene Vollstreckungszwang auf Vornahme geschuldeter Arbeiten aus einem Dienstvertrage doch herbeigeführt, also den sozialethischen Zwecken des Gesetzes entgegengewirkt.

Aber dagegen spricht eine ganze Reihe bedeutsamer Bedenken:

a) Wäre die Beweisführung der Gegner richtig, so könnte sie auch der Unterlassungsklage in den Fällen zu I entgegengehalten werden. Denn auch dort führt die Vollstreckung des Unterlassungsurteils mittelbar zu einem Arbeitszwang im alten Betriebe. Darf der Angestellte im Konkurrenzbetrieb nicht weiter arbeiten, so wird ihm die verbleibende abstrakte Möglichkeit, in einem andersartigen Betriebe vielleicht tätig sein zu können, in aller Regel nicht viel nützen. Die wirtschaftliche Notwendigkeit einer Rückkehr zum alten Arbeitgeber ist

mindestens in sehr zahlreichen Fällen kaum minder groß, als wenn ihm jedwede anderweite Tätigkeit versperrt wäre. Erachtet man die Herbeiführung irgendeines, auch nur wirtschaftlichen Zwanges solcher Art für sozialethisch verwerflich, so kann er auch nicht auf der Grundlage eines besonderen Versprechens statthaft werden; ebensowenig auf dem Wege eines deliktischen Ersatzbegehrens.

b) Die Versagung des Vollstreckungszwanges beschränkt sich nach dem Wortlaut des § 888² auf die Fälle des Dienstvertrages. Auf Werkverträge bezieht der Wortlaut sich nicht, und für eine entsprechende Anwendung fehlt es an jedem zureichenden Grund. Die Versagung des Vollstreckungszwanges trotz übrigens bestehenden und an sich vollstreckbaren Anspruchs ist etwas so Absonderliches, daß sie nicht über das ihr positivrechtlich nun einmal zugewiesene Gebiet hinaus erstreckt werden darf. Dann liegen auch beim Werkvertrage die Beurteilungsmomente keineswegs völlig gleich; vor allem ist § 888² beim Dienstvertrage um deswillen erträglich, weil er sich auf die dabei seltenen Fälle einer Verurteilung zu unvertretbaren Handlungen beschränkt. („Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden...) Beim Werkvertrage dagegen ist die Unvertretbarkeit der vereinbarten Tätigkeit eher die Regel; die Anwendung des Abs. 2 darauf würde also seine Tragwerte in unabsehbarer, rechtspolitisch recht fragwürdiger Weise erweitern. Mit Recht hat daher die entschieden vorherrschende Ansicht sich gegen eine Erstreckung des § 888 Abs. 2 auf den Werkvertrag ablehnend verhalten, vergl. die Angaben in den Kommentaren dazu.

Ist das richtig, so würde der Gesichtspunkt von Titze und Lehmann keinesfalls überall durchschlagen; er würde den Unterlassungsanspruch da unangetastet lassen, wo der Vertragsbrecher nicht im Verhältnis des Dienstvertragspflichtigen zum Kläger steht. Also würde z. B. der Theaterunternehmer gegen den vertragswidrig auf einer anderen Bühne auftretenden Schauspieler dann auf Unterlassung klagen und Vollstreckung nach ZPO. § 890 erzielen können, wenn der Schauspieler sich ihm gegenüber nur zum Auftreten in einzelnen bestimmten Rollen verpflichtet hatte — denn alsdann war zweifellos ein Werkvertrag zwischen ihnen geschlossen; er würde es aber nicht können, sobald der Schauspieler dauernd, ohne Einschränkung auf bestimmte Fälle des Auftretens, bei der Bühne angestellt war.

Ferner könnte das Bedenken der Gegner nicht durchschlagen, soweit die vertragsmäßige Leistung des Angestellten, deren Durchführung die Unterlassungsklage sichern soll, auch von einem Dritten vorgenommen werden kann, also gerade in den meisten Fällen der Dienstverträge. Denn hier ist von einer Versagung des Vollstreckungszwanges keine Rede. Allerdings vollzieht dieser sich alsdann nach dem Gesetz in anderer Weise, ZPO. § 887; Ermächtigung des Gläubigers, die Handlung seinerseits auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen. Aber das beruht nicht auf einer positivrechtlichen Einschränkung des Vollstreckungszwanges, sondern einfach auf dem Gesichtspunkt, daß das Interesse des Gläubigers in solchen Fällen in der Regel auch ohne persönlichen Zwang gegen den Schuldner befriedigt werden kann.

Endlich: selbst angenommen, die Vollstreckungsschranke aus § 888² stände auch einem Zwange zur Unterlassung anderweiter Dienstleistung entgegen, so würde das doch immer nur eine Vollstreckung des Unterlassungsanspruchs hintanhalten, nicht aber auch eine Klage und Verurteilung darauf. An einer solchen würde der Arbeitgeber selbst dann ein erhebliches Interesse haben, wenn ihm der Vollstreckungszwang versagt sein sollte, z. B. als Grundlage eines demnächstigen Ersatzanspruchs wegen Nichterfüllung. Mit einer Versagung auch der Unterlassungsklage hat die des Vollstreckungszwanges nichts zu tun; schon deshalb ist die Beweisführung der Gegner unschlüssig.

c) Die Gegenmeinung hat aber auch innere Gründe gegen sich. Lehmann und Titze führen zwar aus, die Zulassung der Unterlassungsklage und der Vollstreckung daraus zwinge im Ergebnis den vertragsbrüchigen Arbeiter zur Rückkehr in die verlassene Arbeitsstelle und bewirke daher den laut § 888 Abs. 2 verworfenen, unserem sozialen Empfinden widersprechenden Arbeitszwang. Aber dagegen ist zweierlei zu bemerken:

Einmal trifft jene Behauptung keineswegs immer zu. In den vielleicht häufigeren Fällen der Unterlassungsklage wird es sich um hochbezahlte Angestellte handeln — z. B. in dem von R. G. 67 Nr. 2 entschiedenen um einen Konfektionär mit 10000 M festem Gehalt und einem bedeutenden Zuschlag in Form von Provisionen; bei anderen minder belangvollen Arbeitskräften dürfte der Vertragsbruch dem Arbeitgeber höchst selten so wichtig erscheinen, um deswegen die Mühe und Ärgernisse eines Prozesses auf sich zu nehmen. Bei solchen zu höheren Diensten Angestellten aber ist anzunehmen, daß sie in aller Regel genügende wirtschaftliche Kraft — Kapital oder Kredit — besitzen werden, um die doch immerhin begrenzte Vertragsdauer hindurch auch ohne laufende Gehaltseinkünfte durchkommen zu können.

Zum anderen ist es, davon ganz abgesehen, mindestens zweifelhaft, ob das Interesse an der durch keinerlei rechtliche Hemmungen beschränkten Arbeitsfreiheit wirklich auf der Wage sozialer Gerechtigkeit schwerer wiege, als das an der tunlichsten Wahrung der Vertragstreue. Ich für meine Person bekenne offen, daß ich das zweitgenannte Interesse höher schätze. Und wenn man bedenkt, daß das geltende Recht in bezug auf den Erfüllungszwang gegenüber den arbeitenden Klassen bekanntlich nur zu oft versagt, sollte man sich besinnen, ehe man ein Mittel leichthin aufgibt, das als wertvolle Hemmung gegen vertragsbrecherische Neigungen des sozialpädagogischen Wertes keineswegs entbehrt. Zumal man mit seiner Versagung

keineswegs nur einen positivrechtlich einmal anerkannten Gedanken verfolgen würde: das Gesetz wünscht laut § 888[2] nur nicht, daß die Tätigkeit in dem Betriebe des Gläubigers unmittelbar, von Rechts wegen erzwungen werde. Das Unterlassungsurteil und seine Vollstreckung durch Geldstrafe oder Haft nach § 890 schafft aber zum Wiedereintritt des vertragsbrüchigen Angestellten höchstens psychologischen Zwang oder wirtschaftliche Notwendigkeit, keinen unmittelbaren Rechtszwang. Es läßt sich nicht nachweisen, daß ein solcher mittelbarer Zwang mit den Anschauungen des Gesetzgebers ebenso unvereinbar sei wie der unmittelbare Rechtszwang. Höchstens das Ziel: Wiedereintritt des vertragsbrecherischen Angestellten, ist bei dem Zwang mittelst Rückkehr- und mittelst Unterlassungsklage dasselbe; nicht aber auch der Weg, auf dem das Ziel erreicht wird. Dem Gesetze kann es aber offenbar nicht darauf ankommen, dieses Ziel, das ja an sich zweifellos erwünscht und schutzwürdig ist, hintanzuhalten, sondern nur einen bestimmten, zu seiner Erreichung dienenden Weg, den des unmittelbaren Tätigkeitszwanges. In unserem Falle aber schiebt sich zwischen das Ergebnis des Vollstreckungszwanges — Austritt aus der neuen Arbeitsstelle — und Wiedereintritt beim alten Arbeitgeber als notwendiges Zwischenglied der eigene Willensentschluß des Angestellten, der rechtlich frei und höchstens ökonomisch unfrei ist. Wollte man schon solche psychologische oder wirtschaftliche Zwangsmittel zur Beseitigung oder Hintanhaltung eines Vertragsbruches der Angestellten für unvereinbar mit unserem Rechtsgrundsätzen erachten, so müßte man auch eine daraufgesetzte Vertragsstrafe ohne weiteres rechtsunwirksam sein lassen — eine unmögliche, jedenfalls dem geltenden Rechte widerstreitende Folgerung!

Eher ließe sich noch ein anderes volkswirtschaftliches Bedenken aufstellen: der Unterlassungszwang hemmt den Angestellten in der Entfaltung seiner Arbeitskraft und beeinträchtigt damit das wirtschaftliche Gemeinwohl. Aber wie immer man dieses Bedenken werte: auf keinen Fall läßt es sich neben dem bisher besprochenen unterstützend anführen. Denn es kommt nur dann in Betracht, wenn der von mir als möglich verfochtene Vollstreckungszwang auf Unterlassung nicht zum Wiedereintritt des Angestellten in seiner alten Arbeitstätte führt.

Eine solche erzwungene Untätigkeit hat nun unleugbar ihre Mißlichkeiten. Aber diese sind nicht groß genug, um den Gesetzgeber zu bestimmen, sie überall hintanzuhalten — andernfalls müßte jede Konkurrenzklausel unterschiedslos der Unwirksamkeit verfallen, was doch dem geltenden Rechte bekanntlich durchaus widerspricht. Indem der Gesetzgeber die Konkurrenzverbote im allgemeinen für wirksam erachtet und nur ihre Auswüchse beschneidet, gibt er deutlich zu erkennen, daß das Interesse des Arbeitgebers an Hintanhaltung der Konkurrenz an sich noch höher zu veranschlagen sei, als dasjenige des Angestellten und der Gesellschaft an freier Entfaltung ihrer Arbeitskraft. Die Bekämpfung der Konkurrenz, insbesondere dadurch, daß man den Angestellten hindert, seine frisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nun schleunigst in den Dienst eines gegnerischen Interesses zu stellen, ist ein berechtigtes, durchaus schutzwürdiges Bestreben jedes Gewerbetreibenden. Und es ist sehr zu vermuten, daß die weitaus meisten Unterlassungsklagen im Sinne meines Themas viel mehr von diesem Bestreben getragen werden, als von der Sorge um das oft zweifelhafte Vergnügen, den Vertragsbrecher dem eigenen Betriebe zurückzugewinnen. Jedenfalls dient die Unterlassungsklage auch, ja am ersten und unmittelbarsten, der Befriedigung eines solchen Strebens, und es hieße das Kind mit dem Bade auszuschütten, wenn man sie um der Möglichkeit willen kurzerhand versagen wollte, daß sie im Einzelfalle mittelbar auch zur Herbeiführung eines Rückkehrzwanges dienen oder selbst absichtlich dazu verwendet, wenn man will: gemißbraucht werden kann.

III.

Das einzige ernsthafte Bedenken gegen unseren Unterlassungsanspruch kann man nur aus dem Wesen der Unterlassungspflichten herleiten, wie das denn auch die Plenarentscheidung des Reichsgerichts und im wesentlichen ebenso Lehmann a. a. O. unternimmt. Klagbar ist demnach nur die selbständige, einem besonderen Gläubigerinteresse dienende Unterlassungspflicht, nicht aber auch die nur als Reflex aus jeder positiven Pflicht abzuleitende sekundäre Pflicht, ein deren Erfüllung hinderliches Verhalten zu unterlassen.

Es kann natürlich nicht meine Aufgabe sein, an dieser Stelle mich über die Natur und Bedeutung der Unterlassungspflicht im allgemeinen wie der sekundären Unterlassungspflicht im besonderen näher zu verbreiten, obwohl dafür trotz der wertvollen Sonderschriften von H. Lehmann (1900) und Eltzbacher (1906) wohl noch Raum und Bedürfnis geblieben wäre. Ich meinerseits muß entschieden an der bereits in meinem Kommentar zu § 241 BGB. Ziffer 4 c β vertretenen Ansicht festhalten, die die Klagbarkeit auch der bloß sekundären Unterlassungspflichten insoweit annimmt, als durch ihre Nichterfüllung der Vertragszweck vereitelt oder doch gefährdet wird.

Lehmann (Arbeitsrecht S. 305) vermißt bei unserer Unterlassungspflicht vor allem den Eigenzweck neben den Zwecken der positiven Verbindlichkeit, der allein einen selbständigen Rechtsschutz rechtfertigen könne. Aber das ist von vornherein voreilig; ich glaube (zu II) bewiesen zu haben, daß der Arbeitgeber vom Unterbleiben einer Tätigkeit des Angestellten mindestens im Konkurrenzbetrieb sehr erheblichen Vorteil hat; die von Lehmann allein zugelassene Klage aus HGB. § 60 gegen den noch tatsächlich beim Kläger in Stellung befindlichen Angestellten auf Unterlassung konkurrierender Tätigkeit genügt den Interessen des Prinzipals in keiner Weise — gerade wenn

der Angestellte tatsächlich ausgetreten ist, erscheint die Gefahr der Konkurrenz besonders dringlich. Darüber hinaus hat der Gläubiger an der Erfüllung der sekundären Unterlassungspflicht mindestens insofern ein eigenartiges Interesse, als er mit dem Anspruch daraus mehr erreichen kann als mit dem Hauptanspruch. Und das ist hier wegen der Vollstreckungsunfähigkeit des letzteren nach ZPO. § 888[2] der Fall. Der Nebenanspruch geht hier eben in der Wirkung über den Hauptanspruch hinaus, kann also sinngemäß nicht mit dem Hinweis auf diesen als überflüssig beanstandet werden.

Lehmann will dem allerdings durch einen auf den ersten Blick bestechenden Einwurf entgehen. Er meint (S. 305):

„Was das Gesetz dem Anspruch auf die positive Leistung versagt, kann es der in ihm beschlossenen unselbständigen Unterlassungspflicht nicht gewähren."

Aber einmal ist die Hauptpflicht nur nicht vollstreckbar, woraus sich nicht ohne unstatthaften Sprung auf eine Unklagbarkeit der Nebenpflicht schließen läßt. Ferner kommen, wie ich zu II gezeigt habe, die der Vollstreckbarkeit jener entgegenstehenden rechtspolitischen Bedenken bei der minder weitgehenden Vollstreckung wegen der Nebenpflicht nicht in Betracht. Warum soll das Bedenken, das der Erzwingbarkeit des plus entgegensteht, auch derjenigen des minus ohne weiteres entgegengehalten werden?

Die Anerkennung von unselbständigen aber klagbaren Unterlassungspflichten als Folgeerscheinungen teils absoluter, teils relativer Rechte ist auch sonst dem geltenden Recht geläufig, und das Reichsgericht, das davon bekanntlich in anderer Richtung einen sogar überreichlichen Gebrauch gemacht hat — bei der Unterlassungsklage aus unerlaubten Handlungen — hat am allerwenigsten Anlaß, sich dagegen spröde zu verhalten. Auch die Pflichten des Mieters sind, um nur ein naheliegendes Beispiel zu erwähnen, im wesentlichen positiver Natur. Und trotzdem hat das Gesetz dem Vermieter in § 550 bekanntlich einen klagbaren Unterlassungsanspruch zugebilligt. Allerdings wird hier eine Fortsetzung der Vertragsverletzung trotz Abmachung erfordert. Aber daraus läßt sich kein Bedenken ableiten: das Besondere in § 550 ist nicht, daß darin überhaupt eine Unterlassungsklage, sondern daß eine solche auch wegen künftigen Verhaltens zugebilligt wird (siehe Eltzbacher, Unterlassungsklage S. 179ff., Oertmann zu § 550 Ziffer 2). In den Fällen des Themas aber steht nur die Abwehr eines bereits in der Vergangenheit eingetretenen und in der Gegenwart fortdauernden positiven, mit der Vertragstreue unvereinbaren Verhaltens in Frage. Nur wenn der Angestellte nicht dauernd, sondern bisher allein gelegentlich im fremden Betriebe tätig gewesen sein sollte, würde der Unterlassungsklage nach Analogie von § 550 eine Abmahnung vorauszugehen haben. Anders, wo mit ihr ein Austritt aus dem bereits vorliegenden anderweiten, mit der Vertragstreue gegenüber dem ersten Arbeitgeber unvereinbaren Anstellungsverhältnis erstrebt wird.

Ich bin mir bewußt, daß meine kurzen Ausführungen alles andere eher bedeuten als einen Abschluß des ebenso reizvollen wie schwierigen Problems. Sie wollen nur der Annahme entgegentreten, als ob nach der Plenarentscheidung nichts mehr darüber hinaus zu fragen übrig bliebe. Sollten sie das erwiesen haben und zu weiteren Erörterungen im einen oder anderen Sinne Anlaß bieten, so wäre ihre Aufgabe erfüllt.

Über staatliche Preispolitik in der Kriegswirtschaft.

Von Friedrich Leitner, Berlin.

Die sprunghafte Erhöhung der Preise für alle Gegenstände des Heeresbedarfs im Jahre 1917 und die dauernd steigende Tendenz der Material- und Arbeitskosten für diese Gegenstände müssen die Entwertung des Geldes naturgemäß beschleunigen und die finanzielle Lage des Reichs andauernd verschlechtern. Mit Recht hat der württembergische Finanzminister darauf hingewiesen, daß die Minderung der Kaufkraft des Geldes ihre letzten Wurzeln im Reich hat, das die unbedingt notwendigen Bedürfnisse an Verteidigungsmitteln zu beschaffen und zu bezahlen hat. Die Kosten können nach Lage der Dinge, und da ein Produktions- und Arbeitszwang nicht besteht, nur eine zweite Rolle spielen. Bei der Beschaffung ist der finanzielle Gesichtspunkt allein nicht ausschlaggebend; die Bedarfsdeckung kann beispielsweise nicht nur bei den am billigsten arbeitenden Produzenten erfolgen, sie hat auf Ersparnisse an Transportmitteln, auf Verteilung der Arbeitskräfte u. v. a. Rücksicht zu nehmen (Verteilungspolitik).

Die Entwertung des Geldes gefährdet im Zusammenhang mit der fortschreitenden Verminderung des Volksvermögens den Gesamtorganismus der deutschen Wirtschaft. Die verantwortlichen Stellen müssen deshalb versuchen, soweit es in ihrer Machtsphäre gelegen ist und die tatsächlichen Verhältnisse nicht stärker sind als der gute Wille, die Preispolitik, d. i. die Gesamtheit aller bewußten Einflüsse auf die Preisgestaltung so zu handhaben, daß das Tempo der Steigerung verlangsamt und allmählich abgebaut wird. Sie kommen dabei selbstverständlich in Konflikt mit den privatwirtschaftlichen Interessen der beteiligten Unternehmer: Staatsinteresse und Erwerbsinteresse prallen aufeinander, ein Interessenausgleich zwischen der Niedrighaltung der Preise im Interesse der Allgemeinheit, ohne gerade den rein fiskalischen Standpunkt zu vertreten, und dem Gewinnstreben der Lieferer ist außerordentlich schwierig. Finanzwirtschaftliches Axiom muß sein, daß der Unternehmer auch in der Kriegswirtschaft das Kapitalrisiko zu tragen habe, daß er an der Niedrighaltung seiner Selbst-

kosten und der Sicherung des Unternehmereinkommens selbst interessiert bleiben muß. Es wäre, nach englischem Vorbild, möglich gewesen, sämtliche Risiken — unter Herabsetzung der Preise — auf das Reich zu übernehmen, die Unternehmerarbeit mehr oder weniger in Lohnarbeit umzustellen. Der grundverschiedene industriewirtschaftliche Aufbau der im Krieg im wesentlichen auf seine eigene Produktion angewiesenen, Rohstoff knappen deutschen Industrie ließ die Übernahme des englischen Verfahrens nicht zweckmäßig erscheinen. Die deutsche Heeresverwaltung mußte darauf bedacht sein, das Erwerbsinteresse mit ihren Folgen auf den erfinderischen Geist, die Anspannung der intellektuellen Kräfte anzuspornen.

Durch das sogenannte „Hindenburgprogramm" sollte ein außerordentliches und schnelles Ansteigen der Leistungskurve unter Anspannung aller verfügbaren mechanischen und menschlichen Arbeitskräfte erreicht werden. Es war notwendig, zunächst die Produktionsmittel (Gebäude, Maschinen) und hierfür Reichsmittel zur Verfügung zu stellen. Übernimmt das Reich die gesamten Baukosten für diese Kriegsanlagen, die sehr oft auf besondere Fertigung reiner Kriegslieferungen eingerichtet sind, so trägt es das Risiko der tatsächlich eingetretenen enormen Verteuerung der Baukosten, wird aber Eigentümer dieser Anlagen in der Kriegs- und Friedenswirtschaft, die dem Unternehmer eine beträchtliche Steigerung seines Einkommens bringen müssen. Da viele dieser Anlagen mit schlechterem Material gebaut sind, werden sie auch rascher verbraucht. Das Reich würde nach diesem Vorgang im Frieden über Millionen Werte verfügen, die es nicht beschäftigen kann, da auch die staatlichen Institute, z. B. Gewehrfabriken, Munitionsfabriken usw. außerordentlich erweitert wurden. Um diese nationalwirtschaftliche Vergeudung von Erwerbskapital zu vermeiden, wird, abgesehen von der Möglichkeit des Rückverkaufs solcher aus Staatsmitteln gebauter Anlagen an die Industrie unter bestimmten Bedingungen, in der Regel ein anderer Weg gewählt werden: Man vereinbart Baukostenzuschüsse als „verlorene Zuschüsse" bzw. Vorschüsse, finanziert also den Neubau zum Teil, oder man schlägt die Baukostenzuschüsse auf die Lieferpreise für eine bestimmte Liefermenge auf. Der Rest der Baukosten, nach Abzug des Abbruchwertes bzw. des Schätzungswertes der Anlagen für die Friedensproduktion der Unternehmung, jedoch unter Berücksichtigung der Kosten der Umstellung der Kriegsneubauten in die Friedenswirtschaft wird durch die Anrechnung normaler Abschreibungen in die Selbstkosten sowie aus dem Unternehmergewinn gedeckt. Für den Fiskus liegt die Begrenzung des Risikos der Baukosten in der Festlegung von Summen; Quoten werden vertraglich nicht vereinbart. Z. B.: die Kosten der Anlagen werden im Voranschlag der Firma vom 5. Oktober 1916 mit 12 Mill. M berechnet; hiervon trägt der Fiskus die nachweislich entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrage von 7 Mill. M. Um luxuriöse Bauten auf Kosten des Staates zu verhindern, müssen die Baukosten fachmännisch auf ihre Angemessenheit im Verhältnis zu dem erstrebten Zwecke nachgeprüft werden.

Im allgemeinen entspricht eine geldliche Vorleistung des Staates nicht den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen, da Staatsgelder nicht für die Zwecke der Finanzierung der Privatindustrie oder als Ersatz des teureren Bankkredits bereitgestellt werden können. Verzinsliche Vorschußzahlungen als finanzielle Beihilfe zwecks Beschaffung teurer Rohstoffe bei der Übernahme eines Heeresauftrages oder als Bautenvorschuß vor Errichtung heereswichtiger Industriebauten werden nur ausnahmsweise nach eingehender Prüfung der finanziellen Lage der Unternehmung gewährt. Zinslose Abschlagszahlungen auf Lieferungen[1]) oder Teillieferungen lassen sich nicht immer umgehen, insbesondere, wenn wegen fehlender Fabrikationserfahrungen oder Kalkulationsunterlagen vorläufige Verrechnungspreise unter Vorbehalt späterer Festsetzung eines endgültigen Preises vereinbart wurden und der endgültige Preis innerhalb der Lieferzeit aus verschiedenen Gründen nicht festgesetzt werden kann.

Die andauernde Steigerung der den Herstellungspreis bestimmenden Teilkosten macht eine richtige Abschätzung der künftigen Erzeugungskosten bei Erteilung des Auftrags unmöglich und erfordert, vom Standpunkt des Unternehmers, die Einrechnung beträchtlich hoher Risikoprämien beim Preisangebot. Ein bindendes Preisangebot vor der Übernahme der Lieferung wird zu einem außerordentlichen Wagnis, da die Grundlagen für eine verständige Kostenberechnung fehlen. Bei der Übernahme einer auf eine längere Produktionszeit sich verteilenden Lieferung zu festen Preisen läuft der Unternehmer, der sich nicht früher oder sofort nach Annahme des Auftrags eindecken konnte, Gefahr, sich finanziell zu ruinieren, sofern er nicht geheime Unkostenreserven einkalkuliert. Für ihn wäre die Preisfestsetzung nach Auslieferung des Auftrages auf Grund seiner tatsächlichen Kosten oder eine zeitliche Staffelung der Preise (z. B. vierteljährliche Preisvereinbarung) zweckmäßiger. Bei sogenannten laufenden, d. h. monatlich oder in längeren Zwischenräumen sich immer wiederholenden Aufträgen derselben Art, ist der Lieferer durch Festsetzung neuer Preise für jede Lieferung vor derartigen Vermögensschädigungen geschützt. Dieser Schutz wäre um so notwendiger, als durch die Dispositionen der Behörde selbst (Änderung der Kontrakte, Herabsetzung der Liefermenge, Arbeitereinziehungen, mangelhafte Belieferung mit Rohstoffen und Vorfabrikaten u. a.) wiederholt Verteuerungen der Produktion hervorgerufen, die Aufträge unregelmäßig überschrieben werden, Änderungen, die unter Um-

[1]) Jede Lieferung an die Staatsverwaltung muß „abgenommen" sein (Abnahmekommando in den Fabriken u. ä.); Abnahme bedeutet nur vorläufige Feststellung der Brauchbarkeit, nicht aber Abnahme im Rechtssinne oder Erfüllungsabnahme.

ständen Arbeiterverschiebungen, zeitweilige Beschäftigungslosigkeit einzelner Werkabteilungen und andere privatwirtschaftliche Nachteile zur Folge haben.

Andererseits kann das Reich die Gefahr schwankender, d. h. zurzeit steigender Preise nach der Vergebung von Aufträgen nicht ohne weiteres übernehmen. Grundsätzlich wird am System der fest vereinbarten Preise vor Übernahme der Lieferung oder, falls es sich um ein neues Fabrikat handelt, nach Fertigung einer bestimmten Menge für den Gesamtauftrag festzuhalten sein, weil andernfalls das Selbstinteresse des Lieferers ausgeschaltet, eine Überbietung der Löhne und Rohstoffpreise eintreten würde. Was durch höhere Arbeitslöhne am vorkalkulierten Gewinn verloren geht, muß der Unternehmer durch Herabdrückung der Unkosten, beispielsweise durch Produktionssteigerung, Rationalisierung der Arbeitsmethoden usw. einzuholen versuchen. In Sonderfällen kann man der Preisvereinbarung die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Rohstoffpreise und Durchschnittslöhne (z. B. Tariflohn) zugrunde legen und vereinbaren, daß ein Steigen dieser Preise über einen bestimmten Prozentsatz hinaus oder ein Fallen eine entsprechende Preisregelung zur Folge hat.

Im allgemeinen werden die Preise für Kriegsbedarfsartikel nach der Formel: Selbstkosten + X % Gewinn festgesetzt; die Prozentsätze sind Dienstgeheimnis. Der Nutzen richtet sich somit nach der Höhe der Selbstkosten; in anderen Fällen ist es zweckmäßiger, den Stücknutzen selbst (X Mark für 1 t, 1 Wagen u. dgl.) festzusetzen, normale, d. h. subjektiv und objektiv normale Selbstkosten anzunehmen, bei übernormalen Selbstkosten eines Lieferers den Stückgewinn in einem bestimmten Verhältnis herabzusetzen; damit wird ein Steigen des prozentualen Gewinns bei unternormalen Selbstkosten erreicht. In beiden Fällen bleibt das Interesse des Unternehmers an niedrigen Selbstkosten gewahrt.

Die Grundlage für die Preisfestsetzung: Selbstkosten + X % Gewinn ist gewiß keine ideale; die Herstellungskosten können für eine Unternehmung subjektiv angemessen, objektiv und im Vergleich zu anderen Unternehmungen zu hoch sein. Wenn man jedoch das Prinzip der Einheitspreise — das sind durchschnittliche Mittelwerte unter Ausscheidung der am günstigsten und am ungünstigsten fabrizierenden Lieferer — ablehnt und der Individualisierung der Lieferpreise, d. h. der Anpassung des Vertragspreises an die individuellen Produktionsverhältnisse einer Fabrik den Vorzug gibt, müssen die beträchtlichen Schwankungen in den Preisen für den gleichen Artikel in Kauf genommen werden. Eine beschränkte private Submission bzw. die Vergebung von Aufträgen an die am billigsten arbeitenden Betriebe ist nur in einzelnen Fällen angängig, würde auch leicht zur Bildung von Gelegenheitskartellen führen, Interessentenverbänden, wie sie in der Kriegswirtschaft vielfach und nicht zum Vorteil der Staatsfinanzen entstanden sind. Das erwähnte Preisbestimmungssystem erfordert eine genaue Nachprüfung[1]) der Teilkosten durch Betriebssichtigung und Büchereinsicht, weil naturgemäß versucht wird, Unkostenreserven, stille Gewinne und anderes auf die wirklichen Selbstkosten aufzuschlagen, um die Kapitalrente zu erhöhen, den von der Behörde zugebilligten Stücknutzen zu sichern.

Der Begriff „Selbstkosten" ist kein fest umschriebener. Die Rechtsprechung, auch nicht die Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen übermäßige Preissteigerungen beseitigte die Subjektivität der Auffassung über den Inhalt der Selbstkosten sowie über die angemessene Höhe einzelner Bestandteile. Subjektiv ist die Auffassung, was zu den Selbstkosten gezählt wird, individuell sind die Berechnungsmethoden. Es gibt Unternehmungen, welche Spenden, Beiträge zur Pensionskasse, Kriegsgewinnsteuer, Börsenverluste, verlorene Prozesse, stille Abschreibungen auf Lagerbestände, übermäßig hohe Abschreibungen auf Anlagen, Gewinnanteile der Direktoren u. a. m. zu ihren Selbstkosten zählen. Eine Einigung zwischen Preisprüfern und solchen Unternehmern über die Abgrenzung der Selbstkosten gegen jene Kosten und Verluste, die aus dem Unternehmergewinn zu decken sind, wird sich kaum erzielen lassen.

Es gibt gerechte, angemessene und richtige Preise; absolut zuverlässige Maßstäbe fehlen. Die Heeresverwaltung bestimmt „angemessene" Preise unter Berücksichtigung der vom Lieferer vorgelegten oder vorzulegenden und behördlich nachgeprüften Unterlagen endgültig. Ist der Lieferer mit der Preisbestimmung nicht zufrieden, steht ihm der Rechtsweg offen; ihm obliegt die Beweislast, daß der zugebilligte Preis offenbar unbillig ist (§§ 315, 319, BGB.).

Der Industrie muß der Anreiz zum Produzieren, zum Erfinden, zur Übernahme der verschiedenen Kriegsrisiken erhalten bleiben. In den ersten Kriegsjahren mußten im Interesse einer absoluten und relativen Produktionssteigerung sehr auskömmliche Gewinne zugebilligt werden; die absolute Produktionssteigerung wurde durch Vergrößerung der Werkanlagen für eigene Rechnung des Lieferers, die relative durch größtmögliche Ausnutzung der Produktionsmittel erreicht. Die Gewinnzuschläge können für wirtschaftlich arbeitende Unternehmungen mit verhältnismäßig niedrigen Akkordlöhnen und guter technischer Organisation nicht die gleichen sein, wie für Unternehmungen, die sich neu einrichten mußten, ohne Fabrikationserfahrungen mit hohen Selbstkosten fabrizieren. Bei der dreijährigen Durchschnittsberechnung des Einkommens aus Handel und Gewerbe (in Preußen) bleiben die hohen Kriegsgewinne drei Jahre nach Friedensschluß finanzwirtschaftlich wirksam; der

[1]) Vgl. meine Aufsätze in dieser Zeitschrift: „Übermäßiger Gewinn" (1917, Heft 4/6); Organisation und Technik der Preisprüfung für Heeresbedarf (1918, Heft 1/3); mein Buch: Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe, 5. Aufl., 1918, S. 68—74.

Staat ist überdies durch die Kriegsgewinnsteuer am Übergewinn beteiligt.

Eine Differenzierung der Gewinnzuschläge unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ist selbstverständlich. Eine Granaten-Dreherei kann sich jeder handwerksmäßige Betrieb einrichten, wenn ihm die Lehren von der Behörde geliefert werden. Anders liegt der Fall, wenn eine Fabrik für ihre eigenen Erfindungen, die die Landesverteidigung wesentlich fördern, Konstruktionszeichnungen, Lehren, Werkzeugmaschinen, Werkzeuge usw. selbst anfertigt. Diese Arbeit muß natürlich anders gewertet werden, wie eine Massenfabrikation einfacher Art ohne intellektuelle Arbeit. Lieferprämien, Beschleunigungsprämien sind nicht zu entbehren, wenn der Bedarf besonders dringlich ist und eine Produktionssteigerung notwendig wird.

Bei Beurteilung der Höhe der Selbstkosten ist zu berücksichtigen: Der Standort der Unternehmung (z. B. liegt Bayern frachtlich für Kohle, Werk- und Betriebsstoffe sehr ungünstig), die verminderte körperliche und technische Leistungsfähigkeit der angelernten Arbeiter und Arbeiterinnen, der häufige Arbeiterwechsel (Abkehrschein!); dann eine gewisse Saturiertheit der Munitionsarbeiter; die Entwertung des Geldes; die Schwierigkeit, die Lohnverdienste in Zusatznahrung und andere Lebensmittel umzutauschen, die verminderte Aufsicht und Wirksamkeit der Kontrolle zum Teil wegen der gesteigerten Empfindlichkeit der Arbeiter und anderer psychologischer und politischer Momente. Die mechanischen und menschlichen Arbeitskräfte, Arbeiter und Beamte sind zum Teil seit langer Zeit bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit angespannt, das tote und lebende Material ist stark ermüdet.

Der Erfinder rechnet sich in der Friedenswirtschaft entsprechend höhere Gewinnzuschläge, für das an andere überlassene Ausführungsrecht Lizenzen; in der Kriegswirtschaft wird seitens der Staatsverwaltung im allgemeinen nur ein Fabrikationsnutzen zugebilligt, wenn der Erfinder einen Auftrag zur Ausnutzung seiner Erfindung im eigenen Betriebe erhält. Die Überlassung des Benutzungsrechtes eines Patents an Heereswerkstätten soll lizenzfrei sein; eine Zwangsenteignung gegen angemessene Entschädigung (Reichsschiedsgericht) ist zulässig. Lizenzen von anderen Heereslieferern an den Erfinder sind im Interesse der Finanzwirtschaft des Reichs ihrer Höhe nach zu begrenzen.

Eine Gemeinwirtschaft ist den gesetzgebenden Körperschaften über die Art der Verwendung öffentlicher Gelder rechenschaftspflichtig. Die Daimler Debatte hat gezeigt, daß innerhalb des Reichstages sachverständige Beurteiler industriewirtschaftlicher Verhältnisse nicht zu finden sind. Die Höhe der Dividende erscheint dort als das Merkmal übermäßiger, nach Ansicht anderer sogar wucherischer Verdienste; man untersucht nicht die Größe des Umsatzes, d. h. die fabrikatorischen Leistungen, auch nicht die Größe des Produktionskapitals der betreffenden Aktienunternehmung, man prüft nicht die Quellen der Dividende (Fabrikations-, Beteiligungsgewinn, Wirksamkeit der früher angesammelten stillen Reserven, Valutagewinn, Gewinn durch Abstoßung ausländischer Beteiligungen u. a. m.)[1]), nicht die zahlreichen Kriegsrisiken. Als eine bekannte Industrie-Aktiengesellschaft 30 % Dividende verteilte, glaubte man an leitender Stelle, jene Gesellschaft verdiene an jedem gelieferten Stück 30 Mark (bei einem Lieferpreis von etwa 90 Mark)!

Was zu den Kriegsselbstkosten berechtigterweise zu zählen ist, was ausgeschieden werden muß, wird immer ein Streitpunkt zwischen Produzenten und Verbraucher (d. i. der Staat) bleiben, über die Angemessenheit der Unkosten wird schwerlich volle Einigung zwischen amtlichen Preisprüfern und den Produzenten zu erzielen sein. Um beiden Interessen gerecht zu werden, könnte man eine Gewinnbeschränkung in der Weise versuchen, daß der Staat in bestimmten Fällen am Gesamtgewinn einer Rüstungsunternehmung aus Heeresaufträgen (mit Ausschluß der Gewinne am Friedensgeschäft, Beteiligungen u. ä.) mitbeteiligt wird, ohne das Interesse des Unternehmers an niedrigen Selbstkosten und an der Steigerung seines Einkommens zu beseitigen. Eine Beschränkung der Aktiendividende auf einen Höchstbetrag unter Garantie des Staates würde nicht zum Ziele führen, auch jene Unternehmungen benachteiligen, die aus dem Friedensgewinn schon in der Vorkriegszeit ihre Produktionsanlagen auf einen Mindestbetrag abgeschrieben haben. Am Mehrgewinn muß der Unternehmer unter allen Umständen interessiert bleiben. Man könnte die Gewinnbeteiligung etwa wie folgt regeln:

a) Die Unternehmung erhält einen Gewinn von X % des Umsatzes an Heereslieferungen ohne Garantie des Staates für diesen Prozentsatz; erreicht der wirkliche Nutzen, der nach einem gut durchdachten Schema berechnet werden muß, X + 1 % des Umsatzes, wird der Übergewinn zwischen Unternehmung und Staat z. B. im Verhältnis 2 : 1, bei X + 2 % im Verhältnis 1 : 1, bei X + 3 % im Verhältnis von 1 : 2 oder ähnlich verteilt.

Ein Zahlenbeispiel: Dem Lieferer werden 5 % Umsatznutzen zugebilligt.

Umsatz	Gesamtgewinn aus Heereslieferungen	Beteiligung des Staates
50 Mill.	3½ Mill. (= 7 %)	½ Mill.
60 „	4,8 „ (= 8 %)	1,2 „

Während der Vertragsdauer wird dem Lieferer ein normaler Stücknutzen auf seine Selbstkosten berechnet. Man könnte die Gewinnbeteiligung des Staates nicht nur nach dem Umsatznutzen, sondern auch nach der Höhe des Umsatzes staffeln, da zu berücksichtigen ist, daß ein Aktienverein mit 10 Mill. Aktienkapital und 50 Mill. Mark Umsatz anders zu beurteilen ist, wie eine Unternehmung mit 20 Mill. Mark Aktienkapital bei gleichem Umsatz.

b) Es könnten Umsatzbonifikationen an den Staat gewährt werden, z. B. geht bei nor-

[1]) Vgl. meinen Aufsatz: Kriegswucher der Industrie, Plutus 1918, 31./32. Heft.

malem Stücknutzen der Umsatz über 100 Mill. Mark hinaus, wird nach Schluß des Geschäftsjahres eine Rückvergütung von X % des Umsatzes an den Staat gewährt; eine Staffelung der Rückvergütung nach der Größe des Umsatzes ist möglich. Bei dieser Gewinnbeteiligung ist nicht ausgeschlossen, daß die nachträgliche Umsatzvergütung in verschleierter Form von der Unternehmung in die Selbstkosten einkalkuliert wird.

c) Man geht von den Selbstkosten der Unternehmung aus. Z. B.: Betragen die monatlichen Selbstkosten $^1/_2$ Mill. Mark, wird ein Gewinn von X % zugebilligt; je 100000 Mark monatlicher Selbstkosten mehr gibt 1 % weniger Gewinn; bei Selbstkosten über 1 Mill. Mark monatlich ist der Gewinn X ÷ 5 %. Da die Selbstkosten im Umsatz enthalten sind, bedeutet diese Art der Gewinnbeteiligung in ihrem Endergebnis eine Minderung des Unternehmergewinns bei steigenden Umsätzen.

In einem anderen Fall wurde die Preisvereinbarung wie folgt getroffen: Voraussichtlicher Lieferpreis (Firmenangebot) M 2.50 das Stück mit Einschluß der vollen Abschreibung der erforderlichen Kriegsneubauten, einer 10 % Reserve für Lohn und Material-Preissteigerungen während der Fertigung (Produktionsdauer etwa zwei Jahre) und entsprechender Nutzen. Um das Interesse an niedrigen Selbstkosten auf seiten des Lieferers zu erhalten, wurden zugestanden: Sonderabschreibungen von 75 % der nachgewiesenen und nachgeprüften notwendigen Baukosten; X % Gewinn auf den Selbstkostenpreis der Firma von M 2.—. Für jede Steigerung der Selbstkosten und volle 10 Pf. 1 % Gewinnzuschlag weniger; bleiben die Selbstkosten unter M 1.80, wird für jede volle 10 Pf. unter diesem Betrag 1 % Gewinn mehr gegeben. Es darf nicht übersehen werden, daß bei den gegenüber der Friedenswirtschaft auf das zwei-, dreifache gestiegenen Selbstkosten ein Zuschlag von 10—15 % auf die Selbstkosten einem Friedensgewinn von 20—45 % entsprechen würde.

d) Man geht vom Reingewinn der Unternehmung aus, fixiert genau die Bestandteile der Selbstkosten für die Lieferungen und billigt für das Vertragsjahr einen bestimmten Stücknutzen zu, garantiert eine bestimmte Mindestdividende des vorhandenen Aktienkapitals und staffelt die Gewinnbeteiligung des Staates nach der Höhe des überschießenden Reingewinns. Z. B.

6 % von 10 Mill. Mark = 600000 Mark Aktien-Dividende.

	Anteil des Staates	Gewinn der Unternehmung
Vom Restgewinn bis 1 Mill. M	50 % = 500000 M	1,1 Mill. M
„ „ „ 2 Mill. M	60 % = 1,2 Mill. M	1,4 „ „
„ „ „ 3 Mill. M	70 % = 2,1 „ „	1,5 „ „
über 3 Mill. M	80 % = 2,4 „ „	mindestens, 1,2 Mill. M

Die Arbitragegeschäfte im Bankverkehr.

Von Max Fürst, Charlottenburg.

Wenngleich jetzt in der Kriegszeit Arbitragegeschäfte mit dem Auslande nur mit den Börsen der neutralen Länder möglich sind, und auch nur unternommen werden, wenn durch Verkauf von Wertpapieren dort Guthaben in fremder Währung zu günstigen Preisen verschafft werden können, so dürften doch die nachfolgenden kurzen Ausführungen über diesen in der Friedenszeit wichtigen Zweig der Banktätigkeit willkommen sein.

Wesen und Technik der Arbitragegeschäfte.

Von Kapitalbesitzern und aus den unzähligen Kanälen des kaufmännischen Verkehrs fließen Tag für Tag den Banken und Bankhäusern Aufträge zum Ankauf und Verkauf von Wertpapieren, Wechseln auf das Ausland und Geldsorten zu, deren Ausführung an den Börsen die Preise der betreffenden Werte stetig verändern. Der zeitlich und örtlich verschiedene Umfang der Nachfragen und Angebote, verstärkt bei vielen Wertpapieren durch die eignen Spekulationsgeschäfte der Bankwelt, bewirkt, daß gleiche Börsenwerte an den verschiedenen Plätzen zu gleicher Zeit meist zu mehr oder weniger voneinander abweichenden Preisen gehandelt werden.

Die Handelstätigkeit im Bankgewerbe, die darauf gerichtet ist, aus den Preisunterschieden der gleichen Börsenwerte an verschiedenen Plätzen Nutzen zu ziehen, nennt man Arbitrage.

Derjenige, der Arbitragegeschäfte an der Börse ausführt, der Arbitrageur, wird an dem Platze, wo er tätig ist, Verkäufer eines Börsenwertes sein, wenn dessen Preis von einem andern Platze um so viel niedriger gemeldet worden ist, daß bei einem Kaufe dort der gewinnversprechende Preisunterschied — man wendet dafür allgemein das französische Wort „Marge“ an, — daß also die Marge groß genug ist, die Unkosten des Arbitragegeschäfts zu decken und einen, wenn auch nur kleinen Bruchteil eines hundertstel als Gewinn übrig zu lassen. Umgekehrt wird der Arbitrageur verfahren, wenn am auswärtigen Platze ein höherer Preis zu erzielen ist, er wird dort verkaufen und zu dem niedrigeren Preise am eigenen Platze kaufen.

Der Arbitrageur muß daher vor allem unterrichtet sein über die für ihn wichtigen Kurse an den auswärtigen Börsen, wo die gleichen Wertpapiere, in denen er Arbitragegeschäfte unternehmen will, gehandelt werden, und wo sie auch einen so großen Markt haben, daß Käufe und Verkäufe darin, dort jederzeit abgeschlossen werden können.

Eine Vergleichung der Kurse am Platze mit den Kursen an den andern deutschen Börsen ist einfach, weil betreff ihrer seit dem 1. Januar 1913 gleiche Bestimmungen, die der Bundesrat getroffen hat, gelten. Anders, wenn es sich um Arbitragegeschäfte nach Börsen des Auslandes handelt. Für sie muß dem Arbitrageur die Bedeutung der von dort gemeldeten Kurse bekannt sein, nämlich, ob

sie für ein Stück des Wertpapiers oder in Prozenten lauten, ob bei den festverzinslichen Wertpapieren die laufenden Zinsen im Kurse eingeschlossen, d. h. ob diese Zinsen noch besonders zu bezahlen sind oder nicht; ferner zu gewissen Zeiten, ob bestimmte Aktien, anders als nach dem Börsengebrauch am eignen Platze, bereits ohne den letzten Gewinnanteil gehandelt werden. In vielen Fällen hat der Arbitrageur den Lieferungstag für Zeitgeschäfte am fremden Platze zu berücksichtigen, der in der Regel nicht mit dem in Deutschland festgesetzten übereinstimmt. Es ist dies für ihn wichtig, weil er wissen muß, wann er über die am fremden Platze gekauften und von dort bezogenen Wertpapiere am eignen Platze, oder über den Gegenwert der dorthin verkauften und versandten Wertpapiere, wird verfügen können.

Da der Gegenwert der vom Ausland bezogenen oder dorthin abgelieferten Wertpapiere nur in dortigem Währungsgelde ausgeglichen werden kann, muß dem Arbitrageur auch der gegenwärtige Wechselkurs auf das betreffende Land bekannt sein. Nach diesem Wechselkurse, unter Berücksichtigung der erwähnten etwaigen Börsengebräuche des fremden Platzes, hat der Arbitrageur zu berechnen, welchem Kurse am eignen Platze der fremde Wertpapierkurs entspricht. Man nennt diesen so ermittelten Kurs den Paritätskurs. Ihm sind, wenn die Wertpapiere von auswärts bezogen werden, die Unkosten des Arbitragegeschäfts zuzuschlagen. Es sind dies: der Schlußscheinstempel und die Maklergebühren am Kaufs- und am Verkaufsplatze, die Porto- und Versicherungskosten und zutreffendenfalls die auswärts zu zahlende Bankierprovision; oder diese Unkosten sind vom Kurse abzuziehen, wenn die Wertpapiere nach auswärts versandt werden. Ferner ist der deutsche Wertpapierstempel dem Kurse zuzuschlagen, falls Wertpapiere bezogen werden, die ihn noch nicht tragen, oder der fremde Wertpapierstempel ist vom Kurse abzuziehen, falls die Wertpapiere ins Ausland versandt werden und dort gestempelt werden müssen.

Alle diese Berechnungen muß der Arbitrageur auf dem Papier, häufiger im Kopfe sehr schnell machen. Eine solche Fertigkeit, die durch Übung erreicht wird, ist Vorbedingung für seine, wegen der steten Veränderung der Kurse notwendigerweise schnellen Entschlüsse.

Maßgebend ist dabei jedoch nicht immer nur die Berechnung, wonach sich bei einem Arbitragegeschäft ein genügender Gewinn ergeben würde, in Betracht ziehen muß der Arbitrageur häufig auch die mögliche Veränderung des derzeitigen Abstandes der Kurse bei der Ausführung des Kaufs und des Verkaufs der Wertpapiere. Er muß deshalb, ebenso wie er die Stimmung des Marktes am eignen Platze kennt, so auch über die des fremden Platzes unterrichtet sein und sich über die zu erwartende Bewegung der Kurse ein Urteil bilden. Es dienen ihm dabei die Handelsteile, zuweilen auch die politischen Teile der großen Tageszeitungen, die Berichte der telegraphischen Büros und ganz besonders briefliche, telegraphische und telephonische Berichte von befreundeten Banken oder Bankgeschäften. Das Urteil, das sich der Arbitrageur danach bildet, kann richtig, aber auch falsch sein. Die Arbitragegeschäfte sind daher, je nachdem sie in Wertpapieren, deren Kurse größeren oder kleineren Schwankungen unterworfen sind, mehr oder weniger kurzfristige Spekulationsgeschäfte.

In der Regel verschafft sich der Arbitrageur an den auswärtigen Plätzen, wohin er ständig Arbitragegeschäfte richten will, eine sogenannte Metaverbindung, das ist eine Verbindung mit einer Bank oder einem Bankgeschäft, mit der er gemeinsam die Kursunterschiede an beiden Plätzen auszunutzen sucht und den dabei erzielten Gewinn, wie auch den dabei etwa erlittenen Verlust teilt. Weil dies geschieht, ist jeder Teil ganz besonders darauf bedacht, dem andern von jeder größern Kursbewegung in seinem Markte, von jeder wichtigen Beobachtung und von jedem die Kurse beeinflussenden, nicht allgemein bekannten Ereignis Mitteilung zu machen.

Jede Metaverbindung beruht auf gegenseitigem Vertrauen. Jeder Teil muß überzeugt sein, daß der andere die Kurse der für gemeinsame Rechnung abgeschlossenen Geschäfte stets wahrheitsmäßig aufgibt.

An den Börsen, die durch Fernsprechleitungen verbunden sind, teilt gewöhnlich der Arbitrageur des größeren Platzes beim Gespräch mit seinem Geschäftsfreund diesem die Kurse in seinen Märkten mit. Alsdann werden die ausgeführten Geschäfte angesagt, deren Glattstellung der andere Teil übernimmt, und neue Geschäfte auf Grund der derzeitigen Kurse werden verabredet.

Da Ferngespräche während der Börsenzeit nur in einer bestimmten Reihenfolge der sich dafür Angemeldeten geführt werden können, erhalten die Arbitrageure von ihren Geschäftsfreunden die Ausführung von Geschäften, und so häufig es nützlich erscheint, Kurse „dringend" drahtlich mitgeteilt. Hierbei können die gemeldeten Kursziffern zugleich über den ihnen beizulegenden Wert Auskunft geben. Lautet z. B. eine 14651, so heißt dies, daß zu $146^1/_2$ nur oder überwiegend Käufer im Markte sind, also Verkäufe zu diesem Kurse ausführbar seien, nicht aber sicher Käufe; wird 14649 gemeldet, so hat diese Kursziffer die entgegengesetzte Bedeutung.

Für den Arbitrageur ist es natürlich von großem Wert, die Kursmeldungen so zeitig wie möglich zu erhalten, und früher als die im Wettbewerb mit ihm Stehenden. Ein findiger Kopf an der Berliner Börse hat deshalb vor einer Reihe von Jahren das folgende Mittel, um die Anfangskurse der Londoner Börse früher als andere zu erhalten, angewandt. Es erhöhte zwar wesentlich die Kosten der Kursmeldung, hat aber trotzdem, nachdem es bekannt wurde, Nachahmer gefunden. In England kann man bekanntlich kein Telegramm als „dringend"

aufgeben. Die Kursmeldungen von der Londoner Börse, um 11 Uhr dort abgesandt — nach mitteleuropäischer um 12 Uhr —, langten etwa um $12^3/_4$ Uhr, zuweilen noch später, an der Berliner Börse an. Auf Veranlassung der gedachten Seite wurden die Kurse von London durch das Kabel nach New York gemeldet, wo sie nach dortiger Zeit wenige Minuten nach 6 Uhr morgens ankamen, also zu einer Zeit, wo die geschäftliche Tätigkeit noch ruht und daher auch die Kabelleitungen nach dem europäischen Festland ziemlich frei sind. Von New York wurden alsdann die Kurse nach einer europäischen Empfangsstelle weiter gekabelt, die sie nach Berlin drahtete. Der Erfolg war, daß die Londoner Anfangskurse etwa $^1/_4$ Stunde früher dem Empfänger bekannt wurden, als sonst auf dem unmittelbaren Wege von London nach Berlin.

So lernt der Arbitrageur nie aus. Bei geistiger und geschäftlicher Regsamkeit wird er von Zeit zu Zeit immer neue Mittel, neue Märkte für bestimmte Wertpapiere für seine Unternehmungen ausfindig machen.

Da der Arbitrageur stets die häufig wechselnden Börsenstimmungen beachten, emsig und mit Aufmerksamkeit die wirtschaftlichen und politischen Geschehnisse des Tages verfolgen muß, ebenso die Geldverhältnisse im eignen und in fremden Ländern, wozu endlich auch die steten Veränderungen der Kurse kommen, häufig zu seiner Freude, aber auch häufig zu seinem Leide, so gehört die Tätigkeit des Arbitrageurs zu der am meisten die Nerven anspannenden im Bankfach, aber auch zu der reizvollsten.

Zwei Beispiele von Vorberechnungen für Arbitragen.

Aus naheliegenden Gründen sind hierbei die Wertpapier- und Devisenkurse aus der Zeit vor dem Kriege gewählt worden.

1. Ermittlung der deutschen Parität des schweizer Kurses.

Nehmen wir an, daß die 3 % Deutsche Reichsanleihe in der Schweiz 78 % und der schweizer Sichtkurs in Deutschland 81.25 notieren. Der feste Umrechnungskurs ist für Wertpapiere: 100 M = 125 fr., oder 80 M = 100 fr.

Wir fragen:

Wieviel kosten	100 M	Reichsanleihe,
wenn 100 M	78 M	Kosten,
80 M	100 fr.	
100 fr.	81,25	Devisenkurs

d. h. $\frac{100 \times 78 \times 100 \times 81{,}25}{100 \times 80 \times 100} =$ M 79.22

Dieser Kettensatz diene nur zur Erklärung der Rechnungsform:

Wertpapierkurs × Devisenkurs, geteilt durch 80.

Die Nullen werden in der Praxis beim Rechnen nicht beachtet, weil man, wo die Dezimalstellen abzustreichen sind, nicht in Zweifel sein kann.

Einfacher als nach obigem Beispiele ist die Berechnung und sie führt schneller zum Ziele, wenn man den Mehrpreis der Devise gegen den festen Umrechnungspreis der Wertpapiere berechnet. Es ist einleuchtend, daß, wenn der Devisenkurs nicht 81.25, sondern 80 wäre, der deutsche Kurs gleich wäre dem schweizer Wertpapierkurse, also:

bei 80		= 78
+ 0.80	= $^1/_{100}$	= 0.78
+ 0.40	= davon $^1/_2$	= 0.39
+ 0.05	= davon $^1/_8$	= 0.05
81.25		79.22

2. Ermittlung der deutschen Parität des holländischen Kurses.

Nehmen wir an, daß die Amsterdamschen Bank-Aktien in Amsterdam 192 % und der Scheckkurs auf Amsterdam in Deutschland für 100 fl. 169.40 notiert. Der feste Umrechnungskurs ist für Wertpapiere: 100 fl. = 170 M. Bank-Aktien werden in Amsterdam wie in Deutschland ohne Zinsen berechnet.

Bei einem Scheckkurse von 170 wäre der Amsterdamer Kurs der Aktien mit dem in Deutschland paritätisch; der Kurs ist jedoch um 0.60 : 170 = 0.35 % niedriger, daher man in Gulden 0.35 × 1.92 = 0.68 % mehr als 192 % zu zahlen oder zu empfangen hat, also = 192.68.

Diese zwei Beispiele mögen genügen. Sie auf die verschiedenen Währungsländer auszudehnen, muß sich der Verfasser versagen, weil sie zu viel Platz in Anspruch nehmen würden. Aus gleichem Grunde unterläßt er auch Erläuterungen und Berechnungen für Devisen- und Goldarbitragen. Wer sich darüber unterrichten will, dem seien die Lehrbücher über Arbitrage empfohlen, insbesondere das vom Schreiber dieser Zeilen für die 12. Auflage vollständig neu verfaßte Werk: „Die Arbitrage" von Otto Swoboda. (Letzte, 14. Aufl. Berlin 1913.)

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Arbitragehandels.

Unter Handel versteht man den gewerbsmäßig, mit der Absicht auf Gewinn unternommenen Kauf und Verkauf von Gütern. Er ist für die Volkswirtschaft als Verbindungsglied zwischen der Herstellung von Gütern und ihrem Verbrauch von höchster Bedeutung. Infolge der Verdichtung des Wirtschaftskörpers, der Ausdehnung der wirtschaftlichen Beziehungen der Völker über fremde Länder und Erdteile, der wachsenden Verschiedenheit der Bedürfnisse, der mannigfaltigen Arten der hergestellten Güter, ist er in der Kette der Wirtschaftseinrichtungen nicht mehr zu entbehren.

Zu den wichtigsten Mitteln, die Aufgaben des Handels zu erfüllen, gehören Geld und Kredit. Das Metallgeld wird im wirtschaftlichen Verkehr mit dem Auslande, abgesehen von den Reisenden, nur selten und in verhältnismäßig geringen Summen als Zahlungsmittel benutzt. Zum Ausgleich der Zahlungsverbindlichkeiten von Land zu Land dienen neben dem Barkredit, der von den Banken zuweilen in Anspruch genommen wird, fast ausschließlich die auf dem Kreditverhältnis beruhenden

Geldersatzmittel: Wechsel, Schecks und, wenn es vorteilhaft erscheint, Wertpapiere. Hierbei ist der Arbitragehandel, dieser Zweig des Bankgewerbes, vermöge seiner Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit der geeignetste und der für die Volkswirtschaft vorteilhafteste Vermittler. Auf dieser seiner Stellung im Welthandel beruht ein großer Teil seiner Bedeutung.

Nicht minder ist die Bedeutung des Arbitragehandels für die Börsen. Indem der Arbitrageur an dem Wettbewerb der Käufer und der Verkäufer im Markte teilnimmt, erweitert er, durch den Einfluß, den die auswärtigen Kurse ausüben, das enge Marktgebiet und bewirkt, daß die nur aus örtlichen, mehr zufälligen Ursachen entstehenden Preisveränderungen verringert, sowie daß die Unterschiede der für dieselben Wertpapiere an den verschiedenen Börsen gezahlten Preise fast oder ganz ausgeglichen werden. Wenn bestimmte, im Markte gesuchte Wertpapiere, die auch an andern Börsen gehandelt werden, fehlen, schafft er sie herbei, wie er andrerseits als Käufer auftritt, wenn zurzeit dafür am Platze kein Kaufgebot vorliegt oder zu erlangen ist.

Die ausgleichende Tätigkeit des Arbitrageurs erstreckt sich auch auf die Gestaltung des Geldmarktes. Nämlich dann, wenn bei Geldknappheit in seinem Markte er Geld von auswärtigen Börsenplätzen heranzieht, wo mehr Vorrat davon und der Leihsatz billiger als am Platze ist.

Ein anschauliches Bild von der Wirkung des Arbitragehandels gab am 19. Januar 1893 der damalige Direktor der Deutschen Bank v. Siemens im Reichstage. „Stellen Sie sich eine große Wassermasse vor: wenn an einem Punkte eine Verschiebung oder eine Versenkung eintritt, so strömt das Wasser dahin, um sich dort, wo die Lücke ist, eine Unterkunft zu suchen und das Gleichmaß der Fläche wieder herzustellen. Die Arbitrage ist weiter nichts als diejenige Operation, welche versucht, dieses Gleichgewicht der ökonomischen Bewegung und der Geldverhältnisse der verschiedenen Staaten aufrecht zu erhalten."

Beiträge zum Ausbau der doppelten Buchführung.

Von Eugen Schigut, Wien.

I.

Das Evidenz-Konto.

Es wurde wiederholt als Eigenschaft, aber auch als Nachteil der doppelten Buchhaltung ausgesprochen, daß sie von Veränderungen des Wirtschaftsvermögens nur dann registrierende Kenntnis nimmt, wenn sie sozusagen materialisiert, also tatsächlich erfolgt sind, nicht aber schon dann, wenn vom juristischen Standpunkte aus eine solche Vermögensverschiebung entstanden ist. So sagt u. a. Fischer S. 160: „Daß die Debet- und Kredit-Posten auf den Konten der Geschäftsfreunde nicht ohne weiteres mit den Forderungen und Verpflichtungen gleichbedeutend sein können, wird überdies durch verschiedene Tatsachen erhärtet: Forderungen und Verpflichtungen entstehen bereits mit dem Vertragsabschlusse. Dieser gibt aber keinen zwingenden Anlaß einer Buchung, vielmehr erst die Vornahme einer Leistung!"

Wird beispielsweise eine Firma zur Zahlung von K 5000.— in fünf Jahresraten verpflichtet, so erscheinen diese Raten in der Buchführung erst am Tage der Zahlung, also in den fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Würde die Buchführung aber der Gesamtverpflichtung Rechnung tragen, so wäre zweifellos eine darauf aufgebaute Bilanz ein richtigerer Ausdruck des Vermögensstandes. Die kameralistische Buchführung berücksichtigt bekanntlich diese Forderung besser und es bestehen keine ernstlichen Hindernisse, wenn man versucht, auch die doppelte Buchführung darauf einzustellen. Bei ihrer bekannten Elastizität ist dies nicht schwer und wir kommen einem bedeutungsvollen und erstrebenswerten Ziele näher, wenn wir es ermöglichen, daß die drohende Divergenz zwischen der Bilanz als automatischem Ergebnis einer geordneten Kontenreihe und der jetzigen Form, welche ein Nebeneinander einer solchen Konten-Bilanz und einer Inventur auf Grundlage selbständiger Bewertungen kennt, aus der Welt geschafft wird.

Hand in Hand mit dieser Forderung, eine Verpflichtung sofort bei ihrem Entstehen und nicht erst bei der Leistung der Verbuchung zuzuführen, geht eine andere, buch- oder besser gesagt geschäftstechnischer Art, das ist die buchmäßige Erfassung von Zahlungsvormerkungen, wie z. B. Mieten, Versicherungen, Steuern usw. während des Geschäftsjahres. Dadurch wird man der Forderung nach einer in jedem Zeitpunkte, also nicht nur zur Zeit der Bilanz, auch vom rechtlichen Standpunkte aus korrekten Darstellung des Vermögens, wie sie jede geordnete Buchführung bezwecken muß, gerecht, sowie auch Ordnung in das Gebiet dieser „Vormerkungen" gebracht und damit gewiß eine Reihe von Vergeßlichkeitsfehlern vermieden.

Es sei nun der Versuch gemacht, obigen Forderungen durch Einschiebung eines Evidenz-Kontos zu entsprechen.

1. Beispiel: Eine Fabrik ist verpflichtet, an „B" jährlich K 1000.— für Schadenersatz wegen eines erlittenen Unfalles zu zahlen. Am Tage, an welchem diese Verpflichtung in Rechtskraft erwächst, wird gebucht:

Unfallversicherungs-Konto Soll
Evidenz-Konto Haben K 1000.—

Wenn dann die Zahlung erfolgt, wird selbstverständlich Evidenz-Konto belastet, wodurch es ausgeglichen erscheint.

Da in der Regel verschiedene Zahlungen in Evidenz zu führen sein werden, so ist neben dem Konto auch ein Evidenz-Skontro zu führen. Beim Jahresabschluß werden dann jene Posten, welche noch nicht zur Zahlung gelangt sind, über Bilanz-Konto ausgetragen, also in das neue Jahr, und zwar automatisch hinüberzutragen sein. Das gibt dann auch Gelegenheit, der Periodizität einzelner

solcher Zahlungen Rechnung zu tragen und gleich zu Beginn des neuen Jahres im Sinne des vorstehenden Beispiels wieder das Unfallversicherungs-Konto gegenüber dem Evidenz-Konto mit K 1000.— zu belasten usw.

Bemerk. Auf den ersten Blick erschiene es korrekt, die ganze Summe, also die „Prämienreserve" einzustellen. Da aber offenbar nicht ein einziges Jahr die Gesamtlast tragen kann, so müßte hier event. sinngemäß das „Verteilungs-Konto" (II. Teil dieses Aufsatzes) herangezogen werden.

2. Beispiel: Eine jährliche, zwölf Jahre dauernde Verpflichtung zur Zahlung von je K 1000.— soll in drei Jahren amortisiert werden.

Buchung im ersten Jahre:

Das betreffende

Spezial-Konto Soll
Evidenz-Konto Haben K 4000.—

Das Evidenz-Konto zeigt dann weiter in diesem und den nächsten Jahren folgendes Bild:

Soll		*Evidenz-Konto*		Haben
Erstes Jahr	Erste Zahlung	K 1000.—	Erste Amortisationsquote	K 4000.—
	Bilanzpost	„ 3000.—		
Zweites Jahr	Zweite Zahlung	K 1000.—	Bilanzvortrag	K 3000.—
	Bilanzpost	„ 6000.—	Zweite Amortisationsquote	„ 4000.—
Drittes Jahr	Dritte Zahlung	K 1000.—	Bilanzvortrag	K 6000.—
	Bilanzrest	„ 9000.—	Dritte Amortisationsquote	„ 4000.—
Viertes Jahr			Bilanzvortrag	K 9000.—

Von diesem Momente angefangen, übernimmt das Evidenz-Konto die Funktionen eines Reserve-Kontos, von welchem die Zahlungen von je K 1000.— in den folgenden neun Jahren abgebucht werden, ohne daß der Betriebsgewinn dadurch geändert wird, oder es kann ein Übertrag auf ein besonderes oder ein allgemeines Reserve-Konto erfolgen.

3. Beispiel: In den Rahmen dieser Ausführungen und Beispiele fügt sich auch die Behandlung einer Frage ein, die schon vielfach zu Erörterungen geführt hat, ohne daß diese meines Wissens zu einem allgemein anerkannten Abschluß gekommen wären, daß ist die Frage der Bewertung des sogenannten „Firmenwerts (Goodwill)" in der Bilanz.

Hier handelt es sich natürlich nicht um eine regelmäßige rechtliche Verpflichtung, wohl aber um die Einpassung des voraussichtlichen Geschäftsgewinns in die Bilanz bzw. um die Amortisierung eines die Summe solcher Gewinne vorstellenden Betrages, der infolge einer einmaligen Leistung, z. B. beim Kaufe eines Unternehmens schlechterdings in die Bilanz hatte aufgenommen werden müssen. — Daß es nicht angängig ist, bei fortlaufendem Geschäftsbetrieb ein solches Firmenwert-Konto einfach zu konstruieren und daß seine Amortisierung unbedingt notwendig ist, dürfte wohl nicht angefochten werden.

Enthält also beispielsweise eine Übernahme-Bilanz unter den Aktiven einen Firmenwert von K 60000.—, den man in fünf Jahren zur Abschreibung zu bringen gedenkt, so wird sofort, also noch vor der Jahresbilanz des ersten Geschäftsjahres, zu buchen sein:

Evidenz-Konto Soll
Firmenwert-Konto Haben K 12000.—

und bei Jahresabschluß dieser Übertrag auf Gewinn- und Verlust-Konto abgebucht werden müssen. Bei Beginn des nächsten Jahres wiederholt sich dann dieser Vorgang.

Die spezialisierende Evidenzhaltung besorgt auch hier das Evidenz-Skontro.

Auf den ersten Blick erscheint bei diesem Beispiele die Einschiebung eines Evidenz-Kontos überflüssig; sie ist es aber ebensowenig, wie in den früher angeführten Fällen, da auch hier wieder beide erstrebte Zwecke erreicht werden, und zwar einerseits die Evidenzhaltung durch die Buchführung selbst, andererseits die Verlegung der Buchung auf einen im juristischen Sinne richtigeren Zeitpunkt, wodurch in jedem Momente ein korrekter Abschluß der Konten automatisch zu einer richtigen Bilanz führen muß, ohne daß eine besondere Bewertung parallel mit der Bilanzierung zu erfolgen hätte.

4. Beispiel: Bei Eröffnung der Bücher soll darauf Rücksicht genommen werden, daß für Miete am 1. Mai und 1. November je K 850.— zu bezahlen sein werden; ferner erfolgt im Laufe des Jahres eine Steuervorschreibung. Die Buchungen erfolgen in der bekannten Weise auf Evidenz-Konto zu Lasten des Miete- und Steuer-Kontos; etwaige unbezahlte Steuerreste werden dadurch automatisch dem Bilanz-Konto und damit der Verrechnung im nächsten Jahre zugeführt.

Ein solches Skontro hat mit dem sonst bekannten Skadenzbuche vielleicht einiges gemein, es unterscheidet sich aber sicherlich bedeutend von ihm, da es sich durchaus im Rahmen der Buchführung befindet.

Ich bin der Ansicht, daß sich über das Evidenz-Konto noch manches wird sagen lassen und übergebe es hiermit der öffentlichen Besprechung. Es dürfte sich auch lohnen, im Anschlusse an die hier ausgeführten Gedanken die doppelte Buchführung in der Richtung der kameralistischen Buchführung weiter auszubauen. Über die Funktionen eines verwandten Kontos, des „Verteilungs-Kontos", soll in einem späteren Aufsatze gesprochen werden.

Evidenz-Skontro 1918.

Datum der Buchung	Gegen-Konto	Erläuternder Text	Beginn	Ende	Rest-dauer	Betrag	Jahres-Quote	Datum der Abzahlung		Vortrag für das nächste Jahr
Febr. 5.	Unfall-versicherung	Rente für Arbeiter N. N.	2./2.	lebens-längl.			1000 —	1./3.	1./3.	1000 —
März 8.	Provision	laut Vertrag mit N. N.	5./3.	5./3. 1929	11 Jahre	12000 —	1000 —	10./3.	10./3.	11000 —
April10.	Feuer-versicherung	½jährige Prämie	1./5.	—	—	300000 —	1700 —	1./5.	2./5.	— —
„	„	„	1./11.	—	—			1./11.	3./11.	— —
Nov. 3.	Steuer	Vorschreibung der Erwerbsteuer	—	—	—		7127 —		10./11.	3563 50

II.

Das Spesen-Verteilungs-Konto.

Das Evidenz-Konto sollte den automatischen Aufbau der Bilanz als Ergebnis der Konten ermöglichen, um von der selbständigen Bewertung beim Bilanzabschluß absehen zu können; es sollte dem juristischen Momente Rechnung tragen, d. h. Forderungen und Verpflichtungen schon im Momente ihrer Entstehung, nicht erst ihrer Erfüllung, buchen helfen; daneben hatte es auch die Aufgabe, die sonst neben der eigentlichen Buchführung herlaufenden Vormerkungen von Zahlungen in die Buchführung selbst einzupassen.

Die Lösung der ersten Aufgabe bedeutet zweifellos einen gewaltigen Schritt weiter in der Entwicklung der doppelten Buchung, es ist aber mit der Einschaltung eines Evidenz-Kontos noch nicht alles gesagt und eine ganze Reihe von Fragen rollt sich auf, wenn ernstlich an die Bewältigung der Aufgabe geschritten werden soll. So werden bekanntlich die Abschreibungen an Mobilien, Maschinen, Immobilien usw. stets gelegentlich des Bilanzabschlusses, aber unabhängig von diesem, als Ergebnis einer selbständigen Bewertung vorgenommen. Auch sie wären daher zunächst durch das Evidenz-Konto kontomäßig festzuhalten. Es geschieht dies am zweckmäßigsten durch Aufteilen der auf Grund eines sorgfältig aufgestellten Amortisationsplanes berechneten Jahresabschreibungsquote auf die einzelnen Monate, wodurch auch einer anderen Forderung Rechnung getragen werden kann, nämlich der nach der Stabilität der Bilanz innerhalb des Jahres, eine Forderung, welche überall dort von größter, ja von vitaler Bedeutung sein wird, wo die Buchführung die Grundlage der Preisbildung ist, also im Fabrikbetriebe und auch in der Buchführung der Urproduktionswirtschaft, wo sie gleichfalls kalkulatorische Aufgaben hat.

Zweck dieser Zeilen ist es nun, zu zeigen, in welcher korrektesten Form derartige Stabilitätselemente buchmäßig behandelt werden können. Es wird sich dabei natürlich nicht nur um Abschreibungen bzw. um die Erfassung sonst nur beim Jahresabschluß in Erscheinung tretender, die Gewinnrechnung und damit die Kalkulation aber empfindlich treffender Buchungen handeln, sondern überhaupt um die gleichmäßige Verteilung einzelner größerer Ausgabeposten auf das ganze Jahr, wobei es gleichgültig ist, ob dabei die einzelnen Posten ziffernmäßig genau erfaßt werden, oder ob sozusagen fingierte (Wahrscheinlichkeits-) Werte angenommen und den wirklichen Leistungen gegenübergestellt werden. Das bildet dann den Unterschied zwischen diesen Verteilungsbuchungen und der Evidenzbuchführung, die sonst, wie man sieht, immerhin ein verwandtes Endziel verfolgt.

Daß damit das Gebiet der kameralistischen Buchführung berührt wird, wie schon im ersten Abschnitte über das Evidenz-Konto erwähnt wurde, soll nicht nur kein Nachteil sein, es ist im Gegenteil verwunderlich, daß sich die Buchführungswissenschaft — von einzelnen wenigen Versuchen abgesehen — nicht intensiver mit der Anpassung dieser beiden Systeme beschäftigt hat, ein Vorwurf, der allerdings, wie es scheint, mehr die Doppiker trifft, haben doch die Kameralisten schon so manches aus dem Schatze der gemeinsamen Mutter entlehnt.

Was ist also im kalkulatorischen Sinne auf die einzelnen Kalkulationsperioden, z. B. auf die einzelnen Monate zu verteilen? Offenbar sind es drei Gruppen von Buchungen, und zwar zunächst die schon erwähnten selbständigen Bewertungen beim Jahresabschluß, wie die Abschreibungen, dann alle größeren Ausgaben, die regelmäßig, aber nicht gleichmäßig während das Jahres erfolgen, wie z. B. Miete, Steuer, Versicherung und endlich jene Ausgaben, die nur einen Teil des Jahres oder die Produktion betreffen, die sogenannten Saisonspesen.

Gewiß kennt die Praxis schon derartige kontomäßige Verteilungen, und auch die Theorie hat darüber manches geschrieben (Calmes u. a.). Erstere arbeitet aber, wie ich bemerkt habe, häufig planlos, und letztere hat die Sache bis jetzt noch nicht systematisch, sondern nur im Einzelfalle analytisch erfaßt.

1. Fall. Verteilung von Miete, Steuer, Amortisation usw. auf die zwölf Monate des Jahres.

Die Praxis kennt hier zwei Wege, und zwar entweder die monatliche Buchung:

Steuer-Konto Soll
Regie-Konto Haben

und im Falle der Zahlung:

Regie-Konto Soll
Kassa-Konto Haben.

Diese Buchung ist recht ungeschickt, da das Steuer-Konto unbedingt als gemischtes Konto behandelt werden muß und da bei obiger Buchung ein Steuerrest beim Abschluß nicht automatisch zum Vorschein kommt, sondern auf dem allgemeinen Regie-Konto verschwindet. Wird aber ein besonderes Steuer-Konto als Subkonto des Regie-Kontos geführt, so wird die Buchung unklar.

Richtig ist folgender Vorgang:

Monatliche Buchung:

Regie-Konto Soll
Spesenverteilungs-Konto Haben

und im Falle der Zahlung:

Spesenverteilungs-Konto Soll
Kassa-Konto Haben.

Man versucht mitunter, den gerügten Mangel dadurch zu beheben, daß man das betreffende Konto mit dem Zusatz „Vorschreibungs-Konto" versieht, doch häufen sich dann diese Vorschreibungs-Konten für Steuer, Miete usw. in unangenehmer Weise.

2. Fall: Verteilung der Saisonspesen.

Um die richtige Basis für die Kalkulation zu gewinnen, müssen beispielsweise die Spesen, welche in der „toten" Geschäftszeit immerhin auflaufen, auf die Betriebszeit verteilt werden, was nur dadurch geschehen kann, daß der Gesamtbetrag der Jahres-Fabrikations-(Betriebs-)Spesen, welche auf der Produktion des in Rede stehenden Artikels lasten, auf die Produktionsmenge aufgeteilt wird. Der so gewonnene prozentuelle oder Stückzuschlag wird dann im laufenden Jahre in jedem Betriebsmonate zur Kalkulationsbasis gemacht, wobei etwaige Änderungen dem Vorjahre gegenüber ohne weiteres berücksichtigt werden können. Es wird also gebucht:

Monatlich:

Fabrikationsspesen-Konto Soll
Spesenverteilungs-Konto Haben,

im Falle der Zahlung:

Spesenverteilungs-Konto Soll
Kassa-Konto Haben.

Am Ende des Jahres ergibt sich dann auf dem Spesenverteilungs-Konto ein Saldo, das den Kalkulationsunterschied vorstellt und auf Waren-Konto abzubuchen sein wird. Man kann es aber in der Regel schon im Laufe des Jahres erkennen, wenn sich ein solcher größerer Unterschied ergeben wird und eine Korrektur des Kalkulationszuschlages vornehmen.

Aus diesen beiden charakteristischen Beispielen ist demnach die Führung des Verteilungs-Kontos leicht ersichtlich. Sein Vorteil liegt in

1. der Stabilität der Monatsbilanzen und daraus
2. in der Schaffung der richtigen Grundlage für die Kalkulation

und

3. gegenüber den mitunter schon in der Praxis gebrauchten verwandten Formen in der methodischen Vereinheitlichung.

Für den Fall, als das Verteilungs-Konto mehrere Verrechnungen zu umfassen hat, z. B. Miete-, Steuerabschreibungen, größere Fabrikationsspesen, wird die Anlage eines Verteilungs-Skontros notwendig sein, welches alle Einzelheiten in der Weise aufzunehmen hat, daß das Saldo auf dem Verteilungs-Konto jederzeit aus dem tabellarisch geführten Skontro nachgewiesen werden kann.

Die Verbindung zwischen Evidenz- und Verteilungs-Buchung aber erfolgt in der Weise, daß

a) in Evidenz zu haltende Einzelbeträge im Evidenz-Skontro und -Konto zur Buchung gelangen, während
b) die zur Verteilung gelangenden Beträge im Verteilungs-Skontro und -Konto dargestellt werden, auch wenn sie dem Charakter nach in Evidenz zu haltende, aber periodische, Posten vorstellen.

Zur Psychologie der Wortmarkenreklame.

Von E. Lysinski, Mannheim.
Veröffentlichung aus dem Betriebswissenschaftlichen Institut Mannheim.

Daß die Wortmarkenreklame ein der experimentell-psychologischen Forschung außerordentlich leicht zugängliches Gebiet darstellt, hat man bisher noch nicht beachtet. Selbst Münsterberg scheint dies übersehen zu haben. Wenigstens weist er in seinen beiden für die moderne Wirtschaftspsychologie grundlegenden Werken über „Psychotechnik" und „Psychologie und Wirtschaftsleben" mit keinem Wort auf diesen Gegenstand hin. Diese Lücke ist mir schon aufgefallen, als ich mich kurz nach dem Erscheinen der genannten Abhandlungen mit wirtschaftspsychologischen Fragen zu beschäftigen begann.

Der eigentliche Zweck aller Wortmarkenreklame ist eine reine Gedächtniswirkung. Durch zahlreiche Wiederholungen soll die Wortmarke eines bestimmten Artikels dem Gedächtnis des Publikums fest eingeprägt, ihm ins Gedächtnis gehämmert werden, wie man wohl treffend gesagt hat, damit sie sich ihm gegebenenfalls wieder ins Bewußtsein drängt und womöglich alle anderen Wortmarken des gleichen Artikels verdrängt. Nun sind die Wortmarken in den meisten Fällen sinnlose Wortbildungen oder stehen ihnen doch zum mindesten außerordentlich nahe. Es leuchtet also ein, daß sich die Wortmarkenreklame sehr leicht der üblichen Methodik der Gedächtnisuntersuchungen fügen wird.

Bei dieser Sachlage kann es auch nicht befremdend sein, daß schon die Ergebnisse der allgemeinen Gedächtnispsychologie wertvolle Anwendungen auf die Wortmarkenreklame zulassen. Hierher gehört besonders die schon lange aus didaktischen Erfahrungen bekannte, aber zuerst durch

Ebbinghaus experimentell erwiesene Tatsache, daß die Reproduktion einer Vorstellungsreihe von der Richtung abhängig ist, in der ihre Glieder dem Gedächtnis eingeprägt worden sind, oder mit anderen Worten, in der die Assotiation ihrer Glieder erfolgte. In der der Assotiation konformen Richtung ist die Reproduktion viel leichter und sicherer möglich, als in der umgekehrten Reihenfolge. Man kann diese Tatsache auch in folgender Weise formulieren: Bei einer bestimmten Anzahl von Wiederholungen einer Vorstellungsreihe ist die assotiative Verknüpfung der Glieder in der der Einübung konformen Richtung viel fester und sicherer als in der umgekehrten Richtung. Ein naheliegendes Beispiel für diese Gesetzlichkeit ist das Alphabet, das wir leicht und fließend vorwärts, aber nur mit Mühe und Stockungen rückwärts hersagen können. Und was für eine solche Vorstellungsreihe gilt, trifft auch schon auf eine einfache Vorstellungsverbindung zu. Als Beispiel hierfür verweise ich auf das Lernen von Vokabeln. Jeder, der fremdsprachliche Studien treibt, wird wohl schon die Beobachtung gemacht haben, daß er sich bei einem deutschen Ausdruck in wiederholten Fällen auf den entsprechenden fremdsprachlichen nicht besinnen konnte, obwohl er beim Lesen des betreffenden fremdsprachlichen Ausdruckes an anderen Stellen jedesmal den zugehörigen deutschen sicher wußte. Auch hier liegt der Grund darin, daß man die betreffende Vokabel sich in der Hauptsache immer nur in der Richtung Fremdsprache — Muttersprache eingeprägt hatte. Schon diese beiden Beispiele zeigen deutlich, wie wichtig es psychotechnisch ist, eine Vorstellungsreihe oder Vorstellungsverbindung immer in der Richtung dem Gedächtnis einzuprägen, in der sie später gebraucht werden soll.

Ein solches Herstellen von Vorstellungsverbindungen ist nun auch der Vorgang der Wortmarkenreklame. Das soeben besprochene Gedächtnisgesetz wird sich daher auch hier als wirksam erweisen. Aus diesem Grunde wird nur dasjenige Verfahren der Wortmarkenreklame psychotechnisch richtig sein, bei dem die assotiative Verknüpfung von Wortmarke und Artikel in der Richtung erfolgt, in der ihre Reproduktion wirksam werden soll. Eine Darbietung in der umgekehrten Richtung wäre eine Vergeudung von Zeit und Kraft, und da alle Reklame Kosten verursacht, nicht zum wenigsten von Geld.

Welche Reproduktionsrichtung entspricht nun dem Zweck der Wortmarkenreklame, die Richtung Wortmarke — Artikel oder die umgekehrte Artikel — Wortmarke? Schon eine kurze Überlegung läßt darüber nicht im Unklaren.

Wie ich schon oben bemerkte, will die Wortmarkenreklame dem Publikum die Wortmarke, den Namen eines bestimmten Artikels durch zahlreiche Wiederholungen ins Gedächtnis hämmern, damit es den betreffenden Artikel beim Kauf vor anderen bevorzugt. Worauf kommt es nun hierbei an. Liegt dem Geschäftsmann, der Wortreklame treibt, daran, daß jedem, der an die Wortmarke (z. B. Nivea) denkt, auch sofort der zugehörige Artikel (Hautcream) einfällt? Ganz und gar nicht! Daran hat er wenig Interesse. Ihm kommt es vielmehr darauf an, daß jedem, der an den Artikel (Hautcream) denkt, zumal wenn er ihn benötigt, sich auch sofort die Wortmarke (Nivea) ins Bewußtsein drängt. Denn das ist doch der natürliche Weg, der zum Kauf, dem letzten Endziel aller geschäftlichen Reklame, führt. So oft ich an einen bestimmten benötigten Artikel denke, soll sich mir sofort ein bestimmter Name ins Bewußtsein drängen und womöglich alle anderen verdrängen.

Also ist das gebräuchliche Verfahren der Wortmarkenreklame, das erst den Namen und dann den Artikel anführt (z. B. Nivea Hautcream). Denn es vollzieht die assotiative Verknüpfung in einer der bezweckten Reproduktion umgekehrten Richtung, läßt also Energie in eine Richtung fließen, in der sie nicht gebraucht wird und daher zum Teil nutzlos verpufft. Die Wortmarkenreklame muß vielmehr erst den Artikel und dann den Namen aufführen (Hautcream Nivea). Denn auf diesem Wege erreicht man eine bestimmte Festigkeit der beabsichtigten Vorstellungsverbindung mit einer viel geringeren Anzahl von Wiederholungen, oder erzielt bei gleicher Zahl von Wiederholungen eine bedeutend stärkere Festigkeit. Das fällt aber bei der Reklame sehr ins Gewicht, denn jede Wiederholung ist hier mit großen Kosten verbunden.

Auf diese, ohne Frage richtige theoretische Folgerung habe ich schon 1914 ein bekanntes und renomiertes Unternehmen, das jährlich große Summen für Wortmarkenreklame ausgibt, aufmerksam gemacht. Während die betreffende Firma aber für die Münsterbergschen Untersuchungen über Inseratenreklame, die ich ihr damals übermittelte, großes Interesse zeigte, fand mein Vorschlag hinsichtlich der Wortmarkenreklame weniger Verständnis. Man hielt mir vor allem entgegen, daß die sprachliche Verbindung Artikel — Wortmarke ungewöhnlich sei, und daß dadurch die fraglos theoretisch richtig abgeleitete Überlegenheit der Wirkung sicher stark beeinträchtigt, wenn nicht gar aufgehoben würde.

Daß dieser Einwand nur zum geringen Teil berechtigt ist, konnte ich durch eine im Sommersemester dieses Jahres in der Untersuchungsstelle für Reklamewirkung des Betriebswissenschaftlichen Instituts an der Handelshochschule Mannheim durchgeführte Experimentaluntersuchung, über die hier berichtet sein mag, nachweisen.

Ich bildete mir zum Zwecke einer experimentellen Entscheidung zwischen den beiden in Frage stehenden Verfahren willkürlich Wortmarken für 20 Artikel, und zwar wie folgt: Erro Brühwürfel, Pocko Waffeln, Baldo Pneumatik, Perri Sekt, Odon Seife, Kollo Schuhe, Hedda Margarine, Tecka Schuhcream, Nosti Bleistift, Lissi Schokolade, Burol Metallputz, Romof Likör, Penta Waschpulver, Sarto Würze, Fimock Puder, Frugol Speisefett, Dilli Hautcream, Kobin Haarwasser, Woldan Zahnpasta, Arma Automobil. Als Artikel sind, wie man sieht,

solche Gegenstände gewählt, die in der Wortmarkenreklame der Gegenwart bereits eine große Rolle spielen. Sämtliche Wortmarken sind zweisilbig gebildet. Mit Ausnahme von Arma und Odon, das an Odol anklingt, dürften die verwandten Wortmarken in der Praxis noch keine Verwendung gefunden haben, so daß sie sämtlichen Versuchspersonen gleicher Weise unbekannt sein mußten. Sinnvolle Zusammenhänge in der Bezeichnung habe ich absichtlich vermieden. Höchstens in Frugol Speisefett und Kobin Haarwasser könnte man sinnvolle Anklänge finden.

Diese Wortmarkenartikel wurden mit Schreibmaschine in violetter Schrift auf Papierstreifen geschrieben und in der angegebenen Reihenfolge im umgekehrten Sinne des Uhrzeigers dreimal auf eine Reizkarte für den Ranschburgschen Gedächtnisapparat geklebt. Die Karte war somit voll, d. h. ohne Lücken ausgefüllt. Jeder Wortmarkenartikel wiederholte sich nach 20 Rucken (Reizkarte I).

Genau in derselben Weise wurde eine zweite Reizkarte hergestellt, nur mit dem Unterschied, daß die Wortmarkenartikel auf ihr in der umgekehrten Richtung Artikel — Wortmarke (Brühwürfel Erro, Waffeln Pocko usw.) aufgeführt waren (Reizkarte II).

Das mit dem Ranschburgschen Gedächtnisapparat in Verbindung stehende Metronom war so reguliert, daß die Reizkarte in zwei Minuten einen Umlauf machte, die einzelnen Markenartikelbezeichnungen einander also in Abständen von zwei Sekunden folgten. Die Dauer der Vorführung durch den Mnemometer war auf 16 Minuten festgelegt, so daß jede Markenartikelbezeichnung also im ganzen 24 mal dargeboten wurde.

Bei der einen Hälfte der Versuchspersonen kam nur die Reizkarte I, also die Darbietung in der Form Wortmarke — Artikel, bei der andern Hälfte nur die Reizmarke II, also die Darbietung in der Form Artikel — Wortmarke zur Anwendung.

Die Versuchspersonen erhielten die Instruktion, die einzelnen Wortmarkenartikel in der Weise zu lesen, wie man etwa Reklamesachen liest, also nicht mit dem festen Willen, sich nach Möglichkeit alles einzuprägen. Sie wurden auch im voraus darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht auf die Reihenfolge ankäme, in der die einzelnen Wortmarkenartikel einander folgten, und daß sie das Dargebotene nicht nachher spontan aus dem Gedächtnis wiederzugeben hätten, sondern daß sie gefragt werden würden: „Wie hieß die Seife?“ usw.

Um zwischen den beiden in Frage stehenden Verfahren der Wortmarkenreklame zu entscheiden, habe ich also folgenden Weg gewählt. Ich habe das gleiche Material nur nach Maßgabe der beiden Verfahren in verschiedener Form auf zwei gleichgroße Gruppen von Versuchspersonen verteilt. Man hätte natürlich auch einen andern Weg einschlagen können. Man hätte für die beiden Verfahren auch inhaltlich verschiedenes Material wählen können, um dieses dann auf einer Reizkarte sämtlichen Versuchspersonen in gleicher Weise vorzuführen.

Jeder dieser beiden Wege hat seine Vor- und Nachteile. Der von mir gewählte Weg hat den Nachteil, daß die Verteilung der Versuchspersonen in zwei Gruppen hinsichtlich der Güte ihres Gedächtnisses sehr ungleich ausfallen kann. Der Zufall könnte es mit sich bringen, daß das eine Verfahren bei den Versuchspersonen mit gutem, das andere bei den mit schwachem Gedächtnis zur Prüfung käme. Das würde natürlich ein schiefes Bild ergeben. Dieser Nachteil ist aber einmal nicht so schwerwiegend, weil die Wahrscheinlichkeit einer ungleichmäßigen Verteilung der Gedächtnisse auf beide Gruppen mit der Anzahl der Versuchspersonen abnimmt. Andrerseits kann man die Verteilung der Gedächtnisse mittels eines Tests auch leicht kontrollieren.

Dagegen hat der zweite Weg den Nachteil, daß die Wortmarken und Artikel bei der Form Wortmarke — Artikel andere sein müssen, als bei der Form Artikel — Wortmarke. Das bedingt aber Ungleichmäßigkeiten, die man in keiner Weise zu kontrollieren und eliminieren imstande ist. Denn es ist klar, daß sich manche Artikel und Wortmarkenbildungen dem Gedächtnis leichter und fester einprägen als andere. Jeder Reklameanwender wird das aus seiner Erfahrung bestätigen können. Außerdem hätte der bei diesem Wege erforderliche Wechsel in der Form, ganz gleich, welche Verteilung man gewählt hätte, Störungen mit sich gebracht, die man ebenfalls nicht hätte kontrollieren und eliminieren können. Der erste Weg schien mir daher bei weitem zweckmäßiger.

Als Gedächtnistest, der natürlich nur ein ganz roher Maßstab zu sein brauchte, benutzte ich den sogenannten Zahlentest, die Prüfung des unmittelbaren Behaltens von Zahlen[1]).

Nach Darbietung der Markenartikelbezeichnungen durch den Ranschbergschen Gedächtnisapparat folgte eine Pause von 10 Minuten. Während dieser Pause wurde die Versuchsperson möglichst von dem eben aufgenommenen Gedächtnismaterial abgelenkt. Zu

[1]) Die Verwendung des Zahlentest gibt mir Anlaß zu zwei Bemerkungen, die mit der vorliegenden Untersuchung jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Es ist einmal auffallend, daß eine ungradzahlige Anzahl von Zahlen (5, 7, 9) viel häufiger als Grenze des unmittelbaren Behaltens vorkommt als eine gradzahlige (6, 8). Bei unserm Falle tritt eine ungradzahlige Grenze in 15, eine gradzahlige Grenze dagegen nur in 5 Fällen auf. Die gleiche Beobachtung habe ich auch bei anderer Gelegenheit für das unmittelbare Behalten von unzusammenhängenden, aber sinnvollen einsilbigen Worten gemacht. Es wäre wertvoll, wenn man diese Erscheinung einmal genauer nachprüfte.

Weiter zeigt die vorliegende Untersuchung, daß die Grenze des unmittelbaren Behaltens für Zahlen für viele Erwachsene, darunter für Studenten, bei 5 liegt. Es kann deshalb nicht richtig sein, wenn die Binet-Simonschen Begabungstests für 12jährige Kinder ein Wiederholen von 7 Zahlen fordern. Auf diese Tatsache hat schon Bobertag in seiner Kritik der Binet-Simonschen Testskala hingewiesen. Indessen fordert auch Bobertag noch für 10jährige Kinder das Nachsprechen von 6 Zahlen. Sicherlich ist die Geschwindigkeit des Vorsprechens der Zahlen von großem Einfluß auf die Leistungsfähigkeit im unmittelbaren Behalten. Eine experimentelle Aufklärung dieser Verhältnisse ist ohne Frage dringend erwünscht, zumal die Binet-Simonschen Tests in der Praxis des Schullebens z. B. auch bei dem Mannheimer Schulsystem ausgiebige Anwendung finden.

diesem Zwecke wurde gleich bei Beginn der Pause der Zahlentest vorgenommen, der ja eine scharfe Konzentration der Aufmerksamkeit auf einen gänzlich heterogenen Stoff erfordert. Anschließend wurde die Versuchsperson durch Unterhaltung ständig abgelenkt.

Nach Ablauf der Pause erfolgte die Feststellung des von der Versuchsperson Behaltenen. Die Befragung ging abweichend von der Reihenfolge der Darbietung vor sich. Sie fand gemäß den Zahlen in der ersten senkrechten Spalte der Tabellen I und II statt. Das geschah deshalb, weil die Reihenfolge der Darbietung verschiedener Wortmarken ja in der Praxis belanglos ist.

Die Zahl der Versuchspersonen betrug im ganzen 20, für jedes Verfahren also 10. Sie setzte sich für jedes Verfahren annähernd zur Hälfte aus Studierenden der Handelshochschule und aus Geschäftspersonal hiesiger Firmen zusammen.

Mit 20 Versuchspersonen glaubte ich mich begnügen zu können. Einmal, weil es sich bei dem vorliegenden Versuch nur um die Bestätigung einer schon theoretisch ableitbaren Tatsache handelte, andrerseits, weil das bezweckte Untersuchungsergebnis nach Teilnahme von je 10 Versuchspersonen für jedes Verfahren hinreichend konstant geworden war.

Berechnet man nämlich das Untersuchungsergebnis nach Teilnahme von je ein, je zwei usw. Versuchspersonen für jedes Verfahren und stellt die Resultate graphisch dar, so ergeben sich die in Fig. 1 dargestellten Kurven. Sie zeigen, daß das Untersuchungsergebnis schon von der fünften Versuchsperson ab nicht mehr wesentlich geändert wird.

Dieses Verfahren der graphischen Verfolgung des Entstehens der gesuchten Durchschnittswerte mit zunehmender Zahl der Versuchspersonen ist eine so einfache und natürliche Methode zur Feststellung, ob die Anzahl der Versuchspersonen ausreichend ist, daß man sich wundern muß, daß sie in der Psychologie so wenig Verwendung findet.

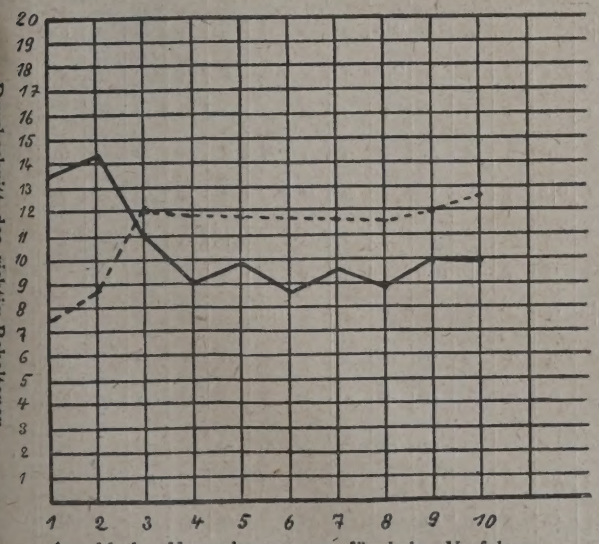

Anzahl der Versuchspersonen für jedes Verfahren.
——— Erstes Verfahren. - - - - - Zweites Verfahren.
Fig. 1.

Die Antworten der Versuchspersonen wurden nach folgenden vier Gesichtspunkten bewertet: richtig = r, halbrichtig = $\frac{r}{2}$, wenn mindestens eine Silbe richtig war, falsch = f und nicht erinnert = n, wenn die Versuchsperson sich überhaupt nicht mehr auf die Wortmarke besinnen konnte.

Das Ergebnis der Untersuchung ist in den folgenden beiden Tabellen niedergelegt. Die Tabelle I ist aus der Reizkarte I hervorgegangen, bringt also das erste Verfahren Wortmarke — Artikel. Die Tabelle II entspricht der Reizkarte II, also dem zweiten Verfahren Artikel — Wortmarke.

Das Verfahren Wortmarke — Artikel ergibt demnach insgesamt: 94 richtig behalten, 11 halb richtig, 21 falsch, 74 nicht behalten; das Verfahren Artikel — Wortmarke: 118 richtig, 15 halb richtig, 20 falsch, 47 nicht behalten. Die Zahl der richtig behaltenen Wortmarken verhält sich demnach für beide Fälle wie 99,5 : 125,5; die Durchschnittsleistung pro Person also wie 9,95 : 12,55. Das Verfahren Artikel — Wortmarke ist also reklametechnisch viel wirksamer als das Verfahren Wortmarke — Artikel; es ist ihm um ca. 26% überlegen. Die Überlegenheit zeigt sich dabei, was noch besonders ins Gewicht fällt, weniger hinsichtlich der halb richtigen und falschen Erinnerungen, als vielmehr durch das Verhältnis der richtigen und der nicht erinnerten Fälle. Im ersten Falle ergibt sich das Verhältnis 94 : 74, im zweiten 118 : 47.

Der Zahlentest erweist sich im einzelnen nicht als ganz zuverlässig. Es kommt vor, daß eine geringere Leistung im Zahlentest mit einer größeren Leistung im Behalten der Wortmarken zusammentrifft. Im Durchschnitt zeigt sich jedoch, abgesehen von den Fällen mit dem Zahlentest 8 und 9, die nur zwei- bzw. einmal vorkommen und daher für Durchschnittsberechnungen nicht ausreichend sind, mit der Zunahme der Zahlentests von 5 zu 6 zu 7 eine Zunahme der behaltenen Wortmarken von 6 zu 8,8 zu 14,9. Im großen und ganzen als annähernder Maßstab erweist sich daher der Zahlentest brauchbar.

Die Summe der Ergebnisse im Zahlentest ist für das Verfahren Wortmarke — Artikel 64, für das Verfahren Artikel — Wortmarke 67. Bei dem zweiten Verfahren ist demnach die Leistungsfähigkeit der Gedächtnisse aller Versuchspersonen zusammengenommen etwas größer, indessen nur um ein geringes. Selbst wenn man diesen Umstand berücksichtigt, kann man unbedenklich sagen, daß das Verfahren Artikel — Wortmarke dem gebräuchlichen Wortmarke — Artikel um ca. 20—25% überlegen ist.

Die Überlegenheit des Verfahrens Artikel — Wortmarke zeigt sich auch im einzelnen, wenn man die Summen für jeden Wortmarkenartikel zieht (vergl. die letzten senkrechten Spalten von Tabelle I und II). Die geringen Ausnahmen dürften sicher bei einer größern Zahl von Versuchspersonen völlig verschwinden.

Weiter scheint die Überlegenheit des Verfahrens

Tabelle I. *Verfahren Wortmarke — Artikel.*

Versuchsperson Nr.		1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	Summe nach Artikeln			
Geschlecht		f	m	m	m	m	f	f	f	f	f				
Ergebnis des Zahlentests		9	7	5	5	5	5	7	6	7	8	r	r/2	f	n } [1]
6	Erro Brühwürfel	r	r	r	n	r	r	r/2	n	r	r	7	1	0	2
14	Pocko Waffeln	r	r/2	n	n	n	n	r	n	r	r	4	1	0	5
16	Baldo Pneumatik	n	r	r/2	n	r	n	n	n	r	n	3	1	0	6
20	Perri Sekt	r	r	n	r/2	r	n	r	r	r	r	7	1	0	2
5	Odon Seife	r	r	n	n	r	n	r	n	r	n	5	0	0	5
19	Kollo Schuhe	r	r	n	r	r	n	r	r/2	r	r	7	1	0	2
7	Hedda Margarine	r	r	n	r/2	r	n	r	r	r	r	7	1	0	2
10	Tecka Schuhcream	n	r	f	f	n	n	r	n	r	r/2	3	1	2	4
18	Nosti Bleistift	r	r	r	f	r	n	r	n	r	n	6	0	1	3
2	Lissi Schokolade	r	r	r	f	r	r/2	r	r	r	r	8	1	1	0
11	Busol Metallputz	r	n	n	n	n	n	r	n	f	f	2	0	2	6
4	Romof Likör	r	r	f	n	r	n	r	n	r	f	5	0	2	3
8	Penta Waschpulver	r	n	f	f	r	n	f	n	r	n	3	0	3	4
17	Sarto Würze	n	r	n	f	r	n	r	n	r	n	4	0	1	5
1	Fimok Puder	r/2	r	n	f	n	n	r	n	r	f	3	1	2	4
12	Frugol Speisefett	n	r	n	n	n	n	n	n	r	n	2	0	0	8
9	Dilli Hautcream	r	f	f	n	f	n	r	r	r	r	5	0	3	2
3	Kobin Haarwasser	n	n	f	n	f	n	n	n	r	n	1	0	2	7
15	Woldan Zahnpasta	f	r/2	f	n	r	r/2	r	n	r	r	4	2	2	2
13	Arma Automobil	r	r	r	r	r	n	r	n	r	r	8	0	0	2
Summe nach Personen	r	13	14	4	2	13	1	15	4	19	9	94			
	r/2	1	2	1	2	0	2	1	1	0	1		11		
	f	1	1	6	6	2	0	1	0	1	3			21	
	n	5	3	9	10	5	17	3	15	0	7				74 [2]

[1]) 64: Summe der Ergebnisse des Zahlentests. [2]) Gesamtsummen.

Tabelle II. *Verfahren Artikel — Wortmarke.*

Versuchsperson Nr.		2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	Summe nach Artikeln			
Geschlecht		f	m	f	f	m	m	m	f	f	f				
Ergebnis des Zahlentests		5	7	7	7	8	7	6	6	7	7	r	r/2	f	n } [1]
6	Brühwürfel Erro	r	r	r	r	n	r	r	r	r	r	9	0	0	1
14	Waffeln Pocko	r	n	r	n	r	r/2	r	r	r	r	7	1	0	2
16	Pneumatik Baldo	r	n	r	r	r	r	r	r/2	r	r	8	1	0	1
20	Sekt Perri	n	n	r	r	r	r	r	r	r	r	8	0	0	2
5	Seife Odon	r	r	r	r	r	r	r	r	r	r	10	0	0	0
19	Schuhe Kollo	r/2	r/2	r	r	r	f	r	n	r	r	6	2	1	1
7	Margarine Hedda	f	r	f	f	n	n	r/2	n	r	n	2	1	3	4
10	Schuhcream Tecka	n	n	r	n	r	n	r/2	r	r	r	5	1	0	4
18	Bleistift Nosti	r	r	r	r	r	r	r	r	r	r	10	0	0	0
2	Schokolade Lissi	r	r	r	r	r/2	r	r	r	r	r	9	1	0	0
11	Metallputz Burol	r/2	n	r	n	n	f	f	r/2	r	r	3	2	2	3
4	Likör Romof	n	n	r	r	f	r	n	n	r	r	5	0	1	4
8	Waschpulver Penta	f	r	r/2	n	n	n	n	f	f	r	2	1	3	4
17	Würze Sarto	n	n	r	r	n	r	n	n	r	n	4	0	0	6
1	Puder Fimok	n	f	r	f	r/2	r	r	n	f	r	4	1	3	2
12	Speisefett Frugol	n	r	r	r	r	f	n	n	r/2	r	5	1	1	3
9	Hautcream Dilli	n	f	r	n	n	r	f	r	f	r	4	0	3	3
3	Haarwasser Kobin	n	r	r	n	r/2	n	f	f	r	r	4	1	2	3
15	Zahnpasta Woldan	n	r/2	r	n	r	n	f	r	n	r	4	1	1	4
13	Automobil Arma	r/2	r	r	r	r	r	r	r	r	r	9	1	0	0
Summe nach Personen	r	6	9	18	11	10	11	10	10	15	18	118			
	r/2	3	2	1	0	3	1	2	2	1	0		15		
	f	2	2	1	2	1	3	4	2	3	0			20	
	n	9	7	0	7	6	5	4	6	1	2				47 [2]

[1]) 67: Summe der Ergebnisse des Zahlentests. [2]) Gesamtsummen.

Artikel — Wortmarke um so größer zu sein, je schlechter das Gedächtnis der Versuchspersonen ist. Auch dieser Umstand spricht zugunsten des genannten Verfahrens. Denn er läßt vermuten, daß bei einer Prüfung der Versuchspersonen nach längerer Zwischenzeit der Unterschied der beiden Verfahren noch größer geworden wäre.

Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß sich das Verfahren Artikel — Wortmarke noch wesentlich vorteilhafter erweisen dürfte, wenn erst einmal die entsprechende sprachliche Form durch den Gebrauch der Praxis geläufiger geworden ist. Denn es läßt sich nicht bestreiten, daß sie heutzutage in manchen Verbindungen noch etwas ungewöhnlich klingt.

Wie dem auch sei, eine Überlegenheit von 20—25% will bei der Wortmarkenreklame schon sehr viel besagen. Was ein solcher Unterschied für die Praxis bedeutet, wird der ermessen können, der weiß, daß gerade die Kosten einer erfolgreichen Wortmarkenreklame außerordentlich groß sind. Viele Firmen geben für sie alljährlich Hunderttausende aus. Eine Ersparnis von 20—25% bedeutet demnach eine Ersparnis von vielen tausend Mark.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung sind nicht nur für den Geschäftsmann von Bedeutung, der Wortmarkenreklame treibt; denn das sind zumeist nur ganz große Unternehmen bestimmter Branchen, wenngleich die Wortmarkenreklame in der Gegenwart immer mehr an Bedeutung gewinnt und sich immer mehr Artikel erobert. Sie ist für jeden Geschäftsmann von Wert. Das leuchtet sofort ein, wenn man sich klar macht, daß ja die Firma, der Name der Firma selbst eine Wortmarke, und zwar die natürlichste Wortmarke ist. Unsere Untersuchung findet daher auch auf sie Anwendung. Wie viele Firmen inserieren zumeist insofern falsch, als sie erst die Firma und dann den Geschäftsartikel angeben, z. B. Rudolf Lehmann — Elegante Damenkonfektion. Kommt es denn darauf an, daß jeder, der an Rudolf Lehmann denkt, auch an elegante Damenkonfektion denkt. Nein, umgekehrt, jedem, der an elegante Damenkonfektion denkt, soll sich auch der Name Rudolf Lehmann ins Bewußtsein drängen und die Namen aller andern Firmen womöglich verdrängen. Das ist doch der eigentliche Zweck der Sache.

Also nicht Firma — Artikel, sondern Artikel — Firma, nicht Wortmarke — Artikel, sondern Artikel — Wortmarke. Das ist der kürzere Weg, der zum Ziele führt.

Die Wortmarkenreklame bietet der experimentellen Untersuchung noch andere Angriffspunkte. Es läßt sich z. B. durch Versuche leicht entscheiden, ob es zweckmäßiger ist, einsilbige, zweisilbige oder dreisilbige Wortmarken zu wählen; weiter, welchen Einfluß die Wiederholung oder der Wechsel von Vokalen hat; ob die volltönenden Vokale den klanglosen überlegen sind; welchen Einfluß Konsonantenverdoppelungen und Alliterationen haben; wie sinnvolle Zusammenhänge wirken usw. Untersuchungen über diese Fragen sind zurzeit im Betriebswissenschaftlichen Institut im Gange.

Beiträge zur Theorie der Buchhaltung.

Von Oswald Hoppe, Freiberg (Sa.).

I.

Die einheitliche Deutung der Buchungsvorgänge.

Der Ausgangspunkt der Buchhaltungstheorie ist die Bilanz. Die Vertreter der sog. Zweikontentheorie bestreiten diesen Standpunkt. So schreibt ihr Hauptvertreter, der um die Begründung der Buchhaltungswissenschaft hochverdiente Prof. Dr. Schär: „Es ist für die Buchhaltungswissenschaft von grundlegender Bedeutung, ob man von der Bilanzgleichung (A = P + K) oder von der Kapitalgleichung (A — P = K) ausgeht. Der Bilanzgleichung entspricht die äußere Form der Buchhaltung: Jedem Debitor (Sollposten) muß ein Kreditor (Habenposten) gegenüberstehen. Auf dieser Bilanzgleichung sind die verschiedenen sogenannten Personifikationstheorien ... aufgebaut. Die Kapitalgleichung (A — P = K) dagegen trifft das Wesen der Buchhaltung; die algebraische Summe der Vermögensbestandteile (A — P) ist gleich dem Reinvermögen (K); es wird also hier dem berechneten Reinvermögen, dem Kapitalbegriff, die Auflösung dieses Abstraktums in die verschiedenen Posten von realen, greifbaren Vermögensbestandteilen, oder, wie Just in seiner ‚Buchführung für das Kleingewerbe' sagt, dem errechneten Vermögen das tatsächliche Vermögen gegenübergestellt"[1]). Schär betrachtet also die Übereinstimmung der Summe aller Sollposten mit der Summe aller Habenposten als etwas Äußerliches, Zufälliges, Nebensächliches, das mit dem Wesen der Buchhaltung nichts zu tun hat. An einer andern Stelle bezeichnet er die in dieser Übereinstimmung beruhende „zwangsläufige Selbstkontrolle der doppelten Buchhaltung" als einen Nebenzweck der Buchhaltung[2]); wenige Zeilen darauf nennt er sie allerdings wiederum ein Kontrollmittel von größter Bedeutung[3]). Ich bin Schär gegenüber der Meinung, daß diese „äußere Form" ein wesentliches, wenn nicht das wesentlichste Merkmal der doppelten Buchhaltung ist[4]). Die Führung eines besonderen Kontos, das neben dem Nachweis in den Bestandskonten noch einmal das Kapital mit all seinen Veränderungen darstellt, hat offenbar nur den Sinn, diese automatische Selbstkontrolle zu ermöglichen; alle übrigen Zwecke der doppelten Buchführung lassen sich schließlich auch durch die einfache Buchführung in ihrer vollkommensten Form, wo über alle Aktiv- und Passivbestände Rechnung geführt wird, erreichen. Ich bin überzeugt, daß das Suchen nach einer derartigen Selbstkontrolle es gewesen ist, das zu der wunderbaren Erfindung der doppelten Buchhaltung geführt hat, eines Erzeugnisses des menschlichen Geistes, das berufen war, eine wichtige Rolle bei

[1]) Schär, Buchhaltung und Bilanz. 1914. S. 14.
[2]) Ebenda. S. 35. [3]) Ebenda. S. 36.
[4]) Nicklisch hat dies seit langem erkannt und begründet. Siehe „Die Konten des fremden Kapitals" in dieser Zeitschr. Jahrg. 11/12 und „Allgem. Betriebslehre" S. 63 und 217ff.

der Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens, des „Kapitalismus", zu spielen.

Nicht die Kapitalgleichung, sondern die Bilanzgleichung trifft das Wesen der doppelten Buchhaltung. Unter der Bilanz verstehen wir die Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven (im weiteren Sinne) einer Unternehmung. Aktiva und Passiva haben gemeinsam, daß sie Geldausdrücke von gleicher Größe sind. Sie unterscheiden sich aber dadurch, daß sie nach verschiedenen Gesichtspunkten in Teilsummen gegliedert werden. Die Aktiven zerfallen in Teilsummen für bares Geld, Waren, Wechsel, Forderungen, Geräte usw., die Passiven in Teilsummen für fremdes und eigenes Kapital; dort haben wir also eine Gliederung des Gesamtgeldausdrucks nach Güterkategorien, hier eine solche desselben Gesamtgeldausdrucks in mehrere Teilausdrücke nach den an der Unternehmung mit Kapital interessierten Wirtschaften; dort ist die Anzahl der Teilsummen in das Belieben des Wirtschafters gestellt, hier ergibt sich eine natürliche Gliederung in zwei Hauptgruppen, in fremde Wirtschaften und die Konsumwirtschaft des Unternehmers.

Es sei nochmals besonders hervorgehoben, daß Gegenstände der Buchungen in der systematischen Buchhaltung niemals Waren, Wechsel, Maschinen, Gebäude usw. sind, sondern einzig und allein die Geldausdrücke dafür; dadurch werden die Aktiven mit den Passiven auf den gleichen Nenner gebracht. In dieser „innerwirtschaftlichen Funktion" des Geldes, die offenbar auf der Tauschfunktion des Geldes beruht, liegt eine der wichtigsten Aufgaben des Geldes[1]).

Da die Aktiven und Passiven zwei Zahlenausdrücke für dieselbe Größe sind, können wir sie einer mathematischen Betrachtung unterziehen, indem wir sie in einer Gleichung darstellen:

$$A + P = 0,$$

wobei der eine Ausdruck als positiv, der andere als negativ aufzufassen ist. Mit Rücksicht darauf, daß die Erträge, die Rentabilität der Unternehmung immer auf den einen Teil der Passiven, das eigene Kapital, bezogen wird, ist es zweckmäßig, in der Bilanzgleichung der Gliederung der Passiven in die zwei Hauptgruppen fremdes Kapital (Passiva im engeren Sinne = P) und eigenes Kapital (Kapital im engeren Sinne = K) Ausdruck zu geben und die Gleichung folgendermaßen zu gestalten:

$$A + (P + K) = 0^{2}).$$

Besteht A aus den Teilgrößen $a = 5$, $b = 4$, $c = 2$, $d = 7$ und ist $P = 3$, K demnach $= 15$, so lautet die Gleichung:

$$(5 + 4 + 2 + 7) - (3 + 15) = 0.$$

[1]) Vgl. Liefmann, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 1. Bd. 1914. S. 590.

[2]) Man könnte auch von einer Funktion sprechen. Die Größe A ist das Resultat einer Schätzung von seiten des Wirtschafters und mehr oder weniger in das Belieben des Wirtschafters gestellt. P ist ein fester, durch das Recht bestimmter Geldausdruck, K eine Rechnungsgröße. Bei der Funktion würde A die unabhängige Veränderliche, P die Konstante, K die abhängige Veränderliche darstellen.

Graphisch dargestellt würde sich folgendes Bilanzbild ergeben:

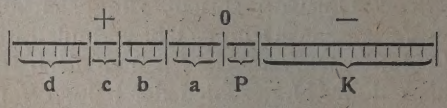

Die Aktiven befinden sich links von der Null als positive Größen, die Passiven rechts von der Null als negative Größen.

Zur Darstellung der Bilanzgleichung benutzt die Buchhaltung ein ihr eigentümliches Schema, das Konto, das aus zwei Spalten besteht, die gegensätzliche rechnerische Bedeutung haben. Für jedes Glied der Aktiva und Passiva wird ein Konto errichtet. Die A kommen unserm Bilanzbild entsprechend auf die linke, die P und das K auf die rechte Seite der Konten.

Nach der Darstellung der Eröffnungsbilanz hat die systematische Buchhaltung die weitere Aufgabe, die Veränderungen der die Aktiven und Passiven (im weiteren Sinne) bildenden Zahlengrößen festzuhalten. Auch hier handelt es sich immer nur um Geldausdrücke. Wenn eine solche Veränderung in den Geldausdrücken eintritt und damit die Veranlassung zu einer Buchung gegeben ist, spricht man von einem Geschäftsvorfall. Die Veränderungen sind entweder primär oder sekundär. Die ursprünglichen, primären Veränderungen erscheinen bei den Geldausdrücken der A und P (im engeren Sinne), die sekundären, welche aus den Differenzen jener Veränderungen gebildet werden, bei der Rechnungsgröße K.

Die primären Veränderungen können betreffen:

1. nur die Aktiven,
2. nur die Passiven,
3. die Aktiven und die Passiven.

1. Die primären Veränderungen betreffen nur die Aktiven. Jede Veränderung in dem Geldausdruck der Aktiven, d. h. jede Zu- und Abnahme, kann als die Differenz zweier Größen aufgefaßt werden, die wir mit m und n bezeichnen wollen.

a) $m = n$. Der Gesamtbetrag der Aktiven bleibt derselbe wie vorher, eine Veränderung der Größe K wird nicht bewirkt.

Beispiel: Kauf von Waren für 600 M bar. Das Aktivum Ware nimmt um 600 M zu, das Aktivum Kasse um 600 M ab.

b) $m \gtrless n$. Ist $m > n$, so erscheint die Differenz auf der Rechnungsgröße K als Vermehrung; ist $m < n$, so ergibt sich eine Kapitalverminderung, ein Verlust.

Beispiel zu $m > n$: Die Unternehmung verkauft Waren, die mit 450 M gekauft worden sind, für 500 M. Das Aktivum Kasse nimmt um 500 M zu, das Aktivum Waren um 450 M ab. Die Differenz von 50 M erscheint als Kapitalzunahme.

Beispiel zu $m < n$: Ein Schuldner bezahlt eine Rechnung von 600 M mit 2 % Abzug. Das Aktivum Kasse nimmt um 588 M zu, das Aktivum Debitoren nimmt um 600 M ab. Die Differenz von 12 M bildet eine Kapitalabnahme.

Ist die Größe n bzw. $m = 0$, so tritt nur in

einem Aktivum eine Veränderung ein, und das Kapital erfährt eine Vermehrung um die Größe m bzw. eine Verminderung um die Größe n.

Beispiel: Der Inhaber entnimmt für die eigene Wirtschaft Waren im Betrage von 200 M. Der Verminderung des Aktivums Waren entspricht keine Vermehrung eines andern Aktivums; infolgedessen tritt eine Verminderung des Kapitals um 200 M ein.

2. Die primären Veränderungen betreffen nur die Passiven (im engeren Sinne).

a) $m = n$. Eine Veränderung des Kapitals kann offenbar nicht stattfinden, da der Gesamtbetrag der Passiven (im engeren Sinne) derselbe bleibt.

Beispiel: Der Unternehmer akzeptiert die auf ihn gezogene Tratte in Höhe von 750 M. Das Passivum Tratten nimmt um 750 M zu, das Passivum Kreditoren um 750 M ab.

b) $m \gtrless n$. Die Differenz bewirkt eine Kapitalverminderung bzw. eine Kapitalvermehrung.

Beispiel: Mit einem Lieferanten wird vereinbart, daß er für seine in drei Monaten fällige Forderung von 1200 M einen Wechsel von 1150 M, fällig in einem Monat, zieht, der akzeptiert wird. Zunahme des Passivums Tratten um 1150 M, Abnahme des Passivums Kreditoren um 1200 M, Gewinn 50 M.

Auch hier kann der Spezialfall eintreten, daß m bzw. $n = 0$ ist, daß also nur bei einem Passivum eine Veränderung eintritt und die Zunahme bzw. Abnahme des einen Passivums einen Verlust bzw. einen Gewinn bedeutet.

3. Die primären Veränderungen betreffen die Aktiven und Passiven (im engeren Sinne). Die Veränderungen werden immer gleichsinnig sein, d. h. mit der Zunahme des Geldausdrucks Aktiva wird gleichzeitig ein Wachsen des Geldausdrucks Passiva, mit der Abnahme der Aktiven eine Verminderung der Passiven eintreten.

a) Zunahme bei den Aktiven um die Größe m, bei den Passiven um die Größe n.

α) $m = n$. Kein Einfluß auf die Größe K.

Beispiel: Kauf von Waren im Werte von 800 M gegen Kredit. Aktivum Waren nimmt um 800 M zu, Passivum Kreditoren erfährt ebenfalls eine Vermehrung um 800 M.

β) $m \gtrless n$. Die Differenz bedeutet eine Kapitalvermehrung bzw. -verminderung.

Beispiel: Ich nehme ein Darlehn von 2000 M gegen ein Akzept von 2100 M auf. Das Aktivum Kasse nimmt um 2000 M, das Passivum Tratten um 2100 M zu; die Differenz von 100 M bildet eine Kapitalverminderung.

Ist m bzw. $n = 0$, so ergeben sich Spezialfälle, die bereits unter 1b) und 2b) erwähnt worden sind.

b) Abnahme bei den Aktiven um die Größe m, bei den Passiven um die Größe n.

α) $m = n$. Die Größe K wird nicht beeinflußt.

Beispiel: Einlösung eines Akzepts in Höhe von 1500 M. Abnahme des Aktivums Kasse um 1500 M, Abnahme des Passivums Tratten um 1500 M.

β) $m \gtrless n$. Die Differenz bedeutet eine Kapitalabnahme bzw. -zunahme.

Beispiel: Ein in zwei Monaten fälliges Akzept von 1500 M wird von uns schon heute mit 1480 M eingelöst. Das Aktivum Kasse nimmt um 1480 M, das Passivum Tratten um 1500 M ab. Die Differenz von 20 M bildet eine Kapitalvermehrung.

Für m bzw. $n = 0$, vergleiche das unter 3. Gesagte.

Damit sind alle möglichen Veränderungen erschöpft. Sie lassen sich, wie aus obigen Untersuchungen hervorgeht, in zwei Gruppen einteilen:

Die erste Gruppe umfaßt diejenigen Geschäftsvorfälle, bei denen die Größen m und n einander gleich sind, die infolgedessen keine Einwirkung auf die Größe K, die Differenz zwischen A und P, haben, eine weitere, sekundäre Veränderung also nicht bewirken. Die zweite Gruppe wird von den Geschäftsvorfällen gebildet, wo $m \gtrless n$ ist und wo die Differenz beider Größen einen positiven oder negativen Ertrag bedeutet. Erstere können wir als Vorfälle ohne Ertrag, letztere als Vorfälle mit Ertrag bezeichnen[1]).

Auf welche Weise bringt die Buchführung die mathematisch möglichen Geschäftsvorfälle zur Darstellung?

Zur Veranschaulichung gehen wir von unserem Bilanzbilde aus:

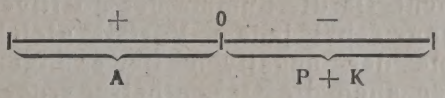

Wollen wir auf unserer Zahlenlinie eine Vermehrung der A zur Darstellung bringen, so müssen wir die Linie nach links verlängern, also eine Bewegung nach links ausführen. Die Verminderung der A würde dagegen durch eine Verkürzung, also durch eine Bewegung nach rechts ausgedrückt werden müssen. Eine Vermehrung der Ausdrücke P und K müßte man durch eine Verlängerung der Linie nach rechts, eine Verminderung dieser Ausdrücke durch eine Verkürzung nach links zur Veranschaulichung bringen. Die Veränderungen in den Geldausdrücken A, P und K lassen sich demnach als Bewegungen darstellen. Das sei an zwei Beispielen gezeigt:

a) Kauf von Waren im Werte von 2600 M gegen bar. Die Zunahme des Aktivums Waren um 2600 M kommt zum Ausdruck durch eine Bewegung nach links, die Abnahme des Aktivums Kasse durch eine gleichgroße Bewegung nach rechts.

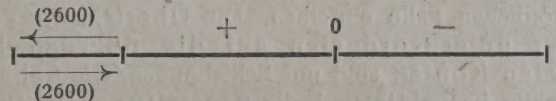

[1]) Schär a. a. O. S. 16 ff. unterscheidet 1. Tauschvorgänge, 2. Verlust- und Gewinngeschäfte, 3. zusammengesetzte Vorgänge. Die Tauschvorgänge fallen mit meiner ersten, die Gewinn- und Verlustgeschäfte sowie die zusammengesetzten Vorgänge mit meiner zweiten Gruppe zusammen. Diese Schärsche Dreiteilung, die man unter gleichen oder ähnlichen Namen auch bei allen anderen Buchhaltungstheoretikern findet, mag aus wirtschaftlichen Gründen allenfalls gerechtfertigt erscheinen; bei einer mathematischen Betrachtung aber werden, wie in meiner Darlegung, die „Gewinn- und Verlustgeschäfte" nur als Spezialfälle der „zusammengesetzten Vorgänge" angesehen werden können.

b) Ein Gläubiger, welcher 4800 M zu fordern hat, wird mit 10 % Abzug bezahlt. Abnahme des Aktivums Kasse um 4320 M = Bewegung nach rechts; Abnahme des Passivums Kreditoren um 4800 M = Bewegung nach links; Zunahme des Kapitals um 480 M = Bewegung nach rechts. Summe der Bewegungen nach rechts = Bewegung nach links.

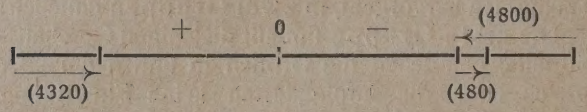

Bei der Darstellung aller oben entwickelten möglichen Vorfälle muß sich ergeben, daß die Summe der positiven (nach links gerichteten) Bewegungen gleich der Summe der negativen (nach rechts gerichteten) Bewegungen ist.

In der Buchhaltung werden die Veränderungen in den drei Geldausdrücken A, P und K, die in unserem Bilde als positive Bewegungen erscheinen, auf die linke Seite der Konten, dagegen die Veränderungen, welche den negativen Bewegungen entsprechen, auf die rechte Seite der Konten gebracht. Da die Summe der positiven Bewegungen bei jedem Vorfall gleich der Summe der negativen Bewegungen ist, müssen auch die Gesamtbeträge der Sollseiten gleich den Gesamtbeträgen der Habenseiten sein.

Um eine Zahlengröße im systematischen Buche der Buchhaltung richtig zu deuten, muß zweierlei in Betracht gezogen werden:

1. auf welchem Konto und
2. auf welcher Seite (Soll- oder Habenseite) sich die Größe befindet.

Der Name des Kontos sagt uns, auf welcher Seite der Bilanzgleichung eine Wertbewegung geschehen ist; die Seite des Kontos (Soll- oder Habenseite) dagegen gibt Aufschluß, nach welcher Richtung diese Bewegung stattgefunden hat.

Bei einer Untersuchung über die mathematischen Grundlagen der systematischen Buchhaltung auf die Abschlußbuchungen einzugehen, erübrigt sich. Die beim Abschluß ermittelten Gewinne und Verluste lassen sich in die oben entwickelten möglichen Fälle einreihen. Die Übertragungen der untergeordneten auf die übergeordneten Konten sind nur Schiebungen, wie Schär richtig bemerkt[1]), und die Einstellung der Inventarbestände dient nur dem äußeren Abschluß.

Somit dürfte der Versuch, dem Kontensystem der doppelten Buchhaltung mathematisch eine einheitliche Deutung zu geben, als gelungen betrachtet werden. Dagegen stellen sich einer wirtschaftlichen einheitlichen Deutung größere Schwierigkeiten entgegen, und alle bisher in dieser Richtung unternommenen Versuche sind nicht befriedigend, so daß es angezeigt erscheint, einmal zu untersuchen, ob eine einheitliche Deutung vom wirtschaftlichen Standpunkte aus überhaupt möglich ist.

Die Aufgabe würde offenbar dann gelöst sein, wenn es gelänge, die Geldausdrücke auf den Sollseiten einerseits und die Geldausdrücke auf den Habenseiten andrerseits unter je einen wirtschaftlichen Oberbegriff zu bringen, so wie wir sie mathematisch als gleichsinnige Bewegungen gedeutet haben. Als Sollposten erscheinen die Aktiven der Bilanz, die Zunahmen der Aktiven und die Abnahmen der Passiven (im weitern Sinne), als Habenposten dagegen die Passiven der Bilanz, die Zunahmen der Passiven und die Abnahmen der Aktiven. Die Untersuchung muß sich also darauf erstrecken: Was ist diesen Sollposten, was diesen Habenposten wirtschaftlich gemeinsam?

Beim Beginn der Buchführung werden die Sollposten von den Aktiven, die Habenposten von den Passiven (im weitern Sinne) gebildet. Die Wörter Aktiva und Passiva drücken einen Gegensatz aus. Mehr besagen sie aber auch für unsern Zweck nicht. Sie könnten ebensogut durch die Ausdrücke Plusgrößen und Minusgrößen ersetzt werden. Sie sind sogar, wenigstens das Wort Aktiva, geeignet, uns auf Irrwege zu führen, indem bei diesem Worte mehr die Vorstellung von Gütergruppen als von Geldausdrücken geweckt wird. Die Theorie der Buchhaltung hat es aber — das kann nicht stark genug betont werden — lediglich mit Geldausdrücken zu tun. Für die Bezeichnungen Aktiva und Passiva hat man auch die Ausdrücke Vermögen und Kapital. Fassen wir sie als gleichbedeutend mit den Wörtern Aktiva und Passiva auf, so würden wir unter dem Vermögen einer Unternehmung einen in Teilsummen nach Güterkategorien gegliederten Geldausdruck zu verstehen haben, unter dem Kapital einen dem Vermögen gleichgroßen Geldausdruck, gegliedert nach den Geldsummen, womit fremde Wirtschaften und die Konsumwirtschaft des Unternehmers an der Erwerbswirtschaft interessiert sind (fremdes und eigenes Kapital).[1]). Die Ausdrücke Vermögen und Kapital sagen uns aber noch mehr. Mit dem Worte Kapital wird, wo und in welchem Sinne es auch immer gebracht wird, die Vorstellung eines Ertrages verbunden. Der Ertrag ist das Resultat der wirtschaftlichen Tätigkeit und stellt den Überschuß des Nutzens über die Kosten dar. Hat so der Kapitalbegriff durch die mit ihm verbundene Vorstellung des Ertrages Beziehung zu den Begriffen Nutzen und Kosten, so stellen wir

[1]) a. a. O. S. 44.

[1]) Bei dieser Gelegenheit möchte ich erwähnen, daß Nicklisch in seiner Betriebslehre (1. Bd. 1912. S 59) in Anlehnung an Clark als weiteren Unterschied zwischen den Begriffen des Kapitals und Vermögens aufführt: Vermögen ist die konkrete Zusammensetzung der Erwerbsmittel; Kapital ist das Bleibende (?) in dieser Vermögensmasse, die Summe des Wertes, der den Gütern innewohnt, welcher Art sie im konkreten Falle auch sein mögen." Bei dem unklaren Ausdruck „das Bleibende" schwebt N. offenbar das vor, was wir klarer mit Geldausdruck bezeichnet haben. Daß aber auch das Vermögen ein Geldausdruck — allerdings gegliedert nach der „konkreten Zusammensetzung der Erwerbsmittel" — ist, hat N. nicht erkannt.

uns bei dem Begriffe Vermögen nur den Nutzen der Güter vor[1]). Die Grenzkonturen der beiden Begriffe werden sich deutlich herausheben, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie die Bilanzgrößen entstehen. Die Bilanz beruht auf der Inventur. Das Inventarisieren besteht aus einer vorbereitenden und einer eigentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit. Zu der ersteren gehört das Wiegen, Messen und Zählen der vorhandenen konkreten Güter, die letztere erstreckt sich auf das Schätzen der Vermögensteile, und zwar in Geldausdrücken. Bei diesem Schätzen geht man zwar meist von den Kosten aus, ausschlaggebend aber ist der gegenwärtige Wert der Güter, d. h. ihr Nutzen. Der Geldausdruck für die Aktiven, für das Vermögen in der Bilanz einer Erwerbswirtschaft stellt den Nutzen dar, den die Erwerbsmittel im Augenblicke der Bilanzierung für die hinter der Erwerbswirtschaft stehende Konsumwirtschaft haben. — Bei der Feststellung der Passiven im engeren Sinne, dem fremden Kapital, erübrigt sich die Schätzung in Geld, da bereits feste Geldausdrücke, bestimmt durch die Rechtsordnung, vorliegen. Die Summen des fremden Kapitals bedeuten Opfer, die in Zukunft zu bringen sind, also Kosten. Das fremde Kapital ist Kapital für die fremde Wirtschaft, aus welcher es stammt, dagegen nicht im Augenblicke der Bilanzaufstellung für die hinter der Erwerbswirtschaft stehende Konsumwirtschaft des Unternehmers; für sie bedeutet das fremde Kapital zum Zwecke der Bilanzierung Kosten schlechthin. Im Gegensatze zum fremden Kapital hat der Begriff des eigenen Kapitals Beziehungen zu den Begriffen Nutzen und Kosten. Wir haben gesehen, daß es eine Rechnungsgröße, die abhängige Veränderliche in der Funktion A — P = K ist, mit anderen Worten, der Nutzenüberschuß. Dieser Nutzenüberschuß ist dazu bestimmt, als Grundlage für Erwerbszwecke zu dienen. Wir können demnach das eigene Kapital definieren als den Geldausdruck für einen zu Erwerbszwecken dienenden Nutzenüberschuß[2]). Dadurch aber, daß die Konsumwirtschaft gegenwärtig auf einen diesem Geldausdruck gleichgroßen Nutzen verzichtet, indem sie ihn nicht zu Konsum-, sondern zu Erwerbszwecken verwendet, erscheint dieser Nutzenüberschuß in der Bilanz als ein Opfer, als Kosten. So ist es möglich, auch das eigene Kapital als Geldausdruck für die Kosten der hinter der Erwerbswirtschaft stehenden Konsumwirtschaft aufzufassen. Da beide Begriffe, Vermögen und Kapital, denselben Geldausdruck aufweisen, kann rechnerisch der eine Begriff für den anderen gesetzt werden, was auch tatsächlich geschieht[3]). Wirtschaftlich betrachtet aber ist das Vermögen der Geldausdruck für den Nutzen, das Kapital der Geldausdruck für die Kosten der Unternehmung in Beziehung auf die Konsumwirtschaft. Aktiva und Passiva sind juristische Begriffe, die eigentlich nur da angewendet werden sollten, wo eine selbständige juristische Konstruktion der Erwerbswirtschaft, wie z. B. bei der Aktiengesellschaft, stattfinden kann[4]).

Da die Aktiven = Vermögen der Geldausdruck für den Nutzen, die Passiven im weitern Sinne = Kapital im weitern Sinne der Geldausdruck für die Kosten sind, so gilt für die Eröffnungsbuchungen: die Sollposten bezeichnen die Geldausdrücke für den Nutzen, die Habenposten die Geldausdrücke für die Kosten.

Es ist nun weiter zu untersuchen, ob diese für die Eröffnungsbuchungen aufgestellte Regel auch für die weiteren Buchungen während einer Geschäftsperiode gilt. Ich habe oben die möglichen Geschäftsvorfälle vom mathematischen Gesichtspunkte aus in zwei Gruppen eingeteilt:

a) Buchungen ohne Ertrag,

b) Buchungen mit Ertrag.

Zu einer Buchung ohne Ertrag würde z. B. folgender Geschäftsvorfall Veranlassung geben: Einkauf von Waren im Werte von 600 M. Die in die Wirtschaft eintretenden Waren stellen den Nutzen, das dafür geopferte Geld die Kosten dar. Beide, Nutzen und Kosten, haben denselben Geldausdruck: 600 M. Als Nutzen erscheint er im Soll des Warenkontos, als Kosten im Haben des Kassenkontos. Ein weiteres Beispiel: Ein Gläubiger erhält zum Ausgleich seiner Forderung für 800 M Waren. Die Entbindung von einer Verpflichtung von 800 M bedeutet Nutzen, die Hingabe von Waren dagegen Kosten. Der Geldausdruck für den Nutzen erscheint im Soll des Kreditorenkontos, der Geldausdruck für die Kosten im Haben des Warenkontos.

Wie auch ein in diese Gruppe gehöriger Geschäftsvorfall lautete, stets würde der Sollposten den Geldausdruck für den Nutzen, der Habenposten den Geldausdruck für die Kosten darstellen.

Diese Buchungen ohne Ertrag bedeuten aber nicht die mit einer wirtschaftlichen Transaktion verbundenen wirklichen Nutzen und Kosten; sie sind vielmehr eine Fiktion der Buchhaltung. Wirtschaftliche Handlungen gehen immer aus einem auf der Erfahrung (eigenen und fremden) beruhenden Nutzen- und Kostenvergleichen hervor und finden nur dann statt, wenn der Wirtschafter den Nutzen höher einschätzt als die Kosten. Die Frage, ob eine wirtschaftliche Transaktion mit einem Erfolge oder Mißerfolge geendet hat, läßt sich in vielen Fällen wohl allgemein beantworten, die Höhe

[1]) Vergleiche über die Begriffe Kapital und Vermögen in der Volkswirtschaftslehre und ihre Beziehungen zu den Begriffen Nutzen und Kosten die scharfsinnigen Untersuchungen von Liefmann, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre 1. Bd. 1917.

[2]) Noch deutlicher tritt die Eigenschaft des (eigenen) Kapitals als ein zu Erwerbszwecken dienender Nutzenüberschuß der Konsumwirtschaft bei der Gründung einer Erwerbswirtschaft hervor.

[3]) Ich erinnere nur daran, daß uns in den Bilanzen für den Ausdruck Kapital (im engeren Sinne) ebensohäufig das Wort Reinvermögen begegnet.

[4]) Mit feinem Verständnis spricht HGB. § 39 von Vermögen und Schulden, § 261 dagegen von Aktiva und Passiva.

dieses positiven oder negativen Ertrages aber in einem bestimmten Geldausdruck anzugeben, kann der Buchhaltung nie gelingen; sie kann nur an Geldausdrücke anknüpfen, die der Wirklichkeit mehr oder weniger nahe kommen. In den Fällen nun, wo die Buchhaltung „Tauschvorgänge" bucht, tut sie es nicht etwa, weil ein Ertrag (positiv oder negativ) nicht vorliegt, sondern weil sie auf die Feststellung des Ertrages verzichtet oder verzichten muß. Denn es stehen ihr bei den ertraglosen Buchungen nicht zwei Geldausdrücke, für den Nutzen und die Kosten, zur Verfügung, sondern sie knüpft an einen Geldausdruck, entweder des Nutzens oder der Kosten, an und ist gezwungen, einen Kunstkniff anzuwenden, indem sie Nutzen = Kosten setzt. So legt sie bei einem Wareneinkauf gegen bar den Geldausdruck der Kosten (das für die Waren geopferte bare Geld) auch dem Nutzen (den erhaltenen Waren) zugrunde; bei einem Warenverkauf gegen bar dagegen geht sie von dem Geldausdruck des Nutzens (dem für die Waren erhaltenen Geld) aus und bucht die Kosten auf dem Warenkonto mit einem gleichhohen Geldausdrucke.

In vielen Fällen bucht die Buchhaltung, wenn ihr nur ein Geldausdruck gegeben ist, nicht Nutzen = Kosten, sondern setzt für den fehlenden Ausdruck Null. Das geschieht z. B., wenn in einem Handelsbetriebe die Frachtauslagen nicht über Warenkonto, sondern über Verlust- und Gewinnkonto gebucht werden. Schär spricht dann von Produktivausgaben im Gegensatze zu den eigentlichen Verlustausgaben, bzw. von Verrechnungsgewinnen im Gegensatz zu den eigentlichen Gewinnen[1]).

Buchungen mit Ertrag finden ferner statt, wenn für die Buchhaltung bei einem Geschäftsvorfall zwei verschiedene Geldausdrücke, für Nutzen und Kosten, vorliegen. Beispiel: Ein in zwei Monaten fälliges Akzept über 2000 M wird bereits heute mit 1950 M eingelöst. Entbindung von einer Verpflichtung = Nutzen, Hingabe von Geld = Opfer, Kosten. Der Geldausdruck für den Nutzen (2000 M) wird im Soll des Trattenkontos, der Geldausdruck für die Kosten (1950 M) im Haben des Kassenkontos gebucht. Der Nutzenüberschuß oder Ertrag (50 M) ist nach den Regeln der doppelten Buchführung ebenfalls im Haben (des Kapitalkontos bzw. des Verlust- und Gewinnkontos) einzutragen. Oder: die Kasse weist einen Fehlbetrag von 25 M auf. Kosten = 25 M: Kassenkonto Haben; Nutzen = 0; Kostenüberschuß, Verlust = 25 M: Kapitalkonto bzw. Verlust- und Gewinnkonto Soll.

Bei den Buchungen mit Ertrag liegt das punctum saliens unserer Untersuchung darüber, ob vom wirtschaftlichen Standpunkte aus eine einheitliche Deutung sämtlicher Buchungen möglich ist oder nicht. Die Frage ist: Können wir einen Nutzenüberschuß als Kosten und umgekehrt einen Kostenüberschuß als Nutzen deuten? Die Lösung erscheint sehr einfach. Man braucht ja nur die Unternehmung, die Erwerbswirtschaft, von der hinter ihr stehenden Konsumwirtschaft zu trennen. Dann erscheint jeder Ertrag als eine Verpflichtung der Erwerbswirtschaft gegenüber der Konsumwirtschaft, als ein Opfer, das die Erwerbswirtschaft der Konsumwirtschaft zu bringen verpflichtet ist, mit anderen Worten, als Kosten. Eine Kapitalverminderung dagegen ist dann für die Erwerbswirtschaft eine Entbindung von einer Verpflichtung, also Nutzen. Doch ist das weiter nichts als ein Taschenspielerkunststück, indem man damit in die wirtschaftliche Betrachtung eine nur juristisch mögliche Konstruktion einschmuggelt[1]). Nutzen und Kosten sind wirtschaftliche Begriffe, und man kann sie nur anwenden in Beziehung auf die hinter der Erwerbswirtschaft stehende Konsumwirtschaft. Für eine absolute, von den Bedürfnissen eines Wirtschafters losgelöste Erwerbswirtschaft haben die Begriffe Nutzen und Kosten keinen Sinn, wie überhaupt eine absolute, von jeder Beziehung zu einer Konsumwirtschaft freie Erwerbswirtschaft für die Volks- und Privatwirtschaftslehre ein Nonsens ist.

An der Unmöglichkeit, die während einer Betriebsperiode erzielten Nutzenüberschüsse als Kosten und die Kostenüberschüsse als Nutzen zu bezeichnen, muß jeder Versuch einer wirtschaftlichen einheitlichen Deutung des Kontensystems der doppelten Buchführung scheitern.

Bezüglich der Kostenüberschüsse (Verluste) ist dieser Satz ohne weiteres klar. Es kann vom wissenschaftlichen Standpunkte aus nicht gestattet werden, Kostenüberschüsse als Nutzen zu bezeichnen, weil die Erwerbswirtschaft sich wohl juristisch, nicht aber wirtschaftlich als selbständige Wirtschaft konstruieren läßt, auf sie die wirtschaftlichen Begriffe Nutzen und Kosten nicht angewendet werden können, sondern nur auf die dahinter stehende Konsumwirtschaft. Die Nutzenüberschüsse dagegen lassen sich, wie wir oben bei der wirtschaftlichen Untersuchung der Bilanzgrößen gesehen haben, unter den Oberbegriff Kosten bringen. Allerdings

[1]) A. a. O. S. 176ff.

[1]) Dieses unerlaubten Kniffes, eine nur juristisch mögliche Konstruktion bei der Erklärung von wirtschaftlichen Dingen zu benutzen, machen sich die Vertreter der sog. Einkontentheorie schuldig. Mit Recht wendet sich Schär gegen sie. Allerdings trifft er nicht das, worauf es meines Erachtens ankommt, wenn er (a. a. O. S. 39) schreibt: „Wie leicht einzusehen, beruht diese sog. Theorie auf einer Fiktion, einer durchaus unrichtigen Auffassung des Verhältnisses zwischen Firma und Firmeninhaber, zwischen denen doch ein Schuld- und Forderungsverhältnis nur auf Grund einer unrichtigen Vorstellung entstehen kann. Ließe sich dieses zur Not noch bei Handelsfirmen konstruieren, so versagt die Auffassung ganz, wenn die Wirtschaft, deren Rechnungswesen die Buchhaltung darstellen soll, keine eingetragene Firma hat, wenn der Firmeninhaber (!) ein Haushalter, ein Landwirt usw. ist. Aus diesem Grunde kann man hier nicht von einer Theorie, sondern nur von einer Veranschaulichung, einer Erklärungsmethode der Buchhaltung sprechen". — Worin die „unrichtige Auffassung" besteht, hebt Schär nicht klar hervor.

nur unter einer Bedingung, nämlich nur dann, wenn ein dahingehender Willensakt des Unternehmers vorangegangen ist, den Nutzenüberschuß nicht seiner Konsumwirtschaft zuzuführen, sondern zu Erwerbszwecken zu benutzen. Diese Entscheidung trifft aber der die Konsumwirtschaft verkörpernde Unternehmer regelmäßig nur am Ende einer Betriebsperiode. Erst in dem Augenblicke, wo die Differenz zwischen Nutzen- und Kostenüberschüssen, der Reingewinn, entweder ganz oder teilweise dem Kapital hinzugefügt wird, kann man diesen überwiesenen Betrag, auf den die Konsumwirtschaft zugunsten von Erwerbszwecken verzichtet und der nun mit dem Anfangskapital zusammen der Rentabilität der nächsten Betriebsperiode zugrunde gelegt wird, als Kosten bezeichnen. Das gilt also nicht für die einzelnen Nutzenüberschüsse während der Betriebsperiode, sondern nur, wie gesagt, für die Differenz der Nutzen- und Kostenüberschüsse, und auch für diese nur, wenn ein dahingehender, aus der Konsumwirtschaft stammender Willensakt vorliegt.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist somit, daß sich das Kontensystem der Buchhaltung zwar mathematisch, aber nicht wirtschaftlich einheitlich deuten läßt. Die doppelte Buchführung ist eben ein der Mathematik entliehenes Instrument, allerdings wirtschaftlichen Zwecken entsprechend umgestaltet. Ihr Wesen ist erklärt, wenn sie mathematisch erklärt ist, die einheitliche Deutung des Kontensystems gelungen, wenn sie mathematisch gelungen ist.

II.

Die Konten des eigenen Kapitals.

In den Lehrbüchern der Buchhaltung wird in ihrem theoretischen Teile über die Konten des eigenen Kapitals folgendes gesagt[1]):

„Für die Darstellung des Reinvermögens gibt es im Prinzip nur ein Konto, das Kapitalkonto. Um aber eine bessere Übersicht über die Ursachen der Veränderungen des Reinvermögens, insbesondere über die Gewinne und die Verluste zu erlangen, wird das Kapitalkonto meist durch ein System von Unterkonten ergänzt, deren Ergebnisse periodisch auf das Kapitalkonto direkt oder indirekt übertragen werden, so daß das Kapitalkonto ein Gesamtbild der Entwicklung des Reinvermögens abgibt.

Alle Unterkonten des Kapitalkontos werden nach demselben Grundsatz wie das Hauptkonto geführt: Gewinn als Vermehrung des Reinvermögens ins Haben, Verlust als Verminderung ins Soll.

Von den zahlreichen Unterkonten des Kapitalkontos gibt es zwei, die in unmittelbarer Beziehung zu ihm stehen, d. h. deren Saldi am Schlusse der Rechnungsperiode direkt auf Kapitalkonto übertragen werden. Diese Konten sind:

1. Das Privatkonto. In der Regel tritt das Kapitalkonto nur zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres, d. h. bei der Eröffnung und dem Abschluß der Konten und im Laufe des Jahres nur bei Erhöhung und Verminderung der Kapitaleinlage in Tätigkeit. Etwaige laufende Entnahmen aus der Kasse und dem Warenlager des Unternehmens für die Privatbedürfnisse des Inhabers werden, an Stelle des Kapitalkontos, dem Privatkonto belastet, welches ebenfalls für etwaige Rückzahlungen dieser Entnahmen kreditiert wird. Der Sollsaldo des Privatkontos wird erst am Ende des Jahres als Kapitalverminderung auf Kapitalkonto übertragen.

2. Das wichtigste Unterkonto des Kapitalkontos ist das Gewinn- und Verlustkonto, dem selbst eine Anzahl stellvertretender, spezieller Gewinn- und Verlustkonti untergeordnet sind.

Die während des Geschäftsjahres entstandenen Gewinne und Verluste werden anstatt dem Kapitalkonto dem Gewinn- und Verlustkonto (entweder direkt oder zunächst einem Unterkonto des Gewinn- und Verlustkontos) gutgeschrieben resp. belastet. Am Ende des Jahres wird dann der Haben- oder Sollsaldo des Gewinn- und Verlustkontos als Nettogewinn bzw. Nettoverlust übertragen.

Diese Grundsätze gelten aber nur für das Kapitalkonto des Einzelunternehmens, der stillen Gesellschaft, der offnen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft. Dagegen nimmt in der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Gewinn- und Verlustkonto neben dem Kapitalkonto (Aktienkapital- resp. Stammkapitalkonto) eine selbständige Stellung ein. In diesen Gesellschaften wird auf das Kapitalkonto nur das anfängliche, statutenmäßige Aktien- resp. Stammkapital sowie spätere Kapitalserhöhungen und -verminderungen gebucht, während die Gewinne und Verluste auf dem Gewinn- und Verlustkonto verbleiben und nicht am Ende des Geschäftsjahres auf Kapitalkonto übertragen werden".

Im ersten Teile: „die einheitliche Deutung der Buchungsvorgänge" habe ich gezeigt, daß jede Buchung bei der Eröffnung des Geschäfts und während der Wirtschaftsperiode eine Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten bedeutet, und zwar dergestalt, daß der Nutzen im Soll, die Kosten im Haben der betreffenden Konten und etwaige Kosten- oder Nutzenüberschüsse im Verlust- und Gewinnkonto (Kapitalkonto) eingetragen werden. Im Lichte dieser wirtschaftlichen Begriffe soll im folgenden eine Untersuchung über die Konten des eigenen Kapitals (Reinvermögens) vorgenommen und dabei festgestellt werden, ob und inwieweit die herrschenden Ansichten über diese Konten einer Modifikation bedürfen.

Nach den Eröffnungsbuchungen weist das Kapitalkonto einen Betrag auf, der die Differenz zwischen den Aktiven und Passiven (im engeren Sinne), den Unterschied zwischen den durch die Inventur festgestellten Geldausdrücken Nutzen (A) und Kosten

[1]) Ich halte mich an die Darstellung von Prof. Dr. Calmes (Die Fabrikbuchführung. 2. Aufl. 1915. S. 39ff.); im wesentlichen sagen alle anderen Buchhaltungstheoretiker dasselbe.

(P) darstellt. Dieser Geldausdruck für den Nutzenüberschuß figuriert, da er von der Konsumwirtschaft zu Erwerbszwecken bestimmt worden ist und der Rentabilität der Erwerbswirtschaft zugrunde gelegt wird, nun selbst als ein Kostenausdruck der hinter der Erwerbswirtschaft stehenden Konsumwirtschaft und wird als (eigenes) Kapital bezeichnet. Auf dem Kapitalkonto sind dann Eintragungen vorzunehmen, wenn der der Rentabilitätsberechnung zugrunde liegende Geldausdruck eine Änderung erfährt. Erweist sich das Erwerbskapital als zu groß, so wird es der Wirtschafter vermindern; stellt es sich für die Erwerbszwecke als ungenügend heraus, so wird er es zu vergrößern trachten. Das kann dadurch geschehen, daß er der Erwerbswirtschaft aus seinem Privatvermögen neue Mittel zuführt oder daß er den Jahresgewinn der Erwerbswirtschaft oder einen Teil desselben dem in der Erwerbswirtschaft steckenden eigenen Kapital zuweist. So verschiedenartig auch beide Vorgänge auf den ersten Blick sein mögen, so gehen sie doch beide aus derselben wirtschaftlichen Erwägung hervor. Der Wirtschafter wird aus seinem Privatvermögen der Erwerbswirtschaft nur dann neue Mittel überweisen, wenn er sich hier einen größeren Ertrag verspricht als durch den Konsum oder eine andere Verwendungsmöglichkeit. Genau dasselbe ist bei der Verfügung über den Jahresgewinn der Fall. Nachdem die Differenz der Nutzen- und Kostenüberschüsse, die auf dem Verlust- und Gewinnkonto gesammelt werden, ermittelt worden ist, trifft der Wirtschafter die Entscheidung, ob und inwieweit der Nettogewinn dem Erwerbskapital oder der Konsumwirtschaft zu überweisen ist, und zwar läßt er sich auch hier von seinen wirtschaftlichen Erwägungen über den größeren Ertrag bestimmen.

Ist ein Gewinn erzielt worden, und hat der Wirtschafter hinsichtlich der Verwendung dieses Geldausdruckes seine Entscheidung getroffen, nachdem er die möglichen Erträge (Erwerbserträge und Konsumertrag) gegeneinander abgewogen hat, wird der Gewinn, der seiner Entstehung nach Nutzenüberschuß ist, zu einem Kostenausdruck. Soweit er dem Kapital zugeschlagen wird, muß er auf der Habenseite des Kapitalkontos erscheinen. Wird der Gewinn der Konsumwirtschaft, und zwar in bar, zugeführt, so kann das Verlust- und Gewinnkonto über Kassenkonto abgeschlossen werden, so wie es letzten Endes bei der Aktiengesellschaft der Fall ist, nur daß diese Buchung hier eine zeitliche Hinausschiebung erfährt. Übrigens wäre es auch denkbar, daß das Verlust- und Gewinnkonto über Warenkonto, Effektenkonto, Wechselkonto usw. abgeschlossen würde, wenn nämlich die Konsumwirtschaft den Jahresgewinn in Gestalt von Waren, Effekten, Wechseln usw. übernähme. Ist der Unterschied zwischen Nutzen- und Kostenüberschüssen ein Kostensaldo, so liegt durchaus keine Notwendigkeit vor, diesen Saldo in das Soll des Kapitalkontos einzutragen, sondern das Verlust- und Gewinnkonto kann als selbständiges Konto in die neue Periode übernommen werden, wie es ja bei der Aktiengesellschaft tatsächlich geschieht. Es bedeutet das eben den Willen des Wirtschafters, daß das ursprüngliche Kapital auch der Rentabilitätsberechnung der neuen Betriebsperiode zugrunde gelegt werden soll.

Aus diesen Darlegungen geht zur Genüge hervor, daß es verkehrt ist, das Verlust- und Gewinnkonto deswegen als ein Unterkonto des Kapitalkontos anzusprechen, weil es rechnerisch mittelst Kapitalkonto abgeschlossen werden kann und tatsächlich meist in dieser Weise abgeschlossen wird. Mit demselben Rechte könnte ich es z. B. als ein Unterkonto des Kassenkontos bezeichnen, wenn ich nämlich annehme, daß der Jahresgewinn regelmäßig der Konsumwirtschaft in barem Gelde überwiesen bzw. der Jahresverlust durch bare Einlage gedeckt wird. Es kann das theoretische Denken nicht befriedigen, wenn für einen Teil der Erwerbswirtschaften das Verlust- und Gewinnkonto als Unterkonto des Kapitalkontos erklärt, für einen anderen Teil ihm aber eine selbständige Stellung eingeräumt wird. Das Verlust- und Gewinnkonto ist vielmehr bei dem Einzelunternehmen, der offnen Handelsgesellschaft, der stillen Gesellschaft und der Kommanditgesellschaft in demselben Maße selbständig wie bei den reinen Kapitalgesellschaften, und es wird nur zu einem Unterkonto des Kapitalkontos, wenn es durch einen Willensakt des Wirtschafters dazu gestempelt wird[1]).

Nun wird man mir einwenden: die Sollposten des Verlust- und Gewinnkontos stellen aber doch Abnahmen des Kapitals, die Habenposten dagegen Zunahmen dar, und deshalb ist das Verlust- und Gewinnkonto offensichtlich ein Unterkonto des Kapitalkontos. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß ich das Kapital als einen zu Erwerbszwecken dienenden und in Geld ausgedrückten Nutzenüberschuß, der der Ertragsberechnung zugrunde liegt, definiert habe. Um die Größe des Ertrags, die Rentabilität berechnen zu können, muß man den Ertrag natürlich auf eine feste Größe beziehen, und man kann einen fließenden Geldausdruck, der bald größer, bald kleiner wird, nicht gebrauchen. Es ist eben verkehrt, während der Betriebsperiode ohne weiteres von Kapitalzunahmen und -abnahmen zu sprechen, sondern dazu bedarf es einer Willenshandlung des Wirtschafters. Wohl aber kann ich von Nutzen- und Kostenüberschüssen sprechen. Nur muß ich dabei immer beachten, daß ich den wirklichen Kosten- oder Nutzenüberschuß nur im Rahmen der ganzen Wirtschaft feststellen kann, und daß die einzelnen Nutzen- und Kostenüberschüsse auf dem Verlust- und Gewinnkonto mehr oder weniger Fiktionen sind und sein müssen.

Wir können also feststellen: Das Verlust- und Gewinnkonto nimmt auf der Sollseite die Kostenüberschüsse, auf der Habenseite die Nutzenüberschüsse auf. Es ist solange ein selbständiges Konto, als der Wirtschafter

[1]) Sehr oft kommen Bindungen in dieser Beziehung in den Gesellschaftsverträgen der offenen Handelsgesellschaften vor.

über den Nutzen- bzw. Kostensaldo nicht entschieden hat.

Nachdem ich das Wesen des Verlust- und Gewinnkontos klargelegt habe, will ich mich noch kurz der Frage zuwenden, welche Bewandtnis es mit den „dem Gewinn- und Verlustkonto untergeordneten stellvertretenden, speziellen Gewinn- und Verlustkonti“[1]) hat.

Diese Konten — Zinsenkonto, Agiokonto, Unkostenkonto usw. — gliedern sich in zwei, scharf voneinander getrennte Gruppen. Die Gewinne und Verluste, oder wie ich sie bezeichnet habe, die Nutzen- und Kostenüberschüsse, können nämlich auf zweifache Weise entstehen, wie ich bereits im ersten Teile meiner Abhandlung (S. 154) gezeigt habe. Ein Nutzen- oder Kostenüberschuß ergibt sich buchhalterisch zunächst dann, wenn bei einem Geschäftsvorfall für die Buchhaltung zwei verschiedene Geldausdrücke für Nutzen und Kosten vorliegen: die Differenz bildet einen Gewinn bzw. Verlust. Derartige Überschüsse können wir eigentliche Verluste und Gewinne nennen. Nur diese haben vom wirtschaftstheoretischen Standpunkt aus Berechtigung, auf dem Verlust- und Gewinnkonto zu erscheinen. Zu dieser ersten Gruppe gehört z. B. Zinsenkonto, Diskontkonto, Agiokonto. Die zweite Gruppe umfaßt die Unkostenkonten und enthält die uneigentlichen Verluste und Gewinne. (Schär bezeichnet sie als Produktivausgaben und Verrechnungsgewinne.) Ist nämlich dem Buchhalter bei einem Geschäftsvorfall nur ein Geldausdruck gegeben, z. B. nur für die Kosten, so hat er die Wahl: Entweder setzt er für den fehlenden Nutzenausdruck denselben Geldbetrag ein wie für die Kosten, oder er setzt den Nutzen = Null. Den ersteren Weg schlägt er ein, wenn er z. B. Frachtauslagen über Warenkonto, den letzteren, wenn er sie über Verlust- und Gewinnkonto verbucht. Werden die „Unkosten“ auf besonderen Konten gesammelt, so ist natürlich erst beim Abschluß ersichtlich, welches der beiden Verfahren angewendet wird. In den Warengeschäften werden die Unkostenkonten gewöhnlich über Verlust- und Gewinnkonto, in den industriellen Betrieben über Fabrikations-, Verkaufskonto usw. abgeschlossen. Theoretisch richtig ist das letztere. Praktisch führen beide zu demselben Ergebnis: die beim Abschluß durch die Vergleichung der Inventurbestände mit den Buchbeständen ermittelten, die gebuchten Nutzen- und Kostenüberschüsse korrigierenden Verluste und Gewinne fallen bei den beiden Verfahren eben verschieden aus.

Nach meiner Theorie sind die Sollposten der Unkostenkonten gleichbedeutend mit Nutzenausdrücken. Bezahle ich Fracht für empfangene Waren, so bringe ich ein Opfer an barem Gelde (Kosten) und tausche dafür einen Gegenwert ein, der in einem Mehrwert der Waren besteht (Nutzen). Buchung: Kassenkonto Haben (Kosten), Warenkonto bzw. Unkostenkonto Soll (Nutzen). Das frappiert zunächst, weil man nach der herrschenden Ansicht gewöhnt ist, die Sollsaldi der Unkostenkonten als Kosten zu betrachten. Wenn man trotzdem bei der Kalkulation die auf den Unkostenkonten sich ergebenden Beträge als Kosten einsetzen kann, so hat das darin seinen Grund, daß alle diese Einträge auf der Gleichung Nutzen = Kosten beruhen, rechnerisch die Nutzenausdrücke demnach für die Kostenausdrücke verwendet werden können.

Das Privatkonto enthält gewöhnlich nur Sollposten, die von den Entnahmen des Wirtschafters zu Konsumzwecken gebildet und beim regelmäßigen Verlauf von den Nutzenüberschüssen gedeckt werden. Sie bedeuten eine Verfügung des Wirtschafters über den Reingewinn. Theoretisch würden diese Posten über Verlust- und Gewinnkonto abzuschließen sein.

Nun gibt es aber auch Entnahmen und Einlagen, die während der Betriebsperiode gemacht und durch ein zu großes bzw. unzulängliches Erwerbskapital veranlaßt werden. Bezüglich dieser Posten hängt es von dem Wirtschafter ab, ob er sie ins Kapital- oder Privatkonto eintragen will. Tut er letzteres, so gibt er dadurch seinen Willen zu erkennen, daß der Geldausdruck des eigenen Kapitals, der der Rentabilitätsberechnung zugrunde zu legen ist, im Augenblicke der Entnahme bzw. Einlage keine Änderung erfahren, sondern daß dies erst am Ende der Betriebsperiode geschehen soll. Diese Posten streben naturgemäß einem direkten Abschluß über Kapitalkonto zu.

Ein kurzes Schlußwort. Die in meiner Abhandlung gegebenen mathematischen Grundlagen trage ich schon seit einer Reihe von Jahren in ähnlicher Form in meinen Vorlesungen über Rechnungswissenschaft an der Freiberger Hochschule vor. Sie haben sich auch als Unterrichtsmethode bei meinen Schülern der Handelsschule bewährt. Zu den wirtschaftstheoretischen Untersuchungen bin ich hauptsächlich durch das Studium von dem bereits erwähnten Werke von Liefmann „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ angeregt worden, dessen 1. Band im vorigen Jahre erschienen ist. Dieses Buch ist meiner Ansicht nach die bedeutendste Erscheinung auf dem Gebiete der theoretischen Volkswirtschaftslehre. Liefmann sagt am Schluß des 1. Bandes (S. 628): „Eine weitere Untersuchung der Kostenerscheinungen wird den Hauptinhalt einer bei uns noch ganz in den Anfängen befindlichen Theorie der Erwerbswirtschaft, einer Privatwirtschaftslehre bilden. Ich spreche die Hoffnung aus, daß sich, da ich nicht alles selbst machen kann, geeignete Kräfte finden mögen, welche praktische Kenntnisse des Wirtschaftslebens mit genügend theoretischem Sinn verbinden, um diese für Wissenschaft und Praxis gleich wichtigen Aufgaben erfüllen zu können.“ Die vorliegende Abhandlung soll ein bescheidener dahinzielender Versuch sein. Möge er Berufenere zu ähnlichen Untersuchungen veranlassen!

[1]) Vergleiche oben Seite 155.

Vom Recht auf Arbeit.

Von Bruno Beyer, Pr.-Eylau.

Unter den gesetzgeberischen Maßnahmen, welche mit zur Beseitigung der sozialen Nöte beitragen sollen, hat von jeher die Normierung eines „Rechts auf Arbeit" eine besondere Bedeutung deshalb gehabt, weil eine mit Arbeitslosigkeit verbundene Not als besonders ungerecht empfunden werden muß. Der, welcher gern arbeiten möchte, aber infolge Mangels an Arbeitsgelegenheit sich nicht betätigen und so seinen Unterhalt erwerben kann, verdient in besonderem Maße das Mitleid seiner Mitmenschen, und es ist ein naheliegender Gedanke, durch die Normierung eines Rechts auf Arbeit die Entstehung solcher Nöte zu verhindern zu suchen. Es fragt sich, ob eine solche gesetzgeberische Maßnahme tatsächlich die wirtschaftlichen Schäden, die sie beseitigen soll, auch zu beseitigen vermag.

Die Normierung eines „Rechts auf Arbeit" würde sich nach juristischer Auflösung als die Normierung von Pflichten des Inhalts darstellen, gewissen Personen die Gelegenheit zu Betätigungen zu geben und diese Betätigungen zu valutieren. Der Standpunkt, auf den sich die diese politische Forderung Erhebenden stellen, ist volkswirtschaftlich ein schiefer. Worauf es in ökonomischer Hinsicht ankommt, das ist eine möglichst geringe Verwendung von Arbeitskräften, die Herbeiführung eines wirtschaftlichen Erfolges unter möglichster Ersparung von Arbeit. Als idealster Zustand wäre vom volkswirtschaftlichen Standpunkte die Entbehrlichkeit jeder Arbeit z. B. durch die Erfindung des perpetuum mobile anzusehen, so sehr nach den gegebenen Eigenschaften der Menschen ein solcher Zustand in hygienischer Hinsicht nicht zu billigen wäre. Angesichts dieser Tatsache erscheint es systematisch unbefriedigend, ein Recht auf Arbeit zu fordern. Nicht die Arbeit als solche wird regelmäßig von den Menschen und speziell von den arbeitenden Klassen (d. h. den hauptsächlich körperlich Arbeitenden) gesucht, sondern es werden von ihnen die Mittel zum Unterhalt erstrebt, die sie allerdings regelmäßig nur durch die Betätigung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeiten als Gegenleistungen für diese Betätigung erlangen können. Diese Betätigung gibt ihnen nicht eine Garantie für die Erlangung der Gegenleistungen, wie der häufige Ausfall der Forderungen der Bauhandwerker vor Erlaß der gegenwärtig geltenden, ihrem Schutze dienenden Bestimmungen, der Ausfall von Forderungen der Arbeiter bei Konkursen, Krisen usw., bei unrationellen und unproduktiven Arbeiten zeigt. Unrichtig ist naturgemäß auch die Annahme, daß jede Arbeit Wert schaffe, und daß daher einem jeden Gelegenheit zur Betätigung seiner Kräfte im Interesse der allgemeinen Kulturförderung gewährt werden müsse. Denn abgesehen davon, daß die Verschaffung dieser Gelegenheit als solche in den meisten Fällen keine oder nur einen ganz geringen Anreiz zur Bewirkung von Arbeitsleistungen bieten würde, gibt es auch viel nutzlose, wertlose, verwerfliche Arbeit. Aus dem gleichen Grunde ist die Theorie verfehlt, welche verlangt, daß der Mehrwert der Arbeit, d. h. ihr über den Lohn hinausreichender Wertteil nicht den Unternehmern, sondern den Arbeitern zufalle. Denn es besteht nicht nur ein solcher Mehrwert, sondern, wie die Konkurse und Krisen zeigen, auch ein Unterwert, event. eine Wertlosigkeit von Arbeit. Andererseits gibt es Güter, die ohne die Aufwendung zweckbewußter menschlicher Tätigkeit den Menschen kraft natürlicher Umstände zufallen. So kann bei den Versuchen zur Lösung der sozialen Frage grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, wie einem jeden ein Recht auf Arbeit gewährt werden kann, sondern es muß unmittelbar die Frage gestellt werden: Wie können einem jeden die für ihn erforderlichen und ihm förderlichen Subsistenzmittel zugewendet werden, und welche Leistungen sind erforderlich, d. h. welche Pflichten zur Arbeit müssen bestehen, damit diese Subsistenzmittel unter Benutzung der natürlich wirksamen Kräfte geschaffen werden.

Die Güter, die der wirtschaftlichen Nutzung und dem wirtschaftlichen Verbrauche unterliegen, verdanken die Geeignetheit hierzu außer natürlichen Zuständen und Vorgängen auch menschlichen Willensbetätigungen, die auf ihre Gestaltung (nicht Hervorbringung, da sich Gegenstände durch Menschen nur gestalten, nicht hervorbringen lassen) gerichtet sind. Handlungen, die eine solche Gestaltung zum Hauptzweck haben und auch generell geeignet sind, diesen Zweck zu erreichen, können als Arbeitsleistungen bezeichnet werden, selbst wenn sie im Einzelfalle diesen Erfolg nicht erzielen. Andererseits haben Arbeitsleistungen nicht nur die Gestaltung von Stoffen zu wirtschaftlichen Gütern zum Zweck, sondern auch die Schaffung anderer, nicht wirtschaftlicher (intellektueller und wirtschaftlicher) Werte. Handlungen, die nur als Nebenzweck die Erzeugung wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Werte verfolgen oder diese Erzeugung nur zufällig zur Folge haben (Sport, Spiel usw.), sind nicht Arbeitsleistungen im herkömmlichen Sinne. Je mehr und je allgemeiner die der allgemeinen natürlichen Nutzung und dem allgemeinen natürlichen Verbrauche unterliegenden Gegenstände durch Arbeitsleistungen gestaltet werden, desto angemessener erscheint es, daß jedermann nach seiner Leistungsfähigkeit zu dieser Gestaltung beitrage. Dies gilt besonders dann, wenn eine bestimmte Menschengemeinschaft eine Interessengemeinschaft an der Gesamtproduktion wirtschaftlicher Güter hat. Hier muß sich allmählich ein von der Gemeinschaftsautorität gesetztes Recht des Inhalts bilden, daß jedes Glied der Gemeinschaft nach seinen Fähigkeiten an jener Gestaltung mitwirken soll. Das gleiche gilt aber für die Erzeugung nichtwirtschaftlicher Werte durch Arbeitsleistungen, soweit sie im Gemeinschaftsinteresse liegt. Es soll also jeder nach Maßgabe seiner Fähigkeiten arbeiten, soweit die Gemeinschaft diese Forderung als eine im Gemeinschaftsinteresse zu erfüllende erhebt. Diese Forderung aber muß sie erheben, wenn sich nicht der

Anteil der nicht oder zu wenig Arbeitenden an den wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Gütern, die durch die Arbeitsleistungen anderer gestaltet bzw. geschaffen worden sind, als ungerechtfertigte Bereicherung auf Kosten dieser Arbeitenden darstellen soll. Ist das Recht auf Arbeit auch schon wegen des Wechsels der Bedürfnisse bei größerer Konstanz der menschlichen Leistungsfähigkeiten undurchführbar, so läßt sich eine allgemeine Arbeitspflicht rechtstechnisch sehr wohl durchführen. Bei der Normierung dieser generellen Pflicht muß, ähnlich wie bei der rechtlichen Normierung der Kontingentssteuern, zuerst nach Möglichkeit die Summe der den menschlichen Bedürfnissen entsprechenden Arbeitsleistungen festgestellt und müssen dann die einzelnen Arbeitsleistungen auf die Glieder der Gemeinschaft nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verteilt werden. Bei der ersten Aufgabe sind mehr Zweckmäßigkeitserwägungen, bei der letzten mehr Gerechtigkeitserwägungen anzustellen. Nur insofern die Kulturförderung überhaupt durch Arbeitsleistungen als sittliche Pflicht anerkannt wird, sind auch bei Erledigung der erstgenannten Aufgabe Gerechtigkeitserwägungen anzustellen.

Auf der anderen Seite erscheint es billig, daß jedes Glied der Gemeinschaft auf Grund seiner Arbeitsleistungen, aber auch ohne solche, da natürlich gegebene, der Nutzung unterliegende Güter zum Teil auch ohne Arbeitsleistungen bestehen, den Anteil an dem Gebrauche und dem Verbrauche der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Güter habe, der den Forderungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. Der gerechte, den Forderungen der Sittlichkeit entsprechende Anteil wird bemessen nach den Leistungen unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, obwohl der, der eine große Leistungsfähigkeit besitzt, bei guten Leistungen einen größeren Anteil der erwähnten Art erhalten wird als der, der bei geringer Leistungsfähigkeit trotz größtmöglicher Anstrengung nur Mittelmäßiges erreicht. Auf ethischen Erwägungen beruht ferner die Forderung, daß die Glieder der Gemeinschaft, die nicht oder nur beschränkt arbeitsfähig sind, trotz Unterlassens entsprechender Arbeitsleistungen einen gewissen Mindestanteil an den der Verfügung der Gemeinschaft unterliegenden Gütern wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Art haben, der ihren Bedürfnissen entspricht. Dieser wäre event. danach, ob sie ihre Leistungsunfähigkeit verschuldet haben oder nicht, zu bemessen.

Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die Kapitalisten im herkömmlichen Sinne Arbeitsleistungen bewirken.

„Die Leistungen der Kapitalisten sind heute indispensabel: das Ansammeln der Fonds, wodurch jede Unternehmung erst möglich wird, die Bereitstellung der sachlichen Produktionsmittel, die Entwerfung des Wirtschaftsplanes, die Leitung der Einzelunternehmungen, ihr Eingliedern in den großen Plan der Volkswirtschaft und Weltwirtschaft und damit die Leitung des ganzen gesellschaftswirtschaftlichen Betriebes" (Stolzmann, Die soziale Theorie der Verteilung und des Wertes, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1918, S. 147). Allerdings können begründete Zweifel des Inhalts erhoben werden, ob auch genügend Rechtspflichten zu solchen Arbeitsleistungen bestehen, und ob der Anteil der Kapitalisten am Gebrauche und Verbrauche insbesondere der wirtschaftlichen Güter nur diesen Leistungen entspricht. Dabei ist aber hervorzuheben, wie bereits angedeutet ist, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit und auch Gerechtigkeit eine solche rechtliche Anteilsgewährung auch ohne Rücksicht auf Arbeitsleistungen erfolgt. Abgesehen von der Fürsorge für die Arbeitsunfähigen ist zur Erhaltung der Berufs- und Arbeitsfreudigkeit und damit für manche Gebiete (z. B. das der Kunst) auch der Leistungsfähigkeit die erwähnte Anteilsgewährung auch in sonstigen Fällen ohne Rücksicht auf Arbeitsleistungen erforderlich. Sie muß z. B. auch zur Pflege von Talenten erfolgen, auch Fähigkeiten, deren Anwendung im Gemeinschaftsinteresse liegt, und die durch die Nutzung von bestimmten Gütern erworben und erhalten werden, nötigen zu Anteilsgewährungen ohne Äquivalenzleistungen. Insofern solche Gewährungen der sittlichen Pflicht der Kulturförderung entsprechen, sind sie auch durch sittliche Forderungen begründet. Aus alledem ergibt sich, daß die Lösung der „Arbeitsfrage" keineswegs so einfach ist, wie eine Formel wie „das Recht auf Arbeit" es anzudeuten scheint. Die schrittweisen Reformen, die zu ihrer Lösung anzustreben sind, liegen auf den verschiedensten Rechtsgebieten, nicht nur auf dem Gebiete der Arbeitszuteilung.

Schulden und Reinvermögen in der Bilanz.

Eine Erwiderung.

Von René Widemann, Basel.

Die von mir in dieser Zeitschrift in der Frage der buchhalterischen Bewertung der Bilanzbestandteile vorgebrachten Argumente haben, wie ich aus der letzten Erwiderung Berliners[1]) entnehme, diesen nicht zu überzeugen vermocht, während aus dem Leserkreis der Zeitschrift Zustimmungen an mich gelangt sind. Um die Diskussion über die Frage nicht wieder auf dem toten Punkt ankommen zu lassen, und weil sich darüber noch manches Wesentliche sagen läßt, möchte ich daher meine früheren Ausführungen ergänzen und gleichzeitig auf Berliners letzte Einwände antworten.

Man hat in der Literatur die Bilanz der kaufmännischen Unternehmung hauptsächlich auf zweierlei Weise untersucht, entweder unabhängig von der übrigen Buchhaltung, also rein bilanztheoretisch, oder aber unter Würdigung des Zusammenhangs mit der übrigen Buchhaltung. Unter die letzteren

[1]) Über dieses Thema schrieb Manfred Berliner in Heft 1/3, Jahrgang 1917 dieser Zeitschrift, indem er gewisse Stellen meiner Schrift „Einführung in die Buchhaltung" (Zürich 1916) einer Kritik unterzog. Ich antwortete ausführlich in Heft 4/6, Jahrgang 1917. In Heft 10/12, Jahrgang 1918 repliziert Berliner. Der gegenwärtige Aufsatz ist die Duplik.

Schriftsteller ist Berliner einzureihen, dessen bilanztheoretische Grundsätze wesentlich von seiner Buchhaltungstheorie beeinflußt sein dürften. Dasselbe ist von meiner theoretischen Grundlegung zu sagen, da sich meine „Einführung" gerade dadurch von andern Lehrbüchern unterscheidet, daß ich von der Bilanz ausgehend, das ganze Kontensystem erkläre. Uns beiden muß also die Frage in besonderer Weise am Herzen liegen, und da wir in keiner Weise einig gehen, ist eine Aussprache doppelt am Platze.

Meine letzte Entgegnung schließt mit dem Satz: „Bei der Verbuchung auf Konten des Rohvermögens kommt die Vermehrung ins Soll, die Verminderung ins Haben, bei der Verbuchung auf Konten des Reinvermögens die Vermehrung ins Haben und die Verminderung ins Soll." Die Bedeutung dieses Satzes für die aufgeworfene Frage ist Berliner nicht klar. Dazu ist zu sagen, daß gerade bei Aufstellung einer, auf alle Geschäftsvorfälle anwendbaren Buchungsregel am ehesten zutage tritt, ob die vorangegangene Erklärung des Kontensystems eine genügende war, oder nicht. Sie genügte nach meiner Auffassung nur, wenn die Bilanz richtig erklärt war.

Ich gehe von der im Inventar gebräuchlichen Anordnungsweise der Aktiven und Passiven aus, auf welche dort eine das Reinvermögen darstellende Zusammenstellung folgt: A — P = R. Sodann bespreche ich die Gründe, die zur Umstellung dieser Formel in der Bilanz in die andere: A = P + R geführt haben, um daraus die Konteneröffnung zu erklären. Die beiden Kontenseiten dienen zur Aufnahme der Vermehrungen und der Verminderungen der Bestände. Auf welcher Seite die in Frage stehende Vermögenskategorie in der Bilanz steht, dorthin kommt ins Konto der ursprüngliche Bestand zu stehen und somit auch dessen Vermehrung durch die Geschäftsvorfälle, auf die umgekehrte Seite die Verminderung. Es kommen:

Ins Soll:	*Ins Haben:*
die Aktivenvermehrungen	die Aktivenverminderungen
die Passivenverminderungen	die Passivenvermehrungen
die Kapitalverminderungen (Verluste)	die Kapitalvermehrungen (Gewinne)

Da ist nun der Punkt, wo die Buchhaltung dem Lernenden unklar zu werden beginnt. Er ist nicht in der Lage, sich zu sagen, wie so Verluste wie Aktivenvermehrungen, Gewinne wie Passivenvermehrungen verbucht werden, und zwar will ihm dies deshalb nicht einleuchten, weil er Schuldenvermehrungen (da ja zur Ermittlung des Reinvermögens die Schulden von den Aktiven abgezogen werden) als Vermögensverminderungen betrachtet, dagegen Kapitalvermehrungen als Vermögensvermehrungen. Die gleichartige Behandlung beider ist ihm höchstens aus äußerlichen Gründen der Buchhaltungstechnik erklärlich, während er Passivenvermehrungen und Gewinne, wie auch Aktivenvermehrungen und Verluste als innere Gegensätze empfindet. Den Einwand wird jeder halbwegs intelligente Schüler vorbringen, er ist nach meinen Unterrichtserfahrungen in keinem Falle zu umgehen.

Es ist in der Tat ein Gegensatz vorhanden, und zwar der zwischen Form und Inhalt. Von einer inhaltlichen Wertung des Vermögens aus gesehen, ergänzt sich daher die obige Buchungsregel wie folgt:

Ins Soll kommen:

Aktivenvermehrungen } = Vermögensvermehrungen
Passivenverminderungen }
Kapitalverminderungen = Vermögensverminderungen

Ins Haben kommen:

Aktivenverminderungen } = Vermögensverminderungen
Passivenvermehrungen }
Kapitalvermehrungen = Vermögensvermehrungen

Also auf den Konten des Rohvermögens, das aus den Aktiven und den Passiven besteht, kommt die Vermehrung ins Soll, die Verminderung ins Haben, auf den Konten des Reinvermögens umgekehrt. Damit ist die Bedeutung der Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven einerseits und Reinvermögen andrerseits für die materielle Wertung der Bilanzbestandteile dargetan, gegenüber der rein äußern: Aktiven einerseits — Passiven und Reinvermögen andrerseits.

Zur Aufhellung dieses Zusammenhangs wird es wertvoll sein, sich die Gründe zu vergegenwärtigen, die dazu geführt haben können, der Bilanz ihre Form zu geben, die derjenigen des Kontos analog ist. Sie sind leicht erkennbar: Wie beim Konto die eine Rubrik für den ursprünglichen Bestand und dessen Zunahme, die andere für dessen Abnahme bestimmt ist, so in der Bilanz. Die Sollrubrik enthält da das Sachvermögen und was es künftig vermehren wird, die Debitoren; die Habenrubrik enthält die Schulden, um deren Betrag sich das Vermögen vermindern wird. Wie auf dem Konto zum Zweck der Ausgleichung der Soll- und der Habenkolonne der Saldo auf die kleinere Seite eingesetzt wird, so wird in der Bilanz das Reinvermögen auf die kleinere Passivenseite eingesetzt. Buchhalterisch ist das Reinvermögen nichts anderes als der Saldo zur Ausgleichung der Bilanz, durch dessen Einsetzung, wie im Konto, das „Stimmen" der Subtraktion Aktiven minus Passiven augenfällig dargestellt wird.

Da die doppelte Buchhaltung auf der Bilanz fußt, so leitet sich aus der Summengleichheit der Bilanz ab, weshalb die Summen aller Konten im Soll und im Haben ebenfalls einander gleich sein müssen. Es besteht also eine vollkommene Übereinstimmung der Grundsätze, nach denen die Bilanz, und derjenigen, nach denen die Konten geführt werden. Aus äußeren, rechnerisch-kontrolltechnischen Gründen wendet man in der großen Rechnung, die die Buchhaltung darstellt, das Mittel der Einsetzung des Saldos auf die kleinere Seite an.

Überall in der Buchhaltung gilt die Gegenüberstellung: Zunahme — Abnahme. Ebenso wie im Kassakonto die beiden Rubriken in erster Linie

der Aufnahme der Einnahmen und Ausgaben dienen, ebenso in der Bilanz das Soll für den Bestand und die Zunahme des Vermögens, das Haben für die Abnahme, und wie man im Kassakonto den ins Haben eingesetzten Schlußbestand als nicht zu den Ausgaben gehörigen Fremdkörper betrachten muß, der zu den Ausgaben in einem *innern Gegensatz* steht, ebenso empfindet man das Reinvermögen als innern Gegensatz zu den Passiven.

Dem Gedankengang Berliners, wonach der Rest einer Subtraktion nicht von derselben Natur sei wie der Subtrahend, vermag ich mich ebensowenig anzuschließen, wie wenn er sagen würde, der Geldrest, den der Kassensaldo darstellt, sei kein Geld! Ich kann auch nicht verstehen, wie Berliner dazu gelangt, immer zu wiederholen, die Passivenvermehrungen stellten keine Vermögensverminderungen dar. Er müßte dann auch sagen: die Kassenausgaben stellen keine Verminderungen des Kassenbestandes dar oder sind darum keine Vermögensverminderungen, weil manchmal für ausgegebenes Geld ein Gegenwert vorhanden ist, der das Vermögen wieder vermehrt! Sobald Berliner nicht beweist, daß zur Feststellung des Reinvermögens die Passiven nicht von den Aktiven abgezogen werden, muß er doch zugeben, daß jede Passivenvermehrung als Vermögensverminderung wirkt!

Ein Unterschied besteht allerdings zwischen der Bilanz und dem einzelnen Konto. Es ist der, daß die Passiven das Vermögen nicht schon vermindert haben, wie die Ausgaben den Kassenbestand, sondern es erst in Zukunft vermindern werden, wie auch auf der Sollseite die Debitoren kein Vermögen im äußeren Sinne des Wortes darstellen, sondern sich erst in Zukunft in solches umwandeln werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sind in der Vergangenheit liegende, erfolgte Vermögensvermehrungen und -verminderungen; Debitoren sind zukünftige Vermögensvermehrungen, Kreditoren zukünftige Vermögensverminderungen.

Deshalb ist es durchaus zulässig, sich bei Betrachtung der Bilanz zu vergegenwärtigen, daß die aktiven Sachgüter, von denen einige zur Bezahlung der Schulden in Zukunft hergegeben werden müssen, vorderhand noch unverteilt vorhanden sind. Die Passivseite der Bilanz zeigt dann, in welcher Weise sich die Aktiven in Zukunft verteilen werden: der Betrag der Passiven ist für Dritte zu reservieren, während der Rest (Saldo) dem Unternehmer zur freien Verfügung verbleibt. Auch ich habe allerdings in meiner „Einführung" in dieser Weise die Aktivseite der Bilanz der Habenseite gegenübergestellt und gesagt, wenn man von einer „gemeinsamen Stellung" der Passiven und des Kapitals den Aktiven gegenüber reden wolle, so könne man sagen, sie seien „Fremdkapital" und „Eigenkapital"; ich habe also beide unter den Kapitalsbegriff subsumiert, wie dies in der Literatur auch schon getan worden ist[1]). Doch habe ich diese Erklärungsweise in der weiteren Darstellung der Buchhaltung nicht mehr verwendet, da ich, wie schon einleitend erwähnt, der Meinung bin, daß, was bilanztheoretisch interessant sein kann, noch lange nicht buchhaltungstheoretisch richtig sein muß. Ich glaube, oben nachgewiesen zu haben, daß es für die Entwicklung der Buchungsgrundsätze der laufenden Buchhaltung wichtig ist, Passiven und Kapital auseinanderzuhalten. Ich werde weiter nachzuweisen versuchen, daß sie auseinandergehalten werden müssen. Damit wird die zuletzt genannte Darstellungsweise buchhaltungstheoretisch vollends unverwertbar.

Doch vorerst noch ein Wort über Berliners Theorie. Auch ihr ist eigen das Zusammennehmen der Passiven und des Kapitals gegenüber den Aktiven, nur daß sie in der ursprünglichen, reinen Theorie begrifflich nicht unter das Kapital, sondern unter die Passiven eingestellt werden. Berliner sagte anfangs: „Das Reinvermögen ist ein Passivum". Später korrigierte er sich dahin: das Reinvermögen wird „wie ein Passivum" behandelt. Dies gab mir Anlaß, Berliner als Vertreter der „formellen Buchhaltungstheorie" zu bezeichnen, im Gegensatz zur Hügli-Schärschen Zweikontentheorie, welche die „materielle" Wertung der Bilanzbestandteile einseitig in den Vordergrund stellt. Nun geht aber gerade aus den neuesten Auslassungen Berliners hervor, daß er in der gemeinsamen Rubrizierung der Passiven und des Kapitals in der Bilanz mehr als nur eine Formsache sieht, da er sich alle Mühe gibt, beide Begriffe, von denen er zugibt, sie seien „wesensungleich", unter keinen Umständen als „Gegensätze" erscheinen zu lassen. Das sieht doch sehr darnach aus, als ob er an eine materielle Wesensverwandtschaft dächte. Was die Buchhaltungstheorie durch Konstruktion dieses Zwischenbegriffs zwischen Wesensgleichheit und Gegensätzlichkeit zu gewinnen hat, ist mir nicht klar. Jedenfalls wird dadurch die Gefahr, daß die ganze Diskussion in einen Streit um Worte ausarte, nicht ganz beseitigt.

Für die Zusammenstellung der Passiven und des Reinvermögens in der Bilanz gibt es eben nur eine Erklärung: die der Erzielung einer rechnerisch zweckmäßigen Form der Bilanz und des gesamten auf diese aufgebauten Kontensystems. Sobald man die Gründe dieses Zusammennehmens klar vor Augen hat, entfällt jede Notwendigkeit, eine *innere* Verwandtschaft zwischen beiden Begriffen zu suchen. Jede auch nur mögliche Beziehung muß jedenfalls buchhaltungstheoretisch zurückgewiesen werden, sobald man sich den Satz vergegenwärtigt: zur Feststellung des Reinvermögens werden die Passiven von den Aktiven abgezogen. Wer eine richtige kaufmännische Buchhaltung führt, muß dies tun, er ist rechtlich dazu verpflichtet, er ist es aber vor allem sich selbst schuldig. Denn darin

[1]) Siehe auch die neulich herausgekommenen Arbeiten von Hotz, in Nr. 1—4 des laufenden Jahrgangs der Zeitschrift für Buchhaltung, und von Burri, in Nr. 2 des laufenden Jahrgangs der schweizerischen handelswissenschaftlichen Zeitschrift.

besteht gerade echte kaufmännische Anschauung, daß man sich vorsichtig und weitschauend den Betrag seiner Schulden, um den sich doch in absehbarer Zeit das Vermögen vermindern wird, von vornherein von seinem Vermögen wegdenkt, genau wie man sich den von seinen Debitoren zu erwartenden Betrag dazudenkt. Diese Auffassung findet ihre Stütze in der Rechtsordnung, durch welche das Einbringen der Außenstände und die Bezahlung der Schulden nötigenfalls erzwungen werden können, so daß die Debitoren und Kreditoren als sichere zukünftige Vermögensvermehrungen und -verminderungen bezeichnet werden können. Sie werden demnach buchhalterisch und kaufmännisch richtigerweise als schon erfolgte Vermehrungen und Verminderungen betrachtet, wie die durch die Geschäftsvorfälle auf den Sachkonten bewirkten Zu- und Abnahmen des Vermögens.

Nur so ist die völlige formelle Gleichbehandlung der Bilanz und der Konten in der Buchhaltung ins richtige Licht gestellt und spricht aus der gesamten Buchhaltung jene vollkommene Harmonie, die dem Kenner so bekannt ist, die aber dem Lernenden aus der, in die Buchhaltung einführenden Literatur so wenig schnell zum Bewußtsein kommt. Noch haben uns die Historiker nicht nachgewiesen, ob die Konten sich nach der Bilanz gebildet haben oder ob nicht vielmehr die Bilanz die Form des Kontos angenommen hat. Nach dem jetzigen Stand der Forschung wird eher das letztere anzunehmen sein, wenngleich offen zutage tritt, daß die Form der Buchhaltung eine Ableitung des Kontensystems aus der Bilanz zuläßt, ja als einzig logisch erscheinen läßt[1]).

Daß die Buchhaltung durch Basierung des Kontensystems auf die Bilanz leicht verständlich wird, glaube ich durch meine „Einführung" bewiesen zu haben, von der Dr. Dannemann[2]) sagt, sie führe „fast mühelos" in „das große Heiligtum des Buchhalters, die Bilanz," ein und zerstreue das Vorurteil der schweren Erlernbarkeit der Buchhaltung, dieser „mathematischen Disziplin von der elementarsten Art".

Kalkulationen für den Handel und das Kriegsrisiko.

Von R. Leskow, Leipzig.

Den treffenden Ausführungen in dem Aufsatze: „Kalkulationen für Handel, Industrie und Gewerbe in der Kriegswirtschaft" im vorigen Heft dieser Zeitschrift ist seitens des Handels ohne Bedenken zuzustimmen, besonders in der Richtung, daß der redliche Kaufmann geradezu nach Richtlinien schreit, die für die Berechnung des Handelsgewinns maßgebend sind. Tatsächlich hat noch keine Judikatur dem Kaufmann soviel Kopfzerbrechen und Sorge bereitet, als die des Begriffs „Friedensgewinn" bei der Kalkulation der Kriegspreise.

Dies ist im besonderen der Fall im Textilwarenhandel, für den die Bekanntmachung des Bundesrats über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 eine noch weitgehendere Beschränkung der Kalkulationsfreiheit bedeutet. Sie hat die für die Friedenswirtschaft bei der Preisbildung geltenden Erfahrungsgrundsätze völlig umgestoßen und ihre Grundlage ins Schwanken gebracht, und man darf es vorweg nehmen, zum Nachteil für den Verbraucher, dem doch eigentlich die Bundesratsverordnung bei der Tätigung von Käufen zu Hilfe kommen wollte. Das war zweifellos die Absicht des Gesetzgebers. Bis dahin war es im Textilwarenhandel allgemein üblich, die Waren zu klassifizieren und den Aufschlag für Unkosten und Gewinn nach Warenklassen getrennt festzusetzen. Dabei wurden für mindergute Waren geringere und für höherwertige entsprechend höhere Preiszuschläge in Ansatz gebracht. Man stützte sich dabei auf die Erfahrung, daß sich weniger gute Waren häufiger umsetzen und dadurch ein geringeres Risiko und kleinere Unkosten verursachen gegenüber den teuren, vielfach der Mode unterworfenen Qualitätswaren, die nach Ablauf einer gewissen Zeit weniger verlangt werden und demnach zu den alten Preisen nicht mehr verkauft werden können. Die Friedenskalkulation begann im allgemeinen je nach Umfang und Art des Geschäfts mit einem Aufschlag von 10 v. H. und erreichte bei Mode- und Zeitartikeln 60—80 v. H., in Spezialgeschäften oft noch einen höheren Satz.

Der Nutzen (Unkosten + Gewinn) betrug durchschnittlich $33\frac{1}{3}$ v. H. des Verkaufspreises. Bei dieser Kalkulation stellte sich der übliche Reingewinn auf etwa 7—10 v. H. des Umsatzes.

Anstelle dieser gesunden Kalkulationsgrundsätze sollten nach der Verordnung vom 30. März 1916 folgende treten: Zuschlag der Unkosten zu den Gestehungskosten, zuzüglich eines angemessenen, ziffernmäßig zu berechnenden Gewinns. Dieser Gewinn sollte nach späteren Gesetzesauslegungen den im Frieden erzielten Gewinn nicht übersteigen. Es ist einleuchtend, daß sich der Textilhandel an diese Methode äußerst schwer hat gewöhnen können, weil sie einmal mit den vorstehend behandelten Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen war und sie zum anderen die gerechte Preisstellung der Ware nach Qualität und Wert nicht zuließ.

Soweit nach der Bundesratsverordnung verfahren wird, bildet sich der Verkaufspreis demnach wie folgt: es wird zum Gestehungspreis einer Ware ein gleichmäßiger Unkostenaufschlag und ein Aufschlag für den Reingewinn hinzugerechnet.

Die Berechnung der Unkosten ist ein besonders

[1]) In der neuesten Auflage seiner „Fabrikbuchhaltung" bedient sich Calmes einer mit der meinigen fast identischen Grundlegung. Da meine 1916 herausgekommene „Einführung" nur die zweite Auflage eines schon 1912 für den internen Gebrauch an meiner Handelsschule erstellten und auf der nämlichen Grundlage aufgebauten Lehrgangs ist, so muß ich die Priorität beanspruchen.

[2]) Dr Dannemann, Direktor der Preußischen Bodenkreditbank, in der Berliner Juristischen Wochenschrift vom 20. April 1917.

schwieriger Teil der Kalkulation. Unter dem Druck der Verordnung vom 30. März 1916, durch die Knappheit der Ware und infolge der Unmöglichkeit, mit einem bestimmten Umsatz rechnen zu können, haben die Schwierigkeiten der Preisfestsetzung immer mehr an Umfang gewonnen. Es ist unmöglich, im voraus festzustellen, wie sich die Betriebsspesen im Laufe des Jahres gestalten können. Ebenso untunlich ist es aber auch, die Unkosten entsprechend den zurückgegangenen Umsätzen einzuschränken, was in erster Linie zu einer Entlassung von Personal führen müßte, einer Maßnahme, die weder im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft noch in dem des Staates liegen würde. Infolgedessen muß der Handel seine Geschäftsunkosten so kalkulieren, daß ihm selbst bei großer Warenknappheit keine Verluste entstehen können.

Aus diesem Grunde und in Anbetracht der durch die Bundesratsverordnung hervorgerufenen Kalkulationsschwierigkeiten ergeben sich teilweise Verkaufspreise, die gegenüber den Friedenspreisen als unangemessen hoch erscheinen, insbesondere deshalb, weil eine Kalkulation für das einzelne Stück nicht möglich ist. Weil die Methode, die sich aus der Bundesratsverordnung ergibt, eine gerechte Preisstellung nach Qualität und Wert einer Ware ausschließt, werden in der Regel auch minderwertige Waren mit dem gleichen Unkostenaufschlag belegt werden müssen, wie die höherwertigen. Hieraus folgert, daß die Verkaufspreise für die ersteren gegenüber deren Friedenspreisen zu hoch erscheinen, obgleich der Kaufmann einen höheren Gewinn an ihnen nicht erzielt.

Es leuchtet sonach ein, daß der Verbraucher den Schaden, von der durch die Verordnung festgelegten Kalkulationsmethode hat, der Handel aber hierbei kaum auf seine Kosten kommt.

Eine weitere Frage, die bei der Kalkulation eine Rolle spielt, ist die: Darf der Handel, ohne die Preisverordnungen zu umgehen, in den Preis einer Ware ein sogen. Kriegsrisiko einkalkulieren?

Ein Aufschlag für Kriegsrisiko soll die Verluste decken, die infolge einer etwaigen, stets zu gewärtigenden Beschlagnahme der Waren und infolge des nach Kriegsbeendigung voraussichtlich eintretenden Preissturzes zu erwarten sind. Man wird diese Frage bejahen müssen, weil die sich durch die im vorstehenden erörterte Berechnungsweise ergebenden Rücklagen nicht ausreichen werden zur Deckung der Verluste, die nach Friedensschluß zu befürchten sind, wenn die Neuware auf den Markt gebracht wird. Selbst wenn die Quanten sich in bescheidenen Grenzen halten und nicht alle Plätze auf einmal Anteil an noch etwaigen Vorräten haben werden, so wird doch jede Bewegung in dieser Richtung preisstürzend wirken. Der Friedensschluß im Osten hat diese Annahme bestätigt. In der Voraussicht, daß der Handel mit Rußland den Markt bald würde beleben können und veranlaßt durch die in ganz geringen Mengen hereingekommenen Waren, sanken die Preise, namentlich die für Textilwaren, beträchtlich. Daß sich die Preise auf der niedrigeren Stufe nicht hielten, lag an dem Umstande, daß sich Rußland nicht als handelsfähig erwies. Ein allgemeiner Frieden schaltet diesen Faktor aus. Infolgedessen erscheint die Einrechnung einer Risikoprämie in den Verkaufspreis im Interesse der Gesunderhaltung des Handels über den Friedensschluß hinaus für notwendig. In welcher Höhe sie einzustellen ist, ergibt sich aus der Größe des Lagers, der Schnelligkeit seines Umsatzes, der Art seiner Zusammensetzung u. a. m.

Das Umsatzsteuergesetz

vom 26. Juli 1918.

Von Herbert Brönner, Charlottenburg.

Die Gesetzgebungsmaschine arbeitet in der Kriegszeit mit höchster Anspannung aller Kräfte. Kaum ein Monat vergeht, der dem Industriellen, dem Kaufmann nicht neue, in den Gang seiner Geschäfte tief eingreifende Gesetze und Verordnungen brächte. Im Juli 1918 hat der Reichstag dem deutschen Volke und innerhalb desselben vor allem dem Kaufmann ein ganzes Bukett von Steuern beschert: das Kriegsabgabegesetz, das Umsatzsteuergesetz, in das zugleich eine Luxussteuer verarbeitet ist, und die Getränkesteuergesetze. Neben der Kriegsabgabe ist hierbei die Umsatzsteuer bei weitem am bedeutsamsten. Von maßgebender Stelle wird ihr jährlicher Ertrag auf 1,2 Milliarden Mark geschätzt, also auf erheblich mehr als irgendeine andere Steuer erbracht hat, die nicht nur in einer einmaligen Abgabe bestand. Auch der Ertrag der Krone unserer laufenden Steuern, der Einkommensteuer, reicht nicht annähernd an die obige Summe heran. Allein hieraus läßt sich ermessen, von welcher hervorragenden Bedeutung dieses Gesetz für die Geschäftswelt ist und in Anbetracht des finanzwissenschaftlichen Charakters der Umsatzsteuer als abzuwälzende allgemeine Verbrauchssteuer bei der schärferen Auskalkulierung im Konkurrenzkampf normaler Zeiten zweifellos immer mehr werden wird.

Das neue Warenumsatzsteuergesetz ist vom 1. August an in Geltung. Mit Ablauf des 31. Juli ist das Warenumsatzstempelgesetz vom 26. Juni 1916 außer Kraft getreten. Dem Warenumsatzstempel unterlagen nur die Lieferungen, und zwar betrug der Steuersatz eins vom Tausend. Das neue Gesetz besteuert die gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen solcher Personen, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausüben. Der Steuersatz ist dabei auf fünf vom Tausend des für die steuerpflichtige Lieferung bzw. Leistung vereinnahmten Entgeltes heraufgesetzt. Da durch den Eingriff des Reichstags nur die Leistungen der gewerblichen Tätigkeit dem Gesetz unterworfen sind, ist die Steuer an den sogenannten „freien" Berufen vorläufig vorübergegangen. Dagegen üben z. B. Agenten eine selbständige gewerbliche Tätigkeit aus und müssen daher nunmehr die ihnen

als Entgelt gezahlten Provisionen zur Umsatzsteuer anmelden. Neben den gemeinnützigen und wohltätigen Unternehmen, welche nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sind, sind von den selbständigen gewerblich tätigen Personen lediglich diejenigen von der Umsatzsteuer befreit, deren gesamter Umsatz bzw. empfangenes Entgelt nicht mehr als M 3000.— in einem Kalenderjahr beträgt.

Von der Besteuerung sind des weiteren diejenigen Umsätze ausgenommen worden, welche durch Lieferungen aus dem Ausland und in das Ausland erzielt werden. Auch die ersten im Inland innerhalb des Großhandels getätigten Umsätze eingeführter Gegenstände sollen von der Steuer befreit bleiben. Durch diese Maßnahme bezweckt der Gesetzgeber eine Schwächung der deutschen Importeure und Exporteure zu vermeiden und ihre Konkurrenzfähigkeit beim Wiederaufleben des deutschen Welthandels zu erhalten.

Zugunsten des Transitgroßhandels ist eine besondere Bestimmung aufgenommen, nach welcher bei Umsatzgeschäften, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Gegenstände abgeschlossen sind, nur derjenige steuerpflichtig ist, der den unmittelbaren Besitz überträgt. Diese juristische Formulierung besagt, daß, wenn A an B verkauft und B dieselbe Ware an C verkauft, ohne sie selbst im Besitz, das ist also insbesondere ohne sie auf Lager genommen zu haben, so ist nur A steuerpflichtig, während das von B geschlossene Geschäft steuerfrei bleibt. Es ist also auch in den Fällen des sogenannten „Kettenhandels", in denen ein Auflagernehmen oder ein entsprechendes Besitzverhältnis nicht eintritt, immer nur der erste Verkäufer, d. h. also normalerweise der niedrigste Kaufpreis, umsatzsteuerpflichtig. Verkauft demnach A an B, B an C, C an D, D an E, E an F und sendet A dann die Ware an F, so ist lediglich A mit dem ihm von B gezahlten Entgelt steuerpflichtig.

Die Kosten für Verpackung (Emballage) bilden in allen Fällen einen Teil des Entgeltes und sind dem steuerpflichtigen Preis der Ware immer hinzuzuzählen, auch wenn die Verpackung besonders berechnet und wieder zurückgesandt wird. Von der Hinzurechnung der Fracht- und Versicherungsspesen zu der versicherungspflichtigen Kaufsumme darf nur dann abgesehen werden, wenn sie als Auslagen für die Versendung und Versicherung ersetzt werden, d. h. also, wenn sie vom Veräußerer besonders berechnet werden.

Die Umsatzsteuer ist auch für die Umsätze zu zahlen, welche innerhalb eines gemischten Betriebes vorgenommen werden. Wenn also z. B. der Inhaber eines papierverarbeitenden Unternehmens zugleich eine Papierfabrik besitzt und diese letztere an die erstere Papier liefert, so sind diese Umsätze ebenfalls steuerpflichtig. Diese Besteuerung der innerhalb gemischter Betriebe getätigten Umsätze ist lediglich mit Rücksicht auf die besonderen hier vorliegenden Schwierigkeiten während der Kriegszeit außer Kraft gesetzt.

Die Abwälzung der Steuer auf die jeweiligen Käufer, d. h. also schließlich auf die Verbraucher, ist zurzeit die wichtigste Aufgabe der Kaufmannschaft. Über die Abwälzbarkeit der Steuer bestimmt das genannte Gesetz folgendes:

1. Werden Lieferungen und Leistungen bewirkt aus Verträgen, die nach dem 1. August geschlossen worden sind, so ist der Lieferer nicht berechtigt, die Steuer neben dem Entgelt gesondert in Rechnung zu stellen. Er muß vielmehr seine sämtlichen Preise durchsehen und soll in diese event. die Steuer hineinkalkulieren, so daß in der Rechnung nur eine Summe erscheint. Soweit amtliche Höchstpreise bestehen, ist eine Abänderung derselben natürlich ohne weiteres nicht möglich. Es sind dieserhalb Anweisungen an die einzelnen Verwaltungsstellen ergangen, um in Zukunft eine Berücksichtigung der Steuer zu sichern.

2. Ist der in Betracht kommende Lieferungsvertrag jedoch bereits vor dem 1. August abgeschlossen, so ist der Abnehmer verpflichtet, bei gesonderter Berechnung den in Betracht kommenden Steuerbetrag abzüglich des bei der Weitergeltung des Warenumsatzstempelgesetzes auf das Entgelt entfallenden Betrages, also vier vom Tausend zu zahlen.

3. Leider nicht endgültig geklärt ist die Frage der Steuerpflicht für diejenigen Lieferungen bzw. Leistungen, die bereits vor dem 1. August bewirkt worden sind und nach dem 1. August bezahlt werden. Da das Gesetz nur die nach dem 1. August bewirkten Lieferungen besteuert, wird die Entscheidung jedenfalls dahin zu treffen sein, daß eine Steuerpflicht der betreffenden Umsätze weder nach dem neuen Umsatzsteuergesetz, noch nach dem alten Umsatzstempelgesetz gegeben ist. Es empfiehlt sich daher, alle diejenigen Zahlungseingänge, welche nach dem 1. August aus vor diesem Zeitpunkt bewirkten Lieferungen eingehen, in den Büchern zu kennzeichnen, damit eine Absetzung dieser Summe von der steuerpflichtigen Gesamtsumme seinerzeit leicht möglich ist.

Regelmäßig im Laufe des Monat Januar eines jeden Jahres hat der Kaufmann den von den Gemeinden einzurichtenden Umsatzsteuerämtern eine Steuererklärung über den Gesamtbetrag des von ihm im letzten Kalenderjahr vereinnahmten Entgeltes abzugeben. Als erstes Kalenderjahr gelten die Monate August bis Dezember 1918, so daß im Januar 1919 die erste Umsatzsteuer-Erklärung abzugeben ist. Die der Steuerbehörde eingeräumten außerordentlich weitgehenden Kontrollrechte ermöglichen eine eingehende Nachprüfung der eingereichten Erklärung. Als wichtigstes Kontrollmittel ist der Buchführungszwang für jede steuerpflichtige Person, also auch für die sogenannten Minderkaufleute und Kramhändler geschaffen. Es ist beabsichtigt, mit der Beaufsichtigung der in den einzelnen Betrieben geführten Bücher und in gewissen Fällen mit der Nachprüfung der Umsatzsteuer-Erklärung die hierzu geeigneten Interessenverbände der einzelnen Industrie- und Handelsgruppen zu

betrauen. Es ist dies ein völliges Novum, das dem Vorausschauenden weite Perspektive eröffnet: Sofern sich die Tätigkeit der Interessenverbände und Berufsorganisationen bewähren sollte, wird damit zu rechnen sein, daß ihnen in nicht allzuferner Zukunft die Aufbringung der Umsatzsteuer bzw. anderer ähnlicher Steuern vielleicht selbständig übertragen wird.

Das Materialien-Rechnungsbüro und die Bestandsrechnung.

Von Felix Rheinert, Essen (Ruhr).

Während auf dem Magazin das in einem früheren Aufsatz[1]) dargestellte Lagerbuch geführt wird, bedient man sich auf dem M. R. B. für die Bestandsrechnung einer Lagerkartothek.

Für diese formell verschiedene Behandlung spricht eine Reihe praktischer Gründe. Ich führe nachstehend einige an, die auch sonst überall, wo es sich darum handelt, zwischen Buch oder Kartei die Wahl zu treffen, in die Wagschale fallen. Im Magazin kommt es lediglich auf die Mengenzahlen an, so daß eine ganze Karte für ein Material nicht ausgenutzt werden könnte, wohingegen auf einer Buchseite mehrere Materialien nebeneinander abgerechnet werden können. (Mehrere Materialien auf einer Karte würde dem Zweck und Wesen einer Kartei nicht entsprechen.) Umgekehrt kommen für das M. R. B. neben den Mengen noch die Preise, Werte, Lieferanten u. a. in Frage, wodurch ein Buch zu umfangreich, bzw. unhandlich werden würde. Früher führte man auch hier Lagerbücher, die etwa die Form eines Kontokorrentes hatten und für jedes Material ein besonderes Konto enthielten. Wie aber das Kontokorrentbuch durch das Lose-Blatt-System und die Kartothek verdrängt wurde, so auch das Lagerbuch des M. R. B. durch die Lagerkartei.

Auf dem Magazin könnten ferner Karten leicht verlegt werden und in Verlust geraten, da die Beamten in dem ausgedehnten Raum bald hier-, bald dorthin gerufen werden, bzw. jetzt bei diesem und gleich darauf bei jenem Material etwas zu tun haben, dabei die Karte, die sie gerade bearbeiten, in der Hand behalten oder achtlos mitnehmen und versehentlich irgendwo liegen lassen. Auf dem M. R. B. wird dagegen nur am Pulte gearbeitet, so daß das Abhandenkommen einer Karte nicht so leicht möglich ist. Sollte das doch einmal geschehen, läßt sich ein Duplikat aus den Unterlagen wieder herstellen.

Der Magazinverwalter, der für die Ware selbst verantwortlich ist, soll des weiteren bei Unstimmigkeiten nicht so leicht eine Karte vernichten und dafür eine neue mit andern Zahlen ausstellen und einschieben können. Bei einem gebundenen Buch ist das unbemerkbare Herausreißen und Ergänzen von Seiten unmöglich. Der Beamte auf dem M. R. B., dem lediglich rechnerische Aufgaben gestellt sind, hat dagegen an dem absichtlichen Vertauschen oder Vertuschen von Karten kein Interesse.

Gruppe I. Holzmaterial. Nr. 1.

Material: Tannenbord. Mindestbestand 250 Stück.

Monat	Tag	Mater.-Rechnungs-Journal Seite	Lieferant	Menge Stück	M	Pf.	Materialien-Ausgangsheft Monat	Menge	Verrechnungspreis	M	Pf.
								Stück	je Stück		
Januar	1		Inventarbestand	324	923	40	Januar	208	3.—	624	—
„	10	3	J. Himmelsberg, Aachen	140	420	—	Februar				
			Fracht		60	—					
„	17	4	G. Paßhof, Bochum	10	32	—					
			....	....	..			....	....	....	...
				1080	3250	—		800		2400	—
							Buchbestand	*280*[3])		*850*	—[3])
			Unterschied[2]) (Mehrbestand)	10	20	—	Inventurbestand	290	3.—	870	—
				1090	3270	—		1090		3270	—

Die

Lagerkarten

sind für ein Jahr eingerichtet und zeigen in verkleinertem Maßstabe etwa die Anordnung vorstehenden Schemas. In der Kartothek sind die Karten wieder genau nach dem auf der Zeche festgestellten System (s. S. 23 des X. Jahrg.) eingeordnet. Jede Gruppe ist auf dem Vorsprung einer sog. Leitkarte vermerkt, hinter der die zugehörigen Materialien der Nummer nach eingereiht sind. Die Eintragung des Einganges erfolgt aus dem Materialien-Rechnungsjournal (S. 115, X. Jahrg.). Durch Division der Mengen in die Beträge, einschließlich Fracht, ergibt sich dann der Selbstkostenpreis. Dieser dient aber lediglich als Anhalt zur Festsetzung des Verrechnungspreises für die Ausgabe. Letzterer wird zum Ausgleich für Verluste durch Leckage, Eintrocknen, Gewichtsunterschiede bei der Ausgabe, manchmal auch zur Deckung der Lagerkosten, stets nach oben abgerundet. Auch wird für Gegenstände

[1]) Siehe S. 26 des 10. Jahrgangs dieser Zeitschrift.

[2]) Ein Minderbestand würde in den Ausgangsspalten zu erscheinen haben.

[3]) Im Original rot.

mit vielen Einzelpreisen für verschiedene Dimensionen (Feilen, Nieten usw.) nur ein einheitlicher Verrechnungspreis (Durchschnittspreis) festgestellt. Diese Verrechnungspreise werden möglichst das ganze Jahr beibehalten und nur bei größeren Schwankungen geändert. Die Eintragung des zu diesen Preisen berechneten Ausganges geschieht nach der Zusammenstellung des Materialien-Verbrauchsheftes (S. 269, X. Jahrg.). Vermerkt ist auf der Karte noch der Mindestbestand (sog. eiserner Bestand), der sich aus der Erfahrung heraus ergibt, so daß auch das M. R. B. auf rechtzeitige Nachbestellung besonders wichtiger Betriebsmaterialien sein Augenmerk richten kann. (Auch im Lagerbuch des Magazins sind diese Mindestbestände am Kopfe vermerkt, im Schema [S. 26, X. Jahrg.] ist diese Querspalte vor „Inventurbestand" irrtümlich nicht vorgesehen.)

Inventurarbeiten und Abschlußbuchungen.

Der Bestand wird auf den Karten nicht, wie bei der Mengenverrechnung, allmonatlich, sondern nur einmal zum Jahresschlusse festgestellt, da es hier lediglich auf die Abschlußziffern ankommt. Der hier ermittelte Buchbestand wird bezüglich der Mengen mit dem Buchbestand des Lagerbuches im Magazin oder dem daraus in die Aufnahmehefte übertragenen Buchbestande verglichen und muß damit genau übereinstimmen, etwaige Unterschiede sind bei der einen oder anderen der beiden Stellen richtig zu stellen (S. 27, X.). Es folgt dann Aufnahme der wirklichen Bestände (wie S. 25, X. beschrieben) und Eintragung dieser in die Aufnahmehefte, die nach Bescheinigung der bei der Aufnahme zugezogenen Beamten über deren Richtigkeit vom M. R. B. weiter bearbeitet werden. Hierbei ist es zunächst Sache des M. R. B., im Benehmen mit der Buchhalterei die neuen Inventurpreise festzusetzen. Als solche nimmt man, entsprechend den Bestimmungen des H. G. B., entweder die Verrechnungspreise (= abgerundete Selbstkosten) oder die Marktpreise, wenn diese niedriger sind. Als Marktpreise gelten die Preise, zu denen die Abschlüsse für das neue Jahr von der Zeche getätigt sind, oder zu denen die Waren der Zeche zu Anfang des neuen Geschäftsjahres von den Lieferanten berechnet werden. Dann werden die Inventurwerte ausgerechnet und in die Karten übertragen, das Aufnahmeheft addiert und zunächst zur Verbuchung der Schlußsumme zur Buchhalterei gegeben. Die Buchung lautet hier: „Bilanz an Material," und es ergibt sich darnach auf dem Materialien-Konto des Hauptbuches ein Verlust (selten Gewinn), der sowohl auf die Mengen- wie auf die Preisunterschiede zurückzuführen ist. Als Unterlage, wie auf dem Magazin gearbeitet wurde, kann dieser Posten der kaufmännischen Buchführung daher nicht herangezogen werden. Hierfür dienen lediglich die Mengenangaben (Buchbestände und wirklichen Bestände) in den Aufnahmeheften, wobei ein bestimmter Prozentsatz vom Umsatz (bei Gewichtswaren etwa 3%) zugestanden wird, also nur die Fehlmengen, nicht die Fehlbeträge. Das Materialien-Konto des Hauptbuches lautet abgeschlossen etwa:

Soll — *Materialien-Konto.* — Haben

1917 Januar 1. I.—31. XII.	1	An Bilanz	150000	—	1917 1. I.—31. XII.		Per Diverse	1900000	—
		„ Diverse	1921608	—	Dezember	31	„ Bilanz	168000	—
					„	31	„ Verlust	3608	—
			2071608	—				2071608	—
1918 Januar	1	An Bilanz	168000	—					

Die Aufnahmehefte zeigen folgende Anordnung:

Mat. Nr.	Gegenstand	Buchbestand	Wirklicher Bestand	Inventurpreis je		Inventurwert		Unterschiede rot = Zugang schwarz = Abgang			Bemerk.
	Gruppe I Holzmaterialien										
1	Tannenbord	280	290	St.	3.00	870	—	*+ 10*[1])	*+ 20*	—	
2	Tannendielen	40	38	„	3.90	148	20	— 2	— 9	—	
3	Eichenbohlen										
	.....										
						168000	—		— 3620	—	— 3680 / *+ 60*

Die Pfennige in der Spalte Inventurwert werden auf einigen Zechen weggelassen. Die Unterschiede im Wertbetrag ergeben sich nicht rechnerisch aus dem Heft selbst, wie z. B. die Unterschiede im Mengenbetrag, sondern nur aus den Karten. Der Abschluß der Karten selbst, und die Übertragung der Unterschiede in die dafür vorgesehene Wertspalte der Aufnahmehefte erfolgt in weniger arbeitsreichen Tagen des neuen Geschäftsjahres, nachdem die sonstigen Abschluß- und Wiedereröffnungs-

[1]) Die schräg gedruckten Zahlen sind im Original rot.

arbeiten erledigt sind. Wenn alles genau stimmt, muß das Ergebnis der Unterschiede genau gleich dem auf dem Materialien-Konto des Hauptbuches sich ergebenden Verlust- oder Gewinnposten sein. Diese theoretische Übereinstimmung wird sich aber in der Praxis nicht immer erzielen lassen. Das ist zum Teil auf Rechenfehler beim Abschluß der Karten, deren Zahl oft 1000 erreicht, zum Teil auf Buchungsfehler zurückzuführen, indem durch das Materialien-Konto des Hauptbuches Posten verrechnet werden, die nicht durch die Materialien-Rechnung gelaufen sind, oder umgekehrt (kleine Fracht- oder Rollgeldbeträge, Gutschrift für Verpackung usw.). In vorstehenden Beispielen ist ein Unterschied von M 12.— (M 3620 zu 3608) angenommen. Solch kleinen Differenzen wird man gewöhnlich nicht weiter nachforschen, da diese Arbeit in keinem Verhältnis zum Betrag des Gegenstandes und zum Zweck der Rechnung stehen würde. Sie können nur als Anhalt zur Beurteilung der allgemeinen Arbeitssicherheit dienen. Man verzichtet ja sogar zuweilen auf Aufklärung, wenn der Saldo des Kontokorrentkontos des Hauptbuches und die Salden der einzelnen Konten des Kontokorrentbuches nicht genau übereinstimmen.

Hier sei noch auf folgenden Punkt, gegen den meist gefehlt wird, besonders hingewiesen: Wenn ein Lieferant eine Gesamt-Rechnung über seine Lieferungen aus Monat Dezember am 31. Dezember abschickt, dann werden die am 28. bis 31. etwa abgesandten Gegenstände erst im Januar eingehen und sind daher als „Waren unterwegs" (S. 24. X.) nachträglich zu inventarisieren. Daher ist auch die darauf entfallende Fracht mit zu inventarisieren und noch im alten Jahr auf Materialien-Konto zu bringen. Dies geschieht durch den Posten: „Materialien-Konto an Konto Durchlaufender Frachten". In der Bilanz erscheint letzteres Konto dann als Frachtenreserve unter den Passiven, und ist im neuen Jahre bei Verrechnung der Frachten durch die Buchung „Konto Durchlaufender Frachten an Frachten-Konto" wieder auszugleichen[1]).

Auch größere Verpackungsstücke, die besonders berechnet sind und nicht der Ware selbst zugeschlagen werden konnten, wie Haspel von Drahtseilen usw., sind mit zu inventarisieren. Zur Kontrolle solcher Stücke wird gewöhnlich eine Verpackungsliste geführt, in die diese besonders berechneten Gegenstände eingetragen, bzw. bei Rücksendung und Wiedergutschrift seitens des Lieferanten gelöscht werden.

Will man an den Materialien noch eine stille Reserve schaffen, oder sind Preisrückgänge für einzelne bedeutenderen Materialien (etwa Schwefelsäure usw.) zu erwarten, so setzt man am Inventurwert noch einen entsprechenden Betrag in runder Summe ab. Bei einer stillen Reserve von M 5000.— würde also in unserem Beispiel ein Bilanzwert von M 163000.— verbleiben und sich der Verlustposten auf M 8608.— erhöhen. Es ist aber dann darauf zu achten, daß im ersteren Falle im folgenden Jahre zunächst wieder der gleiche Betrag hierfür abgesetzt wird, da sonst das neue Jahr die stille Reserve wieder aufzehren würde, indem die einzelnen Materialien ja zum Inventurwert von M 168000.— den empfangenden Betrieben wieder herausgerechnet werden. Würde man die M 5000.— an verschiedenen Materialien selbst absetzen, so würden sich zu niedrige Selbstkosten ergeben. Will man im folgenden Jahre eine weitere stille Reserve von M 6000.— schaffen, würde der Abschluß des Inventars etwa wie folgt aussehen:

Inventurwert		M 175000.—
ab vom Vorjahr	M 5000.—	
„ für dieses Jahr	„ 6000.—	„ 11000.—
Bilanzwert		M 164000.—

Hiergegen wird oft verstoßen und nur insgesamt M 6000.— abgesetzt, so daß die stille Reserve aus dem Vorjahr wieder vollständig verschwindet.

Das Materialien-Konto dient auf verschiedenen Zechen noch dazu, am Jahresschlusse auch die Bestände an Kohlen, Koks, Nebenprodukten usw. zu übernehmen, um ein besonderes Produktenkonto zu ersparen oder die entsprechenden Betriebskonten nicht besonders in der Bilanz erscheinen zu lassen, sondern nur mit dem Gewinn- und Verlustkonto abzuschließen. Diese Bestände sind dann natürlich auch in den Aufnahmeheften mit zu inventarisieren. Die Buchung lautet im ersten Jahre des Betriebes: Dezember 31. Materialien-Konto an Kohlengewinnungs-(Kokerei usw.)Konto für Bestand M 20000.—. Am 1. Januar wird der Posten dann wieder zurückgebucht. Das Kohlengewinnungskonto des zweiten Jahres sieht dann wie folgt aus:

Soll — *Kohlengewinnungs-Konto.* — Haben

Januar	1	An Materialien-Konto	20000	—	1. I.—31. XII.		Per Diverse	31000000	—
1. I.—31 XII.		„ Diverse	30000000	—	Dezember	31	„ Materialien-Konto	25000	—
Dezember	31	„ Gewinn	1005000	—					
			31025000	—				31025000	—

Statt der beiden Posten: Januar 1. Betrieb an Material M 20000.— und Dezember 31. Material an Betrieb M 25000.— buchen manche Zechen auch nur den Unterschied von M 5000.— am 31. Dezember: Materialien-Konto an Betrieb, für Bestandsvermehrung M 5000.—. Bei Bestandsverminderung würde der Buchungssatz umgekehrt lauten. Das Materialien-Konto bleibt also das ganze Jahr über mit dem Anfangsbestande belastet, als

[1]) Statt Materialien-Konto an Frachten-Konto. Das Frachtenkonto soll sich stets ausgleichen, sonst könnte der Posten auch direkt hierüber gebucht werden. Wo ein allgemeines Konto transitorischer Passiven geführt wird, wird über dieses gebucht.

Ausgleich dafür, daß wohl stets ein Bestand vorhanden sein wird, nur dessen Schwankungen werden buchhalterisch nicht erfaßt. Auf diese Weise wird also eine Buchung gespart; der rechnerische Effekt ist derselbe. Der Unterschied kann wieder auf Mengenveränderung oder Preisveränderung oder beidem beruhen, z. B.:

Bestand am 1. Jan.	1000 t	à M 20.—	= M	20000.—
„ „ 31. Dez.	1136⅓ t	à „ 22.—	= „	25000.—
			M	5000.—

Wieviel von den M 5000.— auf Wertsteigerung und wieviel auf Mengensteigerung entfällt, darüber gibt es zwei Ansichten:

1.	1000 t	à M 2.—	= M 2000.—	auf Wertsteigerung
	und			
	136⅓ t	à „ 22.—	= „ 3000.—	„ Mengensteigerung
	oder			
2.	1136⅓ t	à „ 2—	= „ 2273.—	„ Wertsteigerung
	und			
	136⅓ t	à „ 20.—	= „ 2727.—	„ Mengensteigerung

Ich neige der ersteren Ansicht zu, denn wenn Anfang des Jahres kein Bestand vorhanden gewesen wäre, wäre der ganze Zugang von 136⅓ zu M 22.— als Mengensteigerung anzusehen.

Die jährliche Berücksichtigung der Bestandsänderungen war Regel bei den nur schwer festzustellenden Beständen an Benzolen und sonstigen Nebenprodukten, für die auch keine besonderen Selbstkosten ermittelt wurden, deren Erlös vielmehr den Selbstkosten des Koks zugute kam. Einige Zechen aber, die auch die kaufmännische Buchführung mit ihren Monatsausweisen (Geldrechnung) in Einklang bringen wollten, buchten die leichter festzustellenden Bestandsänderungen an Kohlen und Koks (einschließlich Ofenbestände) monatlich in der letztgeschilderten Weise über Materialien-Konto. Zechen, die neben den Betriebskonten noch besondere Verkaufskonten für ihre Erzeugnisse führen, also neben dem Kohlengewinnungskonto noch ein Kohlenverkaufskonto, müssen natürlich dieses Konto für die Bestandserhöhungen erkennen: „Material-Konto an Kohlenverkaufs-Konto." Die Bestände sind zu den Selbstkosten zu bewerten. Als Kuriosum möchte ich hier nebenbei erwähnen, daß eine Zeche die Kohlen, die sie zur Verkokung an die Kokerei lieferte, so bewertete, daß dieses Konto monatlich genau aufging; standen beispielsweise im Soll M 100000 und im Haben M 250000., so wurden die gelieferten Kohlen mit M 150000 ins Soll gesetzt, als Grund wurde angegeben: um nicht mit ungenauen Zahlen für die Kokskohlen operieren zu müssen, soll das Kohlengewinnungskonto allein den Gewinn machen.

In die vorerwähnte Geldrechnung (Gegensatz ist die besonders geführte Naturalrechnung) werden aus der kaufmännischen Buchführung nur die Belastungen und Gutschriften auf den Erfolgskonten übernommen, nicht die Regulierungen selbst; Personen- und Verrechnungskonten scheiden also hier aus. Von den Buchungen:

„November 30. Syndikat an Kohlengewinnung"

und

„Dezember 20. Bank an Syndikat"

erscheint nur die erstere als Einnahme des Kohlengewinnungs-Kontos für November, von den Buchungen

„November 30. Kokerei an Lieferant"

und

„Dezember 15. Lieferant an Kasse"

nur erstere als Ausgabe des Kokerei-Kontos für November. Würde letzterer Geschäftsvorfall im Dezember direkt zu Lasten Kokerei-Konto im Kassabuch gebucht sein: „Kokerei an Kasse", so würde der Posten als Ausgabe der Kokerei für Dezember erscheinen. Das Materialien-Konto selbst scheidet als Verrechnungs-Konto ganz aus, also sowohl die Buchungen „Materialien-Konto an Lieferant" und „Lieferant an Kasse" wie event. die direkte Buchung „Materialien-Konto an Kasse" bleiben in der Geldrechnung unberücksichtigt. Aufgenommen werden nur die Belastungen auf den Erfolgskonten nach dem Materialien-Verbrauchsheft. Von der Buchung:

„Folgende an Materialien-Konto

Kohlengewinnung	M 1000.—
Kokerei	„ 200.—
Unternehmer X Y	„ 50.—"

werden nur die beiden ersten Posten als Ausgaben der betreffenden Konten verrechnet.

Bei Berücksichtigung der „Bestände" in dieser Geldrechnung ist einer Kalizeche in Thüringen nachstehendes Versehen unterlaufen:

Die Rechnung für den ersten Monat der Betriebseröffnung schloß richtig wie folgt:

Einnahmen	M 1000000.—
Ausgaben	„ 800000.—
	M 200000.—
Wert der Bestände	„ 30000.—
Überschuß	M 230000.—

Den zweiten Monat (und die folgenden) rechnete sie wie folgt ab:

Einnahmen	M 1500000.—
Ausgaben	„ 1250000.—
	M 250000.—
Wert der Bestände	„ 50000.—
Überschuß	M 300000.—

Verwaltung und Gewerken waren dann sehr erstaunt und enttäuscht, als die kaufmännische Buchführung ein wesentlich ungünstigeres Ergebnis brachte. Denn im zweiten Monat hätte statt des Wertes der Bestände von M 50000.— nur der Mehrwert gegen den Vormonat von M 20000.— als Einnahme verrechnet werden dürfen, wodurch sich der Überschuß richtig auf nur M 270000.— gestellt hätte.

Manche Zechen übertrugen auch die Bestände an Lebensmitteln (aus wohl nicht näher zu erörternden Gründen) vor dem Abschluß vom Lebensmittelkonto auf Materialkonto, ebenso die Bestände an Schrot und sonstigen Abfällen. Am 1. Tage des neuen Jahres erfolgte Rückbuchung oder im Laufe des neuen Jahres deren Verwertung direkt zu gunsten des Material-Kontos.

Auf Seite 117, X Jahrgang ist die Verbuchung der Rechnungen bei der Bezahlung direkt zu Lasten der Sachkonten unter Ausschaltung der Personen-

konten gestreift worden. Auf einige Nachteile einer solchen Buchungsweise sei aber hierbei hingewiesen: Wenn z. B. der Lieferant eine Duplikatrechnung einsendet oder einen Rechnungsbetrag anmahnt, muß das Fakturenkontrollbuch event. mehrere Monate vom Tage der Lieferung an genau durchgesehen werden, ob die Rechnung nicht bereits darin eingetragen und bezahlt ist, bzw. wo sie verblieb. Das nimmt natürlich mehr Zeit in Anspruch und ist auch nicht so sicher[1]), wie das Durchsehen des Personenkontos des Lieferanten. Wenn hier auch vielleicht mehrere Rechnungen zu einer Summe zusammengezogen sind, sind die Einzelrechnungen doch durch Rückgang auf die im Konto vermerkten Grundbuchseiten leicht festzustellen. Wenn man ferner den Jahresumsatz mit einem Lieferanten kennen will, um einen Anhalt für neue Abschlüsse, für zu erhaltenden Rabatt usw. zu haben, müßten zeitraubende Aufstellungen gemacht werden, während ein Blick auf das Konto meist das Gewünschte sofort zeigt. Ein weiterer Übelstand ist der, daß sich für die Selbstkostenberechnung die Posten verschieben, die Rechnungen aus März also erst im April erscheinen, so daß im Abschlußmonat solche Kosten doppelt verrechnet werden, im Dezember beispielsweise die Rechnungen aus November direkt durch die Zahlung und aus Dezember durch die Buchung auf Diversekonto, während im Januar keine Rechnungen erscheinen, da diese erst wieder bei der Bezahlung im Februar gebucht werden.

Erwähnt sei hier ferner, daß eine Zeche das auf S. 117 dargestellte Diversekonto gewissermaßen in Permanenz erklärt hatte. Dieses unterschied sich dann von dem sonst in der kaufmännischen Buchführung üblichen „Konto pro Diverse" in folgendem: während hier das Konto pro Diverse zuerst für die Rechnung erkannt und später für die Zahlung belastet wird, erfolgt hier zunächst die Belastung „Diverse Konto an Kassa, Postscheck, Bank" und gleichzeitig Eintrag in ein sog. Lieferantenbuch, das in Tabellenform die Sachkonten enthielt, die am Monatsschluß in einer Summe gebucht wurden: Folgende an Diverse-Konto: Material, Kohlengewinnung usw. Das Diverse-Konto glich sich also allmonatlich aus, bis auf den Abschlußmonat, wo eben absichtlich der Saldo bleiben sollte, wie S. 117, X. Jahrg. gezeigt.

Eine andere Zeche, die auch nur direkt zu Lasten der Sachkonten buchte, vermied auch das Diverse-Konto durch folgenden umständlichen Weg: Eine Rechnung von M 500 aus Dezember wurde am 15. Januar wie gewöhnlich zu Lasten des Material-Kontos gezahlt und auf den Bogen für solche noch das alte Geschäftsjahr betreffenden Rechnungen notiert. Die Abschlußbuchungen im Journal waren dann folgende:

Dez. 31. Materialien-Konto alte Rechnung
an „ „ neue „ M 500.—

und gleichzeitig

Dez. 31. Kassa-Konto neue Rechnung
an „ „ alte „ M 500.—

Von dieser Grundbuchung wurden die Posten „alte Rechnung" auf den Hauptbuchkonten im alten Jahr, die Posten „neue Rechnung" auch erst im neuen Jahr gebucht. Die am 15. Januar gebuchte Zahlung wurde also am 31. Dezember nochmal gebucht und am 1. Januar wieder anulliert. Verständlicher wären daher die Buchungen: Dezember 31. Material an Kassa und Januar 1. Kassa an Material gewesen. Es trat noch der Übelstand in Erscheinung, daß der Saldo des Kassakontos im Hauptbuch eben wegen dieser Journalbuchung nicht mit dem Saldo des Kassenbuches übereinstimmte. Ich erwähne die Verfahren als nicht empfehlenswert lediglich vom Gesichtspunkte: „Was ist", nicht „was soll sein".

Zu behandeln ist noch das Werkzeug des Bergmanns, Gezähe genannt, das ihm zur Arbeit unentgeltlich überlassen wird. Jeder Bergmann erhält eine numerierte Blechmarke, seine Gezähenummer, die meistens mit seiner Markennummer und Lampennummer übereinstimmt, ferner eine Gezähekiste und das erforderliche Gezähe, alles mit derselben Nummer versehen. Auch wird ihm ein ebenso numeriertes Büchelchen ausgehändigt, das die Vorschriften über Ausgabe, Aufbewahrung und Rückgabe des Gezähes enthält nebst einer Tabelle über Empfang und Rücklieferung. Eine gleiche Tabelle in Kartenform bleibt in einer Kartei im Magazin. Sie sieht wie folgt aus:

Gezähe Nr. 137. Angelegt am 3./4. Abgekehrt am 10./6. Einzuhalten M 3.—.

Gegenstand	Hat erhalten am				Hat abgegeben am				Es fehlen			Bemerkungen
	3./4.	4./5.		usw.	4./5.	10./6				M	Pf.	
Beil	1	1			1	1			—	—	—	
Säge	1								1	3	—	Lohnliste Januar
Feile												
usw.												

Für zurückgegebenes stumpfes oder sonst unbrauchbares Gezähe erhält der Bergmann kostenlos Ersatz, desgleichen für ohne sein Verschulden abhanden gekommenes. Anderes muß er bei etwaigem Verluste ersetzen. Für die Verrechnung stellte ich zwei Wege fest.

1. Das Gezähe wurde noch als zum Bestand des Material Magazins gehörig betrachtet. Wie jemand eine ungebuchte Quittung als bares Geld in der Kasse betrachtet, so wurden die Karten als Gezähebestand selbst angesehen. Bei der Ausgabe

[1]) Die Firma Deutsche Ölwerke Max Neumann ist z B. nur als Deutsche Ölwerke eingetragen, während der Beamte eine Rechnung von Max Neumann sucht.

erfolgte also weiter keine Buchung, desgleichen nicht bei Rücklieferung brauchbaren Gezähes. Bei Rücklieferung unbrauchbaren Gezähes (das zum Schrot geworfen wird) wird der Betrieb dafür durch das Material-Verbrauchsheft belastet. Der Gegenwert für fehlendes Gezähe wird zu gunsten Material-Konto von dem Arbeiter wieder eingezogen.

2. Bei Ausgabe des Gezähes wird der Betrieb durch das Material-Verbrauchsheft belastet. Das Gezähe gehört also nicht mehr zum Bestand des Magazins. Entsprechend wird bei Rücklieferung brauchbaren Gezähes der Betrieb wieder erkannt (Materialien-Konto an Betrieb), während bei Rücklieferung unbrauchbaren Gezähes weiter keine Buchung erfolgt (da der Betrieb bereits dafür belastet ist) und der Gegenwert für fehlendes Gezähe zu gunsten des Betriebes vereinnahmt wird.

Für die Revision kämen außer dem Vergleich der Eintragungen, Übertragungen und Übereinstimmungen, der rechnerischen Nachprüfung und dem Stürzen der Materialien selbst noch folgende Punkte in Frage:

1. Auf außergewöhnlich hohe und auf ältere Bestände, wovon seit längerer Zeit nichts mehr gebraucht ist, ist hinzuweisen.

2. Die Eintragungen über ausgegangene Sendungen wären mit den Versandanmeldungen oder Versandbüchern der Speditionsabteilung des Werkes zu vergleichen.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß auf kleineren Zechen und solchen, die erst im Abteufen begriffen sind, wo also gewöhnlich Magazin und Materialien-Rechnungsbüro in einen Raum sich befinden und nur einem Beamten unterstehen, eine besondere Mengenverrechnung für das Magazin nicht geführt wird, sondern nur die zusammengezogene Mengen- und Wertverrechnung des M. R. B. Zechen aber, bei denen Magazin und M. R. B. getrennt voneinander liegen und besonderen Beamten unterstehen, namentlich wo für mehrere zu einem Werk gehörige Zechen mit besonderen Magazinen ein gemeinsames Rechnungsbüro besteht, arbeiten nach der getrennten Mengenverrechnung des Magazins und der Skontrierung auf dem M. R. B.

Da heute bei manchen Bestellungen auf behördliche Anordnungen Bestandsangaben zu machen sind, z. B. bei Karbid usw., wollen manche Magazine diese Bestände leichter ersehen können und führen daher statt des Lagerbuches Lagerkarten, in die sie den Ausgang nicht mehr monatlich nach dem Ausgangsheft, sondern täglich nach den Gutscheinen eintragen und monatlich diese Eintragungen addieren und aus den Karten in eine Verbrauchsliste eintragen, die dann für jedes Material nur den Gesamtverbrauch des Monats enthält und an die Stelle des Materialien-Ausgangsheftes (S. 26, X.) tritt. Als Vorteil wurde noch angegeben, daß bei täglicher Benutzung der so auf dem Laufenden gehaltenen Karten Unterschiede zwischen dem wirklichen und dem Sollbestand dem Magazinverwalter leichter auffallen und daher häufiger abgebucht werden können, sich also besser auf die Selbstkosten verteilen.

Kriegsnöte der Kaffee-Röst-Industrie.

Von Franz Findeisen.

Im Reichswirtschaftsamt hat am 5. März 1918 eine Sitzung stattgefunden, in der über die Wiederbeschäftigung der stillgelegten Betriebe der Kaffee-Röst-Industrie verhandelt wurde. Es galt, diesen vor Kriegsbeginn so blühenden Industriezweig nicht ganz dem Untergang anheimfallen zu lassen und Mittel und Wege zu finden, um den Unternehmern dieser Betriebe wenigstens ein notdürftiges Durchhalten zu ermöglichen.

Die Kaffeeröstereien hatten sich zum weitaus größten Teil nach der Kaffeebeschlagnahme im April 1916 der Herstellung von Kaffeersatzmitteln zugewandt, nachdem ihnen für den beschlagnahmten Kaffee ein entsprechendes Kontingent Gerste, zwecks Herstellung von Gersten- und Malzkaffee, zugestanden worden war. Aber bereits im Januar 1917 wurde das gewährte Kontingent vom Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel um 30% gekürzt, da die Notwendigkeit eintrat, Gerste auch zur Streckung des Brotes heranzuziehen. Im März 1917 stellte dann die Reichsfuttermittelstelle, welche die Belieferung der Getreide-Kaffee-Kontingente ausführte, wegen angeblicher Transportschwierigkeiten die Lieferung von Gerste an alle jene Betriebe ein, die auf Grund ihres prozentualen Anteils weniger als einen Wagen Gerste zu erwarten hatten. Durch diese Maßnahme wurden die kleineren und mittleren Betriebe der Kaffee-Röst-Industrie hart getroffen und eigentlich schon theoretisch stillgelegt. Nach der Gewerbezählung von 1907 sind von den 5790 Personen, die in 687 Betrieben der Kaffeebrennerei beschäftigt werden, 17% im Kleinbetrieb, 48% im Mittelbetrieb und 35% im Großbetrieb tätig. Die Anordnung der Reichsfuttermittelstelle mußte also die Mehrzahl der in der Kaffeerösterei beschäftigten Personen zur Arbeitslosigkeit verdammen. Transportschwierigkeiten konnten für eine solch tief einschneidende Maßnahme nicht allein maßgebend sein. Sie hätten sich auch zum Teil beseitigen lassen, durch gemeinsamen Bezug von Gerste für mehrere am gleichen Platze befindlicher Firmen, durch direkten Bezug von den Lagerhäusern der Reichsgerstengesellschaft, oder durch Bezug mit Fuhren aus der Umgegend der Produktionsstätten. Die Reichsgesellschaft wurde denn auch mit zahlreichen Zuschriften in diesem Sinne bestürmt, um sie zur Aufhebung der getroffenen Anordnung zu bewegen. Bald jedoch (Juni 1917) stellte ein Erlaß des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes die gesamte Lieferung auf die Gerstenkontingente ein, weil alle vorhandenen Gerstenbestände der unmittelbaren Ernährung der Bevölkerung in Form von Graupen und Grütze zugeführt oder der Brotherstellung vorbehalten werden mußten. Klein-, Mittel- und auch Großbetrieb waren nunmehr bis auf etwa 20 Betriebe von ca. 600 zum Feiern gezwungen, aus Mangel an Rohstoffen. Vielen Betrieben gelang es jedoch, neue Rohstoffe ausfindig zu machen, die noch nicht beschlagnahmt und im

freien Markt in größeren Mengen zu haben waren. Die Bevölkerung konnte sich nur schwer des dunkelbraunen Morgentranks entwöhnen und zahlte hohe Preise für Kaffeersatz. Gar bald entfalteten jedoch auch unlautere Elemente ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet, die einen schwunghaften Handel mit übermäßig teuren und dabei minderwertigen Kaffeersatzmitteln führten. Es wurden sehr oft Rohstoffe verwandt, die der behördlichen Bewirtschaftung unterlagen und widerrechtlich erworben und widerrechtlich zu Kaffeersatzmitteln verarbeitet worden waren. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes sah sich infolgedessen im November 1917 genötigt, eine Verordnung über Kaffeersatzmittel zu erlassen, die für diese Höchstpreise einführte, die derart niedrig waren, daß aus den teuren Rohstoffen keine Kaffeersatzmittel mehr hergestellt und in den Verkehr gebracht werden konnten. Es sollte nun von Reichswegen eine geregelte Versorgung der Verbraucher mit Kaffeersatz durchgeführt werden. Die Lieferung der Rohstoffe übernahm der Kriegsausschuß, und die Röstereien wurden verpflichtet, die hergestellten Kaffeersatzmittel, auch die, welche nicht aus vom Kriegsausschuß zugewiesenen Rohstoffen hergestellt waren, nach den Weisungen des Kriegsausschusses abzugeben. Die Belieferung der Betriebe durch den Kriegsausschuß sollte nach bestimmten Grundsätzen und Zugrundelegung eines Einheitsabgabepreises für die Rohstoffe erfolgen. Beliefert sollten alle Betriebe werden, soweit sie vom Kriegsamt zur Weiterarbeit zugelassen waren.

Zufolge einer Aufforderung des Kriegsamtes an den Kriegsausschuß der deutschen Industrie, Berlin, hatte dieser den Kriegsausschuß für Kaffee bereits im März 1917 mit der Prüfung der Stillegung bzw. der Zusammenlegung von Betrieben der Kaffee-Röst-Industrie betraut. Zur Klärung der Frage wurden an Ort und Stelle Sachversändigenkommissionen gebildet, nachdem einem beträchtlichen Teil der Firmen nahe gelegt worden war, aus Mangel an Rohstoffen freiwillig ihren Betrieb zu schließen. Wie schon oben dargestellt, wurden in jener Zeit die Gerstenlieferungen stark gekürzt und dann ganz eingestellt. Theoretisch war damit die Stillegung aller Betriebe zwar erfolgt. Die Mehrzahl der Betriebe nahm aber eben die Verarbeitung anderer Rohstoffe auf und entging so dem Schicksal der Stillegung, bis dann im Herbst 1917 die Kriegsamtsstelle allen nicht kriegswichtigen Betrieben, zu welchen die Kaffee-Röstereien gerechnet wurden, die Belieferung mit Kohle entzog. Damit war jede Weiterarbeit nunmehr endgültig ausgeschlossen. Die beträchtlichen Kapitalien, die in den teuren Röstanlagen angelegt waren, lagen brach, ohne daß man der Frage der Entschädigung der stillgelegten Betriebe näher trat. Die Lieferung der für allerwichtigsten Zwecke, besonders für die Heereslieferung noch zu Röstzwecken freigegebenen Gerste, war an die als kriegswichtig anerkannten großen bzw. Riesenbetriebe der Malzkaffeefabriken erfolgt, die sich bereits im Frieden mit der Herstellung von Gersten- und Malzkaffee beschäftigt hatten. Die Kaffee-Röst-Industrie mußte sich mit der Stillegung größtenteils abfinden, trotz der zahlreichen Proteste, die überall eingereicht wurden. Bezeichnend ist, daß im Königreich Sachsen nicht ein einziger Betrieb aufrecht erhalten werden konnte. Der darauf erfolgte Einspruch der sächsischen Regierung in Berlin, in Verbindung mit Vorstellungen des Reichstagsausschusses, führte im März 1918 endlich dazu, daß die vom Kriegsamt veranlaßten Stillegungen in der Kaffee-Industrie im Reichswirschaftsamt einer Nachprüfung unterzogen wurden. Zu diesem Zwecke wurde ein Ausschuß gewählt, dem neben Regierungsvertretern noch Vertreter der großen, das Reich überspannenden Verbände der Kaffeeröstereien und Kaffeersatzmittelfabriken angehören. Als solche Verbände wurden anerkannt:

1. Verband Deutscher Getreidekaffee-Fabrikanten
2. Vereinigung der Interessenten der stillgelegten Getreidekaffee-Industrie
3. Verein der Großröster und der am Röstkaffeehandel beteiligten Firmen
4. der Kölner Verband der Kaffeeröster
5. der Verband deutscher Nahrungsmittelhändler
6. Vereinigung süddeutscher Malzfabrikanten
7. Schutzverband der Kaffeersatzhersteller in Köln
8. Verband der Kaffee-Essenz-Fabriken.

Die so gebildete Fachkommission beschäftigte sich zunächst mit der „Entschädigungsfrage". Von den stillgelegten Betrieben sollten 150 wieder beschäftigt werden. Unter diesen 150 Betrieben befanden sich 32, die nur ein Kontingent von $9\frac{1}{2}$ tons hatten. Die Reichsgetreidestelle gibt aber nur Ladungen von 200 Zentnern ab, so daß diese kleineren Firmen ihr Kontigent unter sich hätten verteilen müssen, um die Ladungen zu komplettieren, oder auf ihre Mengen einer arbeitenden Rösterei oder Kaffeersatzfabrik hätten zuführen müssen. Es wurde daher vorgeschlagen, diese kleinen Betriebe zu entschädigen und ihnen einen Nutzen von 10% auf das überlassene Quantum zu gewähren.

Zur Feststellung des Planes für das Geschäftsjahr 1918/19 wurde zunächst darauf hingewiesen, daß sich ca. 539 Kaffeerösterei-Betriebe gemeldet hätten, die 127000 tons oder 2540000 Zentner Kaffee in Friedensjahren verarbeitet hätten. Es wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Industrien heute Ersatz arbeiten und daß die Regierung keiner Industrie das Recht versagen dürfe, Ersatz herzustellen. Daß es eine Kaffee-Ersatz-Industrie an und für sich schon gäbe, wäre kein Hindernis, auch die Kaffee-Röst-Industrie zur Herstellung von Kaffeersatz heranzuziehen. Es wurde endlich zwischen den Getreideröstern und den Kaffeeröstereien vereinbart, daß von den ersten von der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellten 100000 tons Getreide im neuen Wirtschaftsjahr am 1. Oktober 1918

die Kaffeeröstereien 20%,
von den zweiten 50000 tons 25%
von dem weiteren Teil 30%

auf die Kaffeeröstereien entfallen sollen.

Außerdem wurde noch ein Kompromißantrag angenommen, der vorschlug, daß nur diejenigen Kaffee-Röstereien beschäftigt werden, die in einem Friedensjahr von ihrem Gesamtumsatz mindestens 50% in Kaffee oder Kaffeersatz umgesetzt haben. Die Kaffeersatzfabriken sollen alle beschäftigt werden.

Ein Erlaß des Reichskanzlers vom 29. März 1918 trägt denn auch den berechtigten Wünschen der Kaffee-Röst-Industrie, die diese in den Sitzungen der Fachkommission vertreten hat, Rechnung. Der Erlaß beginnt mit den Worten: „Die durch die Stilllegungen in der Kaffee-Industrie erzielten und zu erzielenden Vorteile auf kriegswirtschaftlichem Gebiete — Ersparnis an Kohlen, Arbeitskräften und Transportmitteln — haben sich als nicht so erheblich erwiesen, daß sie die mit einer umfassenden Stillegung verbundenen, in das Erwerbsleben tief einschneidenden Maßnahmen notwendig machen. Ich bin daher zur grundsätzlichen Aufhebung der Stillegung gelangt." Weiter machte dieser Erlaß auf die Rohstoffknappheit aufmerksam und stellte es den kleinen Röstereien anheim, ihr Kontingent zu einem Preise, der ihnen einen größeren Nutzen sichert, als sie im Falle der Verarbeitung haben würden, an die größeren Betriebe abzutreten. Die Vermittlung der Kontingentsübertragung und der Entschädigungszahlung hat die „Vereinigung zur Wahrung der Interessen der stillgelegten Betriebe" in Mannheim übernommen. Die bereits oben erwähnten Beschlüsse der Fachkommission werden dann noch in dem Erlaß als Normen für das Wirtschaftsjahr 1918/19 aufgestellt.

Im neuen Wirtschaftsjahr werden somit die Kaffeeröstereien im weitesten Umfang zur Herstellung von Kaffeersatz herangezogen. Es werden also 80% der zur Verfügung gestellten Gerste unter diejenigen Betriebe verteilt, welche bereits im Frieden Kaffeeersatzmittel hergestellt haben. Hierzu gehören wohl auch die Kaffeeröstereien, die sich schon im Frieden mit der Herstellung von Kaffeersatz beschäftigt haben. Die reinen Kaffeeröstereien erhalten, soweit mindestens 50% ihres Umsatzes in geröstetem Kaffee bestand, 20% der verfügbaren Gerste zugeteilt. Die Verfügung des Reichskanzlers erfüllt somit alle Wünsche, die im Reichstage hinsichtlich der Wiederbeschäftigung kleiner und mittlerer Betriebe ausgesprochen worden waren, denn nach dem Wortlaut der Verfügung haben auch die kleinen Kaffeeröster, die vielleicht nur jährlich 100 Sack Kaffee rösteten, Anspruch auf Lieferung von Gerste. Da nach der Verfügung nur diejenigen Röstereien im neuen Wirtschaftsjahr Gerste erhalten, die 50% an geröstetem Kaffee umsetzten, werden nicht nur alle großen Kolonialwarenhändler, deren Umsätze sich auf Millionen belaufen, sondern vor allen Dingen alle Konsumvereine ausfallen. Diese gemischten Betriebe, deren Umsätze an Kaffee oft viele Millionen betragen hatten, werden mit den Maßnahmen der Regierung kaum einverstanden sein, und es ist deshalb zu erwarten, daß nochmals an die Mitglieder des Reichstages herangetreten wird, um eine Änderung des Erlasses zu bewirken.

Wichtig ist aber vor allen Dingen, daß im Gegensatz zur Kontingentierung im Wirtschaftsjahr 1916/17 und 1917/18, also für die Zuteilung der Gerste, nicht mehr die Leistungsfähigkeit der Betriebe, sondern, wie dies für die anderen Rohstoffe stets geschehen ist, die Friedensverarbeitung maßgebend ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Angaben der Leistungsfähigkeit zum großen Teil jeder sicheren Grundlage entbehrten und daß eine Nachprüfung der Gesamtangaben ausgeschlossen ist. Nach den Anordnungen des Kriegsernährungsamtes ist als Grundlage für die Kontingentierung im neuen Wirtschaftsjahr die Friedensverarbeitung in den beiden letzten Geschäftsjahren vor Kriegsbeginn zu nehmen. An Rohstoffen werden den Ersatzmittelfabriken grundsätzlich diejenigen zugeführt, die sie schon in Friedensjahren verarbeitet haben, so z. B. den Cichorienkaffee-Fabriken die Cichorienwurzel, den Kaffee-Essenz-Fabriken die Zuckerstoffe, den Getreidefabriken das Getreide. Die Kaffee-Röstereien sollen grundsätzlich Gerste erhalten, doch können ihnen auch andere Rohstoffe, wie gedörrte Rüben, Eicheln usw. zugeteilt werden, wenn sie über geeignete Mahl- und Mischeinrichtungen verfügen, um ein genußfähiges Fabrikat daraus herzustellen.

Kaffee-Röst-Industrie und Kaffeersatz-Industrie standen vor dem Kriege häufig im heftigen Kampf gegeneinander. Es sei nur an das allgemein bekannte und besonders charakteristische Spottverschen erinnert:

„Du täuschest Menschenfreund Kathreiner —
mit Malz ersetzt den Kaffee keiner."

Der Krieg hat hier gründliche Wandlung geschaffen und es ist klar, daß der Kaffeersatz auch nach dem Kriege eine noch wesentliche größere Bedeutung haben wird, als vor Kriegsausbruch. Daß die Kaffee-Röst-Industrie infolge der Kriegsn te zur Kaffeersatz-Industrie geworden ist, wurde eben dargestellt. Dieser Übergang war nur möglich, weil zur Herstellung von Getreidekaffee und anderen Ersatzstoffen es weder besonderer Fähigkeiten, noch besonderer Maschinen usw. bedarf. Die Schwierigkeit der Rohstoffbeschaffung für die Röstereien, die nach Friedensschluß zu erwarten ist, wird ihrerseits noch dazu beitragen, daß die Kaffee-Röst-Industrie voraussichtlich noch lange Zeit die Herstellung von „Ersatz" als Hauptaufgabe ansehen muß.

Rechtsfragen des Tages.

Die Gedanken der deutschen Politiker und Juristen werden heute von zwei Problemen beherrscht: einmal von der auf eine Parlamentarisierung und Demokratisierung des Reiches und der Bundesstaaten ausgehenden Strömung, und ferner von der Frage der Herbeiführung eines dauernden Friedens. Die Verfassungsänderungen berühren den deutschen Kaufmann natürlich in nicht geringerem Maße als jeden Angehörigen anderer Berufsstände; sein Sonderinteresse wird nur durch die Hoffnung ange-

regt, daß in den parlamentarischen Körperschaften, insbesondere auch im preußischen Herrenhause, endlich für eine genügende Vertretung von Kaufmannschaft und Industrie gesorgt werden wird. In viel höherem Maße aber greift die Gestaltung des nun hoffentlich bald eintretenden Friedens in die Lebensbedingungen der deutschen Kaufmannschaft ein. Das Schlagwort vom Völkerbund ertönt jetzt andauernd aus dem Munde deutscher und feindlicher Staatsmänner. Der deutsche Reichskanzler hat in seiner Rede vom 22. Oktober 1918 die beiden Punkte, auf die es bei der Gestaltung eines Völkerbundes ankommt, mit aller wünschenswerten Deutlichkeit festgestellt. Es handelt sich zunächst um die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Staatenverband gegründet werden kann, und ferner um seine Vertragsbedingungen, um den Mindestinhalt, der eine den deutschen Interessen gerechtwerdende Sicherheit einer gedeihlichen Fortentwicklung der deutschen Wirtschaft gewährleistet. In ersterer Beziehung bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß schon beim Schaffen des Völkerbundes die Plattform, auf der der Neubau errichtet werden soll, festgestellt sein muß. Für den Kaufmann ist dies ganz selbstverständlich. Wenn Kaufleute sich zu einer Gesellschaft auf gemeinsamen Gedeih und Verderb zusammenschließen, so machen sie eine Eröffnungsbilanz und sorgen dafür, daß die von jedem Teilnehmer beigebrachten Vermögensstücke mit ihrem richtigen Wert eingestellt werden. Geschieht dies nicht, fühlt einer der Teilnehmer sich geschädigt oder bedrückt, so ist die Gesellschaft von vornherein auf schwankendem Boden gegründet; es wird ein Mißtrauen gesät sein, das ein gedeihliches Zusammenwirken verhindert. Genau so ist es bei dem geplanten Völkerbund. Deutschland muß in seiner bisherigen Größe erhalten, darf nicht zerstückelt oder durch Entziehung seiner Kolonien der Entwicklungsmöglichkeit beraubt werden. Nur dann wird eine Atmosphäre der Zufriedenheit geschaffen und für ein friedvolles Zusammenarbeiten mit den übrigen Nationen der sichere Grund gelegt sein. Aber nicht nur die Eröffnungsbilanz muß richtig aufgestellt, sondern auch die Vertragsbedingungen sollen in liberalem und entgegenkommendem Sinne vereinbart werden. Nach den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftskonferenz ist Deutschland von jahrelangem Boykott nach Abschluß des Krieges bedroht. Alle solche Pläne müssen aufgegeben werden, wenn Deutschland dem geplanten Völkerbund sich als arbeitsfreudiges Glied einfügen soll. Mit Gedanken an Rache, Strafe und Vergeltung kann man keine Sozietät beginnen. Wenn Wilsons Absichten entsprechend ein überstaatliches Gebilde zum Heile der Menschheit und zur Verhütung fernerer, die Kulturwerte vernichtender Kriege geschaffen werden soll, müssen alle Teilnehmer gleichberechtigt dastehen und in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht gehindert sein. Daraus folgt, daß nicht nur jede absichtliche Benachteiligung des bisherigen Feindes, sondern auch jede Bevorzugung der bisherigen Bundesgenossen zu unterbleiben hat. Es wird dem deutschen Kaufmann ohnehin schwer genug werden, seine vor dem Kriege innegehaltene Stellung im Welthandel wieder zu erlangen. Erst nach Eintritt des Friedens wird der ungeheure Schaden klar werden, den die Engländer durch das Zwangsmittel der Schwarzen Listen und der Zwangsliquidierungen dem deutschen Handel zugefügt haben. Dazu kommt noch die absichtliche Herausdrängung der deutschen Angestellten aus den von ihnen im Auslande bekleideten Stellungen. Der Kaufmann muß wieder wie nach 1870 als Pionier der deutschen Industrie hinausgehen, und er wird es naturgemäß nach dem voraussichtlichen Ausgange des gegenwärtigen Krieges weitaus schwerer haben als damals. Von seiner Zähigkeit, Energie und Arbeitsfreudigkeit wird es abhängen, ob es gelingt, den deutschen Anteil am Welthandel wieder zu erobern. Es ist allerdings anzunehmen, daß die Zurückdrängung von Militarismus und Bureaukratismus und die während des Krieges auch in den dem Verständnis für die Bedeutung des Handels bisher schwer zugänglichen Teilen der deutschen Beamtenschaft vollzogene Wandlung für den deutschen Auslandskaufmann eine starke Stütze darbieten wird. Es liegen schon Anträge auf völlige Neuordnung des diplomatischen und konsularischen Dienstes vor, und es steht zu hoffen, daß die kommenden Männer allen Bestrebungen der deutschen Kaufmannschaft, den deutschen Auslandshandel zu fördern, das notwendige Interesse entgegenbringen werden. Vor allem wird gefordert werden müssen, daß Gesandte und Konsuln sich dessen bewußt werden, in welch hohem Maße die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben von einem gedeihlichen Zusammenwirken mit den in ihrem Amtsbezirk ansässigen oder tätigen Kaufleuten abhängen. —

Beim Eintritt des Friedenszustandes werden sich die Regierungen des Reiches und der Bundesstaaten außerordentlich wichtigen Aufgaben für die Überführung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft gegenüber gestellt sehen. Die Finanzlage des Reiches wird es möglicherweise erforderlich machen, daß für einen Teil der Gewerbebetriebe das während des Krieges eingeführte Staatsmonopol aufrecht erhalten bleibt. Für den größten Teil der Gebiete der wirtschaftlichen Berufe wird aber die Einzelwirtschaftsmethode wieder hergestellt werden und hierzu wird es zahlreicher gesetzlicher Anordnungen bedürfen. Wie bei Beginn des Krieges durch das Reichsgesetz vom 4. August 1914 eine Übertragung der gesetzgeberischen Befugnisse auf den Bundesrat stattgefunden hat, weil die Mitwirkung des Reichstages bei allen diesen Anordnungen sich als unmöglich erwies, so ist nunmehr ein gleiches Ermächtigungsgesetz für die Übergangswirtschaft eingebracht worden. Der verstärkten Bedeutung, die der Reichstag durch die Parlamentarisierung der Regierung gewonnen hat, wird die Bestimmung gerecht, daß bei grundlegenden Anordnungen für die Übergangswirtschaft die Zustimmung eines aus 15 Mitgliedern bestehenden

Ausschusses einzuholen ist, den der Reichstag aus seinen Mitgliedern wählt. —

Der Mangel an staatlichen Zahlungsmitteln hat nicht nur zur Ausgabe von Ersatzpapiergeld von seiten der Kommunen geführt, sondern auch die gesetzliche Bestimmung veranlaßt, daß die am 2. Januar 1919 fällig werdenden Zinsscheine der Reichskriegsanleihen bis zum Fälligkeitstage gesetzliche Zahlungsmittel sind. Veranlaßt wurde diese letztere Maßregel durch die in der Zeit des Schlagworts der bargeldlosen Zahlungsweise besonders bedauerliche Tatsache, daß die zeitübliche Hamsterei sich auf Banknoten und Darlehnskassenscheine erstreckt hat.

Heilfron.

Verschiedenes.

Ausgleichsstellen für Verpackungen.

Von Johs. Oberbach, Cöln.

Die immer mehr gespannten Verhältnisse im Verkehrswesen haben gegen Ende des vorigen Jahres das Kriegsamt bewogen, sich mit den berufenen Vertretungen des Handels in Verbindung zu setzen, um das Hin- und Hersenden von Verpackungen und Verpackungsstoffen nach Möglichkeit zu beschränken. Genoß das Leergut in gewöhnlichen Zeiten eine Vorzugsberechnung auf der Eisenbahn, so möchte man ihm jetzt berechtigterweise scharf zu Leibe gehen, um Frachtraum soweit als möglich zu ersparen.

Als beste Maßnahme hierzu empfahl das Kriegsamt die Schaffung von Einrichtungen zum Austausch des Verpackungsmaterials, die namentlich in größeren Städten zu bilden seien. Die Anregung solle zweckmäßig von den Handelskammern ausgehen. Mit der Aufforderung zur Schaffung von Austauschstellen verband das Kriegsamt die Mitteilung, daß Dringlichkeitsbescheinigungen für bevorzugte Wagengestellung für Verpackungsmaterial von den Kriegsamtsstellen nur dann noch ausgestellt werden sollten, wenn der Nachweis geführt werden könne, daß das Material wegen seiner Eigenart und wegen der Schwierigkeit der Neubeschaffung vom Versender wieder dringend benötigt werde. Die Schwierigkeiten, die sich für den Verkehr aus einer solchen Anordnung ergeben könnten, würden nach Ansicht des Kriegsamtes durch die Schaffung von Ausgleichsstellen wesentlich gemildert.

Auf Anregung des Deutschen Handelstages haben sich Ende 1917 mehrere Handelskammern an die Verwirklichung des Gedankens gegeben und Austauschstellen für Verpackungsmaterial ins Leben gerufen, nachdem Versuche, die Spediteure für die Aufgabe zu gewinnen, fehlgeschlagen waren. Nur in Heidelberg hat sich ein Rollfuhrunternehmer unter Aufsicht der Kriegsamtsstelle zur Einrichtung bereit gefunden. Träger der Einrichtung ist in Posen „ein vertrauenswürdiger Kaufmann, der die Sache für eigene Rechnung macht", in Elberfeld-Barmen sind es 2 Kistenhandlungen bzw. -fabriken, die für eigene Rechnung den Ankauf, die etwa notwendige Ausbesserung und den Verkauf übernehmen. Dessau will ähnlich vorgehen. Die Handelskammer Karlsruhe schlägt als Träger der Einrichtung die Militärbehörde, Würzburg die städtische Kriegsstelle, einen Spediteur oder Agenten vor. Auch die Handelskammer Regensburg ist nicht für die Übernahme durch die Kammern, da diesen die Lagerräume und das erforderliche Personal fehle. In andern Kammerbezirken, z. B. in Cöln, Bonn, Worms, Magdeburg ist zwar die Handelskammer die Trägerin der Einrichtung, übernimmt aber nur die Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage. Diese Vermittlung hat Bonn schon zweckmäßig ausgebaut, wie folgende 4 Vordrucke über Angebot (1), Zurücknahme des Angebots (2), Nachfrage (3), Deckungsanzeige (4) ergeben.

Verschiedene Kammern, so auch Cöln, haben durch Zeitungsanzeigen und durch Notizen im Nachrichtenteil die Kaufleute auf die Einrichtung aufmerksam gemacht und zu ihrer Benutzung aufgefordert. Trotzdem hat sie sich bisher wenig bewährt. Das liegt nicht allein an der Neuheit der Sache, sondern ist in mehreren großen Schwierig-

(1) *Leere Kisten, Körbe, Kübel sind vorhanden:*

Zahl	Kisten, Körbe, Kübel	Zeichen u. Nr.	Inwendige Größe			Preis		Bisher verwendet zum Bezuge von
			Länge	Breite	Tiefe	M	Pf.	

Bonn, ...

Unterschrift .....

(2) *Von den am ..... angebotenen Kisten, Körben, Kübeln sind folgende zu löschen:*

Zahl	Kisten, Körbe, Kübel	Zeichen u. Nr.	Inwendige Größe			Preis		Bisher verwendet zum Bezuge von
			Länge	Breite	Tiefe	M	Pf.	

Bonn, ...

Unterschrift .....

Diese Karten können zum Preise von 3 Pf. von der Handelskammer bezogen werden.

(3) *Wir benötigen folgende guterhaltene Kisten, Körbe, Kübel:*

Zahl	Kisten, Körbe, Kübel	Inwendige Größe			Besonders geeignet zum Versand von
		Länge	Breite	Tiefe	

Bonn, ...

Unterschrift .....

(4) *Mitteilung über Deckung der Nachfrage nach leeren Kisten, Körben, Kübeln.*

Die Nachfrage vom ..... nach leeren Kisten, Körben, Kübeln ist für nachstehende gedeckt:

Zahl	Kisten, Körbe, Kübel	Inwendige Größe			Besonders geeignet zum Versand von
		Länge	Breite	Tiefe	

Bonn, ...

Unterschrift .....

Diese Karten können zum Preise von 3 Pf. von der Handelskammer bezogen werden.

keiten begründet, die zum Teil nicht ausgeräumt werden können.

Erstlich dienen manche Verpackungen bestimmten Sonderzwecken und sind für allgemeine Versendungen nicht verwendbar. Solche Verpackungen sollten nach Möglichkeit zerlegbar gemacht werden, damit sie auseinander genommen und als Verpackungsmaterial nichtsperrig zurückgesandt werden könnten. In dieser Weise sind nach dem Bericht der Kammer Gera die dortigen Maschinenfabrikanten vielfach vorgegangen. Eine andere Möglichkeit zur Erleichterung der Rücksendung von Sonderpackungen ist die bessere Ausnutzung des Sammelladungsverkehrs (Vorschlag der Kammer Ludwigshafen). Dieser Gedanke ist übrigens für die Rückbeförderung aller Art von Verpackungen beherzigenswert. Den Kistenfabriken wäre nahezulegen, die Kisten aller Art mehr als bisher zerlegbar zu machen (Verschraubung statt Nagelung).

Ein weiteres Hindernis besteht oft darin, daß nach der Natur der früher beförderten Ware die Verpackung, obwohl sie sonst paßt, für die neue Ware nicht in Frage kommen kann. Dem trägt die Angebotskarte der Kammer Bonn Rechnung durch die Spalte „Bisher verwendet zum Bezuge von".

Auch die Form der Verpackung, die Holzstärke, die Holzart und andere Einzelheiten sind häufig das Hindernis des Austausches. Daher bemerkt die Handelskammer Erfurt nicht mit Unrecht, daß in den bisher verwendeten Vordrucken zur Anmeldung leerer Verpackungen die diesbezüglichen Angaben für manchen Käufer zu dürftig seien.

Wie bei allen Waren im Kriege, so wird auch bei den Verpackungen der übermäßige Kriegspreis von vielen Kammern als Hindernis des Austausches bezeichnet. Man müsse zunächst die Preise für Verpackungsmaterial auf ein vernünftiges Maß herabdrücken oder gar die sattsam bekannten „Höchstpreise" festsetzen. Auch wenn die Preise nicht so übermäßig seien, bleibe noch die große Schwierigkeit bestehen, den Preis so zu schätzen, daß beide Parteien auf ihre Kosten kämen. Sonst werde es vorkommen, daß an der Lagerstelle, falls eine solche eingerichtet werde, sich eine unübersehbare Menge unverkäuflicher Verpackungen anhäufen werde, von denen der übermäßige Preis alle Käufer fernhalte. Sehr oft wird die Ware geliefert unter der Bedingung, daß die Verpackung zurückgesandt werden muß. Diese Klausel ist ein großes Hindernis für einen möglichst restlosen Austausch. Falls es sich um gewöhnliche Stücke handelt, die nicht, wie vorher bereits erwähnt, nur für Sonderzwecke bestimmt sind, müßte diese Klausel unbedingt wegfallen, wenn die Einrichtung einen größeren Umfang annehmen soll.

Auch die Einstellung eines besonderen Postens für die Verpackung in die Rechnung wirkt als Hindernis. Eine Kammer schlägt deshalb vor, den Preis für die Verpackung in den Warenpreis einzurechnen und die Verpackung nicht zurückzunehmen. Eine andere Lösung dieser schwierigen Frage könnte darin gefunden werden, daß zwar die Verpackung nicht eingerechnet wird, aber dem Empfänger das Recht gegeben wird, sie bestmöglich für Rechnung des Absenders zu verwerten. Zur Vermeidung von Streitigkeiten müßte dann aber wohl von der Vermittlungsstelle über den erzielten Preis eine Art Schlußnote ausgestellt werden.

Als weitere Schwierigkeiten führen die Gutachten der Handelskammern noch folgende an: Es entstehen durch die Einrichtung hohe Verwaltungskosten, die von den Kammern nicht getragen werden können, die vielmehr in irgend einer Form von den Parteien aufgebracht werden müssen und so den Erlös des Verkäufers mindern bzw. die Kosten des Käufers mehren.

Ist die Kammer als Trägerin der Einrichtung nur Vermittlerin von Angebot und Nachfrage, so muß der Käufer viele Läger aufsuchen, ehe er etwas Geeignetes findet, während er sonst nur eine Bestellung bei seinem Lieferanten für Verpackung aufzugeben hat. Der Preisunterschied kann durch die Scherereien und Zeitverluste u. a. mehr als aufgehoben werden. Zwar kann dem Käufer die

Übersicht über das Angebot erleichtert werden, wenn eine einzige örtliche Sammelstelle geschaffen wird. Dann aber entstehen höhere Verwaltungskosten und, was noch wesentlicher ist, es findet doch wieder eine unwirtschaftliche Hin- und Herbeförderung der Verpackungen, wenn auch nur im Fuhrwerksbetrieb, statt, was heute mindestens ebenso zu vermeiden ist, wie überflüssige Eisenbahntransporte.

Der Bedarf innerhalb eines Platzes ist so vielgestaltig, daß Angebot und Nachfrage sich nicht ausgleichen. So ist es bestimmt in Saarbrücken, das als Mittelpunkt einer entwickelten Schwerindustrie seine Erzeugnisse fast vollständig unverpackt versendet, anderseits aber für die Bedürfnisbefriedigung seiner Bevölkerung sehr viel verpacktes Gut empfängt. In andern Verkehrsstellen wird es umgekehrt sein. Daraus folgt, daß die Ausgleichsstellen solcher Orte doch wieder die Versendung von Verpackungen vornehmen müssen, um das nicht Unterzubringende an die Stellen größeren Bedarfs zu bringen und umgekehrt. Allerdings würde es sich hierbei nur um die Versendung des Überschusses handeln, die zudem vorteilhaft im Wege des Sammelladungsverkehrs zu bewirken wäre.

Ein Teil des Packmaterials ist leichtverderblich und könnte bei längerem Lagern zugrunde gehen; wird die Ausgleichsstelle einer Behörde angegliedert, so ist aber langsames Arbeiten anzunehmen. Dazu kommt noch, daß nach Lage der Sache auf die Kaufleute ein unmittelbarer Zwang zur Inanspruchnahme der Einrichtung wohl kaum ausgeübt werden kann, so daß auch aus diesem Grunde mit einem langsamen Umschlag gerechnet werden muß. Die Einwirkung auf die Kaufmannschaft kann nur unmittelbar erfolgen, indem die Versendung von Leergut erschwert wird. Gedacht ist diese Erschwerung so, daß den Trägern der Ausgleichsstelle die Befugnis erteilt wird, über die Notwendigkeit oder Überflüssigkeit der Versendung zu entscheiden und das zur Versendung zugelassene Leergut auf dem Frachtbriefe mit einem Stempel

„Am Platze unverkäuflich.
Ausgleichsstelle für Verpackungsstoffe."

zu kennzeichnen. Viele Kammern haben sich gegen die Übernahme dieses neuen unangenehmen Amtes gewehrt

In der Frage, welche Arten von Verpackungen in den Bereich des Ausgleichs gezogen werden sollen, herrscht keine Übereinstimmung. Die Handelskammer Saarbrücken möchte den Ausgleich auf Säcke und Fässer beschränkt sehen, da diese besonders viel vorkommen und sich nach Sorten, Größe, Stoff und Verwendung leicht klassifizieren lassen. Umgekehrt will die Kammer Hanau nur Kisten, Lattenverschläge, und zwar auch die Säcke, nicht aber Gebinde und Fässer ausgeglichen sehen. Auch Magdeburg empfiehlt den Ausgleich für Kartons, Kisten, Körbe und Lattengestelle; Säcke und Fässer aber seien auszunehmen, da ihre Erfassung bereits geregelt sei.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Sache vorläufig noch im Zustande des Chaos steckt. Der Gedanke an und für sich ist ja bestechend und kommt dem Zuge unserer Geldwirtschaft: Aufrechnung und Ausgleich der Spitzen, entgegen. Wie der bargeldlose Zahlungsverkehr das Hin- und Hersenden von Geld beschränkt und mit weniger Zahlungsmitteln auskommt, so würde ein allgemeiner Austausch von Verpackungen und Verpackungsstoffen die Leergutversendungen einschränken und weniger Verpackungen erfordern. Das käme unserm Verkehrswesen sehr zustatten, ist aber gerade heute sehr schwer einzuführen. Gewiß ersparte die Bahn Personal. Anderseits erforderte die Einrichtung bei der Neuartigkeit wahrscheinlich zunächst mehr Menschen, als jene Ersparnis beträgt. Immerhin ist die Zeit der Zwangswirtschaft, in der wir nun einmal leben, der Durchführung eines solchen umstürzenden Gedankens günstiger, als die freie Wirtschaft, die ihn wahrscheinlich nie geboren haben würde. Wo also die Verhältnisse günstig liegen oder die Verkehrsnot besonders groß ist, sollte man daher an die Durchführung gehen. Aber auch für die kommende Friedenswirtschaft muß die Sache im Auge behalten werden. Noch lange Jahre wird der Grundsatz, in unserm Tun möglichst wirtschaftlich zu sein, in höchster Geltung bleiben. Demzufolge planen viele Industriezweige anstelle unserer früheren allzuweitgehenden Individualisierung ihrer Erzeugnisse eine wirtschaftlichere Normalisierung. Normalisierung der Waren ist aber auch wahrscheinlich gleichbedeutend mit Normalisierung der Verpackungen. Aber auch unabhängig von der Normalisierung der Waren könnte bei uns die Vereinheitlichung der Verpackungen auf das Zukunftsprogramm gesetzt werden. Das bedeutete dann Verbilligung der Verpackungen einerseits und größere Austauschmöglichkeit anderseits.

Valutaverschlechterung–Importdrosselung.

Von F. Linke-Gerlach, Charlottenburg.

Wenn wir uns erlaubt haben, durch zwei Schlagworte die Gegensätze recht klar vor Augen zu führen, so taten wir dies von der Erwägung geleitet, daß es vielleicht einmal angebracht wäre, den gesamten Fragenkomplex der Valutavorgänge vom Standpunkte des Importeurs und des Verbrauchers im Inlande zu behandeln.

Die Furcht vor einer Valutaverschlechterung hat zu einer ganzen Reihe von Maßnahmen geführt, ohne daß man behaupten könnte, man habe die gesteckten Ziele erreicht. Der Rückgang des Markwertes liegt an einer ganzen Reihe von Problemen, die sich der Wirkung der bisherigen Maßnahmen entzogen. Denn solange Deutschland für die österreichische Krone einen Kurs bezahlt, der höher ist als die Notierung im Auslande, wird es immer Mittel und Wege geben, große Posten österreichischer Banknoten nach Deutschland zu bringen und sie

hier zu verkaufen. Solange es ferner unsern Verbündeten frei steht, ihre Zahlungen im Auslande in Mark vorzunehmen, wird man es nicht verhindern können, daß die Markbewertung immer mehr heruntergeht. Das Ausland, das Mark kaufen will, kann immer darauf rechnen, daß die Angebotsquellen, wenn sie auch zuweilen spärlicher fließen, wieder recht bald die gewohnte ertragreichere Form annehmen. Unsere Valutapolitik hat nun versucht, durch Zurückhaltung von Mark und Kronen als Gegenwert für Ankäufe im Auslande diese beiden Werte hochzuhalten und hat dadurch erreicht, daß ausländische Erzeugnisse nur mit großen Schwierigkeiten an den Konsum in den Mittelmächten herangelangen können. Was Wunder also, daß die Preispolitik der inländischen Produzenten sich dem angepaßt hat und daß die Preise für binnenländische Produkte eine kaum mehr zu übersteigende Höhe angenommen haben. Fehlt doch das im Frieden so äußerst günstig wirkende Regulativ des Importes aus dem Auslande.

Die Devisenzentrale hat gewiß ihre Politik so eingerichtet, wie die Entwicklungen im Auslande es verlangten und es wäre mehr als ungerecht, für die jetzige Gestaltung der Dinge diese Stelle verantwortlich machen zu wollen. Aber man gestatte uns doch, darauf aufmerksam zu machen, daß eben durch diese Valutapolitik eine Wertminderung von Mark und Krone geradezu erzwungen wird. Denn die Besitzer von Mark und Kronen im Auslande können einen Gegenwert für diesen Besitz nur dadurch schaffen, daß sie ihn verkaufen und dafür die landläufige Währung erhalten. Die Mark und Kronen so zu verwerten, daß hierfür österreichische oder deutsche Erzeugnisse gekauft werden können, ist dem im Auslande sitzenden Kaufmann verwehrt. Dadurch also, daß der Ankauf von Rohmaterialien im Hinblick auf die Valutapolitik erschwert wird, ist es der deutschen und österreichischen Exportindustrie unmöglich, soviel herzustellen, daß diese Fabrikate ausgeführt werden können und daß infolgedessen der ausländische Eigentümer von Mark und Kronen dieses sein Eigentum zu „normalen" Bedingungen verwerten kann.

Gewiß handelt es sich hier um eine Kette, um einen Ring, der von so vielen politischen und wirtschaftlichen Faktoren beeinflußt wird, daß man eine Kritik nur sehr bedingt ausüben sollte. Aber es scheint doch, daß die Valutapolitik, wie sie in Deutschland und Österreich-Ungarn beobachtet wird, etwas überspannt worden ist, und daß sich infolgedessen eine rückläufige Tendenz in der Bewertung dieser Währungen im Auslande bemerkbar gemacht hat.

Ein Gerichtshof für Tarifangelegenheiten.

Von K. Busch, Charlottenburg.

Der Krieg hat auf so vielen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit Änderungen gebracht und wird wohl auch nach dem Kriege so einschneidende Neueinrichtungen hervorrufen, daß man sich vielleicht mit dem Gedanken befassen kann, auch in wichtigen Verkehrsfragen Neuheiten anzuregen, über die man bisher kaum sprechen konnte, wollte man sich nicht der Gefahr aussetzen, als Utopist oder Träumer hingestellt zu werden.

Zu den wichtigsten Aufgaben, die der deutschen Wirtschaft nach dem Kriege aufgebürdet werden, gehört wohl die Regelung des Verkehrswesens auf der Bahn. Und unter diesen Aufgaben nimmt wohl die erste Stelle eine Modernisierung des Reklamationswesens ein.

Man weiß, daß in allen Eisenbahnverwaltungen der Welt der Wunsch vorherrscht, die Verkehrsverordnungen so abzufassen, daß die Eisenbahnen, um uns milde auszudrücken, in ihren Rechten nicht verkürzt werden. Die Tarife enthalten eine ganze Reihe von Bestimmungen, die für den betreffenden Verkehr gelten und die Frachtsätze. Auf Grund dieses Tarifwerkes übernimmt die Eisenbahn die Verfrachtung der Güter.

Es ist nicht gesagt, daß die Reklamationen der verfrachtenden Parteien stets durch bahnseitige Irrtümer in der Frachtermittlung hervorgerufen sind. Aus tausend anderen Ursachen sind die Versender oder Empfänger genötigt, an die Bahn mit Ansprüchen heranzutreten. Daß die Bahn diesen Ansprüchen eine wohlwollende Behandlung zuteil werden läßt, wird man kaum behaupten wollen. Im Gegenteil. Die Erfahrung von Jahrzehnten zeigt, daß die Eisenbahnen bemüht sind, die Ansprüche der Antragsteller abzulehnen und daß sie in der Auslegung der Tarifbestimmungen eine Geschicklichkeit zum Schaden des Publikums an den Tag legen, die oft geradezu Bewunderung erweckt. Das Publikum ist, wenn es mit seinen berechtigten Wünschen nicht durchdringen kann, gehalten, letzten Endes, an das Gericht zu appellieren.

Nun ist es für den Privatmann und für die Privatfirma nicht so einfach, derartige Prozesse einzuleiten und durchzuführen. Es handelt sich um eine Materie, die eine Spezialität ist und die auch die Eisenbahnen von Spezialisten unter den Rechtsanwälten bearbeiten läßt. Man kann also keineswegs — von jedem anderen Risiko abgesehen — die Sicherheit haben, daß man die passenden Rechtsvertreter auswählt. Handelt es sich um grundsätzliche Fragen, so hat die Allgemeinheit den Vorteil davon, das Risiko und die Kosten im Falle des Unterliegens lasten aber lediglich auf den Schultern des Klägers.

Aus diesem Gesichtspunkte heraus ist der Gedanke aufgetreten, man möge durch unsere wirtschaftlichen Verbände eine Organisation schaffen, die für Rechnung der reklamierenden Partei und der interessierten Wirtschaftsgruppe die Prozesse gegen den Eisenbahnfiskus führt.

Aber vielleicht wäre es möglich, überhaupt den kostspieligen zeitraubenden Weg über die ordentlichen Gerichte zu ersparen.

Wir haben ja bereits jetzt in Deutschland Sondergerichte aller Art. Wir haben Kaufmannsgerichte, Gewerbegerichte und so weiter.

Könnte man nicht einen Sondergerichtshof für Tarifsachen errichten, dessen Richter und Beisitzer aus dem Kaufmannsstande, aus Vertretern der Eisenbahnbehörden und aus Rechtsanwälten gewählt sind? Ein solches Gericht hätte die Qualifikation, die vorgetragenen Sachen endgültig zu entscheiden, ohne Appellationsgericht.

Jedes Rückerstattungsansuchen der Parteien an deutsche Bahnen wäre diesem Spezialgerichtshof vorbehalten. Würde sich derartiges durchführen lassen, so wäre vor allem eine bedeutende Verbilligung der Prozeßkosten zu erwarten, ein Umstand, der von Bedeutung ist. Es wäre des ferneren nicht zu befürchten, daß die auftauchenden oft sehr komplizierten Fragen vor ein Richterkollegium kommen, welches bisher keine Veranlassung und Gelegenheit gehabt hat, sich mit den zur Behandlung kommenden Problemen zu beschäftigen. Die Zusammenstellung des Sondergerichts wäre derart, daß beide Parteien mit vollem Vertrauen der Entscheidung entgegensehen können. Liegen die Dinge so, dann werden auch die Eisenbahnen bei ihren Entscheidungen einen modernen Geist walten lassen. Es wird nicht angehen, daß man vorerst danach trachtet, die Beschwerde oder den Anspruch der Partei einfach abzulehnen unter Hinweis auf Bestimmungen, deren Heranziehung völlig ungerechtfertigt ist. Wie oft hat man nicht in der Praxis gesehen, daß die Eisenbahnen erst bei wiederholten Einreichungen sich veranlaßt gesehen haben, auf die Gesichtspunkte der Reklamanten einzugehen und auch dann durch teilweise, nach und nach gewährte Vergütungen die Angelegenheit möglichst „billig" zu regeln. Der Hinweis auf die gerichtliche Austragung macht auf die Eisenbahnen gewöhnlich keinen besonderen Eindruck, weil sie vor Prozessen nicht zurückschrecken. Ist aber ein Gerichtshof geschaffen, der die Ansprüche der Parteien mit Wohlwollen prüft, und innerhalb einer normalen Zeit erledigt, so muß man annehmen, daß die Eisenbahnen mit ablehnenden Bescheiden seltener operieren und sich ganz andere Erledigungsmethoden zurechtlegen werden.

Es handelt sich hier um eine Frage, die Hunderttausende von Interessenten bewegt und die auch wirtschaftlich um so höher zu bewerten ist, als es sich um Millionenbeträge handelt, die im Laufe eines Jahres von der Eisenbahn zu Unrecht eingehoben werden und erst im Wege der Reklamation den Parteien zum Teil zurückerstattet werden.

„Angemessen."

Von Eugen Löwinger, Charlottenburg.

Die heutigen Schwierigkeiten beim Bahntransport sind zumeist die Ursache davon, daß so viele Kolli während der Bahnfahrt in Verlust geraten und daß die Frachtbriefadressaten genötigt sind, von den Eisenbahnen die Vergütung der in Betracht kommenden Verlustsummen zu verlangen. In normalen Zeiten wird bestimmt, daß dreißig Tage nach Ablauf der Lieferfrist das Gut — wenn bahnseitig nicht abgeliefert — als in Verlust geraten zu betrachten ist, womit gleichzeitig die sofortige Ersatzpflicht der Eisenbahn zum Ausdruck kommt. Da bei Ausbruch des Krieges die Bestimmungen über die Lieferfrist aufgehoben worden sind, so fehlt die Grundlage dafür, wie der Termin zu berechnen ist, innerhalb dessen längstens die Eisenbahn zur Bezahlung der vorlorenen Güter verpflichtet ist. Die bisher in die Öffentlichkeit gebrachten Entscheidungen, das heißt, die Antworten, welche bisher von der Bahn bei derartigen Vorkommnissen erhalten worden sind — auch Gerichtsurteile sollen sich in dem gleichen Sinne ausgesprochen haben — lauten dahin, daß man der Eisenbahn eine Zeitspanne zur Erledigung der Angelegenheit lassen müsse, die als „angemessen" aufzufassen sei.

Es ist wohl kaum notwendig, zu sagen, daß das Wort „angemessen" eine recht verschiedenartige Auslegung finden kann. Ist man also, nachdem in keiner Weise eine Zeitabgrenzung für die Behandlung des Schadenfalles durch die Eisenbahn gegeben ist, gänzlich auf den guten Willen der Eisenbahnen angewiesen? Es scheint fast so.

Insolange die Schadenbeträge kleineren Umfanges sind, ist ja die Sache weiter nicht von Bedeutung und es wird ein jeder die schweren Zeiten auch für die in Frage stehenden mit den Reklamationserledigungen beauftragten Bahnbeamten gelten lassen. Ganz anders aber liegen die Dinge, wenn es sich um Beträge in die vielen Tausende handelt und wenn von der effektiven Bezahlung durch die Bahn noch weitere Verpflichtungen für den Lieferanten abhängen oder Rechte, die der Käufer geltend zu machen hat. Unter solchen etwas verwickelten Verhältnissen auch noch ganz ohne Einschränkung auf die Güte der Eisenbahn angewiesen zu sein, ist eine Situation, die man keineswegs als besonders erfreulich wird bezeichnen können.

Nun soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden, daß auch die Bahnen ein großes Interesse daran haben, ihre Nachforschungen recht gründlich vorzunehmen, um nicht etwa unnötigerweise zu Schaden zu kommen. Es soll des weiteren zugestanden werden, daß diese Nachforschungen bei den heutigen Zeiten keineswegs einfach sind. Aber schließlich darf man nicht vergessen, daß bei aller Rücksichtnahme auf die Interessen der Eisenbahnen, doch zu viel „heiliger Egoismus" beim Reklamanten zurückbleiben muß, daß er sich die Frage vorlegt, wann er eigentlich von der Bahn endlich sein Geld erhalten wird!

Die bisherigen Reklamationserledigungen zeigen, daß man bahnseitig keineswegs daran denkt, es könnte der Warenempfänger recht dringend die „paar tausend Mark" brauchen, die in dem Objekt stecken. Schwierig wird die Sache dann noch mehr, wenn der Versender sich weigert, Ersatzware zu liefern. Bei den ungeheuren Hindernissen, die bei der Beschaffung von Rohmaterialien bestehen und bei den hohen Preisen, die dafür zu entrichten sind, kann man es sehr wohl verstehen, wenn der

Verkäufer sich nur im äußersten Falle dazu bereit erklärt, das in Verlust geratene Gut in natura zu ersetzen, das heißt: neue gleichartige und gleichwertige Ware zu liefern. Zumeist geht ja die Ware beim Transport auf Risiko des Warenempfängers, so daß dem Letzteren nur selten das Recht zusteht, eine nochmalige Lieferung vom Fabrikanten zu beanspruchen.

Man ersieht aus unseren bisherigen Darlegungen, die keineswegs Anspruch darauf erheben, vollständig zu sein, daß durch die bahnseitige Verzögerung in der Erledigung der Reklamationsfälle sich Komplikationen schwieriger Art ergeben.

Man sollte wirklich prüfen, ob denn gar kein Ausweg vorhanden ist, die Eisenbahn zu verhalten, innerhalb einer bestimmten Zeitspanne zur definitiven Erledigung derartiger Ansprüche zu schreiten! Leider ist, wie wir bereits gesagt haben, die Situation, wie sie sich für die Eisenbahn darstellt, d. h. durch den Mangel von Vorschriften, nicht derart, als daß die Kaufmannschaft darauf rechnen könnte, besseren Zeiten entgegen zu gehen. Gesetzliche Handhaben der Bahn gegenüber existieren — wie gesagt — nicht, auch nicht solche, die aus der Verkehrsordnung herzuleiten wären. Man wird sich also in dringenden Fällen nur helfen können, indem man versucht, durch die Brancheorganisation oder durch die Handelskammer einen Druck auszuüben, zwecks beschleunigter Erledigung der Ansprüche von seiten der zur Entscheidung berufenen Bahnstelle.

Organisation und Aufgabe des Reichswirtschaftsamts, insbesondere betr. Regelung der Übergangswirtschaft.

Von Gschwender, Tübingen.

Mit dem neugeschaffenen Reichswirtschaftsamt werden die verschiedenen Industrie-, Gewerbe- und Handelszweige wohl alle mehr oder weniger direkt einmal zu tun haben, insbesondere wenn es gilt, die Überführung in die Friedenswirtschaft zu regeln.

Nicht jeder Beteiligte dürfte dann sich darüber klar sein, welche Abteilung für ihn in Betracht kommt und wohin er sich zunächst zu wenden hat. Zu seiner Orientierung sowohl als zur Entlastung der betreffenden Stellen in dieser Zeit des Personalmangels erscheint es daher angezeigt, die Einteilung und den Geschäftsverkehr des neuen Reichswirtschaftsamtes übersichtlich darzustellen und von dessen Aufgaben bei Regelung der Übergangswirtschaft ein Bild zu geben.

Das neue Reichswirtschaftsamt, welches unter der Leitung des Staatssekretärs Freiherrn von Stein steht und welches nicht nur alle Dienstgeschäfte des Reichskommissars für die Übergangswirtschaft, sondern auch die bisher von dem Reichsamt des Innern besorgten wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Aufgaben übernimmt, zerfällt in zwei Hauptabteilungen mit je einem Unterstaatssekretär an der Spitze, nämlich

I. Die wirtschaftspolitische Hauptabteilung unter Unterstaatssekretär Wirkl. Geh. Rat Dr. Höppert sowie

II. die sozialpolitische Hauptabteilung unter Unterstaatssekretär Wirkl. Geh. Rat Dr. Caspar.

Die Abteilung IA mit Direktor Müller als Vorstand, Berlin NW. 7, Bunsenstraße 2, Fernsprechanschluß für Fernverkehr Nrn. 10065, 10066, Ortsverkehr 6634—6639, bearbeitet alle handels- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten einschließlich der Übergangswirtschaft, die Handelspolitik — Handelsverträge — und die übrigen Handelssachen, die wirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaft, der Industrie, das Bank- und Börsenwesen, sowie die wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen.

Die Abteilung IA zerfällt in folgende 6 Unterabteilungen:

1. Börsen-Ausschuß und Berufungs-Kommission für Ordnungsstrafen wegen verbotenen Terminhandels,
2. Verteilungsstelle und Berufungs-Kommission für die Kali-Industrie,
3. Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft,
4. Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung,
5. Zentralstellen für Kriegswirtschaft und die anderweitig nicht aufgeführten Kriegsgesellschaften sowie
6. Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, welch letzteres die Übernahmepreise der auf Anordnung der Kriegsministerien, dem Reichsmarineamt und der von diesen bezeichneten Behörden beschlagnahmten und enteigneten Gegenstände nach freiem Ermessen, jedoch (nach der Vorschrift der Verordnung zwecks Sicherstellung des Kriegsbedarfs) unter Berücksichtigung des Friedenspreises festzusetzen hat. Konjunkturgewinne sollen ausgeschlossen und lediglich ein Ausgleich dafür geschaffen werden, daß die Enteignung dem Eigentümer die Ware für gewinnbringende Veräußerung im freien Verkehr entzieht.

Die einzelnen Branchen sind in 8 Gruppen eingeteilt, nämlich:

1. Landwirtschaft, Nahrungs- und Genußmittel,
2. Holz und verwandte Gebiete, Papierindustrie, literarische Erzeugnisse, Flechterei, Besen-, Bürsten- und Siebmacherindustrie,
3. Textilindustrie,
4. Steine und Erden sowie Waren daraus, mineralische Brennstoffe, Tonwaren, Glas und Glaswaren,
5. Edelmetalle, Kupfer, Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Nickel und Legierungen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeuge,
6. Eisen und seine Legierungen, Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge, Feuerwaffen,
7. Chemische Industrie, Kaliindustrie,
8. Industrie der Fette Öle, Seifen, Kerzen und Kerzenstoffe, Gerbereien, Harze und Klebestoffe, Häute, Leder und Kürschnerwaren, Schmier- und Putzmittel, Kautschukindustrie.

Zur Bearbeitung dienen vier Referate, und zwar für a) Handelspolitik, einschließlich Ein- und Aus-

fuhr-Angelegenheiten, b) Kriegsgesellschaften und Übergangswirtschaft, c) Zusammenlegungen und Syndizierungen und d) Banken, Börsen und Scheckwesen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Die Abteilung IB unter Direktor Wirkl. Geh. Rat Jonquiers erledigt die Fragen der Seeschiffahrt, der Postdampferverbindungen, der Verwaltung des Nordostsee-Kanals, Kriegsschäden der Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt einschließlich Bayrischer Lloyd und Donau-Schiffahrt, des übrigen Verkehrswesens — Post, Telegraphie, Fernsprechwesen — Wasserkräfte, Elektrizitäts-Anlagen, Transportversicherungen, See- und Binnenfischerei, Maß- und Gewichtswesen und die wirtschaftlichen Vergeltungsmaßnahmen.

Die Abteilung IC unter dem Direktor Dr. von Schönebeck ist zuständig für die Erzeugungsverhältnisse des In- und des Auslandes, allgemeine Statistik. Zahlenwesen des Warenverkehrs mit dem Auslande, allgemeine volkswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Fragen, deutsche Handelskammern im Ausland, landwirtschaftliche und Handelssachverständige und deren Berichte, Ausstellungs- und Auskunftswesen. Veröffentlichungen des Reichswirtschaftsamtes auf wirtschaftlichem Gebiet — Handelsarchiv, Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft usw. — sowie das Kaiserliche Statistische Amt.

Die II. sozialpolitische Hauptabteilung zerfällt in zwei Unterabteilungen, wovon die IIA Abteilung unter der Leitung des Unterstaatssekretärs Wirkl. Geh. Rat Dr. Caspar die Fragen des Gewerbewesens (Gewerbeordnung) einschließlich Kinogesetz, Bühnengesetz, Arbeiterschutz, Sonntagsruhe, Berufsvereine, Handlungsgehilfen, Privatangestellte (mit Ausnahme ihrer Versicherungen), Werkmeister, Techniker, Tarifverträge, Arbeiterkammern, Einigungswesen, Koalitionsrecht, Verhältnisse des Arbeitsmarktes, Arbeiternachweiswesen, Arbeitslosen-Fürsorge und -Versicherung, Mittelstandsfragen, Genossenschafts-, Hypotheken- und Sparkassenwesen, Rechtsverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter, Lotterie und Spielbanken, Volkszählungen, sowie die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt zu erledigen hat.

Die IIB-Abteilung unter dem Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Wuermeling ist zuständig für die Bearbeitung der Fragen des Versicherungswesens mit der Arbeiter-Versicherung, besonders Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung der Arbeiter, Versicherung der Angestellten (Reichsversicherungs-Amt und Reichsversicherungs-Anstalt für Angestellte) Kriegswochenhilfe, privates Versicherungswesen (Aufsichtsamt für Privatversicherung) Pensionskassenwesen, Haftpflichtgesetz, Wohlfahrtseinrichtungen im allgemeinen, Jugendfürsorge, Kriegswohlfahrtspflege (Reichsbeihilfen), soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge und Zusatzrenten im vaterländischen Hilfsdienst, sowie Wohnungsfürsorge.

Alle übrigen Abteilungen (ausgenommen IA) befinden sich Berlin N., Luisenstraße 32/34, Fernsprech-Nrn. 3716, 3917, 9155, 10624, 10625, 10629, 10983, 10984, 10986 bis 10988.

Nach der „Frankfurter Zeitung" besteht nicht die Absicht, eine staatliche Regelung auf allen Gebieten des Handels und Erwerbslebens vorzunehmen, aber auf gewissen Gebieten wird die bereits während des Krieges geschaffene, unter staatlicher Aufsicht stehende Bewirtschaftung notwendig sein, da die Übergangswirtschaft durch die Frage der deutschen Valuta und des zur Verfügung stehenden Schiffsraumes bedingt ist. Unter dem Druck dieser beiden Voraussetzungen ist unter allen Umständen ein staatlicher Eingriff auf verschiedenen Gebieten notwendig, so besonders bei der Textilindustrie, gewissen Kolonialwaren, Gummi, Fett und Ölen, Häuten und Leder. Auch bei dem Schiffsraum wird eine Regelung erfolgen müssen. Die Art der Organisation wird verschieden sein und sich den Bedürfnissen anpassen müssen. Als Träger der Organisation denkt sich das Reichswirtschaftsamt die sogenannten Wirtschaftsstellen, die an die vorhandenen Kriegsorganisationen angegliedert werden. Diese Kriegsorganisationen sollen im Sinne der Friedenswirtschaft umgestaltet werden. Der Handel soll nach Möglichkeit frei werden, sowohl der Einfuhrhandel wie der Großhandel, wie auch der Detailhandel.

Sämtliche beteiligten Kreise sollen nach Möglichkeit an der Bewirtschaftung der für ihre Bearbeitung in Betracht kommenden Artikel beteiligt sein. Es soll eine gewisse Selbstverwaltung entstehen, welche z. B. bei der Textilindustrie so gedacht ist, daß der Einfuhrhändler, die Spinner, die Weber, die Grossisten, Detailisten, der Handel, die Arbeiter und Angestellten in ihr vertreten sind. Auch die Betriebe sollen berücksichtigt werden, welche während des Krieges stillgelegt wurden und die nach Ansicht des Reichswirtschaftsamtes nach Friedensschluß so bald wie möglich wieder in Gang gesetzt werden sollen. Sollte ihre Benennung durch die Fachverbände nicht erfolgen, so kann der Staatssekretär aus Eigenem sie berufen. Dasselbe gilt auch bei den Vertretern der organisierten Arbeiter und Angestellten.

Eine besondere Aufgabe sieht das Reichswirtschaftsamt darin, dem durch den Krieg besonders schwer geschädigten Mittelstand wieder aufzuhelfen, namentlich die kleinen und mitteren Betriebe, die am meisten von der Stillegung betroffen wurden, in Bälde wieder in Gang zu bringen.

Die deutsche Tonnage, welche wie die Welttonnage durch den Krieg erheblich geringer geworden ist, soll vor allem für die deutschen Einfuhrbedürfnisse verwendet werden und die Güter sollen nach Maßgabe der Dringlichkeit des Bedarfs befördert und eingeführt werden. Dies soll erreicht werden im Rahmen der größtmöglichsten Freiheit für die Reederei, in deren alte Verkehrsformen man nicht eingreifen will. Von einer Zentralbewirtschaftung oder von einem Bezugsscheinsystem ist daher Abstand genommen worden. Ein Drittel der Linientonnage soll ganz frei sein.

Die Organisation für die Textilindustrie nimmt darauf Rücksicht, daß wir noch lange mit Rohstoffknappheit zu rechnen haben werden. In der ganzen Welt wird ein Baumwollmangel bestehen, da die Ernte zurückgegangen und der Bedarf gestiegen ist. Gegenüber 18 Millionen Ballen im Jahre 1913 sind nur 13 Millionen Ballen Baumwolle im vorigen Jahre in Amerika geerntet worden. Der Verbrauch hat sich aber von 5,4 Millionen auf 7,6 Millionen Ballen erhöht. Die Wolle wird zum großen Teil unter der Kontrolle Englands stehen, da die Ernten von Südafrika und Australien bereits aufgekauft sind. Die ägyptische Baumwolle ist gleichfalls für zwei Jahre von England im voraus gesichert. Auch Jute wird sich ganz unter Kontrolle von England befinden. Bei anderen Spinnstoffen sind die Aussichten besser. Unter diesen Umständen gewinnen die deutschen Ersatzstoffe ganz besondere Bedeutung und können uns dadurch zum erheblichen Teil vom Auslande freimachen.

Bei der Organisation für die Übergangswirtschaft entstanden große Schwierigkeiten durch die Zersplitterung der Betriebe und durch die auseinanderstrebenden Interessen der einzelnen Fabrikationsstufen. In der Baumwollindustrie sind allein 183 Verbände vorhanden. Es wird nun daran gedacht, die Wirtschaftsstellen nach Gespinnststoffen zu ordnen. Wirtschaftsstellen für Baumwolle, Jute, Flachs, Hanf, Hartfasern, Seide, Spinnpapier und die übrigen Ersatzstoffe sind in Aussicht genommen. Alle diese Wirtschaftsstellen sollen zusammengefaßt werden in einer einzigen Reichsstelle. Mit Rücksicht auf die Industrie sollen die Wirtschaftsstellen im Lande Zweigwirtschaftsstellen errichten können. Die Reichsstelle, die behördlichen Charakter haben wird im Gegensatz zu den Wirtschaftsstellen und an deren Spitze ein höherer Beamter stehen soll, soll den Ausgleich schaffen zwischen den verschiedenen Rohstoffen, um in der Übergangswirtschaft hauptsächlich Mischgewebe herstellen zu können. Eine Kontingentierung der Industrie bei möglichster Freiheit des Handels ist nach Ansicht des Reichswirtschaftsamts kaum zu umgehen. In der Bundesratsverordnung sind ziemlich scharfe Maßnahmen vorgesehen, weil das Reichswirtschaftsamt mit den ungünstigsten Verhältnissen rechnen muß. Je günstiger unsere Gesamtlage bei Friedensschluß ist, desto weniger scharf werden diese Vollmachten zur Anwendung zu kommen brauchen.

Bei den Kolonialwaren rechnet man im Gegensatz zu den Textilien mit einem Überangebot, so daß mit Rücksicht auf den Schiffsraum und die Devisen die Zufuhren nach Deutschland zu begrenzen sein werden.

Grundsätzlich sollen zum Handel nur die vor dem Kriege in diesen Artikeln tätigen Firmen zugelassen werden. Eine Kontingentierung des Handels ist nicht vorgesehen. Waren, die ohne Inanspruchnahme deutschen Schiffraums und deutscher Zahlungsmittel eingeführt werden, sollen bevorzugte Behandlung genießen. Für Kaffee ist die Begründung eines Kaffee-Einfuhrvereins in Hamburg beabsichtigt, für Tee eine Tee-Wirtschaftsstelle, ebenfalls in Hamburg, für Kakao eine Wirtschaftsstelle mit zwei Ausschüssen, einem Ausschuß zur Regelung der Einfuhr und einen zur Regelung der Fabrikation und des Absatzes. Für Reis ist eine straffere Organisation vorgesehen, da die holländischen Mühlen sich zu einem Trust zusammengeschlossen haben und ein englischer Zusammenschluß der Händler in den englischen Produktionsländern zu erwarten ist. Es wird deshalb eine Reichseinkaufstelle geplant, damit auch die deutschen Einkäufer einheitlich dem einheitlichen Verkäufer gegenüberstehen.

Einfuhrbewilligungen sind von der Zustimmung der Wirtschaftsstellen abhängig, ebenso die Genehmigung der Devisen.

Frachtbriefe an „Überbringer" im Lichte des Außenhandels.

Von K. Busch, Charlottenburg.

Verkehrsordnungen, nationaler und internationaler Natur, kennen den Frachtbrief an „Überbringer" nicht, wenn man absieht von den Gepflogenheiten auf den russischen Eisenbahnen, welche im internen Verkehr den Frachtbrief, an Überbringer lautend, zulassen. Von dieser Frachtbriefart wird in Rußland ein recht ausgiebiger Gebrauch gemacht. Die Vorteile, welche sich für Versender und Empfänger aus diesem Frachtbriefe ergeben, äußern sich bei der finanziellen Abwicklung der Geschäfte. Bei einem Überbringerfrachtbrief kann die Ware nur derjenige am Bestimmungsorte in Empfang nehmen, der diesen Frachtbrief vorweist. Nachträgliche Verfügungen durch die Abgangsstation bei Vorlage oder Nichtvorlage eines Duplikatfrachtbriefes sind ausgeschlossen. Nur im Falle von betrügerischen Absichten und im Einverständnisse mit ungetreuen Eisenbahnbediensteten war und ist es möglich, Verfügungen durchzuführen, welche entweder ein Nichtanlangen des Gutes am Bestimmungsorte bezwecken (etwa durch Dirigierung der Sendung an eine andere Station) oder die Anhaltung des Gutes bzw. dessen Nichtausfolgung auf der Bestimmungsstation. Mit welchen Sicherheiten der Orderfrachtbrief umgeben ist, kann man der einfachen Tatsache entnehmen, daß die russischen Banken auf Grund eines Überbringerfrachtbriefes die Bevorschussungen ohne weiteres vornahmen, und dabei Beträge ins Rollen kamen, die insbesondere im Getreidehandel, wie überhaupt im Handel mit landwirtschaftlichen Produkten, in die vielen Millionen gingen. Dieser Hinweis allein genügt, um darzutun, daß den Überbringerfrachtbriefen im russischen internen Verkehr die gleichen Eigenschaften beigemessen wurden wie dem Orderladeschein im maritimen Transportgeschäfte. Wie sehr der Orderfrachtbrief in Rußland gang und gebe ist, haben die Schwierigkeiten bewiesen, die noch immer vielfach bei den russischen Stationen zu gewärtigen waren, wenn Güter mit internationalen Frachtbriefen am russischen Bestimmungsorte anlangten,

der Stationschef aber die Ausfolgerung an den Adressaten verweigerte mangels Vorweisung des irrigerweise als unbedingt notwendig erachteten „Überbringerfrachtbriefes", in diesem Falle des Duplikatfrachtbriefes.

Der Überbringerfrachtbrief hat sich im russischen Verkehr gehalten, weil er sich bewährt hat, in jeder Beziehung bewährt hat, sonst würde man von seiten der Banken Mittel und Wege gefunden haben, um diesem Orderfrachtbrief definitiv den Garaus zu machen.

Was der Orderladeschein im Seeverkehr bedeutet, ist bekannt. Er gibt dem Besitzer des Frachtbriefes die unbedingte Sicherheit, die Ware am Bestimmungshafen in Empfang nehmen zu können. Deshalb liegt hier ein Dokument vor, das den Banken die weitgehendste Sicherheit bietet und das nebst der Versicherungspolice genügt hat, um jede Bankoperation, jede Bevorschussung, möglich zu machen.

Wir gehen zweifelsohne nach dem Kriege auf allen wirtschaftlichen Gebieten Schwierigkeiten entgegen. Wenn also in dem so wichtigen Bahnverkehr Einrichtungen getroffen werden können, die eine Erleichterung in der Geschäftsabwicklung herbeiführen, so muß man sich sagen, daß es des Schweißes der Edlen lohnt, für diese Neuorientierung einzutreten.

Es ist bekannt, daß der Kriegsausbruch weitgehende Reformarbeiten auf dem Gebiete des „Internationalen Übereinkommens für den Güterverkehr" in Bern unterbrochen hat. Alles was durch das internationale Bureau in Bern bereits vorbereitet, die beiden Entwürfe zur Reformierung der internationalen Verkehrsordnung lagen vor . . . Äußerungen von deutschen und österreichischen und sonstigen Wirtschaftsverbänden waren diesen Elaboraten beigeschlossen . . ., kurz, es waren alle Vorbereitungen getroffen, um eine Modernisierung unseres Internationalen Übereinkommens im Güterverkehr gewährleistet zu sehen. Aber bei allen diesen Arbeiten war der Orderfrachtbrief unter den Tisch gefallen. Daß die mitteleuropäischen Eisenbahnen eine Antipathie gegen Orderfrachtbriefe haben, liegt zweifelsohne an der Möglichkeit, nach den geltenden Verkehrsbedingungen, im Wege der Abgangsstation Verfügungen treffen zu können, die eine Nichtausfolgung der Sendung am Bestimmungsorte leicht bewirken. Würde es sich bewerkstelligen lassen, daß im Wege von entsprechenden Sicherungsbestimmungen in den Verkehrsordnungen diese Ziele nicht erreicht werden können, so wäre, so glauben wir, die Einführung des Orderfrachtbriefes um ein ganz wesentliches der Verwirklichung nähergebracht.

Ist nun der Orderfrachtbrief tatsächlich von so weitgehendem praktischen Werte, daß es sich lohnt, radikale neue Bestimmungen in das internationale Übereinkommen aufzunehmen, die das Inslebentreten dieses Frachtbriefes möglich machen, verbunden mit Sicherheitsmaßnahmen, die betrügerische Absichten, auf diesen Orderfrachtbriefen basierend, ausschalten?

Die Notwendigkeit für die Schaffung dieses neuartigen Frachtbriefes liegt vor. Sie liegt hauptsächlich vor im Exportgeschäfte nach jenen Ländern, die hauptsächlich auf den Bahnwegen zu erreichen sind. Im allgemeinen wird, um der Ansicht beizustimmen, daß es vorteilhaft ist, bei Transporten, die per Bahn expediert werden, den Banken die Möglichkeit zu geben, einzugreifen, bzw. Vorschüsse zu leisten. Während im Seegeschäfte die Hilfe der Banken ohne weiteres in Anspruch genommen werden kann, ist diese bisher im Bahnverkehr nicht möglich gewesen. Es fehlte eben der Orderfrachtbrief. Selbst für den Fall, als die Banken die Frachtbriefe an ihre Adresse gehen ließen oder an die Adresse ihres Vertreters, war es doch auf Grund der gegenwärtig geltenden Betriebsbestimmungen möglich, die Abgangsstation zu nachträglichen Verfügungen zu veranlassen, die letzten Endes eine Schädigung der Bank bedeuten konnten. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei Bahnsendungen das bankseitige Bevorschussungsgeschäft sich nicht in der gleichen Weise betätigen soll wie im maritimen Geschäfte. Bei unseren Transporten nach den nordischen Ländern, nach Italien, nach Spanien insbesondere, das für uns in der Nachkriegswelt seines wirtschaftlichen Aufschwunges wegen sehr in Betracht kommen wird, ist bisher die Intervention der Banken fast ausgeschlossen gewesen, sehr zum Nachteil des Außenhandels.

Auch für den Verkehr von den genannten Ländern nach Deutschland und nach Österreich-Ungarn wird es nur vorteilhaft sein, wenn der Orderfrachtbrief besteht. Die finanzielle Seite unseres Wirtschaftslebens, wie überhaupt die Rolle der Banken, wird nach dem Kriege an Bedeutung gewinnen, weil viele Tausende von Existenzen auf die Mithilfe der Banken angewiesen sein werden. Mangels des Orderfrachtbriefes können aber die Banken nicht in der von ihnen selbst gewünschten ausgedehnten Weise bei Bahntransporten den Wünschen und Notwendigkeiten unserer Kaufmannschaft dienen. Deshalb muß gestrebt werden, daß der Orderfrachtbrief im internationalen Güterverkehr zur Einführung gelange. Unüberwindliche Schwierigkeiten sind nicht zu erblicken. Wenn man das Trägheitsmoment ausschließen könnte, die Gewohnheit, die Scheu vor etwas Neuem, so würde die Kaufmannschaft mit den von uns heute besprochenen Reformbestrebungen verhältnismäßig ein leichtes Spiel haben im Interesse des Aufblühens unseres wirtschaftlichen Lebens nach dem Kriege.

Die Preisbildung nach dem Kriege.

Von Eugen Löwinger, Charlottenburg.

Die Friedenshoffnungen haben auf die Preisbildung eine ganz eigenartige Wirkung ausgeübt. Alles was im Kettenhandel vertrieben worden ist, ist plötzlich weit billiger geworden, das Angebot floß reichlicher. Man konnte sogar von einer Preispanik sprechen, die sich wohl dadurch erklärt, daß

die Besitzer von größeren Vorräten die nicht ganz unberechtigte Befürchtung hatten, sie würden ihr Lager zu den Kriegspreisen nicht los werden, sobald die Friedenshoffnungen irgendwie festere Gestalt annehmen.

Natürlich wäre es völlig verfehlt, diese Erscheinungen irgendwie mit den Preisen in Zusammenhang zu bringen, die das reguläre Warengeschäft aufweist, oder hieran Erläuterungen für die zukünftige Preisbildung zu knüpfen. Jedenfalls erscheint es angebracht, Betrachtungen darüber anzustellen, wie das Preisniveau allem Anscheine nach sich für den legitimen Handel gestalten wird, sobald die Kriegswirtschaft aufhört und die Übergangswirtschaft einsetzt.

Daß die Preise plötzlich herabgehen werden, ist unwahrscheinlich. Die meisten Waren, welchen Ursprungs immer sie sein mögen, erfordern weit höhere Herstellungskosten als je zuvor. Die Rohstoffbeschaffung ist mit Schwierigkeiten und bedeutenden Geldausgaben verbunden; die Arbeiterfrage ist voller Dornen und wird noch manche harte Nuß zum Knacken geben in Anbetracht der Lohnbasis, die während des Krieges sich herausgebildet hat, und der Lohnverhältnisse, wie sie sich späterhin ergeben werden. Aber immerhin! Die Übergangswirtschaft kann nur mit Löhnen rechnen, die sich beiläufig den jetzigen Grundlagen nähern. Kohlen, Frachtkosten sind verhältnismäßig höher als vor dem Kriege. Der Gewinnzuschlag muß das Drei- oder Vierfache betragen dessen, was man vor dem Kriege eingerechnet hat, weil ja der Warenproduzent auch seine Lebenshaltung der Umwelt anpassen, also auch drei- bis vierfach mehr ausgeben muß, als er dies in der Vorkriegszeit tat. Das sind nur so einige Faktoren, die auf die Preisbildung einwirken. Alle diese Momente und noch einige dazu lassen erkennen, daß an ein irgendwie fühlbares Fallen der Warenpreise unmittelbar nach Beendigung des Krieges nicht gedacht werden kann. Die Preisbewegung nach unten kann nur allmählich einsetzen und verliert infolgedessen auch irgendwelchen riesenhaften oder akuten Charakter.

Ein wirkliches Herabgehen der Warenpreise ist von Faktoren besonderer Art zu erwarten. Da ist vor allem der ungeheure Notenumlauf anzuführen, ferner die geringe Wertung der Markvaluta im Auslande (und als Folge davon die teuren Ankaufspreise für Güter, die wir aus dem Auslande beziehen müssen). Eine Reduktion der Umlaufsmittel hängt von gesetzgeberischen Maßnahmen ab. Da wäre vor allem die Vermögensabgabe bzw. jede Maßregel anzuführen, die geeignet ist, dem Staate Barmittel zuzuführen zwecks Herabdrückung der in Zirkulation befindlichen Papierwährung. Die Vermögensabgabe ist von den sozialistischen Parlamentariern schon längst als ein wichtiger Programmpunkt bezeichnet worden, und es mag sein, daß — da diese Partei gegenwärtig maßgebenden Einfluß errungen hat — alle Schritte unternommen werden, um diese radikale Hilfe nunmehr der Regierung zu bieten. Aber auch dann kann es sich nicht um eine Vermögensabgabe in der Form und in der Höhe handeln, wie dies leicht empfängliche Gemüter propagieren, sondern nur um eine staffelmäßige Steuer, verteilt auf mehrere Jahre und der wirtschaftlichen Kraft des Einzelnen angepaßt. Eine Besserung der Valuta, die hiervon die natürliche Folge wäre, brächte uns auch automatisch eine Verbilligung aller Importe und damit ein niedrigeres Preisniveau für alle jene Fabrikate, die aus ausländischen Rohstoffen hergestellt werden müssen.

Es darf nicht als ausgeschlossen gelten, daß wir bei Friedensschluß eine Besserung der Valuta auch im Wege einer größeren ausländischen Goldanleihe herbeiführen können. Kommt es, wie wir ja alle hoffen, zu einem Rechtsfrieden, und ist es Deutschland ermöglicht, seine kommerzielle und maritime Tätigkeit wieder aufzunehmen, dann ist innerhalb einer kurzen Zeit eine Gesundung unseres Wirtschaftslebens zu gewärtigen und damit auch die Neigung seitens ausländischer Geldgeber, die Kreditfähigkeit des Deutschen Reiches durch Hergabe von Goldanleihen auszunutzen.

Wir erheben nicht den Anspruch, dieses ungemein umfangreiche Thema restlos erschöpft zu haben, aber die wenigen Momente, die wir hier zu verwerten versuchten, zeigen, daß wir bei Abschluß des Friedens mit einem empfindlichen Herabgehen der Warenpreise im legitimen Handel nicht zu rechnen haben, und daß ein Senken der Preisnotierungen erst nach und nach einsetzen kann, sobald alle dies begünstigende Faktoren in Wirksamkeit treten.

Rundschau.

Bankwesen.

Türkei. Die Osmanische Nationalkreditbank hat ihren ersten Geschäftsbericht veröffentlicht. Da die Tätigkeit erst im März 1917, dem Zeitpunkt der endgültigen Anerkennung der Bank durch das Ministerium für Handel und Landwirtschaft, ihren Anfang genommen hat, erstreckt sich der Geschäftsbericht nur auf 9 Monate. Aus ihm geht hervor, daß die Bank außerhalb des Rahmens der eigentlichen Bankgeschäfte sich auch dem Gründungsgeschäft widmen wird. So ist die Errichtung von drei Aktiengesellschaften in Aussicht genommen, nämlich der „Société Anonyme Ottomane d'Industries Minières et Metallurgiques", der „Société d'Entreprise de Travaux Publics et de Constructions" und der „Société Nationale des Chemins de Fer Economiques". An diesen Gesellschaften sollen auch ausländische Großbanken beteiligt werden. Es ist jedoch in Aussicht genommen, die Hälfte des Kapitals türkischen Untertanen vorzubehalten. In Gemeinschaft mit einer ausländischen Industrie- und Bankgruppe will die Osmanische Nationalkreditbank ferner zur Übernahme und Ausbeutung der in staatlichem Besitz befindlichen Asphaltschieferlager im Wilajet Ismid eine besondere Gesellschaft, nämlich die „Société Ottomane pour l'exploitation des gisements d'ardoise bitumineus", ins Leben rufen. Wie das Wirtschaftsinstitut für den Orient mitteilt, steht ferner die Gründung einer weiteren Gesellschaft zur Ausbeutung der Kupferminen von Arghana Maden, deren Verpachtung für die Zeit nach dem Kriege der Bank von der Regierung gegen staatliche Beteiligung am Reingewinn zugesagt ist, in Aussicht.

In Konstantinopel werden, wie mitgeteilt, Verhandlungen geführt, die die Gründung einer türkischen Bank mit österreichisch-ungarischem Kapital zum Zwecke haben. An dem Projekt sind die Niederösterreichische Eskomptegesellschaft, die Pester Ungarische Kommerzialbank, ferner mehrere turkische Finanziers beteiligt. Die Bank soll als ausschließlich türkische Bank, unabhängig von den übrigen in Konstantinopel bestehenden Instituten, errichtet werden und das gesamte Bankgeschäft betreiben. Insbesondere soll sie die Kreditgewährung für industrielle und kommerzielle Zwecke, die Errichtung von Filialen und die Gründung von Industrien zur Aufgabe haben. Das Kapital ist vorerst mit 800000 türkischen Pfund in Aussicht genommen.

Bergbau.

Einschränkung der Bergbaufreiheit in Bayern. Nach einem neuen bayerischen Gesetzentwurf wird in Bayern dem Staate vorbehalten: die Gewinnung von Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen, ferner jene von Eisen- und Manganerzen, von Braunkohle und den im Regierungsbezirk Pfalz vorkommenden Steinkohlen, von Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl, Erdgas, Bergwachs und Asphalt, sowie den wegen ihres Gehaltes an Bitumen technisch verwertbaren Gesteinen.

Handel.

Portugal. Außenhandel Die portugiesische Einfuhr zur See betrug im Jahre 1917 53184 Contos, das ist um 12300 Contos weniger als im Jahre 1916. In Anbetracht der Verteuerung der Waren dürfte die Warenmenge gegenüber dem Vorjahr auf die Hälfte gesunken sein. Die Ausfuhr habe im Jahre 1917 stark unter der Schiffsraumnot gelitten, die Weinausfuhr überdies noch unter dem Faßmangel; Korkausfuhr sei ins Stocken geraten. Der Kolonialhandel sei nahezu lahmgelegt, in den Kolonien häuften sich die Vorräte. Außer der Schiffahrt werfe nur noch das Bankgeschäft Nutzen ab.

Rückgang des amerikanischen Außenhandels Ein gewaltiger Rückgang des amerikanischen Außenhandels scheint eingesetzt zu haben. Es liegen nämlich jetzt die Außenhandelsziffern für den Juli dieses Jahres vor, die diese Meinung vollauf bestätigen. Die Ausfuhr erreichte in diesem Monat fast 203 Mill. $ gegen 552 Mill. $ im Mai dieses Jahres und 574 Mill. $ im Juni 1917. Der Einfuhrwert wird ausgewiesen mit etwas mehr als 112¼ Mill. $ gegen 323 bzw. 307 Mill $. Da nun im letzten Jahr die Preise ganz beträchtlich gestiegen sind, ist es möglich, sich ein richtiges Bild von diesem Aufsehen erregenden Rückgange zu machen.

Der Außenhandel Brasiliens Brasiliens Einfuhr betrug im Jahre 1917 837738000 Milreis, bzw. 1986144 t gegen 1007495000 Milreis, bzw. 5873040 t im Jahre 1913. Die Ausfuhr belief sich 1917 auf 1136453000 Milreis, bzw. 1960164 t gegen 972731000 Milreis, bzw. 1366628 t im Jahre 1913. Der Rückgang der Einfuhr ist auf den Ausfall deutscher und österreichischer Waren zurückzuführen, die von den Ententeländern nicht ersetzt werden konnten. Die Entwicklung Brasiliens zeigt besonders auf landwirtschaftlichem Gebiete überraschende Resultate. Während die Ausfuhr von Gefrierfleisch im Jahre 1914 kaum nennenswert war, betrug sie im Jahre 1917 60233000 Milreis. Einen ähnlichen Aufschwung nahm die Ausfuhr von Bohnen, die sich 1917 auf 40582000 Milreis belief.

Japan. Japans Ausfuhr erreichte im Jahre 1917 ihren Höhepunkt mit 1,6 Milliarden Yen, im laufenden Jahre geht die Ausfuhr nach Amerika stark zurück. Dieses kaufte in Japan Rohseide, Bohnen, Tee, Geflechte, seidene Taschentücher, Hüte, Porzellan. Japan will mit Amerika 200000 t Stahl gegen 300000 t Schiffsraum austauschen. Mit Rußland hat der Handel aufgehört. Der Goldbesitz Japans im Betrage von 1,1 Milliarden Yen ist zur Hälfte in Europa und Amerika. Die Warenpreise steigen mit dem Notenumlauf.

Handelsförderungseinrichtungen.

Die Berliner Modewoche. Jährlich zweimal — im Februar und im August — wird von nun ab eine Modewoche in Berlin stattfinden. Mit dieser auf Anregung des „Verbandes der deutschen Mode-Industrie“ entstandenen Einrichtung soll ein Beweis geliefert werden für das tatkräftige Streben der deutschen Mode-Industrie, sich die ihr gebührende Stellung auf dem Weltmarkt zu sichern. Es handelt sich hierbei nicht um die Schaffung einer sogenannten deutschen Mode, sondern um die Mitarbeit an der Weltmode. Die Bedeutung der Modewoche für das Ausland besteht in der durch sie geförderten Erkenntnis, daß Deutschland und Berlin sich ihrer modischen Leistungen innerhalb der Weltmode bewußt sind, und daß die deutschen Erzeugnisse der gesamten Modeindustrien nach ihrer stofflichen Gediegenheit und ihrem künstlerischen Gehalt auch als deutschen Ursprungs bezeichnet werden können. Vorläufig handelt es sich nur um eine Beteiligung der Damenmode. Die erste Berliner Modewoche, die vom 5. bis 13. August stattfand, vereinigte viele Fachleute des In- und Auslandes in Berlin. Auffallend war besonders die starke Beteiligung der neutralen Einkäufer, von denen mehr als 300 nach Berlin gekommen waren. Die Zahl der Aussteller, die sich aus den verschiedenen Gebieten der Damenmode und des Putzes zusammensetzten, überstieg ebenfalls 300.

Deutsches Musterlager in Warschau. Die amtliche Handelsstelle deutscher Handelskammern in Warschau beabsichtigt, in Warschau ein ständiges Musterlager für Waren aller Art zu unterhalten und hat bereits entsprechende Räume hierfür eingerichtet. Durch eine angemessene Propaganda in der Warschauer Presse soll auf diese Einrichtung aufmerksam gemacht werden.

Privatforderungen an russische Schuldner. Der Deutsche Gläubigerschutzverein für das feindliche Ausland, Berlin, Kaiserallee 205, ist nach dem deutsch-russischen Friedensvertrag zur Abwicklung der Außenstände und sonstigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten gegenüber russischen Schuldnern besonders berufen. Er ist in der Lage, deutschen Gläubigern im Inland befindliche Vermögenswerte ihrer russischen Schuldner nachzuweisen, damit sie diese zur Befriedigung ihrer Forderungen heranziehen können.

Vertrauensmänner für Großrußland. Zur weiteren Ergänzung seines Systems kaufmännischer Vertrauensmänner und Korrespondenten im Ausland hat der Handelsvertragsverein jetzt zwei mit dem russischen Markt genau vertraute Herren gewonnen, welche in dieser Eigenschaft nach Petersburg und Moskau gehen. Ihre Übersiedlung verzögert sich aber noch etwas. Zunächst dürfte der für Moskau bestimmte Herr etwa in der ersten Hälfte Oktober ausreisen können. Etwaige durch ihn zu erledigende Aufträge sind tunlichst bald, wenn auch zunächst unverbindlich, der Geschäftsstelle des Handelsvertragsvereins (Berlin W 9, Köthener Straße 28/29) zu übermitteln.

Deutsche Handelskammer in der Schweiz. Die deutsche Handelskammer in der Schweiz wurde im Jahre 1912 durch private Anregung ins Leben gerufen; sie besteht aus sechs Gruppen, nämlich je einer für Genf, Zürich, Basel, Lugano, Lausanne und Davos. Sie erstattet Gutachten und Auskünfte, verfaßt handels- und wirtschaftspolitische Berichte und nimmt sich in kraftvoller Weise der durch die Ententepolitik bedrängten deutschen Belange an. Sie zählt derzeit mehr als tausend Mitglieder.

Schwedische Importsyndikate sind für folgende Waren gebildet: Baumwolle, Wolle, Jute und Hanf, sonstige Textilwaren, Öl, Schmieröl, Gummi, Chemikalien, Kork, Holz, Leder und Häute, Metalle.

Die Entwicklung der Exportpreise in der Nachkriegszeit. Nach dem Kriege werden neue Kalkulationsprobleme vorliegen, weil sich die Gestehungskosten der Waren verändert, und zwar in den meisten Fällen erhöht haben. Frankreich und Italien denken an künstliche Export-

förderung durch Herabdrücken der Exportpreise, sei es durch Überwälzung der Differenz auf die inländischen Verbraucher, sei es durch staatliche Exportprämien. Deutschland erhofft Unterstützung seitens der Exportbanken, welche vielleicht durch staatliche Förderung gekräftigt werden könnten.

Kündigung der Handelsverträge mit Meistbegünstigungsklausel. Italien kündigte seine Handelsverträge schon vor einigen Monaten, Frankreich die Handelsverträge, insbesondere jene, welche die Meistbegünstigungsklausel enthalten, am 23. April, und Großbritannien beabsichtige, wie der englische Schatzkanzler am 13. Mai erklärte, dasselbe zu tun. Die Maßnahme der französischen Regierung wurde vom „Temps" scharf getadelt, da sie sowohl die Einfuhr der für Frankreich nötigen Rohstoffe, als auch die Ausfuhr französischer Waren erschwere. Ebenso wird der Plan der englischen Regierung vom „Economist" als unzweckmäßig bezeichnet, da ein Freihandelsvolk der Meistbegünstigungsverträge nicht entbehren könne.

Welthandelsgesellschaft und Welthandelspolitik. In Paris soll eine Gesellschaft, das „Neue Europa", errichtet werden, welche die gegenseitige Förderung des Güteraustausches zwischen europäischen und amerikanischen Ländern und die rasche Wiederherstellung der Welthandelsbeziehungen bezweckt. Auch in anderen Orten und Ländern, in Hamburg, in Österreich-Ungarn und der Schweiz trägt man sich mit ähnlichen Plänen.

Französische Handelskammern im Auslande. In Valparaiso (Chile) und Bogota (Kolumbien) wurden französische Handelskammern gegründet, um den deutschen und österreichischen Wettbewerb zu bekämpfen. Bankniederlassungen und Schiffahrtslinien zu schaffen. Man hofft, französische Fabrikate an Stelle der deutschen zu setzen. Die mangelnde Schiffsverbindung mit Frankreich wird beklagt. In Kolumbien ist die französische Kolonie verhältnismäßig stark, das Land ist reich an Lebensmitteln und Rohstoffen und hat wegen der Nähe des Panamakanals eine schöne Zukunft.

Kriegsorganisationen Amerikas für den auswärtigen Handel. Von den zahlreichen Kriegsorganisationen Amerikas seien erwähnt: das Bureau für „Foreign and Domestic Commerce" zur Sammlung und Weitergabe wirtschaftlicher Nachrichten, das „Office of the Foreign Trade Adviser", das Konsularberichte herausgibt, das „War Trade Board", das „United States Shiping Board", die „U. S. Food Administration", der die Lebensmitteleinfuhr untersteht, und die „Railroad Administration", welche das ungeheure Eisenbahnnetz der Vereinigten Staaten überwacht.

Budapester Orientmesse. Die Liste führt 437 Aussteller auf, darunter eine Sammel-Ausstellung mit 44 siebenbürgischen Teilnehmern, die sich aber zum größten Teile damit begnügen, ihre Geschäftskarten und Drucksachen aufzulegen. Von den Ausstellern sind 384 in Budapest beheimatet, nur 43 sind aus anderen Städten Ungarns, 6 aus der Türkei und 4 aus Bulgarien, so daß man also der „Messe" nicht allzu nahetritt, wenn man von einer „lokalen" Ausstellung spricht. Die von Händlern ausgelegten Waren sind zum größten Teil deutsches Erzeugnis, es geschieht deshalb auch der Leipziger Messe kein Abbruch, wenn sie hier zu teueren Preisen verkauft werden.

Herbstmustermesse in Fredericia. Die Zahl der Aussteller betrug rund 400 aus allen Teilen des Landes, außerdem etwa 140 in einer besonderen Patent-Abteilung. Etwa 50 weitere Anmeldungen mußten aus Mangel an Platz zurückgewiesen werden. Dem Zweck der Veranstaltung gemäß waren nur dänische Waren zugelassen; sehr großen Raum nahmen die Gegenstände des Haushaltungskleinbedarfs ein. Kleinmöbel verschiedener Güte, vereinzelte Pianos und Grammophone, Büromöbel in größerer Auswahl, sauber gearbeitete Geldschränke, gut ausgeführte Kachel- und eiserne Öfen wurden von den Industrien der Wohnungs- und Büroausstattung gezeigt. Die Bauindustrie war durch Marmorersatz und Kunststeine zur Wärme-Isolierung vertreten. Überraschend zahlreich hatte sich die Maschinenindustrie beteiligt: Werkzeugmaschinen verschiedener Art, viele landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zeigten diese für Dänemark zum Teil neuen Industriezweige auf einer im ganzen recht achtbaren Höhe. Mehrere Stände mit elektrischem Installationsmaterial und Motoren bewiesen, daß auch diese Industrie in Dänemark Eingang findet. Sehr beachtenswert waren die Fortschritte der dänischen Kleineisenindustrie, die namentlich Werkzeuge und Werkzeugteile zur Messe brachte, weniger feine Schneidwaren. Der Mangel an Leuchtöl zwingt auch in Dänemark zur gesteigerten Karbidverwendung. Die auf wenigen Ständen ausgestellten Farben ließen die Erfolge der auf diesem Gebiet auch in Dänemark gemachten Anstrengungen als fragwürdig erscheinen, mehrere Stände mit Firnisersatz kennzeichneten den großen Mangel an diesem Material. Die Nachahmung der deutschen Spielwarenerzeugnisse wird auch in Dänemark versucht. Die geringen Holzspielwaren waren gleichartigen deutschen Erzeugnissen überwiegend noch nicht gewachsen, ebenso wenig die Puppenköpfe, während einzelne sogenannte Gesellschaftsspiele einen guten Eindruck machten. Über die geschäftlichen Ergebnisse sollen sich nach Angaben der Messeleitung, die von einzelnen Firmenvertretern bestätigt wurden, viele Aussteller sehr günstig geäußert haben.

Schwedische Mustermesse zu Gotenburg. Die Messe, an deren Durchführung die Gotenburger Handelskammer entscheidenden Anteil hatte, ist, wie gleiche Veranstaltungen in anderen neutralen Ländern, aus dem Streben hervorgegangen, durch Förderung des Absatzes der im Lande gefertigten Erzeugnisse von der ausländischen Einfuhr möglichst unabhängig zu werden. Die Zahl der Aussteller betrug 536. Eine Beschränkung auf bestimmte Warengebiete war nicht vorgesehen. Neben den üblichen Messegütern waren auch Maschinen und Werkzeuge in großem Umfange vertreten. Die Beteiligung der Großindustrie umfaßte beinahe zwei Drittel der ganzen Räume. Auch eine Sammlung von Erfindungen und Patenten wurde gezeigt. Die Messe wurde hauptsächlich von Skandinaviern besucht, daneben von einer geringen Zahl Deutscher und Russen. Für die auf mindestens 40 Millionen Kronen veranschlagten Umsatzziffern liegen zwar bestimmte Angaben noch nicht vor, doch sollen namentlich die Pelz- und Eisenwaren-Fabrikanten recht gute Geschäfte gemacht haben. Auch Ersatzfabrikate sollen guten Absatz gefunden haben.

Industrie.

Die Großindustrie im Schiffbau. Führende Werke des deutschen Bergbaues und Hüttenwesens, der Elektrizitätsindustrie und der Schiffahrt haben sich zum Wiederaufbau der Handelsflotte die Hand gereicht. Insbesondere befaßt sich Stinnes mit Werften in Hamburg und ist in den Aufsichtsrat der großen Schiffahrtsunternehmungen eingetreten. Die „Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft" im Verein mit der Hamburg-Amerika-Linie plant die Schaffung großer Schiffswerften zum Motorschiffbau und hat bereits geeignetes Gelände angekauft. Die Zukunft des deutschen Wirtschaftslebens wird von den Industriekapitänen zuversichtlich beurteilt.

Die Ausgestaltung der Mannesmannröhrenwerke. Die Mannesmannröhrenwerke haben die Führung am Röhrenmarkte erlangt, ihr Kapital seit Kriegsbeginn von 22½ auf 86 Millionen Mark erhöht, ein Stahl- und Blechwalzwerk, Steinkohlenzechen, eine Hochofenanlage und die Wittener Stahlröhrenwerke aufgesaugt. Die Dividende, welche bei Kriegsbeginn herabging, hat sich bis 1917 auf 18 Prozent erhöht.

Die chemische Großindustrie im Jahre 1917. Die chemische Großindustrie hat im abgelaufenen Jahre eine Erweiterung der Kapitalgrundlage vorgenommen, um neue Anlagen, vornehmlich für die Stickstoffgewinnung, zu ermöglichen. Der Gewinn ist ein außerordentlich hoher und wird durch Abschreibungen, Rücklagen und Gewinnvorträge verschleiert. Der Bruttogewinn ist nur 41,4 Mil-

lionen Mark größer als 1916, der Reingewinn beträgt 110 Millionen Mark, wovon nur 63,1 Millionen Mark ausgeschüttet werden. Der Übergang zur Friedenswirtschaft wird durch die Reservierungen wesentlich erleichtert werden.

Industrielle Entwicklung Spaniens. In Sagunt werden elektrische Hochöfen errichtet, in Cordoba eine Gesellschaft für elektrisch-mechanische Arbeiten, die Wasserkräfte des Ebro sollen ausgenützt, Cadiz mit elektrischer Kraft versehen werden. Die chemische, die Maschinen- und die Metallindustrie dehnen sich in allen ihren Zweigen aus; in Barcelona wird eine große Fabrik für Leinengewebe ins Leben gerufen usw.

Die industrielle Produktion der Vereinigten Staaten. Die National City Bank schreibt in ihrem jüngsten Monatsberichte, daß die ganze industrielle Produktion der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1914 einen Wert von 24 Milliarden Dollar hatte. Hingegen stellte sich der Wert der Kriegsaufträge allein im Jahre 1917 auf 19 Milliarden Dollar. Selbst wenn die Steigerung der Warenpreise in Betracht gezogen wird, geht hieraus hervor, wie ungeheuer groß jener Teil der amerikanischen Betriebe ist, welcher in den Dienst des Krieges gestellt worden ist. Hieraus dürften sich auch die Schwierigkeiten erklären, die sich der Beschaffung genügender Arbeitskräfte für das große Schiffbauprogramm entgegenstellen.

Riesenerzeugung der Fordschen Kraftwagenfabrik. Im abgelaufenen Jahre soll die Ford Motor Company in Detroit 735000 Kraftwagen oder 200000 mehr als im Jahre vorher hergestellt haben. Im August soll sie mit 112081 Wagen im Rückstande hinter den Bestellungen gewesen sein. Die Gesamterzeugung im Mai gibt die Gesellschaft mit 83616 Wagen an. Der Reingewinn pro Wagen stellt sich nach Angaben der Gesellschaft auf 21 Dollar, was aber zu wenig sei. Die Zahl der Angestellten beträgt 37000. Nächstes Jahr soll ein Kraftwagen mit 1 Tonne Tragfähigkeit für den Einzelverkaufspreis von 600 Dollar hergestellt werden.

Lage und Aussichten der gewerblichen Entwicklung der Türkei. Die Zahl der industriellen Betriebe Anatoliens betrug im Jahre 1915 264, davon hatten 93,9 Prozent maschinellen Antrieb. Die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter betrug 14075. Auf Nahrungs- und Genußmittelindustrie entfielen hiervon 28,6, auf Textilindustrie 27,5 Prozent. Die Arbeiterlöhne schwankten zwischen 4 und 19,6 Piaster im Jahre.

Neugründungen in der Türkei. In der letzten Zeit sind eine Reihe von nationaltürkischen Wirtschaftsgründungen entstanden; in wenigen Monaten sind allein in der Provinz, die bisher eigentlich lediglich Objekt des Wirtschaftslebens gewesen ist, 15 größere türkische Handelsvereinigungen (Aktiengesellschaften und Genossenschaften) gegründet worden. Davon entfallen 8 auf Anatolien (Smyrna, Eskischehir, Konia, Angora, Josgrad), 7 auf Syrien (Beirut, Latakieh, Tripolis, Haifa, Cäsarea und Libanon). In Angora handelt es sich um eine „Handels- und Webereigesellschaft", in Smyrna ist eine „Einfuhrgesellschaft und Ausfuhrgesellschaft", in Beirut eine „Handels- und Industriegesellschaft", in Latakieh eine „Gesellschaft für Tabakhandel", in Tripolis eine „Landwirtschaftsgesellschaft", in Libanon eine „Korneinfuhrgesellschaft" ins Leben getreten. — In Konia ist eine neue Gesellschaft gegründet worden, die sich auf 20 Jahre mit einem Kapital von 20000 Pfund errichtet hat. Sie nennt sich Société Anonyme Ottomane des Denrees de Konia. In Brussa ist die Ausbeutung der Mineralquellen in der Nähe der Stadt an einen Einheimischen vergeben worden. Die Konzession läuft 50 Jahre. Angesichts der Tatsache, daß Mineralwasser hier immer mehr getrunken wird, wird die Ausbeutung dieser Quellen sicher rentabel sein.

Interessenvertretungen.

Papierindustrie. Als G. m. b. H. haben sich die Fabriken für Isolierpapiere zusammengeschlossen. Zum gemeinsamen Einkauf des für den Buchhandel erforderlichen Rohmaterials wurde in Leipzig als G. m. b. H. eine Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Buchhändler begründet.

Spedition. Die Hansa Aktiengesellschaft für Warenverkehr (Breslau), Rhein- und See-Speditions-Gesellschaft m. b. H. (Mannheim), Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft, Berliner Transport-Verein „Hansa", Knopf & Goehrke und A. Schlichting & Co. Nachf. G. m. b. H. haben sich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen.

Handelsgesellschaften. Mit dem Sitz in Nürnberg hat sich ein neuer Verband gebildet, der alle diejenigen Firmen, die vor dem Krieg an Brauereien in Rußland Hopfen geliefert haben, in sich schließen soll. Der neu gegründete Hopfenhandelsverband hat es sich zur Aufgabe gemacht, nicht nur die sehr bedeutenden Außenstände seiner einzelnen Mitglieder bei russischen Schuldnern auf gemeinsamem Wege zur Einziehung zu bringen, sondern auch zunächst für die Dauer der Beschränkung des freien Handels nur für gemeinsame Rechnung Aufträge von Großrußland und Ukraine entgegenzunehmen und auszuführen.

Industriell-wirtschaftliches Informationsbureau. Der Reichsverband der österreichischen Industrie hat den Beschluß gefaßt, ein industriell-wirtschaftliches Informationsbureau ins Leben zu rufen. Den verantwortlichen Führern der Industrie erscheint dabei als die wichtigste Aufgabe der neuen Organisation, durch unablässige Aufklärungsarbeit, durch Vorträge und leicht faßliche Bücher, Vorurteile in der Bevölkerung zu beseitigen und Grundlagen für ein richtiges Urteil darüber zu schaffen, was die Industrie für die Volkswirtschaft und die Staatsfinanzen, was sie für den Staatsgedanken selbst und jeden einzelnen bedeutet. Daneben aber muß diese neue Organisation einen industriellen Nachrichtendienst organisieren, der jedermann zugänglich gemacht wird und die industriellen Vorgänge in dem Lichte zeigt, in dem sie im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft gesehen werden müssen. Auch ein Auslandsdienst soll eingeleitet werden.

Reichsbund Deutscher Textildetaillistenverbände. Die Vollversammlung des 77 Verbände des Textileinzelbundes umfassenden Reichsbundes forderte in ihrer Vollversammlung am 25. September die Gleichbehandlung der Einkaufsorganisationen des Textileinzelhandels mit dem Großhandel bei der Warenverteilung in Kriegs- und Übergangswirtschaft als eine unbedingte Notwendigkeit. In Erkenntnis der unerläßlichen Notwendigkeit der Durchführung einer Bindung an Beschlüsse des Reichsbundes beauftragte sie die Geschäftsleitung, die hierzu nötigen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Sie verurteilte einmütig alle Versuche einer Verquickung der Kriegsbeschädigtenfürsorge mit geschäftlichen Unternehmungen.

Kriegswirtschaft.

Die Steigerung der großen Einkommen in den Jahren 1913 bis 1917. In Preußen dürften die Einkommen über 100000 M während des Krieges (1914 bis 1917) um 173 Prozent gestiegen sein; in ganz Deutschland schätzt man das Mehreinkommen der Personen mit Einkommen über 100000 M während dieses Zeitraumes auf 4,8 Milliarden Mark; dieses Einkommen dürfte durch eine achtzehnprozentige Reichssteuer getroffen werden. Mit den bestehenden Staats- und Gemeindesteuern kommt man in den höchsten Steuerstufen bis auf 64 Prozent Belastung. Man verlangt Einheitlichkeit des Verfahrens und eine richtige Erfassung des tatsächlichen Einkommens.

Fremde Firmen. Während die Not in der Schweiz um sich greift, wächst die Zahl der kommerziellen Neugründungen, wobei das ausländische Element vorherrscht. Schiebertum, Warenaufkäufe, Währungsspekulationen und Vorbereitung der Übergangswirtschaft, in welcher die Schweiz eine Rolle spielen wird, dürften die Beweggründe dieses Einfalles ausländischer Kaufleute sein. Da die Schweiz verhindern muß, daß andere Länder

sich auf ihre Kosten versorgen, wäre ein Konzessionszwang von Handelsgesellschaften wenigstens für die nächste Zeit in Erwägung zu ziehen.

Deutsche Wertpapiere in England In deutschen Interessentenkreisen herrscht vielfach Ungewißkeit darüber, ob die in englischen Banken bzw. dortigen Zweigniederlassungen deutscher Banken liegenden Wertpapiere, welche Eigentum deutscher Reichsangehörigen sind, jetzt ebenso liquidiert — d. h. also verkauft — worden sind, wie die in England befindlichen deutschen Firmen, oder ob sie nach wie vor nur beschlagnahmt sind. Die Frage ist deshalb von Wichtigkeit, weil im ersten Falle die Eigentümer wahrscheinlich meist mit erheblichem Verlust infolge Kursrückganges zu rechnen hätten. Privater Besitz an Wertpapieren in England ist bisher nur dann verkauft worden, wenn ein Geschäftsmann über 33% des gesamten Aktienbesitzes einer Aktiengesellschaft in seinem privaten oder Familienbesitz hatte. Dagegen sind die sonstigen, bei englischen Banken oder deutschen Banken in England lagernden Wertpapiere, welche einzelnen Reichsdeutschen gehören, nach allem, was man hört, bisher nicht veräußert, sondern lediglich sequestiert worden und sollen den Eigentümern nach Friedensschluß wieder ausgehändigt werden.

Rohstofferzeugung.

Deutschlands künftige Versorgung mit Eisen- und Manganerzen. Deutschland bezieht ein Drittel seines Eisenerzbedarfes aus dem Ausland und da seine Erze arm sind, stammt die Hälfte seines Eisens von ausländischen Erzen. Die Lebensdauer der Gruben beträgt 42 bis 66 Jahre, eine Produktionszunahme ist nicht zu erwarten, es ist unmöglich, Reserven zurückzustellen. Frankreich ist eisenerzreich. Die Normandie allein kann Frankreichs Bedarf decken, wenn die Vorräte der französischen Minettebezirke Deutschland zugute kämen. Frankreich hat 8,2, Deutschland 2,3 Milliarden t Eisenerzvorräte. Für Manganerze ist der Bezug aus dem Kaukasus und Brasilien wichtig.

Die Lage auf dem Weltgetreidemarkt In Deutschland ist die Nachfrage nach Aussaatgetreide derzeit geringer als im Jahre 1917, Hafervorrat ist jedoch knapp; Überfluß an Saatkartoffeln ist groß; Strohfutter ist schwer zu beschaffen und wird in großem Umfang durch Laub und Unkräuter ersetzt. In Österreich-Ungarn bessert sich infolge der Getreidezufuhr aus Rumänien und der Ukraine die Lebensmittelversorgung. In England ist das mit Getreide bepflanzte Gebiet seit dem Jahre 1917 bedeutend vermehrt; der Stand der Wintersaat ist weniger zufriedenstellend; um die Weizenvorräte zu strecken, werden Kartoffeln und andere Ersatzmittel herangezogen; die Beschaffung von Futtermitteln wird immer schwieriger. Ernte 1917 in Frankreich: Weizen 39482000, Roggen 6604000, Hafer 34463000 gegen 88431000, 13039000 und 48597000 q im Durchschnitt der Jahre 1904 bis 1913. Das mit Getreide bepflanzte Gebiet in Indien wurde um 550000 Acres vermehrt. Getreide konnte wegen Mangel an Schiffsraum nicht ausgeführt werden. Aus demselben Grunde häufen sich die Vorräte in Argentinien: Weizen 245000 t, Hafer 45000 t, Leinsaat 30000 t. Auf dem nordamerikanischen Getreidemarkt ist wenig Veränderung gegenüber der Lage von 1917.

Getreidepreise in den Vereinigten Staaten. Eine Zusammenstellung der amerikanischen Getreidepreise in den Jahren 1914 bis 1918 ergibt folgende Steigerung. Die Preise betrugen in Cents für den Bushel:

	Weizen	Mais	Hafer	Gerste	Roggen
1914	88	71	40	50	69
1915	103	71	44	55	89
1916	122	73	43	67	94
1917	200	129	64	109	163

Die amerikanische Baumwollernte. Amtlichen Schätzungen zufolge beträgt die Baumwollanbaufläche in den Vereinigten Staaten in disem Jahre 37073000 Acres gegen 34600000 vor einem Jahre und 36052000, 32107000 und 37406000 in den drei vorausgegangenen Jahren. Man erwartet eine Ernte von 15325000 Ballen, gegen 11633000, 11449930, 11191820 und 16134930 in den letzten vier Jahren.

Die Juteindustrie Britisch-Indiens. Die mit Jute bestellte Fläche Britisch-Indiens beträgt 3300000 Acres. Gesamterzeugung derzeit täglich im Durchschnitt 3000 t. Im Jahre 1915 gab es in Britisch Indien 70 Jutespinnereien, 38400 Webstühle, 238000 Arbeiter in der Juteindustrie, Gesamterzeugung 397600000 Sack und 1057300000 Yards Jutegewebe im Werte von 258000000 Rupien; Ausfuhr von Rohjute 505000 t.

Verkehr.

Automobilisierung der Postwagen in Berlin. Nachdem die im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung seit längerer Zeit angestellten Versuche in der Verwendung von Kraftwagen für den Postverkehr in den größeren Städten zu günstigen Ergebnissen geführt haben, soll nunmehr der Pferdebetrieb durch den Kraftwagenbetrieb ersetzt werden, namentlich in Berlin und weiterem Umfange, als bisher vorgesehen, alsdann werden folgen Köln, Düsseldorf, Königsberg usw. Im neuen Rechnungsjahre werden daher an Neuforderungen für Bauten etwa 7 Millionen gefordert, die für den Bau einer Kraftwagenhalle auf dem Postgrundstück Scharnhorststraße 4, einer Kraftwagenwerkstatt in Hakenfelde bei Spandau und für weitere Neuforderungen an Kraftwagen vorgesehen sind. Man ist hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß besonders die Instandsetzung in reichseigenen Werkstätten für unmittelbare Rechnung des Reiches geschehen muß, einmal aus betriebstechnischen Gründen, dann aber auch aus wirtschaftlichen Gründen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Seekabel Zu Beginn des Weltkrieges befanden sich von den 531000 km des Welttelegraphennetzes 43523 km in deutschem Besitz, wovon 5474 auf Staatseigentum entfielen. Der deutsche Anteil am Weltkabelnetz betrug 8,2, jener Großbritanniens 54 Prozent.

Motor-Güterbeförderung in Bulgarien. Ähnlich wie in Schweden hat sich auch in Bulgarien eine Transportgesellschaft gegründet, die eine regelmäßige Güterbeförderung von Stadt zu Stadt bezweckt. Es handelt sich um ein gut fundiertes Unternehmen, das eine eigene Reparaturwerkstätte besitzt und deren sonstige Organisation gute Erfolge gewährleistet. Für die Feldag bietet sich hier eine günstige Absatzgelegenheit und auch für die Fahrzeugfabriken eröffnen sich günstige Aussichten.

Aufgaben der Schweizerischen Verkehrszentrale. Im Juni 1918 wurde die Verkehrszentrale in Zürich gegründet; Propaganda, Verkehr und Statistik sind ihre drei Hauptgruppen. Der wegen der Lebensmittel- und Verkehrsmittelnot darniederliegende Verkehr soll durch Elektrisierung einiger Linien, Motorwägen und Automobile tunlichst gefördert werden. In normalen Zeiten werde die Technik der touristischen und der Massenreisen zu erlernen sein.

Die Frage des „Gibraltartunnels“. Spanien will einen Eisenbahntunnel zwischen Tarifa bis zu dem 13 km entfernten nächsten Punkt der afrikanischen Küste bauen. Das Meer ist dort nur 30 m tief, während bei Gibraltar das tiefere Meer und die größere Entfernung von Afrika erschwerend wirken würden. Ceuta und die Nordküste Marokkos gehören zur spanischen Interessensphäre, Spanien würde durch diesen Tunnel seine Vorherrschaft in Marokko wieder erringen können.

Eine Eisenbahnverbindung zwischen Ägypten und Palästina. Einer Reutermeldung zufolge wurde eine Eisenbahnbrücke bei El Kantara über den Suezkanal hergestellt. Damit ist eine Eisenbahnverbindung zwischen Kairo und Jerusalem über Zagazig-Ismailia und El-Arisch-Gaza fertiggestellt worden, so daß die ägyptischen Bahnlinien in Zukunft mit der Hedschas- und der Bagdad-Bahn in Verbindung stehen.

Suezkanal. Die Gesamteinnahmen des Suzekanals betrugen im Jahre 1917 72019026 Francs, das ist um 17025249 Francs weniger als im Jahre 1916. Der Schiffs-

verkehr erreichte im Jahre 1917 nur 8369000 t gegenüber 20033884 t im Jahre 1913; gegenüber dem Jahre 1916 hat der Verkehr um 4000000 t abgenommen.

Panama. Von der Einfuhr Panamas entfielen im Jahre 1917 56 Prozent auf Waren aus der Union, 20 bis 57 Prozent auf solche aus Großbritannien. Von der Ausfuhr gingen 80 Prozent nach den Vereinigten Staaten. Auffallend sei, daß Panama, das bis vor kurzem als sehr ungesund galt, durch zweckmäßige Maßnahmen derzeit eine gesunde Gegend geworden sei.

Die Errichtung von Freihäfen. In der Union plane man sowohl an der Ost- wie an der Westküste die Umwandlung der bedeutendsten Häfen in Freihäfen nach Hamburger Muster. Es werde notwendig sein, in diesen Freihäfen industrielle Unternehmungen zu errichten und in ihrem Gebiet eingeführte Rohstoffe und Halbfabrikate zu verarbeiten. Der Gedanke der Errichtung von Freihäfen finde derzeit auch in anderen Ländern Anklang.

Welchen Jahresgewinn wird die amerikanische Regierung aus ihrer verstaatlichten Handelsflotte erzielen? Die Unionsregierung hat rund 600 eigene, beschlagnahmte und gemietete Handelsschiffe unter staatlicher Verwaltung. Einer geschätzten Frachteinnahme von 292,3 Millionen Dollar stehen Ausgaben von 264,3 Millionen gegenüber. Die Frachtsätze werden künstlich niedrig gehalten, was den schließlichen Reingewinn von nur 26½ Millionen Dollar erklärt. Die Haupteinnahmen werden aus den beschlagnahmten deutschen Schiffen erwartet. Wie es mit den Abschreibungen und Rückstellungen aussieht, ist unklar; jedenfalls sei mit einer Schiffsentwertung nach Friedensschluß zu rechnen.

Zahlungsverkehr.

Die Hebung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch Organisation. Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wurde von der deutschen Reichsbankleitung eine „Landesstelle der Reichsbank zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, Abteilung Südbayern", errichtet, der sich die Gründung von 39 gleichartigen Landesstellen im übrigen Deutschen Reich anschließen soll. Außerdem sei die Bildung zahlreicher Ortsgruppen im Anschluß an die Landesstellen in Aussicht genommen. Den einzelnen Landesstellen werden Mitglieder aus allen Kreisen der Bevölkerung, Beamte, Vertreter von Vereinen, Angehörige freier Berufe angegliedert werden.

Vermischtes

Kaufmännischer Verein von 1858. Am 12. September konnte der Kaufmännische Verein (Verein für Handlungskommis von 1858) auf das 50jährige Bestehen seines Bildungswesens (Sektion für Fortbildung) zurückblicken. In dieser Zeit hat er auf diesem Gebiete Gewaltiges geleistet. Die von ihm eingerichteten Handelskurse, die seit 1910 zu einer höheren Handelslehranstalt, dem Büsch-Institut, ausgebaut worden sind, wurden bisher von über 31708 Personen besucht. Seit 1875 sind für das Schulwesen und das Vortragswesen sowie für Lehrlingsheim und Leseräume 400000 M aufgewandt worden.

Volkswirtschaftliche Abteilung der A. E. G. Die A. E. G. hat in Anbetracht der Bedeutung, die in heutiger Zeit volkswirtschaftlichen Fragen zukommt, für ihre Fabriken eine besondere volkswirtschaftliche Abteilung errichtet. Der Sitz der Abteilung ist Berlin N, Brunnenstraße 107a. Zum Leiter wurde Dr. Fritz Eulau bestellt.

Österreichisch-ungarische Gruppe beim Kriegswirtschaftsmuseum. Das Deutsche Kriegswirtschaftsmuseum in Leipzig wird u. a. in besonderen österreichischen Gruppen ein Bild wirtschaftlichen Lebens der Donaumonarchie im Kriege geben.

Einführung des Dezimalsystems in Rußland. Durch ein Dekret der Sowjet-Regierung ist die allgemeine Einführung des Dezimalsystems für Maße und Gewichte erfolgt und soll bis zum Schluß dieses Jahres praktisch durchgeführt werden.

Hochschulnachrichten.

Universität Frankfurt a. M. Durch den Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ist jetzt an der Frankfurter Universität die Möglichkeit geboten, eine Diplomprüfung für Verwaltungs- und Sozialbeamte abzulegen, die ein Gegenstück zu den Diplomprüfungen für Kaufleute, Versicherungsverständige und Handelslehrer bildet. Die neue Einrichtung wird namentlich den Bedürfnissen vieler Kriegsteilnehmer, welche eine Beamtenlaufbahn in der staatlichen oder städtischen Verwaltung, in statistischen Ämtern der sozialen Fürsorge öffentlicher Körperschaften oder private Unternehmungen, im Genossenschaftswesen, in Wohnungsämtern usw. einzuschlagen wünschen, entsprechen. Die Zulassung zur Prüfung setzt ein viersemestriges Hochschulstudium voraus, die Kandidaten sollen in der Regel mindestens zwei Semester in der Frankfurter Universität, und zwar in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen oder Rechtswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert gewesen sein.

Handels-Hochschule Mannheim. Der hauptamtliche Dozent für Warenkunde, Professor Dr. V. Pöschl, wurde zum Rektor für die gegenwärtige Rektoratsperiode gewählt.

Betriebswissenschaftliches Institut. Das Betriebswissenschaftliche Institut versendet seinen vierten Tätigkeitsbericht, der ein anschauliches Bild gibt von der raschen Entwicklung dieser eigenartigen Forschungseinrichtung auch während der Kriegszeit. Demselben ist zu entnehmen, daß fortgesetzt betriebswissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt werden, deren Ergebnisse in Form von Mitteilungen in zwangsloser Folge Handel und Industrie zugänglich gemacht werden. Die Zahl der beitragleistenden Firmen ist von 23 im Jahre 1916/17 auf 81 im Jahre 1917/18 gestiegen.

Handels-Hochschule München. Professor Dr. Hanisch, Dozent der Handelswissenschaften an der Handelshochschule, ist im 54. Lebensjahre gestorben. Wir behalten uns vor, die Lebensarbeit des Verstorbenen im nächsten Heft der Zeitschrift ausführlich zu würdigen.

Bücherbesprechungen.

Von der in den letzten Monaten bei mir eingegangenen Literatur möchte ich als für die Leser unserer Zeitschrift als besonders bemerkenswert folgende Werke hervorheben:

1. *Walter Goetz, Deutschland und der Friede.* (626 S., Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1918.) 33 hervorragende Theoretiker und Praktiker waren bestrebt, in 38 Aufsätzen „das Bleibende aus den wechselnden Ereignissen herauszuheben". Mitte dieses Jahres sind die Mehrzahl der Artikel abgeschlossen. Welche Umwälzungen sind inzwischen erfolgt! Trotzdem, oder vielleicht gerade deswegen ist das vortreffliche Buch gerade in der gegenwärtigen Zeit sehr lesenswert. Darüber hinaus wird es später auch den Neutralen und unsern jetzigen Feinden beredtes Zeugnis von deutschem Geist und deutschem Sinn ablegen.

2. *Hans Gehrig* und *Heinrich Waentig*, *Belgiens Volkswirtschaft* (338 S., Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1918) ist ebenfalls ein brauchbares Sammelwerk. Die Herausgeber und Mitarbeiter schildern, auf Grund eingehender Forschungen im besetzten Gebiet, Belgiens Volkswirtschaft, wie sie sich etwa bei Kriegsausbruch gestaltete. Ein einleitendes Kapitel gibt einen historischen Überblick, während der Schlußabschnitt die Entwicklungstendenzen skizziert.

3. *Felix Pinner, Emil Rathenau und das elektrische Zeitalter.* (408 S., Akademische Verlagsgesellschaft G. m. b. H., Leipzig 1918.) Der den Lesern dieser Zeitschrift wohlbekannte Verfasser hat uns ein treffliches Buch beschert, dem wir weite Verbreitung wünschen. Das Bild der Persönlichkeit Emil Rathenaus, das in dem großzügigen Werk gezeichnet ist, soll gewissermaßen in einem doppelten Rahmen gefaßt sein: Der engere stellt die Geschichte der A. E. G. dar, der weitere die allgemeine deutsche Wirtschaftsentwicklung, wie sie sich in jenem Zeitalter gestaltet hat, von dem

Emil Rathenau so viel empfing, das er aber mit Zinseszins zurückzahlte.

4. *H. Zimmermann, Rechentafel, nebst Sammlung häufig gebrauchter Zahlenwerte.* (204 S., Ausgabe B mit Anhang, enthaltend Quadrattafel, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin 1918.) Im Gegensatz zu den vorgenannten Werken handelt es sich hier um ein Buch zum praktischen Gebrauch für den Kaufmann und Industriellen. Seine Benutzung ermöglicht es, kaufmännische und technische Rechnungen rasch und mit großer Sicherheit auszuführen. Daß das Werk bereits in 8. Auflage erscheinen konnte, dürfte wohl der beste Beweis für seine Brauchbarkeit sein; mit hierzu beigetragen haben mag u. a. auch der, bei der guten Ausstattung, verhältnismäßig niedrige Preis beider Ausgaben. Obst.

Manfred Berliner, Schwierige Fälle und allgemeine Lehrsätze der kaufmännischen Buchhaltung. I. Band: Praxis der Buchhaltung. Vierte verbesserte Auflage. Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung 1917. Die fünfte unveränderte Auflage erscheint Ende November, da die vierte Auflage bereits vergriffen ist.

Das jedem Fachmann rühmlichst bekannte Werk enthält eine Sammlung interessanter und lehrreicher Beispiele aus der Praxis der Buchhaltung in verschiedenen kaufmännischen Betrieben. Neu aufgenommen wurden ein Beispiel zur monatlichen Abschätzung des Gewinnes ohne Inventur und ein Beispiel über die Fusion zweier Gewerkschaften mittels einer G. m. b. H., wodurch die Sammlung eine wertvolle Bereicherung erfahren hat. Der erfahrene Verfasser hat in dem Werke 81 Aufgaben aus den verschiedensten Gebieten der kaufmännischen Buchhaltung und deren Lösungen in sehr übersichtlicher und klarer Weise zusammengestellt, deren Durcharbeitung jedem Kaufmann, Buchhalter und Studierenden der Handelswissenschaften nur zum Vorteile gereichen kann, besonders dann, wenn der Leser die Lösung der einzelnen Aufgaben zunächst selbständig versucht und seine Ausarbeitung sodann mit der im Buche enthaltenen Lösung vergleicht. Die Beispiele behandeln die modernen Buchhaltungsformen, seltener vorkommende Buchungen und Barzahlungen, Wechsel, Bankgeschäfte, Bilanzen und Abschlüsse, sowie Buchungen bei Handelsgesellschaften, Gewerkschaften und im Fabrikbetrieb. An je einem Beispiel wird auch die Führung eines Geheimbuches, die Buchhaltung von Filialen, die Buchführung einer Apotheke und einer Gärtnerei vorgeführt, woraus sich wohl der reichhaltige Inhalt der Sammlung ergibt. In manchen Zweifelsfällen wird der praktische Buchhalter in diesem Werke einen verläßlichen Berater finden. Die systematischen und theoretischen Erläuterungen sind in einem zweiten Bande unter dem Titel „Buchhaltungs- und Bilanzlehre" aufgenommen. Auch in seiner vierten Auflage stellt das Werk ein sehr brauchbares Hand- und Übungsbuch über verschiedene schwierige Fälle aus der kaufmännischen Buchhaltung dar, das bestens empfohlen werden kann. Schmid.

Hettner, Prof. Dr., Rußland. Eine geographische Betrachtung von Volk, Staat und Kultur. 356 S. 8° mit 23 Textkarten. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1916. Geheftet M 4.20, gebunden M 4.80.

Unter den zahlreichen Büchern Rußlands, die im Laufe des Krieges erschienen sind, nimmt Hettner: Rußland die zweite erweitete Auflage von: Das europäische Rußland, eine bemerkenswerte Stelle ein. Der Verfasser, einer der bekanntesten Geographen Deutschlands, behandelt Landeskunde und Wirtschaft des Reiches, Geschichte und geistige Entwicklung des Volkes, aufbauende und zerstörende Kräfte des Staates als bedingt durch die Natur des Landes. Er kommt zu dem Schluß, daß sich das Russische Reich über seine natürlichen Grenzen ausgedehnt hat und daß darunter bei seiner rückständigen Kultur die Kraft des Zusammenhaltes und machtvolles Auftreten an den Grenzen zu leiden habe. Das Buch, das vor dem Eingreifen Rumäniens in den Weltkrieg geschrieben ist, zeichnet die Entwicklung des Jahres 1917 mit so sicheren Zügen, daß seine Ausführungen über Rußlands Zukunft auf allgemeine Beachtung rechnen können. 23 Kartenskizzen unterstützen die Schilderungen, Literaturangaben mit einer kurzen Würdigung erleichtern ein weiteres Eindringen in den für uns so wichtigen Stoff. Das Buch kann jedem empfohlen werden. Dr. Joh. Riedel.

Literatur-Übersicht.

Juli | September.

Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Geldwesen — *Dalberg, Dr. R.*, Die Entwertung des Geldes. 8°. (131 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1918.

Jahresbericht über die Kaiser Franz Joseph-Deutsche Handels-Akademie in Pilsen. XXIV. Schuljahr 1917/18. 8°. (56 S.) Pilsen 1918.

Industrie — *Scholtz, C.*, Wie schützt man die deutsche Industrie vor der von unsern Feinden beabsichtigten Vernichtung? 8°. (20 S.) M —.25.

Schiedsgerichtswesen — *Nußbaum, Dr. A.*, Die gesetzliche Neuordnung des Schiedsgerichtswesens. Denkschrift. 8°. (85 S.) Berlin, J. Springer 1918 M 3.—.

Wiener Handelsakademie — Einundsechzigster Jahresbericht der Wiener Handelsakademie. 1918. 8°. (136 S.) Wien, Verlag d. Vereins d. Wiener Handelsakademie.

Zeitschriften.

Absperrungspolitik — *Luebeck, J.*, Der Sieg über die feindliche Absperrungspolitik. Weltmarkt VI, 11/12.

Aktiengesellschaften — *Oswalt, Dr.*, Zur Einkommensteuer der Aktiengesellschaften. Bank-Archiv XVII, 23.

Amerika — *Lammers, Dr.*, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. II. Bank-Archiv XVII, 19.

Angestellten-Spekulation — *Eschwege, L.*, Angestellten-Spekulation. Bank 1918, 7.

Bankbeamte — *Zachar, Wilhelm*, Die Notlage der Bankbeamten. Bankbeamten-Ztg. 1918, 6.

Banken — *Baecker, Dr. Willy*, Die deutschen Banken im Jahre 1917. Dentscher Ökonomist, fortlaufend.

Bankkalender — *Loewe, Dr. J.*, Deutscher Bank-Kalender (II. Quartal 1918). Plutus XV, 33/34.

Bankwesen — Der großindustrielle „Sturmangriff auf die Banken" in Italien. Von *A. L.* Bank 1918, 7.

Bargeldloser Zahlungsverkehr — *Schoele, O.*, Die Propaganda für bargeldlosen Zahlungsverkehr. Bank 1918, 6. — *Großmenn, Prof. H.*, Entstehungsgeschichte zum bargeldlosen Zahlungsverkehr. Deutsche Handelsschullehrer-Ztg. 1918, 34.

Bekleidungsindustrie — *Lewin, B.*, Die Bekleidungsindustrie in der Kriegs- und Übergangswirtschaft. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 29.

Börsensteuer — *Arons, B.*, Nochmals die Börsensteuer. Bank-Archiv XVII, 18.

Börsenstreik. Plutus XV, 29/30.

Börsenumsatzsteuer — *Pfleger, Dr.*, Zur Neuregelung der Börsenumsatzsteuer. Bank-Archiv XVII, 18.

Bücherrevisoren — *Fieseler, F.*, Befähigungsnachweis für Bücherrevisoren. Plutus XV, 33/34.

Dänemark — *Steiner, Fr.*, Kriegsgetreidewirtschaft in Dänemark Österr. Volkswirt X, 39.

Eisenindustrie — *Münzesheimer, M.*, Die Aussichten der Eisenindustrie nach dem Kriege. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 32.

Erbbaurecht — *Eschwege, L.*, Zum Entwurf eines Gesetzes über das Erbbaurecht. Bank 1918, 6.

Erfindungsinstitut — *Sommer, Dr. R.*, Ein deutsches Erfindungsinstitut. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 28.

Ernteordnung — *Kassowitz, T.*, Die neue Ernteordnung. Österr. Volkswirt X, 41.

Finanzieller und politischer Aufbau. Von *E. V. Zenker.* Wiederaufbau I, 12.

Finanzrecht — *Vogel, Prof. Dr. E. H.*, Der Ausbau des internationalen Finanzrechts und das deutsche Gesetz gegen die Steuerflucht. Österr. Volkswirt X, 44.

Finanzreform — Deutsche Finanzreform. VI.—XI. Von *G. B.* Plutus XV, 23/32.

Friede — *Fleischmann, Dr. M.*, Friede im Osten. IV. Bank-Archiv XVII, 18.

Gesellschaftsbesteuerung — *Lion, Dr. M.*, Zur Neuregelung der Gesellschaftsbesteuerung im Entwurf betr. Abänderung d. Reichsstempelgesetzes. Bank-Archiv XVII, 18.

Grofshandel und Übergangswirtschaft. Von *L. Lustig.* Wirtschaftszeitung d. Zentralmächte III, 26.

Holzbedarf — *Olusen, Dr.,* Die kontinentale Deckung des Holzbedarfs. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 35.

Italien — *Koch, Geh. Adm.-Rat a. D. P.,* Italiens Weltwirtschaftsstellung. Weltwirtschaft VIII, 5.

Kant über den Völkerbund. Von *Myson.* Plutus XV, 29/30.

Kapitalzins — *Hilscher, Dr. Fr.,* Der Kapitalzins. Österr. Volkswirt X, 40.

Kohlensteuer — *Vogel, Prof. Dr. E. H.,* Der Entwurf einer Kohlensteuer in Österreich. (Schluß.) Österr. Volkswirt X, 37/38.

Konjunkturgewinn — *Ettinger, Dr. M.,* Der Konjunkturgewinn des Zwischenhandels. Wiederaufbau I, 4.

Konzessionszwang. Plutus XV, 25/26.

Krieg und Geldlehre — *W. Federn,* XVI. Gold und Geld. (Schluß.) Österr. Volkswirt X, 42. — XVII. Die Mittel der Geldpolitik. X, 44. — XVIII. Der Staatskredit. X, 45. — XIX. Der Abbau der Preise. X, 46. — XX. Die ausländischen Wechselkurse. X, 48.

Kriegsjahr, Im fünften. Von *E. V. Zenker.* Wiederaufbau I, 20.

Kriegswucher — *Leitner, Prof. Fr.,* Kriegswucher der Industrie. Plutus XV, 31, 32.

Kultur — *Bissing, Prof. Dr. Freiherr v.,* Kultur, Luxus u. Steuern. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 33.

Landschaftsbanken — *Lewek, Dr.,* Die preußischen Landschaftsbanken i. d. Jahren 1914—16. Bank-Archiv XVII, 23.

Ministerwechsel. Von *E. V. Zenker.* Wiederaufbau I, 19.

Mustermesse — *Romm, Dr.,* Die Leipziger Mustermesse im Krieg und Frieden. Weltwirtschaft VIII, 5.

Obdachlos laut Gesetz. Von *G. B.* Plutus XV, 35/36.

Österreich — *Zenker, E. V.,* Der Wiederaufbau Österreichs. I. Was braucht Österreich. — II. Der Fehler des alten Systems. — III. — IV. (Schluß.) Wiederaufbau I, 15/23.

— *Ulrich Rauscher,* Was wird aus Österreich? Mitteleuropa 1918, 44.

Österreich-Ungarn — *Herlt, G.,* Österreich-Ungarn u. der Osten. Österr. Volkswirt X, 48.

Parlamentarische Arbeit. Von *E. V. Zenker.* Wiederaufbau I, 18.

Parlamentstagung — *Zenker, E. V.,* Vor der Parlamentstagung. Wiederaufbau I, 17.

Parvenubörsen. Plutus XV, 23/24.

Persien — *Oehme, W.,* Persiens Bedeutung f. d. deutsche Volkswirtschaft. Deutsche Levante-Ztg. VIII, 14.

Petroleum. Plutus XV, 27/28.

Polenfrage — *Stolper, Dr. G.,* Die wirtschaftliche Polenfrage. IV. Die polnische Kreditorganisation. — V. Die Verkehrsfragen. — VI. Das Währungsproblem. — VII. Staatsfinanzielles. Von *Dr. G. St.* Österr. Volkswirt X, 39/43.

Preispolitik — *Heyn, Dr. O.,* Das inländische Preisniveau und der Kurs unserer Valuta. Bank-Archiv XVII, 19.

— *Zenker, E. V.,* Staatliche Preispolitik. Wiederaufbau I, 13.

Räte, Ungebetene. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 31.

Reichsstempelgesetznovelle — Zur Auslegung der Reichsstempelgesetznovelle. Bank-Archiv XVII, 23.

Rumänien — Die Eisenbahnen im Friedensvertrage mit Rumänien. Österr. Volkswirt X, 36.

— *Sokal, Dr. M.,* Die privatrechtlichen Bestimmungen im rechtspolitischen Zusatzvertrag mit Rumänien. Österr. Volkswirt X, 38.

Salzburg. Von *Dr. G. St.* Österr. Volkswirt X, 45

Salzproduktion und Salzeinkauf. Von *A. M. F. Martens.* Weltmarkt VI, 16.

Steuerrecht — *Bresch, Dr. M.,* Zwischenstaatliches Steuerrecht der Zentralmächte. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 27, 29.

Tantiemepflicht — *Hofmann, Dr.,* Zur Tantiemepflicht der Sonderrücklage. Bank-Archiv XVII, 16.

Teuerung — *Zenker, E. V.,* Über die Gründe und den Abbau der Teuerung. Wiederaufbau I, 3.

Übermäfsiger Gewinn — *Obst, Prof. Dr. Georg,* Übermäßiger Gewinn. Roter Tag 1918, 10. Sept.

Überweisungspostkarte, Die. Von *O. Schoele.* Bank-Archiv XVII, 22.

Ukraine — Wirtschaftliche Lage in der Ukraine. Deutsch. Außenhandel XVIII, 13/14.

Umrechnungskurs — *Weinberger, Dr. O.,* Der Umrechnungskurs bei Zahlung von Schulden in ausländischer Währung nach der Kriegsrechtsprechung des österr. Obersten Gerichtshofes. Bank-Archiv XVII, 19.

Umsatzsteuer — *Köhler, Fr.,* Die Umsatzsteuer als Förderin der Konzentration. Bank 1918, 5

Ungarn — *Dorn, Dr. A. v.,* Ausgleich oder Trennung von Ungarn. Wiederaufbau I, 15.

Verbandspreise — *Obst, Prof. Dr. Georg,* Verbandspreise und Kriegswucher. Roter Tag 1918, 249.

Vermögensabgabe — *Schappacher, Dr. A.,* Einmalige Vermögensabgabe. Volkswohl VIII, 11/12.

Versicherungswesen — *Manes, Prof. Dr. A.,* Mitteleuropa im Versicherungswesen. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 30.

Volksboden — *Goslar, H.,* Volksboden. Plutus XV, 27/28.

Volkswirtschaft — *Ehrenberg, Prof. Dr. R.,* Die künftige Organisation der deutschen Volkswirtschaft. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 17.

Vollmacht — *Simonson,* Gibt es eine sog. „stillschweigende Vollmacht"? Bank-Archiv XVII, 13.

Währungspolitik — *Lansburgh, A.,* Ein währungspolitisches Duell. Bank 1918, 7.

— *Smolka, J.,* Die Lösung der Währungsfrage. Witschaftsztg. d. Zentralmächte III, 30.

Welthandel — *Leutwein, Dr. P.,* Folgt der Handel der Flagge? Weltwirtschaft VIII, 4.

Wertpapiere — *Lansburgh, A.,* Zum holländischen Einfuhrverbot für Wertpapiere. Bank 1918, 6.

Wirtschaftliche Auslandsaufgaben der Zukunft. Von *R. Ehrenberg.* Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte. III, 27.

Wirtschaftlicher Wiederaufbau — *Zenker, E. V.,* Wirtschaftlicher u. politischer Wiederaufbau. Wiederaufbau I, 11.

Wirtschaftswesen — *Meinl, J.,* Die Wirtschaft nach dem Kriege. Wiederaufbau I, 1.

Wohnungsfrage — *Eschwege, L.,* Ketzereien zur Wohnungsfrage. Bank 1918, 5.

Wohnungsnot — *Melcher, E.,* Wohnungsnot und Wohnungspolitik. Wiederaufbau I, 16.

Bereits am 4. und 5. Dezember findet die 1. Klasse der 174. Königl. Sächs. Landes-Lotterie statt. Die Gewinnaussichten dieser beliebten Klassen-Lotterie sind die denkbar besten. Es empfiehlt sich, am Spiele dieser vom Staate garantierten Landes-Lotterie teilzunehmen, und verweisen wir auf die in heutiger Nummer befindliche Anzeige der Staatlichen Lotterie-Einnahme von *Martin Kaufmann, Leipzig,* Windmühlenstraße 45, bei der Lose in allen Teilungen und in großer Nummernauswahl zu haben sind.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Leipzig, Seeburgstr. 57 zu senden. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich im Umfange von 64 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 4.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbüros und den Verlag: Carl Ernst Poeschel, Leipzig, Seeburgstraße 57. 1/1 Seite M 100.—, 1/2 Seite M 55.—, 1/4 Seite M 30.—, 1/8 Seite M 16.—, 1/1 Umschlagseite M 120.—; Beilagen nach Übereinkunft.

VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL, LEIPZIG.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: HOFRAT HEINR. ERNST POESCHEL, LEIPZIG; IN ÖSTERREICH-UNGARN: K. K. HOFRAT ANTON SCHMID, DIREKTOR u. o. PROF. AN DER K. K. EXPORTAKADEMIE, PROF. AN DER K. u. K. KONSULARAKADEMIE u. HONORARDOZENT AN DER K. K. TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK VON POESCHEL & TREPTE IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Professor an der Handelshochschule Mannheim; Regierungsrat Professor Dr. GEORG OBST, an der Universität Breslau, z. Z. Dresden; Hofrat A. SCHMID, Direktor u. o. Professor der Exportakademie in Wien.

HEFT 10/12 LEIPZIG · JANUAR/MÄRZ 1919 11. JAHRG.

Privatrecht und Revolution.

Von Paul Oertmann, Göttingen.

I. Wenn wir von der Einwirkung der Revolution auf das Privat- oder Bürgerliche Recht sprechen, so ist dabei die Vorfrage nach der Rechtsverbindlichkeit der revolutionären Einrichtungen von vornherein auszuschalten. Sie bedeutet gar kein rechtliches Problem, sondern ein solches, worauf nur die — wenn man will: brutale — Logik der Tatsachen die Antwort gibt. Die Grundlage der Rechtsordnung ist selbst etwas Außerrechtliches — wer das leugnet, bewegt sich in einem hoffnungslosen Zirkelschluß. Auch die Revolution, obwohl an sich die denkbar gewaltsamste Auflehnung gegen den bisherigen Rechtszustand, kann sehr wohl, und muß sogar notwendig die Grundlage einer neuen Rechtsordnung werden. Vorausgesetzt freilich, daß sie sich endgültig siegreich durchsetzt und dauernd die Anerkennung der einheimischen Bevölkerung sowie auch der fremden Staaten findet. Ob die deutsche Novemberrevolution beides erreichen werde, steht heute noch dahin — die Erfüllung der ersten Bedingung wird wesentlich von der künftigen Nationalversammlung, die der zweiten vom Friedensschluß abhängen. Bis dahin gilt die neue Staatsordnung und alles was sie geschaffen hat nur hypothetisch, und hypothetisch kann folgerecht auch der folgende Aufsatz allein verstanden werden. Aber jedenfalls bis auf weiteres, im Sinne eines Zwischenzustandes, hat die neue Regierung der Revolutionspartei nun einmal die allgemeine Anerkennung bei uns gefunden. Und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß sie insoweit, freilich auch nur insoweit, also provisorisch, sozusagen auflösend bedingt, zur Rechtsschaffung berufen sei.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird man den „Aufruf des Rates der Volksbeauftragten“ vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303) in seiner Rechtsverbindlichkeit beurteilen müssen. Er begründet jedenfalls bis auf weiteres geltendes Recht. Das muß auch der zugeben, dessen politische Ideale sich nach anderer Richtung neigen. Ja, man wird darin selbst eine rechtspolitische Notwendigkeit erblicken müssen, angesichts des derzeitigen Fehlens oder doch tatsächlichen Versagens der bisherigen verfassungsmäßigen Organe. Die Doktorfrage, ob nicht in Wahrheit der Reichstag allein derzeit[1]) die rechtmäßige gesetzmäßige Körperschaft sei — der Bundesrat in seinem vorrevolutionären Zustand besteht überhaupt nicht mehr —, kommt zum mindesten insolange nicht in Betracht, als der Reichstag nicht willens und imstande ist, eine Tagung einzuberufen und deren Entschließungen tatsächlich durchzusetzen.

II. Von dem auf Rechtsbildung angelegten Teile des Aufrufs betrifft naturgemäß nur verhältnismäßig wenig das Bürgerliche Recht:

1. Man könnte zunächst an Ziffer 2 denken: „Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung“; sind dadurch nicht auch die privatrechtlichen Beschränkungen in dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit — bei Wirtschaftsvereinen die Notwendigkeit staatlicher Verleihung, bei politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereinen das behördliche Einspruchsrecht, BGB. §§ 22 bzw. 61[2] — für aufgehoben zu erachten? Aber in Wahrheit kann der Ziffer 2 sinngemäß eine solche Tragweite keinesfalls zugebilligt werden. Jene Vorschriften enthalten durchaus keine Einschränkung der Vereinsbildung, sondern er-

[1]) Geschrieben Mitte Dezember 1918.

schweren nur dem gebildeten Verein die Erlangung der Eigenschaft, eigene Rechte und Pflichten, im Gegensatz zu denen der Mitglieder, erwerben zu können. Über den rechtspolitischen Wert dieser Eigenschaft kann man verschieden denken; manchem Verein mag die Fähigkeit des Rechtserwerbes um den davon unzertrennlichen Preis der Schuldenhaftung allzu teuer erkauft erscheinen. Und auf alle Fälle hat sie mit dem Rechte der Staatsbürger, sich zu Vereinen zusammenzuschließen, nicht das Mindeste zu tun. Die Ziffer 2 des Aufrufs bezieht sich überhaupt nach ihrer erkennbaren Tendenz nur auf das öffentliche Vereinsrecht.

2. Gilt entsprechendes auch von Ziffer 5? Hier heißt es:

„Die Freiheit der Religionsübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden."

Man könnte darin auf den ersten Blick eine Absage an den bekannten § 1588 BGB. zu finden geneigt sein:

„Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt."

Aber diese Bestimmung hat im Grunde wesentlich nur deklarative und vor allen Dingen keinerlei privatrechtliche Bedeutung; sie lehnt nur einen zwar auch ohnedies abzulehnenden, aber immerhin möglichen Schluß aus der Gestaltung des staatlich-privatrechtlichen Eherechts auf diejenige des Kirchenrechts ab. Denken wir den § 1588 weg, so würde sich in den kirchlichen Verpflichtungen nichts ändern.

Eine noch weitergehende Auslegung der Ziffer 5 dahin, daß damit überhaupt alle oder doch die mit der Ehe zusammenhängenden kirchlichen Verpflichtungen aufgehoben wären, kommt von vornherein nicht ernsthaft in Betracht. Sie enthielte eine solche bodenlose Brutalität, eine solche Kompetenzüberschreitung des Staates der Kirche gegenüber, daß man sie auch einer noch so radikalen Regierung nicht zutrauen kann. Sie würde die staatliche Gesinnung von Millionen gläubiger Seelen der schwersten Belastungsprobe aussetzen und die separatistischen Gelüste in unseren streng katholisch gesinnten West- und Ostmarken sowie in Bayern in unheimlicher, verderbenbringender Weise fördern.

Die hier bekämpfte Auslegung würde sich aber auch in Widerspruch setzen mit der eben besprochenen Ziffer 2 des Aufrufs selbst. Denn wie weit man auch immer gehen mag mit der von der Revolutionsregierung angestrebten Trennung von Staat und Kirche — auch die rein auf sich gestellte Kirche würde doch in dem für sie ungünstigsten Falle zum mindesten die Bedeutung eines Privatvereins beanspruchen. Solche Vereine aber sollen sich gerade nach dem „Aufruf" in Zukunft frei bilden können. Zur Freiheit der Vereinsbildung aber gehört auch, ja an erster Stelle, die Anerkennung eines festen Rechtsbandes zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, von gegenseitigen Rechten und Pflichten zwischen ihnen.

Ebensowenig kann man der Ziffer 5 einen Einfluß zubilligen auf die Vorschriften des BGB., die eine gewisse Berücksichtigung konfessioneller Zugehörigkeiten vorschreiben, wie § 1779[2] (Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses bei Auswahl des Vormundes). Von kirchlichen Pflichten ist dabei in keiner Weise die Rede, sondern nur von einer — ganz sachgemäßen — Beachtung des durch die Konfession gegebenen sozialen Bandes. Dieses Band bleibt selbstverständlich bestehen, solange es kirchlichen oder überhaupt religiösen Gemeinschaftssinn gibt; es besteht bei Freireligiösen nicht minder wie bei gläubigen Protestanten und Katholiken. Wenn die Rechtsordnung darauf gewisse Rücksicht nimmt, so schafft sie damit kein kirchliches Vorrecht, sondern nur eine Verwertung tatsächlicher Zusammengehörigkeiten.

Zweifelhaft ist es dagegen, ob die Ziffer 5 nicht in die landesrechtlichen Vorschriften über die religiöse Kindererziehung eingegriffen habe. Ich möchte das sogar insoweit bejahen, als die Landesgesetze etwa einen Zwang dahin aussprechen, daß die Kinder in der Religion der Eltern oder eines der Eltern erzogen werden müssen. Denn dadurch wird eine gewisse Zwangszugehörigkeit der Kinder zu einer religiösen Gemeinschaft angeordnet, die mit dem Grundsatz einer vollen Freiheit der Religionsübung nicht vereinbar ist.

Allerdings kann diese Freiheit selbstverständlich nicht den noch minderjährigen und erziehungsbedürftigen Kindern selbst, im Sinne eigener Entscheidung, zugebilligt werden. Die konfessionelle Erziehung ist vielmehr ein Teil des allgemeinen Erziehungsrechtes, und sie steht daher überall da, wo ein Anspruch der Kirche auf eine Zugehörigkeit des Kindes zu ihr von Staats wegen nicht anerkannt wird, dem überhaupt Erziehungsberechtigten zu, also je nachdem dem Vater oder der Mutter, äußerstenfalls dem Vormund. Ist freilich durch die Entscheidung des jeweils Erziehungsberechtigten die Konfessionszugehörigkeit einmal bestimmt, so würde ich Bedenken tragen, dem Erziehungsberechtigten ein jederzeitiges ius variandi für das Kind zuzubilligen, noch mehr Bedenken, dem an seine Stelle tretenden neuen Erziehungsberechtigten — etwa der Mutter an Stelle des verstorbenen Vaters — eine Veränderung der bisherigen Konfessionszugehörigkeit zu gestatten. Denn es widerspricht meines Erachtens dem sozialethischen Empfinden wie Interesse durchaus, daß jene wie ein abgetragener Anzug jeden Augenblick gewechselt werden könne.

Aber ich gebe zu: über diese Fragen kann man verschieden denken, sowohl als Rechtspolitiker wie als Ausleger des geltenden Rechts. Bleibt die Ziffer 5 bestehen, so ist eine Nachprüfung ihres Einflusses auf das Landesrecht der religiösen Kindererziehung unvermeidlich, darüber hinaus eine ausführlichere Regelung der schwierigen Materie dringend wünschenswert. Unbedingt sicher scheint mir nur eins: etwaige Reverse der Brautleute untereinander oder einem Geistlichen gegenüber, ihre

künftigen Kinder in einer bestimmten Konfession erziehen zu lassen, sind im Sinne unserer Ziffer 5 fortan nirgends mehr rechtsverbindlich; denn sie würden den Kindern wie dem entsprechenden Elternteil gegenüber einen weitgehenden Zwang zu einer bestimmten Art der Religionsübung bedeuten.

3. Die weitaus größte privatrechtliche Erheblichkeit kommt daneben der Ziffer 8 zu:

„Die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter."

Aber auch hier erheben sich bei näherem Zusehen schwierige Einzelfragen, trotz oder vielmehr gerade wegen der radikalen Einfachheit der Vorschrift.

Das bisherige Gesinderecht war bekanntlich, soweit es von der reichsrechtlichen Regelung des Dienstvertrages in §§ 611—30 BGB. abwich, ausschließlich Landesrecht, gedeckt durch den Vorbehalt im EG. Art. 95. Auf Grund desselben waren einmal die bestehenden, teilweise schon ein volles Jahrhundert alten Gesinde- oder Dienstbotenordnungen in Kraft geblieben, zum andern in einigen Einzelstaaten neue Regelungen des Gesinderechts erlassen, so z. B. im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB. Art. 13—31. Nun schafft der Aufruf vom 12. November 1918 die „Gesindeordnungen" kurzerhand ab. Was heißt das?

α) Es bedeutet wohl sicherlich nicht, daß EG. Art. 95 selbst aufgehoben, das Gesinderecht fortan der Landesgesetzgebung entzogen sei. Schon der Wortlaut spricht gegen eine so weitgehende Auffassung, nicht minder, ja noch mehr, die rechtspolitische Erwägung, daß die Verhältnisse beim Gesinde in Ost und West, in Nord und Süd noch nicht gleichartig genug liegen, um eine völlige Vereinheitlichung angezeigt erscheinen zu lassen. Es kommt hinzu, daß die derzeitigen Machthaber an anderer Stelle selbst erklärt haben, das BGB. solle in Kraft bleiben — also ist doch auch wohl für eine Aufrechterhaltung der Sätze des davon untrennbaren Einführungsgesetzes mindestens zu vermuten.

Die Einzelstaaten können also auch in Zukunft ihr Gesinderecht noch regeln, zweifellos auch wiederum in Form sogenannter „Gesindeordnungen". Unsere Ziffer 8 hat zwar die bestehenden aufgehoben, aber den Erlaß neuer für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

β) Wie steht es aber mit solchem Landesgesinderecht, das nicht in Form von Gesindeordnungen, sondern als Bestandteil sonstiger Gesetze, insbesondere von Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch, erlassen war? Wörtlich genommen handelt es sich dabei um keine „Gesindeordnung", findet Ziffer 8 keine Anwendung. Aber auch inhaltlich besteht zwischen solchem Gesinderecht und dem der älteren, eigentlichen Gesindeordnungen ein erheblicher Unterschied. Betrachten wir z. B. das bisherige Bayerische Gesinderecht, so ist es viel moderner, zeitgemäßer, dem Geiste des allgemeinen Privatrechts der Gegenwart verwandter, als es bei den älteren Gesindeordnungen mit ihrem viel angefeindeten und in der Tat vielfach überholten „reaktionären" Inhalt der Fall ist. So sprechen gute Gründe dafür, die Tragweite der Ziffer 8 auf die besonderen Gesindeordnungen zu beschränken, nicht auf das in den Ausführungsgesetzen enthaltene Gesinderecht zu erstrecken. Aber auch hierüber kann man, zugegeben, sehr verschieden denken — der „Aufruf" bietet wiederum kein zweifelsfreies Ergebnis. Und wie dem auch sei: Bayern, der dabei besonders in Frage kommende Staat, schickt sich nach Zeitungsberichten bereits zur Neuregelung seines Gesinderechts an, hat sofort einen neuen Entwurf herstellen lassen, so daß die Tage des AG. Art. 13 fg. aller Wahrscheinlichkeit nach gezählt sind. Nebenbei ist das ein weiterer Beleg für die Richtigkeit der oben zu α) entwickelten Ansicht, wonach der landesrechtliche Vorbehalt für das Gesinderecht bestehen geblieben ist.

γ) Noch zweifelhafter ist der folgende Punkt: es erweist sich für jeden auch nur oberflächlichen Betrachter der Materie als ein haltloses Vorurteil, in den Gesindeordnungen überall nur ein dem Gesinde gegenüber den allgemeinen Regeln nachteiliges Sonderrecht zu wittern. Es fehlt darin auch nicht an Schutzbestimmungen zugunsten des Gesindes; als eine solche wird man es z. B. sicherlich auffassen müssen, wenn gewissen ungeeigneten Persönlichkeiten — etwa solchen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen sind oder die unter Polizeiaufsicht stehen — das Halten von jugendlichem Gesinde erschwert wird (so z. B. Bayr. AG. Art. 16). Denn dadurch soll das jugendliche Alter gegen den vergiftenden Einfluß derartig disqualifizierter Dienstherrschaften geschützt werden. Aber auch manche andere Bestimmungen der Gesindeordnungen stellen das Gesinde günstiger gegenüber dem Gemeinen Recht: so, wenn es nach der Preußischen nur für „mäßiges" Verschulden haftet, wenn die Verpflegungspflicht gegenüber dem erkrankten Gesinde weiter erstreckt wird als nach BGB. §§ 617 fg.

Sind auch diese für das Gesinde vorteilhaften Sondergesetze der Abneigung unserer sozialistischen Gesetzgeber zum Opfer gefallen? Sinngemäß ist das selbstverständlich nicht; die Ziffer 8 will nach ihrem erkennbaren Zweck die Stellung des Gesindes verbessern, ganz und gar nicht verschlechtern. Sie hätte daher zweckentsprechend bestimmen müssen: „Die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt, soweit sie die Rechtsstellung des Gesindes gegenüber dem Gemeinen Privatrecht verschlechtern."

Aber tatsächlich ist man nicht so vorgegangen, und ich trage ernste Bedenken, im Wege der einschränkenden Auslegung die Tragweite der Ziffer 8 in so weitgehender Weise zu beschneiden. Wir kommen im Sinne des geltenden Rechts um den „reinlich und zweifelsohne" die Gesindeordnungen mit Stumpf und Stiel ausrottenden Wortlaut nun einmal nicht herum. Das Ergebnis ist für das Gesinde unerfreulich, aber der gesetzestreue Ausleger

wird ihm schwerlich entgehen können und muß die Verantwortung dem Gesetzgeber überlassen.

δ) Aber trotzdem ist es nicht so, daß auch der materielle Inhalt der bisherigen Gesindeordnungen restlos beseitigt wäre. Das Gesindeverhältnis ist offensichtlich seiner tatsächlichen Bedeutung nach ein Dienstverhältnis von ganz besonderer Eigenart, einer Eigenart, die kein noch so revolutionärer Gesetzgeber einfach auszulöschen vermag. Die Besonderheiten liegen vor allem in der Zugehörigkeit des Gesindes zum Hausstande der Herrschaft und der damit notwendig gegebenen familienähnlichen Stellung beider Teile begründet. Aus dieser Stellung ergibt sich eine Reihe von Folgesätzen, die die Gesindeordnungen nicht willkürlich geschaffen, sondern aus der Logik der Tatsachen kurzerhand übernommen haben, die auch ohne solche positive Anerkennung von jedem verständigen Beurteiler angewendet werden dürften und müßten, z. B. die Unterordnung des Gesindes unter die Hausordnung mit allen sich daraus ergebenden Einzelheiten. Aber auch die in vielen Gesindeordnungen ausgesprochene Pflicht des Gesindes zur vertretungsweisen Übernahme anderer als der im Vertrage übernommenen häuslichen Arbeiten, nicht minder eine beiderseitige Pflicht zur persönlichen Hilfeleistung im Krankheitsfall. Alle solche und ähnliche Dinge würden sich auch ohne besondere Gesindeordnung aus „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte" ableiten lassen, BGB. §§ 157, 242, und da diese Vorschriften als Bestandteile des BGB. bestehen geblieben sind, behält insoweit auch der bisherige Inhalt der Gesindeordnungen seine Bedeutung. Allerdings mit geänderter Grundlage: nicht mehr als positive Rechtsvorschrift, sondern nur noch als schätzbares Material für die Feststellung dessen, was als durch „Treu und Glauben" erfordert anzusehen ist, und natürlich nur im Rahmen dieses Leitgrundsatzes. Reaktionäre oder doch hinter den derzeit herrschenden Anschauungen „der gerecht und billig denkenden" zurückgebliebene Sätze des Gesinderechts kommen danach natürlich nicht mehr in Frage.

Schlechthin, materiell, beseitigt ist somit im Grunde nur das, was nach einem Ausnahmerecht zuungunsten des Gesindes schmeckt, also z. B. der polizeiliche Rückkehrzwang, kurz, alle die Dinge, die in den Augen der Sozialisten das bisherige Gesinderecht verunziert haben. Ihnen wird auch der minder Radikale kaum eine Träne nachweinen. Sie waren, wenn ich mich nicht arg täusche, schon bisher in der tatsächlichen Rechtsanwendung mehr und mehr abgestorben, und unsere Ziffer 8 zieht nur die ganz sachgemäße Schlußfolgerung aus einer bereits längst zum Abschluß herangereiften Entwicklung.

ε) Aufgehoben werden darin weiterhin die „Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter". Damit sind gemeint die in manchen Einzelstaaten bestehenden strafrechtlichen Schranken ihrer Koalitionsfreiheit. Privatrechtliche Bedeutung hat die zweite Hälfte der Ziffer 8 insoweit nicht. Es ist aber die Frage aufzuwerfen, ob den Landarbeitern nicht hinfort neben der Koalitionsfreiheit auch ein wahres, des Rechtsschutzes teilhaftiges Koalitionsrecht zukomme, wie es den gewerblichen Arbeitern bekanntlich bisher durch Gew.-Ordn. § 152[2] versagt wird.

Nach meinem Dafürhalten ist diese Frage glatt zu verneinen. Nach Sinn und Wortlaut der Ziffer 8 sollen nur die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter fallen; diese sollen nicht mehr schlechter gestellt sein als die sonstigen Arbeiter. Genössen ihre Koalitionen aber fortan den Schutz durch Klage und Einrede, so würden sie im Sinne des Koalitionsrechts sogar über die Stellung der gewerblichen Arbeiter hinausgehoben. Das wäre geradezu widersinnig. Man muß vielmehr zu dem Ergebnis kommen, daß beide Klassen fortan im Sinne der Koalition gleichgestellt werden sollen. Ein klagbares Koalitionsrecht der Arbeiter — wie auch der Arbeitgeber — ist unserer heutigen Rechtsordnung aber überhaupt unbekannt, auch durch den Aufruf vom 12. November 1918 nicht hergestellt. Es wird übrigens von den Arbeitern aus hier nicht näher darzulegenden Gründen derzeit viel weniger erstrebt, als es früher der Fall war. Fast scheint es so, als ob derzeit im ganzen mehr die Arbeitgeber an seiner Erlangung interessiert wären. Alles spricht dagegen, daß die „Volksbeauftragten" nun so ohne weiteres gerade allein die landwirtschaftlichen Arbeiter damit haben beschenken wollen.

4. Eine wichtige, im Leben oft aufgeworfene Frage ist die, welchen Einfluß der nunmehrige Unterschied des Volljährigkeits- und des Wahlrechtsalters ausübe?

a) Abzuweisen ist auf der einen Seite die Ansicht, daß die bis zum vollendeten 21. Lebensjahre dauernde Minderjährigkeit auf die Ausübung des Wahlrechts der Zwanzigjährigen irgendeinen Einfluß ausüben könne, etwa dahin, daß der Minderjährige zur Ausübung dieses Rechtes einer Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedürfe, oder daß gar dieser letztere namens des Minderjährigen dessen Wahlrecht auszuüben berufen sei. Schon rein privatrechtlich beurteilt, ließe sich das nicht ernsthaft verteidigen: Der Minderjährige ist an sich fähig zu rechtserheblichen Handlungen, wie sich besonders aus BGB. § 165 schlagend ergibt; nur entbehren seine ungenehmigten Handlungen laut § 107 der Einwirkungsfähigkeit auf seinen eigenen Vermögensstand. Von einer solchen aber ist bei Ausübung des Wahlrechts selbstverständlich in keiner Weise die Rede, ebensowenig — eine hoffentlich immer akademisch bleibende Frage! — bei Ausübung des Abgeordnetenmandates. Es handelt sich dabei aber überhaupt um rein öffentlichrechtliche Betätigungen, bei denen die Verwertbarkeit des privatrechtlichen Begriffs der Minderjährigkeit von vornherein mindestens fragwürdig sein würde.

b) Auf der andern Seite hat die Herabsetzung

des Wahlrechtsalters ebenso selbstverständlich nicht den mindesten Einfluß auf den Großjährigkeitstermin. Daß manche rechtlichen Betätigungen auch den Minderjährigen von einem gewissen Alter ab offen stehen, ist durch zu viele Beispiele aus dem Privat- wie öffentlichen Recht beglaubigt, als daß man daran Anstoß nehmen könnte; man denke nur an die Eidesmündigkeit, die Fähigkeit zur Errichtung eines (öffentlichen) Testamentes usw.

c) Immerhin sollte nicht bestritten werden, daß die Wahlberechtigung der Zwanzigjährigen nicht nur an sich ein höchst fragwürdiges Experiment darstellt, sondern vor allem auch zu dem Großjährigkeitstermin des geltenden Rechts äußerst schlecht paßt. Der Zwanzigjährige kann ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters nicht den kleinsten Gegenstand wirksam veräußern, nicht die Droschke rechtsverbindlich bestellen, die ihn ins Wahllokal befördern soll, während ihm die Beteiligung an dem für die Zukunft des gesamten Vaterlandes entscheidenden Akte des Wählens freisteht. Dieselbe Rechtsordnung, die ihn für nicht genügend gefestigt erachtet, seine kleinen Sonderinteressen sachgemäß zu regeln, gewährt ihm einen Anteil an der Regelung der so unendlich wichtigeren Gesamtinteressen. Mag auch der Anteil des einzelnen Minderjährigen daran noch so verschwindend sein — die Fülle der tausende von ihnen, die an die Urne berufen werden, ist keineswegs gleichgültig, kann das Zünglein an der Wage bilden, ein Zünglein, das sich dann wohl ausnahmslos den Ideen des durch keinerlei praktische Erfahrungen und Interessenverknüpfungen gemilderten abstrakten Doktrinarismus und Radikalismus zuneigen wird. Der Zwanzigjährige, wie er nun einmal ist und auch wohl sein soll, ist durchschnittlich ein ebenso guter Idealist wie schlechter Politiker.

Diese Gedanken scheinen mir so naheliegend, so unwiderleglich, daß sie es hätten bewirken müssen, das wahlfähige Alter allermindestens an die Erreichung der Volljährigkeit zu knüpfen. Nachdem man aber einmal mit dem Wahlrecht der Zwanzigjährigen ein altes Erbstück des sozialdemokratischen Programms angenommen hat, bleibt nur eine doppelte Möglichkeit: entweder man versucht, in die künftigen neuen Reichs- und Landesverfassungen eine maßvolle Revision nach rückwärts — Wahlrecht mit 24 oder höchstens 21 Jahren — hineinzubringen. Oder, wenn das am Widerspruch der radikalen Parteien scheitern sollte, man setzt folgerecht auch die Volljährigkeitsgrenze auf die Vollendung des zwanzigsten Jahres fest. Auch wer an sich einen allzu liberal bemessenen Volljährigkeitstermin gerade im Interesse unserer jungen Generation mißbilligt, wird sich diesem Vorschlag vielleicht nicht widersetzen — liegt wirklich das Wahlrecht der Zwanzigjährigen im Zuge der Zeit, so wird man ihnen auch die Volljährigkeit sinngemäß nicht auf die Dauer vorenthalten können. Die größte praktische Bedeutung dürfte die Herabsetzung für die Ehemündigkeit der jungen Männer haben. Diese aber hat den Zwanzigjährigen bekanntlich schon ein Menschenalter lang, von 1875 bis 1900, zugestanden, ohne daß daraus meines Wissens sonderlich schlimme Folgen eingetreten wären.

III. Das führt zu weiteren rechtspolitischen Betrachtungen. Die oben hypothetisch vorgeschlagene Herabsetzung des Großjährigkeitstermins läßt sich ohne einen Eingriff in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht vollziehen. Es fragt sich aber, ob es für eine solche an der Zeit sei. Der Aufruf vom 12. November 1918 hat am BGB. nichts geändert. Er weist aber auf weitere, wenn auch zunächst nur sozialpolitische, Verordnungen hin, und es muß mit der naheliegenden Möglichkeit gerechnet werden, daß die eine oder die andere dieser Verordnungen auch in das allgemeine Privatrecht einschneide[1]). Da erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob solche gelegentlichen Eingriffe in das allgemeine Reichsprivatrecht wünschenswert, oder aber grundsätzlich zu unterlassen seien. Ich meinerseits möchte sie im zweiten Sinne beantworten. Nicht als ob ich das BGB. in jedem Punkte für ein unantastbares Meisterwerk hielte. Manches hat sich in den fast zwanzig Jahren seiner Geltung nicht bewährt, anderes wird den ständig fortschreitenden gesellschaftlichen Verhältnissen und Anschauungen, zum mindesten denen der augenblicklich und vermutlich auf lange hinaus tonangebenden radikalen Parteien nicht gerecht. Ich denke dabei besonders an gewisse Teile des Eherechts: so ist es mir sehr zweifelhaft, ob sich für eine Anerkennung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutzungsrechts im Sinne des gesetzlichen Güterstandes heute noch eine Mehrheit bei den gesetzgebenden Körperschaften finden würde. Ferner fehlt ein genügender Ausgleich für die vielfach wertschaffende, mindestens werterhaltende oder doch organisatorisch wertvolle Tätigkeit der Frau im Haushalte des Mannes, eine Tätigkeit, die ein weltfremder Radikalismus mit einer Art von Gehaltsansprüchen entlohnt sehen möchte, während eine maßvoll-fortschrittliche Rechtspolitik unendlich viel feiner und besser der Frau nach dem Vorgang des Schweizer Zivilgesetzbuches Art. 214 einen Anteil am Vermögenszuwachs während der Ehe, dem sog. „Vorschlag", zubilligen wird (dort ein Drittel, doch läßt sich über die Höhe natürlich streiten).

Ich könnte noch Dutzende von reformbedürftigen oder in der gesetzlichen Regelung zu kurz gekommenen Vorschriften anführen; besonders das Recht des Dienstvertrages würde dafür einen reichen Ertrag liefern, da es mit seinen bloß 20 Paragraphen der Wichtigkeit und Vielgestaltigkeit der arbeitsrechtlichen Probleme nicht im entferntesten Genüge leistet — nichts vom Akkordvertrag, nichts vom Tarifvertrag und von zahlreichen anderen Fragen erster Bedeutung.

Aber gerade die Vielgestaltigkeit dessen, was sich bessern ließe, spricht gegen jeden Versuch einer Teilreform in dieser oder jener Einzelfrage. Sie

[1]) Siehe auch die Schlußbemerkung.

würde doch nur Stückwerk ergeben und das Ganze des Gesetzbuches unübersichtlich und, was schlimmer ist, uneinheitlich machen. Die Reform des BGB. sollte, wie mir scheint, nur ganz oder gar nicht vollzogen werden. Da nun weiterhin seine wünschenswerten Änderungen zwar teilweise wichtig, aber nirgends unaufschiebbar sind, da andererseits die Ansprüche an unser gesetzgeberisches Können in den nächsten Jahren bekanntlich wie in quanto, so auch in quali ohnedies ganz ungemein groß sein werden, so rate ich dringend, die Zeit und Kraft bis auf weiteres nicht für eine minder dringliche und insofern auch zunächst minder wichtige Aufgabe zu opfern. Allenfalls die Einschränkung des gesetzlichen Erbrechts, die neben ihrer privatrechtlichen auch, ja vielleicht vorwiegend, eine sehr große finanzpolitische Bedeutung aufweist, ließe sich ausnehmen. Daß das Fehlen einer Verwandtschaftsgrenze dabei die Gesamtheit schädigt und durch keinerlei schutzwürdiges Interesse der weiteren Verwandten als „lachender Erben" gefordert wird, dürfte heute kaum noch ernsthaft bestritten werden. Dem Schutze der Familienzugehörigkeit wird man vollkommen gerecht, wenn man das Verwandtenerbrecht bei der ersten und zweiten Parentel (also Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder) anerkennt; will man noch ein übriges tun, so mag man mit dem Schweizer Gesetzbuch Art. 459 auch dem Großelternstamm (also praktisch besonders den Onkeln und Vettern, Tanten und Kusinen) das Erbrecht zubilligen. Doch ginge das meines Erachtens schon reichlich weit; vielleicht ließe sich ein Anteilsrecht des Reiches oder Staates neben ihnen auf die Hälfte rechtfertigen, das jedenfalls vor dem Gesichtspunkt einer bloßen, etwa in gleicher Höhe zu erhebenden Erbschaftssteuer entschieden den Vorzug verdiente. Wer seinen weiteren Verwandten etwas zuwenden will, dem bleibt das unbenommen. Aber dieser verfügbare Nachlaß wird in allen Fällen auf eine Quote zu beschränken sein, indem dem Reich (oder dem Einzelstaat) eine Art von Pflichtteilsrecht in Höhe von etwa der Hälfte ihres gesetzlichen Erbrechts vorbehalten werden müßte.

Ich halte diese Erbrechtsreform aus sozialethischen wie aus finanzpolitischen Gründen für so vordringlich wichtig, daß man damit nicht bis zur allgemeinen Reform des Bürgerlichen Gesetzbuchs warten sollte. Die Einzelausgestaltung kann ich hier nicht geben, um den Aufsatz nicht zu überlasten.

IV. Endlich noch einige Worte über den vielberufenen Normalarbeitstag, den der Aufruf, wenn auch zunächst nur befristet („spätestens am 1. Januar 1919") grundsätzlich eingeführt und die neuere Anordnung vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1334) näher geregelt hat. Daß wir es dabei mit einem recht gewagten sozialpolitischen Experiment zu tun haben, scheint mir unbestreitbar, und er wird in der Praxis und künftigen Gesetzgebung, wenn überhaupt, nur vorbehaltlich zahlreicher, durch Gesetz oder Verwaltungsbehörden aufzustellenden Ausnahmen durchgeführt werden können. Soweit aber sein Gebiet reicht, ergeben sich daraus verschiedene privatrechtliche Folgerungen:

1. Ein Arbeitsvertrag, der auf eine, das gesetzliche Höchstmaß übersteigende Arbeitsleistung gerichtet ist, wird nach BGB. § 134 als nichtig zu erachten sein. Aber doch wohl nur im Betrage des Überschusses, während es dem Interesse und daher auch dem zu unterstellenden Willen der Parteien entsprechen dürfte, den Vertrag bis zu dem zulässigen Höchstbetrage der übernommenen Arbeit gültig sein zu lassen. Der vereinbarte Lohn würde dabei wohl anteilsmäßig herabgesetzt werden müssen.

2. Bei einem bereits schwebenden Vertrage würde in Höhe der übermäßig versprochenen Arbeitszeit Unmöglichkeit der Leistung eintreten, was nach BGB. § 323 eine entsprechende Herabsetzung des Lohnes zur Folge hat. Die Ausnahme von § 616 dürfte dabei zugunsten des Arbeiters kaum in Betracht kommen, da die Summe der täglichen Arbeitskürzungen wohl ausnahmslos über eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" hinausgehen wird, wenigstens bei allen Dauerdienstverträgen.

Ist aber einmal, was vermutlich nichts weniger als selten vorkommen wird, tatsächlich über das gesetzliche Höchstmaß der Zeit hinaus gearbeitet worden, so muß der Arbeiter auch die volle vertragliche Gegenleistung einfordern können, ähnlich wie man das bei von Geschäftsbeschränkten geleisteten Arbeiten mit Recht längst angenommen hat. Das Gegenteil würde den Interessen der Arbeiter, die doch durch den Normalarbeitstag gerade geschützt werden sollen, zu nahe treten; eine dazu führende Auslegung wäre also dem erweislichen Gesetzeszweck durchaus zuwider.

Doch gilt das alles nur vorbehaltlich der besonderen erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften, wonach ein Lohnabzug wegen der geminderten Arbeitszeit ausgeschlossen wird, so laut Verordnung vom 2. Dezember 1918 zugunsten der Angestellten in Bäckereien (RGBl. S. 1397).

Seit Abschluß dieses Aufsatzes sind zwei weitere wichtige Verordnungen privatrechtlicher Tragweite ergangen: die vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge (RGBl. S. 1456 fg.) und die vom 15. Januar 1919 über das Erbbaurecht (RGBl. S. 72 fg.). In jener wird u. a. die bekannte Streitfrage über die Unabdingbarkeit des TV. bejahend entschieden, freilich nur zugunsten der Arbeiter, ferner eine allgemeine Verbindlichkeit des TV. über den Bereich der zunächst Beteiligten hinaus als möglich vorgesehen. Diese enthält eine erschöpfende Regelung der Materie auf Grund des Entwurfs vom Sommer 1918. Ich kann jetzt, bei Korrektur meines Aufsatzes, auf den Einzelinhalt der beiden Verordnungen natürlich nicht eingehen, zumal angesichts ihrer sehr erheblichen Tragweite, die eine ausführliche Behandlung notwendig macht. Übrigens sei der Ausdruck lebhaften Erstaunens darüber erlaubt, daß die derzeitige Regierung sich für berufen hält, derart wichtige Probleme in einer volksver-

tretungslosen Zwischenzeit so kurzerhand zu regeln. Das mag man nennen wie man will — keinenfalls entspricht es dem Geiste der Demokratie, viel eher dem eines friderizianischen aufgeklärten Absolutismus. Meine sachliche Zustimmung zum wesentlichen Inhalt beider Verordnungen kann an diesem Urteil nichts ändern.

Arbeitslohn, Achtstundentag und die Tat Ernst Abbes[1]).

Von Georg Obst.

Das Lohnproblem steht gegenwärtig im Vordergrund des Interesses. „Sozialisierung" ist heute die eine, „Erhöhung der Löhne" die andere Losung von Millionen deutscher Arbeiter und Angestellter. Erhoffen weite Kreise der Bevölkerung das Zweite vom Ersten, so wird, da die Sozialisierung, die doch nach einem Gesamtwirtschaftsplan erfolgen muß, sich nicht im Handumdrehen vollziehen läßt, die Erhöhung der Löhne und Gehälter mit allen Mitteln erstrebt, ganz gleich ob damit, wie durch das Vorgehen der Kohlenarbeiter, unsägliches Unheil über das ganze Land heraufbeschworen wird. Der Sozialismus verheißt kein Schlaraffenland. Den Sozialismus verlangen und sich zu ihm zu bekennen, heißt: Mehr Arbeit in kürzerer Zeit leisten.

Wohl nicht unzutreffend sagte kürzlich Staatssekretär Dr. August Müller im Kreise von Pressevertretern: Durch die Sozialisierungskommission sei „direkt eine Sozialisierungswut geschaffen, der das Wort Sozialisierung nichts weiter sei als eine neue Formel für überspannte Lohnforderungen". Tagtäglich erleben wir es ja, wie Forderungen gestellt werden, die gänzlich unerfüllbar sind, soll nicht unser gesamtes Wirtschaftsleben in wenig Monaten zugrunde gerichtet sein.

* * *

Im Hinblick auf diese aktuelle Frage erscheint es vielleicht angebracht, einmal das Werk eines Mannes zu betrachten, der nicht, wie so mancher der heutigen Volksbeglücker, Phantast war, sondern sich auf den realen Boden der Verhältnisse stellte und aufbaute auf dem, was er selbst im Schweiße seines Angesichts geschafft hatte und die Arbeiter teilnehmen ließ an dem, was von Rechts wegen ihm gehörte.

Ernst Abbe war, um es vorwegzunehmen, ein großzügiger Sozialpolitiker, und sein sachkundiger Biograph Felix Auerbach[2]) spricht, mit Recht, von der Erfindung der Zeiß-Gläser als seinem großen Werk und von der Carl-Zeiß-Stiftung als „seiner größeren Tat".

1840 in Eisenach als Sohn eines Textilarbeiters geboren, sah Ernst Abbe, wie sein Vater und andere Arbeiter täglich 14—15 Stunden arbeiteten und trotzdem Not und Hunger litten. Als Junge zwischen 5 und 9 Jahren brachte er, abwechselnd mit der Schwester, dem Vater das Mittagessen in die Fabrik, der es, „an eine Maschine gelehnt oder auf eine Kiste gekauert, aus dem Henkeltopf mit aller Hast verzehrte, um dann sofort wieder an seine Arbeit zu gehen." In dieser Not und Entbehrung kämpfte sich Ernst Abbe durchs Gymnasium und die Universität durch, zum Privatdozenten für Optik in Jena.

Hier lernte er Carl Zeiß kennen, den Inhaber einer kleinen mechanisch-optischen Werkstätte, in der einfachere Apparate gebaut, hauptsächlich aber Reparaturen ausgeführt wurden. Dieser trat an Abbe heran und fragte ihn, ob er den Bau von Mikroskopen „wissenschaftlich fundieren" wolle. Abbe ging auf das Anerbieten ein. Wie er arbeitete und was er schuf, und wie er mit seinen Erfindungen die ganze Welt eroberte, gehört nicht in dieses Kapitel. Man lese darüber nach, was Felix Auerbach darüber eingehend in dem oben genannten Werke berichtet.

Über 30 Jahre hat Abbe von der Hand in den Mund gelebt. Dann kam der Umschwung, so unerwartet und plötzlich, daß es Abbe vor den Augen flimmerte, als ihm Carl Zeiß als Anteil am ersten Jahreserträgnis der neuen Mikroskope „so viel harte Taler aufzählte, wie er noch nie beisammen gesehen hatte". Im Laufe eines Jahrzehnts war der Hochschullehrer zum Millionär geworden. Aber er vergaß dabei niemals die Erlebnisse seiner Jugend!

Je größer der Kapitalbesitz wurde, der sich in Abbes Händen häufte, und in je rascherem Tempo er zunahm, um so drückender wurde er ihm, und um so brennender die Frage: Was damit anfangen? Es genügte ihm nicht, einen Teil seines Einkommens der Öffentlichkeit zu erstatten, er wollte ganze Arbeit machen, und das konnte nur durch einen Akt geschehen, der das Kapital selbst betraf:

Abbe verkaufte das Geschäft, das viele Millionen repräsentierte und große Zukunftschancen bot, für 300000 M, die eine Art Hinterbliebenenpension darstellen sollten, an die „Stiftung", der er nicht seinen Namen, sondern den von Carl Zeiß gab. Er selbst trat „mit 12000 M Gehalt und 3000 M Funktionszulage" als Generalbevollmächtigter in die Dienste der neuen Stiftung.

Die Beweggründe? In seinen „Motiven zum Erbvertrag" sagt Abbe:

„Der Besitz, über den ich gegenwärtig verfüge, und der Erwerb, den ich auf Grund bestehender Verträge in Zukunft erwarten kann, sind ganz wesentlich nur dadurch zustande gekommen, daß es mir und meinen Genossen möglich war, die Tätigkeit vieler anderer Personen dauernd in unseren Dienst zu stellen und den Ertrag ihrer Arbeit uns zunutze zu machen. Die gegenwärtige Rechtsordnung erklärt solchen Besitz bedingungslos als freies Privateigentum des erfolgreichen Unter-

[1]) Siehe auch die Aufsätze von Vautrin und Jöhlinger (Schluß) in diesem Hefte.

[2]) Ernst Abbe, Sein Leben, sein Wirken, seine Persönlichkeit. Nach den Quellen und aus eigener Erfahrung geschildert von Felix Auerbach. Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. Leipzig 1918. gr. 8°. 512 S. 5. Band des von Wilhelm Ostwald herausgegebenen Werkes „Große Männer".

nehmers. Nach meiner persönlichen Überzeugung aber will er vor einer strengen Sittlichkeitsidee als öffentliches Gut betrachtet und behandelt sein, soweit er hinausgeht über das Maß eines angemessenen Lohnes für die persönliche Tätigkeit... Die Rechtsordnung hat keinen Weg eröffnet, auf welchem solches im geregelten Verfahren erfolgen kann. Ich kann und muß daher meiner Pflicht nach eigenem besten Ermessen zu genügen suchen. Unter mancherlei hierzu möglichen Wegen kommen für mich nur zwei in Betracht: Ausgiebige Fürsorge für das Wohl aller derer, die zur Gewinnung aller Mittel bis hierher mitgewirkt haben oder in Zukunft mitwirken werden, und Förderung der Wissenschaften, auf deren Boden die betreffenden Unternehmungen erwachsen sind und denen ich zugleich mein eigenes Emporkommen zu verdanken habe."

Die Carl-Zeiß-Stiftung sollte den Angestellten des Werks, der Universität und der Stadt Jena zugute kommen. Es ist eine Stiftungsverwaltung, eine Betriebsleitung und ein Stiftungskommissär vorgesehen. Was uns in diesem Zusammenhang im Stiftungsbrief am meisten interessiert, ist das 5. Kapitel, das ein geschlossenes, die Auffassung der Zeit weit überragendes Arbeiterrecht enthält.

Hinsichtlich der Arbeiter handelt es sich um die Kardinalfrage: Zeitlohn oder Stücklohn, Stundenlohn oder Akkordlohn? In einem Paragraphen des Statuts heißt es: Für jede Arbeit ist zunächst und unter allen Umständen ein Zeitlohn festzusetzen; erfolgt sie dann nicht nach ihr, sondern nach Akkordlohn, so ist doch jener feste Zeitlohn nach Verhältnis der aufgewandten Arbeitszeit als Mindestverdienst zu gewähren.

Von den Bestimmungen, die die Lohnverhältnisse betreffen, seien erwähnt:

1. die auf den Akkordlohn bezügliche Bestimmung, die durch das Vertrauen, das dem Arbeiter geschenkt wird, sein eigenes Selbstvertrauen und seine Selbstzucht günstig beeinflußt: die Schätzung des Wertes der jeweils geleisteten Arbeit bleibt dem Arbeiter selbst überlassen; und nur, wenn die nachträgliche Kontrolle wiederholt Überschätzung ergibt, wird ihm jenes Recht eine Zeitlang entzogen;

2. ein Gehalt oder Lohn, der einmal vorbehaltlos gewährt oder für länger als ein Jahr fortgewährt wurde, darf nicht wieder herabgesetzt werden, es sei denn, daß der Betreffende wegen verminderter Leistungsfähigkeit zu anderen Arbeiten übergeht;

3. eine Abgangsentschädigung wird jedem, seit mindestens drei Jahren tätigen Mitarbeiter gewährt, dem von der Firma gekündigt wird, ohne daß der Angestellte schuldbare Veranlassung hierzu gegeben hätte. Durch diese Bestimmung des Statuts sollen, wegen ihrer finanziellen Tragweite, unüberlegte Einstellungen, aber auch willkürliche Entlassungen verhindert werden.

Was die wirtschaftlichen Verhältnisse der leitenden Persönlichkeiten anbelangt, so besteht die Bestimmung, daß kein Beamter — die Mitglieder der Geschäftsleitung eingeschlossen — mehr an Gehalt beziehen darf, als das zehnfache von dem derzeitigen durchschnittlichen jährlichen Arbeitseinkommen aller über 24 Jahre alten und mindestens drei Jahre im Betriebe tätigen Lohnarbeiter. Nimmt man einen Durchschnittslohn von 2000 M an, so heißt dies: Keine der leitenden Persönlichkeiten darf ein Jahreseinkommen von mehr als 20000 M haben.

Wenn man auch die Phantasiegehälter, bzw. -Einkommen, die heute vielfach in Handel und Industrie erzielt werden und unter Einrechnung der mit der Stellung verknüpften Aufsichtsrats-Tantiemen oft das 100fache des drei Jahre im Betriebe Tätigen wesentlich übersteigen, keineswegs gutheißen kann, so läßt sich doch darüber streiten, ob die Festlegung einer solchen Beschränkung im Interesse eines aufstrebenden Betriebes liegt, wenn eben nicht allgemein derartige Einkommensbeschränkungen festgesetzt sind.

Nun wieder zurück zu den Lohnarbeitern: Der durch die Revolution proklamierte Achtstunden-Arbeitstag besteht bei dem Carl-Zeiß-Werke seit 19 Jahren. Anfang des Jahres 1900 wurde unter den Angestellten des Zeißwerkes eine Abstimmung herbeigeführt über die Frage: Wer traut sich zu und ist zugleich gewillt, in 8 Stunden dasselbe zu leisten, wie bisher in 9 Stunden? Eine große Majorität erklärte sich für das Experiment, und so wurde der Achtstundentag zunächst probeweise auf ein Jahr eingeführt. Das Ergebnis war überaus befriedigend; die Leistung war nicht nur nicht gesunken; sie war sogar noch um 4 % gestiegen.

Ähnlich günstige Erfahrungen hat man ja auch bei kaufmännischen Angestellten, insbesondere auch bei den Bankbeamten, gemacht, als an den Sonnabenden der „Kurzschluß" eingeführt wurde. — Anders dagegen sind bekanntlich die Ergebnisse in fast allen Betrieben in der Gegenwart nach der Revolution. Ist dem Arbeiter ein Mindesttagelohn, der zur Bestreitung seiner Bedürfnisse ausreicht, zugesichert, so fehlt naturgemäß jeglicher Ansporn.

Wichtig ist daher, daß neben den Arbeitslohn eine Gewinnbeteiligung tritt, und zwar ganz besonders der untersten Angestellten, also der großen Masse der Lohnarbeiter.

Vater der Gewinnbeteiligung war der Franzose Leclair, der sie 1842 in seinem Baumalergeschäfte einführte; 1876 folgte ihm Godin mit seiner Fabrik eiserner Öfen, und dann viele andere Unternehmer in Frankreich, Amerika und einigen anderen Ländern. In Deutschland trat Heinrich Freese schriftstellerisch und vor allem auch praktisch für die Gewinnbeteiligung ein, und er hat, nach seinen eigenen Angaben, hierdurch in einem Jahrzehnt seinen Geschäftsgewinn verdreifacht.

Abbe stand zunächst der Gewinnbeteiligung kühl gegenüber, hat sie aber dann doch in sein Statut aufgenommen, unter der Bezeichnung „Gehalts- und Lohn-Nachzahlung". Sie wird als bestimmter Prozentsatz, der sich nach der Höhe des Reingewinns und den Teuerungsverhältnissen des Jahres richtet, des Gehalts bzw. Verdienstes berechnet.

Diese Gewinnbeteiligung betrug 1896—1902 durchschnittlich 9%, entsprach also etwa einem Monatslohn.

Die Arbeiter hatten sich an diese Gewinnbeteiligung so gewöhnt, daß allgemein Empörung herrschte, als 1903 eine Ausschüttung nicht erfolgte. Der Grund hierfür lag aber nicht in dem schlechten Geschäftsgang des Zeißwerkes, sondern in den übermäßigen Akkordsätzen. Die Gewinnbeteiligung war also bereits im Laufe des Jahres in Gestalt von zu hohen Akkordsätzen realisiert, freilich zugunsten eines Teiles und zuungunsten der übrigen Angestellten, die nun leer ausgingen. So kann die Gewinnbeteiligung eine höchst wichtige Funktion für die Verwaltung ausüben: Barometer zu sein für richtige Akkordsätze und sonstige Unkosten und Warnungssignal.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage der Bilanzierung und der Abschreibungen zu nennen. Grundsatz des Abbeschen Systems war zwar: Gib der Gegenwart, was der Gegenwart ist, und der Zukunft, was der Zukunft gebührt! Die Ausführung aber ist nicht leicht; und bei den Arbeitern wird naturgemäß der Grundsatz bestehen, die Abschreibungen möglicht niedrig zu halten, dagegen möglichst hohe Beträge zur Verteilung zu bringen.

1905 starb Abbe. Manche Enttäuschung hat auch er, der Verkünder reiner, schöner Menschlichkeit, der in übergroßer Bescheidenheit alle Unternehmungen unter dem Namen Carl Zeiß gehen ließ, erleben müssen. Im großen ganzen hat sich sein Werk bewährt, und das Studium der von ihm geschaffenen Organisation, die Auerbach in dem oben erwähnten Werk mit Sachkenntnis und Liebe, eingehend und treffend dargestellt hat, dürfte gerade für die Gegenwart allergrößtem Interesse begegnen.

* * *

In einem Aufsatz im Roten Tag[1]) „Privatwirtschaftliche Schulung der Arbeiter" bin ich dafür eingetreten, daß für die Führer und Vertrauensmänner der Arbeiterschaft mit tunlichster Beschleunigung privatwirtschaftliche (handelstechnische) Fortbildungskurse eingerichtet werden, damit sie später selbst aufklärend wirken und zeigen können, wie die Interessen des Arbeiters am besten gewahrt werden, ohne daß die Hennen geschlachtet werden, die die goldenen Eier legen sollen.

Bei der Kürze der Zeit dürfen bei der Wahl der Dozenten keine Experimente gemacht werden; nur bewährte akademische Lehrer, die neben großem, in der Praxis erworbenem Können und Wissen die Gabe besitzen, populär zu sprechen, kommen in Frage. Sehr große Auswahl besteht nicht, da die Zahl der deutschen Handelshochschulen an sich gering ist und nur an wenigen Universitäten, wie z. B. in Frankfurt a. M. und in Breslau, privatwirtschaftliche Vorlesungen und Übungen von hauptamtlichen Dozenten gehalten werden.

Diese Kurse von verhältnismäßig kurzer Dauer sind naturgemäß nur ein Notbehelf. Mit Beginn des Sommersemesters bereits sollten nicht nur an den Handelshochschulen, sondern auch an allen größeren Universitäten und Technischen Hochschulen privatwirtschaftliche Vorlesungen über Kalkulationswesen, Handelsbetriebslehre, Bank- und Börsenwesen, Buchführung und Bilanzen usw. gehalten werden, zu denen, ebenso wie zu den volkswirtschaftlichen Vorlesungen, die Zulassungsbedingungen zu revidieren, d. h. den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen wären. Auch Sondervorlesungen für Arbeiter, kleine Kaufleute, Gewerbetreibende usw. sollten veranstaltet werden.

Von sozialdemokratischer Seite ist im Frühjahr 1918 im Preußischen Abgeordnetenhause ein Antrag gestellt und mit Mehrheit angenommen worden, der die Zahl der Lehrer für Volkswirtschaft und damit auch die Zahl der nationalökonomischen Vorlesungen und Übungen an den Universitäten und Technischen Hochschulen vermehrt. Privatwirtschaftliche Kenntnisse sind heute für jedermann, insbesondere natürlich für die Leiter der Geschicke eines industriellen Landes und für die Führer der Arbeiterschaft ebenso wichtig; und die jüngere Schwester kann wohl dieselben Rechte beanspruchen, die der älteren zugesagt sind

Doch das ist eine Cura posterior. Zunächst gilt es, meines Erachtens, als Notbehelf möglichst rasch die „Schnellkurse" zu organisieren und im Anschluß daran vielleicht das Reichslohnamt, das Richtlinien für die Höhe der Löhne, deren Abbau unbedingt notwendig ist, aufzustellen hat, ins Leben zu rufen. Aufgabe dieses Amtes wird es weiter sein, die Arbeitsleistungen auf ihre Zweckmäßigkeit zu untersuchen und arbeitssparende Methoden im Interesse des einzelnen Arbeiters, wie des gesamten Wirtschaftsprozesses, einzuführen.

Wenn eine wenigstens teilweise Sozialisierung durch das Mitbestimmungs- und Mitvorschlagsrecht aller Mitarbeiter eines Betriebes in bezug auf Gehälter, Löhne, Akkorde, Arbeitszeit und Gewinnverwendung erfolgen soll, so ist Bedingung hierfür, daß die Betreffenden privatwirtschaftlich geschult sind.

Daß in der Sozialisierungskommission und in dem Reichslohnamt neben Praktikern und erfahrenen Volkswirten auch Lehrer der Privatwirtschaft vertreten sein sollten, die einen tiefen Einblick in zahlreiche Betriebe verschiedener Art bekommen haben und in der Lage sind, ein unparteiisches Urteil abzugeben, weiter Männer, die während des Krieges Leiter der zentralen Preisprüfungsstellen gewesen sind, erscheint eigentlich selbstverständlich.

[1]) 1919, Nr. 6.

Bemerkungen zur Vergesellschaftung von Unternehmungen.

Von Friedrich Leitner, Berlin.

Wir wollen versuchen, rein sachlich unter Ausschaltung der politischen Folgen, die privatwirtschaftliche Seite und die ertragswirtschaftlichen Folgen der Vergesellschaftung der Produktions-

mittel für die Gesellschaft selbst kurz anzudeuten. Vergesellschaftung heißt privatwirtschaftliche Verwertung und Ausnutzung der Produktionsmittel im Interesse der Allgemeinheit, ist demnach etwas anderes als Verstaatlichung, die häufig genug dem Staat ein Unternehmereinkommen sichert gegen die Interessen der Allgemeinheit. Das Privateigentum an gewissen, zunächst von der Regierung noch nicht bestimmten Produktionsmittel soll durch Nationaleigentum abgelöst werden. Da die neue Regierung erklärt hat, das Privateigentum nicht antasten zu wollen, müssen die derzeitigen Besitzer jener Produktionsmittel, soweit sie in Unternehmungen festgelegt sind, geldlich abgefunden werden. Die Abschätzung des Übernahmewertes wird nicht einfach, der entgeltliche Übergang in das Nationaleigentum nicht billig sein. Ob man den Weg der Enteignung und zwangsweisen Festsetzung des Übernahmewertes oder den der freien Vereinbarung zwischen Vorbesitzer und Staat wählt, stets werden Schätzungsunterlagen gefunden werden müssen, die beiden Teilen gerecht werden (direkte Schätzung des zeitigen Wertes, Kapitalisierung eines durchschnittlichen Ertrages oder ähnliches). Da die neue Regierung dem Feinde gegenüber stets betont hat, daß ein Rechtsfriede geschlossen werden muß, das Selbstbestimmungsrecht der Völkerminoritäten innerhalb eines Staates beachtet werden müsse und andere ideale Programmpunkte aufgestellt hat, wird sie innerhalb ihres eigenen Machtbereiches eine große und in der Vergangenheit des deutschen Wirtschaftslebens außerordentlich bedeutungsvolle Gruppe von Staatsbürgern entgegen den Grundsätzen der Gleichheit nicht ungerecht behandeln können. Abgesehen davon, daß auch ausländische Interessenten zu berücksichtigen sind.

In jedem Falle sind die Produktionskosten der zu erzeugenden Güter von vornherein mit beträchtlichen Kapitalkosten (Zinsen, Abschreibungen) belastet, Kapitalkosten, die höher sein müssen als jene der augenblicklichen Besitzer. Man denke an die stillen Abschreibungen auf das Anlagevermögen aus Jahreserträgnissen, Fusions- und Sanierungsgewinnen und ähnliches. Keinesfalls werden die Buchwerte der Produktionsmittel als Maßstäbe für den Übernahmepreis dienen können.

Jenen Ideologen, die die Vergesellschaftung bestimmter Produktionsmittel fordern, schwebt offenbar als Folge eine wesentliche Verbilligung der Produktionskosten und damit der Konsumentenpreise bestimmter Güter vor. Sie wollen die Unternehmerfunktionen vergesellschaften, die ertragswirtschaftlichen Interessen der Kapitalbesitzer ausschalten. Der Unternehmer organisiert und leitet die Unternehmung, trägt das Kapitalrisiko in seinen zahlreichen Formen. Organisation und Leitung kann auch eine vergesellschaftete Unternehmung nicht entbehren. Ersetzt man den Unternehmer durch Beamte der „Gesellschaft" — früher sagte man Staatsbeamte —, die als Beauftragte die Geschäfte führen und gewährt diesen leitenden Männern neben dem festen Gehalt nicht auch eine Beteiligung am Erfolg, so fehlt jedes geldliches Interesse an der Niedrighaltung der privatwirtschaftlichen Produktionskosten. Das Geld als Wertmaßstab und Entgelt für Dienstleistungen kann auch eine sozialistische Republik nicht ausschalten. Die Belohnung der Geschäftsleiter kann in einem Anteil am Unterschied zwischen Selbstkosten und Verkaufserlös bestehen oder, falls die Vergesellschaftung die Abgabe der Produkte zum Selbstkostenpreis bedingen würde — wir halten diesen Fall für eine konsequentere Durchführung des sozialistischen Programms —, in einem Anteil am Unterschied zwischen festzusetzenden normalen Selbstkosten und den wirklichen Produktionskosten. Eine Rationalisierung der Arbeitsmethoden, etwa durch Einführung besserer mechanischer Arbeitsverfahren im Interesse des ertragswirtschaftlichen Erfolges oder der Niedrighaltung der Selbstkosten sozialisierter Unternehmungen, läuft aber den Interessen der Arbeiter dieser neuen Wirtschaftsordnung zuwider, weil man fälschlich glaubt, daß billig produzieren gleichbedeutend sei mit billigen Arbeitslöhnen.

Bisher gab es zwei Gruppen staatlicher Produktionsbetriebe: Staatliche Unternehmungen mit ertragswirtschaftlichen Interessen, z. B. Domänen, Bergbaubetriebe, Porzellanmanufaktur, Bernsteingewinnung u. a., also Betriebe mit einem Absatz verkaufsfähiger Produkte; und staatliche Produktionsbetriebe ohne Umsatz, die den Bedarf des Staates an Kriegsmaterialien deckten: Staatliche Institute, wie Gewehr-, Munitions-, Pulverfabriken, Artilleriewerkstätten, Schiffswerften. Den zuletzt erwähnten Produktionsbetrieben fehlte der Rentabilitätsmaßstab, da die Erzeugnisse nicht veräußert, sondern unmittelbar ohne Entgelt dem staatlichen Verbrauch zugeführt wurden. Die Produktion war Selbstzweck, die Höhe der Selbstkosten war nebensächlich; diese wurden nicht ordnungsmäßig und vollständig berechnet. Staatliche Betriebe bauen und arbeiten notorisch sehr teuer. Staatsbetriebe werden leicht zu einem refugium pecatorum für Faulenzer. Produktivität und Arbeitsintensität waren stets wesentlich geringer als jene in den Privatunternehmungen. Die vergesellschafteten Betriebe eines sozialistischen Wirtschaftssystems werden naturgemäß noch teurer arbeiten, da ertragswirtschaftliche Interessen ausgeschaltet sind. Es sei denn, daß durch die Vergesellschaftung die Staatseinnahmen erhöht werden sollen.

Produktionsmittel sind Kapital im Sinne der Sozialwirtschaftslehre. Soweit es sich um Vergesellschaftung von Unternehmungen handelt, ist eine Entkapitalisierung nicht möglich, nur die Eigentumsverhältnisse sollen anders geordnet werden. Die Schlagworte „Kapitalismus", „kapitalistische Wirtschaftsordnung" mit ihrem den Theoretikern und Praktikern nicht völlig klaren Begriffsinhalt werden durch ein anderes Schlagwort gleichen Charakters ersetzt: „Sozialisierung".

Die Produkte der gemeinwirtschaftlichen Betriebe

Bedeutsame Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft!

Soeben erschienen:

Kartelle u. Trusts

und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation

Von

Professor Dr. Rob. Liefmann

Dritte, stark erweiterte Auflage. 11.–14. Tausend

Geheftet M. 5.80 **Gebunden M. 7.20**

Das bekannte Buch Liefmanns liegt jetzt in dritter, stark erweiterter und verbesserter Auflage vor. Die durch den Weltkrieg herbeigeführten Umwälzungen sind, soweit es schon möglich ist, berücksichtigt. Nach wie vor wendet sich der Verfasser an weiteste Kreise, und es ist einer der wesentlichen Vorzüge des Buches, daß es, ohne eingehendere volkswirtschaftliche Kenntnisse vorauszusetzen, wertvolle Einblicke in das Wesen und die Entstehung der Kartelle, ihre Wirkungen für die betreffende Industrie selbst und auf die Abnehmer, die Entwicklung der amerikanischen Trusts, in die Zukunftsaussichten des modernen Kapitalismus, in die staatliche Regelung des Kartellwesens usw. vermittelt. In der heutigen Zeit, wo alle die Tätigkeit der Kartelle und Trusts, sowie die Wirkungen der vielen sonstigen neuen Entwicklungserscheinungen der volkswirtschaftlichen Organisationen am eigenen Leibe zu spüren bekommen, ist für die in diesem Buche behandelten Fragen ein ganz besonderes Interesse wach. Wer sich über das Kartellwesen unterrichten will, wird mit Nutzen zu der klar geschriebenen, aus wirklicher Sachkenntnis geschöpften Arbeit Liefmanns greifen, die auch dem Fachmann manches Neue zu bieten vermag.

Man beachte die umstehende Inhaltsübersicht!

Verlag v. Ernst Heinrich Moritz (Inh. Franz Mittelbach) in Stuttgart

Prof. Dr. Rob. Liefmann, Kartelle und Trust

Inhalts-Übersicht

Kapitel I: Wesen und Entstehung der Kartelle.

1. Einleitung. Allgemeine Bedeutung der Kartelle und Trusts.
2. Wesen der Kartelle. Monopolzweck. Unterscheidung von Vereinen, Fusionen u. Trusts, Abnehmerverbänden, Corners und Ringen, Koalitionen im Handwerk.
3. Entstehung der Kartelle. Eigentümlichkeiten der modernen Unternehmung. Konkurrenzkampf. Älteste Geschichte der Kartelle in Deutschland. Verhütung ungünstiger, Ausnutzung günstiger Konjunkturen.
4. Umfang des Kartellwesens in Deutschland. Gewerbe, Landwirtschaft, Handel. Verschiedene Kartellierungsfähigkeit. Internationale Kartelle.
5. Formen der Kartelle. Preis-, Produktions-, Gebietskartelle. Auftrags-, Angebots-, Gewinnverteilungskartelle.
6. Allgemeiner Charakter der heutigen wirtschaftlichen Kämpfe. Der Kampf mit den Kunden. Die Kämpfe der wirtschaftlichen Organisationen.

Kapitel II: Die Wirkungen der Kartelle für die betreffende Industrie selbst.

1. Wirkungen auf die kartellierten Unternehmer: Höherer Gewinn, Verminderung des Risikos. Größere Machtstellung. Wertsteigerung der Unternehmung. Beschränkung der Selbständigkeit. Umbildung der wirtschaftl. Anschauungen der Unternehmer.
2. Wirkungen auf die Ausdehnung der kartellierten Industrien. Überblick über die Entwicklung des Kalibergbaues und des Kohlenbergbaues unter dem Einfluß der Syndikate.
3. Wirkungen auf die Außenstehenden: Niederkonkurrieren, Aufkaufen der Konkurrenten, Zwang der Abnehmer zu ausschließlichem Verkehr, Sperre, Treurabatt, ausschließlicher Verbandsverkehr.
4. Wirkungen auf die Arbeiter: Höhere Löhne und gleichmäßigere Beschäftigung. Entwicklung des Großbetriebes und der Unternehmerorganisationen verschlechtert die Stellung der Arbeiter. Andererseits fördern die verschiedenen beiderseitigen Organisationen den sozialen Frieden.
5. Wirkungen auf den technischen Fortschritt im Gewerbe. Förderung der Fusions- und Kombinationstendenz.

Kapitel III: Die Wirkungen der Kartelle auf die Abnehmer.

1. Wirkungen auf die letzten Konsumenten: Höhere Preise, besonders bei sinkender Konjunktur. Korrektive gegen Preiserhöhungen: neue Konkurrenten, Ausdehnung der Produktion.
2. Wirkungen auf die Weiterverarbeiter im allgemeinen: Gleichstellung aller. Größere Gleichmäßigkeit der Preise; Mittel, sie herbeizuführen. Die reinen Weiterverarbeiter, die großen kombinierten Werke und die Kartelle in der Eisenindustrie.
3. Wirkungen der billigen Auslandsverkäufe im besonderen: Verschleuderung nationaler Güter. Schmälerung der Konkurrenzfähigkeit durch die hohen Inlandspreise. Billiger Export im Auslande oft nicht erwünscht und ihm nicht von Nutzen. Ausfuhrvergütungen.
4. Wirkungen auf die Händler: Abhängig von der Art der Ware. Der Kampf um die Konditionen. Einwirkung der Preiskartelle auf den Handel. Beschränkung der Preisfestsetzungen des Handels. Ausschaltung des Großhandels. Kartelle der Händler selbst in Verbindung mit denen der Produzenten. Einfluß der Kartelle auf den Detailhandel. Gegenwehr durch Einkaufsvereinigungen. Verbandseigenproduktion.
5. Wirkungen der Kartelle im Weltkriege. Nutzen der Organisation für die Anpassung an den veränderten Bedarf. Gleichmäßigere Preisgestaltung und -verteilung. Nutzen der Kartelle für die Übergangswirtschaft.

Kapitel IV: Die amerikanischen Trusts.

1. Die Entwicklung monopolistischer Vereinigungen außerhalb Deutschlands. England und Amerika im besonderen. Die Anwendung der Trust-Institution.
2. Wesen und Entstehung der Trusts. Unterscheidung von Trusts, Fusionen und Kontrollgesellschaften (Holding Companies). Kontrollgesellschaft (Trusts) mit und ohne monopolistischen Charakter. Gründe ihrer Entwicklung. Ungenügendes Aktienrecht.
3. Zwei Beispiele von Kontrollgesellschafte Die Standard Oil Company und die Rockefelle Gruppe. Die Morgan-Gruppe und der Stahltru
4. Günstige Wirkungen der Trusts. Verbilligur der Produktions- und Vertriebskosten. Verglei mit den Kartellen.
5. Ungünstige Wirkungen der Trusts. Grü dungswesen, Schachtelsystem, verstärkte Macht w niger Personen.
6. Die Bekämpfung der Trusts in Amerik und in Deutschland. Amerikanische Trustpoliti insbesondere das Sherman-Gesetz und die Gese von 1914. Aufgaben der amerikanischen Trustpoliti Der Kampf gegen einige amerikanische Trusts Deutschland, insbesondere gegen den Tabaktru und der Plan eines Petroleummonopols.

Kap. V: Die Weiterbildung der volkswirtsch. Orga nisation unter dem Einfluß der Kartelle u. Trus

1. Die Weiterbildung der Kartelle. Entwi lung zu festorganisierten „Syndikaten". Deren B deutung für eine größere Gleichmäßigkeit im Gewerb
2. Kartelle und Kombinationsunternel mungen. Vorteile der letzteren. Sie suchen te weise die Kartelle zu sprengen. Ungünstige La der „reinen" Werke.
3. Entwicklungstendenzen an Stelle d Kartelle: a) Interessengemeinschaften; b) Bete ligungen. Verschiedene Zwecke. Kontrollgesellschaft in Deutschland. c) Fusionen, mit und ohne mon polistischen Charakter.
4. Beispiele der heutigen Organisatio ganzer Unternehmungszweige. Elektrisc Industrie und ihre Beteiligungs- und Finanzierung gesellschaften. Petroleumindustrie und -handel.
5. Zukunftsaussichten des „modernen Kap talismus". Die „Konzentrationstendenz". Sege überstellung Amerikas und Deutschlands. Die Mobi sierung des Kapitals u. ihre voraussichtlichen Folge
6. Zusammenfassende Betrachtung des Kor kurrenz- und des Monopolprinzips in d heutigen Volkswirtschaft. Welches von beid ist die rationellste Organisationsform? Wirtscha liche und technische Gesichtspunkte. Die Aufgabe d Monopolpolitik besteht darin, das richtige Verhä nis von Konkurrenz und Monopol in jedem Erwerb zweige herbeizuführen.

Kap. VI: Die staatliche Regelung des Kartellwesen

1. Rechtliche Regelung. Nichtigkeit wegen Ve stoßes gegen die guten Sitten unmöglich. Kartel kommissionen für die Preisfestsetzung. Ausländisch Kartellrecht.
2. Kontrollmaßregeln. Anzeigepflicht, größe Öffentlichkeit. Reichsenquete, Reichskartellamt. Übe wachung nach dem Kriege.
3. Regelung der Exklusionsverträge. Ve pflichtung zu ausschließlichem Verkehr. Kontr hierungszwang.
4. Wirtschaftspolitische Regelung. Hera setzung und Aufhebung der Zölle. a) im allgemeine b) bei billigerem Verkauf ins Ausland. Tatsächlic Maßregeln. Zollerhöhungen; Antiexportprämie klausel. Ausfuhrzölle. Zollfreier Veredlungsverkeh System der Einfuhrscheine. Freihandel.
5. Zwangssyndikate. Die Regelung der Kal industrie. Eingriffe in das Kartellwesen währen des Krieges, Textilindustrie, Zementindustrie u Heranziehung der Kartelle zur Besteuerung.
6. Verstaatlichung. Im Kohlen- und Kalibergba Sozialpolitische und finanzielle Zwecke der Verstaa lichung. Ist die Verstaatlichung der Produktionsmit das letzte Ziel der Kartelle und Trusts?

Verlag v. Ernst Heinrich Moritz (Inh. Franz Mittelbach) in Stuttgar

Die Unternehmungs-formen

mit besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftswesens

Von **Professor Dr. Rob. Liefmann**

Broschiert M. 3.– Gebunden M. 4.20

Das Werk ist eine gediegene Einführung in die Probleme der modernen wirtschaftlichen Unternehmung für weitere Kreise. Es ist aus Vorträgen entstanden, die der Verfasser in der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin gehalten hat, die aber für den Zweck der Veröffentlichung natürlich bedeutend erweitert und systematischer gestaltet worden sind. Die „Unternehmungsformen" sind zugleich die Einleitung, Vorstufe oder Ergänzung zu des Verfassers Schrift „Kartelle und Trusts": beide Bände zusammen liefern eine ziemlich vollständige Übersicht über die Stellung und Entwicklungstendenzen der Unternehmung in der heutigen Volkswirtschaft. — Das Wesen der Unternehmung sowie der Genossenschaften hat der Verfasser schärfer systematisch erfaßt, als es in der bisherigen Literatur üblich war, und besonders in der Beurteilung der Aktiengesellschaften bietet er manche neue Gesichtspunkte.

Das neue Werk ist für den Volkswirtschaftler, Industriellen, Kaufmann, Bankier, Geschäftsleiter, überhaupt für jeden, der im modernen wirtschaftlichen Leben steht, unentbehrlich.

Man prüfe die umstehende Inhaltsübersicht dieses bedeutsamen Werkes, das in jeder besseren Buchhandlung zu haben ist. Wo eine solche nicht vorhanden, wende man sich an den

Verlag v. Ernst Heinrich Moritz (Inh. Franz Mittelbach) in Stuttgart

Professor Dr. Rob. Liefmann

Die Unternehmungsformen

Inhalts-Übersicht

Kapitel I.

Von der Hauswirtschaft zur Unternehmung.

Das Wesen der Unternehmung. Konsumenten- und Marktproduktion. Das Kapitalrisiko in der Unternehmung. Lohnwerk, Verlagssystem, Fabrik.

Große und kleine Betriebe und Unternehmungen. a) in der Produktion, b) im Handel. Statistik. Vorzüge und Nachteile des Klein- und Großbetriebes.

Die Unternehmung als selbständige Erwerbswirtschaft. Trennung von der Hauswirtschaft. Bedeutung für die beschäftigten Arbeitskräfte.

Einzelunternehmungen und Gesellschaftsunternehmungen. Die Handelsgesellschaften. Personal- und Kapitalgesellschaften. Trennung von Unternehmungsbesitz und -leitung.

Die Umgestaltung des Tauschverkehrs durch die Unternehmung. Gewerbefreiheit. Freie Konkurrenz und ihre Mängel. Bedeutung für die Arbeitskräfte.

Neuere Entwicklungstendenzen der Unternehmung. Kartelle, Fusionen, Kombinationen.

Anmerkungen zu Kapitel I.

Kapitel II.

Die Gesellschaftsunternehmungen.

Die Entwicklung der Handelsgesellschaften. Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Das Effektenwesen. Die Entwicklung und Bedeutung der Mobilisierung des Kapitals. Kuxe, Aktien und Obligationen.

Die Organisation der Kapitalgesellschaften. Die wichtigsten Rechtsnormen der Aktiengesellschaft. Generalversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat.

Volkswirtschaftliche Bedeutung der Kapitalgesellschaften. Zusammenbringung großer Kapitalien und Verteilung ihrer Erträge. Arbeitslosen Einkommen. Macht des Finanzkapitals.

Die Gründung der Kapitalgesellschaften. Simultan- und Sukzessivgründung. Bedeutung für die Organisation des Gründungswesens. Mißstände im Gründungswesen.

Die Kapitalgesellschaften und die Börse. Das Emissionsgeschäft. Die Aktienspekulation. Große und kleine Aktien.

Neuere Entwicklungstendenzen der Kapitalgesellschaften. Die Beteiligungen, Verflechtung großer Unternehmungen. Tochtergesellschaften. Die Effektensubstitution.

Wirtschaftspolitische Aufgaben gegenüber den Kapitalgesellschaften. Größere Öffentlichkeit, Verbesserung des Bilanzwesens, ständige Überwachung.

Anmerkungen zu Kapitel II.

Kapitel III.

Die Genossenschaften.

Das Wesen der Genossenschaften. Juristischer und ökonomischer Begriff der Genossenschaft. Unterschied von den Gesellschaften im ökonomischen Sinne.

Das Genossenschaftsgesetz. Rechtsformen der Genossenschaft. Die Organe der Genossenschaft.

Die Arten der Genossenschaften. Genossenschaften zur Förderung der Haus- und der Erwerbswirtschaft. Die sog. Produktivgenossenschaften.

Die Genossenschaften zur Förderung der Hauswirtschaft. Die Konsumvereine, Entwicklung in England und Deutschland. Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Die Baugenossenschaften.

Genossenschaften zur Förderung der Erwerbswirtschaft. Die Kreditgenossenschaften insbesondere in der Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Verkaufs- und Einkaufsgenossenschaften. Städtische Genossenschaften.

Entwicklungstendenzen im Genossenschaftswesen. Monopoltendenzen. Die Genossenschaften als Mittel dagegen. Ausschaltungstendenzen durch die Genossenschaften.

Allgemeine Beurteilung der Genossenschaften. Grenzen des Genossenschaftswesens. Die Umformierung des Bedarfs.

Anmerkungen zu Kapitel III.

Kapitel IV.

Die öffentlichen Unternehmungen.

Die Arten öffentlicher Unternehmungen. Öffentliche Anstalten, öffentliche Wirtschaften, öffentliche Unternehmungen. Staats- und Gemeindeunternehmungen. Gemischte Unternehmungen.

Die Gründe für die Errichtung öffentlicher Unternehmungen. Gegenüberstellung der Gründe. Der Widerspruch im Wesen der öffentlichen Unternehmungen. Ihre Berechtigung als Erwerbseinkünfte und weil ihre Leistungen den Wirtschaftspersonen in sehr verschiedenem Umfang zugute kommen.

Die Verwaltung öffentlicher Unternehmungen. Öffentliche Monopolunternehmungen und solche, die in Konkurrenz mit Privaten betrieben werden. Schwierigkeiten der Preisfestsetzung. Nachteile der Beamtenverwaltung.

Die Grenzen der öffentlichen Unternehmungen. Die Verstaatlichung ganzer Erwerbszweige als Mittel gegen die monopolistischen Vereinigungen bedenklich. Andere Mittel. Irrtümer des Sozialismus. Voraussichtliche Zukunft des Verstaatlichungsgedankens.

Anmerkungen zu Kapitel IV.

Verlag v. Ernst Heinrich Moritz (Inh. Franz Mittelbach) in Stuttgart

Ramm & Seemann, Leipzig.

werden entweder an die Staatsbürger zu einem festen oder schwankenden Preis mit oder ohne Berücksichtigung der Produktionskosten verkauft oder kostenlos zur Verfügung gestellt. Im ersten Fall trägt der Verbraucher die Verteuerung durch höhere Selbstkosten unmittelbar; entweder ganz allgemein jeder Verbraucher bei einheitlichen Verkaufspreisen oder mit einer unterschiedlichen Belastung bei einer etwa beabsichtigten Differenzierung der Verkaufspreise nach Abnehmergruppen, beispielsweise unter Bevorzugung der Arbeiter und Angestellten. Im Falle der Verteilung in natura ohne Entgelt würde die Allgemeinheit mittelbar durch höhere Steuern an den höheren Produktionskosten beteiligt werden. Der Wettbewerb des Auslandes, das noch unter privatwirtschaftlichen Unternehmerbedingungen produziert, müßte ausgeschaltet werden, weil sonst die sozialistische Republik auf ihren teueren Erzeugnissen sitzen bliebe. Die handelspolitischen Folgerungen und ihre Rückwirkungen auf die Nationalwirtschaft ergeben sich von selbst.

Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel oder, anders ausgedrückt, die Ausschaltung ertragswirtschaftlicher Interessen eines Privatunternehmers bedeutet eine Vergesellschaftung des Unternehmungsrisikos und damit wiederum eine Erhöhung der Produktionskosten. In der Kriegswirtschaft waren die Unternehmer bestrebt, wo es anging, alle Kapitalrisiken auf den Staat als Besteller der Kriegsbedarfsartikel abzuwälzen und möglichst risikolos zu verdienen. Um Beispiele zu nennen: Gefahr der Lohn- und Materialpreissteigerungen während der Ausführung eines langfristigen Auftrages, Gefahren der Sachbeschädigung usw. Eine Interessenvereinigung wollte bei der Preisfestsetzung 17 verschiedene Risiken — das 18. wurde als „Unvorhergesehene" eingestellt —, eine andere Vereinigung etwa 30 % der Selbstkosten als „Gefahrenprämie" eingerechnet wissen. Die Gefahrenprämie würde durch Vergesellschaftung in Fortfall kommen, hingegen würde die Gesellschaft die tatsächlich eingetretenen Schäden zu tragen haben. Unterläßt ein solcher Betrieb Abschreibungen auf Anlagevermögen oder die Versicherung gegen Sachschäden, dann müssen nach Ablauf der Lebensdauer bzw. im Falle eines Brandes u. dgl. neue Mittel zwecks Neubeschaffung aus den übrigen Einnahmen der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Der Erfindergeist läßt sich ebensowenig vergesellschaften wie das spekulative Unternehmertum oder das mobile Kapital. Finden sie im eigenen Lande kein oder nur ein geringes Betätigungsfeld, wandern sie aus (das mobile Kapital in der Richtung der höchsten Rentabilität), erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit des Auslandes, das Inland wird lizenzpflichtig an das Ausland. Wer den klaren Blick für die weltwirtschaftlichen Beziehungen der Volkswirtschaften nicht verloren hat, kann die Folgen solcher Versuche ohne Verallgemeinerung auf alle Wirtschaftsvölker leicht übersehen. Die Eingriffe des Staates in die wirtschaftliche Freiheit während der Kriegsjahre geben ein ungefähres Bild von den Wirkungen der Vergesellschaftung.

Es ist nicht ganz klar, ob durch die Sozialisierung der Produktionsmittel eine Verbilligung der Produktionskosten erreicht werden soll — ein Versuch mit untauglichen Mitteln, soweit Unternehmungen in Betracht kommen — oder eine Erhöhung der Gesellschaftseinnahmen erstrebt wird. Auch im letzten Fall wäre die Vergesellschaftung ein falscher Weg, es sei denn, daß durch Monopolisierung und Einfuhrverbote eine willkürliche fiskalische Preispolitik getrieben würde: Ein unsoziales Vorgehen. Zweckmäßig wäre in diesem Falle eine Kapital- und Gewinnbeteiligung des Staates an jenen Unternehmungen mit bestimmendem Einfluß auf Geschäftsführung und Bücherabschluß unter Selbstverantwortung der Delegierten des Staates und ohne den Instanzenzug der bisherigen Staatsverwaltungen. Nach unserer Auffassung ist eine veränderte Steuerpolitik solchen Unternehmungen gegenüber das einzig richtige Mittel, um zu verhindern, daß die Henne abgeschlachtet wird, die die goldenen Eier legt. Voraussetzung wäre allerdings eine sehr gründliche bilanz- und buchtechnische Durchbildung der Beamten der Veranlagungsbehörde.

Die Erforschung der Arbeits- und Berufseignung.

Von E. Lysinski, Mannheim.

Veröffentlichung aus dem Betriebswissenschaftlichen Institut an der Handelshochschule Mannheim.

Ein vierjähriger mit unsäglichen Opfern durchgehaltener Krieg ist verloren. Gewaltige Revolutionskrisen durchwühlen Volk und Staat. Das eherne Rad der Weltgeschichte ist alles zermalmend über Deutschlands Macht und Größe hinweggerollt.

Unser gesamtes Volksleben blutet aus tausend Wunden. Industrie, Handel und Verkehr liegen darnieder. Eine gewaltige Schuldenlast drückt uns zu Boden. Immer neue, vernichtende Forderungen zwingt uns der übermächtige Feind auf. Dazu schleichen Hunger und Seuchen durch die Häuser und drohend erhebt das Gespenst der Anarchie sein Haupt. Wir stehen jäh am Abgrund. Was soll nun werden?

Wie der Kranke nur einen Wunsch hat, gesund zu werden, so darf das deutsche Volk jetzt auch nur ein Gedanke beherrschen: Wie arbeiten wir uns aus diesem Zusammenbruch wieder zu neuem Wohlstand, zu neuer Macht und Größe empor? Das ist das Kardinalproblem, das der verlorene Krieg und die Revolution uns stellt und gegen das alle anderen Fragen verblassen. Das ist die Hauptaufgabe, die das ganze Denken, Fühlen, Wollen und Handeln jedes Einzelnen beherrschen muß. Jedes Mittel, das zu diesem Ziele führt, müssen wir in unseren Dienst stellen.

Dazu gehört nicht in letzter Linie eine durchgängige Rationalisierung der gesamten wirtschaft-

lichen Arbeitstätigkeit. Es kann kein Zweifel sein, daß die gewerbliche Arbeitstätigkeit in der Gegenwart noch voller Zufälligkeiten und Unzweckmäßigkeiten steckt, die eine gewaltige Kraftvergeudung darstellen. Die Notlage unseres Wirtschaftslebens zwingt uns aber, sparsam und haushälterisch mit unseren Kräften umzugehen. Der energetische Imperativ Ostwalds: Vergeude keine Energie! muß daher auch für die Verwendung der menschlichen Arbeitskraft im Wirtschaftsleben zur Geltung kommen. Es gilt, die menschliche Arbeitstätigkeit im wirtschaftlichen Leben von den geringfügigsten bis zu ihren höchsten Formen unter dem Gesichtspunkt ihrer Zweckmäßigkeit wissenschaftlich zu erforschen und auf Grund der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse ökonomisch zu organisieren.

Die erste Bedingung einer rationellen Organisation der menschlichen Arbeit läßt sich in die Forderung zusammenfassen: Der geeignete Mann an den rechten Platz! Und in der Tat erschallt dieser Ruf heute lauter denn je. Ohne Frage ist ja auch die Erforschung der Arbeits- und Berufseignung für die Aufgabe einer zweckmäßigen Organisation der wirtschaftlichen Arbeitstätigkeit von grundlegender Bedeutung. Denn alle anderen Organisationsmittel, die besten Lehr- und Lernmethoden, die zweckmäßigste Arbeitsgliederung, die vorteilhaftesten Arbeitsmethoden usf. werden wertlos, wenn nicht der geeignete Mann am rechten Platze steht.

Die Forderung, die Verteilung der menschlichen Arbeitskräfte im Wirtschaftsleben so zu organisieren, daß überall der geeignete Mann am rechten Platze steht, hat die menschliche Gesellschaft bisher nur sehr ungenügend erfüllt. Die Berufswahl ist in den meisten Fällen durch rein äußerliche Umstände bestimmt, etwa durch Beruf und Stand der Eltern, durch gelegentliche Empfehlung usf. Ebenso sind auch für die Auswahl unter verschiedenen Berufsbewerbern in der Regel bloße Äußerlichkeiten, etwa der persönliche Eindruck und dergleichen, entscheidend. Dagegen spielt die Geeignetheit für die betreffende Arbeit oder den betreffenden Beruf, die doch das allein ausschlaggebende sein sollte, nur eine sehr untergeordnete Rolle. Gewiß ergreift mancher einen Beruf aus innerer Neigung. Aber es ist nicht schwer zu zeigen, daß Neigung und Eignung für einen Beruf keineswegs zusammenfallen müssen.

Nun hat sich die menschliche Gesellschaft freilich durch die Einrichtung von Prüfungen, Probezeiten und die Möglichkeit der Arbeits- und Dienstentlassung Mittel geschaffen, um auch eine gewisse Auslese unter den Berufsbewerbern zu treffen. Indessen wird das erstrebte Ziel durch alle diese Maßnahmen nur sehr unvollkommen und mit großer Zeit- und Kraftverschwendung erreicht. Einmal wird durch sie nicht mehr erzielt, als die Ausscheidung der gänzlich Ungeeigneten. Von einer feiner differenzierten Sonderung kann gar keine Rede sein. Zweitens kommen sie auch bereits viel zu spät zur Wirksamkeit. Den meisten, die sich schon einer längeren Ausbildung für einen Beruf unterzogen haben, ist es nicht mehr möglich, noch einmal einen anderen Beruf von vorn anzufangen. Denn das Umsatteln bedeutet einen gewaltigen Verlust von Zeit, Mühe und Kosten. Dazu fehlte jede Garantie, daß die neue Berufswahl nun glücklicher ausfällt. Aus diesen Gründen wird sich jeder humane Arbeitgeber auch nur in den dringendsten Fällen dazu entschliessen, einen Angestellten, der schon eine gewisse Zeit im Berufsleben steht, wegen Ungeeignetheit zu entlassen. So werden jene Unglücklichen denn, wenn es nur irgend geht, wie Ballast mitgeschleppt. Der Beruf wird ihnen zur Qual; sie selbst fallen dem betreffenden Unternehmen und der Allgemeinheit zur Last, während sie doch an anderer Stelle Gutes, ja vielleicht Hervorragendes hätten leisten können. Wie schwer und ernst die Frage der richtigen Berufswahl ist, erhellt so recht aus der Tatsache, daß ein verfehlter Beruf oft ein verlorenes Leben bedeutet.

Es kann keine Frage sein, das dies unhaltbare Zustände sind, die anders werden müssen. Und wieder geben uns die revolutionären Umwälzungen ein Recht, diese Forderung noch aus anderen Gründen zu proklamieren.

Besonders für die Wahl der sogenannten mittleren und höheren Berufe ist bisher fast ausschließlich der Zufall der Geburt, Beruf, Stand und Wohlhabenheit der Eltern ausschlaggebend gewesen. Den minder bemittelten Volksklassen waren sie sogut wie verschlossen. Darin aber sieht eine von revolutionären Gedanken erfüllte Zeit nicht nur eine wirtschaftliche Unzweckmäßigkeit, sondern auch eine soziale Ungerechtigkeit. Sie fordert mit Recht den freien Aufstieg der Begabten, freie Bahn dem Tüchtigen. Auch für den Eintritt in die mittleren und höheren Berufe sollen nicht der Zufall der Geburt und überlebte Standesvorurteile maßgebend sein, sondern allein die Begabung und Eignung.

Bei der großen Bedeutung, die der Frage der richtigen Berufswahl zukommt, ist es nicht verwunderlich, daß die Bestrebungen, sie zweckmäßig zu organisieren, schon über 2 Jahrzehnte zurückreichen. Und zwar hat diese Bewegung zuerst in Nordamerika festen Fuß gefaßt.

Von ähnlichen Erwägungen wie die oben angestellten ausgehend gründete Prof. Parsons im Jahre 1908 in Boston das erste Institut für Berufsberatung. Der Erfolg dieses Institutes veranlaßte eine Reihe anderer amerikanischer Großstädte, gleichfalls solche Berufsberatungsstellen einzurichten. Wenngleich diese Institute für Berufsberatung auch noch weit von einer wissenschaftlichen Erforschung der Arbeits- und Berufseignung entfernt waren, so entwickelten sie doch im Keim bereits einige der Hauptaufgaben der modernen Eignungsforschung.

Ihre Haupttätigkeit bestand freilich darin, Material für die äußeren Verhältnisse der einzelnen Berufe zu sammeln und bereit zu stellen. Die körperlichen Anforderungen der einzelnen Berufe, die notwendige Vorbildung und Ausbildung, der Bedarf an Arbeitskräften, die Verdienstmöglichkeiten, die Aussichten

auf Vorwärtskommen, kurz, die wirtschaftliche und hygienische Seite der einzelnen Berufe spielte dabei die Hauptrolle.

Daneben bemühte man sich freilich, auch die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten der Ratsuchenden zu ermitteln, um sie für Vorschläge zur Berufswahl zu verwerten. Indessen kann das Verfahren, das man dabei einschlug, keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben. Es bestand darin, daß man die Ratsuchenden einen ausführlichen Fragebogen über ihre Eigenschaften und Fähigkeiten ausfüllen ließ. Ein solcher Fragebogen konnte natürlich nur ganz allgemeine und höchst zusammengesetzte Eigenschaften und Fähigkeiten enthalten. Dagegen erfordert die Berufsberatung eine viel feinere Differenzierung der Eigenschaften und Fähigkeiten, ein Zurückgehen auf die elementaren Funktionen, die dem Ratsuchenden selbst völlig unbekannt sind. Zudem war es mehr als zweifelhaft, ob der Ratsuchende die erforderliche Selbsterkenntnis und Aufrichtigkeit besaß, um die gestellten Fragen richtig zu beantworten.

Aus diesen Gründen hielt es auch Parsons schon für zweckmäßig und erforderlich, die Feststellung der persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten nicht allein der Selbstbeobachtung und -aussage des Ratsuchenden zu überlassen, sondern durch die Beobachtung des Lehrers in den Schulen vorbereiten zu lassen. Außerdem drängte sich ihm schon der Gedanke auf, daß die Ermittlung der Berufseignung der Hilfe der experimentellen Physiologie und Psychologie bedarf.

Den zweiten Anstoß hat die Eignungsforschung von der Bewegung des amerikanischen Taylorismus bekommen. Dem amerikanischen Ingenieur Taylor gebührt das Verdienst, die Aufmerksamkeit der Welt zum ersten Mal auf die eminente Bedeutung einer wissenschaftlichen Organisation der Arbeit gelenkt zu haben. Da nun die Arbeits- und Berufseignung von grundlegender Bedeutung für die zweckmäßige Organisation der Arbeit ist, kann es nicht Wunder nehmen, daß der Taylorismus auch auf dieses Problem gestoßen ist. So hat denn ein Anhänger dieser Bewegung, der Amerikaner Thompson, an Kugelprüferinnen einer Fahrradkugelfabrik die erste Untersuchung über Arbeits- und Berufseignung angestellt, die den wissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart schon nahe kommt. Er ging dabei von der Überzeugung aus, daß der Beruf der Stahlkugelprüferin nur eine einzige wichtige, typische Eigenschaft erfordert, gegenüber der alle anderen von untergeordneter Bedeutung sind und daher unberücksichtigt gelassen werden können. Wir werden sehen, daß diese Überzeugung auch für eine Reihe späterer Versuche charakteristisch ist. Die typische Berufseigenschaft der Stahlkugelprüferinnen glaubte er in der Fähigkeit der schnellen Reaktion auf Gesichtseindrücke zu sehen. Er ließ diese daher nach den üblichen Methoden der physiologischen Psychologie für alle Arbeiterinnen feststellen und sonderte so die geeigneten von den ungeeigneten. Das Resultat dieser Auslese, verbunden mit einer Reihe anderer Arbeitsverbesserungen, denen freilich der Hauptanteil am Erfolg zufiel, war, daß nunmehr 35 Mädchen dieselbe Arbeit leisteten wie vorher 120 und daß trotz der Arbeitsbeschleunigung die Qualität der Arbeit um zwei Drittel wuchs.

In die eigentlichen Bahnen der Wissenschaft ist die Eignungsforschung indessen erst durch die Untersuchungen des deutsch-amerikanischen Psychologen Hugo Münsterberg und seiner Schüler gelangt. Münsterberg erkannte, daß es sich hier wesentlich um ein Problem der experimentellen Psychologie handelt. Die rein körperlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, die für das Berufsleben in Frage kommen, sind gering an Zahl; der Hauptanteil kommt den verschiedenen seelischen Eigenschaften und Fähigkeiten zu. Und wieder spielen hierbei die allgemeinen und zusammengesetzten seelischen Eigenschaften, also das, was man in populärem Sinne seelische Eigenschaften und Fähigkeiten nennt, wie Fleiß, Ordnungsliebe, Aufmerksamkeit usw. keine entscheidende Rolle; denn sie sind im wesentlichen für alle Berufsarten gleich wichtig. Dagegen kommt es vielmehr auf die elementaren seelischen Eigenschaften und Fähigkeiten, etwa auf die besonderen Eigentümlichkeiten der einzelnen Empfindungen, der Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses, der Bewegungsreaktion usw. kurz auf alle diejenigen seelischen Eigenschaften an, die uns erst die moderne experimentelle Psychologie erschlossen hat. Und er erkannte weiter, daß die experimentelle Psychologie nach ihrem Forschungsstande durchaus in der Lage ist, dieses Problem von ungeheurer praktischer Tragweite mit ihren Methoden in Angriff zu nehmen und ist selbst mit einer Reihe hierhergehöriger Versuche bahnbrechend vorangegangen.

Dabei wandte er sich zunächst den Berufen des Verkehrslebens, den sogenannten Lenkerberufen, zu. Das mag einerseits darin begründet sein, daß ihre Erforschung methodisch verhältnismäßig einfach ist, andererseits darin, daß die Ausscheidung ungeeigneter Personen hier besonders dringlich ist, denn Ungeeignete in diesen Berufen bedeuten eine öffentliche Gefahr.

Zuerst wandte er sich den Wagenführern von elektrischen Straßenbahnen zu. Auch ihm scheint für die Eignung zum Wagenführer eine einzige typische Eigenschaft ausschlaggebend zu sein. Die wesentlichste Leistung des Wagenführers scheint ihm nämlich darin zu liegen, daß er imstande ist, seine Aufmerksamkeit auf eine größere Anzahl bewegter Objekte gleichmäßig zu verteilen und ihre Bewegungsrichtung und -geschwindigkeit zur eigenen Bewegung richtig abzuschätzen.

Um diese seelische Leistung der Wagenführer experimentell zu prüfen, schlägt Münsterberg ein Verfahren ein, das man als Schematisierung der Berufstätigkeit bezeichnen könnte. Er reduziert den zu untersuchenden komplexen Vorgang auf sein einfachstes psychologisches Schema und unterwirft dieses dem Experiment. Das Schema selbst hat

mit dem wirklichen Vorgang äußerlich nur geringe Ähnlichkeit, dagegen ist die seelische Leistung, auf die es ja allein ankommt, in beiden Fällen die gleiche.

Es würde zu weit führen, die Durchführung dieses Verfahrens im Einzelnen zu verfolgen. Es mag genügen, wenn ich bemerke, daß er auf diesem Wege zur Herstellung eines Satzes von Kartenblättern kommt, auf denen sich Buchstaben und Zahlen von verschiedener symbolischer Bedeutung befinden. Diese Kartenblätter werden den zu prüfenden Wagenführern in der Weise vorgeführt, daß von jedem stets ein Stück nach dem anderen sichtbar wird, wobei es darauf ankommt, die sogenannten Gefahrpunkte schnell und sicher auszurufen. Die Schnelligkeit, mit der der Einzelne die Gefahrpunkte zu erkennen imstande ist und die Zahl der richtig erkannten Gefahrpunkte im Verhältnis zur Zahl der übersehenen ergibt den Maßstab für die Geeignetheit zum Wagenführer. Jede Methode der Eignungsprüfung bedarf der Eichung an bewährten und unbrauchbaren Angehörigen des betreffenden Berufes. Führt sie bei den bewährten Berufsangehörigen zu guten, bei den unbrauchbaren zu schlechten Ergebnissen, so ist damit ihre Brauchbarkeit erwiesen. Zugleich lassen sich auf diesem Wege die Grenzen und Abstufungen, die den Bereich der Eignung kennzeichnen, zahlenmäßig festlegen. Auch dieses Eichungsverfahren der Eignungsprüfungen hat Münsterberg als erster, und zwar eben bei dem Beruf der Wagenführer durchgebildet.

Nach ähnlichen Gesichtspunkten wie die Wagenführer von Straßenbahnen hat Münsterberg noch einen zweiten Beruf des Verkehrslebens, nämlich den des Schiffsführers, hinsichtlich der Eignung untersucht. Auch für die Geeignetheit zum Schiffsführer scheint ihm eine typische Eigenschaft ausschlaggebend zu sein. Der Schiffsführer muß zur Vermeidung von Unfällen einer unerwartet plötzlich eintretenden Situation gewachsen sein, d. h. er muß die Fähigkeit besitzen, aus verschiedenen gleichzeitig einwirkenden Faktoren schnell und sicher den stärksten herauszufinden. Er muß also in der Lage sein, seine Aufmerksamkeit auf verschiedene Faktoren gleichmäßig zu verteilen und sie hinsichtlich ihrer Stärke schnell und sicher abzuschätzen. Zur Prüfung dieser Fähigkeit griff Münsterberg wieder zur Methode der Schematisierung. Er ließ einen Stoß Karten nach der Häufigkeit der auf ihnen befindlichen Vokale in verschiedene Haufen sortieren. Die dazu erforderliche Zeit und die Zahl und Qualität der Fehler ergab das Maß für die Eignung zum Schiffsführer.

Im Gegensatz zu den Straßenbahnführern und Schiffsführern hat Münsterberg die zu einer anderen Berufsgruppe gehörende Tätigkeit der Telephonistin nach einer anderen Methode in Angriff genommen, die man Elementarisierung der Berufstätigkeit nennen könnte. Hier zerlegt er die gesamte Berufstätigkeit in ihre psychischen Teilvorgänge. Und zwar setzt sich die Tätigkeit der Telephonistin nach seiner Ansicht aus 14 gesonderten psychophysischen Akten zusammen. Sie erfordert eine bestimmte Aufmerksamkeitsleistung, eine besondere Art der Gedächtnisleistung, große Zieltreffsicherheit der Handbewegungen usf. Diese einzelnen Fähigkeiten prüft er dann der Reihe nach mittels der gebräuchlichen psychologischen Methoden. Auch das auf diesem Wege ausgebildete Prüfungsverfahren für Telephonistinnen kann auf Grund seiner Eichung und den Erfahrungen der Praxis als bewährt gelten.

Ob und welche weiteren Fortschritte die Erforschung der Arbeits- und Berufseignung in Amerika gemacht hat, entzieht sich zurzeit unserer Kenntnis, da durch den Abschluß Deutschlands von anderen Ländern während des Krieges weitere Untersuchungen nicht bekannt geworden sind.

Die von Amerika ausgehenden Anregungen zur Erforschung der Arbeits- und Berufseignung sind in Deutschland auf einen fruchtbaren Boden gefallen. An den verschiedensten Orten Deutschlands wurden Berufsberatungsstellen gegründet, so die „Zentrale für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu Hamburg", der „Deutsche Ausschuß für Berufsberatung" in Berlin, die „Berufsberatungsstelle der kath. Jugendpflege München" usf. Von größerer Wichtigkeit ist die Errichtung besonderer Forschungsstätten für Arbeits- und Berufseignung. In Hamburg hat sich im Anschluß an das psychologische Seminar von Prof. Stern eine Arbeitsgemeinschaft zur Psychologie der Berufseignung gebildet. In Berlin unterhält der „Deutsche Ausschuß für Berufsberatung" ein besonderes Laboratorium für Berufspsychologie. An den Berliner Bestrebungen nimmt besonders O. Lipmann regen Anteil. Ebenso hat München unter Weigl eine Arbeitsgemeinschaft für diese Zwecke gebildet. In Mannheim hat sich das Betriebswissenschaftliche Institut der Handelshochschule ein wirtschaftspsychologisches Laboratorium eingegliedert, zu dessen Hauptaufgaben auch die Psychologie der Arbeits- und Berufseignung zählt. Die sächsische Staatseisenbahnverwaltung hat für die Anwärter zum Bahndienst eine psychotechnische Untersuchungsanstalt eingerichtet. Die „Deutsche optische Wochenschrift" hat für die Berufe der Optik, Feinmechanik und der ihnen verwandten Zweige ein „Laboratorium für experimentelle Prüfung der Berufseignung" gestiftet. Kurz, allenthalben regt sich auch in Deutschland das Interesse für diese wichtigen Fragen. Und vielleicht steht sogar der Zusammenschluß aller interessierter Kreise zu einer deutschen Gesellschaft für Eignungsforschung in nicht allzu weiter Ferne.

Wenn wir jetzt noch einen Blick auf die in Deutschland geleistete Arbeit werfen, so müssen wir uns dabei immer vor Augen halten, daß das meiste sich noch in Fluß befindet und der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich gemacht worden ist.

Piorkowski hat in einer kleinen Abhandlung die allgemeinen methodischen Grundlagen der Eignungsforschung behandelt. Er hat die Gesamtheit

der Berufe hinsichtlich ihrer Eignung in eine Anzahl von Gruppen gegliedert und für eine Reihe typischer Berufsanforderungen auf geeignete experimentelle Prüfungsverfahren hingewiesen. Dabei sind auch die sogenannten mittleren und höheren Berufe nicht unberücksicht geblieben. Weiter bringt er für die Tätigkeit des Schriftsetzers und für eine Anzahl von Berufstätigkeiten des Barsortiments neue und zum Teil auf besonders angestellte Beobachtungen gegründete Einzelanalysen.

Die Prüfung von Straßenbahnführern hat Stern nach einer von Kehr entworfenen Versuchsanordnung weitergeführt. Dabei liegt nach Stern im Gegensatz zu Münsterberg die wichtigste und typischste berufliche Eigenschaft der Wagenführer in der schnellen und sicheren Bewegungsreaktion auf Gesichtseindrücke, wobei besondere Komplikationen eine entscheidende Rolle spielen.

Lipmann und Dora Karis haben sich der Ausbildung von Eignungsmethoden für die Schriftsetzer zugewandt und dabei Hand- und Maschinensetzer berücksichtigt. Die Lipmannsche Untersuchung zeichnet sich dadurch aus, daß sie sich nicht auf die wichtigste und typischste Berufseigenschaft beschränkt, sondern möglichst alle berufswichtigen Eigenschaften zu berücksichtigen versucht. Für die eigentliche Setztätigkeit greift auch sie durch Konstruktion eines vereinfachten Setzkastens zur Methode der Schematisierung. Als ausschlaggebende Fähigkeit für den Beruf des Maschinensetzers gilt Lipmann die der Ausbildung von Gesamtimpulsen. Dora Karis hat das Lipmannsche Verfahren durch Einfügung weiterer Prüfungen noch erweitert. Die von Lipmann und Karis ausgebildeten Methoden dürften sich in der Praxis bewähren.

Auch die Militärverwaltung hat sich während des Krieges die Eignungsforschung zunutze gemacht. Unter Leitung von Piorkowski und Moede haben die Kraftfahrbataillone Laboratorien für Eignungsprüfungen eingerichtet, die sich gut bewährt haben. Über die hierbei zur Durchbildung gekommenen Methoden konnte während des Krieges aus Interessen der Landesverteidigung nichts veröffentlicht werden. Es ist zu wünschen, daß die Ergebnisse dieser Forschungs- und Prüfungsarbeiten bald der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ähnliche Untersuchungen sind auch an Fliegern und Funkern durchgeführt worden. Auch in Frankreich sind während des Krieges gute Methoden für die Eignungsprüfung von Fliegern durchgebildet worden.

Für die Prüfung der mittleren Kanzleiberufe hat Prof. Dück ein von ihm als Lexikonversuch bezeichnetes Verfahren entwickelt. Es besteht, wie schon der Name andeutet, in einem nach den verschiedenen Graden der Schwierigkeit abgestuften Nachschlagen in Lexikas. Ebenso hat Dück eine Prüfungsserie zur Feststellung der Eignung für das Baufach aufgestellt.

Für die höheren Berufe hat Martha Ulrich in Anlehnung an den gleich zu besprechenden Lipmannschen Fragebogen ein ausführliches psychographisches Schema entworfen. Weiter hat sie die wissenschaftliche und praktische Berufstätigkeit des Arztes eingehend auf ihre Anforderungen analysiert.

Um die Eignungsforschung auf einen breiteren Boden zu stellen hat Lipmann einen ausführlichen über 100 Punkte enthaltenden Fragebogen entworfen, der nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten, aber in leicht faßlicher Form den größten Teil aller für das Berufsleben wichtigen psychischen Eigenschaften und Fähigkeiten aufführt. Die einzelnen Fragen haben etwa folgende Form: Erfordert die Berufstätigkeit die Fähigkeit: Wärmeunterschiede rasch zu erkennen, mit dem Tastsinn geringe Unebenheiten zu bemerken usf. Diesen Fragebogen hat Lipmann in der Praxis des Wirtschaftslebens verbreitet, in der Hoffnung, auf diesem Wege in nicht zu ferner Zeit eine geschlossene Materialsammlung für die Anforderungen der einzelnen Berufe zu gewinnen. Das Betriebswissenschaftliche Institut Mannheim ist ihm darin gefolgt. Das dort aus den verschiedensten Berufszweigen eingegangene Material ist in Form einer Kartei niedergelegt worden, die sich bereits auf eine größere Zahl von Berufen erstreckt.

Eine Reihe von Maßnahmen des praktischen Schullebens, welche die Prüfung der Berufseignung in grundlegender Weise vorbereiten, mag nicht unerwähnt bleiben. Dazu gehören in erster Linie die aus der Begabungsforschung erwachsenen sogenannten Intelligenzprüfungen und ihr Einfluß auf die Schulorganisation. Mit Hilfe der Intelligenzprüfungen scheidet man in der Gegenwart die geistig zurückgebliebenen und schwachsinnigen Kinder aus dem Gros der anderen aus, um sie in besonderen Klassen oder Schulen zu unterrichten. Schon dadurch wird eine auch für die spätere Berufswahl wichtige auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Scheidung vorgenommen. Die Trennung der Schüler nach dem Begabungsgrad ist im Mannheimer Schulsystem noch differenzierter durchgeführt worden. Infolgedessen wird hier auch für die spätere Berufswahl eine noch feinere Auslese vollzogen. Die Auswahl der Schüler für die Berliner Begabtenschulen haben Moede und Piorkowski erstmalig auf Grund der experimentellen Begabungsforschung praktisch durchgeführt. In engerer Fühlungnahme mit der Frage der Berufseignung ist man an einzelnen Stellen bereits dazu übergegangen, Schülerbogen zu führen, die ein ausgedehntes psychographisches Schema enthalten, das als Grundlage für die Berufseignung Verwendung finden kann. So hat etwa Alfred Mann einen psychographischen Fragebogen für die Breslauer Mittelschulsonderklassen entworfen und zur Einführung gebracht.

Damit wollen wir unsern Überblick über die deutschen Bestrebungen und Arbeiten auf dem Gebiete der Eignungsforschung beschließen und uns noch einigen kritischen und grundsätzlichen Betrachtungen zuwenden.

Die Psychologie der Arbeits- und Berufseignung

will die Berufsanwärter daraufhin prüfen, ob sie die für den in Aussicht genommenen Beruf erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen oder nicht. Oder noch allgemeiner gefaßt, sie will ermitteln, für welchen Beruf sich jeder am meisten eignet. Ihr erwachsen demnach zwei Aufgaben. Sie muß erstens feststellen, welche verschiedenen Eigenschaften und Fähigkeiten, und zwar nach Qualität und Quantität jeder einzelne Beruf erfordert. Und sie muß zweitens die Berufsanwärter daraufhin prüfen, ob sie diese Eigenschaften und Fähigkeiten der Art und dem erforderlichen Grade nach besitzen. Oder wiederum allgemeiner gesagt, sie muß untersuchen, welche Eigenschaften und Fähigkeiten jeder Berufsuchende nach Art und Grad besitzt und für welchen Beruf er demnach am geeignetsten ist. Feststellung der Berufsanforderungen und Prüfung der Berufsanwärter auf ihre Eignung sind ihre beiden Hauptaufgaben.

Abgesehen von den wenigen Berufen, die man täglich im Leben genau beobachten kann und von denen man daher eine klare und richtige Vorstellung hat, stehen zur Ermittlung der Berufsanforderungen im wesentlichen drei Wege offen.

Erstens die sogenannte Fragebogenmethode, die, wie wir vorhin gesehen haben, in Deutschland hauptsächlich durch Lipmann in Fluß gebracht worden ist. Sie scheint am leichtesten und schnellsten zum Ziele zu führen. Es ist indessen nicht schwer zu zeigen, daß die Fragebogenmethode wenigstens allein nicht brauchbar ist. Auch dem Lipmannschen Fragebogen haften alle Mängel an, die jeden Fragebogen als Grundlage für exakte wissenschaftliche Untersuchungen ungeeignet machen.

Es ist zunächst klar, daß eine genaue und richtige Beantwortung des Fragebogens den wissenschaftlich geschulten Psychologen bereits voraussetzt. Damit wird aber eine völlig unzutreffende Voraussetzung gemacht. Denn der Betriebsingenieur oder Meister, der den Fragebogen zur Beantwortung in die Hand bekommt, mag wohl ein tüchtiger Vertreter seines Faches sein, er ist aber kein wissenschaftlich vorgebildeter Psychologe. Er wird deshalb auch trotz redlichsten Bemühens nicht in der Lage sein, ihn genau und richtig auszufüllen.

Ein Fragebogen kann zweitens niemals vollständig sein, um so weniger, wenn sich das betreffende Forschungsgebiet erst in den Anfängen befindet. Es kann daher sehr leicht vorkommen und es kommt, wie ich mich bei der Sichtung des beim Betriebswissenschaftlichen Institut eingegangenen Materials überzeugt habe, auch tatsächlich vor, daß wichtige Berufsanforderungen unerwähnt bleiben, nur weil sie auf dem Fragebogen nicht aufgeführt sind.

Ein weiterer Mangel des Fragebogens liegt darin, daß er gezwungen ist mit viel zu unbestimmten Ausdrücken zu arbeiten, wie „groß", „klein", „langsam", „schnell" usw., mit denen der Einzelne etwas ganz Verschiedenes meinen kann. Dieser Mangel fällt um so schwerer ins Gewicht, als eine wissenschaftlich exakte Untersuchung der Arbeits- und Berufseignung die Berufsanforderungen nicht nur ihrer Art, sondern auch ihrem Grade nach bestimmen muß. Denn wenn die Berufsanforderungen nicht nach Maß und Zahl bestimmt sind, wird es zwecklos, die Berufsanwärter nach Maß und Zahl zu prüfen. Dazu ist noch zu beachten, daß es für viele Berufsanforderungen und damit für viele Berufsfähigkeiten nicht nur eine untere, sondern auch eine obere Grenze gibt, jenseits der die Fähigkeit für den betreffenden Beruf keine weiteren Vorteile bringt, während sie vielleicht für einen anderen Beruf geradezu prädestiniert. Berücksichtigt man diese obere Grenze nicht, so treibt man unter Umständen eine ebenso große Vergeudung mit der menschlichen Arbeitskraft, als wenn man die untere Grenze nicht beachtet.

Schließlich hat der Fragebogen noch den Mangel, daß man, zumal bei abweichenden Antworten, kein Mittel hat, um die wesentlichen und typischen Berufsanforderungen von den unwesentlichen und nur gelegentlichen zu scheiden. Die Gemeinsamkeit in den Antworten ist dafür kein Kriterium. Denn übereinstimmend pflegen in der Regel nur solche Eigenschaften aufgeführt zu werden, die allgemeiner Natur sind und auf die es daher für die Prüfung des betreffenden besonderen Berufes am allerwenigsten ankommt. Ich bin in dem uns auf den Lipmannschen Fragebogen zugegangenen Material auf Antworten gestoßen, in denen für einen Beruf 10 und mehr Anforderungen geltend gemacht worden sind, die alle nur untergeordnete Bedeutung besitzen, wogegen man die wesentlichen und typischen Berufsanforderungen vergeblich sucht.

Dieser letzte Mangel läßt sich freilich mildern, wie es in dem psychographischen Schema für die höheren Berufe von Ulrich geschehen ist. Dort wird jede Beantwortung einer Frage noch nach folgenden Abstufungen gekennzeichnet: I = wünschenswert, II = sehr wichtig, III = unbedingt erforderlich; — I = unerwünscht, — II = sehr hinderlich, — III = ein unbedingter Gegengrund. Aber auch durch diese graduelle Abstufung der Antworten läßt sich der genannte Mangel nicht ganz beseitigen.

Es kann aus den genannten Gründen kein Zweifel sein, daß die Ergebnisse der Fragebogenmethode nicht als feste Grundlage für den Aufbau, sondern nur als Orientierungsplan anzusehen sind. Nur in dieser Bedeutung führen wir daher im Betriebswissenschaftlichen Institut die Berufskartei weiter.

Besser als die Fragebogenmethode ist schon der Weg, Betriebsleiter, Meister und tüchtige und intelligente Arbeiter in besonderen psychologischen Kursen dazu vorzubilden, richtige physiologisch-psychologische Analysen gewisser Berufsanforderungen zu geben. Solche Ausbildungskurse über Psychologie der Berufseignung sind tatsächlich auch bereits in Hamburg und München abgehalten worden. Indessen hat auch dieser Weg noch seine Bedenken. Die Eignungsforschung steht in den ersten Anfängen und es dürfte daher kaum statt-

haft sein, zu grundlegender Mitarbeit Hilfskräfte heranzuziehen, die fachwissenschaftlich nur unvollkommen vorgebildet sind.

Anstelle dieser beiden Methoden muß unter allen Umständen die wissenschaftliche Analyse der Arbeits- und Berufstätigkeit durch den Psychologen selbst treten, wenn die Eignungsforschung Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben will. Der wissenschaftliche Forscher darf nicht mit den Augen anderer, und zwar wissenschaftlich Ungeschulter sehen, sondern er muß selbst an die Dinge herantreten. Noch jede Tatsachenwissenschaft ist erst dadurch groß geworden. Er muß selbst in die Werkstätten und Fabriken gehen, die Arbeiter bei ihrer Tätigkeit beobachten und diese mit wissenschaftlichen Methoden erforschen. Dabei wird er die einzelnen Arbeitstätigkeiten nicht nur ihrer Qualität, sondern auch ihrer Quantität nach bestimmen und die unteren und oberen Grenzen der Berufsanforderungen ermitteln müssen.

Aus all diesen Gründen bedeutet der Lipmannsche Fragebogen gegenüber dem Taylorismus, aus dem die Erforschung der Arbeits- und Berufseignung ja ebenfalls erwachsen ist, keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt. Denn der Taylorismus hat das Verfahren der wissenschaftlichen Analyse der Arbeit allerdings in der Hauptsache zu anderen Zwecken bereits in umfangreichem Maße zu erfolgreicher Durchbildung gebracht. Auf dem Wege einer solchen wissenschaftlichen Analyse der Arbeitsvorgänge haben wir uns der Lösung des Eignungsproblemes zu nähern, auch wenn dieser Weg der schwierigere ist und langsamer zum Ziele führt.

Die zweite Hauptaufgabe der Eignungspsychologie, die Prüfung der Berufsanwärter auf ihre Eignung, muß bereits durch die Schule vorbereitet werden. Eine ganze Reihe für das Berufsleben wichtiger seelischer Eigenschaften und Fähigkeiten lassen sich ohne komplizierte Apparate mit einfachen Mitteln feststellen. In diesen Punkten kann und muß die Schule daher den eigentlichen Eignungsprüfungen vorarbeiten. Die Führung von Schülerbogen dürfte sich in dieser Hinsicht durchaus bewähren. Allerdings dürfen dabei an die psychologische Vorbildung des Lehrers keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Der Schülerbogen muß so gehalten sein, daß er von jedem Lehrer, auch dem psychologisch nicht besonders interessierten und vorgebildeten, einwandfrei geführt werden kann. Die allgemeine Einführung eines solchen speziell auf die Berufseignung zugespitzten Schülerbogens wäre sehr erwünscht.

Auch hinsichtlich der Eignungsprüfungen im engeren Sinne treten uns zwei verschiedene Methoden entgegen. Die eine geht in der Weise vor, daß sie die jeweils in Frage kommende Berufstätigkeit auf ihr einfachstes psychologisches Schema zurückführt und dann die Leistung der Versuchsperson für diese schematisierte Berufstätigkeit mißt. Wir haben sie schon vorhin die Methode der Schematisierung der Berufstätigkeit genannt. Bei dem heutigen Stande der Eignungsforschung ist sie die gebräuchliche. Ich glaube indessen, daß sie nur ein vorläufiger Notbehelf sein kann und daß ihr nicht die Zukunft gebührt.

Münsterberg vertritt zwar die Ansicht, daß auch sie ihr bleibendes Recht hat, da die eigentliche Leistung mancher Berufe gerade in einer besonderen Synthese verschiedener einzelner Funktionen liegt.

Ich kann diesen Grund jedoch nicht als zwingend anerkennen und bin der Ansicht, daß die Methode der Schematisierung unbedingt durch die vorhin als Elementarisierung der Berufstätigkeit bezeichnete abgelöst werden muß.

Dafür sprechen einmal wissenschaftlich methodische Gründe. Die wissenschaftliche Erkenntnis und die praktische Beherrschung von Erscheinungen ist nur dann völlig gesichert, wenn es gelingt, bis zu den letzten Elementen vorzudringen und die zusammengesetzten Erscheinungen aus ihnen zu begreifen. Das gilt auch für die Eignungsforschung. Die Zahl der für das Berufsleben wichtigen psychophysischen Eigenschaften und Fähigkeiten ist ohne Frage nur eine begrenzte. Eine Analyse bis zu den Elementen und eine wissenschaftlich rekonstruktive Synthese der komplexen Erscheinungen aus ihnen ist daher möglich und somit gefordert. Es darf also nicht bei den schematisierten Berufstätigkeiten stehen geblieben werden, denn auch sie sind noch höchst verwickelte Vorgänge. Vielmehr ist jede Berufstätigkeit in ihre psychophysischen und psychischen Elementarleistungen zu zergliedern und die experimentelle Prüfung auf sie und ihr Zusammenfunktionieren zu der in Frage stehenden Berufstätigkeit zu erstrecken. Wenn die eigentliche Leistung mancher Berufe auch gerade in der besonderen Synthese verschiedener Elementarleistungen besteht, so ist das kein Grund, das Verfahren der Zergliederung bis zu den Elementen zu verwerfen. Denn wir fordern ja auch die von den Elementen ausgehende Untersuchung ihres Zusammenfunktionierens. Allerdings hat in dieser Hinsicht die allgemeine Psychologie noch wenig vorgearbeitet. Darin liegt aber kein prinzipieller Einwand.

Die Methode der Elementarisierung empfiehlt sich aber auch aus praktischen Gründen. Einmal erfordert die Methode der Schematisierung für jeden Beruf die Ausbildung neuer Methoden und die Verwendung neuer Untersuchungsmittel, wie Apparate usw., während die Methode der Elementarisierung überall mit den gebräuchlichen Methoden und Apparaten der allgemeinen Psychologie auskommt. Zweitens kann die Methode der Schematisierung auch immer nur zu dem Ergebnis führen, daß der Prüfling für den besonderen ihr zugrunde gelegten Beruf geeignet oder ungeeignet ist. Sie führt aber niemals zu dem Hauptziel aller Eignungsforschung, schlechtweg zu entscheiden, für welchen Beruf der Ratsuchende am geeignetsten ist. Das vermag nur die Methode der Elementarisierung, die systematisch von einer Prüfung der Elementarleistungen ausgeht, zur Prüfung ihres Zusammenfunktionierens aufsteigt und die so gewonnenen

Ergebnisse mit den Anforderungen der verschiedensten Berufe vergleicht.

Im Einzelnen zeigt die Eignungsforschung der Gegenwart noch folgende Mängel:

Sie beschränkt sich, insbesondere gilt das für die ersten Versuche auf diesem Gebiete, auf die wichtigste Berufseigenschaft. Freilich wird auch dadurch schon eine Auslese unter den Berufsanwärtern getroffen, aber doch nur eine sehr grobe. Dazu führt die Beschränkung auf die wichtigste Berufsanforderung leicht zu unbegründeten Meinungsverschiedenheiten. Münsterberg hält für den Beruf der Wagenführer eine andere Fähigkeit für die wichtigste als Stern, während in Wirklichkeit wohl beide gleich wichtig sind. Dagegen fehlen bei beiden andere wichtige Eigenschaften, wie die Fähigkeit der Dunkeladaption der Augen usw., die für eine feinere Auslese unbedingt Berücksichtigung erfordern. Aus all diesen Gründen wäre geltend zu machen, daß die Eignungsprüfungen auf einer breiteren Grundlage vorgenommen, d. h. alle wesentlichen Berufsanforderungen umfassen müssen.

Einen weiteren Mangel der gegenwärtigen Eignungsforschungen sehe ich darin, daß sie noch so gut wie gar nicht auf die Frage eingehen, inwieweit die Berufseigenschaften und Fähigkeiten übbar und erziehbar sind. Denn es könnte ja sehr wohl sein, daß jemand eine Berufseigenschaft nicht oder nicht im erforderlichen Grade besitzt, daß es ihm aber ein Leichtes ist, sie durch Übung zu erwerben. Es ist daher zu fordern, daß die Eignungsforschung auch auf dieses Problem ihr Augenmerk richtet.

Schließlich läßt auch die rechnerische Verwertung der Untersuchungsergebnisse noch viel zu wünschen übrig. Fast durchweg werden die einzelnen Leistungen oder die einzelnen Komponenten einer Leistung, wie etwa Schnelligkeit, Güte usf., als gleichwertig in Rechnung gestellt. Bei verschiedener Bewertung wiederum ist diese sehr willkürlich. Hier liegt ein außerordentlich schwieriges theoretisches Problem vor, das es erst zu beheben gilt. Vielleicht wird uns gerade hier die quantitative Analyse der Berufsanforderung und die Ermittlung ihrer oberen und unteren Grenzen vorwärts bringen.

Über all den Mängeln, die der Eignungsforschung heute noch anhaften, dürfen wir jedoch ihre große Bedeutung für das Wirtschaftsleben nicht aus dem Auge verlieren. Kann die Eignungsforschung, die sich ja erst in den Anfangsstadien ihrer Entwicklung befindet, schon jetzt bei der Auswahl von Berufsbewerbern wichtige Dienste leisten, und daß sie dazu fähig ist, hat sie praktisch erwiesen, so läßt sich hoffen, daß sie in nicht allzu ferner Zeit der gewaltigen Vergeudung an menschlicher Arbeitskraft, die in der unzweckmäßigen Berufswahl liegt, ein Ende setzt. So wird auch sie das ihrige dazu beitragen, unser daniederliegendes Wirtschafts- und Volksleben zu neuer Blüte zu bringen.

Die Revolution und die Gerichtsreform.

Von Jacques Stern, Berlin.

Die Rückwirkung politischer Umwälzungen auf das Rechtsleben der Völker ist eine der wichtigsten, in ihren Einzelheiten noch wenig erforschten Erscheinungen in der Kulturgeschichte des Rechts. Noch jedesmal kam mit einer neuen Zeit ein neues Recht. Die Schwierigkeit, das neue Recht in Gesetzesform zu fassen, wächst, sobald Ideen die Träger der Bewegung sind, die mit den bisherigen Leitgedanken nur wenig Anknüpfungspunkte haben oder gar im Widerspruche stehen. Denn das geschichtlich gewordene Recht läßt sich, zumal bei der Feinheit seiner Verästelung in den vielgestaltigen Lagen der Gegenwart, nicht so leicht auf die zur Herrschaft gelangten Ideen umstellen. Verliert auch zufolge der Eigenart des deutschen Rechts, wie wir alsbald sehen werden, die eben gekennzeichnete Schwierigkeit ein gut Teil an Bedeutung, so müssen wir uns doch darüber klar sein, daß wir vor einer völligen Neugestaltung unseres Rechts, vielleicht der größten im Verlaufe der deutschen Rechtsgeschichte, stehen, wofern wir uns nicht dem Geist der Zeit zu unserem eigenen Schaden entziehen wollen. Was aber ist der Geist der Zeit? Ihn mit Sicherheit erkennen, heißt die geschichtsphilosophische Bedeutung der Vorgänge der Gegenwart erfassen. Dies zu vermögen, erschwert den Mitlebenden aber das Fehlen des geschichtlichen Abstandes von den Ereignissen. Und doch müssen wir versuchen, diesen Mangel zu überwinden, wenn wir gesunden wollen. Einen Weg dazu bietet das Aufsuchen und Anknüpfen an die Keime des Neuen in Erscheinungen der alten Zeit, vornehmlich an das werdende Recht außerhalb des Rahmens der Gesetze; denn oftmals hat die neue Zeit schon längst begonnen, ehe wir es gewahr wurden. Vielleicht ist letzten Endes der Sinn des Weltkrieges und seiner noch im Abrollen begriffenen Folgen der Kampf von Weltanschauungen, die mit den Schlagworten „Imperialismus“ und „Sozialismus“ bezeichnet werden. Vielleicht ist es Deutschlands geschichtliche Aufgabe, seinen Boden, den Tummelplatz der Heere in den großen Kriegen europäischer Geschichte, im Weltkriege aber die von Feinden freie Heimat, nach dessen unglücklichem Ausgange zum Schauplatze des Kampfes geistiger Bewegungen herzugeben und diesen Kampf mit schwersten Opfern durchzukämpfen im Dienste und zum Wohle der Menschheit. Wer als Deutscher die unvergleichlichen Leistungen unseres Volkes in seinem Daseinskampfe miterlebt und dann die Jäheit des Zusammenbruchs miterlitten hat, wird von der festen Zuversicht erfüllt sein, daß Deutschlands Staatskörper sich auch von der schweren Erschütterung erholen und seine Geisteskraft erstarken wird, um wieder die ihm gebührende Stellung in der Welt zu erhalten und seinen Beruf unter den Kulturvölkern der Erde zu erfüllen. Treu seiner geschichtlichen Vergangenheit wird Deutschland in den kommenden Tagen das Geistige wieder mehr in den Vordergrund stellen,

das in den Jahren vor dem Kriege nur zu sehr hinter dem Materiellen zurückgetreten war. Wenn, wie wir hoffen, nach Friedensschluß die einzelnen Völker sich als Glieder der Menschheit fühlen und danach streben werden, ihre kulturelle Befähigung in den Dienst des Gesamtwohls zu stellen, dann werden auch Deutschlands Leistungen vor einem ruhigen, durch die Leidenschaften der Kriegszeit nicht mehr getrübten Urteil wieder zur Anerkennung kommen. Im Bereiche des Geistigen liegen aber für Deutschland gerade auf dem Gebiete der Fortentwicklung des Rechts große Zukunftsaufgaben. Denn nirgends finden wir in den Rechten der heutigen Völker den sozialen Gedanken so sehr als kennzeichnende Eigenschaft, wie gerade im deutschen Recht. Schon in den frühesten Zeiten deutscher Rechtsentwicklung trat die Hingabe an die Gemeinschaft vor die rechtlichen Interessen des Einzelnen, und diesen Grundsatz vor Augen haben die Völker deutscher Abstammung Recht und Staat sich entwickeln sehen. Dazu kommt, daß die führenden Rechte des heutigen Kulturkreises, das deutsche, französische und englische Recht, sämtlich aus dem germanischen Recht hervorgegangen sind. Wer vollends, überzeugt von der Kontinuität der Rechtsentwicklung, das römische Recht in seinen für die Zukunft brauchbaren Bestandteilen als von den Rechten der modernen Völker übernommen ansieht (was nirgends im gleichen Umfange wie durch die Rezeption in Deutschland geschehen ist), der wird aus der sozialen und universalen Eigenschaft des deutschen Rechts eine besondere Befähigung Deutschlands zur Fortbildung des Rechts herleiten. Der Weg weist auf ein Recht, das im Rahmen sozialer Organisationen der Persönlichkeit die freie Entwicklung sichert. Dies gilt für den Einzelnen innerhalb des Staates, aber auch für die Staaten innerhalb ihrer Gemeinschaft. Die Herkunft der führenden modernen Rechte aus dem germanischen, die Aufsaugung des römischen Weltrechts durch das deutsche Recht lassen dieses, zumal in seiner Mischung und Ausgleichung, zur gegebenen Grundlage eines „Weltrechts" der Zukunft werden, soweit ein solches unbeschadet nationaler Eigentümlichkeiten möglich ist. Wissenschaft und Praxis dürfen nicht zögern, ihre beste Kraft in den Dienst einer Fortbildung des Rechts zu stellen, wie sie die neue Zeit gebieterisch erfordert.

Unter den einzelnen Rechtsgebieten sehen wir seit Altersher den universalen Gesichtspunkt gerade im Handelsrecht wegen seines kosmopolitischen Charakters hervortreten; aber auch der soziale hat hier insbesondere im Rechte der Gesellschaften und der Angestellten seine Bedeutung, von der nach Art und Maß noch nicht zu übersehenden Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens und ihren Folgen für die Rechtsbildung ganz zu schweigen.

Von den in das Gebiet des Handelsrechts eingreifenden Reformgedanken der neuen Zeit sollen im folgenden einige Grundfragen der Gerichtsverfassung behandelt werden.

Die Zahl der Reformvorschläge auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung war bereits vor dem Kriege besonders groß. Doch muß der für die Verminderung der Richterzahl, die stärkere Heranziehung der Laien, die Abtrennung größerer Zweige von der Rechtspflege und Übertragung auf die Verwaltung der Gemeinden und Korporationen häufig geltend gemachte Gesichtspunkt der Sparsamkeit ausscheiden. Die Verbilligung der Justiz ist ein für die Neuordnung der Rechtspflege als Grundlage jedes Staatslebens ungeeigneter Gesichtspunkt. Die grundsätzliche Heranziehung des Laienelements ist ein Ausfluß des demokratischen Gedankens. Danach sollen Laien — und zwar Männer und Frauen ohne Unterschied — auch in Zivilsachen in allen Instanzen als gleichberechtigte Richter tätig sein. Ausgenommen ist nur die Revisionsinstanz, die auf die Prüfung reiner Rechtsfragen zu beschränken und zur Hüterin der Rechtseinheit auszugestalten ist. Die Anzahl der Berufsrichter und der Laienbeisitzer in den einzelnen Instanzen ist gegenüber der Forderung als solcher von untergeordneter Bedeutung. Bei geringfügigem Gegenstand wird eine Instanz genügen, zumal wenn das Gericht mit Zivilschöffen besetzt und, wie noch auszuführen, als Fachgericht gestaltet ist. Die bisherige Mitwirkung der Laien in der Rechtsprechung, namentlich sachkundiger, wie der Handelsrichter und der Beisitzer in den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, hat sich so gut bewährt, daß der Ruf nach ständigen Schöffen, die sich also auf längere Zeiträume dieser Tätigkeit zu widmen haben, laut geworden ist. Die Ständigkeit der Tätigkeit würde einen wichtigen Unterschied zwischen Handelsrichtern einerseits, Schöffen und Geschworenen andrerseits beseitigen. Es wird daher zu erwägen sein, ob nicht bei zukünftiger Einführung von Zivilschöffengerichten in allen Instanzen mit der Eigenschaft von Fachgerichten die Fachbeisitzer durchweg mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Richter auszustatten und von Berufsgenossen oder Berufsorganisationen zu wählen sind. Die grundsätzliche Heranziehung des Laienelements auch in der Berufungsinstanz gehört zur Volkstümlichkeit der Rechtspflege und kann durch den zuweilen gegen die Kammern für Handelssachen erhobenen Vorwurf, sie seien als Berufungsgerichte ungeeignet, weil der Berufsrichter durch die Laien überstimmt werden könne, nicht entkräftet werden.

Die Einrichtung der Zivilschöffengerichte führt zur Beseitigung der sogen. Sondergerichte und entsprechenden Einrichtungen, sowie zu ihrer Wiedereinfügung als Fachgerichte in den Bau der Rechtspflege. Hier kommen insbesondere die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, ferner kaufmännische Schiedsgerichte amtlicher Natur in Betracht, wie sie neuerdings auch von der Berliner Handelskammer (entsprechend dem Nußbaumschen Gutachten) empfohlen worden sind. Als Fachgerichte sind in allen Instanzen bei den Gerichten besondere Abteilungen nach Gegenständen zu bilden, die fachliche oder anders geartete Erfahrungen erfordern. Man denke an Kaufsachen (in Gruppen zu sondern), Wechsel-,

Gesellschafts-, Schiffahrts-, Wettbewerbs-, Patentsachen u. a. m. Die Laienbeisitzer sind den betreffenden Kreisen zu entnehmen, die zur Beurteilung solcher Fragen besonders geeignet sind. Wo fachmäßige Sachen vorhanden sind, wird es auch an Vertretern nicht fehlen. An großen Handelsplätzen werden die Beisitzer nach ihren Sondergebieten zu bestimmen sein. Für die Handelsfachgerichte wird die heutige gesetzliche Begriffsbestimmung der Handelssachen im Sinne des § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Insbesondere wird die Einschränkung auf die Kaufmannseigenschaft beider Parteien zu beseitigen sein. Es würde nicht genügen, wollte man, wie es zuweilen empfohlen wird, alle Klagen zwischen Kaufleuten an die Handelsabteilungen verweisen. Derartige Fachgerichte sind besonders geeignet, einigend und schlichtend zwischen den Parteien zu wirken und den Rechtsstreit bereits im Keime durch Vergleich zu beendigen. Einer besonderen Behörde für dies „Güteverfahren" wird es danach nicht bedürfen, vielmehr soll es dem Fachgericht verbleiben.

Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sind, wie ihre Entstehungsgeschichte beweist (vgl. den Kommissionsbericht, Nr. 340 Reichstag 11. Legislaturperiode I. Session 1903/1904), aus dem berechtigten Wunsche nach einem raschen und billigen Verfahren zu Sondergerichten geworden. Die grundsätzliche Frage, ob die Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte oder an die Amtsgerichte angeschlossen werden sollen, ist aus diesem Grunde im ersteren Sinne entschieden worden. Bringt uns die künftige Zivilprozeßgesetzgebung ein mehr auf Amtsbetrieb gestelltes einfaches, schnelles und billiges Verfahren, so brauchen wir diese Sondergerichte nicht mehr, deren Vorzüge alsdann im allgemeinen Verfahren enthalten sind. Die Ausschließung der Anwälte wird bei der Einordnung in das allgemeine Verfahren zu beseitigen sein, da der einstmals betonte Gegensatz zu einem streng juristischen, mit dem sozialen Charakter unvereinbaren Verfahren in Zukunft nicht bestehen wird. Die Zentralisierung aller Spruchrechtspflege, der eigentlichen richterlichen Tätigkeit, im Rahmen der staatlichen Gerichtsbarkeit dient der Einheit der Rechtspflege und der Stärkung des Staatsgedankens, zumal im Volksstaate durch das Bewußtsein der Mitwirkung des Volkes an der staatlichen Rechtsprechung. Die Schöffen werden für ihre Tätigkeit von Staats wegen zu entschädigen sein, besonders wenn sie durch deren Ständigkeit ihrem Privatberuf in erheblicher Weise entzogen werden.

Was nicht zur Spruchtätigkeit des Richters gehört, hat aus der Rechtspflege auszuscheiden und ist anderen Behörden oder beruflichen Korporationen zu überweisen. Hierher gehören insbesondere das Handels- und ähnliche Register, deren Führung den Handelskammern oder anderen Organisationen übertragen werden kann. Wichtige Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit können den Notaren überlassen werden. Beschwerden können an die Kammern der Landgerichte in fachmäßiger Besetzung geleitet werden. Die Verminderung der Berufsrichter bei einer solchen Neuordnung der Gerichtsverfassung wird ein Wachstum ihrer Tüchtigkeit und ihres Ansehens zur Folge haben. Auch hier ist zu betonen, daß die Unabhängigkeit des Berufsrichters seine Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit erfordert. Mit der im Erfurter Programm als Forderung aufgestellten Wählbarkeit der Richter ist dies unvereinbar.

Letzten Endes beruht aber der Wert der Rechtsprechung auf der Persönlichkeit der zu ihrer Ausübung Berufenen. Die kommenden schweren Zeiten, in denen gerade im Bereich von Handel und Gewerbe viel durch den Krieg Zerstörtes wieder aufzubauen ist, erfordern mehr als je eine vom Vertrauen des Volkes getragene, im Inlande und Auslande geachtete Rechtsprechung, die nur auf eine den berechtigten Erfordernissen der neuen Zeit genügende Gerichtsreform gegründet werden kann.

Zur Frage des Normalarbeitstages.

Von A. Vautrin, Mannheim.

Die Art der Begrenzung der Arbeitszeit und ihrer Einteilung ergibt sich aus dem Ermüdungsverlauf, der sich aus zwei Ermüdungsvorgängen zusammensetzt: aus einem von kurzer Periode, der in relativ kleinen Pausen die Arbeitsfähigkeit auf ihren vorigen Stand erhebt und aus einem von langer, im allgemeinen eine Tagesarbeit einschließender Periode, der im Schlaf seine Lösung findet. Hiermit sind eine Reihe tiefgehender betriebswissenschaftlicher Probleme verknüpft. Die Fragen über die Dauer des normalen Arbeitstages, über Überzeitarbeit, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, über Arbeitspause, geteilte und ungeteilte Arbeitszeit füllen die sozialpolitischen Verhandlungen der Parlamente, der Sozialpolitiker, der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände aller Kulturstaaten, sie haben auch in einer zahlreichen sozialpolitischen Literatur ihren Niederschlag gefunden; vom Standpunkt der Betriebswissenschaft aber, von dem aus sie allein einwandfrei gelöst werden können, fehlen jedoch auch noch die allerbescheidensten Ansätze.

Die Frage nach der Dauer des Normalarbeitstages ist nicht neu. Sie hat zu verschiedenen Zeiten verschiedene Beantwortung erfahren. Schon Companella (1568—1639) beantwortet sie in seinem Werke „Der Sonnenstaat" dahin, daß ein Arbeitstag von 5 oder 4 Stunden Dauer etwa genüge. Der Eintritt unserer Wirtschaft in das Zeitalter der Industrialisierung, das mit der Einführung der Maschine eingeläutet wurde, beantwortete sie in anderem Sinne. Von einem Ausschusse des englischen Oberhauses befragt, ob eine Arbeitsdauer von 16, 17, 18, ja selbst 23 und 24 Stunden jugendlichen Personen schädlich sei, erklärte ein Arzt, daß er nicht imstande sei, eine Grenze unter 24 Stunden anzugeben, da außerordentliche Tatsachen ihn veranlaßt haben, die Schädlichkeit einer derartigen

Arbeitszeit zu bezweifeln. Es ist darum nicht weiter verwunderlich, daß bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts allgemein noch Arbeitszeiten von 14, 15, 16 und sogar mehr Stunden Dauer üblich waren und beim Schichtwechsel in manchen Industriezweigen auch heute noch üblich sind. Mit dem Erstarken der Arbeiterberufsvereine setzte denn auch ein erbitterter Kampf gegen derartig lange Arbeitszeiten ein, und der Ruf nach Arbeitszeitverkürzung und gesetzlicher Einführung des Maximalarbeitstages erscholl in allen Ländern. Von allen Industriestaaten ist dieser Ruf am ersten in England gehört worden, wo 1813 für das Baugewerbe der Zehnstundentag, 1871 für Bauleute und Maschinenbauer der Neunstundentag und 1893 für die Regierungswerkstätten und ähnliche Anstalten der Achtstundentag festgesetzt wurde. Frankreich führte 1848 einen Zwölfstundentag ein, an dessen Stelle später die $10^1/_2$stündige, und von 1904 die zehnstündige Maximalarbeitszeit getreten ist, sofern in dem betreffenden Betrieb zugleich auch Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden. Die Schweiz und Österreich besitzen den elfstündigen Maximalarbeitstag, das eidgenössische Fabrikgesetz von 1914 bahnt jedoch auch schon den Übergang zur zehnstündigen Maximalarbeitszeit an. Durch Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 23. November 1918 wurde bei uns die achtstündige Arbeitszeit zum Gesetz erhoben. Das vorrevolutionäre Deutschland hatte von einer allgemeinen gesetzlichen Festlegung der maximalen Arbeitsdauer Abstand genommen. Die GO. erkennt dem Bundesrat bzw. der Landeszentralbehörde nur die Befugnis zu, für solche Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der täglich zulässigen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben. Von dieser Befugnis ist bisher gegenüber den Fabriken für Bleifarben und Bleizucker, für Akkumulatoren aus Blei und Bleiverbindungen, den Bleihütten, den Thomasschlackenmühlen, den Anlagen zum Vulkanisieren von Gummiwaren, den Bäckereien und Konditoreien, den Getreidemühlen, den Steinbrüchen und Steinhauereien, den Hochofen-, Stahl-, Puddel-, Hammer-, Preß- und Walzwerken, sowie gegenüber dem Bergbau unter Tage Gebrauch gemacht worden. Hinsichtlich der Arbeitszeit in Bergwerken schreibt das preußische Bergbaugesetz 1903 für Betriebspunkte mit mehr als 28° C den Sechsstundentag vor; Österreich hat 1901 die Arbeitszeit auf 9, Frankreich 1905 von 9 auf 8 Stunden herabgesetzt; in England darf zufolge des „Coal Mines Act" 1908 kein Arbeiter unter Tag innerhalb 24 Stunden mehr als 8 Stunden arbeiten; in Belgien ist 1911 die neunstündige Individualschicht in Kraft getreten.

Die Verschiedenartigkeit der Arbeitszeitbegrenzung, die gerade dieses Beispiel so treffend zeigt, beweist, wie sehr das Problem bisher noch vom parteipolitischen Standpunkt aus behandelt wurde. Eine privatwirtschaftlich einwandfreie Lösung ist aber unter diesem Gesichtswinkel allein nicht möglich. Die experimentelle Betriebslehre hat auch hier die Wege zu weisen, wobei der Ermüdungswert der einzelnen Arbeitsarten und Arbeitsgruppen als Ausgangspunkt zu dienen hat. Äußerst spärlich ist die Zahl der Betrachtungen, die versuchen von dieser Grundlage aus das Problem der Arbeitszeitbegrenzung anzugreifen. Meines Wissens liegen bisher nur drei Arbeiten vor, die aber alle drei den Vorzug haben, in engem Zusammenhang mit der Praxis entstanden zu sein. Die eine ist von dem Pionier für Arbeitszeitverkürzung in Deutschland, Ernst Abbe[1]), die andere wurde von dem Ingenieur Fromont[2]) in den Arbeiten des Instituts Solvay in Brüssel veröffentlicht und die dritte bildet das Ergebnis von Untersuchungen, die der amerikanische Physiologe Kent[3]) im Regierungsauftrage in amerikanischen und englischen Rüstungsbetrieben vorgenommen hat. Sein arbeiterfreundlicher Standpunkt bewog Abbe in den optischen Zeißwerken zu Jena von der $11^3/_4$stündigen Arbeitszeit zur neunstündigen überzugehen und nachdem diese sich bewährt hatte, schlug er seinen Arbeitern vor, den Achtstundentag einzuführen und beizubehalten, wenn dadurch kein Ausfall in den bisherigen Leistungen verursacht würde. Die Wirkungen dieser Maßnahme wurden mit großer Umsicht festgestellt. Bei den im Stücklohn beschäftigten Arbeitern, bei denen infolge der Proportionalität zwischen Leistungen und Lohn die Ergebnisse am leichtesten zu ermitteln waren, stellte es sich heraus, daß die Tagesleistung in den 8 Stunden sogar noch etwas größer war als in den 9 Stunden. Auf die Stunde bezogen waren die Verdienste von 61,9 auf 71,9 Pf. gestiegen, also im Verhältnis von 100 : 116,2, während bei gleicher Leistung in beiden Fällen nur eine Steigerung im Verhältnis von 100 : 112,5 erforderlich gewesen wäre. Bei den im Zeitlohn stehenden Arbeitern wurden die Wirkungen des Achtstundentags mit Hilfe des Stromverbrauchs der Arbeitsmaschinen festgestellt; auch hierbei zeigte es sich, daß bei 8 Stunden die gleichen Ergebnisse wie bei 9 Stunden erzielt worden waren, ohne daß damit eine größere Anstrengung der Arbeiter verbunden war, wie Abbe auf Befragen feststellte. Fromont stellte fest, daß in einer Zinkentschwefelungshütte eine Organisation der Arbeitsschichten zu je 3×8 Stunden den Tag wirtschaftlich die gleichen Resultate ergab als die frühere Organisation, die den Arbeiter 24 Stunden hintereinander und dann in Schichten von 12 Stunden am Zinkentschwefelungsofen beschäftigte. In den sieben durch Kent besuchten Fabriken, von denen die eine die Herstellung von wundärztlichen Instrumenten für das Feldheer, die anderen namentlich die Fabrikation von Kriegsmaterial (Turbinen für Kriegsschiffe,

[1]) Abbe, Sozialpolitische Schriften. Jena 1916. Über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Verkürzung des industriellen Arbeitstages. S. 203–249. Siehe auch die Aufsätze von Obst und Jöhlinger (Schluß) in diesem Hefte.

[2]) Fromont, Une expérience industrielle de réduction de la journée de travail. 1906.

[3]) Kent, The Iron and Coal Trades Review. 6. Oktober 1916.

Stahlschilde für die Schützengräben u. ä. m.) betrieben, zeigte es sich, daß ein Kürzen des zwölfstündigen Arbeitstages um 16,5% eine tatsächliche absolute Steigerung der Erzeugung um mehr als 5% zur Folge hatte, ein weiteres Kürzen von einer zehnstündigen auf eine achtstündige tägliche Arbeitszeit eine Leistungszunahme von 12,4% in der gekürzten Zeit ergab. Wo Maschinen zweckmäßigerweise ununterbrochen laufen mußten, erwies es sich richtiger, frische Schichten einzulegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen zeigen somit übereinstimmend, daß die Vermehrung der Arbeitszeit über ein bestimmtes Maß hinaus die Erzeugungsmenge nicht vergrößert, sondern in Wirklichkeit vermindert. Für die untersuchten Betriebe war die achtstündige Schicht diejenige Arbeitsdauer, bei welcher das Verhältnis von Aufwand und Erfolg sich am vorteilhaftesten gestaltete. Es ist verfänglich, auf Grund dieser Resultate, die doch immerhin in verschieden gearteten Unternehmungen gewonnen wurden, sich die Abbesche Ansicht zu eigen zu machen, „daß für wenigstens $^3/_4$ aller industriellen Arbeiter bei 8 Stunden das Optimum noch nicht erreicht und bei 9 Stunden noch nicht überschritten ist", oder sich gar zum Befürworter des achtstündigen Normalarbeitstages zu machen. Gegen eine derartige Verallgemeinerung sprechen aber doch einige Bedenken. Sie liegen zunächst in dem verschiedenen Ermüdungswert der einzelnen Arbeitsarten und Arbeitergruppen, wie sie von Industriezweig zu Industriezweig, von Arbeiterabstammungsgegend zu Arbeiterabstammungsgegend[1]) gegeben sind. Schon der einzelne Betrieb zeigt hierin die bunteste Schichtung von der Schwerstarbeit bis hinab zur Leichtarbeit, die Frauen, Jugendlichen oder gar Kindern übertragen werden kann. Ferner bleibt zu überlegen, ob denn die achtstündige Arbeitsdauer wirklich dasjenige Maß von Arbeit darstellt, bei dem die Ermüdungsgrenze des Industriearbeiters im allgemeinen erreicht wird. Es ist durchaus möglich, daß ein Fortsetzen der Versuche auf Grund einer wirtschaftlicheren Organisation unserer bisherigen Arbeitsverfahren zu einer weiteren Verkürzung oder auch zu einer Verlängerung führen könnte. Derartige Versuche müßten natürlich mit den Methoden exakter Ermüdungsmessung äußerst umsichtig auf ihre Ermüdungswirkungen nachgeprüft werden[2]).

Kent hat in dieser Richtung schon einen Schritt getan, dadurch, daß er die Wirkungsweise einer durch Überstunden verlängerten Tagesarbeit durch Messung der Reaktionsfähigkeit des Blutdrucks und der Seh- und Hörschärfe untersuchte. Die verlängerte Arbeitszeit bedeutete eine Verminderung der Erholbarkeit, die gerade mit der Neige des Tages erschwert ist; das Einlegen von Überstunden geschieht auf Kosten von Ruhepausen, wodurch eine verstärkte Überanstrengung und eine verminderte Möglichkeit diese Überanstrengung zu beseitigen und sich wieder zu erholen, eintritt. Auch zwischeneingelegte Pausen sind zwecklos, weil die kurze Zeit nicht ausreicht, die durch Überanstrengung hervorgerufene Ermüdung zu beseitigen. Arbeiter, die Überstunden machen, haben ein geringeres Ausbringen als jene, die keine machen; ihre Tagesleistung hat sich oft sogar geringer erwiesen, als wenn sie ohne Überstunden arbeiten. Ausnahmen bilden die Fabriken, in denen die Arbeit des Arbeiters lediglich in der Bedienung von selbständig arbeitenden Maschinen besteht und der Einfluß der Arbeit auf den Arbeiter darum geringer ist. Hier ließe sich die Einführung der Überzeit rechtfertigen, obwohl dieselbe auch da nur als ein Notbehelf anzusprechen und zu werten ist. Soweit Kent. Seine Ergebnisse sprechen also durchaus gegen eine Verlängerung der Arbeitszeit. Es bleibt aber zu beachten, daß auch diesen Untersuchungen unsere nach vererbten Faustregeln gebildeten Arbeitsverfahren zugrunde liegen.

Der nach wissenschaftlichen Arbeitsmethoden eingeübte Roheisenverlader Taylors erreichte seine Ermüdungsgrenze bei einer Höchstleistung von 47 t gegen bisher $12^1/_2$ t erst bei einer Arbeitsdauer von 10 Stunden, von denen er aber nur $4^1/_5$ Stunden unter Last war, während die übrige Zeit ($5^4/_5$ Stunden) auf geschickt verteilte Erholungspausen entfiel. Eine derartig lange Arbeitszeit erwies sich wiederum bei den Kugelprüferinnen als durchaus unwirtsehaftlich; sie erzielten ihre besten Leistungen, nachdem ihre Arbeitszeit auf täglich $8^1/_2$ Stunden herabgesetzt und nach je $^5/_4$ Stunden angestrengter Sortiertätigkeit eine Erholungspause von 10 Minuten eingelegt worden war.

Diese beiden, den Versuchen der wissenschaftlichen Betriebsführung entnommenen Beispiele beweisen, daß eine generelle Arbeitszeitbegrenzung, wie sie die Verfechter des Normalarbeitstages verlangen, in vielen Fällen entweder zu einer zu starken Inanspruchnahme und damit zur Überanstrengung der menschlichen Arbeitskraft führen müßte, oder sie nicht annähernd auszunützen erlaubte, wodurch der wirtschaftliche Erfolg sehr stark beeinträchtigt würde: eine privatwirtschaftlich wie hygienisch einwandfreie Festsetzung der Arbeitsdauer ist nur durch individualisierendes Vorgehen zu erreichen.

[1]) Biénkowski stellt fest, daß die Leistungsfähigkeit der ländlichen Arbeiter bei Arbeiten, welche keine großen Anforderungen an die geistigen Fähigkeiten stellen, aber eine große körperliche Widerstandsfähigkeit voraussetzen, größer ist als der städtischen Elemente. Bei hochqualifizierter Arbeit findet sich das umgekehrte Verhältnis.

[2]) Das Betriebswissenschaftliche Institut ist zur Vornahme derartiger Versuche bereit, sofern derartige Wünsche an es herantreten sollten.

Revolutionssozialismus u. Arbeitswucher[1]).

Von Albert L. Pariser, Berlin.

In der Berliner Nationalgalerie befindet sich ein Bild, betitelt: „Die Jagd nach dem Glück", auf dem ein Ritter zu Pferde hinter der Göttin des Glückes herjagt, die auf einer schillernden Kugel über einen

[1]) Siehe auch die Notiz am Schlusse dieses Heftes.

Abgrund dahinschwebt. Er versucht, ihren Schleier mit den Händen zu ergreifen und sieht dabei nicht, daß er in den Abgrund stürzen muß, der ihm den Tod bringt. — — Dieses Bild hätte auch in den heutigen Tagen gemalt werden können, nur hätte die Unterschrift lauten müssen: „Das Schlagwort".

Das Schlagwort, das mit seinen Geschwistern, der Phrase und der utopistischen Idee, den klaren Blick von Millionen unseres Volkes getrübt, ihre Sinne verwirrt hat und alle dem wirtschaftlichen Abgrund entgegenführt. Psychologisch ist die ungeheuere Wirkung des Schlagwortes als Folge unseres militärischen Zusammenbruches und der Revolution zu verstehen. Man versuchte sich über die ungeheuere Schwere der Gegenwart und der Zukunft dadurch hinwegzusetzen, daß man zu einem Narkotikum, dem Schlagwort, griff, um sich ein goldenes Zeitalter vorzugaukeln. Wirkt das Schlagwort schon auf politischem Gebiete gefährlich, so wirkt es katastrophal, wenn es auf wirtschaftlichem Gebiete angewandt und in die Praxis umgesetzt werden soll. Fehlgriffe auf wirtschaftlichem Gebiete müssen stets finanzielle Verluste und eine Gefährdung der geregelten Produktion nach sich ziehen und damit zu einem wirtschaftlichen Ruin führen. Die Wirkung gerade des Schlagwortes auf wirtschaftlichem Gebiete ist ferner deswegen so groß, weil die utopistischen Wirtschaftsideale, die durch das Hauptschlagwort „Sozialismus" gekennzeichnet sind, jahrzehntelang das politische Agitationsmittel für die in der Sozialdemokratie vertretenen Arbeitermassen war. Nachdem nunmehr die Arbeiterklasse durch die Revolution des 8. November 1918 die politische Macht an sich riß, glaubten weite Kreise den Zeitpunkt für gekommen, um nunmehr auch die in dem sozialistischen Programm enthaltenen wirtschaftlichen Forderungen durchsetzen zu können.

Kampf gegen den Kapitalismus, Vergesellschaftung der Betriebe, Lohnerhöhungen waren die Schlagworte, deren suggestiver Einfluß die Arbeiter und auch teilweise die Angestellten ergriff. Ein Rausch erfaßte die Arbeiter und eine Panik die Unternehmer, die die Folgen der in diesem Rausch begangenen Handlungen fürchteten und nicht mit Unrecht, denn alles das, was an sogenannten Sozialismus bisher durchgeführt worden ist und alles das, was an Sozialismus von seiten der Arbeiter für die Zukunft gefordert wird, ist geeignet, unser Wirtschaftsleben, das aus tausend Wunden blutend am Boden liegt, vollkommen zugrunde zu richten.

Ziehen wir die Bilanz unserer Wirtschaft, so können wir auf der Passivseite das ungeheuere Anwachsen der Schulden und auf der Aktivseite den Verlust oder die Gefährdung wichtigster Aktivposten feststellen. Diese ungünstige Wirtschaftsbilanz ist eine Folge der beiden großen Wirtschaftskrisen, die unsere Volkswirtschaft bedrohen; nämlich erstens die Wirtschaftskrisis des verlorenen Krieges und zweitens die Wirtschaftskrisis, die ich als Krisis des „Revolutions-Sozialismus" bezeichnen möchte. Schon allein die erstgenannte Krisis, die in der Hauptsache gekennzeichnet ist durch den Verlust der weltwirtschaftlichen Stellung Deutschlands, dem Mangel an Rohstoffen, Nahrungs- und Transportmitteln als Folge der Blockade und der unerhört harten Waffenstillstandsbedingungen, der ungeheueren Verschuldung durch die eigenen Kriegskosten und die zu erwartende Kriegsentschädigung und endlich durch den Zwang zur plötzlichen und schnellen Demobilisierung und Umstellen der Kriegswirtschaft auf die Friedenswirtschaft hätte allein schon genügt, die wirtschaftliche Stellung Deutschlands zu erschüttern und es hätte, wenn wir von der Revolution einmal ganz absehen, angestrengtester, produktiver Arbeit und größter Sparsamkeit an Geld, Rohstoffen und Arbeitskräften bedurft, um die Wirkungen dieser Krisis nach Möglichkeit abzuschwächen und den Wiederaufbau dessen, was zerstört ist, wieder zu ermöglichen.

In völliger Verkennung des Ernstes dieser wirtschaftlichen Krisis des verlorenen Krieges geschah das gerade Gegenteil von dem, was zur Rettung unserer Volkswirtschaft erforderlich gewesen wäre. Statt Sparsamkeit steigende unproduktive Staatsausgaben infolge der Mißwirtschaft der Arbeiter- und Soldatenräte und der Erwerbslosenfürsorge; statt Konzentration und Belebung des Produktionsprozesses fast völlige Stockung der Produktion infolge Streiks, ungeheueren Lohnforderungen und Arbeitsunwilligkeit. Und so erhebt sich mit ungeheuerer Schrecklichkeit neben der erstgenannten Krisis die zweite große Wirtschaftskrisis, die Krisis des Revolutions-Sozialismus, eine Krisis, die unser Wirtschaftsleben mehr erschütterte, als die vier gewaltig schweren Kriegsjahre und als der verlorene Krieg selbst, denn sie untergrub die Fundamente: die Unternehmungslust und das gegenseitige Vertrauen und gefährdet damit unsere Produktion, unsere Ernährung und unser Leben auf das Allerbedenklichste.

Wenn ich die zweite Krisis als Krisis des Revolutions-Sozialismus bezeichne, so will ich damit zum Ausdruck bringen, daß der Sozialismus, der uns mit Gewalt von den Arbeitern aufgezwungen wird oder werden soll, nichts, aber auch gar nichts mit dem wahren Sozialismus zu tun hat. Würde heute Friedrich Engels leben und sein großes grundlegendes Werk noch einmal schreiben, er würde es nicht betiteln: „Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft", sondern würde es umgekehrt nennen: „Die Entwicklung des Sozialismus von der Wissenschaft zur Utopie". In Wirklichkeit ist der Revolutions-Sozialismus überhaupt kein Sozialismus, sondern ist weiter nichts als wie Wirtschafts-Bolschewismus, dessen katastrophale Wirkung uns das russische Beispiel mit furchtbarer Deutlichkeit vor Augen führt.

Die idealen Grundlagen des wahren Sozialismus: Freiheit und Freiwilligkeit in der Unterordnung, Solidarität und bestmöglichste Organisation und Konzentration der Arbeit zum Wohle des gesamten Volkes wurden nie mehr verleugnet und zu bloßen Phrasen und Schlagwörtern erniedrigt, als in dem gegenwärtigen Augenblick. Statt Freiheit und frei-

willliger Unterordnung: Terror, gewaltsame Eingriffe untergeordneter Instanzen, insbesondere der Arbeiter- und Soldatenräte in den komplizierten Wirtschaftsorganismus; statt Solidarität: Disziplinlosigkeit, krasser Egoismus, Ausnutzung einer Konjunktur durch die Arbeiter zum Schaden der Gesamtheit; statt produktiver Arbeit: Streiks, Verminderung der Arbeitsleistung, Arbeitsscheu und ungeheure Lohnforderungen.

Der Revolutionssozialismus ist gekennzeichnet:

1. durch eine dezentralisierte partikularistische Wirtschaftsinteressenpolitik und
2. durch ungeheure Lohnforderungen, Verminderung der Arbeitsleistung und durch Arbeitsscheu.

1. Der Revolutionssozialismus hat eine nationale Wirtschaftspolitik, d. h. eine Wirtschaftspolitik, die von einer einheitlichen Zentralgewalt alle Wirtschaftsfragen im Interesse der Gesamtheit der Nation regelt, unmöglich gemacht. Die sklavisch nach russischem Vorbilde nachgebildeten Arbeiter- und Soldatenräte maßten sich nicht nur politische Rechte an, sondern griffen auch wiederholt und in viel größerem Umfange, als wie allgemein angenommen wird, in den Produktionsprozeß ein. Anstatt daß alle vorhandenen Vorräte und alle Produktionskräfte und Produktionsmittel in den Dienst der Gesamtheit gestellt wurden, um unsere Wirtschaft vor dem völligen Zusammenbruch zu bewahren und insbesondere unsere Ernährung sicherzustellen, wurde von seiten der Arbeiter- und Soldatenräte eine vollkommen einseitige, egoistische Parteiinteressenpolitik getrieben. Milliarden-Werte des vorhandenen Heeresgutes wurden verschleudert, Lebensmittel- und Kohlenzüge, die für die großen Industriezentren bestimmt waren, angehalten, industrielle Betriebe mit Gewalt sozialisiert. Ganz unerwähnt will ich hierbei lassen, daß die Arbeiter- und Soldatenräte ganz gewaltige Beträge für sich selbst verbrauchten. Ich möchte nur erwähnen, daß ein Mitglied des kommunalen Arbeiterrates von Groß-Berlin das Gehalt eines preußischen Ministerpräsidenten bezieht. Zu welchen katastrophalen Folgen diese Mißwirtschaft der Arbeiter- und Soldatenräte führen kann, geht aus einem Berichte der Handelskammer Altona hervor, in dem es heißt, daß Industrie, Handel und Landwirtschaft zum völligen Stillstand kommen werden, wenn der zuständige Arbeiter- und Soldatenrat weiter das Recht für sich in Anspruch nimmt, als allein maßgebende Instanz über alle wirtschaftlichen Angelegenheiten entscheiden zu können.

Es muß daher als dringendste Aufgabe der Nationalversammlung bezeichnet werden, daß endlich an die Stelle einer theoretischen Parteiinteressenpolitik der Regierung der sogenannten Volksbeauftragten eine nationale einheitliche Politik, insbesondere in allen wirtschaftlichen Fragen tritt. Hierzu ist in aller erster Linie erforderlich, daß die Macht der Arbeiter- und Soldatenräte unter allen Umständen, und wenn erforderlich mit Gewalt, gebrochen wird. Der jetzige Zustand ist unhaltbar. Wir haben zurzeit nicht etwa eine Regierung, sondern mehrere hundert Regierungen in Deutschland. Jeder Arbeiter- und Soldatenrat bildet einen Staat im Staate. Alle Verordnungen und Gesetze haben solange überhaupt keinen Zweck, solange jeder dieser revolutionären Gebilde in der Lage ist, diese Gesetze einfach nicht zu beachten, außer Kraft zu setzen oder ihre Durchführung mit Gewalt zu verhindern.

Eine der Hauptforderungen des wahren Sozialismus ist die Forderung der sozialen Gerechtigkeit. Diese Forderung wird jeder vernünftige und einsichtsvolle Wirtschaftspolitiker als vollkommen berechtigt anerkennen müssen. Die soziale Gerechtigkeit darf aber nicht zu einer sozialen Ungerechtigkeit werden, so wie es jetzt täglich geschieht. Die Arbeit ist das persönlichste und höchste Gut eines jeden Menschen. Ihr Ertrag bedeutet sein Leben, und deshalb soll dieser Ertrag der Arbeit so groß sein, daß einmal eine angemessene Lebenshaltung und ferner eine Teilnahme an den Kulturgütern der Nation möglich ist. Die Höhe des Ertrages der Arbeit ist aber nicht nur einseitig bedingt durch die Erfordernisse des Lebensunterhaltes des Einzelnen, sondern ist bedingt vor allem durch die mögliche Lebenshaltung der gesamten Nation und durch den jeweiligen Zustand unserer wirtschaftlichen Verhältnisse.

Ebenso wie sich unser gesamtes Volk darin einig war, daß die Kriegsgewinne auf das allerschärfste zu erfassen und alle Ausnutzungen der Kriegskonjunktur zur Erzielung übermäßiger Gewinne mit den schwersten Strafen, ja sogar mit Zuchthausstrafe, zu ahnden sind, ebenso einhellig müssen wir uns jetzt dagegen wehren, daß von seiten der Arbeiter und Angestellten, die gerade am heftigsten gegen die Ausnutzung einer Konjunktur polemisieren, die Revolutionskonjunktur dazu ausgenutzt wird, um Lohnforderungen zu stellen, die sogar nach der Ansicht der einsichtsvollen Gewerkschaftsführer und des „Vorwärts“ das zur Lebensunterhaltung Erforderliche und Angemessene erheblich übersteigen.

Es würde über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen, im einzelnen Beispiele für die geforderten Lohnerhöhungen, auch im Vergleich zu den Friedenslöhnen, anzuführen. Ich möchte nur erwähnen, daß verschiedentlich die geforderten Lohnerhöhungen das gesamte Einkommen, ja sogar manchmal den gesamten Umsatz des betreffenden Unternehmens um viele Millionen Mark überstiegen. In welchem Maße unsere Volkswirtschaft durch die geforderten Löhne belastet wird, geht daraus hervor, daß allein die Erhöhung der Bergarbeiterlöhne eine Belastung unserer Wirtschaft in Höhe von 3 Milliarden Mark zur Folge hat, denn die Bergarbeiterlöhne betragen heute ungefähr das Fünffache von den Friedenslöhnen.

Die geforderten Lohnerhöhungen belasten also, schon absolut genommen, die Produktion in ganz gewaltigem Umfange. Hinzu kommt aber, daß trotz der gewaltigen Lohnerhöhungen sowohl die Arbeitsleistung als solche, als auch die Arbeitswilligkeit

erheblich gesunken ist. Statt des Achtstundentages haben wir in Deutschland einen Nullstundentag.

Die Reichswerft in Danzig, also ein „staatliches" Unternehmen, berichtet, daß die Arbeitsleistungen seit der Revolution um fünfzig Prozent gesunken sind. Interessant ist folgendes Beispiel, das dem Bericht der Reichswerft entnommen ist: Die Arbeiter erhalten jetzt einen durchschnittlichen Tagelohn von ca. M 20.—, während sie früher im Akkordlohn gearbeitet haben. Würde man nun die Arbeitsleistung eines Durchschnittsarbeiters nach den Akkordsätzen der Zeit vor dem 8. November 1918 berechnen, so würde dieser Arbeiter nicht wie jetzt M 20.—, sondern nur *51 Pf.* pro Tag verdienen. Die Folgen dieser verminderten Arbeitsleistung bei steigendem Lohn sind geeignet, unsere gesamte Warenproduktion und Ernährung zu gefährden. Ich erwähne hier nur z. B. eine Lokomotivenfabrik in der Nähe Berlins, die vor der Revolution täglich eine Lokomotive herstellte, jetzt aber infolge der Streiks, verminderten Arbeitsleistung usw. nur noch im Monat eine Lokomotive herstellen kann. Bedenkt man, wieviel Lokomotiven und Eisenbahnwagen wir an die Entente abliefern mußten und bedenkt man ferner die große Bedeutung der Transportmittel für unser Wirtschaftsleben, so wird man die Größe der Gefahr erkennen.

Aber nicht nur die Arbeitsleistung, sondern auch die Arbeitswilligkeit hat nachgelassen. In Berlin befinden sich zurzeit ca. 200000 Arbeitslose, an die täglich ca. M 1000000.— Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden, während nach den Berichten der Arbeitsnachweise im Bergbau und in der Landwirtschaft Hunderttausende von Arbeitern gesucht werden. In Erfurt haben sich für die dortigen Kommunal-Notstandsarbeiten insgesamt 17 Arbeitslose gemeldet, obwohl die Anzahl der Arbeitslosen 5000 beträgt und die Löhne, die der Magistrat im Einvernehmen mit den Arbeitern zahlt, M 15.— pro Tag betragen. Im Bezirk Hannover fehlen 20000 Arbeiter für die landwirtschaftlichen Bestellungen. In der Provinz Brandenburg mußten vier große Zuckerfabriken wegen Arbeitermangel stillgelegt werden. Diese Beispiele ließen sich um Hunderte vermehren. Die Arbeitsunwilligkeit ist eine Folge der falsch gehandhabten Erwerbslosenfürsorge, die gegenwärtig weiter nichts darstellt, als eine Prämie auf die Faulheit. Es ist mir von einem großen hiesigen Betriebe berichtet worden, daß Arbeiter gekündigt haben, weil sie für ihr Nichtstun für sich und ihre Familie M 12.50 pro Tag erhalten. Damit noch nicht genug, werden für diejenigen, die sich durch ihre Arbeitscheu an dem Volkswohle versündigen, von der Stadt Berlin Vorträge, Konzerte und Lustspielvorführungen veranstaltet. Allerdings ist durch mehrere Nachtragsverordnungen die Erwerbslosenfürsorge in einigen Punkten anders geregelt worden. Insbesondere ist durch die neuen Verordnungen bestimmt, daß Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, an diesem Ort eine Unterstützung nicht länger als für vier Wochen gewährt werden darf, auch wenn ihnen keine geeignete Arbeit nachgewiesen werden kann. Ferner sind die Gemeinden usw. verpflichtet, die Unterstützung zu versagen bzw. zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufes und Wohnortes liegt und die ihm infolge seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Diese Maßnahme ist aber völlig unzureichend, um rasche und gründliche Abhilfe durch Ausgleich der Arbeitskräfte zur Belebung der Produktion und Sicherstellung der Volksernährung zu schaffen. Es wäre meines Erachtens besser gewesen, die gewaltigen Beträge, die für die Erwerbslosenfürsorge, die zu einer Arbeitsscheuenfürsorge geworden ist, von den Gemeinden ausgegeben wurden, dazu verwandt worden wären, der Landwirtschaft Zuschüsse zu den Löhnen und zum Bau von geeigneten Unterkunftsstätten für die Arbeiter zu geben. Auf diese Weise wären die hierfür aufgewandten öffentlichen Ausgaben produktiv geworden, denn es muß immer wieder betont werden, daß unsere Hauptaufgabe ist, Nahrungsmittel und Waren zu produzieren, wenn wir nicht wirtschaftlich zugrunde gehen wollen.

Solange die Arbeiter nicht nur etwa aus wirtschaftlichen, sondern auch aus falschen politischen Gründen zu Demonstrationszwecken unberechtigterweise alle Augenblicke streiken, solange sie versuchen, Lohnerhöhungen durch Streiks, Lahmlegung des Verkehrs und der Produktion oder sogar durch Maschinengewehre zu erpressen, solange gibt es gegen einen derartigen Wirtschaftsterror kein anderes Mittel als die Gewalt. Arbeitsscheu- und Streikfieber sind Verbrechen an der Gesamtheit. In England wurde in dieser Erkenntnis vor einigen Tagen ein Gesetz erlassen, daß jeder Streik und jede Arbeitsverweigerung in öffentlichen oder privaten Elektrizitätswerken wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, der Produktion und der Ernährung mit Gefängnis oder Zwangsarbeit bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Der Hauptfehler lag meines Erachtens darin, daß die Regierung der Volksbeauftragten nicht eingesehen hat, daß man Wirtschaftspolitik nicht aus falsch verstandenem Klasseninteresse oder aus bloßer Parteipolitik treiben kann, besonders wenn diese Politik auf veralteten theoretischen Programmen beruht und die großen Massen überhaupt noch nicht reif sind für den wahren Sozialismus. Maßgebend muß und darf allein das Wohl der Gesamtheit sein, und dieses Gemeinwohl erfordert schleunigste Abhilfe, denn die Gefahren dieser Degradation der Revolution zu einer bloßen Lohnbewegung, die Folgen dieser kurzsichtigen phantastischen Lohn- und Arbeitspolitik sind geeignet, uns dem völligen wirtschaftlichen Ruin entgegenzuführen.

Mit der einmaligen Bewilligung von Lohnerhöhungen ist es nämlich nicht getan, sondern jede Lohnerhöhung wird naturgemäß Lohnerhöhungen in anderen Berufen nach sich ziehen, besonders

wenn die Arbeitnehmer sehen, daß mit Gewalt und Streiks jede gewünschte Forderung durchgedrückt werden kann. Die Lohnerhöhungen müssen ferner unbedingt zu einer Verteuerung der Warenpreise und damit zu einer immer größer werdenden Entwertung des Geldes führen. Der fiktive Wert des Papiergeldes beruht auf seinem Verhältnis zu dem vorhandenen Goldbestand und wird durch den Staat garantiert. Um so mehr nun Papiergeld ausgegeben wird, um den wachsenden Bedarf an Zahlungsmitteln infolge der Preissteigerungen zu bestreiten, um so mehr der Bestand des Staates durch Untergraben seines wirtschaftlichen Fundamentes gefährdet wird, um so mehr nähert sich der Wert des Papiergeldes dem Wert des Erzeugnisses, aus dem es gefertigt wird. Die Gefahr der Entwertung des Geldes wäre nicht so groß, wenn gleichzeitig mit den Lohnerhöhungen die Produktion an Waren gesteigert werden würden, denn die Kaufkraft des Geldes hängt nicht nur davon ab, wieviel Geld überhaupt vorhanden ist, sondern ist insbesondere von der Menge der auf dem Markt angebotenen Waren abhängig.

Eine Vermehrung der Warenmengen ist aber zurzeit nicht zu verzeichnen. Im Gegenteil. Einmal fehlen die ausländischen Zufuhren, ferner aber, und diese Frage interessiert uns in diesem Zusammenhange am meisten, ist die inländische Produktion nicht etwa nur die gleiche geblieben, sondern sie hat sich infolge der Streiks, Verminderung der Arbeitsleistungen und Arbeitsunwilligkeit erheblich vermindert und ist unrentabel geworden. Mit der Warenerzeugung allein ist uns nicht gedient; die Waren müssen auch abgesetzt werden können. Dieser Absatz ist aber nur dann möglich, wenn der Preis der Ware konkurrenzfähig ist. Allein die Einführung des achtstündigen Arbeitstages, die eine Lohnerhöhung von 25% zur Folge hatte, die gesetzliche Pflicht zur Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer und die Erschwerung der Entlassung der bisher beschäftigten Arbeiter durch die Verordnung über die Einstellung, Entlohnung und Entlassung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919, wodurch mehr Arbeitskräfte eingestellt werden mußten, als beschäftigt werden konnten, wachsen die Unkosten ganz gewaltig. Diese Steigerung der Unkosten hat naturgemäß wiederum eine Preiserhöhung zur Folge. Die Lohnerhöhungen haben bereits schon jetzt dazu geführt, daß die Preise unserer Erzeugnisse bedeutend höher sind als die Weltmarktspreise. Der deutsche Roheisenpreis übersteigt den Weltmarktpreis um 200%, und Maschinen z. B., die vor dem Kriege einen Hauptexportartikel Deutschlands bildeten, werden heute bereits von England um 100% billiger geliefert, als sie in Deutschland hergestellt werden können. Sind die Preise unserer Erzeugnisse aber nicht mit dem Auslande konkurrenzfähig, können wir überhaupt nicht exportieren und haben somit aber auch keine Möglichkeit, unsere unbedingt erforderliche Einfuhr an Rohstoffen und Nahrungsmitteln zu bezahlen. Zu welchen verderblichen Folgen für unsere Wirtschaft diese Preissteigerungen führen kann, geht daraus hervor, daß sogar schon jetzt industrielle und kaufmännische Betriebe damit begonnen haben, Bestellungen ins Ausland zu geben, weil sie bei einem Kauf der Waren in Deutschland nicht mehr konkurrenzfähig sein würden. So berichtet z. B. Dr. Schulze in den „Mitteilungen der Kriegsausfuhr der deutschen Industrie", daß deutsche Reedereien Schiffe in Holland bestellt haben, weil die deutschen Werften bei den heutigen Löhnen so teuer arbeiten, daß der internationale Wettbewerb für Schiffe, die mit so riesigen Kosten gebaut werden, unmöglich ist. Der Abwanderung von Aufträgen in das Ausland wird naturgemäß auch die Abwanderung von Kapital und auch von Arbeitskräften trotz aller Sperrgesetze folgen. Die Produktion wird durch diese unsinnige Lohnpolitik nicht nur unrentabel, sondern sie wird sogar in ihrer ganzen Existenz gefährdet. Die geforderten Lohnerhöhungen können schon heute vielfach nicht mehr aus den Betriebseinnahmen der Unternehmen gedeckt, sondern müssen vom Kapital bezahlt werden. Auf diese Weise werden nicht nur alle Einkünfte und Kriegsgewinne der industriellen und kaufmännischen Unternehmen, die der Staat zur Deckung seiner Lasten für sich in Anspruch genommen hat, vorher aufgezehrt, sondern es wird dadurch auch die wichtigste, ich möchte sagen, einzigste ursprünglichste Steuerquelle, von der alle übrigen gespeist werden, nämlich die Warenerzeugung durch Verlust ihrer liquiden und illiquiden Kapitalien für immer lahm gelegt, denn falls nämlich der bare Kapitalbestand erschöpft ist, werden die Arbeiter die Unternehmer zur Verpfändung ihrer Maschinen, Gebäude und sonstigen Betriebseinrichtungen zwingen, genau so, wie es in Rußland geschehen ist.

Die gegenwärtige falsche Lohn- und Arbeitspolitik, die unserer blühenden Industrie und unserem Handel das Grab gräbt, hat aber nicht nur schwere wirtschaftliche Schädigungen zur Folge, sondern gefährdet auch die moralischen und geistigen Kräfte unserer Nation. Es muß als durchaus unmoralisch bezeichnet werden, wenn unter dem Deckmantel idealer Forderungen, insbesondere der Forderung des Sozialismus, von den Arbeitern und Angestellten mit terroristischer Gewalt rein egoistisch, einseitige wirtschaftliche und die Gesamtheit auf das Schlimmste gefährdende Ziele verfolgt werden. Ferner aber, und darauf wurde bereits oben hingewiesen, hat die gegenwärtige Wirtschaftspolitik der Arbeiter die Unternehmungslust, den Tätigkeitsdrang und den Wagemut des deutschen Kaufmannes und das Vertrauen auf unsere wirtschaftliche Kraft untergraben. Ich erblicke aber ferner insbesondere eine Gefährdung unseres geistigen Lebens darin, daß man die wirtschaftliche Existenz der geistig arbeitenden Berufe, der Wissenschaftler, Juristen, Ärzte, Lehrer, Beamten usw. dadurch untergräbt, daß man, wie es heute geschieht, jedem ungelernten Arbeiter, trotz verringerter Arbeitsleistung und Arbeitswilligkeit, ja

sogar den Arbeitsscheuen einen ganz erheblich höheren Betrag für seine Arbeit bzw. Faulheit zubilligt, als die vorgenannten geistigen Berufe in rastloser, oft an keinen Achtstundentag gebundenen Arbeit verdienen können. Für den Wiederaufbau unseres deutschen Vaterlandes und unserer deutschen Wirtschaft sind aber gerade diese geistigen Kräfte von unersetzlicher Bedeutung.

So sehen wir die verderblichen Folgen des Revolutions-Sozialismus, insbesondere des Arbeitswuchers klar vor Augen. Die Einsichtslosigkeit und Disziplinlosigkeit des deutschen Arbeiters, auf den wir früher mit Recht stolz sein konnten, ist tief bedauerlich. Vergeblich haben besonnene Gewerkschaftsführer und der „Vorwärts" versucht, und immer wieder versucht, die Massen zur Einsicht und zur Vernunft zu bringen. Es war vergeblich und wird vergeblich bleiben, solange die Arbeiter nicht endlich aus ihrem Revolutionstaumel, aus ihrem verhängnisvollen Schlagwortrausch erwachen; solange insbesondere nicht jeder Arbeiter von dem Bewußtsein durchdrungen ist, daß er nicht nur Rechte und Forderungen, sondern vor allen Dingen die Pflicht zur Arbeit, die heilige Pflicht zur tätigen, freudigen Mitarbeit an dem Wiederaufbau unseres deutschen Vaterlandes hat.

Es wäre tief zu bedauern, wenn es erst der Gewalt bedarf, um die Arbeiter zu ihren Pflichten zurückzurufen. Aber schon zu lange ist gezaudert worden. Unser Wirtschaftsleben ist in Gefahr zu erliegen. Periculum in mora. Die Regierung der Parteibeauftragten wurde die Geister, die sie rief, nicht wieder los. Es hätte von ihr verlangt werden müssen, daß sie statt Aufrufe zu erlassen, die in den Wind gesprochen sind, ohne Parteirücksichtnahme handelt und alle diejenigen Maßnahmen umgehend ergreift, die erforderlich sind, unser Wirtschaftsleben zu erhalten. Hoffentlich hat die Nationalversammlung den unbeugsamen Willen und vor allem die Macht, alle Gegengewalten, die unsere Wirtschaft und damit unser Leben gefährden, zu brechen. Aber keine Worte mehr. Wir müssen Taten sehen. Wer den Ernst der Stunde immer noch nicht erkannt hat, blicke nach Osten. Vestigia terrent.

Das Einzigste, was uns retten kann, ist die solidarische Arbeit aller. Arbeitswille, Arbeitsmöglichkeit und Sparsamkeit sind die Leitworte unserer wirtschaftlichen Zukunft. Unser Wirtschaftsleben darf aber weder theorisiert, noch terrorisiert werden. An die Stelle eines utopistischen Partei-Wirtschaftsdilettantismus muß eine reale Wirtschaftspolitik zum Wohle des Ganzen treten. Aber wir müssen auch wieder Vertrauen zu unserer Kraft gewinnen. Wir müssen daran glauben, daß es der deutschen Intelligenz, der deutschen Tatkraft und dem deutschen Fleiß von Unternehmern und Arbeitern gelingen wird, unsere Wirtschaft wieder zu neuem Erblühen und Erstarken zu verhelfen. Wir müssen diesen Glauben und den Willen zur Arbeit stählen, denn nur das allein kann uns aus aller Not retten und unsere Zukunft wieder glücklich machen, der Wille zur Tat und der Glaube an uns selbst!

Das Kriegsabgabegesetz für das Rechnungsjahr 1918.

Von Herbert Brönner, Charlottenburg.

Die Veranlagungen zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 sind im Januar in die Hände der Zensiten gelangt. Da das Gesetz in gewissen Fällen die Möglichkeit bietet, durch rechtzeitige Anträge erhebliche Steuererleichterungen zu erwirken, ist es für jeden Geschäftsmann dringend ratsam, sich mit den maßgebenden Bestimmungen ausreichend vertraut zu machen.

Das neue Gesetz unterscheidet sich vom Kriegssteuergesetz von 1916 insbesondere darin, daß es nicht wie dieses für physische Personen eine Vermögenszuwachssteuer enthält, sondern grundsätzlich eine Mehreinkommensteuer. Die gesetzlichen Vorschriften sind im übrigen verschieden, je nachdem es sich um Einzelpersonen oder Gesellschaften handelt.

Für physische Personen (einschließlich der Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) ergibt sich das der Besteuerung zugrunde zu legende Mehreinkommen aus der Vergleichung des Friedenseinkommens mit dem Kriegseinkommen. Dabei ist nur der die Summe von M 3000.— übersteigende Betrag des Mehreinkommens steuerpflichtig. Als Friedenseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der letzten allgemeinen landesgesetzlichen Jahresveranlagung vor Ausbruch des Krieges zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Für Preußen kommt hiernach als maßgebende Einkommensteuerveranlagung diejenige für das Steuerjahr 1914 in Betracht. Als Friedenseinkommen wird ein Betrag von M 10000.— angenommen, wenn das veranlagte Einkommen vor dem Kriege niedriger ist. Als Kriegseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1918 zur Landeseinkommensteuer veranlagt worden ist. Die Differenz zwischen diesen Zahlen, vermindert um M 3000.—, stellt das steuerpflichtige Mehreinkommen dar.

Es liegt naturgemäß im Interesse jedes Abgabepflichtigen, daß das Friedenseinkommen bereits ein möglichst hohes ist. Das Gesetz stellt ihm anheim, beim Vorsitzenden der zuständigen Einkommensteuer-Veranlagungskommission zu beantragen, daß statt der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1914 der Durchschnitt aus den drei Veranlagungen für 1912, 1913, 1914 als Friedenseinkommen der Berechnung zugrunde gelegt wird. Es empfiehlt sich demnach, in allen den Fällen einen solchen Antrag zu stellen, in denen das den Veranlagungen zur Einkommensteuer für 1912 und 1913 zugrunde gelegte durchschnittliche Einkommen höher ist als dasjenige für 1914. War z. B. die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1912 auf Grund eines Gesamteinkommens von M 40000.— diejenige für das Rechnungsjahr 1913 auf Grund eines Gesamteinkommens von M 30000.—, die-

jenige für das Rechnungsjahr 1914 auf Grund eines Gesamteinkommens von M 20000.— erfolgt, so darf anstatt der für 1914 veranlagten M 20000.— ein Durchschnitts-Friedenseinkommen von M 30000.— dem Kriegseinkommen gegenüber gestellt werden, so daß sich das Mehreinkommen zugunsten des Abgabepflichtigen um M 10000.— verringert. Der Antrag kann auch nach erfolgter Veranlagung zur Kriegsabgabe bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (1 Monat nach Zustellung des Bescheides) gestellt werden. Die Veranlagungsbehörde darf übrigens von sich aus die Festsetzung des Friedenseinkommens nach dreijährigem Durchschnitt zum Nachteil des Steuerpflichtigen vornehmen, sofern das der Veranlagung für 1914 zugrunde gelegte Einkommen ein außergewöhnlich hohes war und der Abgabepflichtige nach Lage der Verhältnisse dieses Einkommen für die Dauer nicht erwarten konnte, z. B. bei Spekulationsgewinnen und dergl. Ein Steuerpflichtiger, der in der Kriegszeit Vermögen durch Erbanfall, Schenkung oder Kapitalauszahlung aus einer Versicherung erworben hat, kann verlangen, daß dem veranlagten Einkommen vor dem Kriege ein Betrag hinzugerechnet wird, der einer Verzinsung von 5 vom Hundert dieses inzwischen erworbenen Vermögens entspricht. Die Hinzurechnung findet nur auf Antrag, und nur dann statt, wenn das Einkommen aus dem Anfall bei der Veranlagung für 1918 (also bei Berechnung des zugrunde zu legenden Kriegseinkommens) mit berücksichtigt ist. In allen den Fällen, in denen eine rechtskräftige Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht stattgefunden hat, wie u. a. in Preußen, wo die Einschätzung in Stufen (z. B. M 10000.— 10500.— 11500.— usw.) erfolgt, gilt als festgestellt das niedrigste Einkommen der Steuerstufe, in welcher der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer endgültig veranlagt ist, wobei event. Neu- oder Nachveranlagungen zu berücksichtigen sind.

Die Mehreinkommensteuer läßt mindestens die ersten M 13000.— Einkommen steuerfrei, da, wie erwähnt, als Friedenseinkommen ein Betrag von M 10000.— angenommen wird, wenn das veranlagte Einkommen vor dem Kriege niedriger war, und da ferner nur der den Betrag von M 3000.— übersteigende Teil des Mehreinkommens steuerpflichtig ist. Vom abgabepflichtigen Mehreinkommen sind zu entrichten:

für die ersten M 10000.—	5	vom Hundert
„ „ nächsten angefangenen oder vollen M 10000.—	10	„ „
„ „ „ angefangenen oder vollen M 30000.—	20	„ „
„ „ „ angefangenen oder vollen M 50000.—	30	„ „
„ „ „ angefangenen oder vollen M 100000.—	40	„ „
„ „ weiteren Beträge	50	„ „

Es ist demnach der Grundsatz der Durchstaffelung gewählt, so daß der Höchstsatz von 50% nur auf diejenigen Mehreinkommensteile Anwendung findet, die M 200000.— übersteigen. Die Steigerung ist im Vergleich zu früheren Gesetzen eine recht scharfe.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bleiben in bestimmten Fällen bei Abgabepflichtigen, die Gesellschafter inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, auf Antrag die obigen Steuerbeträge unerhoben, die verhältnismäßig auf die Mehreinkommen aus Geschäftsanteilen solcher Gesellschaften entfallen (§ 14 des Gesetzes).

Die Vermögensabgabe, welche neben der Mehreinkommensteuer erhoben wird, läßt alle Vermögen von nicht mehr als M 100000.— steuerfrei. Von dem abgabepflichtigen Vermögen, d. h. dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes seinerzeit auf den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen beträgt die Abgabe

für die ersten M 200000.—	1	vom Tausend
„ „ nächsten angefangenen oder vollen M 300000.—	2	„ „
„ „ „ angefangenen oder vollen M 500000.—	3	„ „
„ „ „ angefangenen oder vollen M 1000000.—	4	„ „
„ „ weiteren Beträge	5	„ „

In den Fällen, in denen sich das Vermögen nach dem 31. Dezember 1916 infolge Erbanfall, Schenkung oder Kapitalauszahlung aus einer Versicherung um mehr als M 5000.— vermehrt hat, ist das abgabepflichtige Vermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1917 neu festzustellen.

Die im zweiten Teil des Gesetzes geregelte Kriegssteuer der Gesellschaften für das vierte Kriegsgeschäftsjahr bedarf kaum einer eingehenden Erörterung, da sich die hierfür ergangenen Bestimmungen eng anlehnen an diejenigen des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916, welches für Gesellschaften die Besteuerung bereits auf den Mehrgewinn gründete. Insbesondere hinsichtlich des Steuertarifs ist in dem neuen Gesetz eine Änderung geschaffen. Die Abgabe beträgt 60% des Mehrgewinns und wird immer dann voll in Anspruch genommen, wenn der Mehrgewinn mehr als M 1000000.— beträgt. Im übrigen ermäßigt sich die Steuer bis auf 50% des Abgabesatzes, das ist also bis auf 30% des Mehrgewinns, in Stufen von je 10% des Abgabesatzes. Der niedrigste Satz von 30% des Mehrgewinns ist zu entrichten, wenn der Mehrgewinn weniger als M 50000.— oder nicht mehr als M 1000000.— und der ganze Geschäftsgewinn nicht mehr als 8% des Grund- und Stammkapitals beträgt. Gegenüber bisher bestehenden Zweifeln ist ausdrücklich bestimmt, daß die Sonderrücklage und die Kriegssteuer von dem Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres nicht abgesetzt werden dürfen. Dagegen sind Beträge einer frei gewordenen Rücklage aus einem früheren Geschäftsjahr, die den Bilanzgewinn erhöht haben, vom Geschäftsgewinn für die Zwecke der Kriegsbesteuerung abzuziehen. Die Tantiemen der Vorstandsmitglieder sind für die Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns ausdrücklich für abzugsfähige Betriebskosten erklärt, während die Aufsichtsrats-Tantiemen in derselben Weise behandelt werden, wie bisher, also soweit sie von der Höhe des Reingewinns abhängen, kriegssteuerpflichtig sind und

steuerfrei nur, insoweit eine statutenmäßige Regelung ohne Rücksicht auf den Reingewinn (sogenanntes Fixum) besteht.

Da sich bei der Mehreinkommensteuer der Einzelpersonen und der Mehrgewinnbesteuerung der Gesellschaften Unbilligkeiten der mannigfachsten Art zeigen können, ist der Bundesrat, bzw. die von ihm inzwischen beauftragten obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt worden, den Antrag zur Vermeidung besonderer Härten eine anderweitige Berechnung des Mehreinkommens und Mehrgewinns zu genehmigen, event. das Mehreinkommen von der Abgabe frei zu stellen.

Das Recht zu einer neuen Veranlagung innerhalb zweier Jahre ist der Behörde für diese Kriegsabgabe auch ohne die einschränkenden Bedingungen des Besitzsteuergesetzes gegeben. Bei Entrichtung der Abgabe werden die 5 % Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen zum Nennwert und die $4^1/_2$ % Schatzanweisungen zum Kurse von M 96.50 an Zahlungsstatt angenommen. Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei der Kriegssteuer zum Teil um sehr hohe Steuerbeträge handelt, und die Veranlagungen, bzw. die Einzahlungen sich oft lange Zeit hinausziehen, wird auch diesmal wie bisher die Verzinsung der an Zahlungsstatt gegebenen Anleihe, und zwar vom 1. Oktober 1918 an gefordert. Bei Barzahlungen kommt eine Zinspflicht nur dann in Frage, wenn der Abgabepflichtige in Verzug geraten ist, d. h. wenn seit Zustellung des Steuerbescheides ein Monat verstrichen ist.

Die gegen den Steuerbescheid zulässigen Rechtsmittel richten sich nach dem für die Einkommensteuer geschaffenen Landesrecht, jedoch ist in letzter Instanz stets die „Rechtsbeschwerde" an den neu errichteten Reichsfinanzhof gegeben.

Mit dem hier gekennzeichneten Kriegsabgabegesetz hat das System der Kriegssteuern in Deutschland eine grundlegende Änderung erfahren. Ebenso wie die anderen Staaten haben wir nunmehr eine Steuer auf das gewachsene Einkommen, nicht wie bisher auf Vermögenszuwachs. Ob hierdurch wirklich ein erheblicher Mehrbetrag der Steuer erreicht wird, muß erst die Zukunft zeigen. Möglicherweise ist die Hoffnung hierauf, die einen Ertrag von 1,8 Milliarden Mark erwartet, stärker als die Wirklichkeit. Wenngleich es dem sittlichen Empfinden unseres Volkes alle Ehre macht, daß es eine Besteuerung des zu unwirtschaftlichen Ausgaben verwandten Kriegsgewinns fordert, so ist andererseits zu bedenken, daß unter dem bisherigen System die Verwendung der Kriegsgewinne zu wohltätigen Zwecken eine außerordentlich große war. Nie sind so viele und so erhebliche Stiftungen errichtet worden als in den letzten Jahren, und man sollte nicht vergessen, daß in unserem Wirtschaftsleben erfreulicherweise recht oft eine edle Verwendung der Kriegsgewinne festzustellen war.

Der infolge der letzten politischen Ereignisse ins grenzenlose gewachsene Finanzbedarf des Reichs ließ neben der Fortsetzung der bisherigen Kriegsbesteuerung noch erheblich anders geartete steuerliche Maßnahmen erwarten, wie sie inzwischen von der Reichsregierung Ebert—Scheidemann auch beschlossen und verkündet worden sind. Daß es, nachdem nunmehr 80 % des Mehrgewinns der Gesellschaften in die Rücklage einzustellen sind, offensichtlich eine Grenze gibt, die ohne schwerste Schädigung der Gesamtheit nicht überschritten werden kann, bezeugt charakteristisch die Tatsache, daß nach Zeitungsberichten Ed. Bernstein, der bis vor wenigen Tagen der unabhängigen Sozialdemokratie zugehörige Volkskommissar am Reichsschatzamt, gelegentlich eines Vortrags zugab, eine Erhöhung der Sätze der Kriegsgewinnsteuer sei trotz ihrer Volkstümlichkeit nicht angängig, weil bei dem jetzigen Stand der Börsenkurse die Betroffenen schließlich von der Regierung noch etwas dazu bekommen müßten.

Die Revolution und die Aktiengesellschaften.

Von Richard Rosendorff, Berlin.

Die Eroberung großer Zweige des Wirtschaftslebens durch die Kapitalsgesellschaft, insbesondere die Aktiengesellschaft, und der damit Hand in Hand gehende Umbildungsprozeß der Unternehmungsformen ist für die Gestaltung und Entwicklung der modernen Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung geworden. In immer rascherer Ausbreitung hat sich die Aktiengesellschaft auf die größten und wichtigsten Wirtschaftszweige ausgedehnt. Sie nimmt heute nicht nur im Bank-, Eisenbahn- und Schiffahrtswesen, im Bergbau, im Hüttenbetrieb und in der chemischen Industrie eine fast ausschließlich herrschende Stellung ein, sondern überwiegt auch durch ihre Kapitalsmacht, die Größe ihrer Betriebe und ihre technische Ausrüstung in vielen andern maßgebenden Gebieten der Industrie und dringt unaufhaltsam immer weiter vor.

Die Folge hiervon ist, daß jede wirtschaftliche Veränderung und Umwälzung bei den Aktiengesellschaften nicht nur ihren markantesten, inneren Niederschlag findet, sondern auch am sichtbarsten in die äußere Erscheinung tritt. Denn das das Aktienwesen beherrschende Publizitätsprinzip zwingt die Gesellschaften dazu, ihre Bilanzen und Geschäftsergebnisse zu veröffentlichen und im Geschäftsbericht ihre Verhältnisse zu entwickeln, d. h. alles darzulegen, was für die gegenwärtige Lage des Unternehmens wie für seine zukünftigen Aussichten von Bedeutung ist. Dazu kommt, daß die Aktien der meisten Unternehmungen an der Börse eingeführt sind, und die Börsenkurse im allgemeinen ein zuverlässiges Barometer der gesamten Wirtschaftslage abgeben, wenn auch das bekannte Börsenwort: „Kurse lügen nie" nicht in jedem einzelnen Falle richtig sein mag.

Der durch die Revolution in Deutschland bewirkte wirtschaftliche Umschwung spiegelt sich daher am deutlichsten bei den Aktiengesellschaften

wider, sei es, daß man die Wirkungen der in der Gegenwart bereits aufgestellten und wenigstens teilweise schon erfüllten Forderungen oder die der Zukunft ins Auge faßt.

So haben die Wirkungen der verkürzten Arbeitszeit und der übertriebenen Lohnforderungen bei manchen Gesellschaften schon jetzt zu einem wesentlichen Rückgang des Gewinns geführt und werden nach den Berechnungen mancher Aktiengesellschaften binnen kurzer Zeit nicht nur zu einer völligen Erschöpfung der Reserven, sondern auch zur Aufzehrung des Betriebsgewinns führen. Andere Gesellschaften sind zwar dessen ungeachtet, insbesondere auf Grund ihrer starken Reserven, noch imstande gewesen, die alten Dividenden beizubehalten, ja, wie die A. E. G., sogar noch zu erhöhen, aber auch sie weisen darauf hin, daß die Industrie eine weitere Belastung ohne gleichzeitige Erhöhung ihrer Tragfähigkeit nicht zu ertragen vermag. So stellt z. B. die Julius Pintsch A.-G. eine Berechnung auf, nach der ihre monatlichen Mehrausgaben an Löhnen und Gehältern 600000 M, und ihr durchschnittlicher Reingewinn während des Krieges etwa 280000 M betragen habe. Mit der Gegenüberstellung dieser Ziffern will sie beweisen, daß ihr Gewinn in $3^1/_2$ Monaten aufgezehrt sei, und sie vom Februar dieses Jahres an mit Verlust arbeiten würde, da die erhöhten Mehrausgaben keineswegs durch größere Leistungen ausgeglichen worden seien.

Auch andere Gesellschaften weisen auf diesen Gesichtspunkt ausdrücklich hin, indem sie zugeben, daß es mit den erhöhten Forderungen nicht so schlimm wäre, wenn dadurch die Leistungen gleich geblieben oder gesteigert würden. Die Leistungen seien aber, wie beispielsweise die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen darlegen, um 50% geringer als im Frieden. Siemens & Halske A.-G. konstatiert sogar einen Rückgang auf $^1/_3$ der Friedensleistungen.

Mit diesen Feststellungen der Praxis findet die von der Nationalökonomie vertretene Theorie, daß nicht jede Lohnerhöhung, nicht jede Kürzung der Arbeitszeit zu einer Steigerung der Leistungen führt, ihre Bestätigung. In der Tat ist dies nur dann der Fall, wenn die verbesserten Arbeitsbedingungen auch gleichzeitig eine Steigerung der gesitteten Lebenshaltung mit sich bringen[1]).

Die von Nationalökonomen oft hervorgehobene und durch die praktischen Erfahrungen besonders in England und Amerika bewiesene Steigerung der Intensität der Arbeit als Folge von Lohnerhöhungen und Kürzungen der Arbeitszeit und die damit eintretende Erhöhung der Lebenshaltung zeigt sich aber nur dann, wenn nicht eine sprunghafte Besserung der Arbeitsweise herbeigeführt wird. „Denn die gesittete Lebenshaltung der Arbeiter, wie aller Menschen, läßt sich nicht in großen Sprüngen erhöhen. Muß sich doch der Mensch, der einen größern Anteil an der Kultur erlangt, erst in ihn einleben und erst genießen lernen, um ihn sich wirklich zu eigen zu machen."

Diese theoretischen Ausführungen Brentanos finden ihre Bestätigung auch in den praktischen Erfahrungen, die Werner von Siemens, nachdem er ein Kupferwerk im Kaukasus errichtet hatte, dort gemacht hat. Er schildert in seinen Lebenserinnerungen, welche Mühe es ihm ursprünglich gemacht hat, die asiatischen Arbeiter an eine geregelte Tätigkeit zu gewöhnen. Denn da die Leute dort nur sehr geringe Lebensbedürfnisse hatten, so lag kein Grund für sie vor, viel zu arbeiten. Hatten sie genug Geld verdient, um ihren Lebensunterhalt für etliche Wochen gesichert zu haben, so hörten sie auf zu arbeiten und ruhten. Und dann schildert Siemens sehr anschaulich, wie man zuerst in den Frauen Sinn für mehr Komfort erweckte, für deren Befriedigung die Männer dann sorgen mußten, und gibt den Rat, stets in gleicher Richtung vorzugehen, da der bedürfnislose Mensch jeder Kulturentwicklung feindlich sei. Erst wenn Bedürfnisse in ihm geweckt seien, und er an Arbeit für ihre Befriedigung gewöhnt wäre, bilde er ein dankbares Objekt für Kulturbestrebungen.

Eine solche Entwicklung liegt aber auch im wirtschaftlichen Interesse der Unternehmungen selbst, denn die Verbesserung des Arbeiters, die zunächst eine Verteuerung der Produktion bedeutet, führt einerseits zu einem Fortschritt der Technik, andererseits zu einer Verbesserung der Wirtschaftsorganisation, die ohne diesen Anlaß unterbleiben würde. Diese Erfahrungen sind vorzugsweise in Amerika gemacht worden. So sagt Schönhof[1]), nachdem er die Einwirkung hoher Löhne und kurzer Arbeitszeit auf die Entwicklung des amerikanischen Erfindungsgeistes gezeigt hat: „Wir sind notgezwungene Erfinder," und Rathenau hat in der Generalversammlung der A. E. G. vom 18. Dezember 1918 erst unlängst ausgeführt, daß sich durch Ausschaltung von Reibungsverlusten an Material, Transport und Arbeitskraft die Ergiebigkeit der deutschen Industrie so erhöhen lasse, daß sie starke neue Belastungen ertragen könne.

Worauf es also ankommt, ist, den Arbeitern zum Bewußtsein zu bringen, daß eine dauernde Verbesserung ihrer Lage nur möglich ist, wenn sie nicht sprunghaft, sondern allmählich, nicht bei sinkender, sondern bei steigender Erzeugung erfolgt.

Die der Industrie drohende Gefahr ist mithin um so größer, weil man zurzeit die Zukunft überhaupt nicht zu übersehen vermag, und die Forderung der Sozialisierung der Betriebe den Unternehmern vielfach den Mut nimmt, die Gesellschaften in entsprechender Weise auszubauen und die erforderlichen Mittel zu investieren.

In der Tat schwebt die Tatsache, daß niemand etwas Bestimmtes über den Umfang, das Tempo

[1]) Vgl. z. B. Brentano, Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. 2. Aufl. Leipzig 1893. S. 33f. Schmoller, Die soziale Frage. Leipzig 1918. S. 292flg.

[1]) The economy of high wages. S. 84.

und die Bedingungen, zu denen gewisse Gruppen von Unternehmungen eventuell sozialisiert werden sollen, wie ein Damoklesschwert über dem Haupte der Gesellschaften.

Daß dies keineswegs lediglich theoretische Ansichten sind, kann durch Berichte aus der Industrie selbst belegt werden. So heißt es in einem Betriebsbericht: „Es war nun gelungen, die für die genannten Anlagen erforderlichen größeren Kapitalien in reichstem Maße zugesagt zu erhalten, womit die Zukunft des Unternehmens, ohne Zubuße zu erheben, gesichert war. Diese Zusage ist vor einigen Tagen infolge der durch die letzten Ereignisse eingetretenen Beunruhigung und die Befürchtungen für die zukünftige Rentabilität privater Betriebe zurückgezogen worden."

In einem anderen Falle heißt es am Schlusse des Betriebsberichtes wörtlich:

„Es wird die Gewerkschaft abwarten, ob die geplanten Regierungsmaßnahmen die Investierung so großer Kapitalien in dem Unternehmen überhaupt noch rechtfertigen." Offenbar handelt es sich hier keineswegs nur um vereinzelte Erscheinungen. Denn auch der Volksbeauftragte Ebert hat in der Rede, mit der er die Nationalversammlung in Weimar eröffnete, darauf hingewiesen, daß es die Unternehmer zurzeit vielfach an der notwendigen Initiative fehlen ließen.

Mit Rücksicht auf die industrielle Lähmung Deutschlands hat unlängst Prof. Julius Wolf den Vorschlag gemacht, es solle durch ein Gesetz ausgesprochen werden, daß jede Neuanschaffung, die eine Gesellschaft unter dem Titel des Anlagekapitals vornimmt, zu den Selbstkosten unter Abzug einer angemessenen Abnutzungsquote für den Fall zurückerstattet werde, daß die in Frage stehende Unternehmung Gegenstand der Verstaatlichung wird. Ich halte diesen Vorschlag, abgesehen von anderen Gründen, schon um deswegen für ungangbar, weil dadurch das Risiko auf den Staat abgewälzt wird. Meines Erachtens würde der Appell Eberts an die Industrie, die Wiederbelebung der Produktion mit allen Kräften zu fördern, nur dann einen Erfolg haben können, wenn man nicht über den Umfang und die Art der Arbeiten der sogenannten Sozialisierungskommission vollkommen im Dunkeln tappen müßte. Mit Recht hebt Georg Bernhard[1]) hervor, daß alles, was innerhalb dieser Kommission vorgehe, mit dem Siegel der Verschwiegenheit belastet sei, und daß sich mithin diese revolutionäre Kommission in nichts von den früheren königlich preußischen und kaiserlich deutschen Enquêtekommissionen unterscheide, während in England schon vor Jahrzehnten die großen königlichen Kommissionen Sachverständige unter Eid vernommen, in voller Öffentlichkeit getagt und umfassende Berichte veröffentlicht haben. Dieses Verfahren wurde auch vor wenigen Jahren in Amerika anläßlich der Untersuchungen über das Geldwesen und die Truste eingeschlagen.

Die Wirkungen der Revolution zeigen sich auch in der eigentümlichen Dividendenpolitik mancher Gesellschaften. Während das Bestreben der Gesellschaften im allgemeinen darauf hinausgeht, die Gewinne guter Jahre nicht auszuschütten, sondern sie, sei es als stille oder offene Reserven, für die mageren Jahre zurückzubehalten, beobachtet man jetzt vielfach die Erscheinung, daß in einer Zeit, wo die Kriegskonjunktur mit ihren außergewöhnlichen Gewinnen ihr Ende erreicht hat, diese Reserven dazu benutzt werden, um den Aktionären besondere Vorteile zukommen zu lassen, die gerade mit Rücksicht auf die augenblickliche Lage im Interesse der Konsolidierung der Unternehmungen keineswegs als gerechtfertigt erscheinen. Gewiß ist es an und für sich zu billigen, Gewinnbeträge aus guten Jahren zum Ausgleich der Dividende schlechter Jahre heranzuziehen, und ich selbst habe mich a. a. O.[1]) gegen eine ungesunde Thesaurierungspolitik ausgesprochen. Allein, entspricht es wirklich inneren Gründen, wenn in einer Zeit, in der die Zukunft der Gesellschaften mit Rücksicht auf die Sozialisierungsgefahr, die gewaltigen, drohenden Steuerlasten und die rückgängige Konjunktur ungewisser ist als je, stille und offene Reserven dazu verwandt werden, um nicht allein eine gleichmäßige Dividende auszuschütten, sondern den Aktionären sogar Gratisaktien und einen Bonus zukommen zu lassen? Ist es gerechtfertigt, daß eine Gesellschaft in der jetzigen Zeit ihren Aktionären Vorteile zukommen läßt, die sich auf 65 % des Aktienkapitals errechnen? Ein solches Verfahren erscheint mir mit Rücksicht auf die Tatsache um so bedenklicher, daß ein großer Teil der früher aufgespeicherten, stillen Reserven nicht nur durch den Totalausverkauf der Industrie während des Krieges, sondern auch durch die inzwischen eingetretene Entwertung vieler Warenläger und Kursrückgänge der Effekten, in denen bekanntlich ein großer Teil der stillen Reserven steckte, weggefressen ist[2]).

Wenn man daher dessen ungeachtet jetzt die Reserven behufs Gewährung außerordentlicher Vorteile an die Aktionäre angreift, so scheint hierfür der Gesichtspunkt maßgebend zu sein, daß man für die Aktionäre zu retten sucht, was noch zu retten ist, weil man befürchtet, der größte Teil der Reserven würde den Gesellschaften in Form von Steuern weggenommen werden, und es daher vorzog, diese Beträge den Aktionären als dem Staat zu geben. Meint man doch sogar, daß die Vermögensabgabe auf die Aktiengesellschaften ausgedehnt und von dem Aktienkapital zuzüglich der Reservekonten erhoben werden könnte[3]).

[1]) Plutus vom 29. 1. 19.

[1]) Rosendorff, Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften (II. Aufl. Berlin 1917); — Derselbe, Die Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften während des Krieges (Berlin 1918).

[2]) Flechtheim, Verlorene stille Reserven im Bank-Archiv vom 15. Januar 1919. In Heft 2 der „Zeitgemäßen Steuerfragen" weist Lion darauf hin, „daß durch die letzten politischen Vorgänge und die in Aussicht gestellte, weitgehende Sozialisierung der Antrieb zur Bildung stiller Reserven anstelle der Ausschüttung der Gewinne ganz erheblich eingeschränkt worden sei" (S. 18).

[3]) Zeitschr. f. A. G. vom Februar 1919, S. 70.

Auch die gewaltige Wertverminderung der Kurse der Industriewerte erklärt sich nach der Ansicht berufener Sachverständiger keineswegs allein aus dem unglücklichen Kriegsende, sondern durch das Mißtrauen, „welches infolge der innerpolitischen Vorgänge die Besitzer der Werte ergriffen hat, die Schlagworte der Sozialisierung des Kapitals, der Vergesellschaftung der Industrie". So berechnet Barthold Arons[1]), daß in der Zeit vom 25. September bis 25. November der Kursverlust auf 22 führende Industrieeffekten 1236000000 M betragen habe, und weist in überzeugender Darstellung nach, daß der wesentliche Grund hierfür nicht in Ursachen innerhalb der Gesellschaften selbst zu erblicken sei, sondern sich nur durch die Sorge des Publikums vor sozialistischen Experimenten erkläre[2]).

Auch aus diesem Grunde ist es dringend zu wünschen, daß über die sogenannten Sozialisierungspläne baldigst Klarheit geschaffen wird. Hat es doch schon bis zum gewissen Grade beruhigend gewirkt, daß die Regierung unlängst erklärt hat, man erkenne die Entschädigungspflicht gegenüber den Besitzern von Aktien prinzipiell an. So sagte der Finanzminister, daß man an Gewaltmaßregeln nicht denke, und nur eine Enteignung, aber keine Konfiskation in Frage komme. Allerdings knüpfte er hieran die merkwürdige Erklärung, daß weder der Buchwert der Anlagen, noch der Kurswert der Aktien in jedem Falle in Betracht komme. Man müsse vielmehr den Wert berücksichtigen, den das Unternehmen für den Staat habe. Was er damit meint, ist ganz unklar. Mit Recht hat daher der Oberbergrat Dr. Paxmann diesen Ausführungen entgegengehalten, daß die Wirtschaftslehre zwar einen Tauschwert, einen Nützlichkeitswert, einen Seltenheitswert, aber keinen „Staatswert" kenne. Auch die sozialistische Doktrin kennt etwas Derartiges nicht. Sollte der Finanzminister unter dem von ihm konstruierten „Staatswert" aber einen Wert verstehen, der unter dem wahren Werte der Aktien liegt, so würde er in Wirklichkeit keine Enteignung des Besitzes, die eine volle Entschädigungspflicht voraussetzt, sondern eine teilweise Konfiskation vornehmen.

Allerdings wird die Lösung der Bewertungsfrage mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein. Wenn man es auch einerseits dem Staat nicht zumuten kann, einen Kurswert zu vergüten, der nicht dem inneren Werte der Unternehmungen entspricht, so kann man doch andererseits von dem Aktionär nicht verlangen, seinen Besitz zu einem Kurs wegzugeben, der weit unter dem inneren Wert des Unternehmens liegt.

Auch die Buchwerte bilden keinen maßgebenden Anhaltspunkt. Bekanntlich haben viele Gesellschaften nach vielen Millionen zählende, stille Reserven angesammelt. Wie groß diese Summen sind, mag aus einigen Angaben hervorgehen, die nicht auf unsicheren Berechnungen und Schätzungen, sondern auf den Äußerungen der Verwaltungen selbst beruhen. So gab Emil Rathenau bereits im Jahre 1904 den Wert der mit wenigen Mark zu Buch stehenden Fabrikationseinrichtungen der A.E.G. auf 30 Millionen Mark an. Und schon vor einer Reihe von Jahren bezifferte die Verwaltung der Deutschen Bank die allein in ihren Beteiligungen steckenden, stillen Reserven auf 70 Millionen Mark[1]). In welchem Umfange seitdem die stillen Reserven dieses Instituts gewachsen sind, dürfte aus der Tatsache hervorgehen, daß es bei einer einzigen, kurz vor dem Kriege vorgenommenen Transaktion, die auf einem bestimmten Konto ruhende stille Reserve in eine offene Reserve von 64 Millionen Mark umzuwandeln vermochte[2]).

Schon aus diesen wenigen Beispielen, die beliebig vermehrt werden könnten, folgt, daß es nicht angängig wäre, von den Buchwerten auszugehen.

Wenn an die Gesellschaftsorgane die Notwendigkeit herantreten sollte, den inneren Wert ihrer Unternehmungen zum Zwecke der Enteignung durch den Staat zu beziffern, so werden sie hierbei leicht in einen Konflikt mit ihren früheren Steuererklärungen kommen können. Wenn auch der Staat die stillen Reserven bei der Besteuerung zu erfassen sucht, so gehen doch die Meinungen auf diesem Gebiet über das, was wirkliche Abschreibungen und darüber hinausgehende, stille Reserve ist, bekanntlich weit auseinander, ganz zu schweigen von denjenigen Gesellschaften, die höhere Abschreibungen in der bewußten Absicht der Steuerhinterziehung vorgenommen haben. Hat doch erst kürzlich der Vorsitzende einer großen Bergbaugesellschaft in einer Generalversammlung erklärt, es sei besser, die Überschüsse in unrentable Unternehmungen zu stecken, als sie dem Staate in Gestalt von Steuern zu zahlen. Und eine hessische Gesellschaft machte den Ansprüchen der Steuerbehörde gegenüber geltend, sie würde sich in Zukunft zur Vermeidung von Steuern gezwungen sehen, ihre Bilanzen zu verschleiern und ihre Gewinne zu verstecken[3]).

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Bewertung ist angeregt worden, diese Frage bei Meinungverschiedenheiten jeweils durch einen besonderen Gerichtshof entscheiden zu lassen. Dabei könnte derjenige Betrag der Entschädigungssumme, über den Einigkeit herrscht, als Vorschuß gezahlt werden. Natürlich müßte dafür Sorge getragen werden, daß der Gerichtshof zweckentsprechend besetzt wird und schnell arbeitet.

[1]) Die Kursentwicklung der Dividendenwerte und die Vergesellschaftung der Industrie. Bank-Archiv vom 1. Dezember 1918.

[2]) Auch in dem erschreckenden Tiefstand der deutschen Valuta kommt das Mißtrauen des neutralen Auslandes vor dem Experiment der Vergesellschaftung in Deutschland zum Ausdruck. Vgl. Zutraun in der Voss. Zeitung vom 4. Januar 1919.

[1]) Weitere Angaben bei Rosendorff, Stille Reserven, S. 16—20.

[2]) Es handelt sich um die Fusion mit der Bergisch-Märkischen Bank.

[3]) Im übrigen vgl. über alle hiermit zusammenhängenden wirtschaftlichen und Rechtsfragen Rosendorff: Das Steuerrecht der stillen Reserven der Aktiengesellschaften (Berlin 1919, Franz Vahlen).

Große Meinungsverschiedenheiten herrschen über diejenigen Geschäftszweige des Aktienwesens, die sozialisiert werden sollen. Während der bayrische Finanzminister Dr. Jaffé sich dahin erklärt hat, daß nach seiner Auffassung die Versicherungsgesellschaften und Hypothekenbanken schon jetzt vorzugsweise zur Sozialisierung reif seien, vertreten die Interessenten den gegenteiligen Standpunkt, indem sie an Hand von Unterlagen darauf hinweisen, daß es irrig sei, anzunehmen, die Rente dieser Gesellschaften würde durch den Staatsbetrieb steigen. Es sei vielmehr zu befürchten, daß sie sinken würde.

Man darf aber nicht verkennen, daß Sozialisierung und Staatsbetrieb an und für sich keineswegs identisch sind. Denn die Sozialisierung erstrebt über den reinen Staatsbetrieb hinaus eine zweckentsprechende Gestaltung des ganzen Produktionsprozesses, insbesondere auch Ersparnisse unproduktiver Aufwendungen, die beispielsweise oft lediglich mit Rücksicht auf die Konkurrenz notwendig werden. Eine derartige bessere Organisation wird sich freilich auch vielfach schon im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsordnung erzielen lassen, und die Not der Zeit in Verbindung mit den starken Steuerlasten wird die Gesellschaften geradezu dazu zwingen. Durch ein Beispiel aus meiner Erfahrung sei dies belegt. Eine Anzahl Fabrikunternehmungen stand vor dem Kriege in scharfer Konkurrenz untereinander. Als während des Krieges alle Rohmaterialien enorm in die Höhe gingen, wurden große Preiserhöhungen notwendig. Da es sich um einen Qualitätsartikel handelte, und insbesondere je nach der Art des Fabrikats drei Gruppen zu unterscheiden waren, so scheiterten gemeinsame Preiserhöhungen nicht allein an der Tatsache, daß man einen Rückgang des Absatzes, sondern auch eine Abwanderung der Abnehmer der besseren zu der schlechteren Qualität befürchtete. Letzte Befürchtung fand ihre Bestätigung in der Tatsache, daß es bei früheren Preiserhöhungen so gegangen war. Infolgedessen entschloß man sich, in Zukunft auf den Kundenfang zu verzichten und sich die bisherige Kundschaft auf Grund eines bis ins einzelne ausgedachten Systems des Kundenschutzes zu garantieren. Dadurch wurden auch außerordentlich hohe Ersparnisse für Reklame, Reisende usw. erzielt.

Eine Gruppe dieser Fabriken ging in der Neuorganisation sogar noch einen Schritt weiter, indem sie eine besondere Gesellschaft für den gemeinsamen Absatz gründete. Gleichzeitig wurde im Gesellschaftsvertrag eine Regelung dahin angebahnt, daß einzelne Fabriken stillgelegt, und die Leistungsfähigkeit der arbeitenden dadurch erhöht werden konnte, daß nicht, wie bisher, alle Fabriken alle Fabrikate herstellten, sondern eine Spezialisierung nach Maßgabe der einzelnen Artikel vorgenommen werden sollte.

Auch von denen, die prinzipiell für die Sozialisierung eintreten, wird zugegeben, daß sich nur solche Betriebe dazu eignen, bei denen die technischen Grundlagen einen gewissen Höhepunkt erreicht haben, der genaue Vorausberechnungen gestattet und das Risiko eines Mißerfolges gering erscheinen läßt. Dies entspricht der Theorie von Karl Marx, der die Voraussetzungen für die Vergesellschaftung einer Industrie nur dann als gegeben erachtet, wenn eine gewisse Überfülle herrscht. Gerade davon wird man aber in der jetzigen Zeit am allerwenigsten reden können. Dazu kommt, daß man ohne die Initiative der Unternehmer, für deren Handeln die Aussicht auf Gewinn die Haupttriebfeder bildet, nicht bestehen können wird. Mit Recht hat daher Brentano darauf hingewiesen, daß der Glaube, das Gewinnstreben könne jemals in dem Verantwortlichkeitsgefühl der Betriebsleiter genügenden Ersatz finden, doch nur eine Sonntagsidee Walther Rathenaus sei, die zumal in der Zeit der überwuchernden Kriegswuchers von niemandem ernst genommen werden dürfe. Diese Einsicht scheint allmählich sogar in den Reihen der Unabhängigen Platz zu greifen. Denn in einer Volksversammlung hat der Referent Dr. Nestriepke dies erst unlängst ausgeführt.

Hat doch auch Rathenau in seiner Schrift vom Aktienwesen zutreffend dargetan, daß es „gerade für die kommende Gestaltung von Zeit und Lage, von Bedürfnis und Technik, von Organisation und Methode einzig und allein auf die divinatorische Voraussicht dessen ankomme, was rechnend und forschend nicht vorauszusehen ist, eine Gabe, die nur wenigen Menschen und selbst diesen nicht in so hohem Maße eigen ist, daß sie nicht dennoch dem Irrtum unterliegen, indem sie die allgemeine Einsicht zu hoch, die Widerstände zu klein und die trennenden Zeiträume zu kurz veranschlagen".

Will man die Wirtschaft so ordnen, daß man eine verstärkte Teilnahme an den Erträgnissen derselben und an den Machtbefugnissen den Ständen einräumt, die sie erstreben, so wird man — da ja der Sozialismus nach dem Anerkenntnis Eberts nicht als Selbstzweck, sondern unter der Voraussetzung höherer Erträgnisse angestrebt wird —, die Initiative des Privatunternehmers in der Tat wahren müssen, „indem man durch Einfügung der Arbeiter- und der Gemeinschaftsbestimmung eine Synthese zwischen kapitalistisch privatwirtschaftlicher Eigenmacht und sozialistischen Tendenzen herbeiführt"[1]). Zur Erreichung dieses Ziels kann als beachtenswertes Vorbild eine Unternehmungsform dienen, die im Laufe der letzten Jahrzehnte immer mehr an Boden gewonnen hat und in der Zusammenfassung der Hamburger Verkehrsunternehmungen zu einer gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung kulminiert[2]). Auf diesen Weg haben auch bereits Rathenau, Professor Weber und andere hingewiesen. Die diesbezüglichen Vorschläge lassen sich — von einzelnen Abweichungen abgesehen — dahin zusammenfassen, daß nicht nur die bestehenden Aktiengesellschaften, sondern auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Privatfirmen, die zu diesem Zwecke

[1]) Alfred Weber, Sozialisierung des Bergbaues im Berl. Tageblatt vom 26. Januar 1919.

[2]) Passow, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen (Jena 1912).

in Aktiengesellschaften umzuwandeln sind, der Vergesellschaftung unterliegen. Die Beteiligung des Staates an den Unternehmungen soll derart erreicht werden, daß die Aktionäre wie die Gesellschaften selbst dazu verpflichtet werden, Steuern und Vermögensabgabe wenigstens zu einem bestimmten Prozentsatz in Aktien zu zahlen. Außerdem ist vorzusehen, daß der Staat Gratisaktien erhält, deren Vollzahlung allmählich aus den Gewinnen der nächsten Jahre zu erfolgen hat, ein Verfahren, welches seit Jahren bei der Aluminiumindustrie A.-G. zu Neuhausen zugunsten der Aktionäre besteht[1]). Um dem Staate einen Einfluß auf die Geschäftspolitik zu gewährleisten, erhält er im Aufsichtsrat eine Vertretung. Auch wird vorgeschlagen, in die Statuten eine Bestimmung aufzunehmen, nach der wichtige Beschlüsse ohne Zustimmung des Staatsvertreters ungültig sein sollen. Ähnliche Bestimmungen finden sich bereits jetzt in den Satzungen der Kriegsgesellschaften. Endlich soll auch für eine Vertretung der Angestellten und Arbeiter im Aufsichtsrate gesorgt werden, damit sie in die wirtschaftlichen Bedingungen und Grenzen der Unternehmungen Einblick erhalten. Ihr Interesse an dem Unternehmen könnte durch eine entsprechende Gewinnbeteiligung noch erhöht werden.

Selbstverständlich müßte das Gesellschaftsrecht nach Maßgabe dieser Vorschläge geändert und auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt werden. Mit Recht weist Sontag darauf hin, daß das Aktienrecht wie bisher stets der politischen Entwicklung nachfolgen müsse[1]).

In diesem Zusammenhange sei auch der Vorschlag Webers für die Sozialisierung des Bergbaues erwähnt, nach dem die Kohlensyndikate in Institute öffentlichen Rechts umgewandelt und derart ausgebaut werden sollen, daß sich in ihnen die organisierten Produzenten und Konsumenten als die beiden vertragschließenden Parteien begegnen. Diese sollen dann unter entscheidender Mitwirkung und dem Vorsitz eines Reichskommissars die Preise festsetzen und die Produktionspolitik führen. Dabei sollen auch die Arbeiter eine starke Vertretung und ein Mitbestimmungsrecht in dem Syndikat selbst erhalten.

Alle diese Vorschläge bergen zweifellos einen berechtigten Kern in sich, wenngleich ihnen auch mancherlei Übelstände anhaften. Jedenfalls geht aber daraus hervor, daß die Materie eine so verwickelte, die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte so mannigfacher Art, und endlich der Ausgleich unter den einzelnen Interessentengruppen so schwierig ist, daß vor überstürzten „Sozialisierungen auf eigene Faust", wie sie kürzlich von den Belegschaften einiger Zechen — nach der Ausdrucksweise des A.- und S.-Rates — „als Vorarbeit für die Sozialisierung der Bergwerke" vorgenommen wurde, nicht eindringlich genug gewarnt werden kann. Auch der Plan der Maschinenfabrik Venski A.-G., die einen Vertrag mit einer Genossenschaft der Arbeiter schließen wollte, durch den der letzteren der gesamte Betrieb überlassen werden sollte, hat nicht zu dem erstrebten Ziele geführt, da die Arbeiter das Projekt abgelehnt haben.

Der Vollständigkeit halber sei endlich noch das Vorgehen eines ostdeutschen Kaufhauses erwähnt, nach dem das Anlagekapital 6% Zinsen und 2% Risikoprämie erhält. Von dem restlichen Gewinne werden zunächst 10% zur Errichtung einer Gartenstadt mit billigen Häusern für die am Geschäft beteiligten Personen zurückbehalten. Der hiernach übrigbleibende Reingewinn geht zu je einem Drittel an die Geschäftsleitung sowie die kaufmännischen und technischen Angestellten.

Merkwürdig ist es, daß noch niemand von denen, die Vorschläge für die Sozialisierung der Unternehmungen gemacht haben, Ernst Abbes, des genialen Schöpfers der Zeißwerke und der Carl Zeiß-Stiftung in Jena, gedacht hat.

„Der Besitz" — so sagt er in seinen Motiven zum Erbvertrag —, „über den ich gegenwärtig verfüge, und der Erwerb, den ich auf Grund bestehender Verträge in Zukunft erwarten kann, sind ganz wesentlich nur dadurch zustande gekommen, daß es mir und meinen Genossen möglich war, die Tätigkeit vieler anderer Personen dauernd in in unseren Dienst zu stellen und den Ertrag ihrer Arbeit uns zunutze zu machen. Die gegenwärtige Rechtsordnung erklärt solchen Besitz bedingungslos als freies Privateigentum des erfolgreichen Unternehmers. Nach meiner persönlichen Überzeugung aber will er vor einer strengen Sittlichkeitsidee als öffentliches Gut betrachtet und behandelt sein, soweit er hinausgeht über das Maß eines angemessenen Lohnes für die persönliche Tätigkeit."

Diese Gedanken hat Abbe aber nicht nur ausgesprochen, sondern auch in die Tat umgesetzt. Und die von ihm geschaffene, sozialistische Organisation seines weltbekannten Unternehmens bewährt sich noch heute so glänzend, daß ihr Studium[1]) allen denen empfohlen werden kann, die sich dazu berufen glauben, der Welt einen Weg zu Glück und Wohlstand zu weisen.

[1]) Vgl. Rosendorff, Bilanz- und Dividendenpolitik, S. 93, Anm. 92.

[2]) „Vom Proporz in der Verfassung zum Proporz im Aktienrecht." Berl. Tageblatt vom 24. Dezember 1918.

[1]) Auerbach, Ernst Abbe, sein Leben, sein Wirken, seine Persönlichkeit (Leipzig 1918). Derselbe, Das Zeißwerk. 4. Aufl. Jena 1914. Siehe auch die Aufsätze von Obst und Vautrin in diesem Hefte.

Revolution und Wirtschaftsleben.

Von Otto Jöhlinger, Berlin.

Heinrich von Treitschke hat einmal das Zitat eines Engländers wiederholt, daß stets die eine Hälfte der Deutschen damit beschäftigt sei, die andere Hälfte zu prüfen. Heute kann man sagen, daß die eine Hälfte der Deutschen damit beschäftigt ist, die andere zu regieren. Denn die Revolution hat keineswegs die vielfach erwartete Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verwaltung ge-

bracht, sondern im Gegenteil eine Dezentralisation des Regierungsapparates, mit dem Erfolg, daß niemals soviel nebeneinander und gegeneinander regiert wurde, wie es gegenwärtig der Fall ist. Gewiß, das ist keineswegs nach den Wünschen und den Absichten der Volksbeauftragten, aber man muß doch sagen, die Männer, die an der Spitze waren, haben es nicht verstanden, die außerordentlichen Mißstände zu beseitigen und sich Geltung zu verschaffen. Ob aber die Schaffung der zahlreichen neuen Behörden immer in dem Ausmaße, wie es erfolgt ist, notwendig war, soll hier nicht untersucht werden. Tatsache ist jedenfalls, daß die eine Stelle jetzt Verordnungen erläßt, von denen die andere nicht genügend, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht unterrichtet gewesen ist.

Erschwert wird dabei der Geschäftsverkehr der Behörden durch das fortwährende Dazwischenreden der Arbeiter- und Soldatenräte, die, abgesehen davon, daß es diesen Körperschaften in der überwiegenden Mehrzahl an dem notwendigen Verständnis und der Einsicht fehlt, für zahlreiche Verwaltungen eine ungeheuere finanzielle Belastung bedeuten. Namentlich in Kreisen der Kommunalverwaltung kann man immer wieder die Klage hören, daß die Arbeiterräte so außerordentlich hohe Ansprüche an die Finanzen der Städte stellen.

Die durch die Vervielfachung der Instanzen geschaffene Verzettelung der Arbeitskräfte macht sich für uns um so schärfer fühlbar, als sich Deutschland zurzeit inmitten einer fürchterlichen Krisis befindet, einer Krisis, von der niemand voraussagen kann, wie sie auslaufen wird. Statt daß wir jetzt alle Kräfte zusammenfassen, um zu produzieren, ist leider der Zustand eingetreten, daß selten in Deutschland so wenig gearbeitet wurde, wie gerade seit Ausbruch der Revolution. Man sehe sich einmal die Produktionsziffern irgendeiner Industrie an und man wird erschrecken, wie wenig geleistet wird! In erster Reihe ist hierfür der Mangel an Kohlen verantwortlich, von dem noch die Rede sein wird. Ein weiterer Grund ist der Mangel an Rohstoffen. Darüber hinaus aber hört man immer wieder die Klage, daß die Arbeiter jetzt bei weitem nicht das leisten, was sie früher geschaffen haben, zum Teil, weil sie infolge der geringen Ernährung in ihrer Leistungsfähigkeit herabgesetzt sind, zum Teil aber deshalb, weil es an der Arbeitslust fehlt. Der Krieg hat in dieser Beziehung geradezu verheerend gewirkt. Hinzu kommt, daß durch die Revolution vielfach erhebliche Störungen des Arbeitsbetriebes durch die zahlreichen Wahlen der Ausschüsse und die ständigen Versammlungen und Reden bewirkt wurden. Außerdem macht sich vielfach eine direkte Nachlässigkeit in den Leistungen bemerkbar.

Am schlimmsten sieht es jedenfalls bei der Kohlenförderung aus. Hier hat die geringe Förderung bis jetzt außerordentlich schädliche Wirkungen hervorgerufen. Die fortwährenden Streiks und die wilden Sozialisierungen drücken die Förderziffer auf ein Minimum herab, und so kommt es, daß trotz des gewaltigen Waggonmangels, unter dem wir zu leiden haben, zuweilen die Gestellungsziffern der Waggons größer waren, als die Anforderungen. Gerade aber Kohle ist das wichtigste Produkt, das wir gebrauchen. Ohne Kohle können wir überhaupt nicht produzieren. Und nicht nur das, ohne Kohle ist auch die unbedingt notwendige Versorgung der deutschen Landwirtschaft mit künstlichen Stickstoffen in Frage gestellt, was wieder unsere Ernährung im laufenden Jahre empfindlich bedroht.

Wenn die Verhältnisse gebessert werden sollen, dann muß unbedingt die Kohlenförderung auf ein einigermaßen erträgliches Maß gebracht werden. Gelingt das nicht, dann kommen wir in die fürchterlichsten Schwierigkeiten, dann haben wir die Gefahr, daß unser Verkehrswesen noch größeren Hemmnissen ausgesetzt wird als bisher.

Von außerordentlich ungünstiger Wirkung war zweifellos die Art, wie man die Erwerbslosenfürsorge regelte. Natürlich war es notwendig, daß man gleichzeitig mit der Demobilisierung Vorsorge für die treffen mußte, die infolge der Schwierigkeit der Wirtschaftslage keine Beschäftigung finden konnten. Man mußte an diejenigen denken, die seit vier Jahren der Heimat fern geblieben waren und sich jetzt vergeblich um Beschäftigung bemühten. Aber man durfte nicht so weit gehen, daß man direkt durch ein fehlerhaftes System die Faulheit belohnte. Denn etwas anderes ist die Erwerbslosenfürsorge nicht gewesen. In Berlin erhielten die Erwerbslosen zunächst einen Satz von 5 M für die unverheirateten Arbeiter über 20 Jahren und 7 M für die verheirateten, weibliche Personen erhielten 4 bis 5 M. Wenn also ein verheirateter Arbeiter sich Erwerbslosenunterstützung holte, dann erhielt er pro Tag 13 M, d. h. im Monat 390 M. In vielen Fällen ist das mehr, als die Arbeiter erhielten, wenn sie arbeiteten, ja, es ist sogar interessant, daß zahlreiche Angestellte der Berliner Banken weniger erhielten als die Arbeitslosen. Und so ist es durchaus glaublich, wenn in den Zeitungen berichtet wird, daß Personen ihre Arbeit aufgegeben haben, um die Erwerbslosenfürsorge zu beziehen, wobei sie sich wesentlich besser standen. Es wird noch zu untersuchen sein, auf wen eine derart unwirtschaftliche Verordnung zurückzuführen ist. Das Reichswirtschaftsamt wehrt sich entschieden dagegen, mit dieser Verordnung überhaupt etwas zu tun zu haben.

Es hat außerordentlich lange gedauert, bis man sich endlich dazu entschloß, die Verordnung vom 13. November v. J. über die Erwerbslosenfürsorge zu ändern, und erst neuerdings, nämlich am 15. Januar, hat man in die Verordnung die Arbeitspflicht eingefügt, d. h., wer nicht arbeiten will, erhält auch keine Arbeitslosenunterstützung. Eine solche Einschränkung war das mindeste, was man bei der Erwerbslosenfürsorge verlangen mußte. Denn in der gleichen Zeit, in der in Berlin 200000 Men-

schen die Erwerbslosenfürsorge empfingen, wurden in dem benachbarten Halle 80000 Arbeiter zur Förderung der dringend notwendigen Braunkohle gesucht, ohne daß der Bedarf auch nur entfernt befriedigt werden konnte.

Natürlich hat die Erwerbslosenfürsorge ungewöhnliche Aufwendungen verursacht. Millionenbeträge mußten hier in unproduktiver Weise verwendet werden. Das schlimmste aber ist, daß durch sie der Arbeitswille noch mehr untergraben wurde, als es je der Fall war.

Zweifellos war es ein schwerer Fehler, daß das Wort „Sozialisierung" in der Weise, wie es geschah, in die Menge geworfen wurde. Als am 10. November die neuen Volksbeauftragten ihr Amt antraten, da erklärten sie gleich, daß die „Vergesellschaftung der Produktionsmittel" bald in die Hand genommen würde. Das war eine Kurzsichtigkeit, denn von heute auf morgen läßt sich eine so schwierige Frage nicht regeln, läßt sich der Unternehmer nicht ausschalten. Dazu gehört eine eingehende Prüfung aller in Betracht kommender Faktoren, unter sorgfältiger Abwägung aller Möglichkeiten. Leider hat man diese Erfordernisse der Vernunft ganz außer acht gelassen. Man glaubte die Arbeiter zu beruhigen, wenn man ihnen die Sozialisierung in Aussicht stellte. Statt der Beruhigung ist das Gegenteil eingetreten, die Begier der Arbeiter wurde nur noch größer.

Während nun auf der einen Seite die Unternehmer befürchteten, daß Sozialisierung gleichbedeutend sei mit Enteignung, verstanden die Arbeiter etwas anderes darunter, nämlich höhere Löhne und Gewinnbeteiligung. Leider haben es die maßgebenden Stellen hier an der notwendigen Aufklärung fehlen lassen. Die Folge davon war, daß das Schlagwort Sozialisierung in den Köpfen der wirtschaftlich absolut ungebildeten Masse wahrhaft verheerend gewirkt hat. Da die Leistungen der — im übrigen teilweise wenig sachverständig zusammengesetzten — Sozialisierungskommission den Arbeitern zu langsam gingen, wurden an vielen Stellen „wilde" Sozialisierungen vorgenommen, mit dem Erfolg, daß dadurch die ohnehin geringe Produktion noch weiter eingeschränkt wurde. Zwar hat die Regierung mehr als einmal erklärt, daß die Sozialisierung Sache des Reiches und nicht der Einzelstaaten oder der Arbeiter- und Soldatenräte sei, aber dadurch haben sich die Arbeiter nicht stören lassen.

Daß wir in Deutschland Betriebe haben, die reif zur Sozialisierung sind, bestreitet kein Mensch. Aber man muß sich vor Verallgemeinerung hüten. Die meisten Betriebe Deutschlands und namentlich die Landwirtschaft kommen aber für die Sozialisierung absolut nicht in Betracht und das hätte rechtzeitig genug ausgesprochen werden müssen. Dadurch, daß man das versäumt hat, wurde das Vertrauen und die Unternehmungslust untergraben. Die Unternehmer in Industrie und Landwirtschaft wurden vergrämt. Die Folgen davon haben später natürlich die Arbeiter zu tragen.

Eine weitere Gefahr ist die Lohnbewegung. Zwar hat der Volksbeauftragte Ebert im Dezember bei Einzug der Truppen erklärt, daß „Arbeit die Religion des Sozialismus" sei, aber die Arbeiter haben sich sehr wenig um dieses Wort gekümmert. Sie benutzen die Gelegenheit, um immer neue Lohnforderungen zu stellen. Es ist heute keineswegs eine Seltenheit, daß Arbeiter in Berlin ein Monatseinkommen von 1000 M. beziehen, d. h. also wesentlich mehr als die geistigen Arbeiter.

Daß der Arbeiter ein viel höheres Interesse an niedrigen Lebensmittelpreisen, als an hohen Löhnen hat, ist den meisten Arbeitern noch nicht aufgegangen. Im Gegenteil. In den weitesten Kreisen der Arbeiter ist immer noch die Ansicht verbreitet, daß sie durch die jetzige Form der Lohnsteigerung ihre Lage verbessern. Wie es aber in Wirklichkeit aussieht, das haben wir alle erleben müssen. Die Lohnsteigerung bringt fortwährend neue Preiserhöhungen mit sich. In kurzer Zeit wurden die Kohlenpreise um 40%, die Preise der Spedition um 80% erhöht. Die Preise für die Fertigfabrikate steigen in viel schnellerem Tempo als die Preise der Rohstoffe.

Es scheint, als ob diejenigen Recht haben, die darauf hingewiesen haben, daß unsere Arbeiterschaft sich lediglich als Vorspann für den Bolschewismus benutzen lasse, dessen Ziel es ist, durch immer neue Lohnsteigerung unserer Industrie das Rückgrat zu brechen. Weit davon entfernt sind wir keineswegs mehr. Den Nachteil davon werden natürlich die Arbeiter haben müssen.

Das hat in sehr klarer Weise der damalige Finanzminister Hugo Simon, ein Mitglied der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei, ausgesprochen, als er die jetzigen Arbeiter als „Revolutionsgewinnler" bezeichnete, und dabei wörtlich ausführte: „Auch die Arbeiter müssen lernen, in die Ökonomie des Staates und der Privatwirtschaft Einblick zu nehmen, um zu erkennen, wie weit die Leistungsfähigkeit jedes Teiles geht. Leider sind die Arbeiter aber von dieser Einsicht noch sehr weit entfernt."

Was wir brauchen, ist klar. Schon allein um die ungeheuere Schuldenlast zu verzinsen, ist eine ununterbrochene, umfangreiche Produktion notwendig. Ohne Produktion können wir weder die Lasten, die uns aufgebürdet sind, tragen, noch sind wir imstande, unsere Ernährung durchzuführen. Wollen wir aber produzieren, dann brauchen wir Rohstoffe, und diese sind nicht zu erhalten ohne den Kredit des Auslandes.

Daß wir unter den jetzigen Umständen keinen Auslandskredit bekommen, ist klar. Wir müssen erst dem Ausland die nötigen Garantien schaffen, und das geschieht erstens durch die Ordnung im Innern und zweitens dadurch, daß der verlorengegangene Arbeitswille wieder einkehrt.

Äußerungen aus der Praxis zum Achtstundentag.

Von Friedrich Grünholz, Mannheim.

Über den Achtstundentag liegen jetzt aus den verschiedenen daran beteiligten Kreisen Äußerungen vor, deren Gegenüberstellung nicht uninteressant ist.

Die „Rote Fahne", das Organ der Spartakusleute, tut natürlich, als sei die Einführung des Achtstundentags keine besondere Leistung; das sei vor dem Krieg einmal eine schöne Sache gewesen. Die richtige proletarische und prinzipiell revolutionäre Forderung könne jetzt nur der Sechsstundentag sein.

Dazu schreibt der Vorwärts in einer Flugschrift: „Überlegen wir uns, was das bedeutet. Der Krieg hat unsern Nationalreichtum nahezu zerstört. Wir können überall mit Händen greifen, wie der Güter bei uns weniger geworden sind. Wo früher im Haushalt ein kleiner Leinenschatz als Stolz der Hausfrau aufgestapelt lag, da fehlt es jetzt selbst an altem Zeug zu Windeln für das Neugeborene. Die Töpfe und Schüsseln, die in der Küche zerbrachen, sind zum größten Teil nicht wieder neu angeschafft worden. Der Kleiderschrank hat sich geleert, der Sonntagsanzug wurde zum Werktagskleid, aber ein neuer Sonntagsanzug konnte nicht angeschafft werden. Und wie in jedem kleinen Haushalt die letzten Reserven und Bestände vollständig erschöpft sind, so sieht es auch im großen Wirtschaftsleben aus. Wo früher wohlgefüllte Lager von Rohstoffen sich türmten, da gähnt jetzt die Leere. Der klapprige Eisenbahnwagen, der vor dem Kriege längst ausrangiert worden wäre, muß heute noch seine unzureichenden Dienste verrichten. An Häusern und Gebäuden, an Straßen und Wegebauten sind jahrelang die notwendigsten Reparaturen unterblieben. Und so ist es überall, wo wir hinblicken.

Wie kann das alles ersetzt, wie können die Lücken gefüllt, wie kann dem Mangel abgeholfen werden? Karl Marx hat uns gelehrt, daß die Arbeit, und nur sie allein, die Quelle aller Werte ist. Ungeheure Werte sind verloren gegangen; nur durch Arbeit können sie wieder geschaffen werden. Wollen wir also wieder aus dem Abgrund des Elends uns zu Reichtum und Glück emporschwingen, so dürfen wir uns nicht in den Bequemlichkeitssessel setzen, sondern wir müssen arbeiten. Es gibt nichts außer der Arbeit, was uns das Verlorene wiederbringt. Wer dem Volke einreden will, daß jetzt ein Schlaraffenleben des Müßigganges und der Behaglichkeit beginnen könne, der verewigt das Kriegselend für alle Zukunft. Der Kapitalist von früher konnte wohl andere für sich arbeiten lassen und selber faulenzen, das Volk in seiner Gesamtheit hat aber auch im demokratischen Staat niemand, den es für sich arbeiten lassen kann. Wenn es nichts tut, so erhält es auch nichts.

Aber warum haben wir dann selber den Achtstundentag eingeführt, anstatt die alte Arbeitszeit zu belassen? Wir konnten es tun, weil durch den Achtstundentag die Arbeitsleistung des Volkes als Gesamtheit nicht vermindert wird.

Der Jenenser Soziologe Ernst Abbe, der Begründer der Zeißschen Stiftung, hat durch genaue Experimente festgestellt, daß die Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitsfreudigkeit des Arbeiters so hebt, daß er tatsächlich in acht Stunden mehr leistet, als er früher in neun geleistet hat. Noch mehr! Wer nur acht Stunden täglich arbeitet, hat genügend Zeit zur Erholung, er bleibt deswegen auch bis in ein höheres Alter hinein gesund und wird weit später invalid als der, der längere Zeit am Tage arbeitet. Während der durch lange Arbeitszeit ausgebeutete Arbeiter vielleicht schon nach 20 oder 25 Jahren Arbeitsleistung invalid wird, kann der Achtstundenarbeiter 30 bis 40 Jahre rüstigen Schaffens erreichen. Der private Unternehmer hat das nicht beachtet, ihm konnte es ganz gleichgültig sein, ob seine Arbeiter früher oder später invalid wurden; denn für den Invaliden konnte er jederzeit einen Gesunden einstellen. Aber die sozialistische Gesamtheit ist auf das höchste an der Frage interessiert, ob ihre Mitglieder im Durchschnitt nur 20 oder ob sie 30 bis 40 Jahre für die Gesamtheit produktiv wirken können.

Aber wie alles seine Grenzen hat, so hört bei einem gewissen Grad auch die Verkürzung der Arbeitszeit auf, die Arbeitsleistung zu steigern. In ein oder zwei Stunden wird kein Mensch jemals das leisten, was er früher in acht Stunden geleistet hat, auch wenn er während dieser Zeit noch so eifrig tätig ist. Hätten wir die Gesellschaft in dem Zustand übernommen, in dem sie sich vor dem Kriege befand, dann wäre vielleicht die Frage zu diskutieren gewesen, ob man auch noch unter den achtstündigen Arbeitstag hinuntergehen könnte. Aber bei unserer jetzigen Verarmung den Sechsstundentag zu propagieren, das ist der helle Wahnsinn, das bedeutet, die Leistungsfähigkeit der Gesamtheit gegen früher um ein Viertel herabsetzen und damit jede Möglichkeit des Wiederaufbaues verhindern. Und wer weiß, ob es bei der Forderung des Sechsstundentages bleibt. Wenn jetzt schon die Spartakusdemagogen gewissenlos genug sind, die uneinführbare sechsstündige Arbeitszeit zu fordern warum soll dann nicht nächstens ein noch gewissenloserer Demagoge den vierstündigen Arbeitstag fordern? Auf dieser Bahn gibt es kein Halten mehr, wer der Arbeiterschaft nur den Genuß und nicht ihre Pflicht vor Augen hält, der landet schließlich rettungslos beim Nullstundentag! Das Tollhaus ist da!"

Auf die Einwirkung des gekürzten Arbeitstages auf Löhne und Preise geht die deutsche Malerzeitung, Die Mappe, ein, wobei aber vollständig verkannt wird, daß für den Arbeiter selbst recht wenig gewonnen ist, wenn neben der Lohnerhöhung eine Preiserhöhung einhergeht.

„Es ist unbestreitbar, daß die Einführung des Achtstundentages den vielen Kleinbetrieben, besonders denen in Kleinstädten und Dörfern, anfangs gewisse Opfer auferlegt. Der erhöhte Stundenlohn der Gehilfen ist das augenfälligste davon; denn selbstverständlich soll und kann der Gesamtlohn

des Gehilfen nicht verringert werden, wenn er täglich nur mehr acht Stunden arbeitet, statt wie bisher neun oder zehn Stunden. Da muß eben der Stundenlohn entsprechend erhöht werden, und folgerichtig muß der Preis für die fertige Arbeit auch wieder erhöht werden; denn der Meister allein kann den Unterschied nicht zu seinen Unkosten schreiben. Die Arbeits-Preiserhöhung ist übrigens gerade jetzt, wo alle Welt an hohe Preise gewöhnt ist, leichter durchzusetzen als es zu normalen Zeiten der Fall wäre."

Einen ganz anderen Ton tragen natürlich die Äußerungen aus den Unternehmerkreisen. Hier sei eine herausgegriffen, die eine sehr wichtige Frage aufwirft, nämlich die, ob der Produktionsgang nach einer bestimmten Zeit abgebrochen werden darf. Die „Färberzeitung" führt dazu aus:

„In den Fabriken, wo es der Fabrikationszwang erlaubt, daß der Arbeitsbetrieb zu jeder Zeit eingestellt bzw. geschlossen werden kann, ohne daß dabei die Gefahr besteht, daß die Erzeugnisse und Materialien dem Verderben anheimfallen, wird die Festlegung einer genau bestimmten Arbeitszeit keine üblen Folgen für den technischen Geschäftsbetrieb zeigen. In unserer Industrie besteht aber eine teilweise Chargenarbeit, d. h. gewisse Arbeiten, die im Laufe des Tages angefangen werden, müssen hintereinander, ohne Einschaltung einer Pause, fertiggestellt werden. Solche Chargenarbeiten sind z. B. in der Lackindustrie das Schmelzen der Kopale und Harze, die Herstellung von Firnis und Ölsikkativ und die Präparation von Ölen usw. Der Betrieb der Farbenfabrikation wird ebenfalls von Chargenarbeiten beeinflußt. Hierzu gehören namentlich die verschiedenen Ansätze in der Herstellung von Bleichromat-, Zink-, Berliner- und Stahlblau-, Lack- und anderen ähnlichen Farben, die Herstellung von Trockenmitteln in fester Form usw. In der Leimindustrie fallen hierunter das Extrahieren der Knochen, das Kochen der Leimbrühe usw.

Alle diese Arbeiten verlangen für die glatte Durchführung der Fabrikation eine bestimmte Arbeitszeit, deren kürzeste Ausdehnung man wohl ziemlich genau kennt, aber deren längste Zeitdauer von so vielen Zufällen und Umständen abhängig ist, daß man sich hierüber, wenn man im Rahmen bleiben will, nur auf Vermutungen stützen kann. Um ganz sicher zu gehen, also um jedes Risiko der Fabrikation in bezug auf nicht genügend zur Verfügung stehende Arbeitszeit auszuschließen, wird jeder Betriebsleiter darauf bedacht sein, solche Arbeiten nur unter dem Vorbehalt genügender Arbeitszeit vorzunehmen. Wie ist es aber, wenn der hierfür erforderliche Zeitraum die gesetzliche Arbeitszeit überschreitet? Es soll die Frage unberücksichtigt bleiben, ob es unter den obwaltenden Verhältnissen möglich ist, die Arbeiter zu der erforderlichen Mehrarbeitsleistung zu zwingen, sondern wir wollen annehmen, daß diese freiwillig geleistet wird. Überarbeiten werden nicht zu vermeiden sein, und es entsteht die Frage, welche Nachteile können hierdurch dem Geschäftsbetriebe entstehen. Zunächst kommen die geltenden Lohnzuschläge in Betracht, die in der Woche 25 und Sonntags 50 % Zuschlag der Stundenlöhne betragen. Wo bei der Überarbeit Dampfkraft verwendet wird, kann man schließlich im Zweifel sein, ob diese für die Zeit der Überarbeit rationell verwertet werden kann. Nehmen wir zum Beispiel an, es käme für die Überarbeitszeit der Betrieb eines einzigen Rührwerkes in Frage, oder es wird Dampf zum Kochen, und zwar erst kurz vor dem Schlusse der Fabrikation gebraucht, wobei natürlich für die erste Zeit der Überarbeit überhaupt kein Dampf zur Verwendung kommt. Im letzteren Falle muß der Dampfkessel bis zum gegebenen Zeitpunkte dauernd unter dem erforderlichen Dampfdruck gehalten werden. Solche und ähnliche Fälle gibt es in der Farben-, Lack- und Leimindustrie unzählige. Die Schäden, die hieraus unserer Industrie entstehen können, bedeuten zusammen eine weitere Verteuerung der Gestehungskosten, und damit wird unsere Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande weiter erheblich herabgesetzt.

Zum Schlusse sei noch angeführt, was der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes Dr. Müller zur allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit in einer Rede ausführte:

„Wir sind so bettelarm wie 1648 und vielleicht noch ärmer. In unserer Lage ist es ein Unding, allgemein den Achtstundentag einführen zu wollen. England und die Vereinigten Staaten werden uns schon sehr bald klarmachen, daß das nicht geht. Eins ist vor allem not: der Fluch der Arbeitsunlust muß von uns genommen werden."

Umwälzung unserer Holzwirtschaft.

Von Ernst Wiehe, Bremen.

Einkaufs- und Verkaufsmonopole entsprechen im allgemeinen nicht unsern volkswirtschaftlichen Bedürfnissen nach dem Kriege, eher würden gewisse inländische Großbetriebe und Rohstoffe sich hierfür eignen, wo es sich um Ersatz von Privatmonopolen durch Staatsmonopole handelt, im Wege der Enteignung und nicht der Konfiskation.

Zu diesen inländsichen Rohstoffen gehört auch das Holz. Nach den Angaben von Zimmermann (das Staatsvermögen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten) enthält der im ganzen auf 44 Milliarden Mark sich beziffernde deutsche Staatsbesitz 11,25 Milliarden Forsten, wovon auf Preußen 6, auf Bayern 2,25 Milliarden kommen. Außerdem dürfte sich noch ein ziemlich beträchtliches Vermögen an Forstbesitz in andern Händen befinden. Unser staatlicher Forstbetrieb war bislang mustergültig, was man von der sonstigen Forstverwaltung nicht immer sagen konnte. Sollte es zu einer Enteignung der Großgrundbesitzer kommen, würde die Forstverwaltung einen ansehnlichen Zuwachs an Holzbeständen erhalten. Im großen ganzen dürfte es im Interesse der Allgemeinheit liegen, wenn die staatliche Holzerzeugung und der Verkauf auch in Zukunft in ähnlichen Formen vor sich gehen würden, wie bisher. Eine Ausschaltung des Zwischen-

handels könnte nicht scharf genug verurteilt werden. Verbilligt man auf diese Weise die Fabrikation? Der Handel mit inländischen Nutzhölzern wird nicht von Leuten betrieben, die auf Kosten der Allgemeinheit zu leichtem Gewinn gelangen, sondern von meistens tüchtigen, intensiv arbeitenden Fachleuten, ohne deren Arbeit wohl eine angemessene Verteilung des Rohholzes und des sortierten Schnittholzes an die mannigfachen Interessenten, die durchweg für ihre Fabrikation besondere Anforderungen stellen müssen, nicht gut möglich ist. Es ist nicht immer ausführbar, direkt aus dem Walde an die Sägerei zu verkaufen. Eine Verstaatlichung sämtlicher Sägewerksbetriebe ist meines Erachtens undurchführbar. Sollte man dennoch sich an diese Probleme heranwagen, so dürfte man bald zu der Erkenntnis gelangen, daß eine völlige Sozialisierung dieses Gebietes, auf dem noch verhältnismäßig viele kleine und kleinste Betriebe tätig sind, nicht nur unvorteilhaft, sondern geradezu ruinös wirken würde. Bei den Messer- und Schälwerken dürfte es ähnlich liegen, obgleich hier immerhin die Großbetriebe zahlreicher sind. Daß man hier und da versuchen wird, einen Eingriff zu machen, erscheint nicht ausgeschlossen. Insbesondere die Rohstoffverteilung durch die bisherigen Kriegsstellen, entsprechend ausgebaut, reizen direkt zu einem Versuch, gegen den man sich aber rechtzeitig zur Wehr setzen müßte. Sofort nach der Demobilisation und nach dem Verkauf des Holz-Kriegsmaterials müssen alle diese Gesellschaften verschwinden, die Handel und Industrie, teils in nutzloser Weise, das Leben schwer gemacht haben.

Noch weniger wie die inländische Holzerzeugung würde sich die Holzeinfuhr Deutschlands, land- und seewärts, zu einer Monopolisierung oder Verstaatlichung eignen, solange unsere Lieferanten am bisherigen merkantilen System festhalten. Ohne eine gesicherte und ausreichende Zufuhr dieses Rohstoffs ist die Aufrechterhaltung unseres Wirtschaftslebens kaum denkbar. Es ist unbedingt erforderlich, daß für die Holzeinfuhr sobald wie angängig wieder die freie Wirtschaft eingeführt wird. Zu verwerfen sind alle Bestrebungen zwecks Verewigung und Erweiterung der bestehenden Holz-Kriegsgesellschaften, Verbände und Behörden; sie würden doch allmählich zum Monopol oder zur Sozialisierung führen. Nach meinen bisher gemachten Erfahrungen würde eine derartige Entwicklung gänzlich verfehlt sein. Die Versorgung unserer Industrie mit den nötigen Nutz- und Bauhölzern ausländischer Herkunft läßt sich nicht durch eine zwangsweise Erledigung der gesamten Einfuhr oder eines Teiles hiervon durchführen, sondern nur durch den freien Handel. Derartige staatliche Einrichtungen werden in Friedenzeiten niemals unter Ausschaltung des Handels vom Erzeuger an die Industrie direkt mit Vorteil liefern können. Man würde schwerlich das Rohholz gleich gut und billig im Ursprungslande beschaffen können, wie es der deutsche Importeur infolge seiner Beziehungen im Auslande und seiner Fachkenntnisse machen kann. Es würde außerdem in den Erzeugungsländern sofort ein Zusammenschluß der Holzproduzenten entstehen, wodurch sicherlich nicht eine Verbilligung des Einkaufs für uns herbeigeführt würde. Ein weiterer Grund gegen derartige Bestrebungen würde darin liegen, daß für den Handel mit Holz große Lagerplätze notwendig sind, auf denen die eingeführten Originalpartien je nach Art und Beschaffenheit sortiert werden müssen. Die meisten Verarbeiter kaufen selten Originalware und suchen sich am liebsten das für ihre Zwecke geeignete Holz an Ort und Stelle aus. Häufig muß das Rohholz aufgesägt, getrocknet, gestapelt und aufbewahrt werden, weil nicht alle Verbraucher über entsprechende Lagerräume verfügen. Schließlich gibt es wohl kaum einen Handelsartikel, bei dem die Handelsgewohnheiten, die sich im Laufe der Jahre im Verkehr mit dem Auslande in den einzelnen Sorten herausgebildet haben, so mannigfache sind, wie beim Holz. Infolge häufiger Qualitätsmängel sind zwischen Holzerzeuger und Einfuhrhandel sehr oft Meinungsverschiedenheiten zu schlichten, die vorwiegend durch Begutachtung von Sachverständigen zum Austrag gebracht werden müssen. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Schwierigkeiten nach Ausschaltung der bisherigen freien Sachverständigen, die gleichzeitig das Vertrauen der überseeischen Ablader und der deutschen Käufer gehabt haben, von selbst aufhören werden. Es ließen sich noch eine ganze Anzahl Gründe gegen derartige Bestrebungen vorbringen. Wir werden nach dem Kriege noch mehr wie vorher darauf angewiesen sein, das Nutzholz im rohen und geschnittenen Zustande gut und preiswert einzukaufen, das wir unserer Export-Industrie zuführen müssen, die einem schweren Kampfe um verlorene Gebiete entgegengeht, der nur dann zu gewinnen ist, wenn wir leistungs- und konkurrenzfähig bleiben, und das können wir meines Erachtens nur, wenn wir im Holzeinfuhrhandel bei dem bisherigen System der Privatwirtschaft bleiben.

Ich verkenne keineswegs die großen Schwierigkeiten der Überleitung aus der Kriegs- in die Friedenswirtschaft. Das wird ohne Opfer des Einzelnen für die Gesamtheit wohl nicht möglich sein; aber der deutsche Holzeinfuhrhandel hat bereits während des Krieges ständig bewiesen, daß er zu Opfern bereit ist, die sich im allgemeinen Interesse rechtfertigen lassen. Erforderlich ist eine Regelung unserer Holzeinfuhr unter Berücksichtigung des Bedarfs, der Valuta und der Tonnage, unter Heranziehung von Vertretern des Einfuhrhandels und der Industrie. Deutschland wird nach dem Kriege noch mehr wie bisher auf eine regelmäßige Holzeinfuhr angewiesen sein. Im Jahre 1913 haben wir an Holz ungefähr 7,5 Millionen Tonnen eingeführt und nur 0,56 Millionen Tonnen ausgeführt. Deutschlands Holzbedarf ist schon im Frieden größer gewesen, als seine Produktion aus eigenen Wäldern, die während der Kriegsjahre naturgemäß sehr angespannt worden ist. Würden wir in gleichem Umfange fortfahren, unsere deutschen Wälder und Landschaften von Laub- und Nadelhölzern zu ent-

lichten, dann würde hieraus der größte, niemals wieder gut zu machende Schaden für unsere Volkswirtschaft entstehen.

Der allgemeine Friedensschluß wird uns voraussichtlich eine rege Tätigkeit derjenigen Holzindustrien bringen, die sich mit der Herstellung von Friedenswaren zu befassen haben, und große Anforderungen werden in dieser Hinsicht an die Holzindustrie kommen. Wenn wir also nicht direkt Raubbau am Erbe unserer Väter treiben wollen, dann ist es unbedingt notwendig, daß die Holzeinfuhr, sobald wie die Verhältnisse es erlauben, möglichst ohne Verhinderung durch behördliche Kontrolle wieder hergestellt wird. Selbst die Einfuhr von sog. Edel- und Luxushölzern darf nicht zu lange hinausgeschoben werden, denn gerade diese sind für unsere Export-Industrie notwendig. Es sind Bestrebungen vorhanden, unter noch stärkerer Ausnutzung unserer einheimischen Wälder die Holzeinfuhr, besonders die feineren Holzsorten, einzuschränken und zu monopolisieren. Ich würde es aus den geschilderten Verhältnissen heraus für gänzlich verkehrt halten, wenn die Regierung sich hierauf einließe. Eines der wichtigsten Räder unseres merkantilen Systems war vor dem Kriege der freie Holzeinfuhrhandel; er wird und muß es auch nach dem Kriege sein, wenn die Verhältnisse in den Ursprungsländern es gestatten. Wie aber, wenn man uns nicht verkaufen will oder darf? Dann haben wir den Wirtschaftskrieg nach dem Kriege. Wir werden nur dann Holz vom Auslande bekommen, wenn wir Kredite vom Auslande erhalten.

Ist eine Verstaatlichung der Holzbearbeitungsindustrien möglich und vorteilhaft für das deutsche Volk? Diese Frage stellen, heißt sie auch gleichzeitig verneinen. Selbst wenn man eine derartige Sozialisierung nicht von heute auf morgen ausführen wollte, was an und für sich ausgeschlossen und unausführbar erscheint, sondern selbst wenn man allmählich mit den größten und reifsten Betrieben beginnen und schließlich auf die mittleren und kleinen Fabriken übergehen würde, so ließe sich das in einer so eigenartig organisierten Fabrikation, wie Holz es nun einmal ist, nicht mit Vorteil durchführen. Man darf nicht vergessen, daß hierbei auch kleinste, fast noch handwerksmäßige Betriebe in Betracht kommen. Würde man nach Rathenauschem Rezept die kleineren und mittleren Betriebe still legen, so würden viele Tausend Arbeiter brotlos, zum Teil tüchtige Kräfte, die man nicht ohne weiteres alle in den vom Staat übernommenen Großbetrieben unterbringen könnte. Und schließlich gibt es wohl kaum eine Fabrikation, die so viele, mannigartige und notwendige Artikel, neben Luxusware, aus Holz hergestellt, wo eine individuelle Betätigung erforderlich ist, wie sie in Großbetrieben nicht sich entfalten könnte. Ich kann mir nicht denken, daß dieses Wirtschaftsgebiet, das im großen ganzen nicht monopolistisch reif entwickelt ist, sich dafür eignen sollte. Nicht unbeträchtlich ist außerdem die Ausfuhr von Artikeln, die ganz oder teilweise aus Holz hergestellt sind. Solange nicht unsere bisherigen Feinde sich gleichfalls dem sozialistischen Wirtschaftssystem zuwenden, würden sie uns im Ausfuhrhandel durch Fabrikat und Preis weit überlegen sein. Wir brauchten überhaupt gar nicht erst den Versuch zu machen, unsere alten Exportverbindungen anzuknüpfen. Aus diesen Gründen würden wir auch eine Vergesellschaftung des Ausfuhrhandels ablehnen müssen. — Gleichfalls unausführbar würde sich das Experiment der Arbeiter-Beteiligung in der Holzindustrie gestalten. Auskömmliche Löhne, anständige Behandlung und angemessene Arbeitszeit, soweit noch nicht erreicht, sind durchführbar.

Gegen die Möglichkeit und Nützlichkeit einer Verstaatlichung unserer gesamten Holzwirtschaft und ihrer Betriebe in geschlossener Form sprechen u. a. folgende Gründe:

1. Die besondere Eigenart der meisten Holzsorten als Rohmaterial und in ihrer Pflege und Verarbeitung.

2. Die verhältnismäßig große Anzahl kleiner und mittlerer Betriebe, deren Sozialisierung sich schwierig gestalten und einen Nutzen für den Staat nicht abwerfen würde. Viele Betriebe müßten voraussichtlich stillgelegt werden, wodurch für die Allgemeinheit ein großer Ausfall an Material, Arbeitskräften und Intelligenz eintreten dürfte.

3. Um gegen den internationalen Wettbewerb im Export und Import bestehen zu können, müssen wir unsere Unternehmungen kapitalkräftig und frei erhalten, sowohl im Einkauf des in- und ausländischen Rohmaterials, als auch in der Fabrikation und im Verkauf des Fabrikats. Handeln wir anders, sind wir auf dem Auslandsmarkt nicht konkurrenzfähig, und müssen wir den Inlandsmarkt durch hohen Schutzzoll vom Auslande abschließen, was sich weder mit den Grundlagen eines Volksstaates vereinigen läßt, noch ohne scharfe Gegenmaßregeln der übrigen Völker zu erreichen wäre.

Erwägenswert bleibt meines Erachtens nur der Übergang großer, noch nicht in den Händen des Staates befindlicher Wälder in den Besitz der Republik. Dies würde voraussichtlich nur Hand in Hand mit der Verstaatlichung größerer Grundflächen vor sich gehen können.

Jedenfalls stehen wir vor ganz außerordentlich schwierigen Problemen, die unter keinen Umständen übereilt und allein durch Theoretiker endgültig zu lösen sind. Nur wenn erfahrene Fachleute aus den Handelskammern und den Fachverbänden hinzugezogen werden, kann etwas Vernünftiges geschaffen werden.

Das Verhältnis der Gegenkurse im Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

Von F. Schmidt, Frankfurt a. M.

In seinen Untersuchungen über die Wechselkursbeziehungen zwischen Deutschland und Frankreich faßte Mahlberg[1]) seine Meinung über das Verhältnis

[1]) Mahlberg, Der Kurs des Frankenwechsels. Zeitschr. für handelsw. Forschung. Bd. III. S. 397f.

der Gegenkurse in folgenden Sätzen zusammen: „Internationale Zahlungen sind stets durch Remittierung am günstigsten zu bewirken (S. 408). Das Ergebnis des Diagramms ist, daß der Ist-Kurs (= tatsächlicher Berliner Kurs) dauernd unter dem Soll-Kurs (= umgerechneter Pariser Kurs) verläuft, und zwar beträgt der Unterschied **1—1½‰ vom Kursbetrage.** Das bedeutet ein fortwährendes verhältnismäßiges Überwiegen des Angebots, sowohl in Paris als auch in Berlin. Damit hat sich für die Frankendevise dasselbe Resultat wie beim Pfund-Sterling-Wechsel ergeben[1]), auch die Spannung von 1—1½‰ ist dieselbe, so daß wir hierin eine **einheitliche** Erscheinung erblicken können (S. 406). Erwähnt sei, daß auch aus den Wechselkursuntersuchungen von Heiligenstadt[2]) hervorgeht, daß der Gegenkurs im Verhältnis zum heimischen Kurs stets zu niedrig ist. Die Diagramme der englischen Devise für das Jahr 1890 und die Notierung für Cable transfer Paris—New York 1891 zeigen dies deutlich. Dasselbe Resultat ergibt sich durch eine Veröffentlichung Schärs[3]) aus dessen Indexzahlen. Er berechnet die Gegenkurse für sieben Länder und findet dabei, abgesehen von zwei paritätischen Kursen, Arbitragemargen von 1—5 Punkten (= 1/10—5/10‰), alle in der von uns festgestellten Richtung. Schär sagt dazu: in fünf Ländern hat die deutsche Valuta steigende Tendenz (S. 407/8)."

Schon bei meinen früheren Untersuchungen dieser Frage[4]) (S. 122) brachte ich zum Ausdruck, daß die von Schmalenbach und Mahlberg sowohl für Pfund- als auch für Frankenwechsel ermittelte Abweichung in der Parität der Gegenkurse (1—1½‰), bei den in der Differenzarbitrage im allgemeinen wesentlich niedrigeren Arbitragemargen, laut Mitteilungen aus der Praxis (1/8—½‰), auffallend hoch sei. Ich habe damals versucht, diesen Umstand mit der Gewohnheit des Warenkaufmanns zu erklären, der seine Guthaben im Auslande ohne Berücksichtigung der für ihn geringen Kursabweichungen durch Tratte im Auslande einzieht und seine Wechsel immer an Banken verkauft. Im Falle der dokumentierten Tratte, die im Überseeverkehr vorherrscht, muß er übrigens so handeln. Die Banken wiederum würden, wie ich annahm, durch den beim Verkauf kurzer Zahlungsmittel im eigenen Kundenkreise erzielbaren Provisionsgewinn solange von dem Ankauf von Wechseln auf das Inland im Auslandsmarkte, der den Gegenkurs an die Parität heranbringen muß, abgehalten, bis die Abweichungen beider Kurse 1—1½‰ erreicht hatten und die Arbitrage den gleichen Gewinn bot, wie der dann entfallende Verkauf im Inlande.

Ein nochmaliges Durcharbeiten der einzelnen von Mahlberg angezogenen Fälle hat mich inzwischen, vereint mit der schon früher erwähnten Überzeugung, daß die Differenzarbitrage viel geringere Arbitragemargen beansprucht, von der Unmöglichkeit einer Paritätsabweichung der Gegenkurse in Höhe von 1—1½‰ überzeugt.

Prüfen wir die Einzelbeweise Mahlbergs und ihre Grundlagen:

1. Die Kursarten.

Die Untersuchungen über Wechselkurse müssen sich in Ermangelung anderer Grundlagen auf den in offiziellen Kurszetteln und in Zeitungen veröffentlichten Kursen aufbauen. Eine völlige Vergleichbarkeit und Exaktheit der Resultate ist aber nur möglich, wenn alle herangezogenen Kurse auf gleiche Weise entstanden. Das ist nun keineswegs der Fall. Zunächst sind drei Arten zu unterscheiden: In erster Linie stehen die an den Börsen oder anderswo ermittelten und veröffentlichten Kurse, dann kommen die im Handel der Banken untereinander getätigten Preise in Betracht und schließlich sind auch die zu berücksichtigen, welche im Verkehr zwischen Banken und ihren Kunden zur Verrechnung kommen. Eine der beiden letzten Arten ist Grundlage der veröffentlichten Kurse. Sie unterscheiden sich voneinander durch die Höhe der Abweichung zwischen Brief- und Geldkurs, die im Bankhandel oft ¼‰, im Handel zwischen Bank und Kunde dagegen nicht selten 2‰ beträgt.

Klarheit über Entstehung und Bedeutung der amtlichen Kurse zu erlangen ist recht schwierig. Die Kurse im Bankhandel und im Verkehr zwischen Bank und Kunde sind bei dem Stande des heutigen Nachrichten- und Sammelwesens fortlaufend äußerst selten zu beschaffen. Man wird sich mit Klarlegung der Beziehungen zwischen den einzelnen Kursarten und den veröffentlichten Kursen begnügen müssen.

Die veröffentlichten Kurse sind in Europa zumeist Börsenkurse, doch ist ihre Entstehung sehr verschieden. In Berlin pflegt man sie, wie im Kassahandel für Effekten, nach der Methode des Einheitskurses durch beauftragte Makler berechnen zu lassen. In Frankfurt erfolgt die Kursfeststellung nach folgenden Grundsätzen: „Im allgemeinen soll die Notierung für Schecks zu einem Einheitskurs stattfinden; wenn es notwendig erscheint, ist es jedoch den Kursmaklern ausnahmsweise gestattet, zwei Notierungen vorzunehmen, und zwar entweder zwei bezahlte Kurse oder einen Brief- und einen Geldkurs." Diese Vorschrift gilt auch für Wechsel, nur wird für sie oft ein dreifacher Einzelkurs (= bezahlter Kurs) veröffentlicht. Im allgemeinen scheint die vorgesehene Ausnahme zur Regel geworden zu sein. Die der Kursrechnung zugrunde liegenden Geschäfte sind nur ein sehr geringer Bruchteil des gesamten Tagesumsatzes, nur das, was die Banken für gut finden, von der Hauptmasse der direkt untereinander getätigten Um-

[1]) Vgl. Schmalenbach, Der Kurs des Pfund Sterling-Wechsels. Bd I. S. 250f.

[2]) Vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. Bd. IV—VI.

[3]) Schär, Zahlungsbilanz und Diskont. Berlin 1908.

[4]) Schmidt, Zur Theorie der Wechselkurse. Zeitschr. für handelsw. Forschung. Bd. XI. S. 93f.

sätze[1]) abzuzweigen, um einen Kurs, den sie im Kommissionsgeschäft brauchen, zu erzielen und wenn möglich zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Wie in London der Kurs entsteht, ist nicht völlig geklärt, wahrscheinlich handelt es sich um den Durchschnitt der Umsätze im Handel der Banken mit den Vertretern der Handelshäuser an der Royal Exchange, denn die beiden veröffentlichten Kurse besagen, zu welchem Satze die Banken einerseits lange Wechsel auf Banken, andererseits auf Warenfirmen kauften. Kurze Kurse, wahrscheinlich Verkaufspreise der Banken, werden nur auf Paris und Amsterdam notiert[2]). In Paris[3]) ermitteln die offiziellen Makler und ein Bankhaus Wechselkurse, doch da die ersteren selbst wenig oder keine Geschäfte abschließen, sind sie auf Mitteilungen der freien Makler und besonders der Bankiers angewiesen. Danach wird der offizielle Kurs notiert. Man veröffentlicht aber nicht die tatsächlichen Preise, sondern Geld- und Briefkurse, Preise für Angebot und Nachfrage. Doch auch diese entsprechen keineswegs der wirklichen Marktlage, man scheint sie vielmehr, von einem Mittelkurs ausgehend, durch Zuschlag und Abschlag einer feststehenden und offenbar viel zu weit gegriffenen festen Differenz in Kauf- und Verkaufspreise umzuwandeln. Die Abweichung zwischen beiden beträgt jetzt beim Kurs auf Deutschland $^1/_4$ Franken, auf London 3 Centimes, auf New York (für 100 Dollar) 3 Franken. In den neunziger Jahren waren sie für London 5 Centimes und für New York 5 Franken. Wahrscheinlich rechnen die Banken im Verkehr mit der Kundschaft zu diesem offiziellen Kurse ohne weitere Provision ab und gewinnen demnach an zwei Geschäften die gesamte Differenz (= auf London etwa $1^2/_{10}\,^0/_{00}$, auf Deutschland $2\,^0/_{00}$, auf New York $5^1/_2\,^0/_{00}$). Die asiatischen Wechselkurse[4]) sind nach Mahlberg Kauf- und Verkaufkurse von Banken. Börsenmäßiger Handel in Wechseln fehlt dort. Kurze Kurse sind relativ hohe Verkaufspreise, lange verhältnismäßig niedrige Kaufpreise der Banken. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Argentinien[5]) und anderen überseeischen Ländern.

Eine weitere Verschiebung in der Bedeutung der einzelnen Kurse erzeugen die Gebräuche hinsichtlich des Wechselstempels, einmal, weil dieser in den verschiedenen Ländern nicht von gleicher Höhe ist, dann, weil die Börsenbräuche seine Kosten bald dem Käufer, bald dem Verkäufer zuweisen. So darf man aus den Angaben von Spalding[6]) schließen, daß in London der Käufer langer Wechsel die Stempelkosten trägt. Kurze oder Scheckkurse notiert man nicht, doch pflegen Schecks und Auszahlungen stempelfrei oder nur mit niedrigem Stempel belastet zu sein. In Frankfurt trägt nach Swoboda[1]) (S. 187 f.) die kaufende Bank den Stempel auf lange Wechsel, für Berlin gilt wahrscheinlich das gleiche. Auf kurze Wechsel hat der Verkäufer den Stempel zu tragen. Bei Schecks fällt er ganz weg, auch bei kurzen Wechseln auf London. Anders in Paris, dort trägt nach der gleichen Quelle der Verkäufer den Stempel sowohl für kurze, als für lange Wechsel.

Hier soll keineswegs die Forderung aufgestellt werden, daß Forschungen auf dem Gebiet der Wechselkurse nicht auf den veröffentlichten Kursen, sondern auf den für die Einzelfrage jeweils in Betracht kommenden aufzubauen seien, denn da die Preise im Handel zwischen Banken, sowohl als auch zwischen Banken und Kunden nicht veröffentlicht werden, ist ihre fortlaufende Beschaffung nahezu ausgeschlossen. Könnte man sie beschaffen, so hinderte der Umstand, daß sie als Einzelkauf von Fall zu Fall schwanken, ihre Verwertung. Aber zu wünschen bleibt, daß in jedem Falle der Charakter der den Darstellungen zugrunde liegenden Kurse insbesondere ihre Entstehung und die Beziehungen zu den Preisen im Bankhandel und dem Verkehr zwischen Bank und Kunde nach Möglichkeit klargelegt und bei Beurteilung der Resultate gewertet wird.

Es ist doch z. B. bei der Untersuchung des Verhältnisses kurz—lang äußerst wichtig, zu wissen, ob beide Kurse die Stempelkosten gleichartig behandeln oder nicht. Trägt, wie in Frankfurt, der Käufer den Stempel langer Wechsel, so wird er entsprechend (etwa $^1/_2\,^0/_{00}$) weniger zahlen, als im andern Falle. Dadurch wird die Differenz kurz—lang erheblich beeinflußt. Vielleicht ist die plötzliche Verschiebung des Verhältnisses kurz — lang in Paris in Mahlbergs Diagramm auf eine Usanceänderung dieser Art zurückzuführen[2]). Ebenso scheint es mir nötig, wenn man die wirkliche Differenz kurz—lang ermitteln will, beim langen Kurs den Kaufpreis der Banken (= Geldkurs im Bankhandel, bei Preisnotierung etwa $^1/_{10}\,^0/_{00}$ niedriger als der Durchschnittskurs oder Einheitskurs) und beim kurzen oder Sichtkurs den Verkaufspreis der Banken (= Briefkurs im Bankhandel, bei Preisnotierung etwa $^1/_{10}\,^0/_{00}$ höher als Durchschnitts- oder Einheitskurs) bei der Wertung der Ergebnisse zugrunde zu legen. Daneben ist ein zweiter Fall von mindestens gleicher Bedeutung zu untersuchen, der das gleiche Verhältnis im Handel der Banken mit ihren Kunden berücksichtigt. Diese Differenz kurz—lang muß natürlich größer sein als im Bankhandel, da sie von einem niedrigeren Kaufpreis und einem höheren Verkaufspreis auszugehen hat.

Auch bei der Beurteilung des Verhältnisses der Gegenkurse scheint es zunächst theoretisch nicht angebracht, bei der endgültigen Wertung die Mittelkurse beider Börsen zugrunde zu legen, wenigstens

[1]) Vgl. Mahlberg, Nachrichtengrundlagen des Devisenverkehrs. Zeitschr. für handelsw. Forschung. Bd. VII. S. 480 f.

[2]) Vgl. Spalding, Foreign Exchange and foreign Bills. 2. Aufl. London, wahrscheinlich 1915. S. 49 f.

[3]) Vgl. Arnauné, La Monnaie, le Crédit et le Change. Paris 1913. S. 115 f.

[4]) Vgl. Mahlberg, Asiatische Wechselkurse, a. a. O. S. 20.

[5]) Vgl. Schmidt, Die Wechselkurse Argentiniens. Zeitschr. für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Bd. II. S. 94 f.

[6]) a. a. O. S. 53.

[1]) Die Arbitrage, Berlin 1913.

[2]) Vgl. auch Schmidt, Zur Theorie der Wechselkurse. Zeitschr. für handelsw. Forschung. Dezember 1916. S. 109 f.

soweit es sich um die Frage handelt, ob Tratte oder Rimesse der günstigere Weg sei. Untersucht man sie bei beiderseitiger Preisnotierung, so müssen ein Verkaufspreis im Inlande (der höhere) mit einem Kaufpreis im Auslande (der niedrigere) verglichen werden und dabei ist für Bankrechnungen der Preis im Bankhandel, für Übertragungen im Warenhandel der Preis für Bankkunden zugrunde zu legen. Doch läuft, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, das Ausgehen von Mittelkursen praktisch auf das gleiche Resultat hinaus, weil sich die beiden Veränderungen gegenseitig aufheben.

Nimmt man mit Mahlberg[1]) an, daß ein Pariser Mittelkurs für drei Monatswechsel von 121,— Franken einem Berliner 8 Tage-Kurs von 81,88 entspreche und rechnet man die Abweichung der Geld- und Briefkurse im Verkehr zwischen Bank und Kunde zu je 1 ‰, wie sie in der Praxis wahrscheinlich selten überschritten wird, so stehen sich folgende Kurse gegenüber:

	in Paris		in Berlin
Briefkurs	121,12	Parität ca. 81,80	81,96
Mittelkurs	121,—	„ „ 81,88	81,88
Geldkurs	120,88	„ „ 81,96	81,80

Vergleicht man Rimesse und Tratte vom Standpunkte Berlins, so kommt für den Verkauf der Tratte der dortige Geldkurs 81,80, für den Kauf der Rimesse in Paris der Briefkurs von 121,12 (Parität = 81,80) in Betracht, und vom Standpunkte des Pariser Arbitrageurs ist der dortige Verkaufspreis für Tratten = 120,88 (Parität = 81,96) dem Berliner Kaufpreis für Rimessen (= Briefkurs) 81,96 gegenüberzustellen. In jedem Fall stehen sich wie beim Mittelkurs gleichwertige Kurse gegenüber.

Das gleiche Resultat ergibt sich beim Gegenüberstehen von Preis- und Mengennotierung, wie bei den Untersuchungen Schmalenbachs über den Pfundwechsel. Gehen wir von einem Mittelkurs per Nulltage an beiden Börsen von 20,40 aus, so ergibt sich folgendes Bild:

	in London	in Berlin
Geldkurs	20,42	20,38
Mittelkurs	20,40	20,40
Briefkurs	20,38	20,42

Vergleicht man vom Standpunkte Berlins Rimesse und Tratte, so sind Berliner Geldkurs (= 20,38 = Verkaufspreis der Tratte) uud Londoner Briefkurs (= 20,38 = Kaufpreis der Rimesse) einander gegenüberzustellen. London wird dagegen seinen Geldkurs (= 20,42 = Verkaufspreis der Tratte) mit dem Berliner Briefkurs (= 20,42 = Kaufpreis der Rimesse) vergleichen. In beiden Fällen ist die Differenz der Kurse wie bei Gegenüberstellung der Mittelkurse gleich Null. Demnach darf man also bei Untersuchung der Gegenkurse Mittelkurse ohne Gefährdung der Richtigkeit des Ergebnisses zugrunde legen, wenn nur sicher ist, daß es sich wirklich um Mittelkurse handelt. So kann man z. B. zweifeln, ob die deutschen Kurse wirkliche Mittelkurse sind, denn es ist anzunehmen, daß die Banken, welche danach ihre umfangreichen Abrechnungen im freien Verkehr abwickeln, bemüht sein werden, den langen Kurs möglichst niedrig, den kurzen möglichst hoch zu halten, weil sie zu ersterem vorzugsweise kaufen, zu letzterem verkaufen. Die Abweichung des Geld- und Briefkurses muß im Verkehr der Banken auch erheblich niedriger, etwa mit $^1/_{10}$ ‰ angenommen werden. Geht man von Geld- und Briefkursen aus, so müssen es auf beiden Seiten Banken- oder Kundenkurse sein, weil sonst die Ungleichheit ihrer Abweichungen vom Mittelkurs auch unrichtige Ergebnisse zeitigen wird.

2. Die Differenz kurz—lang.

Schmalenbachs Untersuchungen über das Verhältnis zwischen kurzem und langem Pfund Sterling-Kurs in Berlin (S. 250) führten zu folgendem Ergebnis: „Man erkennt sofort, daß die Differenz lang—kurz sich getreulich durch den Londoner Privatdiskont bestimmen läßt. Das Normale scheint zu sein, daß die Differenz um eine Kleinigkeit über dem Privatdiskont steht und ihn nur ausnahmsweise unterschreiten kann. Die Differenz beträgt im Normalen $^1/_8$—$^1/_4$ %.“

Die gleiche Differenz im Londoner Markte zu untersuchen, machte die Art der dortigen Notierung, man stellt nur Dreimonatskurse fest, unmöglich.

Mahlbergs Untersuchungen der Frankenkurse bestätigen im ganzen dies Ergebnis. In Berlin pflegt die Differenz kurz—lang in der Regel bis zu 2% über dem französischen Privatdiskont zu stehen. Indessen zeigen sich auch hier wie beim Pfundwechsel öfters Ausnahmen. Sie können, wie schon Schmalenbach andeutet, aus einseitigen Bewegungen eines der beiden Kurse entstehen, die auf Preisspekulationen und Zinsgeschäfte zurückzuführen sind. In der Regel wird der kurze Kurs der beweglichere sein und die Abweichungen der Differenz kurz—lang vom Normalen entstehen demnach durch das verspätete Nachfolgen des langen Kurses. Ich habe mich bemüht (S. 103 f.), die Ausnahmen zu erklären, um die Regel zu beweisen und faßte meine Ansicht, die mit der Schmalenbachs und Mahlbergs ganz übereinstimmt (S. 121), wie folgt zusammen: „Der lange Wechsel wird also in der Regel um Zinsabzug zum Marktsatze, die Umwandlungskosten (in Buchguthaben) einschließlich Gewinn des Vermittlers, zusammengefaßt die Kostenmarge, niedriger bewertet als der kurze Wechsel.“

In Paris zeigt der Stand der Differenz kurz—lang über dem deutschen Privatsatz nur sehr wenige Ausnahmen. In der Regel steht sie $^1/_4$—1 Jahresprozente darüber. Den Umstand, daß an der Berliner Börse die Ausnahmen häufiger sind, kann man auf zwei Ursachen zurückführen. Deutsche Banken pflegen im Gegensatz zu den englischen bei einigermaßen günstigem Zinsstande im Gegenlande einen Vorrat langer Wechsel zu halten, die

[1]) Vgl. Frankenkurs. Zeitschr. für handelsw. Forschung. Bd. 3. S. 405. Daß diese Parität rechnerisch nicht richtig ist, wird in einem späteren Abschnitt gezeigt. Der Pariser Dreimonatskurs ist per 0 Tage notiert.

sie mit großer Wucht in Gestalt kurzer auf den Markt werfen, während die englischen Banken infolge der Öde ihrer Wechselmärkte nach den Mitteilungen Heiligenstadts solche Geschäfte nicht betreiben können. Vielleicht erklärt sich die verhältnismäßige Stetigkeit der Differenz kurz—lang in Paris ebenso. Jedenfalls pflegte man dort die Devisenpolitik weniger als bei der deutschen Reichsbank, die durch Aufkäufe langer Wechsel oder durch Abgabe von kurzen, wenn Goldausfuhr droht, auf die Differenz von einer der beiden Seiten in Stößen einzuwirken vermag.

Auch die Untersuchungen Mahlbergs über Asiatische Wechselkurse[1]) bestätigen im ganzen diese Anschauungen. Die Abweichung zwischen Marktdiskont in London und der Differenz kurz—lang ist größer als im europäischen Verkehr, nicht so sehr, weil nach Mahlbergs Ansicht die langen Kurse ausgesprochene Kaufkurse, die kurzen ausgesprochene Verkaufskurse der Banken sind, denn das ist zum mindesten beim langen Kurs auch an den europäischen Börsen der Fall, sondern, weil die Banken einen Teil der Frist, nämlich die Transportzeit zwischen Kauf und Diskont im bezogenen Lande zu dem in der Regel höheren Inlandssatze kalkulieren müssen. Außerdem begünstigt die Konzentration des Geschäfts in wenigen Großbanken die Beibehaltung der gleichen Differenz für längere Zeiten. Nur gelegentlich scheinen Preisspekulationen oder auch Trägheiten der Kursnotierung diese Regel umzustoßen. Die Kostenmarge muß auch größer sein als in Europa, weil es die Kosten auch sind.

Da keine Bank das Geschäft der Umwandlung langer Wechsel in kurze und in Buchguthaben ohne Verluste ausführen kann, wenn sie nicht mindestens den Marktsatz des Gegenlandes und die Kosten als Differenz erhält, können wir mit den besprochenen Ergebnissen als feststehenden Tatsachen rechnen.

Zugegeben ist, daß an Stelle des Marktsatzes im bezogenen Lande der dortige Banksatz in Betracht kommt, wenn entweder, wie in Asien[2]), allein die von wenigen Großbanken beherrschten festen, verhältnismäßig hohen und längere Zeit gleichbleibenden Zinssätze bei der Diskontierung, d. h. Umwandlung in Buchguthaben oder kurze Rückwechsel verwendet werden, wenn also ein freier Geldmarkt vollständig fehlt, oder wenn beim Vorhandensein eines solchen, die Diskontierung der Wechsel zeitweise unmöglich ist. Dann müssen sie, falls eine Zentralbank, wie in Frankreich, vorhanden ist, dort zum Banksatze verkauft werden, der damit die Differenz kurz—lang beeinflußt. Schließlich kann, wie schon in meinem früheren Aufsatz ausgeführt wurde, beim Versagen sowohl des Geldmarktes, als auch der Zentralbank im Gegenlande auch der Marktsatz, und letzten Endes der Banksatz im Gläubigerlande Einfluß erlangen. Der Banksatz im bezogenen Lande wird die Führung haben, wenn es sich um Wechsel handelt, die, wie zum Teil in London, nur den Ansprüchen der deutschen Reichsbank, nicht aber denen des Geldmarktes genügen.

Die vorstehenden Betrachtungen über das Verhältnis kurz—lang waren nötig, weil die zu besprechenden Untersuchungen der Gegenkurse zum Teil lange Kurse in kurze verwandeln mußten und weil demnach die Richtigkeit der späteren Schlüsse wesentlich von der Anwendung des richtigen Zinssatzes bei der Umrechnung abhängig ist.

3. Gegenkurse beim Pfundwechsel.

Darüber berichten Schmalenbach und Heiligenstadt. Schmalenbachs Diagramm III für die Jahre 1904—1907 zeigt ausnahmslos[1]) ein Zurückbleiben des Berliner kurzen Kurses unter der Parität des Londoner Gegenkurses. Die Abweichung schwankt zwischen $^1/_2$—4 Pfennige und beträgt im Durchschnitt etwa 2 Pennige, also 1 $^0/_{00}$.

Beide Kurse, den englischen wie den deutschen, mußte Schmalenbach durch Zinszuschlag auf Null Tage umrechnen. Er tat es, indem er dem deutschen Achttagekurse 11 Tage (infolge der drei Respekttage in England) Zinsen zum Londoner Privatdiskont und dem Londoner Kurse, der auch für kurze Wechsel nur zu 3 Monate notiert wurde, 94 Tage Zinsen zum deutschen Marktsatze zurechnete. In beiden Fällen sind die Umwandlungskosten nicht berücksichtigt worden. Beim Berliner Achttagekurs möchte man geneigt sein, von ihrer Berücksichtigung abzusehen, und es muß jedenfalls weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, endgültig zu entscheiden, in welcher Höhe sie zu bemessen sind. Daß sie auch hier in Betracht kommen, scheint aus einer Stichprobe hervorzugehen, die möglich wird, weil in den Jahren nach den Untersuchungen Schmalenbachs in Deutschland neben den Achttagekursen auch Vistakurse, Scheckkurse notiert wurden.

Der Frankfurter Kurszettel vom 15. Mai 1914 enthält folgende Angaben: Londoner Scheck: 20,490 Geld, 20,485 Brief, also Mittelkurs 20,4875; Londoner Achttagekurs: 20,460 bez.

Bankdiskont in England 3 %. Differenz zwischen Scheck- und Achttagekurs: 2,75 Pfennig. Rechnen wir mit dem zu hohen Bankdiskont Zinsen für 9 Tage (11—2 Reisetage), so ergeben sich 1,53 Pfennig Zinsen, also 1,22 Pfennig weniger als die tatsächliche Differenz zwischen beiden Kursen beträgt. Die Abweichung wäre noch erheblicher, hätte man sich, wie Schmalenbach, des etwas niedrigeren Marktsatzes bedient. Wenn weitere umfangreiche Untersuchungen das gleiche Ergebnis zeitigen, müßte also, vorausgesetzt, daß nicht der Achttagekurs mit der Einführung des Scheckkurses seinen Charakter geändert hätte, die Linie des deutschen Kurses in Diagramm III um etwa einen Pfennig nach oben verschoben, also der englischen Paritätslinie angenähert werden.

[1]) Bonn 1914. S. 130f.
[2]) Vgl. Mahlberg, Asiatische Wechselkurse. S. 135.

[1]) Die einzige Berührung beider im Oktober 1906 stammt wahrscheinlich von den Abweichungen der Notierungstage her.

Über die Kursnotierung in England berichtet Heiligenstadt[1]) folgendes: „In London wird der Wechselkurs auf Berlin für Wechsel mit noch dreimonatiger Laufzeit notiert, und zwar finden an jedem Wechseltage zwei Notizen im Kurszettel Aufnahme: Die niedrigere ist der Preis für erstklassige Bankierswechsel, die andere der Kurs, zu dem gewöhnliche Warenwechsel gehandelt werden. Die in London üblichen zwei Notierungen sind daher nicht Kurse für Angebot und Nachfrage, Brief und Geld in der Sprache der Börse, wie sie im Effektengeschäft notiert werden, sondern beziehen sich auf Qualitätsunterschiede der Wechsel."

Die Differenz zwischen den beiden Kursen muß natürlich schwanken, denn sie wird etwa der Abweichung zwischen Markt- und Banksatz im bezogenen Lande, die durchaus nicht gleich bleibt, entsprechen. Das bringt Heiligenstadt zum Ausdruck, indem er sagt: „Die Differenz der beiden Kurse gleicht sich beim Diskontieren meistens ziemlich aus." Die Notierungsbeispiele in Swoboda[2]) zeigen eine Differenz beider Kurse von 4 Pfennig, die in Feller-Odermann[3]) eine solche von 5 Pfennig, der erstere sagt fälschlich, daß nur der Privatdiskont, der letztere, daß der Bankdiskont beim Ermitteln des kurzen Kurses in Betracht komme. Die Arbeit von Spalding[4]), die in zweiter Auflage erst während des Krieges erschien, bringt Kurse vom 16. Juli 1914 in Höhe von 20,63 und 20,67, während in Berlin der Marktdiskont $2\frac{1}{8}\,\%$, der Bankdiskont $4\,\%$ betrug. Die Differenz beider Zinssätze war also $1\frac{7}{8}\,\%$. Rechnet man damit Zinsen auf 20,67 für 92 Tage, so ergibt das nahezu 10 Pfennig, also mehr als das Doppelte der Differenz zwischen den beiden Kursen (= 4 Pfennig). Demnach wird auch der aus dem höheren Kurse zum Banksatze berechnete kurze Kurs für Null Tage um nahezu 6 Pfennig unter den aus dem niedrigeren Kurs bei Anwendung des Marktsatzes ermittelten Nulltagekurs zu liegen kommen. Ob diese Abweichung freilich dauernd ist, kann nur eine umfangreiche Untersuchung ermitteln. Ein anderes Beispiel Spaldings für die Londoner Notierungen auf Paris zeigt, daß der Kurs für Warenwechsel gerade soviel über dem der Bankwechsel steht, wie die Differenz der Zinsraten beträgt. Ja, er spricht davon, daß die Kursabweichung in Krisenzeiten erheblich größer sei.

Man darf wohl annehmen, daß Schmalenbach seinen Rechnungen die den Nulltagekurs durch Anwendung des Berliner Privatdiskontsatzes ermittelten, den allein in Betracht kommenden Londoner Kurs für Bankwechsel zugrunde legte, denn wäre der für Warenwechsel benutzt worden, so würde das allein einen Fehler von 4—5 Pfennig ergeben. Aber auch unter dieser Voraussetzung sind gegen die Paritätslinie für den englischen Nulltagekurs in Diagramm III Einwendungen zu erheben. Einmal hat Schmalenbach selbst durch Diagramm II, wie auch Mahlberg für den Frankenkurs, festgestellt, daß die Differenz kurz—lang nicht genau dem Marktdiskont des bezogenen Landes, hier Deutschlands, gleich ist, sondern in der Regel $\frac{1}{8}$—$\frac{1}{4}$ Jahresprozente darüber steht. Das ist auch aus anderen schon erwähnten Gründen, den Kosten der Umwandlung langer in kurze Wechsel, anzunehmen, und es wird für diesen Sonderfall noch ausdrücklich durch die Beispiele Spaldings bestätigt, dieser rechnet (S. 53) einen langen Kurs für Bankenwechsel auf Paris in den kurzen um, indem er nicht nur Zinsen zum Marktsatze, sondern daneben noch eine Quote von etwa $\frac{1}{2}\,\%_{00}$ für Stempel und Kosten abzieht. Ist das aber in England bei Ermittlung des Preises kurzer Wechsel üblich und man darf es, da viele Gründe dafür sprechen, annehmen, so muß auch die Paritätslinie des englischen Kurses in Diagramm III entsprechend, d. h. um etwa $\frac{1}{2}\,\%_{00} = 1$ Pfennig gesenkt werden.

Erfolgen aber beide Korrekturen, Hebung des deutschen Kurses um etwa einen Pfennig und Senkung des englischen um etwa einen, so verschwindet oft das früher von Schmalenbach konstatierte dauernde Zurückbleiben des deutschen Kurses gegenüber der englischen Parität, das Verhältnis beider Linien schlägt häufig in das Gegenteil um.

Heiligenstadt geht in seinem Diagramm von dem Kurse für Warenwechsel in London aus und berechnet aus ihm unter Verwendung des nackten deutschen Banksatzes den kurzen Kurs. Den deutschen Achttagekurs bringt er durch Zinszuschlag zum englischen Banksatze auf Null Tage. Im letzteren Falle darf man annehmen, daß der fälschlich angewandte Banksatz annähernd zum richtigen Ergebnis führt, weil die Differenz zwischen ihm und dem eigentlich maßgebenden Privatdiskont etwa den Kosten der Umwandlung entsprechen wird. Dagegen muß die berechnete englische Parität ermäßigt werden, weil die Umwandlungskosten, die man nach Spalding auch für Warenwechsel zu berechnen scheint, und wofür die gleichen Gründe wie im früheren Falle sprechen, zu berücksichtigen sind. Dann würde der englische Kurs ebenfalls um etwa $\frac{1}{2}\,\%_{00} = 1$ Pfennig nach unten gedrückt[1]) und seine Linie, die schon vorher in einzelnen Fällen unter der deutschen Parität lag, würde öfter unter dem deutschen Kurse verlaufen.

4. Der Frankenwechsel.

Die Gegenkurse zwischen Berlin und Paris untersuchte Mahlberg. Er stellte für das Verhältnis kurz—lang die Umwandlungskosten mit etwa $\frac{1}{4}$—1 Jahres-

[1]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. Bd. 4. S. 837.

[2]) Die Arbitrage. Berlin 1913. S. 394.

[3]) Kaufmännische Arithmetik. 20. Aufl. Leipzig 1913.

[4]) Foreign Exchanges and foreign Bills. London, Pitman & Sons, o. J.

[1]) Im Diagramm, das den niedrigsten Kurs oben, den höchsten unten verzeichnet, nach oben verschoben.

prozent, für den Dreimonatswechsel mit $^1/_{16}$—$^1/_4$ %, also etwa 1 ‰ im Durchschnitt fest. In diesem Falle ist eine Korrektur des Diagramms III der Umwandlungskosten wegen wahrscheinlich nicht vorzunehmen, weil sie bereits in den zugrunde liegenden Pariser Kursen berücksichtigt ist. In Paris notierte man bis Ende April 1907 lange und kurze Wechsel auf Deutschland per 3 Monate und kürzte den Kurs für die frühere Fälligkeit des Wechsels um den feststehenden Zinssatz von 4 %. Da dieser Satz weder dem Bank- noch dem Marktzins entsprach, drückte sich die Abweichung zwischen dem für die Umrechnung des langen Kurses für Sichtwechsel maßgebenden deutschen Marktsatz plus Umwandlungskosten im Kurse selbst aus. Wenn z. B. der Kurs für lange Wechsel auf Deutschland 122,— betrug, der Marktsatz in Deutschland auf 6 % stand und die Umwandlungskosten mit $2^1/_2$ ‰, also 1 % im Jahr angenommen wurden, so mußte der lange Kurs für kurze Wechsel, dem bei der Verrechnung von Wechseln auf Null Tage für rund 90 Tage Zinsen zu 4 % zugeschlagen wurden, $^3/_4$ % (= 3 % für 3 Monate) über dem Kurse für lange Wechsel, also auf 122,91 stehen, weil dann der Zuschlag von 4 % auf 3 Monate (= 1 %) = 1,23 Fr. 124,14 ergibt, also den gleichen Preis als wenn zum Kurse der langen Wechsel (= 122,—) der volle Kosten- und Zinszuschlag direkt mit 7 % für 3 Monate = 2,14 Fr. erfolgt wäre.

Stünde der Marktzins in Deutschland auf 2 % und betrügen die Umwandlungskosten $2^1/_2$ ‰, also 1 % für das Jahr, so müßte der lange Kurs für kurze Wechsel um 1 % für 3 Monate unter dem Kurs für lange Wechsel stehen, weil nur auf solche Weise ein Zuschlag von 4 % zu einem Preis führt, der 3 % über dem für lange Wechsel liegt.

Sind wir also in diesem Falle der Berücksichtigung der Umwandlungskosten enthoben, weil sie dauernd im Kurs selbst erscheinen, so ist das naturgemäß ebenso für die Zeit seit Anfang Mai 1907, denn man notiert seitdem in Paris nur Kurse auf Null Tage, die ohne jede Rechnung benutzt werden können. Mahlberg bediente sich zur Berechnung der Paritäten einer besonderen Methode.

Der Hauptfehler in der Darstellung des Verhältnisses der Gegenkurse scheint bei Mahlberg ein Rechenfehler zu sein. Er berichtet über die Methodik der Berechnung seiner Gegenkurse in einer Fußnote (S. 405) folgendes: „Die für die Umrechnung erforderlichen Tabellen wurden in der Weise hergestellt, daß lediglich die Ecken ausgerechnet wurden. Die Zwischenglieder wurden dann auf folgende Weise gewonnen. Bei Fr. 121,— per 3 Monate = M 81,88 per acht Tage und Fr. 122,— = M 81,20 war der Abstand der beiden Markbeträge in 32 Teile zu zerlegen, da man in Paris eine Kursveränderung von $^1/_{32}$ Fr. berücksichtigt. Dieser Abstand wurde nun auf Millimeter-Papier auf einer senkrechten Linie aufgetragen, wobei jeder Millimeter für einen Pfennig rechnete. Von dem unteren für M 81,20 angesetzten Punkte aus wurden dann auf der wagerechten Linie 32 gleiche Teile abgetragen und der Endpunkt mit dem höchsten Punkt der einzuteilenden Senkrechten verbunden. Auf dieser Verbindungslinie sind dann durch die Liniatur des Papiers die Zwischenzahlen wie von einer Tabelle ohne weiteres und mathematisch genau abzulesen, was auf der zweifachen Anwendung des Satzes beruht: Teilt man eine Dreieckseite in n-gleiche Teile und zieht durch die Teilpunkte Parallelen zu einer zweiten, so teilen diese auch die dritte in n-gleiche Teile."

Dieses an sich praktische Verfahren mußte im vorliegenden Falle zu falschen Resultaten führen, weil bei der Ermittlung der Eckkurse Fehler unterliefen. Mahlberg rechnete:

Frs. 121,— per 3 Monate = M 81,88 per 8 Tage in Berlin
und
Frs. 122,— „ 3 „ = „ 81,20 „ 8 „ „ „

Die Nachprüfung ergibt in der wohl berechtigten Annahme, daß die alte Pariser Notierungsweise, wie sie bis Ende April 1907 angewandt wurde, zugrunde liegt:

	Frs. 121,—	per 3 Monate
+	„ 1,237	= 4 % Zinsen für 92 Tage
	Frs. 122,237	für telegr. Überweisungen per 0 Tage.

Die Parität in Berlin ist dafür (10000 : 122,237):

	M 81,808	per 0 Tage
—	„ 0,063	Zinsen für 8 Tage zum angenommenen Privatsatze in Paris von 3 %
ergibt	M 81,745	als Berliner Gegenkurs per 8 Tage. Mahlberg ermittelte
dagegen	„ 81,88	
also zuviel	M 0,135	

Da der für die Berechnung des Pariser Sichtkurses zu benutzende Zinsfuß mit 4 % unveränderlich ist, so kann an vorstehendem Zuviel allerhöchstens eine Änderung des für die Umrechnung der Berliner Kurse zu benutzenden Pariser Privatdiskonts das Resultat beeinflussen. Rechnen wir mit 2 % an Stelle der benutzten 3, so ermäßigt sich das Zuviel um etwa 2 Pfennige und bei dem unwahrscheinlichen Satze von 1 % um etwa 4 Pfennige, beträgt also noch 11,5 resp. 9,5 Pfennige, genügend, um Mahlbergs Folgerungen stark zu beeinflussen.

Die Rechnung mit dem Pariser Kurs von 122.— Frs. ergibt folgendes Resultat:

	Frs. 122,—	per 3 Monate
+	„ 1,2471	= 4 % Zinsen für 92 Tage
	Frs. 123,2471	für telegr. Überweisungen per 0 Tage.

Die Parität in Berlin ist dafür (10000 : 123,247):

	M 81,141	per 0 Tage
—	„ 0,061	Zinsen für 8 Tage zu 3 % (angenommener Privatsatz in Paris)
ergibt	M 81,080	als Berliner Gegenkurs per 8 Tage. Mahlberg ermittelte
dagegen	„ 81,20	
also zuviel	M 0,12	

Bei näherer Prüfung ergibt sich, daß Mahlberg wie folgt rechnete:

Kurs in Paris per 3 Monate	Frs. 121,—	Frs. 122,—
+ Zinsen für 84 Tage (92 — 8) zu 4 %	„ 1,13	„ 1,14
Pariser Kurs per 8 Tage	Frs. 122,13	Frs. 123,14

Daraus berechnete er eine deutsche Parität:

10000 : 122,13 = M 81,88
10000 : 123,14 = „ 81,21 (bei ihm 81,20).

Dieses Verfahren ist falsch. Die Rechnung ist richtig bis zur Ermittlung des Pariser Kurses per acht Tage. Der Fehler liegt in der Paritätsrechnung. Es ist unmöglich, aus einem befristeten Kurs, hier in Paris per acht Tage, eine befristete Parität des Gegenplatzes direkt ohne Berücksichtigung der Zinsen zu ermitteln. Das hat Mahlberg selbst in seinen Asiatischen Wechselkursen, S. 19 f., auch in einer Zeichnung zum Ausdruck gebracht. Der Kurs von 122,13 und 123,14 Fr. für 100 M per acht Tage bedeutet in Paris einen Vergleich zwischen baren, sofort zahlbaren Franken mit Markbeträgen, die erst in acht Tagen fällig sind. Der Gegenkurs in Berlin dagegen gibt das Verhältnis zwischen baren, sofort fälligen Mark mit Frankenbeträgen, die erst nach acht Tagen fällig werden. Was Mahlberg als deutschen Gegenkurs ausrechnete (M 81,18 und 81,21), kann uns nur sagen, wieviel bare Franken man in Berlin für in acht Tagen fällige Mark zu kaufen vermag. Solchen Kurs notiert man dort nicht, der Achttagekurs bedeutet vielmehr, wieviel bare Mark für Franken zu zahlen sind, die in acht Tagen fällig werden.

Es ist völlig unmöglich, aus einem Verhältnis zwischen baren Franken und später fälligen Mark ohne Zinskorrektur das Verhältnis zwischen baren Mark und später fälligen Franken zu berechnen, wenn es auch recht häufig versucht wird. Der richtige Weg ist vorstehend gezeigt. Er führt zur Umrechnung der später fälligen Mark und Franken in sofort fällige. Aus dem Verhältnis zweier Barbeträge kann dann allein der deutsche und französische Kurs ermittelt werden. Will man aber wie Mahlberg wissen, welcher Achttagekurs diesem Barkurs entspricht, so muß man den letzteren durch Zinskorrektur in ersteren verwandeln, wie es in dem letzten Teil der vorstehenden Rechnung geschah.

In Ländern mit Preisnotierung stehen die Kurse für lange Wechsel immer um Zinsen plus Umwandlungskosten unter dem Barkurs. Stehen sich also zwei Preisnotierungen gegenüber, wie im Verkehr Deutschlands mit Frankreich, so müssen die befristeten Kurse beider Länder unter den Barkursen liegen. Eine Parität zweier befristeter Kurse ohne Zinsberechnung zu ermitteln, ist jedoch, wenn dieser Fehler auch recht häufig gemacht wird, ausgeschlossen, denn der Kurs im Lande A bedeutet bare A-Währung für befristete B-Währung, der im Lande B, bare B-Währung für befristete A-Währung. Beziehungen zwischen diesen beiden Gleichungen können erst hergestellt werden, wenn ihre Glieder durch Zinsrechnung gleichgemacht sind. Man könnte im Lande B die Barsumme B in eine befristete und die befristete A-Summe in eine Barsumme oder im Lande A die Barwährung A in befristete, die befristete Währung B in eine Barsumme umwandeln. Das übliche Verfahren jedoch ist in A die befristete B-Währung in eine bare und in B die befristete A-Währung in einen Barbetrag umzuwandeln und dann die Parität im Gegenlande zu ermitteln.

Bei der Mengennotierung stehen die Kurse der langen Wechsel über denen für Barzahlungen, und zwar um Zins plus Umwandlungskosten, weil für den festen und baren Inlandsbetrag mehr befristete als bare Auslandswährung zu liefern sind. Stehen sich zwei Mengennotierungen gegenüber, so wird bei beiden der lange Kurs über dem kurzen stehen. Im Lande A bedeutet der Kurs das Verhältnis zwischen Bargeld A zu befristeter Zahlung in B und in B das zwischen Barwährung B zu befristeter in A. Die Errechnung eines Gegenkurses kann erst stattfinden, nachdem in B der A-Betrag durch Zinsrechnung in eine Barsumme und in A der B-Betrag in Barzahlung umgerechnet ist.

Stehen schließlich Preis- und Mengennotierung einander gegenüber, so wird bei ersterer der lange Kurs unter, bei letzterer über dem Barkurs stehen. Das Land A notiert z. B. 100 bare A = *98* befristete Währung B und das Land B *102* befristete A = 100 Währung B. Im Kurszettel erscheinen nur 98 in A als Preis und 102 als Menge in B. Werden beide befristete Kurse durch Zinsrechnung auf Barwerte gebracht, so bedarf es keiner weiteren Umrechnung, um die Gegenkurse zu ermitteln. Sie können für Barkurse direkt aus dem Kurszettel abgelesen werden und sind in der Praxis einander gleich oder doch sehr nahe beieinander liegend. Die beiden langen Kurse dagegen liegen um die Zinsen für ihre doppelte Laufzeit auseinander. Mahlberg bezeichnet[1]) den einen als das Spiegelbild des andern.

Ziehen wir nunmehr die Folgerungen aus den bei Mahlbergs Verfahren ermittelten Fehlern, so ergibt sich, daß er, wenn man vorsichtshalber als Privatsatz in Paris 2 % bei der Berechnung des deutschen Barkurses aus dem Achttagekurs annimmt, die Parität des Pariser Dreimonatskurses für den deutschen Achttagekurs um etwa 11,5 und 10 Pfennig zu hoch ansetzte. Würde man das Diagramm III entsprechend korrigieren, d. h. die Linie der Pariser Parität zum deutschen Achttagekurs (punktiert) um mindestens 10 Pfennig nach unten verlegen, so verliefen die Pariser und Berliner Linien nahezu aufeinander. Die Pariser Paritätslinie läge bald über, bald unter, bald auf der des deutschen Achttagekurses, und die folgenden Sätze Mahlbergs, wie auch meine Erklärung der starken Abweichung beider Linien[2]) werden hinfällig (S. 406): „Das Ergebnis des Diagramms ist, daß der Ist-Kurs (= Achttage in Berlin) dauernd unter dem Soll-Kurs (= Parität des Pariser Kurses) verläuft, und

[1]) Asiatische Wechselkurse. a. a. O. S. 19.
[2]) Zur Theorie der Wechselkurse. a. a. O. S. 122.

zwar beträgt der Unterschied 1—1½‰ vom Kurstage. Damit hat sich für die Frankendevise dasselbe Resultat wie beim Pfundwechsel ergeben, auch die Spannung von 1—1½‰ ist dieselbe, so daß wir hierin eine einheitliche Erscheinung erblicken können."

Seit Mahlbergs Untersuchungen hat man in Paris die Notierungsweise geändert. Vom Mai 1907 ab wurden alle Kurse per Null Tage notiert. Damit entfällt jede Zinskorrektur am Pariser Kurs. Ebenso werden in Berlin seit einigen Jahren Sichtkurse notiert, die nur einer ganz geringen Zinskorrektur für die Reisezeit (2 Tage) bedürfen, so daß nunmehr ein Vergleich der Gegenkurse durchgeführt werden kann, ohne daß Zweifel hinsichtlich des bei der Umrechnung zu verwendenden Zinssatzes stärkeren Einfluß zu gewinnen vermögen. In der nachfolgenden Zusammenstellung sind einige Stichproben gemacht worden.

Jahr 1913 Kurse vom 10. jeden Monats, soweit nichts anderes angegeben ist. (Aus der Frankfurter Ztg.)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
			11./3.		13./5.			11./8.				
Pariser Kurs auf Berlin 0 Tag	123,—	123,25	123,43	123,25	123,15	123,43	123,31	123,37	123,52	123,56	123,43	123,56
Pariser Kurs umgerechnet in die Parität Berlin per 0 Tage	81,30	81,13	81,02	81,13	81,20	81,02	81,10	81,06	80,96	80,93	80,01	80,93
Berliner Scheckkurs auf Paris plus 1 Pfennig als Zinszuschlag für 2 Reisetage	81,26	81,13	81,01	81,11	81,13	80,96	81,07	81,035	80,88	80,91	80,035	80,91
Stand der Pariser Parität über (= +) oder unter (= —) Berliner Kurs in Pfennigen	+ 4	—	+ 1	+ 2	+ 7	+ 6	+ 3	+ 2,5	+ 8	+ 2	— 2,5	+ 2

Das Resultat der vorstehenden Zusammenstellung findet in der letzten Querspalte seinen Niederschlag. Dort zeigt sich im ganzen eine geringere Abweichung der beiden Gegenkurse voneinander als die von Mahlberg ursprünglich mit 1—1½‰ ermittelte. Sie beträgt vielmehr im Höchstfalle (September) 8 Pfennig = 1‰, im Durchschnitt nur etwa 4 Pfennig, also ½‰, und in einem Fall Null, im andern kehrt sich das Verhältnis sogar um. Jedenfalls unterstützt auch diese Stichprobe das Ergebnis der früheren Rechnungen, die eine erhebliche Verringerung in der Abweichung der Gegenkurse wahrscheinlich machten. Andererseits ist die Verschiebung der Gegenkurse in der Anlage nicht so groß, daß nicht noch auf ein durchschnittliches Überwiegen des Angebots in beiden Wechselmärkten geschlossen werden könnte. Um sichere Einblicke zu gewinnen, bedürfte es allerdings weit umfassenderer Untersuchungen.

An dieser Stelle ist auf eine Fehlerquelle hinzuweisen. Sie liegt in der schon besprochenen Notierungsweise der Wechselkurse. In Deutschland sind in erster Linie die Bezahltkurse Grundlage der Abrechnungen mit den Kunden. Will man in unserem Vergleich Paris—Berlin klar sehen, so müßte man wissen, zu welchem Kurse die Banken in Paris mit ihren Kunden abrechnen. Dort notiert man noch, offenbar als Erbschaft aus den Zeiten, wo Importeur und Exporteur an der Börse direkt verkehrten, Geld- und Briefkurse für kurze und lange Wechsel. Wahrscheinlich hat Mahlberg bei seinen graphischen Darstellungen[1]) den Mittelkurs, der allein von deutschen Zeitungen gemeldet zu werden pflegt, zugrunde gelegt, jedenfalls ist er bei der vorstehenden Tabelle verwendet worden. Er wäre aber durch den höheren Briefkurs in Paris zu ersetzen, wenn feststünde, daß die Pariser Banken ihre Verkäufe von Schecks und telegraphischen Überweisungen zu letzterem Satze abrechnen, und auch der Bezahltkurs für Schecks in Berlin in erster Linie Verkaufspreis der Banken, also kein Mittelkurs wäre. Die Abweichung der beiden Kurse in Paris beträgt in der Regel 25 Centimes, also die jedes einzelnen vom Mittelkurs 12½ Centimes gleich rund 1‰. Würde in der Tabelle und im Diagramm III der Pariser Kurs um soviel erhöht, so sänke die Parität um etwa 1‰, und dann müßte die Paritätslinie des Pariser Kurses wohl fast ständig unter dem Berliner Kurs verlaufen. Ob dem so ist, kann nur eingehende Erkundigung entscheiden, die auch zu prüfen hätte, wieweit überhaupt die Börsenkurse mit den im Umwandlungsgeschäft der Großbanken, Kauf langer, Verkauf kurzer Wechsel, vorherrschenden identisch sind.

[1]) Vgl. Mahlberg, Frankenkurs. S. 413.

5. Die Kurse zwischen Paris und New York.

Das Diagramm Heiligenstadts[1]) bezweckt in erster Linie die Untersuchung des Verhältnisses zwischen Prämienpolitik und Goldbewegung in Frankreich. Er bringt vier Kurse des Jahres 1891 zur Darstellung, und zwar Geld- und Briefkurse für Sichtwechsel auf New York in Paris und zwei gleichartige Gegenkurse für telegraphische Überweisung auf Paris in New York. In Paris erfolgt Preisnotierung, in New York Mengennotierung. Infolgedessen wären beiderseitige Kurse per Null Tage ohne weiteres vergleichbar. Der New Yorker Kurs für telegraphische Auszahlung ist auch so aufzufassen. Vom Pariser Kurs dagegen muß man annehmen[2]), daß er im Gegensatz zu den Pariser

[1]) Vgl. Heiligenstadt, Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. Bd. 5. S. 232 und Diagramm.

[2]) Vgl. Feller und Odermann, Kaufmännische Arithmetik. 18. Aufl. S. 340: New York ist notiert: „zur Vorzeigung". Swoboda, Die Arbitrage. 14. Aufl. schweigt sich aus, doch spricht ein Arbitragebeispiel für die gleiche Auffassung.

Notierungen auf europäische Plätze nicht per Null Tage, sondern per Vorzeigung in New York lautet, so daß Zinsen für die Reisezeit zuzuschlagen sind, will man die reine Parität für den New Yorker Kurs berechnen. Nimmt man die Reisezeit mit 9 Tagen bei 4 % Zinsen in New York an, so würde sich für Paris ein Kurs per Null Tage auf New York um 1 ‰, also etwa $^1/_2$ Centime höher stellen. Das spräche zugunsten von Mahlbergs Anschauung.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in der Notierung zweier Kurse: Geld und Brief an beiden Plätzen. In New York ist die Abweichung zwischen den beiden schwankend und beträgt selten unter 1 oder über 2 Centimes. Man darf daraus schließen, daß die beiden Kurse den Durchschnitt der tatsächlichen Käufe und Verkäufe seitens der Devisenbanken darstellen. Swoboda gibt (S. 724) allerdings für 1913 aus privaten Kurszetteln Notizen, die nur einige Sechzehntel Abweichungen zwischen Geld und Brief zeigen. Wenn man auch annimmt, daß ebenso wie in Paris seit 1891 die Differenz beider Kurse geringer geworden ist, so muß man doch vermuten, Heiligenstadt habe aus einer anderen Quelle geschöpft.

In Paris hat im Jahre 1891 die Abweichung zwischen Geld- und Briefkurs mit einer Ausnahme 5 Centimes betragen. So ist sie keinesfalls gewesen, denn Swoboda sagt 1913 (S. 320), für eine Zeit, wo die gleichbleibende Abweichung beider Kurse nur noch 3 Centimes betrug: „Es werden in dem Kursblatt nicht die wirklich bezahlten Preise angegeben, sondern die des Angebotes und der Nachfrage, und zwar in feststehenden Abständen voneinander. Die Umsätze finden zu den dazwischenliegenden Preisen statt." Ein französisches Werk aus der in Frage stehenden Zeit[1]) sagt, daß Banken mit Niederlassungen in London Wechsel auf London im Verkehr mit den Kunden in der Regel zu 1 Centime über dem Mittelkurs abgeben und zu 1 Centime unter diesem kaufen. Damals war die Differenz zwischen Geld- und Briefkurs auf London 5 Centimes, also $2^1/_2$mal so groß wie im freien Handel, der nach Arnauné[2]) alle Umsätze im Wechselverkehr an sich gezogen hat und den Agents de Change nur die Feststellung der Notizen überläßt. Chevrot erwähnt (S. 133) noch freie Wechselmakler, die 1891 für ihre Vermittlung auf ein Pfund Sterling $^1/_2$ Centime (= $^1/_5$ ‰) Maklergebühr bezogen. Beim Kurs auf New York wird voraussichtlich infolge geringerer Umsätze die Gebühr etwas höher gewesen sein. Die erstgenannte Abweichung von 2 Centimes auf den Pfundkurs ist offenbar der Satz für die Bankkunden, die letztere von $^1/_2$ Centime gilt im Bankenmarkte. Will man also in Heiligenstadts Beispiel von Bankhäusern ausgehen, so liegt der Geldkurs auf New York etwa $^1/_{20}$ Centime unter dem Mittel der beiden Linien und der Briefkurs um ebensoviel darüber. Auch die New Yorker Geld- und Briefkurse werden im Bankhandel viel näher aneinander verlaufen. Verschiebt man nun auch die Pariser Kurse für die Reisetage um $^1/_2$ Centime nach oben und geht man in Angleichung an die sonstigen Untersuchungen von Mittelkursen aus, so wird das Gesamtergebnis des Vergleichs der Kurse doch sein, daß sie durcheinanderlaufen, also die Theorie von der dauernden Billigkeit der Rimesse nicht unterstützen. Dieses Resultat würde sich auch nicht ändern, wenn man die Kurse im Handel der Banken untereinander oder mit ihren Kunden, die größere Abweichungen voneinander aufweisen, vergliche, wie in dem Abschnitt über Kursarten auseinandergesetzt wurde.

6. Die Gegenkurse von Schär.

Mahlberg verweist als Beleg für seine Anschauung, daß die Gegenkurse infolge Überwiegens des Angebots auf beiden Märkten in der Regel unter der Parität des Gegenplatzes stehen, auch auf die Mitteilungen Schärs[1]). Dieser rechnet alle Bewegungen der Wechselkurse in $^1/_{10}$ ‰ ihres Standes zur Goldparität aus. Für den Berliner Kurs auf Paris z. B. ergab sich aus dem Achttagekurs vom 4. Mai 1907 (= 81,30) unter Zuschlag von Zinsen zum offiziellen Banksatze in Paris (= $3^1/_2$ %) für acht Tage (= 0,063) ein Nulltagekurs von 81,363. Die Abweichung von der Goldparität (= 81,—) beträgt demnach 0,363 oder in Zehntausendstel dieser Goldparität (= 0,81 Pfennig) $^{45}/_{10000}$ Zuschlag.

Zwar kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der offizielle Banksatz für die Ermittlung des Zinszuschlags nicht in Betracht kommt, sondern, abgesehen von der Reisezeit, für die wohl ein Inlandszinssatz zu rechnen ist, der Privatsatz des bezogenen Landes, doch wird im ganzen der Banksatz des bezogenen Landes dem etwa entsprechen, denn die Umwandlungskosten erhöhen prozentual infolge der kurzen Laufzeit, auf das Jahr ausgedrückt, die Differenz viel stärker als bei dem Verhältnis kurz — lang. Aus den Wechselkursen vom 12. Januar 1907 berechnet Schär (S. 53 f.) dann folgende Gegenkurse (siehe S. 240):

Daß Mahlberg die vorstehenden Resultate als Beleg für seine Anschauung vom Überwiegen des Angebots in den Gegenmärkten mit dem Ergebnis einer Abweichung der Gegenkurse von 1—$1^1/_2$ ‰ von der Parität ansieht, ist überraschend. Erstens zeigen gerade Schärs Berechnungen eine viel geringere Abweichung, im Höchstfalle $^5/_{10}$ ‰, und dieser Umstand wurde der Anlaß dieser Untersuchungen. Prüft man aber die Abweichungen näher, so sprechen sie alle, ohne Ausnahme, gegen ein Überwiegen des Angebots über die Nachfrage.

In Berlin stand z. B. der Pariser Kurs 39 Punkte über pari, d. h. für 10000 Bareinheiten Gold in Paris zahlte man in Berlin 10039. Die Parität dafür wäre in Paris ein Kurs, der für 10000 Bar-

[1]) R. Chevrot, Pour devenir Financier. Paris 1893. S. 132.
[2]) A. Arnauné, La Monnaie, le Crédit et le Change. 5. Aufl. Paris Alean 1913. S. 115/16.

[1]) Zahlungsbilanz und Diskont. Berlin 1908.

1.	Londoner in Berlin	= 10035	= 35 Punkte	über pari	= Gleichgewicht	
	Berliner in London	= 9965	= 35 „	unter pari		
2.	Wiener in Berlin	= 9992	= 8 „	unter pari	= Gleichgewicht	
	Berliner in Wien	= 10008	= 8 „	über pari		
3.	Italiener in Berlin	= 10037	= 37 „	über pari	Arbitragemarge = 1 Punkt	
	Berliner in Italien	= 9964	= 36 „	unter pari		
4.	Schweizer in Berlin	= 10017	= 17 „	über pari	Arbitragemarge = 5 Punkte	
	Berliner in der Schweiz	= 9988	= 12 „	unter pari		
5.	Pariser in Berlin	= 10039	= 39 „	über pari	Arbitragemarge = 3 Punkte	
	Berliner in Paris	= 9964	= 36 „	unter pari		
6.	Amsterdamer in Berlin	= 10028	= 28 „	über pari	Arbitragemarge = 1 Punkt	
	Berliner in Amsterdam	= 9973	= 27 „	unter pari		
7.	New Yorker in Berlin	= 10073	= 73 „	über pari	Arbitragemarge = 3 Punkte	
	Berliner in New York	= 9930	= 70 „	unter pari		

einheiten Gold in Berlin 9961 Pariser Goldeinheiten bedeutete. Der wirkliche Barkurs stand aber in Paris auf 9964, d. h. man zahlte in Paris für deutsche Wechsel mehr als die Parität. Demnach überwog die Nachfrage, nicht das Angebot, die den Kurs so hoch zu treiben vermag, bis die Arbitrage neue Wechsel auf Deutschland heranführt. Auch in Deutschland überwog die Nachfrage, denn dort zahlte man 10039 Goldeinheiten an Stelle des Paritätssatzes von 10036. Ebenso liegen die Verhältnisse bei sämtlichen anderen Kursen, die eine Arbitragemarge und Paritätsabweichung aufweisen. Immer steht der Berliner Kurs über der Parität des Gegenkurses, nicht darunter, wie in Mahlbergs und Schmalenbachs Diagrammen. Damit ist freilich noch keineswegs gesagt, daß es immer so sei, denn Schär geht nur von den Notierungen eines Börsentages, der aber innerhalb der Untersuchungsperiode von Mahlberg und Schmalenbach liegt, aus. Beide verzeichnen um diese Zeit ein erhebliches Zurückbleiben des deutschen Kurses gegenüber der Auslandsparität.

Zusammenfassung.

Als Gesamtresultat dieser Untersuchung ergibt sich mit einer Wahrscheinlichkeit, die der Sicherheit sehr nahe kommt, daß die wirklichen Abweichungen der Gegenkurse, wenigstens im Verkehr Deutschlands mit Frankreich und England, wesentlich niedriger sind als in den Diagrammen Mahlbergs und Schmalenbachs, daß die beiden Linien viel weniger nebeneinander als durcheinander verlaufen müssen. Mit anderen Worten gesagt, heißt das, es ist nicht immer das Angebot, welches im Wechselmarkte überwiegt, oft ist es die Nachfrage. Das wird auch wahrscheinlich durch den Umstand, daß im Markt sofort fälliger Zahlungsmittel die Banken unzweifelhaft die stärkere und schärfer rechnende Partei bilden, die ihre Geschäfte auch in viel höherem Maße von preisspekulativen Erwägungen, die häufige Kursschwankungen erzeugen, abhängig macht als die undisziplinierte und ziemlich regellos, nur nach Maßgabe des Bedarfs auftretende Nachfrage der sonstigen Auslandsschuldner.

Mahlberg zieht eine praktische, jetzt wohl nicht mehr völlig richtige Folgerung aus seinen Untersuchungen in folgendem Satze: „Internationale Zahlungen sind stets durch Remittierung am günstigsten zu bewirken.“ D. h., weil seiner Ansicht nach das Angebot im heimischen Wechselmarkte überwiegt, ist es immer vorteilhafter, sich zur Gegenpartei, der Nachfrage, zu gesellen und Auslandsschulden nicht durch Tratte des Gläubigers, die im dortigen Markt einen ungünstigen Preis erzielt, sondern durch im heimischen Markt zu besserem Preis erworbene Zahlungsmittel auf das Gläubigerland zu tilgen.

Vorstehende Untersuchungen zeigten in allen Fällen, auf die sich Mahlberg stützt, die starke Wahrscheinlichkeit einer größeren Annäherung der Gegenkurse, ja oft eine Umkehrung des Verhältnisses, von dem er ausgeht. Sein Lehrsatz ist aber falsch, wenn der heimische Kurs über der Parität des Gegenkurses steht. Daß dies häufig vorkommt, scheint sicher, nicht aber, ob es häufiger ist, als das Gegenteil. Darüber können bestenfalls weitere Untersuchungen Klarheit schaffen, die hauptsächlich deswegen ein sichereres Ergebnis versprechen als die sehr exakten von Schmalenbach und Mahlberg, weil seit Beendigung ihrer Studien in Berlin Scheckkurse auf Paris und London, und in Paris Nulltagekurse ermittelt werden, bei denen Unsicherheiten der Zinskorrektur nur noch geringen Einfluß auf die Resultate ausüben können. Besondere Förderung der Erkenntnis würde auch eine Ausdehnung der Untersuchungen auf andere Gegenkurse bringen, vorzugsweise, wenn es sich um Sichtkurse handelt.

Rechtsfragen des Tages.

Seit dem Erscheinen der letzten Nummer dieser Zeitschrift ist ein Wirbelsturm über das deutsche Vaterland hiweggebraust. Vieles, was morsch, überaltert und wurmstichig war, ist restlos in sich zusammengebrochen. Das Volk hat selbstätig die Lenkung seiner Geschicke in die Hand genommen; aus dem Obrigkeitsstaat ist über Nacht ein Volksstaat geworden.

In Revolutionszeiten entsteht immer eine Zwischenregierung, deren Legitimation nicht unter die Lupe juristischer Betrachtung genommen werden darf. Die alte Verfassung wird umgestoßen, eine neue ist noch nicht geschaffen, und diejenigen, die die Umwälzung vorbereitet und als Führer bewirkt haben, nehmen kraft eigener Machtvollkommenheit die Zügel der Regierung auf. Soll nicht gänzliche Anarchie einreißen, so ist während des Interregnums eine Diktatur nicht zu umgehen. So war

es auch seit den 9. November 1918 in Deutschland. Wie bei anderen Revolutionen, insbesondere bei der Volkserhebung des Jahres 1848, wurden diejenigen Kreise, die bisher die Gewalt in Händen hatten: Militär und Beamtenschaft, von der Umwälzung völlig überrascht und ließen sich ohne Widerstand bei Seite schieben. Es wiederholte sich aber auch das Gesetz, das allen Revolutionen eigen ist und das man insbesondere bei Gegenüberstellung der großen französischen Revolution von 1789 mit der von 1918 beobachten kann, daß nämlich die durch eine Umwälzung zur Macht gelangten Freiheitskämpfer nach einigen Wochen allgemeiner Befriedigung über das Erreichte sich nicht nur gegen die Vertreter der bisherigen Regierungsgewalt, sondern auch gegen diejenigen Teile ihrer eigenen Anhängerschaft verteidigen müssen, die eine schärfere Richtung vertreten. Wie der „Berg", die „Gironde" auf das Schafott schickte, so versucht jetzt die kommunistische Partei, mit mehr oder weniger offener Unterstützung der Unabhängigen, die Mehrheitssozialisten zu verdrängen, um die eigenen weitgehenden und die ganze bisherige Volkswirtschaft auf eine neue Grundlage stellenden Theorien in die Praxis umzusetzen. Nach dem Grundsatze: vestigia terrent müßten bei Betrachtung der unheilvollen russischen Verhältnisse die Spartakisten die Undurchführbarkeit ihrer Ideale einsehen. Sie hoffen aber immer noch auf die Weltrevolution, von der die das Proletariat beglückende Neuregelung kommen soll und vergessen, daß die siegreichen und gesättigten Länder der Entente nicht die geringste Neigung zeigen, dem Beispiel Rußlands und Deutschlands in der Selbstvernichtung zu folgen. So ist heute noch Deutschland, das genug zu tun hätte, sich der äußeren Feinde zu erwehren, genötigt, im Innern um seine Ruhe und um Frieden zu kämpfen. Die gesamte Volkswirtschaft ist lahmgelegt, die Industrie steht still; von Osten her droht nicht nur eine bolschewistische Armee, sondern die Polen benutzten die Gelegenheit, Teile deutschen Landes loszureißen, um den im Friedenskongreß vereinigten Mächten ein fait accompli vorstellen zu können.

Die deutsche Revolution hatte sich mit einer bewundernswerten Schnelligkeit vollzogen. Das überraschte Bürgertum und selbst das Militär hatte sich ohne weiteres auf den Boden der neuen Verhältnisse gestellt. Sehr bald zeigte sich aber, daß die anscheinend gut vorbereitete Umwälzung an dem Mangel der Vereinheitlichung und straffen Organisation krankte. Die Führer hatten die Gewalt an sich gerissen; aber bei den naturgemäß ihnen untergeordneten Organen, den örtlichen Arbeiter- und Soldatenräten, fehlte jede Disziplin, und nur mit Mühe konnten die Volksbeauftragten sich Gehör verschaffen. Jeder Arbeiter- und Soldaten-Rat dünkte sich ein kleiner König in seinem Bezirk, maßte sich alle Regierungsgewalt selbst an, hinderte die Lebensmittel-, Kohlen- und Rohstoffversorgung, griff in die Unabhängigkeit der Gerichte ein, stellte mißliebige Zeitungen unter Zensur und wandte so alle Mittel zur Unterdrückung gegnerischer Meinungen an, die unter dem alten Regiment den Zündstoff für die Umwälzung und die ständigen Agitationsmittel der revolutionären Parteien abgegeben hatten. Erst allmählich, und zwar nachdem die Regierenden sich wieder ein Heer geschaffen hatten, dieses Machtmittel, das sie selbst zermürbt und zerstört hatten, gelang es ihnen, einigermaßen Herren der Lage zu werden.

Nun blicken wir alle nach Weimar, dem ehemaligen Mittelpunkt der geistigen Bewegung des alten Deutschland, und erhoffen von der dorthin einberufenen Nationalversammlung Schutz und Hilfe. Auch hier sind wieder Parallelen leicht zu finden. Wenn die zur verfassunggebenden Versammlung einberufenen Persönlichkeiten es nicht verstehen, die Interessen des Vaterlandes über die der Partei zu stellen und den Forderungen des Tages auf Schaffung einer von neuzeitlichem Geist erfüllten, aber das Gesunde und Verwendbare der früheren Zeit erhaltenden Verfassung zu genügen, so wird die Nationalversammlung das Schicksal haben, das der Frankfurter Versammlung von 1848 beschieden war, und es wird auf die freiheitliche Welle, wie damals, eine solche schärfsten Rückschritts folgen; Deutschland wird nicht aus den politischen Zuckungen herauskommen, das seine einzelnen Teile umschlingende Band wird sich lockern oder sogar zerrissen werden und wir werden aus der Reihe der Großstaaten auf lange Jahre gestrichen sein. Was die Revolution von 1918 in ihrer Wirksamkeit gehemmt hat, das ist der Mangel der Unterordnung und die Disziplinlosigkeit, Erscheinungen, die gerade in Deutschland, das stets als Muster der Pflichttreue und Ordnungsliebe gepriesen war, am überraschendsten und für den Vaterlandsfreund betrübend sind. Hoffen wir, daß jeder in Weimar zur Aufrichtung der neuen Verfassung Berufenen sich seiner Verantwortung bewußt ist.

Die Folgeerscheinungen der Umwälzung greifen auch in das in dieser Zeitschrift behandelte Sondergebiet tief ein. Während der Revolution zeigt es sich, das diejenige Partei die größere Stoßkraft besitzt und die besten Aussichten hat, die Forderungen ihrer Anhänger durchzusetzen, welche am straffsten organisiert ist. Das waren bisher eigentlich nur die Mitglieder der werktätigen Klasse. Die Angehörigen des Kaufmanns-, Beamten- und Militärstandes waren, von einigen lockeren Vereinigungen abgesehen, so gut wie unorganisiert. Nun haben auch sie gelernt, daß die Schwachen nur vereint mächtig werden und haben den Beispielen der Arbeiter folgend ihre Anstellungs- und Lebensbedingungen durch vereintes Handeln zu verbessern unternommen. So haben wir Warenhaus- und Bankangestelltenstreiks erlebt. Der Zug der Zeit erweist sich auch in der Beziehung mächtig. Es sind nicht mehr Untergebene, die einem Dienstherrn gegenüber stehen, sondern einander gleichgestellte Vertragsteile, die durch freie Übereinkunft die Arbeitsbedingungen vereinbaren.

In Verfolg der Kämpfe zwischen den Angehörigen der revolutionären Parteien sind zahlreiche Sach- und Personenschäden herbeigeführt worden. Man hat bei dieser Gelegenheit in Preußen und in andern Staaten alte Gesetze aus der Zeit der Reaktion nach Niederwerfung des Volksaufstandes von 1848 hervorgesucht und die Städte zur Haftung für diese Tumultschäden herangezogen. Es hat sich hierbei herausgestellt, daß ein schon bei Regelung der ostpreußischen Kriegsschäden zur Geltung gelangter Gedanke dem modernen Rechtsbewußtsein entspricht, daß nämlich jeder Bürger einen Anspruch darauf hat, die infolge seiner Zugehörigkeit zu einer Staatsgemeinschaft erlittenen Schäden von dieser ersetzt zu sehen. Die vorerwähnten Gesetze der Reaktionsperiode sind hierzu völlig ungenügend. Sie decken nur die gelegentlich von Zusammenrottungen entstandenen Schäden, nicht aber diejenigen, die sich als Begleiterscheinungen revolutionärer Bewegungen stets einzustellen pflegen: die Einbrüche und Räubereien auf der einen Seite und die Kampfesschäden auf der andern. Diese treten ein, sobald die Zusammenrottung und der Aufruhr sich dem Begriffe des Bürgerkrieges nähert oder in ihn übergeht. Hier kann nur eine reichsgesetzliche Regelung nach Maßgabe der für Kriegsschäden im Kriegsschädenfeststellungsgesetz vom 3. Juli 1916 aufgestellten Grundsätze helfen. Die Tumultgesetze belasten die einzelnen Gemeinden ganz ungebührlich. Die Gemeinbürgschaft der Stadt, die durch sie herbeigeführt werden soll, ist nur in Fällen gerechtfertigt, in denen der Stadt ein Verschulden irgendwelcher Art an der Zusammenrottung und ihrer Ausdehnung zur Last gelegt werden kann. Dies ist, wie die Verhältnisse bei den Spartakistenunruhen zeigen, kaum je der Fall, am allerwenigsten in den großen Städten wie Berlin, wo die städtische Verwaltung keinerlei Verfügung über die polizeiliche oder militärische Macht hat. Jene Tumultgesetze decken aber, wie erwähnt, auch nur einen verschwindenden Teil der Revolutionsschäden, und schon aus diesem Grunde ist eine gesetzliche Regelung eine unabweisbare Forderung der Billigkeit.

Die Banken haben auf Anregung der in der Stempelvereinigung zusammengeschlossenen Großbanken im Anschluß an die Erfahrungen der letzten Wochen ihre Geschäftsbedingungen ergänzt. Sie lehnen von nun an jede Haftpflicht ab für die Störungen des Bankbetriebs infolge von Streiks oder Aussperrung, von Aufruhr oder Verfügungen von hoher Hand. Diese an die Bankkunden gelangten Mitteilungen haben in deren Kreisen Beunruhigung hervorgerufen. Sie ist unbegründet. Denn die Banken haben nur zur Vermeidung von irrigen Auffassungen in ihrer Kundschaft zum Ausdrucke gebracht, was ohnehin rechtens ist. Die Bank steht mit ihrem Kunden in einem Dienstverhältnis und schließt mit ihm hinsichtlich der Depots einen Verwahrungsvertrag ab. Beide Verträge verpflichten die Bank zur Haftung nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt nach § 276 Abs. 1 BGB., wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Daß Streik, Aufruhr, Verfügungen von hoher Hand, d. h. Regierungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Ordnung, soweit sie den Bankbetrieb stören, dem Begriff der höheren Gewalt, also des von jeder Haftung befreienden Zufalls, unterstehen, bedarf keiner Ausführung. Wenn die Banken es für erforderlich erachtet haben, durch die neue Klausel die Haftung ausdrücklich auszuschließen, so tun sie dies, um sich nicht Ansprüchen auszusetzen, die sich zwar bei der gerichtlichen Verhandlung als unbegründet erweisen, sie aber zwingen würden, Prozesse zu führen. Das solche Rechtsstreitigkeiten von eigenwilligen Kunden zu befürchten sind, unterliegt keinem Zweifel. Hat doch in den Wochen der großen Knappheit an Geldmitteln ein Rechtsanwalt gegen eine Großbank den Konkursantrag gestellt, weil eine ihrer Filialen im Augenblick nicht in der Lage war, seinen Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens aus täglichem Geld zu genügen. Bei der Umschließung des Berliner Stadtteils Moabit gelegentlich der Absuchung nach Waffen konnten Zahlungen von den dortigen Bankfilialen nicht rechtzeitig geleistet werden. Auch hier ist von Bankkunden behauptet worden, die Banken hätten die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, also fahrlässig gehandelt, weil es an einer Stelle möglich gewesen wäre, den umschließenden Gürtel zu passieren. Endlich hat die Frage, ob die Banken verpflichtet sind, ihre Safes und Tresors durch besondere Sicherheitswachen schützen zu lassen und ob sie bei Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregel fahrlässig handeln, in der Presse eine nicht einheitliche Beantwortung erfahren. Allen diesen Zweifeln, die erst in langwierigen Prozessen zu lösen wären, sind die Banken durch die Einführung der neuen Klausel aus dem Wege gegangen. Das kann nicht als eine Vergewaltigung der Kundschaft aufgefaßt werden. Heilfron.

Rundschau.

Geldmarkt.

Die Finanzlage Deutschlands. Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes, Schiffer, hielt vor einiger Zeit in Berlin einen Vortrag über die Finanzlage Deutschlands, in dem er zum Schluß betonte, daß alles von der Haltung der Feinde abhänge. Wilson habe sich, an seinen Reden gemessen, ja auf den Standpunkt des Rechtes und der Billigkeit gestellt, und man dürfe wohl an dem Satz festhalten, daß auch der Sieg dem Sieger Pflichten auferlege. Sollte aber das Recht in diesem Zusammenhang in den Hintergrund treten, so müsse man auf die Vernunft der Feinde rechnen, die sich doch sagen müßten, daß ein Reich, das wirtschaftlich zerschmettert werde, nicht in der Lage wäre, jemals seine Schulden abzutragen. Im übrigen seien wir es selbst, von denen unsere Zukunft abhänge. Wir müssen fest zusammenstehen und durch mehr Arbeit als bisher den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen suchen. Vor allem dürfen wir aber keinem Pessimismus huldigen! Das Gespenst des Bankerotts muß weichen! Es geht ums Ganze. Retten wir, was zu retten ist. Das ist unsere Pflicht,

denn es geht um Deutschlands Zukunft!" — Daß die Tage des schwärzesten Pessimismus überwunden sind, beweist erfreulicherweise die Tatsache, daß die Kapitalflucht, die Flucht vor jedem Effektenbesitz, der sich die deutsche Kapitalistenwelt in den letzten Wochen besinnungslos hingegeben hatte, vorerst vorüber zu sein scheint. Zwar wird die innerpolitische Lage noch immer für recht ungewiß gehalten, aber es ist doch eine gewisse Beruhigung eingetreten. Die Verkäufe des Publikums haben nicht nur aufgehört, sondern man konnte an der Börse sogar schüchterne Anfänge einer Kaufbewegung am Markte der Einheitswerte bemerken. Maßgebende Kreise der Bankwelt haben übrigens den Eindruck gewonnen, daß die Notenhamsterer aus der Erkenntnis heraus, daß ihnen ihre Manipulationen nichts nützen werden, hier und da bereits anfangen, einen Teil der gehamsterten Beträge wieder in Industriepapieren anzulegen. So kam es, daß die Kurse der meisten Industriewerte wieder, wenn auch sprunghaft, in die Höhe gingen. Eine Beruhigung bedeutete auch die Besserung am Markte der einheimischen Anleihen und vor allem der Kriegsanleihen. — Leider geht aber die Mark immer weiter zurück. Diese Entwertung der Mark bereitet uns auf eine außerordentlich große Verteuerung der Auslandskredite und der Einfuhr aus dem Auslande vor. Die Kursbewegung wird durch die nachstehende Aufstellung illustriert:

	Friedenskurse	Tiefkurse (Herbst 1917)	Jetzt
Berlin in Kopenhagen	88.89	38.80	41.25
„ „ Stockholm	88.89	32.75	39.—
„ „ Amsterdam	59.25	30.60	26.60
„ „ Zürich	123.45	60.50	59.—

Die Reichsbank mußte naturgemäß die neutralen Devisenkurse von neuem stark in die Höhe setzen, um sie der Parität einigermaßen anzunähern.

Handel.

Stellung des freien Handels. Wie die „Frankfurter Zeitung" schreibt, sind vor einiger Zeit Vertreter der Hamburger genossenschaftlichen Organisation von dem Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes, Dr. Müller, zu einer längeren Aussprache über die Zukunft des deutschen Außenhandels und die Stellung des freien Handels darin empfangen worden. Wie der Staatssekretär im Laufe dieser Unterredung betonte, werde es in Zukunft natürlich notwendig sein, daß die Benutzung des alten freien Handels für die deutsche Ein- und Ausfuhr sich in den Rahmen der äußeren und inneren Wirtschaftspolitik der neuen Regierung einordne. Das Problem der Weltrationierung, wie es in der Politik der Entente propagiert würde, würde z. B. in seiner praktischen Anwendung Deutschland bestimmte Quantitäten von Lebensmitteln und Rohstoffen sichern, so daß es bei diesen für die ganze Welt rationierten Sachgütern schwierig, vielleicht unmöglich sein würde, den freien Handel zu betätigen. Was aber die innere eigene deutsche Wirtschaftspolitik betreffe, so müsse der freie Handel von vornherein für absehbare Zeit sich auf bestimmte Waren festlegen. Es werde eine Dringlichkeitsliste von Waren nicht zu umgehen sein, d. h. es werde bestimmt werden müssen, welche Waren dringlich und notwendig für die Einfuhr und welche überflüssig und schädlich seien. Danach werde sich der freie Handel unbedingt richten müssen.

Verdrängung deutscher zugunsten französischer Waren. Die Pariser Zeitung „La petite République" vom 2. November 1918 weist darauf hin, daß sich der französischen Industrie in Italien durch die Ausschaltung des deutschen und österreichischen Wettbewerbs ein großes Absatzgebiet eröffne. Das Blatt schöpft seine Angaben im einzelnen aus Hinweisen, die in den Trade Supplement Times den englischen Kaufleuten gegeben wurden, und meint, auch die Franzosen könnten diese Angaben zu ihrem Nutzen verwerten. Die französische Industrie könne in den folgenden Waren Deutschlands und Österreichs früheren Platz einnehmen: 1. Wissenschaftliche Instrumente. Vor dem Kriege habe Deutschland davon für 42½ Millionen Franken nach Italien geliefert, Frankreich nur für 5 Millionen Franken. 2. Schuhwerk. Die italienischen Gerbereien seien nicht in der Lage, den Inlandsbedarf zu befriedigen. Die Einfuhr von Lederwaren habe vor dem Kriege 45 Millionen Franken betragen, davon aus Deutschland 25 Millionen. 3. Papierwaren. 4. Hoteleinrichtungen. Die oft protzigen, häßlichen, niemals eleganten Hotelmöbel seien meist deutscher Herkunft gewesen; dem französischen guten Geschmack werde es ein leichtes sein, Besseres an ihre Stelle zu setzen. Das gleiche gelte auch für Geschirr und Silber. 5. Glaswaren. 6. Düngemittel. Deutschland habe zu übertrieben hohem Preise Düngemittel an Italien geliefert. Zum großen Teil seien es mit deutscher Marke versehene algerische und tunesische Phosphate gewesen. Außerdem hätten die Zentralmächte getrocknete Knochen, künstlichen Guano, getrocknetes Blut eingeführt. 7. Spielwaren. Hier würde das plumpe und geschmacklose deutsche Spielzeug leicht durch die künstlerischen und feinen französischen Erzeugnisse aus dem Felde geschlagen werden.

Der Außenhandel Italiens. Nach der im „Corriere Economico" vom 3. Oktober veröffentlichten Zusammenstellung des italienischen Finanzministeriums belief sich die italienische Ein- und Ausfuhr im ersten Vierteljahr 1918 auf 1575140911 bzw. 470237698 Lire. Edelmetalle sind in den Zahlen nicht enthalten. Sie betrugen in Lire:

	Einfuhr	Ausfuhr
Frankreich	152435795	176567535
England	309773588	75621178
Spanien	32700661	4567748
Schweiz	29467321	61636429
Indien	89985433	4022182
Ägypten	11956221	21548705
Argentinien	97348866	18474661
Vereinigte Staaten	634570967	30057222
Verschiedene Staaten	216902164	77742038
	1575141011	470237698

Im ersten Viertel des Jahres 1917 hatte die Einfuhr 1763718129, die Ausfuhr 638822437 Lire betragen.

Handelsförderungseinrichtungen.

Der englische Konsulardienst. Reuter zufolge berichtet „Daily Telegraph", daß der britische Konsulardienst gewaltig ausgebreitet und verbessert werden soll, und daß man beschlossen hat, die unbezahlten Honorarkonsuln aufzuheben und überall Handelsattachés anzustellen.

„Internationale Jahresmesse in Zandvoort (Holland)." In Zandvoort (Holland) soll am 24. Februar bis 18. März eine sogenannte Internationale Jahresmesse veranstaltet werden. Die Unternehmer wollen offenbar den Umstand ausnutzen, daß bei der gleichzeitig (vom 24. Februar bis 8. März) in Utrecht stattfindenden 3. Niederländischen Jahresmesse nur niederländische Erzeugnisse zugelassen sind. Deutsche Firmen werden von der Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie dringend gewarnt, sich an dieser Veranstaltung in Zandvoort zu beteiligen, schon im Hinblick darauf, daß sich nach dem im Winter verödeten Badeort nur ganz vereinzelte Besucher verirren und die Beteiligungskosten daher ganz umsonst ausgegeben sein würden

Niederländische Jahresmesse in Utrecht. Die dritte Wiederholung der Niederländischen Jahresmesse in Utrecht findet vom 24. Februar bis 8. März 1919 statt. Sie ist in dem gleichen Rahmen vorgesehen wie ihre Vorgängerinnen, so daß wiederum nur niederländische Erzeugnisse zugelassen sind. Dagegen gibt man sich große Mühe, ausländische und namentlich auch deutsche Einkäufer heranzuziehen und überhaupt im Zusammenhang mit der Messe den Absatz der niederländischen Erzeugnisse zu fördern u. a. auch durch Einrichtung einer besonderen Auskunftsstelle für das Ausland. Die Drucksachen der Utrechter Messe können an der Geschäftsstelle der Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche

Industrie, Berlin NW 40, Hindersinstraße 2, eingesehen werden.

Londoner Industriemesse. Die alljährliche Wiederholung der amtlichen Londoner Industriemesse soll gleichfalls am 24. Februar 1919 eröffnet werden und hauptsächlich Glas-, Papier-, Mode- und Spielwaren umfassen.

Schwedische Messe. Die Schwedische Messe in Gotenburg wird nach dem Erfolg des ersten Versuches auch 1919 durchgeführt werden. Ob Gotenburg auf die Dauer als Meßplatz beibehalten wird, ist jedoch fraglich, da neuerdings auch Malmö den gleichen Anspruch erhebt.

Finnische Messe. Seit einiger Zeit sind Bestrebungen im Gange, auch in Finnland eine Mustermesse zu veranstalten. Während zuerst Helsingfors in Aussicht genommen war, scheint man sich nunmehr auf Tammerfors als Meßplatz geeinigt zu haben. Bisher ist man mit vorbereitenden Arbeiten, Bildung von Ausschüssen und dergleichen beschäftigt.

Die brasilianische Textilausstellung in Buenos Aires. „Norges Utenriks-Handel" vom Oktober veröffentlicht folgenden Konsulatsbericht aus Rio de Janeiro: Mehr als 130 brasilianische Textilfabriken haben kürzlich in Rio de Janeiro eine ausgedehnte Ausstellung ihrer Erzeugnisse veranstaltet und damit auch in den übrigen südamerikanischen Staaten großes Interesse gefunden. Man war erstaunt über die Fortschritte der brasilianischen Industrie und über die Menge, Güte und Verschiedenartigkeit ihrer Erzeugnisse. Überall wurde anerkannt, daß Brasilien den Wettbewerb mit anderen Ländern nunmehr erfolgreich aufnehmen könne. Die Ausstellung umfaßt sowohl Kalikos, Bambassine, Kretone usw., als auch vor allem baumwollene Kleiderstoffe. Alle diese Waren sind Massenartikel und können trotz der Feinheit der Gewebe, der Güte der Herstellung und der geschmackvollen Muster nicht als Luxusstoffe bezeichnet werden, sind vielmehr für mittlere Ansprüche berechnet. Selbst die argentinische Presse, die sonst die Überlegenheit eines anderen südamerikanischen Landes nicht gern anerkennt, rühmt diesmal einstimmig die Ausstellung und betont, daß sie den Nachbarländern Brasiliens, und nicht zum wenigsten Argentinien selbst, eine nützliche Lehre gebe. Vor etwa 30 Jahren beschloß man in Brasilien, sich in den wichtigsten Einfuhrartikeln vom Ausland unabhängig zu machen. Seitdem hat die Regierung die Textilindustrie stets gefördert, insbesondere die Baumwollindustrie, da Baumwolle ohne große Schwierigkeiten und mit dem größten Erfolge im Lande selbst angebaut werden kann. Diese Bestrebungen sollen für die Zukunft noch verstärkt werden und zu diesem Zwecke hat man schon die modernsten Maschinen eingeführt und gegen hohe Löhne geübte und erfahrene Textilarbeiter und Werkmeister aus dem Auslande gerufen. Zurzeit umfaßt die brasilianische Baumwollindustrie über 300 Fabriken mit 1500000 Webstühlen und einem Arbeiterpersonal von Tausenden von Menschen. Ihre Jahreserzeugung hat sich auf viele Millionen Dollar gesteigert; das in ihr angelegte Kapital weist gewaltige Summen auf.

Industrie.

Ungarischer Landesvollzugsausschuß der Industrie und des Handels. Die Direktion des Bundes der ungarischen Fabriksindustriellen hielt vor kurzem unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Franz Chorin eine überaus besuchte Sitzung ab, die sich mit aktuellen Fragen befaßte. Präsident Franz Chorin wies auf die schwerwiegenden Ereignisse hin, die sich Tag für Tag abspielen und das Schicksal der künftigen Entwicklung Ungarns entscheiden. Es sei unmöglich, daß an der Entwicklung der Geschehnisse die industrielle Produktion nicht tätig Anteil nehme, und er hält es aus diesem Grund für notwendig, daß sämtliche industriellen und kommerziellen Landesorganisationen, namentlich die Budapester Handels- und Gewerbekammer, der Landesindustrieverein und der Landesverband ungarischer Kaufleute einen gemeinsamen Vollzugsausschuß bilden. Die Aufgabe dieses Ausschusses würde darin bestehen, daß zu jeder aktuellen politischen und wirtschaftlichen Frage von prinzipieller Bedeutung die vier vereinigten Verbände in verbindlicher Form Stellung nehmen und bestrebt sind, diese Stellungnahme zur Geltung zu bringen. Aufgabe des gemeinsamen Vollzugsausschusses würde auch die Teilnahme an den Friedensverhandlungen sein, sowie intensive Einflußnahme auf die Gestaltung der politischen und Wirtschaftsverhältnisse, die künftig in den Betrieben des unabhängigen Ungarn und den übrigen Staaten, besonders den aus Österreich entstehenden Staaten bestehen wird. Der geschäftsführende Direktor Dr. Max Fenyö unterbreitete hierauf die Details des Planes und den Aufgabenkreis, auf den sich die Tätigkeit des Vollzugsausschusses erstrecken würde. Nach den Ausführungen von Baron Adolf Kohner, Béla Surányi, Simon Krausz, Baron Manfréd Weiß, Dr. Paul Biró, Baron Moricz Kornfeld, Béla Veith und anderen sprach die Direktion des Bundes als einstimmigen Beschluß aus, daß sie die Konstituierung des Landesvollzugsausschusses der Industrie und des Handels in Angriff nimmt und die angeführten industriellen und kommerziellen Vereine zum Anschluß auffordert.

Wissenschaftliche Förderung der chemischen Industrie in England. Professor W. A. Bone vom „Chemical Technology Department of Imperial College of Science and Technology" hat einen Plan für die Umgestaltung dieses Instituts entworfen, worüber in der „Times" vom 25. Oktober folgendes berichtet wird: Das Institut soll aus vier Hauptabteilungen bestehen. Die erste soll sich mit der allgemeinen Feuerungstechnologie, der Holzdestillation, mit der Kohlenteerchemie und deren Produkten, weiter mit der technischen Gaskatalyse und den schwerflüssigen Materialien, die für den Bau von Schmelzöfen und die Herstellung von Töpferwaren verwendet werden, beschäftigen. Im Interesse Großbritanniens und Indiens soll die Holzdestillation gefördert und die während des Krieges mit der Verwendung von Braunkohle gemachte Erfahrung ausgenutzt werden. Die zweite Hauptabteilung (Chemical Engineering Section) soll die zweckmäßige Durchführung der chemischen Industrie (Ersparnisse im Herstellungsverfahren, Organisationsfragen usw.) bearbeiten. Der dritten Abteilung sind die bedeutendsten elektrischen Anlagen in der chemischen Industrie als Arbeitsgebiet überwiesen. Zur vierten Abteilung gehören drei Gruppen von Erzeugnissen, und zwar: 1. Zellstoff-, Zucker-, Stärke-, Gummi- und Harzerzeugnisse; 2. tierische und pflanzliche Öl- und Fetterzeugnisse, in Verbindung mit der Glyzerin-, Seifen- und Nahrungsmittelgewinnung (Margarine usw.), ferner 3. Kautschuk und ähnliche Erzeugnisse. Die Aufgabe dieser Abteilung ist scharf abgegrenzt, und zwar aus der Erwägung heraus, daß in Manchester, Leeds und Huddersfield bedeutende Einrichtungen für die Forschungen in der Farbenindustrie, in Leeds und London für die Lederindustrie und in Birmingham für die Gerbereien getroffen worden sind.

Zuckerbestände und Zuckereinfuhr. „Financial News" zufolge sind die Zuckerbestände im Vereinigten Königreich zurzeit beträchtlich höher als vor Jahresfrist. Der Gesamtbestand von Zucker am Clyde betrug Ende September 56247 t gegen 41015 t bzw. 11094 t in den Jahren 1917 und 1916. Für die drei hauptsächlichsten Einfuhrhäfen London, Liverpool und den Clyde zusammen stellte sich die Menge auf 274055 t gegen 168587 t und 65849 t in den beiden vorhergehenden Jahren. Die Einfuhr über den Clyde hat in den ersten neun Monaten des Jahres beträchtlich zugenommen; sie betrug 218920 t gegen 205274 t und 168090 t für den entsprechenden Zeitraum der Jahre 1917 und 1916. Von dieser Einfuhr kamen 26212 t aus Britisch-Westindien, 590 aus Brasilien, 148522 t aus Kuba und 31686 t aus Java.

Die Diamantenindustrie und ihre Ziele. „Scotsman" entnimmt dem Bericht der South African Diamond Corporation Ltd., London (Vorsitzender: Bernhard Oppenheimer) u. a.: Der Vorsitzende errichtete für eigene Rechnung eine Diamant-Schneideanstalt für Kriegsbeschädigte. Die Gesellschaft hat das Recht, sich an dem Unternehmen zu beteiligen, sobald es Gewinn abwirft. Nach den bisherigen Erfahrungen ist diese Zeit nicht mehr fern. Es soll kein englisches Monopol für das Schneiden und

Schleifen der Diamanten geschaffen werden. England will diese Industrie dem verbündeten Belgien nicht fortnehmen, sondern nur mit diesem Lande in Wettbewerb treten und später Arbeiter austauschen, um diese Industrie in England und Belgien seßhaft zu machen, und dem Feinde nach Friedenschluß die Möglichkeit nehmen, eine weitere Industrie an sich zu reißen, auf die er schon lange sein Augenmerk gerichtet hat. Vor dem Kriege hatte Deutschland die Diamantschleiferei stark aufgenommen. Die meisten der dort geschliffenen Diamanten wurden im Rohzustande von belgischen und holländischen Händlern nach Deutschland verkauft. Diesem Zustande muß ein Ende gemacht werden. Nach Übereinkunft mit dem früheren und dem jetzigen Pensionsminister soll Oppenheimer 2000 Kriegsbeschädigte in seinem Privatunternehmen ausbilden. Diese erhalten vom Pensionsminister sechs Monate lang 27 sh 6 d wöchentlich. Der Unternehmer zahlt nach sechsmonatlicher Lehrzeit einen Mindestlohn von 2 £ wöchentlich und verpflichtet sich, die Leute drei Jahre hindurch zu beschäftigen. Die Arbeiter selbst übernehmen keine Verpflichtung und können die Arbeit sofort niederlegen, wenn sie anderwärts höhere Löhne erhalten können. Außerdem in Brighton sollen Lehranstalten und später auch Betriebe in Cambridge, Wrexham und Fort William errichtet werden. In dem Betriebe Oppenheimers wurden bereits für ungefähr 200000 £ Diamanten verarbeitet und verkauft. Das Schneiden der Diamanten steht ganz auf der Höhe. Augenblicklich werden weitere Diamanten im Werte von 300000 £ geschnitten. Die besten, aus den Jagersfontein-Bergwerken stammenden Diamanten sind in dem Betriebe geschliffen worden. Sobald der Betrieb vollständig aufgenommen ist, wird es möglich sein, ebenso gute Löhne zu zahlen wie an die gelernten Amsterdamer Arbeiter.

Interessenvertretungen.

Reichsbund Deutscher Textildetaillisten-Verbände E. V. Unter diesem Namen wurde in Berlin ein Verband gegründet, der die Aufgabe hat, in der gefahrvollen Zeit des Überganges die wirtschaftlichen Fragen, die den Einzelhandel in seiner Gesamtheit betreffen, gegenüber der Regierung zu vertreten. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin SW 68, Charlottenburgerstr. 96.

Rohstoffe.

Die Getreideernte in den Vereinigten Staaten. Über die diesjährige Ernte der Vereinigten Staaten liegt jetzt der nachfolgende endgültige Bericht des amerikanischen Amtes für landwirtschaftliche Produkte vor.

Anbaufläche (in Millionen Acres)

	1918	1917	1916	1915
Winterweizen	36,3	27,4	34,8	40,5
Frühjahrsweizen	22,4	18,5	18,0	19,4
Gesamtweizen	58,7	45,9	52,8	59,9
Mais	107	120	106	108
Hafer	44	44	42	41
Gerste	10	9	8	7
Roggen	6	4	3	3
Leinsaat	2	2	2	1

Gesamtertrag (in Millionen Bushel).

	1918	1917	1916	1915
Winterweizen	558	418	482	655
Frühjahrsweizen	359	238	158	356
Gesamtweizen	917	656	640	1012
Mais	2583	3160	2583	3055
Hafer	1538	1587	1252	1540
Gerste	256	209	181	237
Roggen	89	60	47	49
Leinsaat	15	8	15	14

Das Ergebnis an Weizen war somit größer als in den beiden Vorjahren, aber noch immerhin fast 100 Millionen Bushel kleiner als 1915. Das Maisresultat ist genau ebenso groß wie 1916, steht dagegen weit zurück gegenüber dem Jahre 1917 und 1915. Ob und inwieweit die gute Maisqualität hier einen Ausgleich schafft, ist nicht mit Sicherheit zu sagen; jedenfalls ist die Beschaffenheit aller landwirtschaftlichen Produkte, angesichts der langen Trockenheitsperiode im Sommer 1918, weit besser als in den letzten Jahren.

Die Weltgetreideernte. Wir veröffentlichen nachstehend eine Tabelle über die Ernteergebnisse der führenden drei Getreideausfuhrländer der nördlichen Erdhälfte und die der vier bedeutendsten europäischen Einfuhrgebiete. Sie umfaßt die wichtigsten Halmfrüchte Weizen, Mais, Gerste und Hafer. Die um die Jahreswende erntenden Länder Argentinien und Australien sind nicht einbezogen; sie gehören zur südlichen Erdhälfte. Die aufgeführte Ernte Indiens ist die vom März/April 1918. Von minderwichtigen Staaten, die am Weltgetreideeinfuhrhandel noch teilnehmen, sind Belgien, Holland und die drei skandinavischen Staaten nicht erwähnt. Ihre Einfuhrfreiheit ist noch beschränkt, sie sind auf den guten Willen des Londoner Zentrallebensmittelrats angewiesen. Das gleiche gilt in verstärktem Maße noch von den Mittelmächten.

Millionen Quarters

	Weizen			Mais		
	1918	1917	1911—15	1918	1917	1911—15
Vereinigte Staaten	114,9	81,3	100,0	320,0	368,0	322,0
Kanada	26,3	29,2	32,0	0,9	0,9	1,6
Indien	47,3	47,4	45,0	—	—	—
England	11,7	8,0	7,9	—	—	—
Frankreich	23,0	17,8	36,0	1,5	1,9	2,1
Italien	22,0	17,5	22,7	8,0	8,8	11,0
Spanien	15,9	17,8	15,6	3,1	3,4	3,1
Zus.	261,1	219,0	259,2	333,5	383,0	339,8

	Gerste			Hafer		
	1918	1917	1911—15	1918	1917	1911—15
Vereinigte Staaten	28,3	25,2	24,5	162,0	166,0	129,0
Kanada	7,0	6,6	5,7	50,0	45,0	41,3
England	7,5	7,2	7,5	30,0	26,2	21,1
Frankreich	4,0	4,7	5,5	23,0	54,9	34,4
Italien	1,1	0,8	1,2	4,3	3,5	3,6
Spanien	10,1	9,3	8,8	3,2	3,4	3,1
Zus.	58,0	53,8	53,2	272,5	269,0	232,5

Das beträchtliche Mehr an Weizen in diesen sieben Ländern gegenüber dem Vorjahre wird durch ein entsprechendes Minder an Mais gewissermaßen ausgeglichen, während an Gerste und Hafer nur geringe Verschiebungen stattgefunden haben. Gegenüber dem Fünfjahrsdurchschnitt 1911/15 ist für den genannten Versorgungskreis eigentlich nur an Hafer eine erhebliche Mehrerzeugung festzustellen. Geht man die Einzelheiten der Weizentabelle durch, so findet man, daß im laufenden Jahre gegenüber 1911/15 ein Anwachsen der Produktion nur in den Vereinigten Staaten und England zu verzeichnen ist, während Frankreich eine Verringerung seiner Produktionskraft um ein volles Drittel erfahren hat, und auch Kanada ein Erlahmen seiner Erzeugungsfähigkeit beklagen muß.

Baumwolle und Baumwollgarne. Die Zufuhr von Baumwolle und Baumwollgarnen nach den Niederlanden wird noch sehr ungünstig beurteilt, solange es nicht gelingt, diesbezügliche günstige Verträge abzuschließen. Durch Verträge zwischen der N. O. T. und der englischen Re-

gierung im August 1915 wurde den Niederlanden eine Höchstzufuhr von 40000000 kg Rohbaumwolle und 38400000 kg Baumwollgarnen gestattet. In Wirklichkeit stellten sich die Zufuhren seitdem in Kilogramm wie folgt:

	Rohbaumwolle	Baumwollgarne
1915	39927000	27094800
1916	38000000	29129000
1917	9887812	16755900
1918		168245

Die Industrie ist jetzt zu einem fast vollständigen Stillstand gezwungen. — Die Kontingentierung der Einfuhr 1915, die event. als Grundlage für neue Verträge angesehen werden könnte, muß einstweilen noch als eine Gefahr auch für die Zufuhr nach Deutschland über die Niederlande angesehen werden.

Der Zucker im neuen Jahr. Der letzte Monat des alten Jahres hat die Aussichten für die zukünftige Zuckerversorgung weiter verschlechtert. Die bei Beginn der Rübenverarbeitung durchaus berechtigte Hoffnung, das laufende Betriebsjahr würde mit einer Erzeugung abschließen, die der des vorangegangenen Betriebsjahres ungefähr gleichkommt, kann heute schon als unerfüllt gelten. Die Schwierigkeiten, die einer glatten Erledigung der Verarbeitung der Zuckerrüben sich entgegenstellten, wuchsen namentlich im letzten Monate derart, daß sie nicht überall und sogar nur ganz vereinzelt ohne Nachteil für die Zuckererzeugung überwunden werden konnten. Eine sehr große Anzahl von Fabriken hat weiter länger arbeiten müssen, als anfangs vorgesehen, und ein wesentlicher Teil von ihnen mußte sogar die Tätigkeit mehrfach unterbrechen, da es an Kohlen fehlte, und zum Teil auch die Anlieferungen der Rüben nicht schnell und und regelmäßig genug erfolgten. Verschiedene Fabriken feiern bereits seit einiger Zeit und werden die Rübenverarbeitung erst wieder aufnehmen können, wenn ihnen genügende Mengen von Kohlen zugeführt werden, welcher Zeitpunkt angesichts der knappen Kohlenförderung infolge der fortgesetzten Unruhen in den Kohlenbezirken und des Mangels an rollendem Material noch gar nicht zu bestimmen ist. Daneben verlieren die noch unverarbeiteten Rüben fortlaufend an Güte, und die Ausbeuten werden immer geringfügiger.

Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß die bisherigen Schätzungen der diesmaligen Zuckererzeugung gegen die anfänglichen Bezifferungen stark nach unten abweichen. So hat jetzt auch die Umfrage des Vereins der deutschen Zuckerindustrie nach der wahrscheinlichen Höhe der zu erwartenden Gesamterzeugung bei den Fabriken ein recht unerfreuliches Ergebnis gebracht. Die Umfrage hat festgestellt, daß auf nicht mehr als 20¼ Millionen Zentner gerechnet werden kann, wodurch die Erzeugung des laufenden gegen die des vorangegangenen Betriebsjahres um rund 2¼ Millionen Zentner zurückbleiben dürfte. Damit ist nicht nur die anfängliche Hoffnung auf eine Erhöhung der gegenwärtigen Zuwendungen von Zucker an die Verbraucher vollständig geschwunden, es rückt sogar die Wahrscheinlichkeit in die Nähe, daß in nächster Zeit eine Verminderung der Zuwendungen eintreten kann.

Zu verhindern ist dies nur dadurch, daß dem kommenden Rübenanbau eine größere Ausdehnung gegeben wird. Sie liegt durchaus im Interesse der Volksernährung und die Reichsregierung müßte beizeiten ernstliche Schritte unternehmen, die auf eine Hebung des Rübenanbaus abzielen. Nur dadurch wird es möglich sein, die zunehmende Unlust der Landwirte, Zuckerrüben anzubauen, zu besiegen und einigermaßen ausreichende Zuckermengen herbeizuschaffen.

Die spanische Kalipolitik. Das neue spanische Kaligesetz hat verschiedenen Zeitungen Anlaß gegeben, die Handlungsweise des Ministers der öffentlichen Arbeiten, Cambó, zu kritisieren. „El Liberal" schreibt darüber: Die Entdecker der Kaligruben, Macary und Viader, verkauften sie an das belgische Haus Solvay, welches nach und nach eine Anzahl Sondierungen vornehmen ließ, die alle ein günstiges Ergebnis über das Vorkommen von Kalisalzen aufwiesen. Ende 1913 gründeten dann der jetzige Minister Cambó mit mehreren Freunden, die der deutschen Gruppe angehörten, eine Konkurrenzgesellschaft „Fodina" mit einem Kapital von 1 Million Pesetas. Während aber die Forschungen auf dem der Solvay-Gesellschaft gehörigen Gebiete von 3488 ha, wofür gesetzliche Abgaben geleistet werden, günstig waren, brachten die Bohrungen auf dem 20962 ha umfassenden Gelände der Fodina-Gesellschaft ein negatives Ergebnis; nur bei der Grube „Pi" wurde das Vorhandensein von „etwas" Kalisalz festgestellt. Der Besitz der Fodina-Gesellschaft ist nicht dem Erlaß von 1915 unterworfen und zahlt keine Abgaben an den Staat; insgesamt beträgt die dieser Gesellschaft in den Provinzen Barcelona und Lérida gehörende Fläche 40000 ha. Es kommt also für die Freunde des Herrn Cambó bei Berechnung für die Zeit vom 10. Juni 1915 bis 10. Juni 1918, zu 4 Pesetas den ha, eine Abgaben-Ersparnis von 480000 Pesetas heraus, wodurch sich die Unkosten für die Bohrungen auf die Hälfte ermäßigen. Nach dem Gesetzentwurf des Ministers wird nun auch die Fodina-Gesellschaft die Abgaben leisten müssen. Es ist überraschend, daß diese Gesellschaft und Herr Cambó, anstatt das Grubenunternehmen nach den gemachten Erfahrungen und den erlittenen Verlusten ganz aufzugeben, sich aufopfern und auf die Ausbeutung zugunsten des Staates verzichten. Cambó hat gesagt, daß die Kalilager denjenigen in Staßfurt gleichwertig sind — und hat sicher die der Firma Solvay damit gemeint. Die Absicht der Fodina, deren Interessen die gleichen wie die des Deutschen Kalisyndikats sind, geht nun dahin, eine Förderung von Kalisalzen in Spanien zu verhindern, damit dem Kalisyndikat keine Konkurrenz entsteht. Es mußte also, bevor die Firma Solvay an die Ausbeutung ihrer Salze gehen konnte, seitens der Regierung ein Ausschuß gegründet werden, der die Preis- und Lieferungsfragen regelt und der unter der Leitung des Ministers Cambó steht.

Frankreich und Deutschland bleiben auf Erz- und Kohlenaustausch angewiesen. In der „Perseveranza" schreibt Maurizio Candelero: Frankreich mußte schon vor dem Kriege, als es nur die Eisenerze von Longwy und Briey und diejenigen seiner nordafrikanischen Kolonien besaß, 5 Millionen t Erz jährlich nach Deutschland ausführen, um im Austausch dafür genügend Koks für die Bearbeitung der übrigen Erzmengen zu erhalten. Wenn Frankreich nun das lothringische Erzbecken dazu erwirbt, wird sich die jährliche Fördermenge von Erz in Frankreich um mindestens 25 Millionen t erhöhen, während die Verwüstung des Kohlenbeckens von La Bassé die französische Kohlenmenge noch verringern wird. Daher wird — wenn es auch heute schwer zu sagen ist, wie sich die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Nationen wiederherstellen lassen — Frankreich logischerweise den Erz- und Koksaustausch mit Deutschland fortsetzen müssen. Deutschland wird noch mehr Erz als vorher einführen müssen, aber es wird wegen der hohen Transportkosten der Einfuhr aus Spanien, Schweden und Rußland auf Frankreich angewiesen sein. Selbst wenn es seine von Spanien in „Ballast" zurückkehrenden Schiffe zur Erzbeförderung verwenden wollte, würde es gegenüber den englischen Hütten, die auch spanisches Erz einführen und näher an Spanien liegen, nicht konkurrenzfähig sein.

Persönliches.

Professor Dr. Schär, der Senior der Handelswissenschaften, legt mit Ende des Wintersemesters seine Lehrtätigkeit an der Handels-Hochschule Berlin, deren Rektor er 1916/18 war, nieder und zieht nach der Schweiz, in der er geboren und bis 1906, als ihm die Professur für Handelswissenschaften an der neu begründeten Handels-Hochschule Berlin anvertraut wurde, gelebt und mit größten Erfolgen gewirkt hat. Diese jetzt zu würdigen, erscheint nicht am Platz, da Schär, obgleich er im 73. Lebensjahr steht, sicherlich noch lange nicht am Ende seiner fruchtbaren schriftstellerischen Tätigkeit angelangt ist.

Zur Charakteristik Schärs möchten wir aber aus der soeben erschienenen 3. Auflage seiner „Handelsbetriebslehre" einige hoffnungsfrohe Worte des Vorworts abdrucken:

„Aus dem düstern Dunkel der Zukunft leuchten einige Lichtpunkte auf, nach denen sich der Kaufmann mit Sicherheit neu orientieren kann. Das Sicherste alles Sicheren ist die Wiederaufrichtung der Weltwirtschaft mit der ihr innewohnenden Kraft, das Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion wieder herzustellen, und damit im Zusammenhange die Wiederherstellung des Weltmarktes und seiner die Gesamtheit der Wirtschaft beeinflussenden Macht als eine notwendige Folge des internationalen Güteraustausches. Gerade aus der Not, unter der alle Völker infolge Unterbindung des Weltverkehrs während des Krieges gelitten haben, erwächst der unwiderstehliche Drang nach Wiederherstellung der alten Zustände. Mögen auch Einzelheiten in der Gesamtorganisation des Welthandels sich nach dem Kriege anders gestalten, verschiedene Glieder als unnötig und überflüssig ausgeschaltet werden, mag auch der Waren- und Zahlungsverkehr andere Wege gehen und neue Handelsemporien erstehen lassen; es mögen auch manche Waren, die ehedem von außen bezogen, jetzt im Inland erzeugt werden, nur im Binnenhandel ausgetauscht werden, sogar viele Waren, die den Luxus oder den Übermut befriedigen, vom Warenmarkt verschwinden: gleichviel, der internationale Güteraustausch und die von ihm geschaffene Organisation müssen wieder neu erstehen.

Der Plan der Alliierten, Deutschland von ihren Märkten auszuschließen, den gegenwärtigen Krieg als Wirtschaftskrieg fortzusetzen, den Zustand der Absperrung Deutschlands in Permanenz zu erhalten, muß schon an der Macht der Weltwirtschaft scheitern, die größer ist, als die wahnwitzigen Ideen der Veranstalter der Wirtschaftskonferenz in Paris, die ob dem Deutschenhaß und der Kriegspsychose den Verstand verloren haben. Oder ist es nicht ein Wahnsinn, ein großes Volk, dessen Industrie allen Völkern teils ebenbürtig, teils überlegen ist, vom Weltmarkt ausschließen zu wollen? Eine Nation müßte geradezu in selbstmörderischem Wahnwitz befangen sein, wenn sie auf den Produktenaustausch mit dem deutschen Volke aus blindem Haß verzichten wollte. Wir vertrauen auf die schöpferische Kraft der deutschen Industrie, die in engster Fühlung und Mitwirkung der Wissenschaft, Kunst, Technik und Organisation der Arbeiter Werke schafft und Produkte hervorbringt, die kein anderes Volk auf die Dauer entbehren kann; wir vertrauen auf den deutschen Kaufmann, dessen Energie und Wagemut, Beharrlichkeit und Pionierarbeit vor dem Kriege den Weltmarkt erobert haben und durch den Krieg nicht erlahmt sind. Wir bauen unsere Hoffnung auf die durch Jahrtausende hindurch gewordene internationale Arbeitsteilung, die dazu zwingt, jedes Volk am zwischenstaatlichen Güteraustausch teilnehmen zu lassen. Alle diese Kräfte und Mächte, Tatsachen und Verhältnisse werden bewirken, daß der internationale Güteraustausch und mit ihm der Export- und Importhandel wieder aufleben wird und muß, wenn nicht unmittelbar nach Friedensschluß, so doch nach und nach in absehbarer Zeit. Freilich gehören dadurch die größten Kraftanstrengungen aller direkt und indirekt am Außenhandel beteiligten Personen und Gemeinschaften, Kaufleute und Industriellen, Arbeiter und Staat, ganz besonders auch die zielbewußte Führung und Heranbildung der kaufmännischen Jungmannschaft, die durch eine zweckmäßige Verbindung von Theorie und Praxis, von Wissen und Können, von Intelligenz und Willenskraft auf die wirtschaftliche Ertüchtigung gerichtet ist. Und das ist Ziel und Zweck des vorliegenden Werkes."

Professor Dr. Georg Obst gedenkt, im April seine kriegswirtschaftliche Tätigkeit (Leitung der Sächs. Landespreisprüfungsstelle und des Sächs. Kriegswucheramtes) aufzugeben, um sich wieder in vollem Umfange der Lehrtätigkeit an der Universität Breslau widmen zu können.

Hochschulnachrichten.

Handels-Hochschule Berlin. Am 1. Februar veranstaltete der Kurator der Handels-Hochschule, Prof. Dr. Apt im Esplanadehotel einen Abschiedstee für die beiden ausscheidenden Professoren der Handels-Hochschule Dr. Preuß und Dr. Schär. Professor Dr. Schär beabsichtigt nach der Schweiz zurückzukehren.

Universität Breslau. Mit Beginn des Sommer-Semesters werden privatwirtschaftliche Vorlesungen und Übungen wieder in größerem Umfange abgehalten.

Universität Frankfurt a. M Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat soeben eine neue Prüfungskommission für Verwaltungs- und Sozialbeamte an der Universität Frankfurt ernannt. Damit wird die akademische Ausbildung dieser neuen Beamtenkategorien, einschließlich der Statistiker, neben der schon bestehenden von Diplomkaufleuten, Diplomhandelslehrern und Versicherungsverständigen aufgenommen. Prüfungsordnungen versendet die Dekanatskanzlei der Universität. Die genannten Ausbildungsgelegenheiten kommen auch für Kriegsteilnehmer in Betracht, die zu einem Berufswechsel gezwungen sind, insbesondere weil Einjährigenbildung und Praxis zur Zulassung zum Studium genügt. Kriegsteilnehmern können außerdem Erleichterungen gewährt werden.

Handels-Hochschule Mannheim. Ende Januar bestanden die Allgemeine Kaufmännische Diplom-Prüfung Sabin Cioran aus Résinar (Ungarn), die handelswissenschaftliche Handelslehrerprüfung Eduard Alger aus Herchweiler, Reg.-Bez. Trier, Heinrich Messerschmidt aus Ellwangen (Wbg.) und eine Ergänzungsprüfung Olga Karpiuk aus Iwankontz (Bukowina).

Im Winter-Semester 1918/19 sind 312 Studierende (245 im vorigen Semester), 400 (564) Hospitanten, darunter 30 Kriegsbeschädigte, 535 (368) Hörer, einschließlich der Besucher einer öffentlichen, unentgeltlichen Vorlesung, eingeschrieben. Neu aufgenommen wurden 115 Studierende, abgegangen sind 52. Unter den Studierenden befinden sich noch 136 Kriegsurlauber und 18 Damen. Die Zahl der Hospitanten und Hörer und der ortsanwesenden Studierenden hat sich im Winter-Semester 1918/19 auf 1100 erhöht. Sie betrug im letzten Sommer-Semester 786 und im vorigen Winter-Semester 756.

Die Handels-Hochschule gibt ferner bekannt, daß ihr neues Vorlesungs-Verzeichnis für das Sommer-Semester 1919 soeben erschienen ist. Ergänzt wird der regelmäßige Vorlesungsplan durch eine Reihe neuer Vorlesungen, wie: Betriebswissenschaftliche Zeitfragen (Professor Dr. Nicklisch), der politische und wirtschaftliche Wiederaufbau (Dr. Blaustein), Sozialpolitische Zukunftsaufgaben (Oberbaurat Fuchs), Frauenfrage, Frauenarbeit, Frauenrecht (Frau Dr. Altmann-Gottheiner), Postverkehrswesen (Postdirektor Dr. Müller), Geschichte und Weltanschauung (Ernst Krieck), sowie Hygiene der Arbeit (Dr. Mann). — Das gesamte Vorlesungs-Verzeichnis kann von der Hochschule für 20 Pf. bezogen werden.

Die nebenamtlichen Dozenten an der Handels-Hochschule, Stadtrechtsrat Dr. Anton Erdal und Rechtsanwalt Dr. Geiler erhielten den Titel Professor.

Die Fürst Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften in Detmold veröffentlicht den Lehrplan des am 2. April 1919 beginnenden Lehrgangs für Selbstverwaltungsbeamte aller Art (leitende Beamte der Stadt-, Kreis-, Provinzial-, Staatsverwaltung, der Bäder- und Kurorte, der Verkehrsorganisationen, der Presseunternehmungen usw.) und sendet ihn auf Verlangen zu.

Hans Hanisch.

Durch eine kurze Mitteilung konnte unsern Lesern von dem Tode Hans Hanischs schon in dem letzten Hefte dieser Zeitschrift Kenntnis gegeben werden.

Des Verstorbenen Laufbahn führte von Posen, wo er an der Kgl. Akademie den Lehrstuhl für Handelswissenschaft inne hatte (1904), über die Handels-Hochschule Köln (1906) nach München, wo er an der Handels-Hochschule seit 1911 die Einzelwirtschaftslehre vertrat.

Hans Hanisch war Schlesier, war von 1884 bis 1889 Lehrer in Liegnitz und Breslau, siedelte dann nach Chillau in Chile über, wo er 9 Jahre als Lehrer der Lehrerbildungsanstalt und Vorsteher der Übungsschule wirkte.

Darauf kehrte er nach Deutschland zurück, um an der eben eröffneten Leipziger Handels-Hochschule und an der Universität die Handelswissenschaften zu studieren. Seine Studien schloß er mit dem Diplom für das Lehramt an Handelsschulen und der Promotion zum Doktor der Leipziger Universität ab.

Während dieser Zeit beschäftigte er sich viel in der kaufmännischen Praxis, besonders eingehend mit dem Lederhandel, den er in seiner Dissertation auch dargestellt hat.

Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute, dessen Herausgabe jetzt der Studiendirektor der Handels-Hochschule Köln besorgt, verdankt der Feder des Verstorbenen den 300 Seiten umfassenden wichtigen Teil „Die Lehre von der Technik des Handels". Diese Arbeit hat ihm besonders am Herzen gelegen; noch auf seinem Sterbebette beschäftigte ihn der Gedanke, sie zu einem selbständigen Buche zu machen. Aufs eifrigste hat er dauernd die Buchhaltungswissenschaft gepflegt, dabei ihrem mathematischen Inhalte und der Frage nach der einheitlichen Deutung des Buchungssatzes besondres Interesse entgegenbringend. Noch zuletzt beschäftigte ihn ein Buch, das dieser Wissenschaft gewidmet war, aber nicht mehr vollendet werden konnte.

Seiner Tätigkeit als Professor der Einzelwirtschaftslehre kamen seine zu hoher Kunst entwickelten pädagogischen Fähigkeiten und die tiefe Gründlichkeit seiner Fachstudien zu statten.

Mit Wehmut denke ich heute an mein letztes Wiedersehn mit ihm. In alter Frische hatte ich ihn angetroffen, und bald stieß ich im Gespräch auf seine stark ausgebildeten philosophischen Interessen, die ihn vor allem mit Rickerts Arbeiten verbanden. Aus der Lebhaftigkeit, mit der er diese Dinge erörterte, schloß ich auf ein Werk von allgemeiner Bedeutung, das er uns zu schenken im Begriffe sei.

Der Tod hat Hans Hanisch die Feder aus der Hand genommen und ihn vom Lehrstuhl fortgeführt in ein besseres Jenseits. Ehre dem Andenken des Verstorbenen. Nicklisch.

Bücherbesprechungen.

J. Popitz, Regierungsrat im Reichsschatzamt, *Kommentar zum Umsatzsteuergesetz.* Verlag Otto Liebmann, Berlin 1918. gr. 8°. 462 S. Brosch. M 20.—, geb. M 23.—.

Das Umsatzsteuergesetz und die Ausführungsbestimmungen hierzu stellen an die Angehörigen von Handel und Gewerbe neue, schwere Anforderungen. Sie enthalten nicht nur zum Teil schwerverständliche Vorschriften über die Berechnung der Steuer, sondern regeln auch in den Bestimmungen über die Buchführungspflicht die tägliche Geschäftsgebarung der Erwerbstätigen. Ein guter Wegweiser ist daher Vielen erwünscht. Der Kommentar von Dr. Popitz, der als Referent dieses Gesetzes im Reichsschatzamt wirkte, wird gute Dienste leisten. Obst.

Dr. Josef Kohler, Grundlagen des Völkerrechts. Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft. Stuttgart, Ferdinand Enke 1918. Preis M 12.—.

Dr. Joseph Mausbach, Naturrecht und Völkerrecht. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung 1918. Preis M 2.80.

Die hier angezeigten bedeutsamen Werke verfolgen das Ziel, zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker beizutragen. Daß die bisherige Völkerrechtsordnung bei ihrer Lückenhaftigkeit und ihrer Anwendung in den Stürmen des Weltkriegs kläglich versagt hat, ist allseitig anerkannt. Die landläufige positivistische Richtung im Völkerrecht, die seine Geltung auf Gewohnheit und menschliches Gesetz (völkerrechtliche Verträge und Kongreßbeschlüsse) gründen will, hat — das ist der beachtenswerte Ausgangspunkt beider Schriften — völlig Schiffbruch gelitten. Auch darin stimmen beide überein, daß sie mit Überzeugung und Hoffnungsfreudigkeit für eine Erneuerung des Völkerrechts auf naturrechtlicher Grundlage eintreten. Hier allerdings scheiden sich die Wege. Die Abhandlung Mausbachs, des Moraltheologen an der katholisch-theologischen Fakultät in Münster, auf Veranlassung der vor kurzem ins Leben gerufenen Kommission für christliches Völkerrecht herausgegeben, führt Ethik und Recht auf ein göttliches Urgesetz zurück; „im Lichte des Gottesgedankens, im Lichte der göttlichen Schöpfung und Zielbestimmung" empfängt nach ihr das Völkerrecht die sicherste Grundlage. Diesen Gedanken führt M., weit ausholend mit einer Darlegung des sittlichen Naturgesetzes und des Naturrechts überhaupt, in anziehender Darstellung durch, die durch mannigfache Stellungnahme zu den Problemen des Weltkriegs belebt wird (vgl. z. B. S. 116: U-Boot-Krieg; S. 129ff.: Pazifismus). Daß das Naturrecht nicht starr und unabänderlich, sondern in gewissen Grenzen anpassungs- und entwicklungsfähig ist, hebt M. ausdrücklich hervor (S. 68). In dieser Richtung geht nun Kohler erheblich weiter. Als Anhänger Hegelschen Pantheismus sieht er im modernen Naturrecht das Recht der

jeweiligen Kultur. Von solchem Gesichtspunkt aus stellt er das Völkerrecht dar, wie es war, wie es ist und wie es sein soll. Aus den Jahrtausende alten babylonischen, assyrischen, indischen und andern Quellen schöpft er nicht minder als aus den Schriften der großen Naturrechtslehrer des 16. und 17. Jahrhunderts. Dabei ist das Buch frei von unfruchtbarer Gelehrsamkeit; kein Lehrbuch oder Nachschlagebuch im eigentlichen Sinne zwar — die moderne Völkerrechtsliteratur ist nur spärlich erwähnt —, aber, was man bei völkerrechtlichen Werken nur zu oft vermißt, ein vorzüglich gegliedertes System, das trotz seiner Knappheit alle wichtigen Fragen der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit in den Kreis seiner Betrachtungen einbezieht und stets auf das Wesen der Dinge eingeht. Von vorbildlicher Klarheit sind die Abschnitte über die völkerrechtliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit, das völkerrechtliche Rechtsgeschäft und das völkerrechtliche Delikt. Interessant ist die Auffassung der Seesperre als teilweiser Besetzung des Meeresgebiets (S. 90), der amerikanischen Lebensmittelpolitik gegenüber den Neutralen als einer Übertragung des Trustsystems vom privatrechtlichen auf den staatsrechtlichen Verkehr (S. 139). Bezüglich der Meistbegünstigungsklausel lehrt K. (S. 147), daß, falls der meistbegünstigte Staat auf Grund der Klausel ein Recht erworben habe, es erworben bleibe, wenn auch nachträglich dem Musterstaate das Recht entzogen werde; anders sei es, wenn das Recht des Muster- oder Brückenstaats von Anfang an nur ein bedingtes oder befristetes gewesen wäre. Aber das ist es doch in der Regel, vor allem bei den Handels- und Konsularverträgen, zu deren eisernem Bestande die Meistbegünstigungsklausel gehört. Volle Billigung verdienen die Ausführungen gegen einen wirtschaftlichen Nachkrieg (S. 186): ein Friedensschluß in diesem Sinne sei ein völkerrechtliches Unding, eine Vermischung von Kriegs- und Friedenszustand. Mit banger Ahnung streift K. (S. 8) die Folgen, wenn „je ein schreckliches Schicksal es wollte, daß England obsiegte". Auch hier hat der berühmte Rechtsgelehrte — fürchten wir — tiefer gesehen als die meisten unserer zünftigen und dilettierenden Diplomaten des alten und des neuen Regimes! Meene.

Literatur-Übersicht.

Oktober | Dezember.

Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Buchführung — *Lewin, C. M.*, Werkstättenbuchführung für moderne Fabrikbetriebe. 2. Aufl. gr. 8°. (152 S.) Berlin, J. Springer 1918. M 10.—.

Kriegssteuergesetze 1918. kl. 8°. (64 S.) Berlin, L. Schwarz & Co. 1918. M 1.40.

Mietrecht — *Stern, E.*, Kriegsmietrecht. 8°. (54 S.) Berlin W, Der Zirkel, Architektur-Verlag. M 2.—.

Orient-Export — *Kubié, K. W.*, Der Orient-Export. 8°. (134 S.) München, Berlin, Leipzig, J. Schweitzer 1918. M 4.40.

Steuerwesen, Bayer. — *Fürnrohr, Dr. A.*, Die bayrischen Staatssteuergesetze. kl. 8°. (232 S.) München, Berlin, Leipzig, J. Schweitzer 1918. M 3.50.

Umsatzsteuergesetz — *Weinbach, H.*, Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918. kl. 8°. (412 S.) Berlin, C. Heymanns Verlag 1918. M 8.—.

Verkehrspolitik — *Zoepfl, Prof. Dr. G.*, Mitteleuropäische Verkehrspolitik. Vortrag. gr. 8°. (28 S. m. 2 Karten.) Berlin, C. Heymanns Verlag 1918. M 2.50.

Versicherungsunternehmungen, Die privaten, in der Schweiz 1916. Veröffentlicht auf Beschluß d. schweizerischen Bundesrats. 31. Jahrg. (206 S.) Bern, A. Francke 1918.

Wucher — *Schaefer, Dr. L.*, Die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918. 8°. (551 S.) Mannheim, J. Bensheimer 1918.

— *Lobe, Dr. A.*, Preistreibereiverordnung. kl. 8°. (308 u. 20 S.) Berlin, J. Guttentag 1918. M 4.55.

Zeitschriften.

Amerika — *Dix, A.*, Amerikas europäische Kraftquellen. Wirtschaftszeitung d. Zentralmächte III, 42.

Aufsichtsrats-Tantièmen — *Köhler, F.*, Die Erhöhung der Aufsichtsrats-Tantièmen. Bank 1918, 10

Bankwesen — Der Frankfurter Bankiers-Zusammenschluß. Von *A. L.* Bank 1918, 9.

— *Lansburgh, A.*, Der Verschmelzungsprozeß im engl. Bankwesen. Bank 1918, 9.

Bargeldloser Verkehr — *Dalberg, Dr.* u. *A. L.*, Warum bargeldloser Zahlungsverkehr? Bank 1918, 8.

Börsensteuer — *Eschwege, L.*, Die neue Börsensteuer und die Spekulation. Bank 1918, 9.

Cellulon. Von *L. Eschwege.* Bank 1918, 8.

Deutsch-Österreich. Von *E. V. Zenker.* Wiederaufbau I, 32. — Von *Dr. G. St.* Österr. Volkswirt XI, 4.

England — *Dietrich, Dr. B.*, Großbritanniens Versorgung mit pflanzl. Nahrungs- und Genußmitteln. Weltmarkt VI, 17/18.

Erbbaurecht — *Sommerbrodt, Dr. W.*, Der Beleihungswert des Erbbaurechts. Bank-Archiv XVIII, 2.

Finanzreform, Deutsche — XII—XIV. Von *G. B.* Plutus XV, 37–42.

Geldumsatzsteuer, Die. Von *A. Lansburgh.* Bank 1918, 8.

Geldwert — *Hasenclever, Dr.*, Die Entwertung des Geldes. Plutus XV, 41/42.

Gemeinwirtschaft — *Oppenheimer, Prof. Dr. F.*, Gemeinwirtschaft u. Zwangswirtschaft. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 43.

Gemischtwirtschaftliche Betriebe. Von *P. R. Singer.* Plutus XV, 43/44.

Getreideversorgung, Die. Österr. Volkswirt X, 16.

Handel, Der, der Revolution. Plutus XV, 41/42.

Kaliindustrie — *Großmann, Prof. Dr. H.*, Die Kalifrage als Problem der Weltwirtschaft. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 42.

Kapitalismus — *Brinkmann, C.*, Sombarts Kapitalismus. Plutus XV, 3/4.

Kriegsanleihe — *Rießer, Prof. Dr.*, Zur neunten Kriegsanleihe. Bank-Archiv XVIII, 1.

— Plutus XV, 39/40.

Kriegssteuergesetz — *Sintenis, Dr. G.*, Zum neuen Kriegssteuergesetz und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Bank-Archiv XVIII, 1.

Notenbankwesen, Bayr. — *Buff, Dr. S.*, Die Verlängerung d. Notenprivilegs d. Bayrischen Notenbank u. d. Zukunft unserer Privatnotenbanken. Bank-Archiv XVII, 24.

Ostasien — *Quessel, Dr. L.*, Ostasiatische Fernwirkungen. Witschaftsztg. d. Zentralmächte III, 40.

Österreich — *Hugelmann, Dr. K.*, Die österreichische Verfassungsreform. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 38.

Parität — *Bendixen, Dr. Fr.*, Die Parität und ihre Wiederherstellung. Bank-Archiv XVIII, 2.

Patentrecht — *Dunkhase, W.*, Das Patentrecht der Vereinigten Staaten von Amerika. (Fortsetzung.) Zeitschr. f. Industrierecht XIII, 1/2.

— Türk., *Albu, C.*, Das türkische Patent- u. Warenzeichenrecht. Deutsche Levante-Ztg VIII, 20.

Politik, Deutsche. Österr. Volkswirt X, 16.

Preisniveau — *Schmidt-Essen, Dr. A.*, Das neue Preisniveau. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 39.

Preiswirtschaft — *Heyn, Dr. O.*, Der Einfluß einer Verminderung der Notenmenge durch Vermögensabgabe auf die Preise. Bank-Archiv XVII, 24.

Rußlands Zahlungseinstellung. Österr. Volkswirt X, 16.

Schecks, Garantierte. Von *M. Lieberoth.* Plutus XV, 35/36.

Seeschiffahrt — *Mathies, Dr. O.*, Die Seeschiffahrt in der Übergangswirtschaft. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 41.

Sibirien — *Brauner, A.*, Die Kolonisation Sibiriens. Österr. Volkswirt X, 37

Sozialdemokratie und Bündnispolitik. (Schluß.) Von *Dr. G. St.* Österr. Volkswirt X, 36.

Sparkassen — *Koch, Dr. A.*, Die Betätigung d. Sparkassen u. d. Novelle zum Reichsstempelgesetz vom 26. Juni 1918. Bank-Archiv XVII, 22.

Staatsvoranschlag, Der österr. Von *W. F.* Österr. Volkswirt X, 43.

Stapelfaser — *Kahn, E.,* Die Stapelfaser. Plutus XV, 37/38.
Stempelgesetznovelle — Zur Verabschiedung der Stempelgesetznovelle. Bank-Archiv XVII, 20.
Steuern — Die neuen deutschen Steuern. I. Die außerordentliche Kriegsabgabe. Von *Dr. E. St.* — II. Die Umsatzster. Von *Dr. E. St.* — III. Die Luxussteuer. Österr. Volkswirt X, 45/48.
Steuerreform — *Doormann, Dr. K.,* Die Vereinheitlichung der bundesstaatlichen Steuersysteme. Wirtschaftsztg. der Zentralmächte III, 36.
Übergangswirtschaft XVIII. Von *G. B.* Plutus XV, 3/4.
Volksernährung — *Oppenheimer, Dr. C.,* Die deutsche Volksernährung nach dem Weltkrieg. Weltwirtschaft VIII, 8/9.
Währungswesen — *Lansburgh, A.,* Die Wiederherstellung der Landeswährung. Bank 1918, 10.
Ware, Die, als Abschreibungsobjekt. Von *L. Eschwege.* Bank 1918, 10.
Wirtschaftswesen — *Schuchart, Dr. Th.,* Die Neuordnung des amtl. Wirtschaftsdienstes. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 37.
Wohnungspolitik — *Eberstadt, Prof. Dr. R.,* Neue Wege d. Wohnungspolitik. Wirtschaftsztg. d. Zentralmächte III, 38.
Wucher — *Brugsch,* Wucheranklagen. Plutus XV, 39/40.
— *Langer, Dr. A.,* Die Bekämpfung des Kriegswuchers. Österr. Volkswirt XI, 4.
Weltordnung, Neue. Plutus XV, 37/38.
Zollkartell — *Schuemacher,* Das Zollkartell als Vorläufer einer einheitlichen Zollgesetzgebung. Wirtschaftsztg. der Zentralmächte III, 4.

Zur Beachtung.

Ein Aufsatz „Revolution und Angestellte" aus der Feder des Sekretärs einer großen Angestelltengewerkschaft wird in dem nächsten Hefte erscheinen; er wird deshalb noch nicht in diesem Hefte veröffentlicht, weil der Verfasser einige noch nicht abgeschlossene Vorgänge in der Angestelltenbewegung bei seiner Arbeit berücksichtigen will.

Diesem Hefte liegen Prospekte der Verlagsbuchhandlungen *B. G. Teubner, Leipzig,* und *Ernst Heinrich Moritz, Stuttgart* bei, die wir der Beachtung unserer Leser besonders empfehlen.

Auf die Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums im Inseratenteil dieses Heftes wird ebenfalls aufmerksam gemacht.

Wegen des Generalstreiks in Leipzig konnte dieses Heft erst verspätet erscheinen.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Leipzig, Seeburgstr. 57 zu senden. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich im Umfange von 64 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 4.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbüros und den Verlag: Carl Ernst Poeschel, Leipzig, Seeburgstraße 57. 1/1 Seite M 100.—, 1/2 Seite M 55.—, 1/4 Seite M 30.—, 1/8 Seite M 16.—, 1/1 Umschlagseite M 120.—; 20% Teuerungszuschlag. Beilagen nach Übereinkunft.

VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL, LEIPZIG.
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: CARL ERNST POESCHEL, LEIPZIG; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, DIREKTOR u. o. PROF. AN DER EXPORTAKADEMIE, PROF. AN DER KONSULARAKADEMIE u. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK VON POESCHEL & TREPTE IN LEIPZIG.

Bekanntmachung.

1. Die **Zwischenscheine** f. d. 5% **Schuldverschreibungen der VIII. Kriegsanleihe** können vom

2. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.
Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1919** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.
Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.
Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. **Der Umtausch der Zwischenscheine** für die 4½% **Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe** und für die 4½% **Schatzanweisungen von 1918 Folge VIII** findet gemäß unserer Anfang d. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

4. November d. Js.

bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen **der früheren Kriegsanleihen** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im November 1918.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grimm.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT UND HANDELS-PRAXIS

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
JUL 22 1919

11. JAHRGANG 1918/19

HEFT 10/12 1919 JANUAR/MÄRZ

LEIPZIG VERLAG CARL ERNST POESCHEL

HERAUSGEBER DER ZEITSCHRIFT:

GEH. JUSTIZRAT PROF. DR. ED. HEILFRON

Charlottenburg-Berlin

PROF. DR. H. NICKLISCH

an der Handelshochschule Mannheim

PROF. DR. GEORG OBST

Regierungsrat, z. Zt. geschäftsführender Vorsitzender des Sächsischen Kriegswucheramts

HOFRAT ANTON SCHMID

Direktor und o. Professor der Exportakademie in Wien.

INHALT

Privatrecht und Revolution. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Paul Oertmann,* Göttingen 193

Arbeitslohn, Achtstundentag und die Tat Ernst Abbes. Von *Regierungsrat Prof. Dr. Georg Obst,* zurzeit Dresden 199

Bemerkungen zur Vergesellschaftung von Unternehmungen. Von *Prof. Friedrich Leitner,* Berlin 201

Die Erforschung der Arbeits- und Berufseignung. Von *Dr. E. Lysinski,* Mannheim 203

Die Revolution und die Gerichtsreform. Von *Amtsgerichtsrat Dr. Jacques Stern,* Berlin 210

Zur Frage des Normalarbeitstages. Von *A. Vautrin,* Mannheim 212

Revolutionssozialismus und Arbeitswucher. Von *Dr. jur. et rer. pol. Albert L. Pariser,* Berlin 214

Das Kriegsabgabegesetz für das Rechnungsjahr 1918. Von *Dr. jur. et rer. pol. Herbert Brönner,* Charlottenburg 219

Die Revolution und die Aktiengesellschaften. Von *Rechtsanwalt Dr. Richard Rosendorff,* Berlin 221

Revolution und Wirtschaftsleben. Von *Dr. Otto Jöhlinger,* Berlin 226

Äußerungen aus der Praxis zum Achtstundentag. Von *Friedrich Grünholz,* Mannheim 229

Umwälzung unserer Holzwirtschaft. Von *Ernst Wiehe,* Bremen 230

Das Verhältnis der Gegenkurse im Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Von *Professor Fritz Schmidt,* Frankfurt a. M.-Oberursel 232

Rechtsfragen des Tages. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Eduard Heilfron,* Charlottenburg-Berlin 242

Rundschau 244

Geldmarkt. S. 244. — Handel. S. 245. — Industrie. S. 246. — Interessenvertretungen. S. 247. — Rohstoffe. S. 247. — Persönliches. S. 248. — Hochschulnachrichten. S. 249.

Hans Hanisch 250

Bücherbesprechungen / Literatur-Übersicht / Anzeigen

Bezugspreis: Vierteljährlich M. 4.—

VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL IN LEIPZIG, SEEBURGSTR. 57

Jetzt im Kriege, mehr als je, muß der Besitzer von Wertpapieren ständig Umschau halten. Gefahr ist überall! Nur die Hand des Kundigen kann zuverlässiger Führer sein.

Kapitalisten, Rentner, Sparer, sowie Besitzer von Wertpapieren jeder Art sollten nicht versäumen, die am weitesten verbreitete Börsenwochenschrift

Finanzherold

Gegründet 1887

Bezugspreis pro Quartal M 2.—
Probenummern gratis und franko

zu lesen. Die Zeitung bringt eben alles das, was man wissen muß. Eine Analyse der in der Handelswelt jeweils maßgebenden Ansicht über die politische und wirtschaftliche Lage, Berichte über die deutschen Effektengeschäfte und Kurse der auswärtigen Börsen, so von Paris, London, Newyork, der Schweiz. Gratisbeilage: Allgemeine Verlosungslisten aller auslosbaren Effekten. Der Feuilletonteil „Frankfurter Herold" bespricht die künstlerischen und literarischen Ereignisse Frankfurts sowie andere lokale Vorkommnisse.

IM BRIEFKASTEN

kostenlose Auskunft über alle finanziellen Fragen

Redaktion und Verlag:

Frankfurt a. M. · Trutz 43

ORGANISATION

bedeutet Kraftersparnis und Gewinnerhöhung für jedes Unternehmen!

Unsere Zeitschrift bringt sachkundige Arbeiten über gute Organisation, neuzeitliche Geschäftsführung und wirkungsvolle Kundenwerbung

2 Hefte monatlich · 1919: Jahrgang XXI
Probeheft kostenfrei

„ORGANISATION"
Verlagsges. m. b. H. / Berlin SW 68

Volkswirtschaftliche Blätter

zugleich

Mitteilungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes.

Herausgeber: **Dr. H. E. Krueger,** Berlin-Wilm.

Bezugspreis vierteljährlich M 6.—.

Der „Deutsche Volkswirtschaftliche Verband", der in erster Linie die Beamten der gesetzlichen und freiwilligen Vereinigungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen umfaßt, hat seine „Mitteilungen" zu einer Zeitschrift für den praktischen Volkswirt erweitert. Alle Fragen, welche die Organisation und Tätigkeit der gesetzlichen wie der freien wirtschaftlichen Interessenvertretung berühren, und ferner allgemeine volkswirtschaftliche Fragen kommen zur Erörterung. Was erstrebt wird, ist ein neutraler Boden, auf dem Wissenschaft und Leben, Theorie und Praxis sich die Hand reichen. Die „Volkswirtschaftlichen Blätter" sind: Das volkswirtschaftliche Fachblatt für den wissenschaftlich gebildeten Praktiker!

Probenummern versendet der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband, Verlagsabteilung, Berlin-Wilm., Hohenzollerndamm 190, kostenfrei. Abonnements nimmt jede Buchhandlung und Postanstalt entgegen.

ZUM WIEDERAUFBAU DER BETRIEBE

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

ALLGEMEINE KAUFMÄNNISCHE BETRIEBSLEHRE DES HANDELS UND DER INDUSTRIE. Von Prof. Dr. *H. Nicklisch*, Mannheim. Bd. I . . . . . geh. M. 10.—

KARTELLBETRIEB. Von Professor Dr. *H. Nicklisch* . . . . geh. M. 6.—, geb. M. 7.20

GRUNDRISS DER ALLGEMEINEN WARENKUNDE von Prof. Dr. *Gerhard Schreiber*. geb. M. 6.80

ORGANISATION EINES FABRIKKONTORS. Von Direktor *Rich. Hiemann* . . geb. M. 5.80

GESCHÄFTSORGANISATION. Aus einem Wettbewerb der Zeitschrift für Handelswissenschaft u. Handelspraxis. geh. M. 4.-, geb. M. 5.20

INDUSTRIELLE ORGANISATIONSPRAXIS. Von Industrierevisor *C. M. Lewin*. geb. M. 6.—

THEORIE UND PRAXIS DER INDUSTRIELLEN SELBSTKOSTENBERECHNUNG. Von *C. M. Lewin* . . . . . geb. M. 5.80

ORGANISATION EINER MITTLEREN MASCHINENFABRIK. Von Prokurist *Fr. Liske* . . . . . geh. M. 4.50, geb. M. 5.80

DIE ORGANISATION D. BUCHDRUCKEREI. Von Dr. *Alfred Heller*. geh. M. 7.—, geb. M. 8.—

DAS BANKGESCHÄFT. Von Professor Dr. *Georg Obst*, Bankdirektor a. D. und Regierungsrat. Bd. I: Verkehrstechnik und Betriebseinrichtungen. Bd. II: Bankpolitik. Jeder Band geh. M. 12.— . . . . . geb. M. 16.—

GELD-, BANK- UND BÖRSENWESEN. Von Prof. Dr. *Georg Obst*, Bankdirektor a. D. und Regierungsrat. 10. Auflage. geb. M. 8.—

BANKENORGANISATION. (Aus dem Preisausschreiben der „Zeitschrift für Handelswissenschaft u. Handelspraxis".) geh. M. 7.— geb. M. 8.50

DAS BUCH DES KAUFMANNS. Ein Hand- und Lehrbuch der gesamten Handelswissenschaften für Kaufleute, Industrielle, Gewerbetreibende, Juristen, Beamte, Studierende. Unter Mitwirkung bedeutender Fachleute herausgegeben von Dr. *Georg Obst*, ehemal. Bankdirektor. 4. Auflage. geh. M. 21.—, 2 Leinenbände M. 26.—, 2 Halbfranzbände M. 30.—

ÜBER DIE ORGANISATION DER WARENHÄUSER, KAUFHÄUSER UND GROSSEN SPEZIALGESCHÄFTE. Von Dr. *H. Wagner*. geh. M. 4.—

BAUERS CODE, der neue deutsche Telegrammschlüssel. 178005 Codewörter. Preis in schwerem Leinenband . . . . . M. 60.—

Preise freibleibend

VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL LEIPZIG

Poeschel & Trepte, Leipzig

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107777218